BERICHT ÜBER DIE GEMEINDE-VERWALTUNG DER STADT BERLIN

Berlin (Germany). Magistrat

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

CLASS 352.043
BOOK qB45

Digitized by Google

Digitized by Google

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Verwaltungs-Jahren

1895 bis 1900.

Mit Abbildungen, graphischen Darstellungen und einer Karte.

Zweiter Teil.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1904.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

Verlags-Archiv 3815.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
I.	Das städtische Verkehrswesen	1
II.	Die öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (Vieh- und Schlachthof; Fleischbeschau; Markthallen)	43
III.	Allgemeine Übersicht der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes 1895 bis 1900	88
IV.	Das Kämmereivermögen; städtisches Grund- und Lagerbuch	97
V.	Die von der Bevölkerung erhobenen Steuern	110
VI.	Die Überschüsse aus der Verwaltung der städtischen Werke	131
VII.	Dotationen und Renten	135
VIII.	Einnahmen aus der Veräußerung städtischer Grundstücke und Gerechtsame	140
IX.	Städtische Anleihen	146
X.	Städtische Sparkasse	149
XI.	Städtische Kassenverwaltung; Etats-, Rechnungs- und Zwangsvollstreckungswesen	153
XII.	Der Magistrat als Kirchenpatron	157
XIII.	Städtisches Schulwesen	162
XIV.	Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten	209
Anhang		267

Digitized by Google

I.

Das städtische Verkehrswesen.

Die große Bedeutung, welche die Gemeindebehörden dem Verkehre auf den Straßen und Wasserläufen beilegen, kommt schon äußerlich darin zum Ausdruck, daß die Pflege des Verkehrswesens ein eigener Zweig der städtischen Verwaltung geworden ist, über welchen an dieser Stelle zum ersten Male ein besonderer Bericht gegeben werden soll. Durch Gemeindebeschluß vom 13. November / 3. Dezember 1896 wurde für das Verkehrswesen eine besondere ständige Deputation mit der Bezeichnung „Städtische Verkehrs-Deputation" ins Leben gerufen und ihr die Bearbeitung aller Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs übertragen, insbesondere der bereits bestehenden und der in der Entstehung begriffenen Unternehmungen wie Omnibusbetriebe, Straßenbahnen, Hochbahnen, Dampfschiffslinien, ferner die Erledigung der Anträge betreffend die Herstellung und den Betrieb neuer Verkehrsunternehmungen, vor allem die Wahrnehmung der Rechte der Stadtgemeinde auf Grund des Kleinbahn-Gesetzes vom 28. Juli 1892 und endlich die Bearbeitung der Angelegenheiten des Lösch- und Ladewesens. Früher waren der städtischen Bau-Deputation, Abteilung II, alle diese Geschäfte zugewiesen. Durch Gemeindebeschluß vom 5./18. April 1895 war eine gemischte nicht ständige Deputation eingesetzt worden, um die mannigfachen Fragen zu beraten, welche auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrswesens namentlich nach der Einführung des Kleinbahn-Gesetzes an die städtische Verwaltung herangetreten waren. Daneben bestand eine kurze Zeit, seit dem 8. Mai 1896, ein Kuratorium für das städtische Lösch- und Ladewesen, das aus 3 Magistratsmitgliedern gebildet wurde.

Die neue Deputation besteht aus 5 Magistratsmitgliedern und 10 Stadtverordneten. In der Zeit, über welche hier berichtet wird, war ihr auch ein Magistratsassessor zugewiesen. An ihren Sitzungen nehmen auch der Vorsteher des technischen Bureaus der Tiefbauverwaltung und der Stadtelektriker mit beratender Stimme teil. Den Vorsitz führte der Herr Oberbürgermeister.

Digitized by Google

Die Verkehrs-Deputation fand zunächst auf dem Gebiete des Straßenbahnwesens ein reiches Arbeitsfeld vor. In dem letzten Verwaltungsbericht über die Jahre 1889 bis 1895 war bereits darauf hingewiesen worden, daß wir vor einem wichtigen Wendepunkt in der Entwickelungsgeschichte unseres hauptstädtischen Verkehrslebens standen.*) Die Einführung des elektrischen an Stelle des Pferdebetriebes und die Schaffung völlig neuer Verkehrs-Wege und Mittel in den elektrischen Hoch- und Tiefbahnen zur Erreichung größerer Schnelligkeit und zur Entlastung der übermäßig in Anspruch genommenen Straßen bilden die im folgenden in den ersten beiden Abschnitten zu besprechenden Hauptpunkte in der bedeutsamen Entwickelung während der Berichtsperiode. Diese Entwickelung wurde veranlaßt nicht nur durch die große Zunahme der Bevölkerung in Berlin und seinen Vororten und die in noch weit stärkerer Progression eintretende Verkehrssteigerung, sondern auch durch den außerordentlichen Aufschwung der elektrotechnischen Industrie gerade in der Reichshauptstadt. In einem dritten Abschnitte wird darzulegen sein, welche Umstände im Laufe dieser Periode die Gemeindebehörden zu der Entschließung führten, den weiteren Ausbau der Straßenbahnen in eigene Hand zu nehmen.

Die Einführung des elektrischen Betriebes an Stelle des Pferdebetriebes war in dem vorhergehenden Zeitraume, wie in dem Bericht über die Verwaltung für 1889 bis 1895 mitgeteilt worden ist, durch die Genehmigung einiger Versuchsstrecken eingeleitet worden. Als solche sind die von Siemens & Halske gebauten Linien zwischen Pankow und dem Gesundbrunnen und von Treptow nach der Behrenstraße, sowie die von der Elektrizitäts-gesellschaft „Union“ für die Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft umgewandelten Linien Dönhoffplatz und Zoologischer Garten bis Treptow anzusehen. Die nach Treptow führenden neuen elektrischen Linien sollten gerade durch die Bewältigung des Massenverkehrs, welchen die im Jahre 1896 im Treptower Park veranstaltete Gewerbeausstellung mit sich brachte, den Beweis für die größere Leistungsfähigkeit der Elektrizität als Bewegungskraft erbringen. Es sollten aber vor allem durch diese Versuchslinien den Gemeindebehörden die Vorzüge der verschiedenen, von den bei den konkurrierenden Elektrizitätsgesellschaften angewendeten Arten des Betriebssystems der Oberleitung (Bügel und Rolle) und der verschieden ausgestalteten unterirdischen Stromzuführung vorgeführt werden. Während die Oberleitungsstrecken beider Gesellschaften sich bewährten, zeigten die unterirdischen Stromzuführungssysteme recht deutliche Mängel. Das von der „Union“ angewendete System erwies sich durch sehr häufige Störungen sogar als gänzlich unzureichend und unbrauchbar, während bei der Siemensschen Unterleitung die Störungen des Straßenverkehrs infolge des schwierigen Baues

*) Bericht über die Gemeindeverwaltung, Teil I S. 65 bis 69.

Digitized by Google

der Stromzuführungskanäle als sehr lästig empfunden wurden. Diese Erfahrungen bestimmten die gemischte Deputation, welche die Unterhandlungen mit den Pferde-Eisenbahn-Gesellschaften wegen Umwandelung ihres Betriebes führte, ein anderes, namentlich in Hannover anscheinend mit bestem Erfolge angewendetes, und dort von ihr besichtigtes System für das geeignetste zu halten und so die Einführung eines aus Oberleitung und Akkumulatoren gemischten Systems den Gesellschaften zur Pflicht zu machen. Diese hätten aus wirtschaftlichen Gründen dem bei der Herstellung und im Betriebe wesentlich billigeren allgemeinen Oberleitungssystem gern den Vorzug gegeben. Dieses erschien aber den Gemeindebehörden und den zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Staatsbehörden aus ästhetischen Rücksichten und wegen der Gefahren beim Reißen der Drähte für einzelne Teile der inneren Stadt als unanwendbar. In der Vorlage des Magistrats vom 20. Februar 1897, betreffend den Abschluß eines Vertrages mit der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft über Umwandelung des Pferdebahnbetriebes in einen elektromotorischen wird in bezug auf die Frage des Betriebssystems ausgeführt:

> „Es herrscht kein Zweifel darüber, daß jedem der elektrischen Betriebssysteme, und zwar nicht nur den hier vorgeführten, sondern auch allen anderen bekannten, selbst den besten Systemen gewisse Mängel anhaften, deren Abstellung mit mehr oder minder Zuversicht und Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt wird, wie es denn unverkennbar ist, daß gerade auf diesem Gebiete die Wissenschaft und deren Anwendung in den letzten Jahren eine mauthafte Entwickelung aufweist und weitere das Frühere und das Jetzige weit überholende Fortschritte vielleicht plötzlich und in ganz kurzer Zeit erhoffen läßt. Angesichts der darin liegenden Gefahr, daß durch eine zu schnelle Wahl möglicherweise der Zukunft allzusehr vorgegriffen werden möchte, war die Frage nicht unangebracht, ob es denn schon jetzt an der Zeit sei, den elektrischen Betrieb trotz seiner Verbesserungs-Fähigkeit und -Bedürftigkeit einzuführen. Bei dem allgemeinen Drängen nach Ersatz des Pferdebahnbetriebes hat aber die Verkehrs-Deputation geglaubt, und wir schließen uns ihr darin an, diese Frage bejahen zu sollen."

Der mit der Großen und Neuen Pferdebahn-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag, das Ergebnis vieljähriger und mühevoller Verhandlungen, nahm mit einer Reihe wichtiger Zusätze und Verbesserungen die im Jahre 1896 von der gemischten Deputation ausgearbeiteten, inzwischen bedeutungslos gewordenen „Normativbestimmungen für neue Straßenbahnen" in sich auf. Er ist vorbildlich geworden für alle später mit anderen Unternehmern abgeschlossenen Zustimmungsverträge und wird deshalb nach dem Wortlaut im Anhange vollständig zum Abdruck gebracht.

Digitized by Google

Den Gesellschaften mußte als Gegenleistung für die erheblichen Kosten der Umwandelung des Betriebes, welche sie auf 23 Millionen Mark berechneten, eine Verlängerung des nach den alten Verträgen Ende 1911 erlöschenden Rechts auf Benutzung der Straßen zugestanden werden, und zwar bis zum Schluß des Jahres 1919. Die nach den alten Verträgen prozentual mit der Höhe der Einnahme steigende Bruttoabgabe (bei 15 Millionen Mark 8 Prozent) sollte nach den ursprünglichen Verabredungen, denen noch die Annahme eines aus Ober- und Unterleitung gemischten direkten Stromzuführungs-Systems zu Grunde lag, bis 10 Prozent steigen. Nach der Wahl des in Anlage und Betrieb wesentlich teureren, aus Akkumulatoren und Oberleitung gemischten Systems wurde ein fester Satz der Bruttoabgabe von 8 Prozent vereinbart; diese Abgabe wird aber nur von der Einnahme solcher Bahnlinien erhoben, die auf Straßenstrecken liegen, welche von der Stadtgemeinde unterhalten werden, nicht aber von Straßenbahnlinien in den Vororten, und zwar ist nach einer später getroffenen Verabredung das Verhältnis der auf jeder Strecke geleisteten Wagenkilometer maßgebend. Diese Art der Berechnung ist insofern für die Stadtgemeinde nicht günstig, als die Wagen im Innern der Stadt stärker besetzt zu sein pflegen als außerhalb in den Vororten, jedoch bietet sie eine einfache und klare Grundlage. Die Berechnung der Abgabe nach dem neuen Vertrage begann jedoch erst, nachdem die Hälfte des Bahnnetzes der Gesellschaften umgewandelt und diese zu einer Gesellschaft unter dem Namen „Große Berliner Straßenbahn“ verschmolzen waren. Dieser Zeitpunkt trat Anfang Januar 1900 ein. Bis dahin wurde das Entgelt noch nach den alten Verträgen berechnet.

Es sind nach Abschluß des Vertrages von der Großen Berliner Straßenbahn an Bruttoabgaben an die Stadt gezahlt worden:

1898	. . . . .	1 553 424 ℳ
1899	. . . . .	1 679 006 „
1900	. . . . .	1 730 790 „
1901	. . . . .	1 845 952 „

Die Abgaben für 1900 und 1901 sind nach dem neuen Vertrage berechnet worden. Die rasche Steigerung der Einnahmen läßt die lebhafte Zunahme des Verkehrs infolge der Einführung des elektrischen Betriebes und der Verbilligung des Tarifes erkennen. Neben der Bruttoabgabe steht der neue Vertrag — es ist das eine der wesentlichsten Neuerungen gegenüber den alten Verträgen — eine Gewinnbeteiligung der Stadtgemeinde in Höhe von 50 Prozent desjenigen Reingewinnes vor, der über 12 Prozent des alten Aktienkapitals und über 6 Prozent des für die Betriebsumwandelung usw. aufzuwendenden neuen Aktienkapitals erzielt wird. Bei den Verhandlungen über den Umwandelungsvertrag gingen beide Teile davon aus, daß die Einführung des elektrischen Betriebes, dessen

Digitized by Google

Kosten man als nicht unwesentlich geringer als die des Pferdebetriebes veranschlagte, nicht zu einer Gewinnerhöhung der Gesellschaften führen sollte. Dabei mußte die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß durch neue Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrotechnik sich wesentliche Ersparnisse bei den Betriebsausgaben machen ließen. Es erschien deshalb nicht unbillig, den über den bisherigen Ertrag und über eine angemessene Verzinsung des neu aufzuwendenden Kapitals hinaus erzielten Gewinn zwischen den Gesellschaften und der Stadtgemeinde zu teilen. Diese Forderung stieß anfangs auf lebhaften Widerstand der Gesellschaften, welche sich erst, nachdem auch die Stadtverordneten-Versammlung die Vertragsbestimmung aufrecht erhalten hatte, dem Verlangen der Gemeindebehörden fügten. Zu einer Gewinnbeteiligung der Gemeinde, die erst mit dem Beginn des auf den Zeitpunkt der Umwandelung des halben Bahnnetzes folgenden Geschäftsjahres nach dem Vertrage eintreten sollte, ist es in der Berichtsperiode nicht gekommen.

Der Vertrag enthält ferner noch eine Anzahl wichtiger Neuerungen. Die Gesellschaften müssen die elektrische Betriebskraft aus der von dem Magistrat vorgeschriebenen Quelle, d. h. den Berliner Elektrizitätswerken entnehmen. Im öffentlichen Interesse erschien es durchaus unzulässig, den Straßenbahngesellschaften die Verlegung eigener Kabel in den durch Kabel, Röhren und Leitungen der verschiedensten Art bereits übermäßig in Anspruch genommenen Straßen zu gestatten. Die Berliner Elektrizitätswerke sind dadurch, daß sie den gesamten Bedarf an Licht- und Kraftstrom in Berlin und vielen Vororten decken, in der Lage, im Großbetriebe die elektrische Kraft außerordentlich billig abzugeben. Im Vertrage zwischen der Stadtgemeinde und den Berliner Elektrizitätswerken wurde demgemäß auch bestimmt, daß sie den elektrischen Strom zu dem niedrigen Preise von höchstens 10 ₰ für die Kilowattstunde den Straßenbahngesellschaften zu liefern haben. Aus diesen Festsetzungen hat die Stadt auch ihrerseits eine Einnahme, da sie von den Elektrizitätswerken eine Bruttoabgabe erhält und an ihrem Reingewinn beteiligt ist, wie an anderer Stelle näher ausgeführt ist.

Die mit der Einführung der Elektrizität als Betriebskraft erwachsenden Gefahren, insbesondere die schädigenden Einflüsse der sogenannten vagabondierenden Ströme, machten eingehende Vorschriften über Sicherheitsmaßregeln erforderlich, welche als Anlage zu dem Vertrage abgedruckt sind. Ebenso ließ der elektrische Betrieb im Hinblick auf den übrigen Straßenverkehr in höherem Maße als der Pferdebetrieb Gefahren aus der Benutzung der Trittbretter der Sommerwagen durch die Schaffner und aus einer übermäßig langen Dauer der Beschäftigung der Wagenführer besorgen. Es wurden deshalb eine entsprechende Änderung der Sommerwagen und eine höchstens zehnstündige Beschäftigung der Wagenführer den Gesellschaften zur Pflicht gemacht.

Digitized by Google

Eine Verbesserung der Betriebseinrichtungen und der Betriebsart wurde erstrebt durch die Verpflichtung, die Wagen der Außenlinien auf Verlangen des Magistrats zu heizen, die den freien Ausblick hindernden Reklameinschriften von den Fenstern nach Ablauf der Verträge zu entfernen, den Fahrplan dem Magistrat zur Genehmigung zu unterbreiten und auf Verlangen eine schnellere Zugfolge auf einzelnen Linien einzuführen. Die Durchführung der den Fahrplan und die Zugfolge betreffenden Bestimmungen stieß freilich insofern auf zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten, als nach dem Kleinbahn-Gesetz die zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht berufene Behörde, der Polizeipräsident, den Fahrplan zu genehmigen hat. Bei einer Verschiedenheit der Auffassung über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit einer Änderung des Fahrplans waren die Gesellschaften somit nicht in der Lage, den Wünschen der Verkehrs-Deputation Folge zu leisten, sondern mußten den polizeilichen Anordnungen entsprechend verfahren. Dagegen gelangte eine andere, viel wichtigere Neuerung vertragsgemäß am 1. Januar 1901 voll zur Durchführung; es wurde der Einheitstarif von 10 ₰ für jede ununterbrochene Fahrt in der Stadt ebenso wie nach den sämtlichen bisher bereits an das Netz der Großen Berliner Straßenbahn angeschlossenen Vororten eingeführt. Daneben bestehen wie früher Ermäßigungen für Arbeiter, Schüler und Abonnenten. Eine bisher in keinen Vertrag der Stadtgemeinde mit einem Unternehmer aufgenommene Bestimmung legte der Großen Berliner Straßenbahn die Verpflichtung auf, eine Pensionskasse für sämtliche Angestellten zu gründen, deren Statut der Genehmigung des Magistrats unterliegen soll. Die nach vielen Verhandlungen zu stande gekommene Satzung der Ruhegehaltskasse sieht sogar wesentlich höhere Beiträge der Gesellschaft und ihrer Angestellten (je 4 Prozent des Lohnes) und höhere Leistungen (die Pensionen der Beamten) vor, als die im Vertrage als Beispiel angezogenen Bestimmungen der ähnlichen bei der Staatsbahnverwaltung bestehenden Einrichtungen. Die Ruhegehaltskasse trat am 1. Juli 1900 ins Leben.

Erleichterungen gegenüber den bisher auferlegten Verpflichtungen brachte der Umwandelungsvertrag der Straßenbahngesellschaft insofern, als er die für den ganzen Bahnkörper und 65 cm darüber hinaus geltende Verpflichtung zur Pflasterung und Pflasterunterhaltung sowie zur Reinigung und Besprengung einschränkte. Das Nähere ist aus dem im Anhange abgedruckten Vertrage (§§ 17 ff.) zu ersehen.

Im wesentlichen unverändert blieb im neuen wie im alten Vertrage die Bestimmung, fremden Unternehmern eine Mitbenutzung ihrer Gleise und Anlagen auf 400 m einzuräumen. Zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung der bestehenden Vertragspunkte wurde festgesetzt, daß jede fremde Linie nicht mehr als insgesamt 400 m von den Gleisanlagen der Großen Berliner Straßenbahn beanspruchen darf. Darüber hinaus wurde ein Mitbenutzungsrecht nur

Digitized by Google

für drei im Vertrage (§ 30) bezeichnete längere Strecken vorbehalten. Der dringende Wunsch der städtischen Verwaltung, auf diesem Gebiete im Vertrage weitere Zugeständnisse zu erlangen, scheiterte an dem entschiedenen Widerstande der Gesellschaften.

Für das Ende der Zustimmungsdauer, den Schluß des Jahres 1919, ist entsprechend den Bestimmungen der früheren Verträge unentgeltlicher Übergang des Bahnkörpers nebst Zubehör in das Eigentum der Stadtgemeinde vorgesehen. Eine hinsichtlich ihrer Tragweite und Anwendbarkeit keineswegs klare Vorschrift des Kleinbahn-Gesetzes gewährt den zustimmungsberechtigten Wegeunterhaltungspflichtigen ein Recht auf Erwerb des Bahnunternehmens „im ganzen". Dieser Vorschrift wurde Rechnung getragen durch die vertragliche Verpflichtung der Straßenbahngesellschaften, gleiche Rechte hinsichtlich des Erwerbes auch den übrigen Wegeunterhaltungspflichtigen in ihrer Gesamtheit wie auch den einzelnen einzuräumen. Über die aus diesen Bestimmungen erwachsenden Rechte und Pflichten schweben noch Verhandlungen. Die nach Auffassung der Gemeindebehörden mit dem Vertrage nicht zu vereinbarende, in den Anträgen auf Erteilung der staatlichen Genehmigung auf 50 Jahre und in den Verträgen mit den Vorortgemeinden zutage getretene Behandlung dieser Dinge seitens der Großen Berliner Straßenbahn hat ebenso wie die bei Gelegenheit der landespolizeilich angeordneten Beseitigung des Akkumulatorenbetriebes gemachten Erfahrungen die städtischen Behörden mit großem Mißtrauen erfüllt und wesentlich mit zu den Entschließungen beigetragen, die im dritten Abschnitt erörtert werden sollen.

Nach dem Muster des im vorstehenden in seinen Hauptpunkten skizzierten Vertrages mit der Großen Berliner Straßenbahn wurden noch mit fünf anderen Gesellschaften Verträge über die kleinbahngesetzliche Zustimmung zum Betriebe elektrischer Straßenbahnlinien im Niveau der Straßen abgeschlossen. Der mit der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn vereinbarte vom 9. März 1900 betraf ebenfalls die Umwandelung des Pferdebetriebes in den elektrischen Betrieb und außerdem die Zustimmung zu einigen in der Berichtsperiode nicht mehr ausgeführten Erweiterungsstrecken, insbesondere einer solchen durch die Prinz-Albrecht- und Zimmerstraße.

In ähnlicher Weise verpflichtete sich durch Vertrag vom 23. Juni 1898 das Dampfstraßenbahn-Konsortium, eine Vereinigung des Eisenbahnunternehmers Bachstein und einiger Banken, welchen die in den westlichen Vororten mit Dampfkraft und Pferden betriebenen Straßenbahnlinien gehörten, den elektrischen Betrieb (reine Oberleitung) einzuführen und ihr Unternehmen nach dem Stadtinnern durch die Kurfürsten- bezw. Dennewitz-, Flottwell- und Linkstraße auszudehnen. Die Umwandelung und der Ausbau der neuen Strecken wurde noch in der Berichtsperiode vollendet. Das Dampfstraßenbahn-Konsortium verwandelte sich alsbald in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Westliche Berliner Vor-

Digitized by Google

ortbahn". Während dieses in seinen Anfängen schon länger bestehende Unternehmen die westlichen Vororte Schöneberg, Wilmersdorf, Schmargendorf, Halensee, Grunewald, Friedenau und Steglitz mit Berlin durch die am Potsdamer Platz endigenden neuen Linien in nähere Beziehung brachte und vor allem den Ausflugsverkehr nach dem Grunewald förderte, war ein neues, unter dem Namen „Konsortium der südlichen Vorortbahn" ins Leben gerufenes Unternehmen dazu bestimmt, die südlichen Vororte wie Tempelhof, Britz, Rixdorf, Südende, Lankwitz unter einander und mit Berlin, und zwar mit dem Bezirk am Halleschen Ufer zu verbinden. Es beruhte in Berlin im wesentlichen auf einer Mitbenutzung von Anlagen der Großen Berliner Straßenbahn und der Westlichen Vorortbahn, so daß es hier nur kurzer neuer Anschlußstrecken durch die Kreuzberg- und Katzbachstraße nach der Kolonnen- und der Monumentenbrücke, sowie einer Endhaltestraße in der Eichhornstraße für eine Verbindung mit den bei Tempelhof liegenden neuen Gebäuden der vier hiesigen Bezirkskommandos bedurfte. Nachdem die Stadt unter dem $\frac{28. \text{ Juni}}{4. \text{ Juli}}$ 1898 mit ihm den Zustimmungsvertrag abgeschlossen hatte, verwandelte es sich in eine Aktiengesellschaft „Südliche Vorortbahn".

Die Unternehmungen der drei genannten Gesellschaften wurden alsbald tatsächlich mit der Großen Berliner Straßenbahn vereinigt, indem diese die Aktien sämtlich oder zum größten Teil erwarb, und der Vorstand aller dieser formell weiterbestehenden Gesellschaften aus denselben Personen gebildet wurde, welche Vorstandsmitglieder der Großen Berliner Straßenbahn waren. Die Westliche und Südliche Vorortbahn haben auch nicht einmal ein eigenes Personal oder eigene Betriebsmittel, sondern der gesamte Betrieb wird von der Großen Berliner Straßenbahn geführt. Die Bedeutung dieser Vorgänge wird noch im dritten Abschnitt zu würdigen sein.

Weitere Verträge wurden nach dem Vorbilde des mit der Großen Berliner Straßenbahn abgeschlossenen unter dem $\frac{29. \text{ Juni}}{16. \text{ Juli}}$ 1898 mit der Aktiengesellschaft Siemens & Halske vereinbart. Sie betrafen die Zustimmung zu dem ferneren Betrieb der schon früher vorläufig genehmigten Linien Behrenstraße—Treptow und Gesundbrunnen—Pankow unter Ausdehnung der letzteren bis zur Mittelstraße, sowie die Genehmigung zum Bau einer kurzen Linie von der Warschauer Brücke bis zum Zentral-Viehhof. Die beiden ersteren Linien gingen im Sommer 1899 in das Eigentum der neu gegründeten Aktiengesellschaft „Berliner elektrische Straßenbahnen" über, deren Verhältnisse später dargestellt werden. Die Linie Warschauer Brücke—Zentral-Viehhof dagegen war von vornherein als eine Ergänzung der Hochbahn, die an der Warschauer Brücke endigt, gedacht und wurde auch nach ihrer Herstellung durch Siemens & Halske von der Hochbahngesellschaft übernommen.

Digitized by Google

Als fünfte und letzte Gesellschaft, mit welcher ein Zustimmungsvertrag über eine im Straßenniveau herzustellende Bahnlinie in der Berichtsperiode zu stande kam, ist endlich die „Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen“ in Nürnberg zu erwähnen, welche sich durch Vertrag vom $\frac{29. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1898 zum Bau und Betrieb einer neuen Linie von der Waßmannstraße durch die Landsberger Straße und Landsberger Allee nach der Baukolonie Hohen-Schönhausen verpflichtete. Es trat damit neben der „Union“ und der Aktiengesellschaft Siemens & Halske eine dritte große Elektrizitätsgesellschaft in den hiesigen Wettbewerb auf dem Gebiete der elektrisch betriebenen Straßenbahnen ein. Das Unternehmen verdankte sein Entstehen nicht sowohl einem Verkehrsbedürfnisse als vielmehr dem Interesse einer in Hohen-Schönhausen mit Grundbesitz angesessenen Baugesellschaft und dem Wunsche der süddeutschen Elektrizitätsgesellschaft, ihre geschäftliche Tüchtigkeit hier zu erweisen. Bei dieser Sachlage konnte auch dem Antrage dieser Gesellschaft, die Zustimmung zu einer Ausdehnung ihrer in der Waßmannstraße endigenden Linie durch die Elisabeth-, Alexander- und Wallstraße bis zum Spittelmarkt nicht entsprochen werden. Die Weigerung der städtischen Behörden führte zu einem Ergänzungsverfahren, in welchem der Antrag der Gesellschaft vom Herrn Oberpräsidenten abgelehnt wurde.

In den mit den fünf genannten Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen finden sich alle die Bestimmungen wieder, die aus dem mit der Großen Berliner Straßenbahn vereinbarten Vertrage hervorgehoben worden sind. Es mußte nur dem Umstande Rechnung getragen werden, daß, abgesehen von der Linie Warschauer Straße—Viehhof, sich die Linien dieser Gesellschaften sämtlich mehr oder weniger weit in die Vororte erstrecken und mit den Vorortgemeinden Verträge geschlossen waren, welche einen unentgeltlichen Erwerb für das Jahr 1919 nicht vorsahen. Es wurde deshalb nur für den Bahnkörper auf den von der Stadtgemeinde unterhaltenen Straßenstrecken das unentgeltliche Heimfallsrecht für das Jahr 1919 ausbedungen und die im Vertrage mit der Großen Berliner Straßenbahn zu Gunsten der Vorortgemeinden getroffene Abrede der unentgeltlichen Überlassung des Bahnkörpers an jene nicht mit aufgenommen. Dagegen wurden diesen Gesellschaften erheblich weitergehende Verpflichtungen bezüglich der Mitbenutzung ihrer Anlagen auferlegt. Die Pflicht, die Mitbenutzung zu gestatten, wurde entweder für die ganzen neuen Gleisanlagen oder für Strecken bis 1000 m vertraglich festgesetzt und den Gesellschaften nur das Recht zugestanden, eine entsprechende Gegenleistung durch Einräumung eines gleichwertigen Mitbenutzungsrechts seitens des fremden Unternehmers zu fordern. Die Einschränkung auf 400 m blieb nur für die alten Anlagen der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn mit gewissen Ausnahmen bestehen.

Digitized by Google

Die Herstellung und die Eröffnung des Betriebes der in den neuen Verträgen genehmigten Straßenbahnlinien ist bis auf wenige, noch nicht ausführbare Strecken in der Berichtszeit erfolgt. Auch die Umwandelung des Betriebes der Großen und der Charlottenburger Straßenbahn wurde bis auf einen geringeren Teil des Bahnnetzes rasch durchgeführt; sie brachte, wie rückhaltlos anzuerkennen ist, eine erhebliche Verbesserung der Einrichtung, Ausstattung und insbesondere Beleuchtung der Straßenbahnwagen. Leider war aber die Einführung des elektrischen Betriebes auch begleitet von einer großen Zahl zum Teil recht schwerer Unglücksfälle, von denen ein größerer Teil auf die noch unzureichende Ausbildung der Wagenführer und auf die Unachtsamkeit oder Unkenntnis der Gefahr auf Seiten der Bevölkerung, insbesondere der Führer anderer Gefährte, zurückzuführen war. Die Versuche, durch Verbesserung der Einrichtungen, namentlich der Bremsen und Schutzvorrichtungen die Gefahren des elektrischen Betriebes zu mindern, beschäftigten alsbald die auch finanziell wegen der Schadenersatzpflicht stark beteiligten Gesellschaften und nicht weniger die Behörden. Wichtiger aber als alle Schutzmaßregeln erwies sich die allgemeine Verbreitung der Kenntnis der Gefahr und die Erziehung zur Vorsicht. Andere an die Einführung des elektrischen Betriebes geknüpfte Erwartungen erfüllten sich nur teilweise. Insbesondere ließ sich eine größere Geschwindigkeit nur auf den weniger belebten Außenstrecken erzielen. In den Straßen mit großem Verkehr, so vor allem dem wichtigsten, die Leipziger Straße und ihre Fortsetzungen nach Osten und Westen enthaltenden Straßenzuge, verhinderte das Zusammentreffen vieler Linien in Verbindung mit dem übrigen starken Wagenverkehr ein rascheres Fahren der Straßenbahnwagen. Daraus ergab sich ferner für alle Linien, welche den Bedürfnissen der Bevölkerung der Außenbezirke und Vororte entsprechend von dort in die Hauptstraßen im Innern der Stadt zusammengeführt werden mußten, die Unmöglichkeit einer raschen Zugfolge. Es stellte sich, was schon vor der Einführung des elektrischen Betriebes lebhaft empfunden war, immer mehr als dringendes öffentliches Bedürfnis heraus, durch Schnellbahnen, welche die Straßen im Niveau nicht in Anspruch nehmen, eine Entlastung der verkehrreichsten Straßen zu schaffen und auch im Innern der Stadt einen elektrischen Schnellverkehr neben demjenigen der Stadtbahn in verschiedenen Richtungen zu ermöglichen.

Die Frage, in welcher Weise am besten den Bedürfnissen des Schnellverkehrs und der Entlastung der Hauptstraßen entsprochen werden könne, beschäftigt die städtischen Behörden schon seit den ersten Jahren der vorigen Berichtsperiode. Bereits am Anfang des Jahres 1891 legte die Firma Siemens & Halske ein umfangreiches Projekt elektrischer Hochbahnen vor, und die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft wollte ebenfalls schon 1891 ein neues Verfahren zur Herstellung unterirdisch vorzutreibender Tunnelanlagen für den Ausbau

Digitized by Google

eines ganzen Netzes von Untergrundbahnen nutzbar machen. Der zumeist aus schwimmendem Sande bestehende Untergrund, namentlich auch der hohe Grundwasserstand bietet der Herstellung unterirdischer Bahnen hier ungleich größere Schwierigkeiten als in anderen auf festem, im trockenen abbaubaren Boden ruhenden Großstädten, insbesondere in London und Paris. Die Anlage von Bahnen unmittelbar unter dem Straßenpflaster, die durch Tagebau erfolgen kann, hat wegen der Verkehrsstörung während des Baues und wegen des Zusammentreffens mit zahlreichen im Straßenkörper eingebetteten Kanälen, Röhren und Leitungen der Kanalisation, der Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke usw. erhebliche Bedenken. Namentlich die letzteren Schwierigkeiten veranlaßten den früheren Leiter der Tiefbauverwaltung, den Geheimen Baurat Hobrecht, den verdienstvollen Schöpfer der Kanalisation, der Herstellung von Unterpflasterbahnen hier entgegen zu treten. Die in größerer Tiefe und unterirdisch anzulegenden Untergrundbahnen, wie sie die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft plante, hätten weder den Verkehr noch die übrigen Anlagen im Straßenkörper gestört, doch war das für den Vortrieb des Tunnels in Aussicht genommene Verfahren noch gar nicht erprobt, und es war zu befürchten, daß die in der Tiefe vorgenommenen Arbeiten auf die oberen Schichten im schwimmenden Gebirge derart einwirken könnten, daß die Sicherheit von Gebäuden und anderen Anlagen ernstlich gefährdet würde. Es wurde deshalb der Gesellschaft aufgegeben, zunächst durch Herstellung eines Probetunnels außerhalb der Stadt den Beweis der Brauchbarkeit ihres neuen Verfahrens zu liefern. Die Gesellschaft erklärte sich auch dazu bereit, forderte aber, daß ihr die Möglichkeit gewährt würde, die außerordentlichen Kosten der Tunnelanlage wenigstens teilweise dadurch wieder einzubringen, daß ihr im Anschluß an den Tunnel unter günstigen Bedingungen die Anlage einer neuen Straßenbahnlinie genehmigt würde. Dieses Verlangen erschien nicht unbillig, und unter Anerkennung des hohen Wertes des Versuchs kam mit Zustimmung der Gemeindebehörden im Jahre 1895 ein Abkommen zu stande, wonach eine von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft und einigen anderen bedeutenden industriellen Unternehmungen begründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich zur Herstellung eines Probetunnels zwischen Stralau und Treptow verpflichtete. Dagegen erklärten sich die Gemeindebehörden bereit, sobald die Anlage des Tunnels soweit gefördert wäre, daß seine Vollendung und Brauchbarkeit gesichert erschiene, die Zustimmung für eine elektrisch mit Oberleitung zu betreibende Straßenbahnlinie vom Schlesischen Bahnhof durch die Frucht- und Mühlenstraße, sowie die Stralauer Allee über Stralau nach Treptow auf 40 Jahre zu erteilen, ohne eine Abgabe zu fordern. Es ist hier nicht der Ort, auf die interessanten technischen Einzelheiten des Versuchs einzugehen. Leider gestaltete sich die Ausführung so schwierig, daß der Tunnel nicht, wie erwartet war, zur

Digitized by Google

Gewerbeausstellung 1896, sondern erst 1898 im wesentlichen fertig wurde. Es wurde deshalb auch damals erst die Zustimmung zum Bau der an den Tunnel anschließenden Straßenbahnlinien erteilt und am 7./21. Oktober 1899 der dem Abkommen von 1895 entsprechende formelle Zustimmungsvertrag mit der Unternehmerin, der „Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen" abgeschlossen. Ende 1899 wurde der Betrieb der Straßenbahnlinie Schlesischer Bahnhof—Stralau—Spreetunnel—Treptow eröffnet.

Wenn auch an der Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit des aus Eisen und Zement unter Anwendung von Preßluft hergestellten Tunnels nicht zu zweifeln ist, so ist doch anderseits auch durch den Versuch keineswegs der gewünschte Beweis erbracht worden, daß mit dem erprobten Verfahren in bebauten Straßen eine längere Tunnelstrecke sich ohne Gefährdung der angrenzenden Baulichkeiten ausführen läßt. Die Baukosten des 453 m langen, zur Aufnahme nur eines Gleises ausreichenden Spreetunnels beliefen sich auf beinahe 1 900 000 ℳ. Die Aufwendung der Kosten einer längeren und noch umfangreicheren Tunnelanlage würde sich danach kaum noch rechtfertigen lassen. Das neue Verfahren ist aber auch technisch noch keineswegs einwandfrei. Bei der Herstellung des Tunnels bildeten sich über und neben demselben Höhlungen, welche ein späteres Nachsinken des darüber und daneben gelegenen Erdreiches zur Folge hatten. Von der Anlage von Untergrundbahnen in den Straßen Berlins mußte nach diesen Ergebnissen abgesehen werden.

Aus dem von Siemens & Halske vorgelegten Entwurf eines Netzes von Hochbahnlinien wurde in Vorberatungen von Vertretern des Polizeipräsidiums, der Ministerial-Bau-Kommission, der hiesigen Eisenbahn-Behörden, der beteiligten Gemeinden und der Unternehmerin die Trace einer zunächst herzustellenden Linie von der Warschauer Brücke über das Hallesche Tor, den Nollendorfplatz bis zum Zoologischen Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamer Platz festgestellt. Nachdem es der Firma gelungen war, zur Beseitigung mancher dem neuen Projekte noch entgegenstehenden Schwierigkeiten eine dem Unternehmen günstige Allerhöchste Kabinettsordre im Jahre 1893 zu erwirken, begannen die Verhandlungen mit den städtischen Behörden über die Grundlagen des mit der Stadtgemeinde abzuschließenden Zustimmungsvertrages. Nach eingehenden Beratungen einer besonders für diese Angelegenheit eingesetzten gemischten Deputation war der Magistrat 1894 in der Lage, der Stadtverordneten-Versammlung die Grundzüge der Bedingungen zu unterbreiten, unter welchen zur rascheren Förderung des von allen Seiten freudig begrüßten Projektes eine vorläufige Zustimmung und Bauerlaubnis erteilt werden konnte. Die Anträge des Magistrats wurden von den Stadtverordneten im wesentlichen unverändert genehmigt, und so konnte schon Anfang des Jahres 1895 mit dem Bau der elektrischen Hochbahn begonnen werden. Entsprechend jenen Grundzügen kam auch bereits am 25. Juni / 18. Juli

1895 der formelle Vertrag mit der Firma Siemens & Halske zum Abschluß. Neben den vertraglichen Leistungen verpflichtete sie sich, zum Neubau der Oberbaumbrücke 170 000 ℳ beizusteuern. Diese trägt auf der stromaufwärts gelegenen Seite den architektonisch besonders eigenartig ausgestalteten Viadukt für die Hochbahn. In dem Vertrage ist die Zustimmung zur Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze und die Erlaubnis zur Überbauung einiger der Stadtgemeinde gehörigen, nicht öffentlichen Grundflächen auf die Dauer von 90 Jahren erteilt worden. Nach Ablauf von 30 Jahren und von da an nach je 10 Jahren hat die Stadt das Recht, das Unternehmen zum 25fachen Betrage des steuerpflichtigen Einkommens zu erwerben. Das Erwerbsrecht ist auch der Gesamtheit der beteiligten Wegeunterhaltungspflichtigen eingeräumt. Als Abgabe hat die Gesellschaft 2 % der Bruttoeinnahme, wenn diese 6 Millionen Mark nicht übersteigt, zu zahlen. Erhöht sie sich, so steigt der Prozentsatz mit jeder weiteren Million um je $^1/_4$ %. Die Unternehmerin hat, abgesehen von den Morgen- und Abendstunden, die Beförderung der Personen nach beiden Fahrtrichtungen in Zwischenräumen von höchstens 5 Minuten zu bewirken.

Die vertragsmäßige Baufrist von 4 Jahren konnte nicht innegehalten werden. Die Ausführung des Projektes wurde durch manche unvorhergesehene Schwierigkeiten verzögert. Die Notwendigkeit, die Bahn an der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche vorbeizuführen, veranlaßte die Unternehmerin, auf der Endstrecke das Hochbahnprojekt in ein solches einer Unterpflasterbahn umzuwandeln. Noch bevor die Verhandlungen darüber beendigt waren, war mit der Herstellung des eisernen Viaduktes auf einigen Strecken östlich vom Halleschen Tore begonnen worden, und die freudige Erwartung, welche man früher dem Unternehmen entgegengebracht hatte, machte in weiten Kreisen einer Enttäuschung über den wenig ansprechenden Anblick des eisernen Bauwerks Platz. Es wurde lebhaft befürwortet, die weitere Ausführung der Hochbahn, namentlich in den vornehmen Straßenzüge der Bülowstraße, zu verhindern und die Bahnlinie als Unterpflasterbahn herzustellen. Die Verhandlungen über die Möglichkeit und die Kosten einer solchen Veränderung des Projektes auf einer kürzeren oder längeren Strecke nahmen geraume Zeit in Anspruch und verliefen schließlich ergebnislos, da die Unternehmerin nachweisen konnte, daß die Änderung einen Aufwand an Mehrkosten von vielen Millionen erfordern würde, welche die Stadtgemeinde hätte beisteuern müssen. Die Bahn wurde also innerhalb des Weichbildes auch in der Bülowstraße als Hochbahn weitergeführt und beginnt erst am Nollendorfplatz sich zu senken, um jenseits dieses Platzes auf Charlottenburger Gebiet bis unter das Straßenniveau zu gelangen. Der wenig vorteilhafte Anblick der zuerst ausgeführten Teile der Bahn auf der Strecke östlich vom Halleschen Tore bestimmte auch den Magistrat, sich einen größeren Einfluß auf die architektonische Ausgestaltung des Viaduktes zu verschaffen, als die Firma

Digitized by Google

Siemens & Halske den Antrag stellte, den Übergang aller Rechte und Pflichten aus dem Hochbahnvertrage auf eine neu gegründete Gesellschaft, die „Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen“ zu genehmigen. Es wurde so möglich, die Unternehmerin zu veranlassen, an besonders wichtigen Punkten, wie am Halleschen Tore, an der Potsdamer Straße und auf dem Nollendorfplatze anstatt der schmucklosen, einfachen Eisenkonstruktion eine reicher ausgestattete, mit Sandsteinarchitektur in Verbindung gebrachte Bauweise treten zu lassen.

Besondere Schwierigkeiten bereitete endlich das Projekt für die Endhaltestelle Potsdamer Platz der an der Kreuzung der Schöneberger und Luckenwalder Straße beginnenden Abzweigung der Bahn. Der Polizeipräsident legte ein großes Gewicht darauf, daß an dieser Stelle eine direkte Überführung der Hochbahn in eine Unterpflasterbahn zur Ausführung gelangte. Die Endhaltestelle am Potsdamer Platz sollte daher von vornherein derartig angelegt werden, daß die Wagen der Hochbahn direkt, ohne daß ein Umsteigen der Fahrgäste nötig würde, in die bereits projektierte, später als Fortsetzung der Hochbahn zu erbauende Unterpflasterbahn übergeführt werden könnten. Die Firma Siemens & Halske glaubte anfänglich, dieser Forderung nur entsprechen zu können, wenn ein erheblicher Teil der Königgrätzer Straße von dem Tunnel der Unterpflasterbahn in Anspruch genommen würde, während die Verkehrs-Deputation überzeugt war, daß in diesem Falle die Interessen der Stadt erheblich geschädigt würden, weil dadurch der Bau der in Aussicht genommenen, vom Stadtbaurat Krause projektierten, vom Anhalter Bahnhof her kommenden städtischen Unterpflasterbahnlinie an dieser Stelle der Königgrätzer Straße wesentlich erschwert werden würde. Auch ein zur Hebung der Schwierigkeiten geeignetes neues Projekt des Stadtbaurats Krause, das zwar nicht eine direkte Überführung der Wagen der Hochbahn in die Unterpflasterbahn, aber ein bequemes Umsteigen des Publikums durch Anlage einer Art Turnstation ermöglicht hätte, stieß auf den Widerspruch des Polizeipräsidiums wiederum mit der Begründung, daß eine direkte Überführung der Betriebsmittel auch fernerhin wünschenswert bleiben müsse. Es wurde der Verkehrs-Deputation daher anheimgegeben, die Vermittelungsvorschläge der Firma Siemens & Halske abzuwarten. Diese wurden erst im Februar 1900 der Deputation unterbreitet.

Das neue Projekt nahm in der Tat auf die projektierte städtische Unterpflasterbahnlinie genügend Rücksicht. Es sah vorläufig nur den Bau des nordöstlichen Tunnelgeleises vor, das so nahe an den Begräbnisplatz herangedrängt war, daß für den tiefer liegenden städtischen Tunnel unter der Königgrätzer Straße ausreichend Raum verblieb. Ferner sollte die nordöstliche Tunnelwand der Siemens & Halskeschen Bahn auf eine Länge von 40 m durch eine starke eiserne Spundwand angesteift werden, um den späteren Bau einer städtischen Unterpflasterbahn unabhängig von der bereits fertigen Endstrecke aus-

Digitized by Google

führen zu können. Das zweite — südwestliche — Tunnelgeleise der Siemens & Halskeschen Bahn sollte erst nach Erlöschen der Einspruchsrechte der Erbbegräbnisbesitzer unter dem alten Dreifaltigkeits-Kirchhof, also etwa in zwei Jahren, zur Ausführung kommen. Auf diese Weise genügte das neue Projekt auch den Ansprüchen des Polizeipräsidenten, denn es ermöglichte

1. die Weiterführung der Hochbahn als Unterpflasterbahn unter dem Potsdamer Platz hindurch nach dem Innern der Stadt ohne schwierige Umbauten und unter Weiterverwendung der jetzt unter der Straße auszuführenden Mauern,
2. die Ausführung der städtischen Unterpflasterbahn unter der Königgrätzer Straße entlang neben bezw. unter der erwähnten Fortsetzung der Hochbahn,
3. die nachträgliche Verlegung der jetzigen Haltestelle der Hochbahn unter den Potsdamer Platz und ihre Vereinigung mit der dort anzulegenden Haltestelle einer städtischen Bahn ohne Betriebsstörung.

Das Projekt der Firma Siemens & Halske bedurfte noch mehrfacher Ergänzungen und Änderungen. So erbot sich die Gesellschaft, an Stelle der vorgesehenen eisernen Spundwand eine tiefgehende Betonfundierung zu setzen. Erst am 19. Mai 1900 konnte daher die Verkehrs-Deputation dem neuen Entwurfe ihre Zustimmung erteilen. Trotz großer Beschleunigung der Arbeiten war die Firma gezwungen, die Stadtgemeinde um Verlängerung der vertragsmäßigen Baufrist, die am 15. März 1900 ablief, zu ersuchen. Diese mußte nach Lage der Sache erteilt werden. Erst Ende des Jahres 1901 wurde der Bau vollendet und Anfang 1902 die Bahn eröffnet.

Abgesehen von den beiden Endstrecken der Hochbahn auf Charlottenburger Gebiet und am Potsdamer Bahnhof, die in Unterpflasterbahnstrecken umgewandelt wurden, hatte die städtische Verwaltung sich seit 1897 mit mehreren anderen Projekten von Unterpflasterbahnlinien zu beschäftigen. Es hing das zum Teil mit dem 1897 eingetretenen Wechsel in der Leitung des städtischen Tiefbauwesens, zum Teil mit der schon erwähnten allgemeinen Mißstimmung über den unschönen Anblick der zuerst ausgeführten Strecke der Hochbahn zusammen. An Stelle der früher in der Tiefbauverwaltung herrschenden grundsätzlichen Abneigung, derartige umfangreiche Anlagen im Straßenkörper unter dem Pflaster zu dulden, trat der Wunsch, diese hier völlig neuen Verkehrswege von vornherein einheitlich zu regeln und dabei auf die Möglichkeit einer Ausdehnung und Entwickelung auch in ferner Zukunft gebührend Rücksicht zu nehmen. Diese Vorsorge für künftige Bedürfnisse war geboten, weil eine spätere Kreuzung oder Verbindung einer einmal fertiggestellten Unterpflasterbahn durch eine neue Linie solcher Art aus technischen Gründen beinahe ausgeschlossen erscheint, wenn nicht von Anfang an bei der

Digitized by Google

Ausführung der ersten Linie die die Herstellung der künftigen Linie ermöglichenden baulichen Vorkehrungen getroffen werden. Es mußten sodann die großen Schwierigkeiten in Betracht gezogen werden, welche das Vorhandensein des im Straßenkörper befindlichen, einem fremden Unternehmer gehörigen Bahnkörpers in Zukunft für die Ausgestaltung der unterirdischen Zuführungs- und Ableitungsanlagen verschiedenster Art besorgen läßt. Endlich bestand noch ein wichtiger grundsätzlicher Gegensatz zu den Bestrebungen der Firma Siemens & Halske, welche im Anschluß an die Hochbahn und zwecks einheitlichen Betriebes mit ihr zwei neue Unterpflasterbahnlinien: eine in nördlicher Richtung nach dem Bahnhof Friedrichstraße und darüber hinaus und eine andere in östlicher Richtung nach dem Spittelmarkt und weiter plante. Die Verkehrs-Deputation schloß sich dem gegenüber der Auffassung des Stadtbaurats Krause an, daß jede Unterpflasterbahn unabhängig von der Hochbahn und von jeder anderen Linie gleicher Art betrieben werden müsse, um eine möglichst große Betriebssicherheit und schnelle Zugfolge zu erreichen. Ein nach diesen Gesichtspunkten von der Verkehrs-Deputation aufgestellter Plan eines umfassenden Netzes von Unterpflasterbahnlinien, der zur Ermöglichung des Umsteigens an allen Kreuzungs- oder Treffpunkten Turmstationen vorsah, fand die Billigung des Magistrats. Durch Verhandlungen mit Siemens & Halske und durch eine öffentliche Ausschreibung sollten die Unterlagen gewonnen werden, die zur Prüfung der Kostenfrage und der Rentabilität der in Aussicht zu nehmenden Bahnprojekte dienen und eine Beschlußfassung der Gemeindebehörden darüber vorbereiten sollten, ob und in welchem Umfange Unterpflasterbahnlinien auf Rechnung der Stadtgemeinde hergestellt und betrieben werden könnten. Das Interesse für das neue Verkehrsmittel wurde auch lebhafter, nachdem zahlreiche Mitglieder der städtischen Verwaltung sich in Budapest von den großen Vorzügen der dort von Siemens & Halske gebauten Unterpflasterbahnlinie überzeugt hatten.

Die Durchführung dieser Pläne stieß aber auf Schwierigkeiten, die in der Berichtsperiode nicht überwunden werden konnten. Allerdings wurde die Absicht, zwei Unterpflasterbahnlinien an die Hochbahn anzuschließen, von Siemens & Halske nicht weiter verfolgt. Ihr Wunsch aber, die wichtigste Schnellbahnverbindung, nämlich eine vom Potsdamer Platz durch die Voß- und Mohrenstraße nach dem Spittelmarkt und weiter nach Osten führende Linie als Fortsetzung und im unmittelbaren Anschluß an die Hochbahn zu bauen und zu betreiben, fand trotz des Widerspruchs der Vertreter der Stadtgemeinde, welche diese Linie als städtische Bahn ausführen wollte, in mehrfachen Besprechungen im Polizeipräsidium und im Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Billigung der Staatsbehörden. Da Siemens & Halske es auch ablehnten, einer Anregung dahin Folge zu geben, daß die beschriebene Linie zum Anschlußbetrieb oder Gemeinschaftsverkehr mit der Hochbahn für Rechnung der Stadtgemeinde gebaut

Digitized by Google

würde, so blieb nichts anderes übrig, als mit der Firma über den Abschluß eines Zustimmungsvertrages in Verhandlungen zu treten, über welche ein späterer Bericht weitere Mitteilungen bringen wird.

Nächst der zur Entlastung der Leipziger Straße geplanten, in westlicher Richtung führenden Unterpflasterbahnlinie kam als wichtigste neue Schnellbahnverbindung eine den Norden der Stadt mit dem Süden verbindende Linie im Zuge der Chaussee- und Friedrichstraße in Frage. Gleichzeitig mit den Siemensschen neuen Projekten war von der Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen ein Entwurf für eine Nord-Süd-Unterpflasterbahn den städtischen Behörden eingereicht worden. Nachdem die Versuche, ein Unterpflasterbahnnetz unabhängig von der Hochbahn herzustellen, als gescheitert betrachtet werden mußten, erschien es notwendig, zunächst sich eine zuverlässige Grundlage dafür zu verschaffen, welche Schwierigkeiten das städtische Versorgungsnetz von Leitungen der Ausführung von Unterpflasterbahnen verursache, und welche Mittel im allgemeinen für den Bau einer größeren Unterpflasterbahnlinie aufzuwenden sein würden. Für die Aufstellung eines genauen Projektes nebst Kostenanschlag empfahl sich die Nord-Südlinie, weil diese die meiste Aussicht zu haben schien, in nicht allzu ferner Zeit zur Ausführung zu kommen. Es wurde jedoch dabei das von dem Stadtbaurat Krause aufgestellte generelle Projekt zu Grunde gelegt, das sich in der Linienführung von dem der Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen dadurch unterschied, daß einmal an Stelle der Friedrichstraße die Lindenstraße, Markgrafenstraße und Charlottenstraße wegen der geringeren Verkehrsstörung und der minder großen Schwierigkeiten für den Umbau der Kanalisation gewählt, sodann aber auch eine Fortsetzung der Bahn nach den südwestlichen Stadtteilen bis Schöneberg geplant war. Da jedoch die Gesellschaft einzelne Teile dieser Nord-Südlinie in ihrem früheren Entwurfe bereits bearbeitet hatte, ihr außerdem für die Kostenaufstellung der Untertunnelung der Spree und des Landwehrkanals reiche Erfahrungen zur Seite standen, so wurde ihr mit Zustimmung der Gemeindebehörden die Ausarbeitung eines genauen Entwurfs nebst Kostenanschlag für diese Unterpflasterbahn gegen eine Vergütung von 20 000 Mark übertragen. Die Vollendung des Entwurfs fällt jedoch in die nächste Berichtsperiode.

Wesentlich andere Gründe veranlaßten die Gemeindebehörden, den Ausbau der im Verkehrsinteresse noch herzustellenden Niveau-Straßenbahnlinien in eigene Hand zu nehmen. Zum Verständnis der in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüsse ist es notwendig, bis auf die Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages mit der Großen und Neuen Pferdebahn-Gesellschaft wegen Umwandelung ihres Betriebes zurückzugehen und vor allem die in mehreren Berichten und Vorlagen wiedergegebenen Begründungen der Beschlüsse der Deputation und der Gemeindebehörden mitzuteilen. Es ergibt sich eine durchaus folgerechte Reihe von Entschließungen, beginnend mit einem Beschlusse des Magistrats bei Gelegenheit der

Digitized by Google

Verhandlungen mit den beiden Pferdebahngesellschaften und endigend mit der Entschließung beider Gemeindebehörden, den Bau und Betrieb neuer Straßenbahnlinien nur noch auf Rechnung der Gemeinde zu bewirken.

Die mit den Verhandlungen betraute gemischte Deputation beabsichtigte, den Verkehr in der Art zu vervollkommnen, daß nicht nur einige wenige neue Linien hinzugefügt, sondern daß das bestehende Netz namentlich durch kurze Verbindungen ergänzt und für den Betrieb beweglicher gemacht wurde. So entstand der Entwurf eines Vertrages, der neben dem Hauptpunkt der Umwandelung auch die Ergänzung und weitere Ausbildung der bestehenden Straßenbahnen berücksichtigte. Dieser zweite Gesichtspunkt wurde Gegenstand einer allgemeinen lebhaften Erregung, weil befürchtet wurde, es könnte für die Große Berliner Pferdeeisenbahn ein, wenn auch nur tatsächliches Monopol geschaffen werden. Der Magistrat beauftragte deshalb die Deputation, nach dieser Richtung den Vertrag umzuarbeiten und sich gleichzeitig mit anderen Unternehmern neuer Straßenbahnprojekte, welche sich in großer Zahl gemeldet hatten, in Verbindung zu setzen. Die Deputation strich dementsprechend die geplanten Erweiterungen aus dem Vertragsentwurfe und hielt nur in § 4 desselben die Verpflichtung der Gesellschaften aufrecht, auf Verlangen der Gemeindebehörden bis 150 km neue Linien zu bauen und zu betreiben, und zwar bis Ende des Jahres 1901 zu den Bedingungen des Umwandelungsvertrages, von da an gegen Erstattung eines mit der Länge der Zeit wachsenden Kostenbeitrages seitens der Stadtgemeinde. Eine Prüfung der zahlreichen Projekte anderer Unternehmer aber ergab, daß vielfach mehrere dieselben Straßenstrecken benutzen wollten, und daß andere weniger die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Auge hatten, als den Zweck verfolgten, möglichst alle noch freien Straßen mit Gleisen zu belegen. Die Deputation hielt es demgegenüber für geraten, ihrerseits unabhängig von jenen Projekten einen Plan für eine zweckmäßige Ausgestaltung des Berliner Straßenbahnnetzes aufzustellen. In ihm fanden alle diejenigen Linien Aufnahme, deren baldige Herstellung als im Verkehrsinteresse erforderlich erachtet wurde, und deren Betrieb, wenn man von einer Reihe kürzerer, nach ihrer örtlichen Lage nur als Ergänzungen des bestehenden Pferdebahnnetzes dienenden Strecken absieht, in einem neuen selbständigen Unternehmen neben denjenigen der genannten Pferdebahngesellschaften möglich erschien.

Nach Ausscheidung der nur zur Ergänzung des bestehenden Pferdebahnnetzes dienenden kurzen Strecken wurden die übrigen Linien öffentlich ausgeboten. Als allgemeine Bedingungen wurden im wesentlichen dieselben Bestimmungen der Ausschreibung zu grunde gelegt, welche als Normativbestimmungen aus dem Pferdebahnvertrage in alle neueren Berliner Straßenbahnverträge Aufnahme gefunden haben, insbesondere galt auch hier als das Ende der Zustimmungsdauer das Jahr 1919. Die Angebote aber sollten sich vornehmlich auf

Digitized by Google

die Höhe der Bruttoabgabe und der Gewinnbeteiligung der Stadtgemeinde, das Betriebssystem und das Maß der fremden Unternehmern einzuräumenden Mitbenutzung erstrecken. Das Ergebnis dieser Ausschreibung war insofern ein günstiges, als Abgaben bis zu 30 Prozent der Bruttoeinnahme angeboten wurden. Die Deputation erachtete es jedoch nicht für angängig, schon damals den Gemeindebehörden den Abschluß eines Vertrages mit irgend einem der Unternehmer, welche auf die Ausschreibung Gebote abgegeben hatten, auf der Grundlage dieser Angebote zu empfehlen; denn diese wichen in den verschiedenen, dem Wettbewerb offen gehaltenen Punkten derart von einander ab, daß sie nicht recht ihrem inneren Werte nach mit einander vergleichbar waren, so daß sich nicht mit Sicherheit beurteilen ließ, welches Angebot das beste war. Es wurde deshalb von der Deputation beschlossen, eine nochmalige engere Ausschreibung zu veranstalten und zur Beteiligung nur diejenigen Unternehmer aufzufordern, welche bei der ersten Ausschreibung Gebote auf sämtlichen Linien abgegeben hatten. Von dieser zweiten Ausbietung wurden noch einige Linien und Stücke von geringerer Bedeutung ausgeschlossen, die sich wegen ihrer Lage hauptsächlich nur zur Übertragung an die bestehenden Bahngesellschaften, insbesondere an die Große Berliner Straßenbahn eigneten. Mit Genehmigung der Gemeindebehörden wurden dieser zusammen mit einigen anderen Verbindungs- oder Ergänzungsstücken, für die sie die städtische Zustimmung beantragt hatte, eine ganze Reihe kürzerer Strecken übertragen unter Vorbehalt weitgehender Rechte auf Mitbenutzung, wogegen sie einige für die Ausgestaltung des neuen Straßenbahnnetzes wichtig erscheinende kurze Stücke ihres Bahnnetzes zur unbeschränkten Mitbenutzung durch Dritte freigab.

Die übrigen wichtigen Linien wurden zum zweiten Male in der Weise ausgeschrieben, daß nur noch die Höhe der Bruttoabgabe für den Wettbewerb offen gelassen wurde. Dagegen wurden das Betriebssystem (im wesentlichen Oberleitung), das Mitbenutzungsrecht (dem Vertrage mit Siemens & Halske entsprechend) und die Art der Gewinnbeteiligung (wie in allen neueren Verträgen) schon bei der Ausschreibung festgelegt. Eine Besonderheit bestand darin, daß jeder der Unternehmer, der sich beteiligte, zwei Angebote abgeben mußte, das eine unter der Verpflichtung der Übereignung des Bahnkörpers erst nach Ablauf der Zustimmungsdauer, also Ende 1919, das andere mit Aufnahme der Verpflichtung zur sofortigen Übertragung des Eigentums des Bahnkörpers an die Stadtgemeinde mit dem Einbau, also sogleich nach Herstellung der Bahnlinien. Diese Forderung wurde gestellt, weil von einer Seite Bedenken erhoben wurden, ob die auch im Pferdebahnvertrage enthaltene Bedingung der Übereignung des Bahnkörpers bei Ablauf der Zustimmung unter allen Umständen, also auch etwa im Falle einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, zur Erfüllung gelangen würde. Das Ergebnis der zweiten Ausschreibung war

Digitized by Google

wiederum insofern vorteilhaft, als bedeutende Unternehmungen, wie die Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg, die hiesige Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, die Große Berliner Straßenbahn und andere Angebote von 15 Prozent der Bruttoeinnahmen und darüber machten. Die Große Berliner Straßenbahn, welche bei der ersten Ausschreibung sich darauf beschränkt hatte, die Bedingungen des Pferdebahnvertrages (8 Prozent Bruttoabgabe und 400 m Mitbenutzung) anzubieten, wollte sich nunmehr zu einer Bruttoabgabe von 15 Prozent verpflichten. Die Deputation verkannte keineswegs, daß die Große Berliner Straßenbahn, wenn man ihr die Zustimmung auch für die neuen Linien erteilte, wie kein anderer Beteiligter in der Lage wäre, einmal durch Verbindung ihres bestehenden Bahnnetzes mit diesen Linien den Verkehr auf ihnen bedeutend günstiger und die Linien somit gewinnbringender zu gestalten, dann aber auch eine Reihe für die Bürgerschaft vorteilhafter neuer Verkehrsverbindungen zu schaffen. Sie beschloß gleichwohl am 3. Oktober 1898 durch eine besondere Kommission nicht mit der Großen Berliner Straßenbahn, sondern mit der Kontinentalen Gesellschaft in Nürnberg zu verhandeln, welche nach ihrer Ansicht ein besseres Gebot abgegeben hatte und wegen ihrer Kapitalskraft und Leistungsfähigkeit die meiste Gewähr dafür zu bieten schien, daß sie mit der Großen Berliner Straßenbahn in einen dauernden und erfolgreichen Wettbewerb treten würde. Durch die Verhandlungen sollte festgestellt werden, welche Sicherung die Kontinentale Gesellschaft dafür bieten könne, daß das neue Unternehmen als ein völlig selbständiges erhalten bleibe und sein Aufgehen in die Große Berliner Straßenbahn ausgeschlossen werde.

Dieser Beschluß gründete sich zunächst auf die feste Überzeugung, daß die Große Berliner Straßenbahn-Gesellschaft ebenso wie sie bereits die Neue Pferdebahn, die Westliche und Südliche Vorortbahn in sich aufgenommen hatte, im Laufe der Zeit auch die sämtlichen übrigen Straßenbahnen, mochten sie damals noch selbständig bestehen oder in Zukunft so begründet werden, in der einen oder anderen Form durch Aufkauf der Aktien und dergleichen in sich vereinigen und ein, wenn auch nicht rechtlich begründetes, so doch tatsächliches Alleinrecht erzielen würde. Eine solche Aussicht hätte zwar den unverkennbaren Vorteil eines einheitlich geleiteten Betriebes gehabt, dem stand aber die Besorgnis gegenüber, daß ein so kapitalkräftiges Unternehmen, das den Wettbewerb neuer gleichartiger Unternehmungen vollständig ausschließt, sehr leicht dahin kommen könnte und namentlich je mehr es sich dem Ende der Vertragsdauer näherte, im eigenen Interesse vielleicht dahin kommen müsse, sich den Wünschen gegenüber, welche in bezug auf Verkehrserleichterungen und Verbesserungen des Betriebes aus den Kreisen der Bevölkerung oder auch von Seiten der städtischen Verwaltung an sie gerichtet werden, weniger entgegenkommend zu zeigen, als wenn ein leistungsfähiges Nebenunternehmen bei Be-

Digitized by Google

friedigung solcher Wünsche mit ihm wetteiferte. Es kam hinzu, daß infolge der Bestimmungen des Kleinbahn-Gesetzes vom 28. Juli 1892 unsere Rechtslage den Straßenbahnunternehmungen gegenüber in bezug auf Verbesserungen im Betriebe und Verkehre ungünstiger geworden war als früher.

Wenn schon aus diesen Erwägungen heraus es angezeigt erschien, neben der Großen Berliner Straßenbahn dauernd einen leistungsfähigen und lebenskräftigen Straßenbahnbetrieb eines von jener Gesellschaft unabhängigen Unternehmens ins Leben zu rufen, so empfahl sich die Durchführung einer solchen Absicht in noch höherem Grade, wenn die voraussichtliche Gestaltung der Verhältnisse beim Ablauf der an die Große Berliner Straßenbahn und an die anderen Straßenbahnunternehmungen erteilten Zustimmung, also im Jahre 1919, ins Auge gefaßt wurde.

Beim Abschluß des Pferdebahnvertrages wurde das Ziel verfolgt, nicht nur die Stadtgemeinde Berlin, sondern auch die durch die Linien der Gesellschaft mit dieser Stadt verbundenen Vororte in die Lage zu versetzen, daß sie als eine Gesamtheit zu denselben Bedingungen, also unentgeltlich, und zu dem gleichen Zeitpunkt, Ende 1919, Rechte auf den Übergang des Unternehmens geltend machen könnten. — Der § 36 des im Anhange zum Abdruck gelangten Vertrages läßt diese Rechte, insbesondere das Recht des Erwerbes des Bahnkörpers, erkennen. Es ist durch eine Erläuterung noch ausdrücklich festgestellt worden, daß die Stadt nach den Bestimmungen dieses Paragraphen die Befugnis hat, zu gunsten der Vorortgemeinden von der Straßenbahn zu ververlangen, daß sie jenen Gemeinden dieselben Rechte im Jahre 1919 zugesteht, wie Berlin sie sich vertraglich ausgemacht hat. — Diesen Bestimmungen hätte es unter anderem entsprochen, wenn die gleiche Zustimmungsdauer und die gleichen Erwerbsrechte auch in allen Verträgen der Großen Berliner Straßenbahn mit den Vorortgemeinden sich wieder finden würden. Dies war nicht der Fall; vielmehr war in allen bis dahin von dieser Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen eine längere Dauer der Zustimmung und für das Ende des Jahres 1919 nur ein entgeltliches Erwerbsrecht den Gemeinden vorbehalten, weil, wie angegeben wurde, die vertragschließenden Vorortgemeinden es vorteilhafter fanden, sich statt jener Festsetzungen des § 36 andere ihren örtlichen Verhältnissen mehr entsprechende Rechte auszubedingen. Die Große Berliner Straßenbahn hatte sich überdies in einigen Verträgen ein Betriebsrecht über das Jahr 1919 hinaus zusichern lassen selbst für den Fall, daß das Eigentum des Bahnkörpers auf die vertragschließende Vorortgemeinde übergehen sollte. Es war nun zwar nicht an der Rechtsgiltigkeit der in Frage kommenden Bestimmungen des städtischen Zustimmungsvertrages, soweit die Anlagen der Gesellschaft innerhalb des Berliner Weichbildes davon betroffen wurden, zu zweifeln, auch hatten verschiedene Vorortgemeinden, darunter die wichtigsten, Charlottenburg und Schöneberg, erklärt, daß sie den zu ihren Gunsten in dem gedachten Vertrage getroffenen

Digitized by Google

Abmachungen beiträten, gleichwohl konnte noch nicht vorausgesagt werden, wie sich die Verhältnisse beim Ablauf der Zustimmung gestalten würden; denn eine große Anzahl von Gemeinden hatte mit der Gesellschaft neue Zustimmungsverträge über die Betriebsumwandelung noch nicht abgeschlossen, und ein Zwang, gleiche Bestimmungen, wie sie der § 36 enthält, in ihre Verträge mit der Gesellschaft aufzunehmen, bestand natürlich diesen auswärtigen Gemeinden gegenüber nicht. Und endlich erschien auch eine weitere Ausdehnung des Betriebes der Großen Berliner Straßenbahn in noch andere Gemeindebezirke hinein auf Grund weiterer Zustimmungsverträge nicht ausgeschlossen. Es war schon damals mit Sicherheit zu übersehen, daß, wenn die Große Berliner Straßenbahn es in ihrem Interesse liegend erachtete, sie in der Lage sein würde, die Durchführung der Bestimmungen des § 36 zwar nicht zu hindern, aber durch Schaffung neuer, dem Vertrage nicht entgegenstehender Tatsachen die Verwirklichung jener Bestimmungen zu erschweren, und daß es ferner im Interesse dieser Gesellschaft liegen würde, die Verhältnisse so zu gestalten, daß beim Ablauf der Zustimmungsdauer hier kein von ihr unabhängiges oder nicht gleiche Ziele verfolgendes Straßenbahnunternehmen bestehe, welches sich in der Zeit bis dahin in jeder Hinsicht bewährt hätte, denn dann wäre die Stadtgemeinde bei ihren Verhandlungen mit der Großen Straßenbahn, gleichgültig welches Ziel diese Verhandlungen verfolgten, fast ausschließlich auf diese angewiesen. Es lag auf der Hand, daß alle diese Bedenken noch lebhafter werden müßten, wenn die ausgeschriebenen Linien von vornherein an die Große Berliner Straßenbahn vergeben werden sollten. Diese Erwägungen waren vornehmlich für den Beschluß der Deputation vom 3. Oktober 1898 und für die einer Subkommission gestellte Aufgabe der Verhandlung mit der Kontinentalen Gesellschaft bestimmend.

Die Subkommission bemühte sich vergeblich, die Vertreter der Kontinentalen Gesellschaft zur Angabe von Vertragsbestimmungen zu bewegen, welche eine dauernde Selbständigkeit und damit einen Wettbewerb des neuen Unternehmens mit der Großen Berliner Straßenbahn und den mit ihr verbundenen Banken und Gesellschaften gegenüber gewährleisteten. Ein seltener Zufall fügte es, daß gerade während dieser Verhandlungen die Kontinentale und die Schuckert-Gesellschaft einen ernsthaften Versuch der Verschmelzung mit der „Loewe-Gruppe", d. h. den hinter der Großen Berliner Straßenbahn stehenden Finanz- und Elektrizitäts-Gesellschaften machte. Die Subkommission nahm darauf von weiteren Verhandlungen mit der Kontinentalen Gesellschaft Abstand und beschloß der Deputation zu empfehlen, nicht bloß den Bau, sondern auch den Betrieb der neuen Linien auf Rechnung der Stadtgemeinde in Erwägung zu ziehen. In dem von ihr zur Rechtfertigung dieses Antrages erstatteten Bericht wurde ausgeführt:

Digitized by Google

Die Subkommission hat aus ihren Verhandlungen mit den Gesellschaftsvertretern und aus den Vorgängen der letzten Wochen die Überzeugung gewonnen, daß sich die ihr von der Deputation gestellte Aufgabe zwar rein juristisch wohl lösen und eine Form der Vereinbarung, entsprechend etwa der von der Kontinentalen Gesellschaft vorgeschlagenen, finden lasse, welche die dem Zwecke der Erhaltung der Selbständigkeit des neuen Unternehmens dienenden und von der Gesellschaft zu übernehmenden Verpflichtungen erschöpfend wiedergäbe und auch die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch hohe Vertragsstrafen sicherte. Es läßt sich aber nach Meinung der Subkommission gleichwohl keine Gewähr dafür bieten, daß trotz solcher Vereinbarungen nicht doch tatsächlich Verhältnisse und Beziehungen zwischen den vermeintlich selbständigen und von einander unabhängigen Gesellschaften eintreten können, welche als Verletzungen jener Verträge mindestens nicht nachweisbar sind und doch die beabsichtigten Wirkungen völlig vereiteln. Es kann sogar als nicht unwahrscheinlich gelten, daß jene Verhältnisse sofort eintreten werden, sobald das schließlich ausschlaggebende Interesse der Beteiligten es wünschenswert erscheinen lassen wird. Es ist ferner namentlich im Hinblick auf die Verhältnisse beim Ablauf der Zustimmungsdauer zu besorgen, daß selbst hohe Vertragsstrafen die Gesellschaften von einem Bruch oder einer Umgehung der Verträge nicht abhalten werden, sobald der aus einer Verschmelzung zu erwartende Gewinn den Betrag der Strafen übersteigen sollte. Es ist endlich auf die neue Bestimmung des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinzuweisen, welche lautet:

„Ist eine verwirkte (Vertrags-) Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden."

Dadurch wird natürlich die Wirksamkeit der Vereinbarung einer wirklich empfindlichen Vertragsstrafe erheblich in Frage gestellt. Das Ziel, welches der Deputation bei dem Beschlusse vom 3. Oktober 1898 vorgeschwebt hat, nämlich den Bau und Betrieb der neuen Linien nicht der Großen Berliner Straßenbahn zu übertragen, sondern neben dieser Gesellschaft eine dauernd selbständige und unabhängige Unternehmung ins Leben zu rufen, läßt sich nach Ansicht der Subkommission durch eine Übertragung an irgend eine der bei der engeren Ausschreibung beteiligten Gesellschaften mit auch nur einiger Sicherheit nicht erreichen, mag man auch noch so scharfe und alle zur Zeit vorstellbaren Möglichkeiten berücksichtigende Vertragsabreden aussinnen. Wollen die Gemeindebehörden in der Tat zu dem der Deputation erstrebenswert erscheinenden Ziel gelangen, so müssen sie sich entschließen, das Unternehmen in die eigene Hand zu nehmen, und zwar nicht bloß den Bau, sondern vielmehr noch den Betrieb; denn wenn man auch noch daran denken wollte, den Betrieb an einen Unternehmer zu verpachten, so steht zu gewärtigen, daß die Große Straßenbahn das Bestgebot abgeben würde

Digitized by Google

und somit billiger Weise den Zuschlag erhalten müßte, wodurch während der Vertragsdauer hinsichtlich des Betriebes jeder Wettbewerb ausgeschlossen würde. Wollte man den Betrieb aber unter allen Umständen an einen Dritten verpachten, so würde hinsichtlich des Pachtvertrages in bezug auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Ausschlusses einer Verschmelzung alles das gelten, was in bezug hieranf oben bei dem Übertragungsvertrage gesagt ist. Geht man davon aus, daß bei dem Bau durch die Stadt und bei Verpachtung des städtischen Eigentums an einen Dritten eine günstigere Lage beim Ablauf der Verträge mit den schon genehmigten Unternehmungen hinsichtlich der Gestaltung der Rechtsverhältnisse nach 1919 gesichert werde, so ist hier für den Wettbewerb beim Betriebe bis zu jenem Zeitpunkt nichts gewonnen, und außerdem darf nicht übersehen werden, daß nach den neuen Angeboten ebenfalls schon gleich nach der Herstellung das Eigentum am Bahnkörper usw. auf die Stadtgemeinde übergehen soll.

Die Empfehlung der Subkommission, zu erwägen, den Bau und Betrieb der neuen Linien selbst zu übernehmen, will diese Übernahme von zwei Voraussetzungen abhängig machen.

1. Es müßte zunächst eine sorgfältige Prüfung des ganzen Planes in wirtschaftlicher Beziehung eintreten. Diese müßte ferner eine genügende Sicherheit dafür ergeben, daß die Übernahme des Baues und Betriebes der neuen Linien nicht mit einem Verlust für die Stadtgemeinde verbunden ist, sondern noch gewinnbringend erscheint.

Die Subkommission glaubte, wenn auch ohne nähere Prüfung, so doch nach Erfahrungen auf anderen Gebieten, annehmen zu dürfen, daß das Unternehmen in der Hand der Stadt dem städtischen Säckel nicht so viel abwerfen werde, wie ihm durch die letzten Angebote in Aussicht gestellt ist. Die Höhe dieser Angebote läßt sich nur durch besondere Umstände erklären. Bei der Großen Berliner Straßenbahn gestattet das jetzige Angebot gegenüber dem ersten einen Schluß auf die Besorgnis vor dem Neuentstehen einer dauernd selbständigen Unternehmung und das Bestreben, solches zu beseitigen. Die Angebote der übrigen Gesellschaften sind offenbar zum großen Teil durch den Wunsch beeinflußt, mittelst des Berliner Unternehmens den geschäftlichen Ruf nach außen hin zu fördern, so daß in gewissem Sinne in allen Fällen unsachliche, d. h. mit dem voraussichtlichen Geldgewinne aus dem Unternehmen sich nicht deckende Beweggründe auf die Höhe der Gebote eingewirkt haben werden. Wenn daher zuzugestehen ist, daß diese Gesichtspunkte bei dem Baue und Betriebe durch die Stadtgemeinde bei Bemessung des zu erzielenden Gewinnes nicht in Frage kommen können, so tritt hinzu, daß gegenüber den schon bestehenden Unternehmungen die neu ausgeschriebenen Linien von vornherein nicht als allzusehr gewinnbringend betrachtet werden können, und endlich trifft zu,

Digitized by Google

was vielfach angenommen wird, daß die Stadtgemeinde nie gleiche wirtschaftliche Erfolge erzielen wird, wie ein Privatunternehmer.

Es wird daher abzuwägen sein, ob ein bei Ausführung des Vorschlages der Subkommission zweifellos gesicherter dauernder Wettbewerb den wahrscheinlich gegen die angebotenen Einnahmen eintretenden Ausfall erträglich erscheinen läßt.

2. Ferner wird die Gefahr, daß die Unternehmung in städtischer Verwaltung sich weniger gewinnbringend zeigen wird, als in den Händen eines Privatmannes, nur dadurch erklärlich, daß sie in den Formen der städtischen Verwaltung, wie solche sich im allgemeinen für Berlin herausgebildet haben, durchgeführt werden müßte. Nach der Auffassung der Subkommission ist es indeß möglich, ohne Gesetze zu verletzen und ohne die Befugnisse der Gemeindebehörden einzuschränken, die Verwaltung des neuen Unternehmens durch allgemeine Vollmachten selbständiger hinzustellen, als dies bei den städtischen Verwaltungen sonst der Fall ist, und zwar dauernd, nicht nur für eine Reihe von Jahren auf Probe. Dieser Vorschlag bildet daher die zweite Voraussetzung für die Empfehlung der Subkommission.

Die Deputation nahm den Gedanken, grundsätzlich den Bau und Betrieb der neuen Linien auf eigene Rechnung und in eigene Verwaltung zu übernehmen, den Anträgen der Subkommission entsprechend auf und beauftragte sie, noch näher festzustellen,

1. welche Folgen in wirtschaftlicher Beziehung die Durchführung des Planes mit sich bringen würde,
2. in welcher Weise zweckmäßig die Organisation des Unternehmens durchzuführen sein würde.

In Erledigung dieses Auftrages wurde eine Berechnung angestellt und ermittelt, welche Befugnisse man derjenigen städtischen Deputation gewähren müsse, welche das Straßenbahnunternehmen zu verwalten hätte, wenn sie im Stande sein solle, ihre Aufgabe zu lösen. Die Deputation trat den Vorschlägen der Subkommission in allen Punkten bei und beschloß am 4. Oktober 1899 endgültig, den Gemeindebehörden zu empfehlen, in Zukunft neue Straßenbahnlinien grundsätzlich nur für Rechnung der Stadtgemeinde bauen und betreiben zu lassen.

Für diesen Beschluß der Deputation waren, abgesehen von den Erwägungen der Subkommission, noch folgende Beweggründe maßgebend: Nach ihren Feststellungen würden die von ihr in Aussicht genommenen neuen Straßenbahnlinien voraussichtlich für die nächsten 10 bis 15 Jahre die Verkehrsbedürfnisse ausreichend befriedigen. Es biete sich somit für die Stadt innerhalb der Dauer der mit den bestehenden Straßenbahnunternehmungen abgeschlossenen Verträge voraussichtlich zum letzten Male die Gelegenheit, den Betrieb eines Straßenbahnunternehmens, und zwar von nur geringerem Umfange, selbst in die Hand zu nehmen. Scheue man davor wegen wirtschaftlicher Besorgnisse, wegen vermeint-

Digitized by Google

licher Schwierigkeiten des Unternehmens oder aus Rücksichten auf eine bereits für die Gemeindeverwaltung vorhandene Belastung mit anderen ebenfalls freiwillig übernommenen Zweigen zurück, so treffe man schon jetzt eine Entscheidung, welche mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten lasse, daß die Stadtgemeinde insbesondere dem außerordentlich umfangreichen Unternehmen der Großen Straßenbahn gegenüber im Jahre 1919 erst recht nicht gewillt oder im stande sein werde, von ihrem für diesen Zeitpunkt vorbedungenen Erwerbsrecht den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Eine solche Vermutung würde aber ungünstige Folgen nicht erst bei den Verhandlungen für das Jahr 1919, sondern auch schon in der nächsten Zukunft für unser Verhältnis zu allen schon bestehenden Gesellschaften haben. Entschlösse man sich dagegen, das Unternehmen durchzuführen, so würde die Lage der Stadt eine wesentlich bessere sein, zunächst den schon bestehenden Straßenbahnunternehmungen gegenüber, welche unserem Wettbewerb würden Rechnung tragen müssen, dann den Vorortgemeinden gegenüber, die im eigenen Interesse mit uns bei Ablauf der Zustimmung zusammen gehen würden, und endlich im Verhältnis zu den für die staatliche Genehmigung zuständigen Behörden; diesen namentlich könne es im öffentlichen Interesse nur genehm sein, wenn der Betrieb der gesamten Straßenbahnen in der Hand der Gemeindeverwaltung und nicht mehr in der von Privatunternehmern liege, denn sie müßten sehr häufig auf die angeblichen oder wirklich vorhandenen wirtschaftlichen Nachteile, welche als Folge ihrer berechtigten Anforderungen ihnen entgegengehalten würden, einem Privatunternehmer gegenüber Rücksicht nehmen, während die Stadt, wie sich gezeigt habe, in ähnlichen Verhältnissen, wenn nicht von selbst, so doch unter dem Zwange der öffentlichen Beurteilung ihres Gebahrens zu Einrichtungen sich entschlösse, welche zu Gunsten der Allgemeinheit die Leistungen eines Privatunternehmens weit hinter sich ließen.

Der Versuch sei auch dann empfehlenswert, wenn man eine Übernahme des umfangreichen Unternehmens der sämtlichen Straßenbahnen im Jahre 1919 nicht wünsche. Denn im Besitz eines eigenen, wenn auch viel geringeren Unternehmens und auf Grund der bei diesem gewonnenen Erfahrungen sei sie ohne Zweifel besser in der Lage, angemessene Bedingungen für eine weitere Erteilung der Zustimmung an schon vorhandene oder neue Unternehmer zu stellen und durchzusetzen. Der Beschluß der Deputation beruhe nicht auf der Annahme, daß die Stadtgemeinde unter allen Umständen bei Übernahme des Baues und Betriebes der neuen Linien größere wirtschaftliche Gewinne erzielen werde, als wenn sie diese Linien etwa an einen der Unternehmer vergäbe, die bei der zweiten Ausschreibung Angebote abgegeben hätten. Denn es müsse damit gerechnet werden, daß für die Stadt das Unternehmen ein vollständig neuer Verwaltungszweig sei, und daß sie nach Ansicht vieler wirtschaftlich überhaupt nicht so arbeite und wohl auch nicht so arbeiten solle wie ein Unter-

Digitized by Google

nehmer. Immerhin lasse die mitgeteilte Berechnung sehr wohl die Möglichkeit offen, daß auch im Vergleich zu der Vergebung an Unternehmer, selbst wenn sie außerordentlich günstige Gebote abgäben, die Übernahme des Baues und Betriebes in städtische Verwaltung sich noch gewinnbringend gestalten könne. Die Folgerung aber könne aus dem beigebrachten Material mit Sicherheit gezogen werden, daß die Stadtgemeinde keinesfalls einen Kapitals- oder Zinsverlust zu besorgen hätte.

Die im vorstehenden wiedergegebene Begründung des Beschlusses der Deputation vom 4. Oktober 1899, insbesondere die Annahme, daß die Große Berliner Straßenbahn immer mehr eine Alleinherrschaft auf dem Gebiet des Straßenbahnwesens in Berlin sich aneignen würde, fand bald darauf eine weitere Bestätigung durch die Tatsache, daß sogleich nach Abschluß des im ersten Abschnitt erwähnten Betriebsumwandelungs-Vertrages vom 9. März 1900 auch die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn durch Ankauf des größten Teils der Aktien in den Besitz der Großen Berliner Straßenbahn gelangte. Für die Stellung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung in dieser wichtigen Frage wurden aber noch zwei weitere im Laufe des Jahres 1900 eintretende Ereignisse von großer Bedeutung. Die Große Berliner Straßenbahn hatte in dem Vertrage über die Betriebsumwandelung mit der Stadtgemeinde als Endtermin für die Dauer der Zustimmung das Jahr 1919 vereinbart und sich demgemäß verpflichtet, Ende 1919 hier und in den Vororten den Gemeinden den Bahnkörper nebst Zubehör unentgeltlich zu übereignen. Die Verlängerung des Rechtes auf Benutzung der Straßen um acht Jahre war von ihr als eine ausreichende Gegenleistung für die Einführung des elektrischen Betriebes und die sonstigen Verpflichtungen des erwähnten Vertrages anerkannt und freiwillig als solche angenommen worden. Um so mehr mußte es befremden, daß sie, wie nachträglich bekannt wurde, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung auf 50 Jahre gestellt hatte. Aber eine noch größere Mißstimmung erregte es, und zwar nicht nur in den Kreisen der städtischen Behörden und der Bürgerschaft, sondern in weiteren Kreisen, u. a. auch im Abgeordnetenhause bis in die Reihen der konservativen Partei hinein, daß es ihr gelungen war, diesen Antrag durchzusetzen.

Am 17. Mai 1900 wurde der Verkehrs-Deputation vom Herrn Polizeipräsidenten mitgeteilt, daß in der Genehmigungsurkunde auf Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die staatliche Genehmigung für die Große Berliner Straßenbahn bis zum 31. Dezember 1949 ausgedehnt worden sei. Es war also in einer Frage von außerordentlicher Tragweite, entgegen den in den klaren Bestimmungen des Zustimmungsvertrages zum Ausdruck gelangten Absichten der Stadtgemeinde und ohne die Gemeindebehörden auch nur zu hören, vom Minister der öffentlichen Arbeiten den nach unserer Auffassung mit den

Digitized by Google

Vertragsbestimmungen unvereinbaren und unbilligen Anträgen der Gesellschaft entsprochen worden.

Dabei ließen die den Gemeinden überaus ungünstigen Bestimmungen des Kleinbahn-Gesetzes kein weiteres Rechtsmittel als dasjenige der Beschwerde an denselben Minister zu, der die Anordnung erlassen hatte. Von einer solchen aussichtslosen Beschwerde wurde Abstand genommen, dagegen hinsichtlich eines Punktes bei der Staatsbehörde eine Aufklärung beantragt.

Nach der Genehmigungsurkunde ist die Unternehmerin verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die zurzeit auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen. Die Verkehrs-Deputation erachtete es für erforderlich, durch eine Anfrage beim Herrn Polizeipräsidenten nähere Aufklärung über die Bedeutung dieser Verpflichtung einzuholen. Der Herr Polizeipräsident bestätigte vollkommen unsere Auffassung, daß die staatliche Genehmigung nur so lange Gültigkeit behalten würde, als die Zustimmung der Stadtgemeinde dauern oder im Wege der Vereinbarung bezw. im Wege des Ergänzungsverfahrens ausgedehnt würde. Die Worte „auf Erfordern der Genehmigungsbehörde" hätten nicht die Bedeutung, daß die Gesellschaft, falls die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung neuer Zustimmungserklärungen nach dem Jahre 1919 kein Gewicht legen sollte, ohne weiteres berechtigt sein solle, das Unternehmen auch gegen den Willen der Stadtgemeinde mit staatlicher Genehmigung weiterzuführen. „Mit dieser Klausel solle nur gesagt sein, daß die Genehmigungsbehörde sich völlig freie Hand vorbehalten wollte, ob sie ihrerseits später ein solches Verlangen stellen wolle oder nicht. Käme eine Vereinbarung über die Verlängerung der Zustimmung nicht zustande bezw. würde die Zustimmung nicht ergänzt, so würde die Straßenbahngesellschaft nach den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes nicht befugt sein, den Betrieb weiterzuführen." Die staatliche Genehmigungsurkunde sollte also den städtischen Zustimmungsvertrag nicht berühren.

Gleichwohl konnte es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß die Große Berliner Straßenbahn in ihrem Bestreben, sich weit über die vertraglichen Grenzen hinaus und gegen den Willen der Gemeindebehörden die Herrschaft im hiesigen Straßenbahnwesen zu sichern, eine ganz außerordentliche Förderung erfahren hatte.

Ganz ähnlich gelang es ihr auf einem anderen Gebiet, dem des Betriebssystems, die vertraglichen Verpflichtungen beiseite zu schieben. Als im Winter 1898/99 die außerordentlich ungünstigen Witterungsverhältnisse, denen sich die Akkumulatoren nicht gewachsen zeigten, starke Betriebsstörungen hervorriefen, trat die Gesellschaft mit einem vom Polizeipräsidium befürworteten Antrage

Digitized by Google

an die Verkehrs-Deputation heran, diejenigen Straßenbahnstrecken, auf denen laut Vertrag die Zugkraft durch die in den Wagen befindlichen Akkumulatoren zu liefern war, nicht unerheblich zu verkürzen. Diesem Antrage wurde unter Wahrung der vertraglichen Rechte der Stadtgemeinde zunächst bis zum 1. April 1900 entsprochen, dann aber die Erlaubnis auch noch über jenen Zeitpunkt hinaus, jedoch unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs verlängert. Umsomehr aber mußte angesichts dieses der Gesellschaft gegenüber gezeigten Entgegenkommens die Ende September 1900 eingehende Mitteilung überraschen, wonach ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Zustimmungsvertrages und ohne daß den Gemeindebehörden auch nur Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden wäre, auf Anordnung Seiner Majestät des Kaisers der Gesellschaft durch landespolizeiliche Verfügung aufgegeben worden war, den Akkumulatorenbetrieb wegen seiner Unzulänglichkeit und Unwirtschaftlichkeit innerhalb einer Frist von $2^1/_2$ Jahren zu beseitigen und durch direkte Stromzuführung zu ersetzen. Im allgemeinen sollte Oberleitung eingeführt, nur einige kurze Strecken sollten mit unterirdischer Stromzuführung versehen werden. Auch hier konnte nach Lage der Sache die Verkehrs-Deputation, als die Gesellschaft unter Hinweis auf die polizeiliche Anordnung die Erteilung der Zustimmung zur entsprechenden Änderung des Betriebssystems nachsuchte, sich nicht verhehlen, daß das allein zulässige Rechtsmittel einer Beschwerde über die polizeiliche Verfügung an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ohne jeden Erfolg bleiben würde, umsomehr, da sachlich anerkannt werden mußte, daß das Akkumulatorensystem nach dem heutigen Stande der Technik billigen Anforderungen nicht genügt. Die Deputation entschloß sich deshalb im Hinblick auf die erheblichen Vorteile, welche der Gesellschaft aus der Betriebsänderung erwachsen müssen, und in Anbetracht der durch das direkte Stromzuführungssystem eintretenden Mehrbelastung der städtischen Straßen und Plätze mit der Gesellschaft darüber zu verhandeln, welche Gegenleistung sie gewähren wolle. Indessen kam eine Einigung, wie hier schon im voraus mitgeteilt werden soll, nicht zustande. Die Verkehrs-Deputation stellte ihre Forderungen mit Rücksicht darauf, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Betriebsumwandelungs-Vertrages die Vertreter der Gesellschaft sich bereit erklärt hatten, eine Bruttoabgabe bis zu 10 Prozent der Bruttoeinnahmen zu übernehmen, so lange ein aus Unter- und Oberleitung gemischtes System der direkten Stromzuführung eingeführt werden sollte. Die Gesellschaft berief sich demgegenüber auf die Kosten der Beschaffung der Akkumulatoren und auf die Tatsache des polizeilichen Zwanges zur Änderung des Betriebssystems, obwohl sie doch selbst diese Änderung veranlaßt hatte. Es kam zu einem Ergänzungsverfahren, in welchem schließlich unter dem Druck der durch das Eingreifen der Staatsbehörde geschaffenen Zwangslage die Gemeindebehörden sich zu einem Vergleich entschlossen, nach welchem sie der Änderung

Digitized by Google

des Betriebssystems zustimmten, während die Große Berliner Straßenbahn eine Gebühr von 1 ℳ für den laufenden Meter der vertraglichen Akkumulatorenstrecke jährlich zu zahlen sich verpflichtete. Im ganzen werden die Große Berliner Straßenbahn und die in gleicher Lage befindliche Berlin-Charlottenburger Straßenbahn auf Grund dieses Vergleiches jährlich zusammen etwa 20 000 ℳ zu zahlen haben. — Wie schon oben erwähnt, war es in diesem Falle nicht die Tatsache, daß das Betriebssystem geändert werden sollte, sondern die Form des Vorgehens der Straßenbahngesellschaft und die Form des auf die Bestimmungen des Kleinbahngesetzes gestützten Eingreifens der Staatsbehörde, welche in den Gemeindebehörden und der Bürgerschaft Unwillen und Mißtrauen im höchsten Grade erregten. Nachdem die Akkumulatorenstrecken, die nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Vertrage zu lang bemessen waren, den Anträgen der Gesellschaft und den Wünschen des Herrn Polizeipräsidenten entsprechend gekürzt waren, konnte die gänzliche Beseitigung der Akkumulatoren nur noch aus wirtschaftlichen Gründen, nicht aber der Betriebssicherheit halber, also nicht mehr im polizeilichen Interesse gefordert werden. So erfolgte denn auch die die Änderung des Betriebssystems erzwingende landespolizeiliche Anordnung unter Hinweis nicht nur auf die Unzulänglichkeit, sondern auch auf die Unwirtschaftlichkeit der Akkumulatoren. In einer Frage des Ausgleichs der einander widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen der beiden im Vertragsverhältnis stehenden Parteien hatte die Staatsbehörde, ohne auch nur die Stadtgemeinde zu hören, zu gunsten der Straßenbahngesellschaft entschieden.

Nach diesen Vorgängen ist es leicht begreiflich, daß die Gemeindebehörden den nach eingehenden, mehrjährigen Beratungen gemachten Vorschlägen der Verkehrs-Deputation, welche einen weiteren Machtzuwachs der Großen Berliner Straßenbahn hindern wollte, mit großer Mehrheit zustimmte. Am 18. Oktober 1900 beschlossen demgemäß die Stadtverordneten, dem Antrage des Magistrats entsprechend, daß in Zukunft grundsätzlich neue Straßenbahnlinien für Rechnung der Stadtgemeinde gebaut und betrieben würden, und daß die Verwaltung des städtischen Straßenbahnwesens einer besonderen Deputation nach § 59 der Städteordnung mit folgenden Befugnissen und Obliegenheiten übertragen würde:

a) Die Deputation hat alle diejenigen Befugnisse, die auch anderen städtischen Verwaltungs-Deputationen zustehen, insbesondere das Recht der Prozeßführung und die Vertretung der Stadtgemeinde nach außen vor Gerichten und anderen Behörden, und zwar auch bei dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken, hier jedoch mit der Einschränkung, daß die Deputation den Gemeindebehörden gegenüber an deren verfassungsmäßige Mitwirkung gebunden ist.

b) Die beim Bau und Betriebe der städtischen Straßenbahnen zu beschäftigenden Personen werden, und zwar soweit sie nicht etwa aus ihrer

Digitized by Google

bisherigen Tätigkeit in der städtischen Verwaltung die Beamteneigenschaft besitzen, auf Grund eines Privatdienstvertrages von der Deputation angenommen oder entlassen und mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen.

Wieweit den Angestellten der städtischen Straßenbahn Pensionen zu gewähren sind, insbesondere die Errichtung einer Pensionskasse nach den Grundsätzen des § 39a des mit der Großen Berliner Straßenbahn und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom $\frac{2. \text{ Juli } 1897}{19. \text{ Januar } 1898}$ bleibt der Beschlußfassung der Gemeindebehörden vorbehalten.

c) Die Deputation ist befugt, über die Annahme der von den zuständigen Staatsbehörden bei Erteilung der staatsbehördlichen Genehmigung gestellten Bedingungen innerhalb der von den Gemeindebehörden bewilligten Mittel zu beschließen.

d) Sie hat die Befugnis, die speziellen Bauentwürfe zu genehmigen, deren Ausführung anzuordnen und die fertiggestellten Bauten abzunehmen.

e) Sie ist berechtigt zum Abschluß von Verträgen aller Art, welche Bau und Betrieb der städtischen Straßenbahnen mit sich bringen, auch wenn sich ihre Wirkung über das laufende Etatsjahr hinaus erstreckt.

f) Sie ist zuständig zur Feststellung der Fahrpläne.

g) Für jede ununterbrochene Fahrt ist ein Einheitspreis von 10 Pf. zu erheben. Es sind Abonnements-, Schüler- und Arbeiter-Fahrkarten einzuführen, deren Preise nur der Beschlußfassung der Deputation unterliegen.

h) Die Deputation ist berechtigt, einzelne ihrer Befugnisse und Obliegenheiten ständig oder vorübergehend an Unterkommissionen oder an den Direktor oder die Direktoren der städtischen Straßenbahn zu übertragen. An ihren Sitzungen nehmen der Direktor oder die Direktoren und ihre Vertreter mit beratender Stimme teil.

Aus der Entwickelung, welche zu diesem Gemeindebeschlusse geführt hatte, und den mitgeteilten Gründen werden auch ohne weiteres zwei andere Vorgänge von großer Bedeutung verständlich.

Beim Abschlusse des Betriebsumwandelungsvertrages war großes Gewicht auf die Bestimmungen des § 4 des Vertrages, die Verpflichtung der Straßenbahngesellschaft zum Bau weiterer Linien betreffend, gelegt worden, weil es früher oft als ein großer Übelstand empfunden worden war, daß die Pferdebahngesellschaften sich weigern konnten, Linien herzustellen, die den beteiligten Kreisen der Bevölkerung sehr erwünscht, den Gesellschaften aber nicht genug ertragsfähig erschienen. Wie sich nunmehr die Dinge gestaltet hatten, konnte es gar nicht mehr

Digitized by Google

in Frage kommen, ob man der Großen Berliner Straßenbahn eine Bauverpflichtung in größerem Umfange auferlegen sollte, insbesondere vor Ablauf des Termins, bis zu welchem sie neue Linien ohne Zuschuß zu den Vertragsbedingungen herzustellen hatte, nämlich dem Ende des Jahres 1901. Wie hier vorweg, weil es in den Zusammenhang dieser Periode gehört, mitgeteilt werden soll, haben denn auch die Gemeindebehörden dem Antrage der Verkehrs-Deputation entsprechend die Herstellung nur einer für das geplante neue Straßenbahnnetz bedeutungslosen Linie in der See- und Exerzierstraße von der Großen Berliner Straßenbahn gefordert.

Der andere, noch viel wichtigere Beschluß betraf den Ankauf von Aktien der Berliner elektrischen Straßenbahnen A.-G. Unter diesem Namen war im Sommer 1899 von der Firma Siemens & Halske in Verbindung mit einigen Bankhäusern eine Gesellschaft zur Finanzierung ihres hiesigen Straßenbahnunternehmens gegründet worden. Die mit einem Aktienkapital von 6 Millionen Mark ausgerüstete Gesellschaft erwarb von der Firma Siemens & Halske die beiden Linien Behrenstraße-Treptow und Pankow-Gesundbrunnen und übertrug der Verkäuferin den weiteren Ausbau der letztgenannten bis zur Mittelstraße. Mit dem Kauf- und Bauvertrage war ein Betriebsvertrag verbunden, wonach die Firma Siemens & Halske zu den näher vereinbarten Bedingungen den Betrieb übernahm und dafür sich verpflichtete, eine Dividendengarantie zu übernehmen. Solange die eigenen Erträgnisse des Unternehmens nicht ausreichten, um eine Dividende von 5 Prozent des Aktienkapitals zu verteilen, machte sie sich verbindlich, die fehlenden Beträge aus eigenen Mitteln zuzuschießen. Ihre Vorschüsse sind ihr aber mit 5 Prozent Zinsen aus den später über 5 Prozent des Kapitals gewonnenen Erträgen zurückzuzahlen. Diesen Betriebs- und Garantievertrag kann die genannte Firma erst kündigen, wenn das Unternehmen aus eigener Kraft drei Jahre hintereinander 5 Prozent Dividende gebracht hat. Die Gesellschaft kann zu bestimmten Zeitpunkten, zum ersten Male 1904, den Vertrag kündigen, muß aber dann die erhaltenen Vorschüsse zurückzahlen. — Bald nachdem der Gemeindebeschluß vom 18. Oktober 1900 gefaßt war, brachte die mit der Ausführung desselben beauftragte Verkehrs-Deputation in Erfahrung, daß ein hiesiges Bankhaus, welches über den bei weitem größten Teil der Aktien der Gesellschaft der elektrischen Straßenbahnen verfügte, seinen Aktienbesitz veräußern wolle und darüber bereits mit der Großen Berliner Straßenbahn verhandele. Um zu verhindern, daß die Große Berliner Straßenbahn auch in den Besitz dieses letzten der hier noch vorhandenen größeren Straßenbahnunternehmen gelange, und um dasselbe für den Ausbau des von der Stadt geplanten Straßenbahnnetzes zu gewinnen, beschlossen die Gemeindebehörden, dem Vorschlag der Verkehrs-Deputation entsprechend, ein Angebot des Bankhauses anzunehmen, nach welchem es der Stadtgemeinde 5 500 000 Mark Aktien der

Digitized by Google

Berliner elektrischen Straßenbahnen A.-G. zum Kurse von 166⅔ Prozent zuzüglich laufender Zinsen verkaufen wollte mit dem Rechte, bis zu 500 000 ℳ dieser Aktien innerhalb Monatsfrist nach Annahme dieser Offerte nachzuliefern. Bis zum Schlusse der Berichtsperiode sind von der Stadt 5 834 000 ℳ Aktien zu dem genannten Kurse erworben worden. Die Höhe des Kaufpreises erklärt sich nicht aus dem inneren Werte des Unternehmens selbst, das eine Rente aus den eigenen Erträgnissen nicht abwarf, sondern einmal aus der günstigen Stellung des Verkäufers der Aktien, welcher sich dem Wettbewerbe zweier so leistungsfähiger Kauflustigen, wie der Stadtgemeinde und der Großen Berliner Straßenbahn gegenübersah, ferner aus dem besonderen Interesse, welches die Stadtgemeinde an dem Erwerbe dieses Unternehmens haben mußte. Es genügt in dieser Hinsicht auf die mitgeteilte Begründung des Gemeindebeschlusses vom 18. Oktober 1900 und der vorhergehenden Beschlüsse zu verweisen. Die beiden Siemensschen Linien haben auch den großen Vorzug, daß sie bis mitten in die verkehrreichsten Stadtgegenden führen. Endlich — es war dies auch für die Entschließung der Gemeindebehörden von nicht geringer Bedeutung — durfte nach früheren Mitteilungen aus dem Polizeipräsidium zuversichtlich erwartet werden, daß die Staatsbehörden ihre Genehmigung zu einer Verbindung der beiden Linien durch eine Kreuzung der Straße Unter den Linden im Zuge der Neustädtischen Kirchstraße geben würden. Damit hätten die Linien für den Ausbau der von der Stadt geplanten Linien eine erhöhte Bedeutung gewonnen, und auch ihre eigenen Erträgnisse würden gehoben werden. Nach dem Erwerbe der Aktien ging das Streben der Verkehrs-Deputation zunächst dahin, die Stadt als Hauptaktionärin im Aufsichtsrate der Berliner elektrischen Straßenbahnen A.-G. vertreten zu sehen, und zwar beschloß sie Anfang März 1901, daß der neu zu wählende Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern bestehen sollte. In den Aufsichtsrat sollten die Mitglieder des bei der Deputation für die Verwaltung der städtischen Straßenbahnen gebildeten Verkehrs-Ausschusses, und wenn die Firma Siemens und Halske dies wünschte — ein Vertreter dieser Gesellschaft gewählt werden. Wie wir gleich im voraus bemerken wollen, wurde in der am 1. Mai desselben Jahres abgehaltenen Generalversammlung der neue Aufsichtsrat in der erwähnten Zusammensetzung gewählt.

Inzwischen war auch die Ausführung des Gemeindebeschlusses vom 18. Oktober 1900 rasch gefördert worden. Nachdem die Verwaltung des städtischen Straßenbahnwesens der Verkehrs-Deputation übertragen worden war, war von ihr zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Ausschuß eingesetzt worden. Für die Ausarbeitung der Projekte, für Personal und Bureaukosten stellten die Gemeindebehörden 50 000 ℳ zur Verfügung.

Zur Ausführung wurden zunächst aus dem früher aufgestellten Plane drei Linien gewählt.

Digitized by Google

a) eine Linie vom Zoologischen Garten am Ufer des Landwehrkanals entlang bis zur Graefestraße, weitergehend durch die Mariannen- und Manteuffelstraße vorläufig bis zur Köpenicker Straße, nach Vollendung der Manteuffelbrücke über den Küstriner Platz bis zum Landsberger Tor;

b) eine Linie von der Ecke der Dresdener- und Alexandrinenstraße durch die letztere bis zum Plan-Ufer, welche in die eben erwähnte Linie a einmündet;

c) eine Linie von der Seestraße durch die Torf- und Haidestraße, längs des Reichstags-Ufers usw. zunächst bis zur Eisernen Brücke.

Schon früher war der Herr Polizeipräsident ersucht worden, seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Ausbau des von der Stadt geplanten Straßenbahnnetzes auszusprechen. Er hatte dies, als zur Zeit noch untunlich, abgelehnt, aber in einem Schreiben vom 27. September 1900 erklärt:

„Nichtsdestoweniger bemerke ich schon jetzt, daß ich mich der Absicht der Stadt, den Straßenbahnbetrieb in eigene Hand zu nehmen, in keiner Weise entgegen stellen werde, da ich es durchaus als im öffentlichen Interesse liegend erachte, wenn ein derartiger, die städtischen Straßen in Anspruch nehmender und für die Stadt und ihre Bewohner so hervorragend wichtiger Betrieb auch von der Stadtgemeinde als solcher in Angriff genommen und ausgeführt wird.

Die Verkehr-Deputation kann überzeugt sein, daß bei der Verwirklichung der Absichten des Magistrats meinerseits jedes mit dem von mir wahrzunehmenden polizeilichen Interesse zu vereinbarende Wohlwollen gezeigt werden wird."

Nunmehr wurden ihm die Pläne für die drei oben bezeichneten Linien zur Genehmigung unterbreitet und auf Anregungen aus dem Polizeipräsidium selbst diese Linien noch durch zwei weitere ergänzt, und es durfte so eine baldige günstige Erledigung der städtischen Anträge bei den Staatsbehörden erwartet werden. Es wird die Aufgabe des nächsten Berichtes sein, die weitere Entwickelung der Angelegenheit darzustellen, welche jenen Erwartungen keineswegs entsprach.

Ein Versuch, die Elektrizität auch für die Omnibusse an Stelle der Pferdekraft als Zugmittel einzuführen, wurde von der Deputation durch bereitwillige Erteilung der Erlaubnis zur Herrichtung einer Ladestation auf dem Askanischen Platz gefördert, der Versuch mißlang aber, und der Probebetrieb mußte bald wieder eingestellt werden.

Digitized by Google

In geringerem Maße, als durch das Straßenbahnwesen wurden die Verkehrs-Deputation und die Gemeindebehörden durch die der städtischen Verwaltung auf dem Gebiet des Lösch- und Ladewesens und des Verkehrs auf den Wasserstraßen erwachsenden Aufgaben in Anspruch genommen.

Der mit einem Aufwand von mehr als 2 200 000 ℳ geschaffene Urbanhafen wurde am 15. November 1895 der öffentlichen Benutzung übergeben, und zwar bis zum 12. Mai 1896 unentgeltlich. Von da ab wurden nach einem später staatlich genehmigten Tarife, der in den folgenden Jahren wiederholt geändert wurde, Hafengebühren erhoben. Der im Anhange abgedruckte Tarif ist der seit dem 15. Januar 1902 gültige.

Es wurden an Hafengebühren eingezogen:

im Etatsjahre	1896	. . .	15 019 ℳ.
" "	1897	. . .	26 146 "
" "	1898	. . .	27 242 "
" "	1899	. . .	29 645 "
" "	1900	. . .	32 291 "

Dagegen betrugen die reinen Betriebsausgaben ohne Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals:

im Etatsjahre	1896	. . .	11 522 ℳ.
" "	1897	. . .	10 659 "
" "	1898	. . .	11 029 "
" "	1899	. . .	11 259 "
" "	1900	. . .	14 977 "

In den Etat für 1901 wurden zur Tilgung des Anlagekapitals für die Jahre 1894—1901 206 346 ℳ und zur Verzinsung des Anlagekapitals für das eine Etatsjahr 1901 73 193 ℳ eingestellt. Für Verzinsung und Tilgung sind jährlich etwas über 100 000 ℳ in Ansatz zu bringen, jedoch läßt sich eine genaue Rechnung erst aufstellen, wenn die wegen des Grund und Bodens des Hafengeländes noch schwebenden Prozesse beendet sein werden. Jedenfalls sind bis auf weiteres Zuschüsse von etwa 90 000 ℳ jährlich aus der Stadt-Hauptkasse erforderlich, um die gesamten Hafenausgaben zu decken.

Es wurden im Hafen entladen hauptsächlich Mauersteine, Kohlen, Balken und Bretter, sowie Brennholz, weniger Chemikalien, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Handelsgut. In einigen Jahren löschten auch zahlreiche Fahrzeuge, welche mit Straßenbahnschienen und Straßenpflastermaterial im Hafen angekommen waren.

Es legten im Hafen an:

im Etatsjahre	1896		1 684 Kähne
" "	1897		2 559 "

Digitized by Google

im Etatsjahre	1898	2 476 Kähne
" "	1899	1 993 "
" "	1900	1 949 "

Die Abnahme der Zahl der den Hafen besuchenden Schiffe in den letzten Jahren erklärt sich zum Teil daraus, daß in der Neuzeit immer mehr Kähne mit erheblich größerer Tragfähigkeit gebaut werden und die kleineren Fahrzeuge mehr außer Gebrauch kommen. Da für größere Kähne (über 150 Tonnen Tragfähigkeit) auch ein höheres Ufergeld erhoben wird, sind die Einnahmen an Hafengebühren trotz der Minderzahl der Schiffe nicht geringer geworden. Die Abnahme der Bautätigkeit in der Umgebung des Hafens hatte in den letzten Jahren eine wesentliche Verringerung des Hafenverkehrs in bezug auf Baumaterialien zur Folge, dagegen hat der Besuch von Kohlenkähnen von Jahr zu Jahr zugenommen.

Die außerordentlich ungünstige Lage des Hafens zwischen zwei Schleusen und noch mehr der Mangel eines Eisenbahnanschlusses und damit jeden Umschlagsverkehrs lassen leider nur wenig Hoffnung auf eine wesentliche weitere Hebung des Hafenverkehrs und seiner Einnahmen zu, der Urbanhafen wird vielmehr voraussichtlich nur das Verkehrsbedürfnis eines bestimmten Stadtviertels befriedigen. Die wenig günstigen Ergebnisse dieser Hafenanlage, die auf bestimmte und an anderer Stelle wohl vermeidbare Umstände zurückzuführen sind, halten aber die Verkehrs-Deputation nicht ab, zwei andere und viel wichtigere Hafenprojekte zu verfolgen. In einer umfangreichen Denkschrift über die Verbesserung der Lagerungs-, Lösch- und Ladeeinrichtungen in Berlin vom 18. November 1895, welche später noch ergänzt wurde, wiesen die Ältesten der Kaufmannschaft die Nützlichkeit und die Notwendigkeit neuer Anlagen für den Lösch-, Lade- und Umschlagsverkehr, insbesondere die Herstellung umfangreicher Speicher mit Wasser- und Eisenbahnverbindungen nach und empfahlen eine Hafenanlage am Oberbaum.

Der Umstand, daß die Stadtgemeinde in dem sogenannten Stralauer Anger (längs der Stralauer Allee zwischen dem Oberbaum und der Ringbahnbrücke) ein ausgedehntes, zur Anlegung eines großen Hafens geeignetes Ufergelände besitzt, das auch Raum für die Errichtung von Speicheranlagen und die Möglichkeit des Anschlusses eines solchen Hafens an die angrenzenden zahlreichen Bahnlinien bietet, wodurch der Hafen auch für den Umschlagsverkehr nutzbar gemacht werden kann, war der Anlaß zur Aufstellung eines Entwurfs, der die Deputation in der Berichtszeit beschäftigt hat. Es sind mit den Strombehörden Verhandlungen angeknüpft worden, um zu erfahren, inwieweit dieselben mit diesem Hafenprojekt einverstanden sind und insbesondere, ob sie geneigt sind, die für das Hafenunternehmen in Anspruch zu nehmenden Spreeflächen zu angemessenem Preise der Stadt zu überlassen. Diese Verhand-

Digitized by Google

lungen haben zu einem günstigen Ergebnis geführt. Es wurde ferner der Anschluß des Hafens an die Staatsbahn erörtert. Über die Art des Anschlusses — entweder direkt an die Ringbahn oder an den Schlesischen Güterbahnhof — fanden wiederholte Besprechungen zwischen den Vertretern der städtischen Behörden, der Kaufmannschaft und der Eisenbahnverwaltung statt. Man entschied sich schließlich für den Gleisanschluß an die Ringbahn, der eine schnellere Beförderung der Güter ohne weiteres Umrangieren verspricht. Bei diesen Verhandlungen wurde auch darauf hingewirkt, daß der Hafenbahnhof zu einer Tarifstation gemacht werde, damit nur die eigentliche Streckenfracht für die Hafengüter und nicht noch eine besondere Überführungsgebühr erhoben werden kann. Die Eisenbahnverwaltung wurde veranlaßt, einen alle diese Verhältnisse berücksichtigenden Kostenanschlag für das Anschlußgleis aufzustellen. Endlich wurde von der städtischen Bauverwaltung ein Hafenprojekt mit Speicheranlagen ausgearbeitet und den Ältesten der Kaufmannschaft zur Prüfung und Äußerung hinsichtlich des Umfanges und der Lage der Speicher vorgelegt. Bis zum Schlusse der Berichtsperiode war das Gutachten der Kaufmannschaft noch nicht eingegangen.

Das andere von der Deputation in Aussicht genommene Projekt betrifft die Anlegung eines großen Hafens im Westen, in der Gegend der Plötzensee Schleuse. Ein solcher würde notwendig werden, sobald der geplante Ausbau eines Großschiffahrtskanals Berlin—Stettin zu Stande käme. Die wegen der Erwerbung des erforderlichen Geländes angeknüpften Verhandlungen scheiterten an den übertriebenen Forderungen der Grundbesitzer. Eine weitere Förderung hat das Projekt nicht erfahren, da auch die Staatsregierung von dem Plane, einen Großschiffahrtskanal anzulegen, vorläufig Abstand nahm.

Für den Personenverkehr zu Wasser hat die städtische Verwaltung 2 Bootsanlegestellen, nämlich den Gondelhafen bei den Zelten und die Ruderbootsanlegestelle am Gröbenufer, sowie eine Dampferanlegestelle am Brandenburger Ufer eingerichtet und an Unternehmer verpachtet. Außerdem sind noch von 5 Dampfschiffbesitzern mit Genehmigung der städtischen Behörden unter Benutzung städtischen Eigentums 8 Anlegestellen für Personendampfer hergerichtet worden. Ferner wurde die Anlage von 3 privaten Ruderbootsanlegestellen an der Spree, für die städtische Uferflächen überlassen wurden, gestattet.

Zu privaten Uferanlagen endlich wurden Zugänge durch die der Stadtgemeinde gehörigen Ufergeländer, Barrieren, Gitter u. dgl. eingeräumt für 28 Ladestellen, 10 Krananlagen, 2 Wagestellen, 74 Obstverkaufsstände, 10 Fischkastenstände, 5 Badeanstalten, 4 Wassertreppen und 8 andere Anlagen am Ufer.

Die Erlaubnis zur Benutzung des städtischen Eigentums wurde gegen Entrichtung einer jährlichen, nach dem Umfange und Ertrage der Anlagen bemessenen Anerkennungsgebühr erteilt.

Digitized by Google

Bei der Anlage von neuen Uferstraßen wird von der Stadt neuerdings in geeigneten Fällen auf den Bau paralleler Ladestraßen Bedacht genommen. So ist eine Ladestraße am Halleschen Ufer entstanden; am Brandenburger Ufer ist gleichfalls eine solche geplant.

An den von der Staatsregierung beabsichtigten großen Kanalunternehmungen haben die Gemeindebehörden zu beteiligen sich verpflichtet entsprechend den Vorteilen, welche nicht nur Handel und Industrie, sondern auch die gesamte Bevölkerung der Reichshauptstadt aus dem neuen Schiffahrtswege ziehen würde. Bezüglich des die Stadt am meisten interessierenden Baues des Berlin-Stettiner Kanals, der für die Aufnahme von 600 Tonnen-Fahrzeugen ausgebaut werden soll, haben die Gemeindebehörden die Garantiepflicht für die Hälfte der durch die Kanaleinnahmen etwa nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung und des Betriebes des Kanals, sowie der 3prozentigen Verzinsung und $1/2$ prozentigen Tilgung eines Anteils von 7 Millionen Mark an den Kanalbaukosten übernommen. Die an dem Kanalbau ebenfalls beteiligte Stadtgemeinde Charlottenburg hat sich verbindlich gemacht, der Stadt Berlin den etwa geleisteten Garantiezuschuß in Höhe von 10 Prozent zu erstatten. In gleichem Umfange wie Berlin hat Stettin eine Garantiepflicht übernommen. Außerdem hatte sich die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin der Stadt Berlin gegenüber verpflichtet, einen Anteil von 105 000 ℳ zu tragen in der Weise, daß die Auszahlung der Garantiesumme in Jahresraten von 15 000 ℳ während der ersten 7 Betriebsjahre erfolge.

Der von der Staatsregierung eingebrachte, den Bau der Kanalanlagen anordnende Gesetzentwurf ist indes vom Abgeordnetenhause abgelehnt und seitdem nicht wieder aufgenommen worden.

Endlich hatte die Verkehrs-Deputation noch den Entwurf, der den Teltower Kanal betrifft, zu prüfen, wenigstens in bezug auf seine Linienführung. Dieser durchschneidet große städtische Grundstücksflächen im Treptower Gebiet. Da er für die städtischen Ländereien nur vorteilhaft ist und auch eine wesentliche Entlastung der Spree von dem Durchgangsverkehr herbeiführen wird, so ist von der Deputation kein Einspruch gegen den Plan erhoben worden.

Der Kanal kann übrigens auch für die Abführung des Hochwassers der Spree nutzbar gemacht werden. In einem der Deputation von der Berliner Kaufmannschaft zugegangenen Gutachten ist die Durchführung des Kanalprojektes vom Standpunkte des Berliner Handels und Gewerbes warm befürwortet worden.

Nach der Vorschrift im § 76 der Gewerbeordnung hat die Gemeindebehörde ihre Zustimmung zu den Tarifen der Dampfschiffahrtsgesellschaften zu erteilen.

Digitized by Google

Das Polizeipräsidium hat die Tarife der Spree-Havel-Dampfschiffahrts-gesellschaft Stern und der Berliner Kraugesellschaft der Verkehrs-Deputation zur Erteilung der erforderlichen Zustimmung vorgelegt. Diese hat jedoch ihre Zustimmung versagt, da die beiden Tarife, wie in früheren Jahren, erhöhte Fahrpreise für die Fahrten an Sonn- und Feiertagen aufwiesen, was im Interesse der Bürgerschaft nicht als wünschenswert erachtet werden konnte. Die Feststellung der Tarife ist daher nicht zur Ausführung gekommen. Das Polizeipräsidium hat sich mit der Genehmigung des Fahrplanes begnügt.

Es wird schließlich nicht ohne Interesse sein, einen Überblick darüber zu gewinnen, wie sich der Berliner Personenverkehr überhaupt in den Berichtsjahren gestaltet hat. Es erhellt dies aus den nachstehenden Tabellen.

Personenverkehr

a) auf den Straßenbahnen.

Bahngesellschaft	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Große Berliner Straßenbahn Aktiengesellschaft	138 900 000	154 200 000	158 700 000	172 000 000	215 680 000 *)	236 300 000 *)
Berlin-Charlottenburger Straßenbahn	6 998 555	7 476 573	7 954 439	10 290 000	11 042 215	13 685 040
Westliche Berliner Vorortbahn	bis 1897 Dampfstraßenbahn siehe unten			4 045 712	6 265 000	11 172 000
Südliche Berliner Vorortbahn	—	—	—	—	1 756 000	3 417 000
Berliner elektrische Straßenbahnen Treptow-Behrenstraße und Pankow-Mittelstraße	82 010	3 835 894	4 737 054	5 900 112	9 717 453	13 281 002
Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen (Berlin-Hohenschönhausen)	—	—	—	—	136 203	1 241 665
Gesellschaft für Untergrundbahnen (Treptow-Schlesischer Bahnhof)	—	—	—	—	58 066	1 482 813
Neue Berliner Pferdebahn	18 370 000	21 825 000	22 775 000	24 750 000	.	.
Dampfstraßenbahn später Westliche Vorortbahn	3 358 263	3 527 274	3 801 681	.	.	.
Zusammen	167 708 828	190 864 741	197 968 174	216 985 824	244 633 937	280 349 160

*) Einschließlich der Neuen Berliner Pferdebahn.

Digitized by Google

b) auf den Omnibussen.

Omnibusgesellschaften	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Allgemeine Omnibus-Aktiengesellschaft . .	23 703 094	25 316 751	24 920 324	26 612 298	39 420 155	43 982 369
Neue Berliner Omnibus-A.-G. (fr. Gr. Berliner Omnibus-Gesellschaft)	12 173 022	17 424 630	17 406 311	24 040 634	27 788 965	27 723 244
Fuhrwesen Thien später Neue Berliner Omnibus-A.-G.	2 441 473	—	—	—	—	—
Omnibus-Kompagnie Berlin (u. fr. Jentzens Neue Berliner Nachtomnibuslinie) . . .	103 414	Kniese 661 546	881 150	1 012 642	1 242 464	1 434 668
Berliner Spediteurverein A.-G. (fr. „Reform")	—	—	855 900	1 908 386	6 251 334	6 856 295
Berliner Nachtomnibusgesellschaft (Jäde, fr. Pfeil)	—	**Bmnb. Pfeil. 49 719	205 978	201 883	201 235	211 445
Grunderwerbs- und Baugesellschaft . . .	42 702*	—	—	—	—	—
Berliner Nacht-Omnibuslinie	—	—	—	41 579	274 250	360 693
Zusammen . . .	37 414 505	43 452 646	44 270 663	53 817 422	75 178 403	80 568 714

c) auf der Stadt- und Ringbahn.

Stadt- u. Ringbahn	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899 1900	1900 1901
Stadtbahn	46 465 100	51 415 972	49 474 796	50 891 443	51 551 092	50 588 160
Ringbahn	21 160 700	25 403 176	24 618 744	27 530 612	28 701 139	29 406 666
Zusamm.	67 625 800	76 819 148	74 093 540	78 422 055	80 252 231	79 994 826

d) auf den Personendampfern der Spree-Havel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Stern.

Jahr	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Dampfschiffahrts-Ges. Stern	724 964	845 654	712 708	765 886	776 933	963 197

*) Bis 30. April 1895.
**) Seit 7. Oktober 1896.

Digitized by Google

Wieviel Personen auf den Dampfschiffen mehrerer kleinerer Dampfschiffahrts-Gesellschaften befördert wurden, kann nicht festgestellt werden. Dasselbe ist bezüglich des Droschken-, Automobil- und Kremserverkehrs (Torwagen) der Fall. Man kann aber aus der festgestellten Anzahl der vorhandenen Droschken, Automobile und Torwagen während der Berichtsjahre die steigende Benutzung auch dieser Verkehrsmittel durch die Berliner Bevölkerung erkennen.

Es waren in Betrieb gestellt:

An Droschken und gleichartigen Fuhrwerken

Art des Fuhrwerks	Bestand am 1. Januar					
	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Droschken I. Klasse mit Fahrpreisanzeiger . .	2 490	3 519	4 287	5 111	5 555	5 940
„ II. „ ohne „	2 165	1 705	1 242	986	872	758
„ II. „ mit „	20	8	3	3	—	—
„ II. „ ohne „	2 352	2 281	2 070	1 839	1 534	1 262
Gepäckdroschken	163	161	160	157	153	150
Omnibusse	362	450	486	551	601	662
Torwagen	282	297	254	231	211	175
Straßenbahnwagen	1 538	1 551	1 585	1 842	2 387	2 814
Zusammen . . .	9 022	9972	10087	10720	11313	11761
	Pferdebestand für					
Droschken	10 742	12 327	12 342	12 688	12 985	13 139
Omnibusse	2 934	3 435	3 550	3 664	3 864	3 949
Torwagen	309	317	379	356	310	266
Pferdebahnwagen	7 352	7 498	7 487	7 268	5 368	3 503
Zusammen . . .	21 337	23 577	23 758	23 976	22 527	20 857

Die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse der Straßenbahnen im besonderen.

Straßenbahnen	Gleislängen		Betriebslängen	Streckenlängen für den Betrieb mit			
	einfach	doppelt		Pferden	Oberleitung	Akkumulatoren	Unterleitung
	in m	in m	in m	m	m	m	m
Große Berliner Straßenbahn . .	117 838	335 393	453 231	135 776	304 165	13 290	—
Berlin-Charlottenbg. Straßenbahn	7 435	27 999	59 931	—	54 520	5 411	—
Westl. Berliner Vorortbahn . . .	61 461	—	61 461	—	61 461	—	—
Südliche Berliner Vorortbahn . .	31 435	—	31 435	—	31 435	—	—
Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen	2 300	2 477	4 777	—	4 777	—	—
Straßenbahn Berlin-Hohenschönh.	437	225	662	—	662	—	—
Berliner elektrische Straßenbahn .	100	17 800	17 900	—	15 800	—	2 100
Zusammen 1900 . . .	221 006	383 894	629 397	135 776	472 820	18 701	2 100

Digitized by Google

Straßenbahnen		Motor-wagen	Anhänge-wagen	Wagen-kilometer	Beförderte Personen	Einnahmen ℳ
Große Berliner Straßenbahn		873	182	56 636 558	236 300 000	24 537 822
Berlin-Charlottenbg. Straßenb.		68	94	4 194 251	13 865 030	1 446 093
Westl. Berliner Vorortbahn		46	67	3 838 138	11 172 000	1 250 776
Südl. Berliner Vorortbahn		30	—	1 604 973	3 417 000	346 277
Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen		12	5	428 977	1 632 671	157 363
Straßenb. Berlin-Hohenschönhausen		12	11	429 633	1 241 665	134 293
Berliner elektr. Straßenbahn		70	85	4 120 024	13 036 453	1 140 130
Zusammen 1900		1 111	444	71 252 554	280 664 819	29 012 754
Große Berl. Pferde-Eisenbahn	1890	—	—	—	140 957 271	16 409 169
Neue Berl. Pferdeb. Berlin-Charlottenbg. Straßenbahn	1880	—	—	—	51 538 488	6 855 179

Digitized by Google

II.

Die öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

1. Der Vieh- und Schlachthof. — 2. Die Fleischbeschau und die Überwachung des Schlachthofes. — 3. Die Markthallen.

1. Der Vieh- und Schlachthof.

Die Etatsjahre 1895 bis 1900 sind der Entwickelung des Viehhandels zwischen Deutschland und dem Auslande, wie sich aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht über die Ein- und Ausfuhr ergibt, nicht günstig gewesen. Die Einfuhr aus dem Auslande ging bei Rindern von 291 025 im Jahre 1895 auf 214 409 im Jahre 1900 zurück, bei Schweinen von 347 814 auf 69 713 und bei Schafen von 2509 auf 1098; in den gleichen Jahren fiel die Rinderausfuhr von 15 666 auf 6757 Stück, der Schweineexport von 62 752 auf 5035 und die Schafausfuhr von 342 813 auf 163 892. Während die Mehreinfuhr von Schweinen im Jahre 1894 noch über 700 000 betragen hatte, sank sie im Jahre 1900 auf 64 678. Sehr bedeutend ist auch der Rückgang der Mehrausfuhr von Schafen; bis zum Jahre 1888 belief sie sich noch jährlich auf über eine Million, 1900 nur auf 162 794.

Der Rückgang des Schafexportes findet seine Erklärung in Zollerhöhungen und Einfuhrerschwerungen veterinär- und gesundheitspolizeilicher Natur, die von Frankreich und Belgien Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre ausgingen.

Die Abnahme des Einfuhrhandels mit Vieh nach dem Deutschen Reiche hat seine Ursachen in den von diesem festgesetzten veterinärpolizeilichen Bestimmungen. Von diesen wurde besonders die bedeutende Schweineeinfuhr aus Österreich-Ungarn betroffen; denn als dort im Jahre 1895 die Schweineseuche und Schweinepest in bedrohlichem Umfange herrschten, wurde die österreich-ungarische Einfuhr nach Deutschland verboten. Die seit 1896 importierten Schweine stammen daher fast ausschließlich aus Rußland, sie gehören der von der Regierung festgesetzten Zahl an, welche nach einigen Grenzschlachthäusern Oberschlesiens — Beuthen, Myslowitz, Tarnowitz, Kattowitz und Königshütte — ein-

Digitized by Google

geführt werden darf. Auch sonst ist die Grenzsperre gegen die Vieheinfuhr im Laufe der 6 Berichtsjahre soweit verschärft worden, wie es die Handelsverträge und die Viehseuchenkonventionen irgendwie zuließen. Außer der beschränkten Schweineausfuhr aus Rußland war nur die Einfuhr von Rindern erlaubt, und zwar aus Dänemark, nachdem sie einer Quarantäne und Tuberkulinprobe unterworfen worden waren, aus Österreich-Ungarn nach 212 deutschen Schlachthöfen zur Abschlachtung binnen 4 Tagen, wovon der hohen Kosten wegen nur etwa 10 Städte Gebrauch machen konnten, und aus der Schweiz nach Beibringung von Gesundheitsbescheinigungen usw. Aus Frankreich konnte Schlachtvieh nach einigen Schlachthöfen Elsaß-Lothringens eingeführt werden, aus Nordamerika war die Einfuhr von Schafen und Schweinen gestattet, eine Maßregel, die wegen des langen Transportweges und der vorgeschriebenen vierwöchentlichen Quarantäne einem vollständigen Einfuhrverbote gleichkam.

Einfuhr von Vieh aus dem Auslande.

Jahr	Jungvieh bis 2½ Jahr alt	Kälber bis 6 Wochen	Kühe, Stiere	Ochsen	Rinder überhaupt	Schafe, Lämmer	Schweine	Spanferkel
1895	88 044	15 665	124 911	62 405	291 025	2 509	345 594	2 220
1896	65 876	9 660	90 716	51 553	217 805	1 897	108 091	2 441
1897	76 923	14 597	79 765	51 282	222 567	2 419	89 826	2 054
1898	56 236	18 464	62 351	49 177	186 228	2 063	73 787	1 046
1899	56 721	12 762	65 284	63 087	197 854	1 500	70 287	784
1900	58 484	14 137	76 842	64 947	214 409	1 098	68 563	1 150
	Ausfuhr von Vieh nach dem Auslande							
1895	4 961	1 033	4 847	4 825	15 666	342 813	29 897	32 855
1896	4 584	580	3 800	4 286	15 220	223 620	18 456	14 139
1897	4 966	455	3 253	3 951	12 585	216 946	4 592	2 298
1898	3 520	302	2 874	3 364	10 060	162 803	3 115	1 114
1899	1 666	378	1 483	2 113	5 640	140 989	4 686	1 995
1900	2 125	471	1 278	2 888	6 757	163 892	3 462	1 573
	Mehr-Einfuhr +, Mehr-Ausfuhr —							
1895	+ 83 083	+ 14 632	+ 120 064	+ 57 580	+ 275 359	— 340 304	+ 285 062	— 306 535
1896	+ 61 292	+ 9 080	+ 86 916	+ 47 267	+ 204 555	— 221 723	+ 77 937	— 11 698
1897	+ 71 957	+ 14 142	+ 76 512	+ 47 331	+ 209 982	— 214 527	+ 84 990	— 244
1898	+ 52 716	+ 18 162	+ 59 477	+ 45 813	+ 176 168	— 160 740	+ 70 604	— 68
1899	+ 55 055	+ 12 384	+ 63 801	+ 60 974	+ 192 214	— 139 489	+ 64 391	— 1 211
1900	+ 56 359	+ 13 666	+ 75 568	+ 62 059	+ 207 652	— 162 794	+ 64 678	— 423

Auf den Inlands-Viehhandel des Deutschen Reichs hatte von den Viehseuchen die Maul- und Klauenseuche einen ganz erheblichen Einfluß. In den Jahren 1894 und 1895 in mäßigem Umfange herrschend, gewann sie in den drei folgenden eine ziemlich starke Verbreitung, um im Jahre 1899 zur allge-

Digitized by Google

meinen Plage der deutschen Viehzucht und des Handels zu werden und erst im folgenden Jahre an Umfang erheblich einzubüßen. Das Nähere ergibt die nachstehende graphische Darstellung.

Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

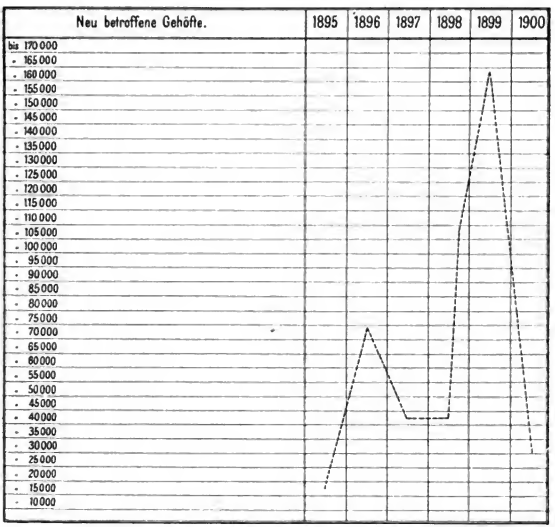

Die große Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1892 hatte die Reichsregierung zu bedeutender Verschärfung der gesetzlichen Bekämpfungsmaßregeln und der auf Grund derselben erlassenen Vollzugsverordnungen veranlaßt. Das Reichsviehseuchengesetz war durch neue, am 1. Mai 1894 in Kraft getretene gesetzliche Bestimmungen und die am 27. Juni 1895 erlassene Bundesrats-Instruktion erweitert worden, durch welche die Befugnis zum Verbote des Verkaufes der Milch aus Seuchengehöften und aus der Seuche wegen gesperrten Orten, sowie der Abgabe derselben in ungekochtem Zustande aus ihnen und für die Dauer der Seuchengefahr auch aus Sammelmolkereien gegeben war; dem gleichen Zwecke sollten eine Reihe allgemeiner Bestimmungen dienen, wie die

Digitized by Google

ständige Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthöfe, die Ermächtigung zur Beaufsichtigung der Gastställe, privater Schlachthäuser und Viehhändlerställe, zur Ausdehnung der Sperrgebiete und zu Desinfektionen von Raupen, Gastställen usw. Trotz dieser Maßnahmen gewann die Seuche im Jahre 1896 eine weitere Verbreitung; in den beiden folgenden ging sie zwar etwas zurück, aber im Jahre 1899 nahm sie wieder bedeutend zu. Hieraus ergibt sich, daß die strengen Vorschriften des revidierten deutschen Gesetzes nicht imstande gewesen sind, der Seuche Einhalt zu tun. Obschon man zur Gehöftsperre in vielen Gegenden alsbald Orts- und Gebietssperre hinzufügte, drückende Bestimmungen wegen der Milchabgabe auferlegte, in weiter Ausdehnung Viehmärkte verbot, Schlachthäuser, Händler und Gasthausstallungen und Transporte zur Bahn unter Aufsicht stellte, ist die Seuche fast ungehemmt weiter geschritten. Wenn sie zeitweilig in ihrer Ausbreitung nachließ, so ist das hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß ihr Ansteckungsstoff durch unbekannte Einflüsse vorübergehend eine Abschwächung erlitten hatte. Angesichts dieser Erfahrungen kommt man zu dem Ergebnisse, daß alle noch so strengen veterinärpolizeilichen Maßregeln gegen die Seuche fast wertlos sind, weil es nicht gelingt, mit ihnen eine sichere Absperrung aller Seuchenherde zu erreichen. Die einzige Hoffnung für die Zukunft kann daher nicht auf einer weiteren Verschärfung der Viehseuchengesetze, sondern nur auf einem wirksamen Impfschutze beruhen. Leider scheinen wir hiervon noch immer sehr weit entfernt zu sein, trotz der großen für diesen Zweck bereits verwandten Summen.

Alle anderen durch das Seuchengesetz bekämpften ansteckenden Krankheiten hatten auf den Viehhandel zwischen Deutschland und dem Auslande und den des Inlandes, mit Ausnahme der oben bereits erwähnten Schweineseuchen, nur einen geringen Einfluß.

Die Viehzucht und der Viehhandel Deutschlands waren in der Berichtszeit, wie immer, in erster Linie von den jährlichen Ernten an Getreide, Rauhfutter und Hackfrüchten abhängig. Die Jahre 1894 und 1895 hatten in Deutschland vorzügliche Ernten zu verzeichnen, und so kam es, daß die durch veterinärpolizeiliche Maßregeln hervorgerufene Verringerung der Einfuhr aus dem Auslande auf die einheimische Marktbeschickung und den Fleischverbrauch keinen nachteiligen Einfluß ausüben konnte. Die wohlfeilen Getreidepreise dieser beiden Jahre förderten im Gegenteil die Schweinezucht so bedeutend, daß das große Angebot von Schlachtschweinen nicht nur die Preise für Borstenvieh, sondern auch diejenigen für Mast-Rinder, Kälber und Schafe drückte. Das Verbot der Einfuhr österreichischer und ungarischer Schweine (Mai 1895), welche sonst einen großen Teil des Speisefettbedarfs des Deutschen Reichs gedeckt hatten, konnte auch deswegen nicht preissteigernd wirken, weil zugleich die Konkurrenz ausländischer Fette und die Agitation gegen die Margarine die einheimischen Fettpreise und die Mastviehpreise herabdrückten. Infolge sehr großer Maisernten und gewal-

Digitized by Google

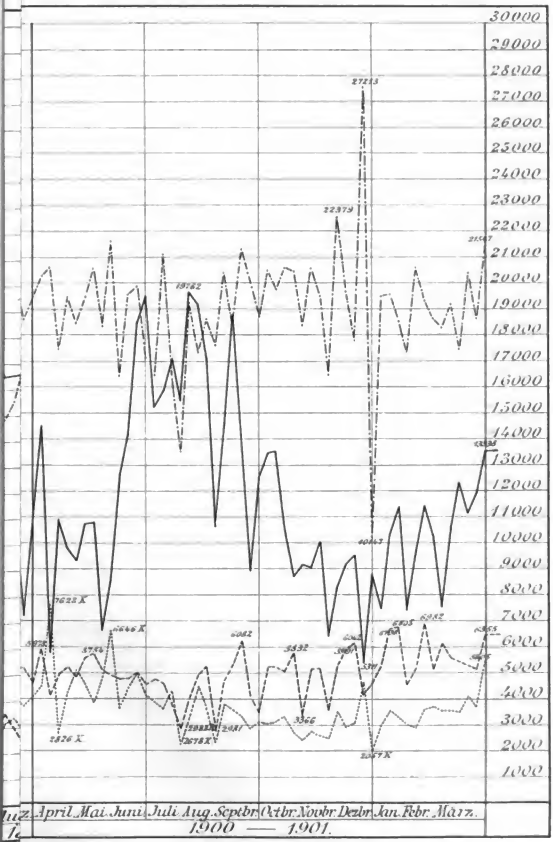
30000
29000
28000
27000
26000
25000
24000
23000
22000
21000
20000
19000
18000
17000
16000
15000
14000
13000
12000
11000
10000
9000
8000
7000
6000
5000
4000
3000
2000
1000
27213
22379
19722
7622 K
6646 K
6082
5832
2826 K
2678 K
2481
2077 K
April Mai Juni Juli Aug. Septbr. Octbr. Novbr. Dezbr. Jan. Febr. März.
1900 — 1901.

tiger Entwickelung der Schweinezucht in Amerika wuchsen die Lagerbestände an Schmalz von Monat zu Monat und erreichten im August 1896 ihren größten Umfang. Diesen Verhältnissen entsprechend sanken die Preise für Schmalz immer tiefer, diejenigen für amerikanische Ware erreichten im Juli 1896 mit 16,75 ℳ pro 50 kg cif Hamburg den niedrigsten Stand, den sie je erreicht haben. Im Herbst des genannten Jahres schwankten die Schmalzpreise noch zwischen 20,50 und 27,50 ℳ cif Hamburg. Im Jahre 1897 waren des nassen Sommers und der verspäteten Ernte wegen die Ernteaussichten in Deutschland erheblich gesunken, so daß die zuerst recht niedrigen Getreidepreise vom Juli ab eine erhebliche Steigerung erfuhren. Dazu kamen eine mäßige Maisernte in Amerika und eine geringe Kartoffelernte in Deutschland. Rückgang der einheimischen Schweinezucht und erhebliche Zunahme der Schweinepreise waren die Folgen. Da die Ernteaussichten im Jahre 1898 keine günstigen waren und schließlich nur eine geringe Ernte an Getreide gemacht wurde, während die Kartoffelernte gut ausfiel, so stiegen die Viehpreise im Jahre 1898 ganz beträchtlich und nahmen im Herbst eine solche Höhe an, daß die Fleischversorgung der Bevölkerung darunter zu leiden begann und der Auftrieb auf dem Viehhofe wie die Schlachtungen im Schlachthofe der Bevölkerungsvermehrung gegenüber erheblich zurückblieben. Das Nähere ergibt sich aus den eingefügten Tabellen. Diese Verhältnisse veranlaßten zahlreiche Petitionen der Fleischerkorporationen und der Städte um Milderung der Grenzsperren, die aber von der Regierung als mit den veterinärpolizeilichen Maßregeln nicht vereinbar zurückgewiesen wurden.

Im Jahre 1899 wurde die Viehzucht durch reiche Ernten und niedrige Preise für Futterstoffe begünstigt, und die Schweinezucht entwickelte sich durch die hohen Verkaufspreise für Schlachtware in dem Maße, daß sie die Vorjahre nicht unbeträchtlich überflügelte; im Jahre 1900 nahm sie sodann unter gleich günstigen Umständen, aber bei zurückgehenden Verkaufspreisen noch weiter zu. Erst als im Sommer 1900 die Futtermittel wegen geringer Ernte an Mais und Kartoffeln abnahmen, fingen die Verkaufspreise an, merkbar in die Höhe zu gehen, ohne daß sich bis zum Frühjahr 1901 die Zahl der zum Markt gebrachten Tiere erheblich verminderte.

Auftrieb des hiesigen Marktes:

Etatsjahr	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1895	196 890	819 754	153 768	610 298
1896	205 451	909 648	171 690	586 396
1897	211 195	856 859	162 612	574 805
1898	223 072	832 178	175 624	562 797
1899	232 458	921 230	177 317	566 788
1900	262 737	1 004 552	196 054	608 422

Digitized by Google

Etatsjahr	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
	darunter aus dem Auslande			
1895	2 539[1])	5 318[2])	—	—
1896	3 926[1])	2 718[1])	—	—
1897	1 409[1])	1 408[1])	21[1])	—
1898	218[1])	—	—	—
1899	1 568[3])	—	—	—
1900	367[4])	—	—	—

Zum Verständnisse der vorstehenden Tabelle sei bemerkt, daß sich die mittlere Bevölkerung Berlins vom Etatsjahre 1895 bis zum Jahre 1900 von 1 667 546 auf 1 874 735, also um 207 189 Einwohner oder um 12,42 % vermehrt hatte. In der gleichen Zeit ist der Auftrieb der Rinder um 65 847 oder 33,44 %, derjenige der Schweine um 184 798 oder 22,54 %, der der Kälber um 42 286 oder 27,5 % gestiegen, während der Schafauftrieb etwas abgenommen hat. Letzteres steht mit dem allgemeinen Rückgange der Wollschafzucht im Norden und Osten Deutschlands in unmittelbarem Zusammenhange, weshalb der hiesige Markt für den Handel mit Magerschafen im Laufe der Jahre auch immer mehr an Bedeutung verloren hat; der Schafhandel wäre in Berlin noch weiter zurückgegangen, wenn der Schaffleischkonsum in der städtischen Bevölkerung nicht von Jahr zu Jahr erheblich zugenommen hätte, wie sich aus dem Berichte über den Schlachthof ergibt. Die Zufuhr zum hiesigen Markte aus dem Auslande hat den Eingangs geschilderten Verhältnissen entsprechend von Jahr zu Jahr abgenommen.

Ausfuhr vom hiesigen Markte.

Etatsjahr; Richtung des Versandes	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1895				
überhaupt	64 391	191 933	28 397	230 693
davon				
in die Umgebung Berlins	5 135	22 321	16 521	20 635
„ „ Provinz Brandenburg	4 994	63 313	10 017	78 523
darüber hinaus	54 262	106 299	1 859	131 535

[1]) Dänemark, Schweden.
[2]) Ungarn.
[3]) 417 Dänemark, 1151 Österreich.
[4]) 77 Dänemark, 290 Österreich.

Digitized by Google

Etatsjahr; Richtung des Versandes	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1896				
überhaupt	58 701	200 715	28 815	189 331
davon				
in die Umgebung Berlins . .	6 701	18 286	8 067	13 549
„ „ Provinz Brandenburg .	4 273	56 349	10 117	76 019
darüber hinaus	47 727	126 080	10 631	99 763
1897				
überhaupt	60 486	195 691	24 275	169 236
davon				
in die Umgebung Berlins . .	7 203	16 109	6 810	10 306
„ „ Provinz Brandenburg .	5 963	54 300	8 417	73 501
darüber hinaus	47 320	125 282	9 048	85 429
1898				
überhaupt	69 397	172 625	25 422	153 495
davon				
in die Umgebung Berlins . .	7 147	22 028	7 109	14 550
„ „ Provinz Brandenburg .	5 435	71 108	8 385	69 458
darüber hinaus	56 815	79 489	9 920	69 487
1899				
überhaupt	66 531	169 669	25 876	141 618
davon				
in die Umgebung Berlins . .	9 428	16 947	7 308	12 991
„ „ Provinz Brandenburg .	6 703	69 583	8 702	77 819
darüber hinaus	50 400	83 139	9 866	50 808
1900				
überhaupt	75 728	167 377	31 963	160 930
davon				
in die Umgebung Berlins . .	9 923	19 756	9 307	12 122
„ „ Provinz Brandenburg .	8 433	83 469	10 511	81 099
darüber hinaus	57 372	64 152	12 145	67 709*)

Nicht in gleichem Maße wie die Zufuhr für den hiesigen Platz hat in den Berichtsjahren die Ausfuhr von Vieh nach auswärts zugenommen, wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht. Im besonderen ist die Hammelausfuhr nach den entfernteren Orten Deutschlands immer mehr zurückgegangen. Das oben über die Schafzucht Gesagte möge zur Erklärung dienen, außerdem erregte die

*) 4453 Schafe nach Rotterdam.

Digitized by Google

im Lande herrschende Maul- und Klauenseuche bei den Viehzüchtern Bedenken, Futterschafe auf einem großen Markte zu kaufen und auf diese Weise vielleicht die Seuche in ihre Herden einzuschleppen. Der Vermehrung der Ausfuhr und der Bedeutung des hiesigen Marktes für die Fleischversorgung anderer deutscher Städte wurde durch die im Jahre 1894 erfolgte Erweiterung der Eisenbahnstaffeltarife der östlichen Bahnen über Berlin hinaus und durch die günstige Entwicklung neueröffneter Viehhöfe in anderen größeren Städten Deutschlands Abbruch getan.

Preisbewegung am Viehmarkte.

Preis in Mark für 50 kg Fleisch- oder Schlachtgewicht, bei Schweinen für 50 kg Lebendgewicht mit 20% Tara.

Viehgattungen	In den Etatsjahren											
	1895		1896		1897		1898		1899		1900	
	Durchschnittspreis nach Fleischgewicht						Durchschnittspreis nach Schlachtgewicht					
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
Rinder . .	60,09	39,93	58,45	36,10	59,31	36,01	64,58	43,90	65,56	44,64	66,32	41,07
Schweine .	46,35	39,71	46,43	40,72	53,90	47,30	56,30	48,97	47,98	41,30	53,02	45,82
Kälber . .	61,03	47,18	59,26	42,79	62,40	44,85	71,58	55,32	74,54	57,86	74,10	52,59
Lämmer .	54,65	.	52,24	.	54,19	.	61,32	.	62,72	.	64,54	.
Schafe . .	50,00	43,44	48,82	42,60	50,38	42,37	57,01	47,54	58,18	47,57	57,42	45,80

Die vorstehende Tabelle gibt die Jahresdurchschnittspreise für beste und geringste Ware, und zwar bis zum 30. Juni 1897 für Rinder, Kälber und Schafe nach Fleischgewicht, von 1898 ab nach Schlachtgewicht.

Die beigegebenen graphischen Tabellen bringen die Preisschwankungen zur Veranschaulichung. Bei der Preisnotierung nach Fleischgewicht wurde vom Gesamtpreise des Tieres zunächst der Wert des sogenannten Krames (des Kopfes, der Haut, der Füße, Eingeweide usw.) abgezogen und die Restsumme auf das Gewicht der vier Viertel verrechnet; bei der Preisnotierung nach Schlachtgewicht wird dagegen der volle Kaufpreis des Tieres auf das Gewicht der vier Viertel verrechnet. Dadurch stellen sich die Preise bei Notierung nach Schlachtgewicht um etwa 7—10% höher. Die neu eingeführte Notierungsart entsprach einem inzwischen fast allgemein durchgeführten Beschlusse der im Mai 1896 hier versammelten Delegierten der deutschen Städte mit Schlachtviehmärkten, Vertretern des Landwirtschaftsrates und des Viehhandels und Fleischergewerbes.

Digitized by Google

Beilage z

ıit

Digitized by Google

Durch die Veterinärpolizei wurden über den Viehhof folgende Ausfuhrsperren verhängt: Im Jahre 1895 im Februar, März, April 67 Tage für Schweine, im November und Dezember 14 Tage für Rinder und Schafe, 1896 im März 2 Tage für Schafe, im April 10 und im Dezember 12 Tage für Schweine, im Dezember 1897 und Januar 1898 14 Tage für Schweine, im April, November 1899 und Januar 1900 im ganzen 37 Tage für Schweine. In diesen Angaben kommt die wegen ständiger Seuchengefahr in den letzten Jahren immer mehr zunehmende Tätigkeit der Veterinärpolizei am Viehhofe nicht zum Ausdruck. Die immer weitergehende Verschärfung der Seuchenbekämpfung und Vermehrung der Veterinärpolizei wird am besten durch die ständig gestiegenen Anforderungen derselben an die Viehhofkasse beleuchtet. Zu dem Zwecke wird es genügen, zu erfahren, daß die ihr durch die Veterinärpolizei entstandenen Kosten seit Eröffnung des Viehhofes im Jahre 1881 von 7669 auf 25 964 *M*, also auf mehr als das Dreifache gestiegen sind, und daß für das Jahr 1901 sogar 34 000 *M*. in den Etat eingestellt werden mußten.

Im Etatsjahre 1895 wurden, um dem immer fühlbarer werdenden Platzmangel auf dem Viehhofe abzuhelfen, neu erbaut

a) 4 massive Rinderställe mit 38 Abteilungen zu je 30 Stück, also für insgesamt 1140 Rinder;

b) ein unterkellerter Anbau an die Kälberhalle zur Unterbringung von 700 Kälbern und 1000 Schafen;

c) erweitert wurde der Seuchenhof durch Anbauten an die beiden Rinder- und Kleinviehschlachthäuser nach Norden zu und durch Errichtung eines Schweineschlachthauses nebst Fleischkammern. Die freien Plätze an der Ostfront der Rindermarkthalle (jetzt mit kleinen Hallen überbaut) wurden gepflastert und kanalisiert und mit Holmen besetzt, um zu ermöglichen, daß im Anschluß an die Rinderhalle etwa 1000 Rinder im Freien aufgestellt werden konnten.

Im Etatsjahre 1897 wurde im Zusammenhange mit dem Gebäude der Güterabfertigungsstelle eine Wartehalle für Treiber errichtet, die über die Bahnhofsanlagen führende Fußgängerbrücke soweit verlängert, daß die Fahrgäste der Bahn, ungefährdet durch abgetriebenes Rindvieh, in die Anlagen am Nordgebiet der Börse gelangen konnten, und das Börsengebäude nach Norden zu durch einen um einen Lichthof angeordneten, 19 Zimmer enthaltenden Anbau erweitert.

Für bauliche Erweiterungen auf dem Schlachthofe hatte die Stadtgemeinde in den Jahren 1888 und 1889 ein jenseits der Thaerstraße gelegenes, bis an die Landsberger Allee reichendes, etwa 11 ha großes Gelände im Werte von über $1^1/_2$ Millionen Mark gekauft. Dieses Gelände wurde in den Jahren

Digitized by Google

1894 bis 1899 zur Erweiterung des Rinderschlachthofes und zur Erbauung eines neuen Schweineschlachthofes benutzt. Zu ersterem Zwecke wurden jenseits der Thaerstraße und in deren Nähe 5 neue Rinderställe für etwa 1200 Rinder erbaut. Der neue Schweineschlachthof, nach der Landsberger Allee zu gelegen, erhielt 5 Schlachthäuser, in denen täglich etwa 6000 bis 8000 Schweine geschlachtet werden können, 3 große Ställe zur Unterbringung von etwa 10000 Schweinen, eine Verkaufshalle für etwa 3000 ausländische Schweine, ein Kühlhaus, bestehend aus Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoß, mit künstlicher Kühlung, das Maschinen- und Kesselhaus mit Schmiede- und Schlosserwerkstätte, außerdem eine große Darmschleimerei, eine Darmtrockenanstalt, ein Trichinenschaugebäude mit Restauration, eine Badeanstalt, Räume für die Arbeitsanzüge der Gesellen, eine Waschanstalt zum Reinigen der Arbeitskleider, endlich ein Düngerhaus, Pferdeställe, Wagenremisen und Hundeställe. Mit dem alten Schlachthofe wurde der neue Schweineschlachthof unter der Thaerstraße hindurch durch Eisenbahngleise und Tunnels verbunden.

Während der neue Schweineschlachthof in Betrieb genommen wurde, zogen die Kälber- und Hammelschlächter in die umgebauten alten Schweineschlachthäuser und Ställe ein, die alte Darmschleimerei wurde in eine Borstenzurichterei umgewandelt, in welcher die Schweinehaare gereinigt, sortiert und gefärbt werden, in der alten Kaldaunenwäsche wurde eine Koch- und Sterilisierungsanstalt für minderwertiges Fleisch und eine Schmelzküche zum Ausschmelzen starkkörniger Schweine untergebracht, das ehemalige Schweineschlachthaus B wurde in eine Brühhalle für Eingeweide usw. umgebaut. Aus den alten Trichinenschausälen im Obergeschoß des Rinderstalles D entstanden die Diensträume des Fleischbeschauamtes. In der Nachbarschaft der neu eingerichteten Koch- und Sterilisierungsanstalt wurde an der Thaerstraße eine Verkaufshalle für gekochtes und sterilisiertes Fleisch erbaut. Zur Überführung der Schweine vom Viehhofe nach dem neuen entfernten Schweineschlachthofe wurden für Rechnung der Stadt 6 offene Eisenbahnwagen angeschafft, außerdem 3 Eisenbahnwagen zur Aufnahme und Fortschaffung des Düngers nach der Düngerverladestätte des Viehhofes.

Infolge dieser großen Erweiterungsbauten stieg das aus Anleihen für den Vieh- und Schlachthof aufgewendete Anlagekapital (einschließlich der gezahlten Entschädigungen für das Eingehen der Privatschlachthäuser) von 14650760 ℳ Ende März 1895 auf 20138477 ℳ am Schlusse des Etatsjahres 1900. Von dieser Anleiheschuld waren indessen nur noch 15723404 ℳ zu verzinsen.

Die Albuminfabrik wurde im Jahre 1898, um den Klagen über die beim Trocknen des Blutfibrins mit direkter Feuerung entstehenden Ausdünstungen abzuhelfen, durch eine Dampfkesselanlage erweitert. Im Jahre 1900 sah sich

Digitized by Google

jedoch der Pächter der Albuminfabrik wegen des Niederganges des Marktes für Blutseweis genötigt, die Fabrikation nach 20jährigem Betriebe aufzugeben und den Vertrag mit Zustimmung der städtischen Behörden an eine neugebildete Gesellschaft „Deutsche Peptonfutterwerke" zu zedieren. Es wird nunmehr dort mit Benutzung des Blutes und Mageninhaltes der Tiere ein stickstoffreiches Viehfutter hergestellt.

Die alte Viehmarkt- und Schlachthofordnung hatte sich im Laufe der Jahre als unzureichend erwiesen, es wurde daher eine Revision derselben vorgenommen und die neuen Verordnungen unter dem 4. Oktober 1900 veröffentlicht.

Wie in früheren Jahren, so sind auch in den Berichtsjahren dem Komitee für die Mastviehausstellungen nicht nur die Räumlichkeiten des Marktes zur Verfügung gestellt, sondern auch noch alljährlich 3000 ℳ aus den Überschüssen des Viehhofetats zu Prämien für gute Leistungen überwiesen worden. Für das zur Schau gestellte Vieh wurde das tarifmäßige Standgeld erhoben.

Zu den Ausstellungen waren geschickt:

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1895:	487	177	206	270
1896:	431	149	183	276
1897:	262	95	81	262*)
1898:	564	159	97	202
1899:	376	113	114	251
1900:	564	122	122	127

Den Eisenbahnverkehr im Viehhofe zeigt die nachstehende Tabelle:

Etatsjahr	Es sind eingegangen Wagen mit Vieh 1 bödige	2 bödige	mit anderer Ladung	Insgesamt	Es sind ausgegangen Wagen mit Wagenkehricht	mit Dünger	mit anderer Ladung	mit Vieh	Insgesamt
1895	21 572	9 934	434	31 940	1 745	1 138	7 306		10 189
1896	21 990	10 886	808	33 094	1 722	1 275	9 358		14 355
1897	21 815	10 768	1 437	34 020	1 807	1 337	254	6 684	10 082
1898	21 397	11 098	1 576	33 071	2 013	1 248	209	6 536	10 003
1899	22 448	11 561	895	34 904	1 996	1 549	192	6 282	10 019
1900	24 638	12 981	651	38 270	2 844	1 548	249	6 833	10 974

*) Die Beschickung im Jahre 1897 ist so schwach ausgefallen, weil bei der großen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Lande aus Furcht vor der Möglichkeit einer Ausfuhrsperre des Viehhofes Anmeldungen zur Ausstellung unterblieben und anderseits angemeldete Tiere wegen Ausbruchs der Seuche im Heimatsorte nicht eingebracht werden konnten.

Digitized by Google

Die Ausgaben für die Unterhaltung der Gleise, für Betriebsmaterial, Gehälter und Löhne der Eisenbahnbeamten und Arbeiter, Pensionen, Wohnungsgeldzuschüsse, Renten und Unterstützungen und für Rangierkosten stiegen von 139 927 M. im Jahre 1895 auf 175 495 M. im Jahre 1900. Hierin sind aber noch nicht die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des Bahnanlage-Kapitals, für die Unterhaltung der Bahnhofsgebäude, für die Beleuchtung des Bahnhofs und der Anschlußstationen, für Wasser, für die Reinigung und Desinfektion der Bahnsteige, der Rampen und Buchten und dergl. enthalten.

Beseitigung des Düngers.

Etatsjahr	Dünger wurde abgegeben Zentner	Erlös M.	Durchschnittlich für 1 Zentner ₰
1895	325 380	58 110	17,9
1896	359 479	62 402	17,4
1897	333 507	55 461	16,7
1898	302 401	50 561	16,7
1899	333 874	55 313	16,6
1900	374 885	63 336	16,9

Die Beseitigung des Kehrichts aus den eingegangenen Viehwagen kostete bis 1899 für die Eisenbahn-Doppelladung 9 M., vom 1. Januar 1900 an 11 M. Die Zahl der Ladungen und die Frachtkosten ergibt die nachstehende Zusammenstellung:

Etatsjahr	Zahl der Ladungen	Kosten der Fracht M.
1895	1745	15 710
1896	1722	15 498
1897	1807	16 264
1898	2013	18 122
1899	1996	17 966
1900	2344	21 815

Die Jahres-Einnahmen und -Ausgaben (mit Ausschluß der extraordinären Ausgaben für Bauten, der Dotierung des Reserve-Fonds, der Verausgabung der Überschüsse und dergl. an die Stadt-Hauptkasse bezw. der Übertragung auf das nächstjährige Konto) sind in der folgenden Übersicht enthalten.

Digitized by Google

Einnahme:

Etatsjahr	Konto				
	Viehmarkt	Schlachthof	Fleischbeschau auf dem Schlachthofe	Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1895	2 098 405	947 833	683 555	286 232	4 016 025
1896	2 251 488	1 038 420	736 899	296 944	4 323 751
1897	2 300 255	1 162 797	708 677	312 963	4 484 692
1898	2 299 552	1 317 340	724 105	305 005	4 646 002
1899	2 364 432	1 386 053	820 462	321 121	4 892 068
1900	2 730 817	1 512 256	940 902	318 868	5 502 843

Ausgabe:

Etatsjahr	Konto				
	Viehmarkt	Schlachthof	Fleischbeschau auf dem Schlachthofe	Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1895	1 488 423	706 593	619 095	225 699	3 039 810
1896	1 609 633	785 608	665 934	226 395	3 287 570
1897	1 653 627	837 022	660 932	241 019	3 392 600
1898	1 677 857	997 185	697 477	245 648	3 618 167
1899	1 731 605	1 105 304	756 970	247 392	3 841 271
1900	1 920 429	1 221 750	841 319	255 046	4 238 544

Im einzelnen wurden vereinnahmt:	1895	1900
	ℳ.	ℳ.
Viehmarkt-Standgeld	774 582	965 569
Futtererlös (Brutto)	799 619	1 161 320
Eisenbahn-Achsgeld	209 997	239 609
Wagen-Desinfektion	74 190	88 341
Wagegebühren	88 029	112 641
Einnahme für Dünger . . .	58 110	63 336
Schlachtgebühren	743 802	1 362 570
Untersuchungsgebühren auf dem Schlachthof	601 355	876 993
Gebühren für die Untersuchung des von außerhalb eingeführten Fleisches	266 840	298 348

Digitized by Google

Von den Ausgaben entfielen u. a. auf:	1895 M.	1900 M.
Besoldungen und Löhne einschl. der Beiträge für die Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherung	888 757	1 207 153
Unterhaltung und Verwaltung des Bahnhofs	139 927	175 495
Brennmaterial	39 784	86 819
Gas	106 492	201 741
Wasser	93 398	132 480

Der an die Stadt-Hauptkasse zur Verwendung für allgemeine Aufgaben der Kommunalverwaltung abgeführte Ist-Überschuß betrug:

Jahr	Konto			
	Viehmarkt M.	Schlachthof M.	Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch M.	Zusammen M.
1895	500 982	107 253	41 921	650 156
1896	541 855	152 812	51 937	746 604
1897	546 627	231 838	53 331	831 796
1898	521 695	320 156	40 745	882 596
1899	532 827	280 750	55 116	868 693
1900	710 388	290 506	45 210	1 046 104

Das Konto der Fleischbeschau auf dem Schlachthofe liefert an die Stadt-Hauptkasse keine Überschüsse ab; diese werden vielmehr auf Grund des Schlachthausgesetzes dem nächstjährigen Konto vorgetragen und dienen lediglich zur Herabsetzung der Schaugebühren.

Das Jahr 1900 hat für Viehmarkt und Schlachthof zusammen den größten Überschuß seit Bestehen des Instituts geliefert, was dem ungewöhnlich großen Auftriebe zuzuschreiben ist. Diese außerordentliche Zunahme des Auftriebs und der Schlachtungen hat aber gezeigt, daß eine abermalige Erweiterung des Terrains notwendig ist, wenn nicht die Verwaltung schon nach einigen Jahren in Verlegenheit kommen und genötigt werden soll, alsdann bereits bebautes Gelände für die Erweiterung anzukaufen. Diese abermalige Erweiterung des Geländes konnte erst im Jahre 1901 erfolgen, weshalb hier nicht näher darauf einzugehen ist. Die Erwerbung von Bebauungsterrain macht es aber wahrscheinlich, daß für eine Reihe von Jahren ein weit geringerer Überschuß als für 1900 zu erwarten ist.

Digitized by Google

Die Gebührensätze betrugen für:

		Rinder	Fresser	Kälber	Schweine	Schafe	Gänse
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Marktstandgeld } Wiegegebühren }	1895/1900	125	70	40	50	10	—
		20	10	10	10	2	—
Schlachtgebühren	1895	140	—	40	70	20	—
"	1896 } 1897 }	150	—	50	80	30	—
"	1898	150	100	50	100	30	5
"	1899 } 1900 }	150	100	50	105	30	5
Untersuchungsgebühren	1895/1897	40	40	10	80	10	—
"	1898	50	40	20	80	10	—
"	1899 } 1900 }	50	50	20	85	10	—

Hiernach ist nur die Schlachtgebühr für Schweine nennenswert gestiegen. Diese Erhöhung war veranlaßt durch die oben erwähnte große Erweiterung des Schweineschlachthofes.

Erläuternd wird zu den Gebührensätzen noch bemerkt, daß die Wägungen, also auch die Wiegegebühren, nicht obligatorisch sind. Ferner sind außer dem Marktstandgeld, das übrigens nur einmal erhoben wird, auch wenn dasselbe Tier an mehreren Tagen, also wiederholt zum Verkauf steht, Gebühren für Benutzung der Ställe usw. nicht zu zahlen.

Futterverbrauch.

Es sind verbraucht worden:	1895		1900	
Heu	73 958	Zentner	92 102	Zentner
Stroh	33 468	"	46 855	"
Gerstenschrot	24 573	"	32 535	"
Ganze Gerste	849	"	1 361	"
Erbsen	630	"	213	"
Hafer	334	"	487	"
Mais	41	"	—	"
Mehl	—	"	173	"
Roggenkleie	5 862	"	7 535	"
Kartoffeln	4 592	"	2 213	"

Das Futter wurde mit 20 % Aufschlag abgegeben.

Der Gesamtverbrauch an Futter stellte sich für ein Haupt Großvieh oder zehn Schafe 1895 auf 14,5 kg, 1900 auf 14,2 kg Heu, für ein Schwein 1895 auf 1,50 kg, 1900 auf 1,65 kg Gerstenschrot.

Digitized by Google

Anzahl der Schlachtungen.

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1895 . . .	132 499	627 821	125 369	379 659
1896 . . .	146 609	694 170	141 869	395 752
1897 . . .	150 611	657 659	137 829	404 309
1898 . . .	153 675	659 533	150 202	409 302
1899 . . .	165 877	741 889	151 107	423 719
1900 . . .	187 009	837 175	164 091	447 492

Davon sind dem Schlachthofe direkt zugeführt, ohne den Viehhof zu berühren,

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1895	304	6 255	1 283	1 929
1896	141	14 763	1 006	1 313
1897	98	3 529	508	1 260
1898	63	5 276	498	1 663
1899	50	9 672	364	1 451
1900	135	10 176	470	1 501

Die größten Schlachttage waren:

im Etatsjahr 1895/96 der 22. Februar 1896 mit 1 115 Rindern,
" " 23. Dezember 1895 " 4 564 Schweinen,
" " 10. April 1895 " 2 024 Kälbern,
" " 8. April 1895 " 2 531 Schafen,
" 1900/01 " 30. März 1901 " 1 829 Rindern,
" " 20. Dezember 1900 " 6 287 Schweinen,
" " 11. April 1900 " 4 365 Kälbern,
" " 11. März 1901 " 3 451 Schafen.

Geschächtet wurden:

	Rinder	Prozent	Kälber	Prozent	Schafe	Prozent
im Jahre 1895 .	8 840	6,7	6 650	5,3	4 010	1,1
" " 1900 .	8 383	4,5	7 153	4,4	4 208	0,9

Zahl der Schlächter: Es schlachteten

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
im Jahre 1895 280 Engrosschlächter (davon 89 nur Schweine) . . .	130 966	340 816	112 569	378 186
78 Lohnschlächter . .	1 533	277 513	11 705	1 473
Markt-, Ladenschlächter, Restaurateure und Exporteure . . .	—	9 453	1 095	—

Digitized by Google

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
im Jahre 1900 309 Engrosschlächter (davon 93 nur Schweine) . . .	183 121	477 901	146 107	439 986
58 Lohn- und Stückschlächter . . .	2 880	351 411	16 783	3 412
Markt- und Ladenschlächter . . .	78	4 341	1 148	3 378
75 Schankwirte . . .	—	924	—	—
Polizei-Schlachthaus .	923	2 598	53	716

Eingeschrieben und ständig beschäftigt waren 648 Gesellen, 28 Lehrlinge, 183 Kutscher.

Mit Fleisch beladene Fuhrwerke verließen den Schlachthof (durchschnittlich) wöchentlich während der Zeit von 2 bis 6 Uhr morgens 3 450, während der Tageszeit bis 10 Uhr abends 3 050, im ganzen 6 500.

Die im städtischen Schlachthofe geschlachteten Tiere lieferten zusammen mit dem von auswärts in frischem Zustande eingeführten Fleische folgende Fleischmengen:

im Etatsjahr 1895	hier geschlachtet	geschlachtet eingeführt	im ganzen
Rindfleisch	30 868 495	11 569 152	42 437 647 kg
Schweinefleisch	51 362 914	8 471 555	59 834 469 „
Kalbfleisch	7 250 232	3 781 170	11 031 402 „
Hammelfleisch	7 588 740	685 480	8 274 220 „
Dazu die eßbaren Teile der Köpfe, Füße und Eingeweide der im Schlachthofe geschlachteten Tiere mit ca. 5 % des Fleischgewichts			4 760 976 „
		Zusammen . . .	126 338 714 kg Fleisch
im Etatsjahr 1900			
Rindfleisch	41 379 590	12 203 520	53 583 110 kg
Schweinefleisch	66 807 440	9 670 940	76 478 380 „
Kalbfleisch	8 171 750	3 946 890	12 118 640 „
Hammelfleisch	8 942 580	621 990	9 564 570 „
Dazu die eßbaren Teile der Köpfe, Füße und Eingeweide der im Schlachthofe geschlachteten Tiere mit ca. 6 % des Fleischgewichts			6 518 078 „
		Zusammen . . .	158 262 778 kg Fleisch

Digitized by Google

Danach hätte die Stadt im Jahre 1900 25,26% frisches Fleisch mehr verbraucht als 1895, während die Bevölkerung in dieser Zeit nur um 12,42% zugenommen hat. Der Mehrverbrauch erklärt sich zum Teil durch die Bevölkerungszunahme der Nachbarorte, zum Teil durch die günstigen Erwerbsverhältnisse und den Viehreichtum des Jahres 1900. Die dazwischen liegenden Jahre stellen sich, wie aus der Tabelle über die Schlachtungen hervorgeht, ungünstiger.

Der Wasserverbrauch stieg von 620 150 cbm im Jahre 1895 auf 877 283 cbm (täglich 2920 cbm) im Jahre 1900.

Von dem letzteren Quantum entfielen auf den Viehhof 253 115 cbm und 624 168 cbm auf den Schlachthof.

Gas lieferten die städtischen Gaswerke	1895	1900
a) Zur Beleuchtung des Viehhofes einschl. des Bahnhofs	224 251 cbm	291 300 cbm
b) des Schlachthofs und für die Fleischbeschau	431 272 „	970 589 „
c) für die 3 Gasmotoren	26 559 „	29 829 „

Im Jahre 1900 entfielen auf jede Mark:

Schlachtgebühr . . 6,9 ₰ für Wasser und 11,4 ₰ für Gas
Marktstandgeld . . 3,1 „ „ „ 4,8 „ „ „ .

Der Verbrauch von Brennmaterialien auf dem Schlachthofe stieg von 29 236 ℳ im Jahre 1895 auf 78 812 ℳ im Jahre 1900. Dieser bedeutende Mehrverbrauch erklärt sich durch die Erweiterung der Schlachthofanlagen und die ausgedehnte Einrichtung von Dampfheizungen in den Schlachthäusern.

Der Feuerversicherungswert der Gebäude des Vieh- und Schlachthofes ist in der Berichtsperiode von 8 826 700 ℳ auf 12 578 900 ℳ gestiegen, während die Futtervorräte mit 180 000 ℳ, das Inventar und Mobiliar mit 297 000 ℳ, die Vieh- und Fleischbestände mit 2 000 000 ℳ versichert waren.

Das Wachstum des Instituts zeigt sich auch in dem Umfange der Arbeiterversicherung. Es waren nämlich von den städtischen Angestellten und Arbeitern am Vieh- und Schlachthofe nebst der Fleischbeschau versichert:

	gegen Krankheit	gegen Unfall	bei der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt
1895	613	461	585
1900	907	760	867

wozu noch bemerkt werden muß, daß die Mikroskopiker, sowie die — nicht im Dienste der Stadt, sondern in dem der Obertreiber und Kommissionsfirmen stehenden — Viehtreiber und Fütterer nicht gegen Unfall versichert sind.

Digitized by Google

Auf Veranlassung der Veterinärpolizei wurden vom Viehhofauftrieb und von dem dem Schlachthofe direkt zugeführten Vieh dem polizeilichen Schlachthause oder dem Seuchenhofe überwiesen und dort geschlachtet:

Etatsjahr	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe	Zusammen
1895	1 188	643	62	2 701	4 594
1896	1 619	4 145	107	2 593	8 464
1897	1 452	2 038	41	818	4 349
1898	1 058	1 373	61	346	2 838
1899	1 475	2 815	874	874	6 038
1900	923	2 598	53	716	4 290.

Diese Tiere wurden teils der Abdeckerei zur Vernichtung übergeben, teils zum Verkaufe durch die Koch- und Sterilisieranstalt, teils zum freien Verkehr zugelassen.

2. Die Fleischbeschau.

Die Fleischbeschau hat seit 1895 keine so wesentlichen Wandlungen erfahren, wie in den vorhergehenden Jahren. Nachdem die zuständigen staatlichen Behörden in den Jahren 1890 und 1893 gestattet hatten, das Fleisch schwachsinniger Tiere durch Kochen, und solches von Tieren, die in gewissen, mäßigen Graden tuberkulös waren, durch Sterilisation genußtauglich zu machen und mit Angabe seiner besonderen Beschaffenheit unter einschränkenden Bedingungen in den Verkehr zu bringen, blieb nach dieser Richtung hin nur wenig zu tun übrig.

Da es den Behörden bedenklich erschien, in einer Großstadt wie Berlin beanstandetes, jedoch an sich nicht gesundheitsschädliches Fleisch irgend welcher Art in rohem Zustande in den Verkehr gelangen zu lassen, war gleichzeitig mit der erwähnten rationelleren Verwertung des Fleisches finniger Tiere zu Nahrungszwecken gestattet worden, das Fleisch von Schweinen, welches durch zahlreiche Blutherdchen, Verkalkungen, Miescherschе Schläuche, oder durch Dunckersche Strahlenpilze auffällig verändert war, im gekochten Zustande weiter zu geben. 1894 wurde diese Maßregel auch auf das Fleisch von Schweinen ausgedehnt, die in gewissem Grade mit Schweineseuche oder mit Schweinepest behaftet sind.

Nach 1895 gelang es nur noch, beanstandetes Fleisch von Tieren, das in mäßigem Grade durch Gelbsucht oder durch Stäbchenrotlauf verändert war, für Nahrungszwecke zu erhalten. Seit November 1896 ist die Verwertung solchen ebenfalls an sich nicht gesundheitsschädlichen Fleisches im gekochten Zustande erlaubt. Die Absicht, diese Maßregel auf noch anderes beanstandetes Fleisch, z. B. auf das in mäßigem Grade wasserfüchtiger, minder trichinöser u. a. Tiere auszudehnen, scheiterte an der Aussichtslosigkeit, die Genehmigung hierfür zu erhalten.

Digitized by Google

Die durch die Polizeiverordnung vom 11. November 1891 angeordnete Untersuchung der Wildschweine auf Trichinen beschränkte sich auf die in den freien Handel gelangenden Tiere. Durch Zusatzverordnung vom 4. November 1900 wurde diese Maßregel auf die von Gast- und Speisewirtschaften unmittelbar bezogenen Wildschweine erweitert. Außer auf Trichinen werden die Wildschweine gleichzeitig auf andere die Genußtauglichkeit beeinträchtigende Mängel und Krankheiten untersucht. Beispielsweise sind sie, abgesehen von nicht ganz seltener mehr oder weniger vorgeschrittener Fäulnis, mit Finnen, namentlich aber auch mit Tuberkulose und mit Schweineseuche in solchem Maße behaftet befunden worden, daß sie beanstandet werden mußten.

Im Jahre 1898 hat das Regulativ für die Ausübung der Beschau auf dem Schlachthofe einige Änderungen erfahren, die im wesentlichen darin bestehen, daß für die Trichinenschau die Entnahme einer Muskelfleischprobe aus der Zunge anstatt aus den für Trichinenschauzwecke fast wertlosen Zwischenrippenmuskeln angeordnet worden ist, und daß die als überflüssig und hinderlich erkannten, vorgeschriebenen Trichinenschauregister in Wegfall gekommen sind. Hierdurch ist die Schreiblast der Abteilungsvorsteher, die in dem Register die Eintragungen über jedes einzelne Schwein aus dem Buche des Probennehmers und dem des Trichinenbeschauers wiederholen mußten, wesentlich vermindert worden, so daß sie nunmehr Zeit haben, die Tätigkeit ihres Personals zu überwachen. Ihre und der Revisoren Kontrollfähigkeit ist ferner dadurch viel wirksamer gestaltet worden, daß jeder Beschauer zwei Kompressorien in regelmäßigem Wechsel zu benutzen und jedesmal das zuletzt untersuchte zur Nachbeschau vor dem Vorsteher niederzulegen hat. Die erwähnten Beschauregister sind durch summarische Übertragungen aus den Probennehmerbüchern in besondere Listen ersetzt worden.

Fast gleichzeitig ist auf Anregung der Aufsichtsbehörde durch Dienstvorschrift ausdrücklich festgesetzt worden, daß ein Trichinenbeschauer an einem Tage nicht mehr als 20 amtliche Untersuchungen ausführen darf; nur an zwei durch besonders zahlreiche Schweineschlachtungen ausgezeichneten Tagen des Jahres darf er unter den Bedingungen der Bereitwilligkeit zu weiterer Arbeit, zweier vorausgehender halbstündiger Pausen und besonders sorgfältiger Nachprüfung seiner Tätigkeit mit Untersuchungen bis zu der Zahl von 25 beauftragt werden.

Ferner ist, nachdem einmal die Tatsache festgestellt worden war, daß von einem Schweine zweimal Proben genommen waren, von einem andern dagegen gar keine, genau vorgeschrieben worden, von welcher Stelle jeder der zur Probenentnahme bestimmten Muskeln die Probe weggeschnitten werden soll; dies muß in auffälliger Weise in erheblicherer Größe als vorher (25 gegen 15 g) geschehen.

Digitized by Google

Endlich ist bei der Trichinenschau noch eine weitere Einrichtung getroffen worden, die einem doppelten Zwecke dient; sie läßt einerseits eine mehrstündige geordnete Aufbewahrung der untersuchten, noch zu Nahrungszwecken dienenden Probestücke und eine Aussonderung der von beanstandeten Schweinen herrührenden zu; anderseits verhindert sie die irrtümliche Entleerung eines erst noch zu untersuchenden Büchseninhaltes durch den Beschauer, einen Fehler, der wiederholt vorgekommen ist. Es sind sogar in solchem Falle die bereits untersuchten, älteren Proben ohne Wahrnehmung des Irrtums ein zweites Mal untersucht worden, so daß ein gar nicht untersuchtes Schwein in gutem Glauben als trichinenfrei abgestempelt wurde.

Eine im Jahre 1900 beantragte Änderung der §§ 13 und 25 des Regulativs für die Beschau auf dem Schlachthofe, womit hauptsächlich den Verwechselungen von Eingeweiden und damit folgenschweren Irrtümern in der Beguchtung geschlachteter Tiere entgegengewirkt werden soll, ist in der Berichtsperiode nicht mehr genehmigt worden, aber zum Nutzen der Fleischbeschau seit Herbst 1901 eingeführt. Bis gegen das Ende des Berichtszeitraumes waren die beanstandeten Eingeweide und Teile derselben meist einzeln durch Arbeiter der Schlachthofverwaltung in die hierfür bestimmten Einwurfskästen befördert worden. Das geschah nicht immer in ganz zuverlässiger Weise. Zur sicheren Beseitigung jener Teile sind die Stempler zunächst in den Schweineschlachthallen, sodann in den Kleinviehschlachthäusern mit Körben aus verzinktem Eisendraht ausgestattet worden. Um dies bewährte Verfahren auch auf die in den Rinderschlachthäusern beanstandeten, umfangreicheren Eingeweide ausdehnen zu können, sind in den Etat für 1901 Mittel zur Beschaffung fahrbarer Sammelbehälter und zur Bestellung zweiter Begleiter der Tierärzte an den Tagen mit starker Schlachtung eingestellt worden.

Durch die Einführung verdeckten elektrischen Glühlichtes an Stelle der stark heizenden, luftverschlechternden Gasbeleuchtung ist den Trichinenbeschauern eine große Wohltat erwiesen worden.

Im Jahre 1896 ist durch allmähliche Einstellung einer Anzahl Hilfsbeschauer die Errichtung von Hilfs-Beschauabteilungen zur schleunigeren Erledigung der Untersuchungen an starken Schlachttagen vorbereitet worden. Solcher Abteilungen waren im März 1901 4 neben 7 „Voll-Abteilungen“ vorhanden. Dieses etwa 1 : 2 betragende Verhältnis der Hilfs- und der Vollbeschauer ist bis auf weiteres beizubehalten.

Am 16. Januar 1898 siedelte eine (kleinere) Hälfte des Trichinenschaupersonals und ein Teil der in den Schweineschlachthäusern beschäftigten Tierärzte und Stempler nach dem neuen Trichinenschaugebäude auf dem Erweiterungsgelände des Schlachthofes über; am 25. Mai desselben Jahres folgte ihnen der übrige Teil des Personals. Die Räume des alten, auf einem Schlachtstalle

Digitized by Google

errichteten Trichinenschauamtes wurden im Laufe des folgenden Jahres zur Unterbringung des übrigen Beschauerpersonales, der Sammlung pathologisch-anatomischer Fleischbeschaupräparate, der Bibliothek, des Bureaus usw. hergerichtet, so daß von da ab das Personal an zwei telephonisch miteinander verbundenen Stellen untergebracht war. Die früheren, zerstreut gelegenen Räume waren für das stark angewachsene Personal zu eng geworden. Ein Saal des umgeänderten alten Schauamtes und der benachbarte Raum zur Aufbewahrung der Präparatensammlung haben wegen der außerordentlich starken Zunahme der Schweineschlachtungen im Jahre 1900 mit Beschauabteilungen belegt werden müssen.

Die schon am Schlusse des vorigen Verwaltungsberichtes bei dem Kapitel „Fleischbeschau" angedeutete Absicht der Behörde, die Einfuhrbedingungen für Fleisch außerhalb Berlins geschlachteter Tiere zugunsten einer zuverlässigeren Ausübung der Beschau zu verschärfen, nämlich durch eine Polizei-Verordnung den Beschauzwang auch auf das zu Fabrikationszwecken hier eingeführte frische Fleisch auszudehnen und die Einschmuggelung ununtersuchter Eingeweide zu verhindern oder doch zu erschweren, ist selbst im Laufe dieser Berichtsperiode nicht verwirklicht worden. Als die mit der Aufsichtsbehörde gepflogenen Verhandlungen nahezu zum Abschluß gekommen waren, ließ die Verabschiedung des Reichs-Fleischbeschaugesetzes, dem die Ausführungsbestimmungen in höchstens Jahresfrist folgen sollten, es rätlich erscheinen, diese erst abzuwarten und das Regulativ nötigenfalls entsprechend zu ändern. Die Einführung des verschärften Regulativs ist darum bisher unterblieben. Dieses bedarf übrigens infolge der jüngsten, noch nicht abgeschlossenen Fleischbeschau-Gesetzgebung einer Neubearbeitung.

Die Beschau des eingeführten Fleisches kann nicht mit der gleichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden, wie die auf dem Schlachthofe, weil die Eingeweide fehlen und auch bloß Teile von Tieren eingeführt werden dürfen. Die Stempelung geschah bis 1899 auf dem Schlachthofe und in den Untersuchungsstationen mit der nämlichen, blauen Farbe. Um der Bevölkerung die Unterscheidung des hiesigen und des eingeführten, minder zuverlässig untersuchbaren Fleisches zu erleichtern, wird dieses seitdem mit roter Stempelfarbe gekennzeichnet.

Der lange gehegte Plan, nach dem Beispiel in Holland ein bakteriologisches Laboratorium zur sicheren Feststellung besonders bedenklicher Krankheiten, wie eiteriger und septischer Blutvergiftungen, fieberhafter Magen-Darmkatarrhe, zweifelhafter Seuchen- und Tuberkulosefälle usw. einzurichten, hat sich in dieser Berichtsperiode nicht mehr verwirklichen lassen, doch sind die erforderlichen Mittel in den Etat für 1901 eingestellt worden.

Bei der Fleischbeschau waren Ende März 1901 außer dem Direktor und 4 Bureaubeamten (3) beschäftigt: (Die entsprechenden Zahlen des vorigen Berichtes sind, soweit sie sich geändert haben, in Klammern beigefügt.)

Digitized by Google

a) auf dem Schlachthofe:

30 Tierärzte (21),
10 Hilfstierärzte (4),
12 Trichinenschau-Vorsteher (8),
20 Vertreter derselben (12),
85 Trichinenschauer (95) und
38 Hilfs-Trichinenschauer (0),
108 Trichinenschauerinnen (107) und
43 Hilfs-Trichinenschauerinnen (0),
71 Probennehmer (50),
20 Stempler (17),
11 Hilfsstempler (8),
2 Aufseher (1),
1 Pförtner (0),
15 Arbeiter (11) und
10 Reinigungsfrauen (4).

b) in den Untersuchungsstationen:

14 Tierärzte,
6 Kassierer,
5 Vertreter derselben,
61 Trichinenschauer und Probennehmer,
4 Kontrollbeamte,
9 Stempler (8),
6 Kontrollwächter (7),
1 Arbeiter und
4 Reinigungsfrauen.

Die Ausgaben der Fleischbeschau-Verwaltung betrugen:

	auf dem Schlachthofe	in den Untersuchungsstationen
im Jahre 1895	619 095 M.	225 699 M.
" " 1896	665 935 "	226 396 "
" " 1897	660 931 "	241 019 "
" " 1898	697 477 "	245 649 "
" " 1899	756 970 "	247 392 "
" " 1900	841 319 "	255 045 "

Die Ausgaben auf dem Schlachthofe sind hauptsächlich aus dem Grunde gewachsen, weil die Schlachtungen inzwischen stark, bei Schweinen sogar außerordentlich zugenommen haben. Untersucht wurden nämlich:

	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine
im Jahre 1895 . .	132 499	125 369	379 659	627 821
" " 1896 . .	146 612	141 869	395 769	694 170
" " 1897 . .	150 337	137 800	404 134	657 659
" " 1898 . .	153 437	150 174	409 166	659 551
" " 1899 . .	165 563	151 052	423 321	741 922
" " 1900 . .	186 722	164 055	447 215	837 057

Das Beschaupersonal hat nicht nur entsprechend der Zunahme der Schlachtungen, sondern wegen der erheblich gesteigerten Anforderungen in der Aus-

Digitized by Google

übung der Beschau und der strengen Begrenzung der zulässigen Zahl täglicher Untersuchungen durch einen Beschauer sogar noch darüber hinaus vermehrt werden müssen. Auch die sachlichen Kosten haben zugenommen, so sind für die erweiterten Fleischbeschauräume 10 700 ℳ Miete mehr zu zahlen, als früher.

Die Beschaugebühren betrugen

	für Rinder	Kälber	Schafe	Schweine
im Jahre 1895 . . .	40	20	10	90 ₰
„ „ 1900 . . .	50	20	10	85 „

Die Ausgaben in den Untersuchungsstationen sind verhältnismäßig wenig gewachsen. Sie haben sich vermehrt in erster Linie durch die Zunahme der Schweineeinfuhr und der Diäten für Hilfspersonal vom Schlachthofe, sodann durch das Steigen des Gehaltes des 105 Köpfe starken fest besoldeten Personals.

Untersucht wurden dort:

	Rinderviertel	Kälber	Schafe	Schweine
im Jahre 1895 . .	206 583	126 039	34 274	130 347
„ „ 1896 . .	194 050	132 616	35 432	141 884
„ „ 1897 . .	214 997	134 012	35 663	141 896
„ „ 1898 . .	234 434	137 491	30 886	128 749
„ „ 1899 . .	257 154	137 895	31 336	145 717
„ „ 1900 . .	255 100	142 009	32 242	148 578

Die Beschaugebühren betrugen

	für Rinder	Kälber	Schafe	Schweine	Speck und Schinken
1895 . . .	40	30	30	100	20 ₰
1896 . . .	40	30	30	100	20 „
1897 . . .	40	30	30	100	20 „
1898 . . .	40	25	20	100	15 „
1899 . . .	40	25	20	100	15 „
1900 . . .	40	25	20	100	15 „

Die Zahl der auf dem Schlachthofe untersuchten Tiere ist gleich der der geschlachteten Tiere (s. Schlachthofbericht) nur vermindert um die geringe Zahl der im polizeilichen Schlachthause als genußuntauglich und bedingt tauglich befundenen Wiederkäuer (bei Rindern, Kälbern und Schafen um 0,3 bezw. 0,03 und 0,07 %).

Digitized by Google

Davon sind beanstandet worden:

im Jahre	Rinder		Kälber		Schafe		Schweine	
	Zahl	Proz. der geschlacht.	Zahl	Proz. der geschlacht.	Zahl	Proz. der geschlacht.	Zahl	Proz. der geschlacht.
1895	2253	1,700	400	0,319	88	0,023	3964	0,631
1896	2677	1,826	566	0,399	123	0,031	4445	0,640
1897	2132	1,418	391	0,284	97	0,024	4644	0,706
1898	2515	1,640	539	0,359	93	0,023	4379	0,664
1899	3230	1,951	641	0,424	263	0,062	4532	0,619
1900	4230	2,265	740	0,451	220	0,042	4919	0,587
im jährl. Durchschn.	2839	1,822	546	0,368	147	0,036	4481	0,637

Die meisten Beanstandungen sind — wie immer — bei Rindern und Schweinen durch Tuberkulose, bei Kälbern und Schafen durch Entzündungskrankheiten und durch Zellgewebswassersucht verursacht worden.

In der Berichtsperiode sind im jährlichen Durchschnitt beanstandet worden:

wegen	Rinder		Kälber		Schafe		Schweine	
	Zahl	Proz. der geschlachteten	Zahl	Proz. der geschlachteten	Zahl	Proz. der geschlachteten	Zahl	Proz. der geschlachteten
Tuberkulose	1944	1,246	98	0,067	15	0,004	3052	0,434
Entzündungskrankheiten	126	0,081	196	0,135	29	0,007	51	0,007
Zellgewebswassersucht	33	0,021	89	0,061	39	0,010	36	0,005
Gelbsucht	—	—	14	0,010	24	0,006	124	0,018
Finnen	667	0,428	18	0,012	—	—	469	0,067
Schlachtung während des Absterbens	10	0,007	102	0,070	15	0,004	7	0,001
Trichinen	—	—	—	—	—	—	138	0,020
Verkalkungen	—	—	—	—	—	—	64	0,009
zahlreicher Blutherdchen	—	—	—	—	—	—	154	0,022

Der Rest ist wegen einer größeren Anzahl anderer Krankheiten und Mängel beanstandet worden.

Wegen Finnen sind in den letzten 6 Jahren, regelmäßig steigend, 0,20 bis 0,51 % der geschlachteten Rinder, dagegen in abnehmender Menge 0,109 bis 0,056 % der geschlachteten Schweine beanstandet worden.

Digitized by Google

Die Zahl der trichinösen Schweine hat sich zwischen 0,013 und 0,028 % bewegt und im Durchschnitt 0,022 % betragen. Im Jahre 1885 belief sich die Zahl der trichinösen Schweine noch auf das 3 bis 4 fache, die der finnigen auf das 10 fache.

Von den geschlachteten Tieren wurden an Tuberkulose erkrankt befunden (in Prozent):

	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine
1895	20,66	0,144	0,005	3,52
1900	21,52	0,237	0,006	4,45
Die Zahl der tuberkulösen Organe freigegebener Tiere betrug				
im Jahre 1895	24 742	132	9	22 066
„ „ 1900	50 287	2 084	128	54 228
Das sind Prozent der geschlachteten Tiere				
1895	18,71	0,10	0,00	3,51
1900	26,93	1,27	0,04	6,48

Zu welchen Anteilen das Anwachsen dieser Zahlen einerseits auf die zunehmende Ausbreitung der Tuberkulose, anderseits auf die gründlichere Ausübung der Beschau zurückzuführen ist, läßt sich nicht zahlenmäßig angeben, doch ist die Annahme berechtigt, daß der Einfluß des letzteren Faktors bei weitem überwiegt. Bei Schweinen aber macht sich in neuester Zeit ein immerhin merklicher Rückgang in der Zahl der Tuberkulosefälle erkennbar, der sicherlich durch den häufigen Hinweis auf die verderbliche Einwirkung der Verfütterung des tuberkelbazillenreichen Zentrifugenschlammes herbeigeführt worden ist.

Die Zahl der überhaupt (mit Einschluß der soeben aufgeführten tuberkulösen) verworfenen Teile freigegebener Tiere betrug bei

	Rindern	Kälbern	Schafen	Schweinen
1895 . . .	83 918	1 419	49 240	124 679
1900 . . .	76 319	2 108	37 200	161 065

Nächst der Tuberkulose (38 %) sind die häufigsten Gründe der Beanstandung von Eingeweiden: Lungenwürmer bei Schafen und Schweinen (13 %), Hülsenwürmer bei allen Tieren, ausgenommen Kälber, (11 %), Leberegel bei Rindern und Schafen (12 %), Verunreinigung der Lungen (13 %).

In den Untersuchungsstationen für eingeführtes Fleisch sind untersucht worden im Durchschnitt der

Jahre	Rinderviertel	Kälber	Schafe	Schweine
1895/1900	227 053	135 010	33 306	139 529

Digitized by Google

Der Verkehr verteilte sich auf die vier noch bestehenden Untersuchungsstationen Nr. 1, 2, 7 und 8 mit 72 bezw. 15, 7 und 6 %; in der Hauptstation, Nr. 1, ist der Verkehr in ständiger Zunahme begriffen, in den übrigen drei Stationen nimmt er allmählich ab. Die Untersuchungen von Speck und Schinken gehen seit 1899 erheblich zurück. Die kleinen Stationen mit verhältnismäßig geringem Verkehr sind bisher nicht zu entbehren, weil die nicht mehr vergrößerungsfähige Station 1 jenen Verkehr nicht aufzunehmen imstande ist.

Von dem eingeführten Fleisch sind beanstandet worden im Durchschnitt der Jahre

	Rinderviertel	Kälber	Schafe	Schweine
1895/1900	971	361	61	118
das sind in Prozent der Einfuhr .	0,43	0,27	0,18	0,08

Die Menge der beanstandeten kleineren Fleischteile (meist Köpfe und Zungen) und der Eingeweide ist gering, da solche nur selten mit eingeführt werden.

Die hauptsächlichsten Beanstandungsgründe sind Tuberkulose sowie wässerige und verdorbene Beschaffenheit.

Von dem auf dem Schlachthofe und in den Untersuchungsstationen beanstandeten Fleische sind teils durch Kochung, teils durch Sterilisation gesundheitsunschädlich gemacht worden und zu Nahrungszwecken erhalten geblieben:

im Durchschnitt der Jahre	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine	kg Fleisch
1895/1900 .	1774 (63 %)	87 (16 %)	15 (10 %)	3048 (68 %)	10 689.

Der Anteil der Untersuchungsstationen ist verschwindend gering; er beträgt nur 0,25 Prozent.

3. Die städtischen Markthallen.

Der Markthallenverkehr hat sich während der Berichtsperiode 1895/1900 im allgemeinen gut entwickelt.

Insbesondere hat der Großhandel eine bedeutende Erweiterung erfahren, so daß das Markthallenunternehmen als eine für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln unentbehrliche Einrichtung bezeichnet werden kann.

Bevor wir uns dem Markthallenverkehr selbst zuwenden, geben wir nachstehend eine Übersicht der Grunderwerbs- und Baukosten der einzelnen Hallen.

Digitized by Google

Grunderwerbs- und Baukosten und Inventarwert Ende März 1901.

Bezeichnung der Markthallen	Grunderwerbskosten M.	Baukosten und Kosten für innere Einrichtung M.	Wert des Inventars Ende März 1901 M.	Zusammen M.
Zentralmarkthalle I, einschließlich des Eisenbahnanschlusses, Neue Friedrichstraße 24/27	2 720 808	2 354 661	32 594	5 108 063
Zentralmarkthalle Ia, Neue Friedrichstraße 29/34	2 906 222	2 213 414	17 396	5 137 032
Markthalle II und Handwerkerschule, Lindenstraße 97/98 und Friedrichstraße 18 . .	1 370 000	1 702 141	11 050	3 083 191
„ III, ausschließlich Sparkassengebäude, Zimmerstraße 90/91 und Mauerstraße 82 . .	850 600	646 375	5 571	1 502 546
„ IV, Dorotheenstraße 29 und Reichstagsufer . . .	1 250 000	782 259	7 362	2 039 621
„ V, Magdeburger Platz .	93 240	341 881	4 234	439 355
„ VI, Ackerstraße 23/26 und Invalidenstraße 158 .	620 000	547 820	1 619	1 169 439
„ VII, Dresdener Straße 27, Buckower Straße 15 und Luisenufer 15/16	985 400	725 817	2 314	1 713 531
„ VIII, Andreasstraße 56, Krautstraße 48a und Grüner Weg 96 . .	835 000	632 849	2 418	1 470 267
„ IX, Pücklerstraße 43/44 und Eisenbahnstraße 42/43	621 090	569 657	4 138	1 194 885
„ X, Arminiusplatz . . .	439 040	796 578	10 471	1 246 089
„ XI, Marheineckeplatz . . .	77 125	482 316	7 872	567 313
„ XII, Grünthaler Straße 3/4 und Badstraße 10/10a	391 345	614 244	10 042	1 015 631
„ XIII, Wörther Straße 45 und Treskowstraße 11	400 574	756 549	6 568	1 163 691
„ XIV, Reinickendorfer Straße 2d, e und Dalldorfer Straße 21/22 . . .	449 830	632 083	11 741	1 093 654
Überhaupt . .	14 010 274	13 798 644	135 390	27 944 308
Außerdem Markthallenbureau . . .	—	—	2 339	2 339
Zusammen . .	14 010 274	13 798 644	137 729	27 946 647
			Übertrag . . .	27 946 647

Digitized by Google

	Übertrag . . .	27 946 647
Hierzu der Ergänzungs- und Erneuerungsfonds, welchem zugeführt werden:		
a) die Beträge der etatsmäßigen Abschreibungen	im Gesamtbetrage von .	4 181 858
b) die Überschüsse		
	Gesamtsumme . . .	32 128 505

Die Grunderwerbs- und Baukosten sind aus Anleihemitteln gedeckt worden, und zwar betrug der Anteil der Markthallenverwaltung an den Schulden der Stadt aus den Anleihen:

	ursprünglich	bis 1. April 1901 getilgt	Rest	
	M.	M.	M.	
vom Jahre 1882	11 000 000,00	2 085 278,00	9 314 722	
" " 1886	9 196 637,21	1 208 621,21	7 988 016	
" " 1890	5 141 863,52	400 006,52	4 741 857	
" " 1892	3 514 837,93	282 722,93	3 232 115	
überhaupt . .	29 253 338,66	3 976 628,66	25 276 710	25 276 710
		ergibt ein Vermögen von . .		6 851 795

Bei der starken Abnutzung der Gebäude und des Inventars sind die Ausgaben für die Instandsetzung und Ergänzung, namentlich für den in bestimmten Fristen erforderlichen Neuanstrich der Eisenkonstruktionen, erheblich.

Wir beschränken uns im folgenden darauf, nur diejenigen Bauausführungen zu besprechen, welche als Verbesserungen der Anlage anzusehen sind und zur möglichst vollständigen Ausnutzung der für Marktzwecke verfügbaren Räumlichkeiten dienen sollten.

In der Zentralmarkthalle I sind die Stadtbahnbogen 118 und 119 unterkellert worden, von denen der erstere für den Fleischgroßhandel eingerichtet wurde. Dabei erhielt ein städtischer Verkaufsvermittler die Erlaubnis, zur Beschaffung des für seinen Geschäftsbetrieb notwendigen Wassers auf seine Kosten im Markthallenkeller einen Brunnen anzulegen, dessen Wasser durch elektrische Kraft in ein über dem Bahnsteig befindliches Reservoir gehoben wird, um von dort aus in die Fischbehälter geleitet zu werden.

Neben den Einfahrt- und Ausfahrtportalen der Zentralmarkthalle I sind Türen für den Fußgängerverkehr angebracht und beide Portale mit elektrischen Bogenlampen versehen worden.

Zur besseren Ventilation des Hallenraumes wurden 36 Ventilationsrohre in den Dächern angebracht.

In den Kühlräumen A, B und D der Zentralmarkthalle Ia sind die Wände mit Zementmörtel geputzt und poliert worden, um das Ansetzen von

Digitized by Google

Pilzbildungen zu verhüten. In dem Kühlraum D, der zur Unterbringung von Lebern, Lungen und dergleichen benutzt wird, sind zu größerer Kälteerzeugung Rippenrohre eingesetzt worden, wodurch eine Temperatur von 0 bis + 1° C. erzielt wird, während dieselbe vorher nur auf + 8 bis herab auf + 5° C. gebracht werden konnte; infolgedessen sind auch die Zellen der Kühlanlage im Sommer sehr begehrt. Gelegentlich der Beratung über den Bau einer Kühlanlage auf dem Schlachthofe hatten einige Schlächter über die Luftbeschaffenheit in den Kühlräumen der Zentralmarkthalle Klage geführt und behauptet, daß aus den Leitungsrohren Ammoniak ausströme. Nachdem eine von dem Chemiker Dr. Bischoff vorgenommene Untersuchung ergeben hatte, daß die erwähnten Mängel andere Ursachen hatten, ist der Luftzuführungskanal, der nur bis an das Bahngleis reichte, bis über das Hallendach verlängert, und in eine Luftsaugleitung, um einen schnelleren Wechsel der Luft herbeizuführen, eine Heizschlange eingebaut worden. Ferner wurden die Kühlräume A und B durch Trennungswände geteilt, für den Raum B besondere Ein- und Ausgänge hergestellt und die Gitterstände der Zellen untermauert. Die Einnahmen aus der Kühlanlage haben sich stetig vermehrt und betrugen im Sommer 1900 51 231 ℳ. Die Eisfabrik, die mit der Kühlanlage verbunden war, ist infolge der niedrigen Eispreise mehrere Jahre nicht in Betrieb gesetzt und mit Rücksicht auf den geringen Gewinn der städtischen Schlachthofsverwaltung für einen angemessenen Preis überlassen worden. Der Raum, in dem die Eismaschine aufgestellt war, ist ebenfalls von der Schlachthofsverwaltung zur Unterbringung einer Untersuchungsstation vom 1. April 1899 ab für eine Jahresmiete von 5000 ℳ übernommen worden.

In der Zentralmarkthalle Ia sind 16 Fleisch-Verkaufsstände neu hergestellt und besetzt worden.

Infolge des Abbruchs von 7 hydraulischen Fahrstühlen, die wegen ihrer Lage nicht benutzt wurden, hat sich die besetzbare Fläche erheblich vergrößert. Durch Verwertung dieser gewonnenen Plätze für Wild-, Geflügel-, Seefisch-, Obst- und andere Stände ist die Einnahme bedeutend gestiegen.

Zur Erweiterung des Fleisch-Großmarktes sind die neben der Zentralmarkthalle Ia belegenen Stadtbahnbogen 133, 134 und 135, deren unentgeltliche Benutzung der Markthallenverwaltung zusteht, ausgebaut und für den Fleisch-Großhandel eingerichtet worden.

Durch alle diese Einrichtungen werden die bestehenden Übelstände voraussichtlich auf kurze Zeit vermindert, jedoch ist eine gänzliche Beseitigung bei den räumlichen Verhältnissen in der Umgebung der Zentralmarkthallen ausgeschlossen.

In der Markthalle II hatten sich im Dezember 1895 Undichtigkeiten an den Siederohren der Dampfkessel gezeigt, die schleunigst beseitigt werden mußten. Da außerdem an den Dampfkesseln, welche sich seit 1886 ununterbrochen im

Digitized by Google

Betriebe befanden, umfangreiche und kostspielige Reparaturen notwendig geworden waren, und anderseits die örtliche Straßenbau-Polizeiverwaltung die Legung eines besonderen Rohres zur Ableitung des Kondensationswassers vom Maschinenhause bis zum Notauslaßkanale in der Neuenburger Straße verlangte, so beschloß die Markthallen-Deputation, von der ferneren eigenen Herstellung des elektrischen Lichtes in der Markthalle II Abstand zu nehmen und diese ebenfalls an die Berliner Elektrizitätswerke anschließen zu lassen.

Für die Heizung der Blumenhalle, die bisher vom Maschinenhause aus erfolgt war, wurden im Hallenkeller zwei Heißwasserkessel aufgestellt.

Die Blumenhalle mußte infolge des steigenden Verkehrs mit Schnittblumen im Jahre 1891 erweitert werden; gleichzeitig wurde sie in der Mitte durch eine Glaswand geteilt und dadurch eine Abteilung für Topfpflanzen und eine für Schnittblumen gebildet. Die durchlaufende Heizvorrichtung wurde in der Höhe der neugebildeten Wand durch Einsetzen von Ventilen so eingerichtet, daß die Heißwasserzirkulation in den Rippenrohren nach Bedarf gehemmt und dadurch in der Schnittblumenabteilung eine niedrige Temperatur, nicht über 6° R., gehalten werden kann.

Bei dem immer mehr zunehmenden Handel mit Schnittblumen war im Jahre 1896 wieder eine beträchtliche Erweiterung notwendig. Bei dieser Gelegenheit wurden die Flußfisch- und Wildstände, die bis dahin ganz nutzlos waren, abgebrochen, und der gewonnene Raum für andere Gruppen verwendet. Das Innere des neuen Teiles der Schnittblumenhalle wurde mit umhegten Ständen versehen, welche Ladentische mit Klappen erhielten.

Infolge des dauernden Andranges zu den Verkaufsständen für Schnittblumen sah sich die Markthallen-Deputation im Jahre 1898 veranlaßt, wiederum eine Erweiterung der Blumenhalle herbeizuführen. Das Polizeipräsidium versagte jedoch dem zuerst eingereichten Bauplane die baupolizeiliche Genehmigung, weil das Markthallengrundstück bereits 3100 qm mehr bebaute Fläche habe, als nach der neuen Baupolizeiordnung gestattet sei. Es wurde daher ein neuer Bauplan vorgelegt, nach dem die durchaus notwendige Erweiterung der Blumenhalle im Innern der Markthalle durch Einbeziehung des großen Platzes, der dem Obsthandel diente, sowie der angrenzenden Standreihen und der bisherigen Bureauräume, erreicht werden soll. Das seit dem Jahre 1896 unbenutzte Maschinenhaus soll zu Bureau- und Verwaltungsräumen umgebaut, ein Waschraum für die angrenzende Restaurationsküche hergestellt und das Kellergeschoß nebst dem ehemaligen Kessel- und Kohlenraume zu Kellereien für Schnittblumen hergerichtet werden.

Am 15. März 1901 konnten bereits 60 neue Verkaufsstände auf dem bisherigen freien Platze an der Lindenstraße bezogen und gleichzeitig die Abbruchsarbeiten auf dem Platze an der Friedrichstraße in Angriff genommen werden.

Digitized by Google

Jährliche Standgeld-Einnahmen in den 15 städtischen Markthallen während der Berichtsperiode 1895/96 bis 1900/01.

Markthallen	1895/96 M.	1896/97 M.	1897/98 M.	1898/99 M.	1899/1900 M.	1900/01 M.
Zentralhalle I	445 562	451 230	457 184	465 035	474 207	490 907
„ Ia	399 628	430 087	435 229	449 924	466 503	492 667
Markthalle II	219 048	221 476	231 987	235 186	237 930	238 317
„ III	87 858	86 206	83 455	77 868	70 866	65 310
„ IV	81 271	79 340	77 703	75 819	74 160	71 000
„ V	88 866	88 444	87 759	87 038	86 420	87 905
„ VI	102 561	94 178	92 378	92 717	93 441	96 188
„ VII	126 265	122 360	118 670	116 526	113 457	111 667
„ VIII	139 084	136 347	132 010	131 712	132 575	133 619
„ IX	46 336	49 249	51 020	55 188	56 162	54 934
„ X	35 026	32 311	32 456	35 957	37 184	37 496
„ XI	41 136	43 705	47 330	48 590	48 466	46 276
„ XII	6 333	2 905	994	seit 1. April 1898 geschlossen.		
„ XIII	30 038	29 274	29 056	29 281	29 118	28 740
„ XIV	103 714	99 498	98 599	104 607	107 656	107 626

In dem letzten Berichte ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Geschäftsrückgang in einigen Hallen hauptsächlich der großen Ausdehnung des Straßenhandels vor den Hallen zuzuschreiben sei. Den Vorstellungen der Markthallenhändler gegenüber, welche auf die Schädigung ihres Handels aufmerksam machten und um Abhilfe baten, hatten die städtischen Behörden sich zunächst ablehnend verhalten, da sie grundsätzlich Maßregeln verwarfen, welche vielen ärmeren Leuten die Möglichkeit redlichen Erwerbes beschränkten; sie verwiesen sie an das Königliche Polizeipräsidium, das durch strengere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen die Straßenhändler verhindern konnte, vor den Markthallen feste Handelsplätze einzunehmen. Inzwischen erwiesen sich die Zugangsstraßen zu den Markthallen immer mehr als die besten Handelsstellen für die Straßenhändler, die durch zudringliches Anpreisen ihrer Waren die vorbeigehenden Hausfrauen zum Kaufen veranlaßten. Infolge der guten Umsätze mehrte sich die Zahl dieser Händler beständig. Der Handel vor den Hallen wuchs, während er im Innern derselben abnahm, viele Standinhaber sahen sich daher genötigt, ihre Stände aufzugeben und gleichfalls vor den Markthallen zu handeln.

Besonders lebhaft hatte sich das Straßengeschäft in der Umgebung der Markthallen VI, VIII und XIV entwickelt; so sind z. B. vor der Markthalle VIII 133 Straßenhändler, von diesen 127 mit Wagen, in Reihen nebeneinander gezählt worden.

Digitized by Google

Es waren demnach richtige Straßenmärkte entstanden, die, abgesehen von der Schädigung der Markthallenhändler, noch die Übelstände der früheren öffentlichen Märkte, wie Störung des Wagenverkehrs, Belästigung der Umwohnenden und der Passanten, Unreinlichkeit, Schwierigkeit der gesundheitspolizeilichen Überwachung und dergleichen mit sich brachten. Zur Beseitigung dieser Mißstände fanden auf Veranlassung des Magistrats im November 1897 zwischen dem Vorsitzenden der städtischen Markthallen-Deputation, Stadtrat Schaefer einerseits, und Vertretern des Königlichen Polizeipräsidiums anderseits, kommissarische Beratungen statt. Nachdem der Magistrat dem vereinbarten Entwurfe einer Polizeiverordnung seine Zustimmung erteilt hatte, trat diese am 1. April 1898 in Kraft. Die Straßen bezw. Straßenteile und Plätze, auf denen jeder Straßenhandel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs verboten ist, sind die folgenden:

I. die Straße An der Stadtbahn (Dircksenstraße) von der Straße An der Spandauer Brücke bis zur Königstraße, die Alexanderstraße von der Kleinen Alexanderstraße bis zum Alexanderplatz, die Straße Am Königsgraben, die Kalandsgasse, die Kaiser Wilhelmstraße vom Neuen Markt (Südseite) bis zur Münzstraße, die Rochstraße;

II. die Lindenstraße von der Belleallianceстraße bis zur Markgrafenstraße, die Friedrichstraße vom Belleallianceplatz bis zur Zimmerstraße;

III. die Mauerstraße von der Leipziger Straße bis zur Friedrichstraße, Ecke Zimmerstraße, die Zimmerstraße von der Wilhelmstraße bis zur Friedrichstraße, die Krausenstraße und Schützenstraße zwischen der Mauer- und Friedrichstraße;

IV. die Dorotheenstraße und das Reichstagsufer von der Neuen Wilhelmstraße bis zur Neustädtischen Kirchstraße, die Schadowstraße;

VI. der Pappelplatz, die Invalidenstraße von der Gartenstraße bis zur Brunnenstraße, die Ackerstraße von der Invalidenstraße bis zur Elsasser Straße, die Elisabethkirchstraße;

VII. die Oranienstraße vom Moritzplatz bis zum Oranienplatz, der westliche Teil des Oranienplatzes, die Dresdener Straße von der Buckower Straße bis zum Oranienplatz, die Buckower Straße, das Luisenufer vom Oranienplatz bis zur Buckower Straße;

VIII. die Blumenstraße von der Markusstraße bis zur Andreasstraße, der Grüne Weg von der Markusstraße bis zur Koppenstraße, die Andreasstraße von der Kleinen Andreasstraße bis zur Großen Frankfurter Straße;

XIV. die Müllerstraße von der Chausseestraße bis zur Ringbahnüberführung an der Lynarstraße, die Chausseestraße von der Müllerstraße bis zur Liesenstraße, die Schulzendorfer Straße, die Kunkelstraße von der Schulzendorfer Straße bis zur Dalldorfer Straße, die Fennstraße von der Müllerstraße bis zur Reinickendorfer Straße, die Ravenéstraße, die

Digitized by Google

Reinickendorfer Straße vom Nettelbeckplatz bis zur Müllerstraße, der Nettelbeckplatz, die Lindower Straße von Nr. 11 bis 13 und 14 bis 16, die Gerichtstraße von Nr. 27 bis 33 und von Nr. 56 bis 60, die Pankstraße von Nr. 1 bis 3a und von Nr. 54 bis 56.

Durch eine weitere Polizeiverordnung vom 6. Juli 1899 wurde das Verbot des Straßenhandels auf die Umgebungen der übrigen Markthallen ausgedehnt.

Durch diese Bestimmungen ist der Straßenhandel nicht beseitigt, sondern nur in entferntere Straßen zurückgedrängt worden, der Markthallenverkehr wird daher nach wie vor durch den Straßenhandel in ungünstiger Weise beeinflußt. Anderseits wird dadurch dem Großhandel ein gutes Absatzgebiet eröffnet, so daß die Großhändler bei Schluß des Marktes für ihre Warenreste leicht Abnehmer finden.

Wie schon erwähnt, hat der Großhandel in den Zentralmarkthallen einen bedeutenden Aufschwung gewonnen; eine weitere Entwickelung an der jetzigen Stelle — im Zentrum der Stadt — erscheint aber ausgeschlossen, weil die Eisenbahnanlagen sich als unzureichend erweisen.

Die Königliche Eisenbahndirektion hat wiederholt darauf hingewiesen, daß Abhilfe geschaffen werden müsse, und vorgeschlagen, die jetzigen Ladegleise zu erweitern und die Ausziehgleise zu verlängern.

In welchem Maße der Verkehr gestiegen ist, zeigt die folgende Zusammenstellung:

Markthallen-Bahnhof.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr
	überhaupt	davon in Wagenladungen	überhaupt
	kg	kg	kg
1887/88	11 971 370	6 878 330	2 229 370
1888/89	29 186 190	19 931 990	3 952 880
1889/90	29 330 360	20 611 960	4 152 740
1890/91	33 719 980	23 048 020	4 906 430
1891/92	44 300 270	30 390 600	5 098 580
1892/93	38 025 850	26 121 100	5 741 910
1893/94	53 769 850	40 916 750	4 212 080
1894/95	54 880 810	45 786 170	2 912 550
1895/96	58 903 900	49 059 200	2 867 920
1896/97	51 336 800	40 673 830	2 404 660
1897/98	62 190 962	52 511 252	3 274 460
1898/99	71 692 680	59 252 710	4 187 563
1899/1900	70 564 730	64 326 930	3 731 880
1900/01	86 258 970	77 095 070	4 886 810

Digitized by Google

Hiernach hat der Verkehr auf dem Markthallen-Bahnhof, der im Jahre 1887/88 mit einer Einfuhr von rund 12 Millionen Kilogramm begann, mit der Entwickelung der Zentralmarkthallen gleichen Schritt gehalten und ist auf 86 258 970 kg — also auf das Siebenfache — gestiegen. Damit ist der Betrieb aber auch an der äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt; es war daher geboten, eine gewisse Beschränkung eintreten zu lassen.

Die städtische Markthallen-Deputation hat daher in ihrer Sitzung am 12. März 1900 den Beschluß gefaßt, die Erteilung der Empfangsberechtigung für die Anschlußstelle von einer sechsmonatigen ununterbrochenen Standinhaberschaft abhängig zu machen. Der Erfolg dieser Maßregel wird voraussichtlich aber kein dauernder sein, weil diejenigen Händler auf den Galerien, welche früher nur während der Dauer des Obstgeschäfts Stände mieteten und nach dessen Beendigung wieder aufgaben, sie nunmehr behalten und die nicht unbedeutenden Ausgaben an Standgeld nicht scheuen, um sich die Eisenbahnempfangsberechtigung zu sichern.

Der Eisenbahnbetrieb in seiner jetzigen Gestalt wird für die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sein; er würde versagen, wenn nach der beabsichtigten Verlegung des Fleischgroßmarktes, der unseren Bahnhof verhältnismäßig wenig in Anspruch nimmt, die Räume für den Obst- und Gemüse-Großhandel verwendet werden sollten. Es ist deshalb in Aussicht genommen, den gesamten Großmarkt in die Nähe des Vieh- und Schlachthofes zu verlegen, da für diesen Zweck geeignete Ländereien zur Verfügung stehen.

An Gebühren für die Benutzung des Markthallen-Bahnhofes wurden im Jahre 1900 vereinnahmt . . . . . 93 879 ℳ.

Dagegen betrugen die Kosten der Unterhaltung der Eisenbahnanlage sowie die Kosten des Bahnbetriebes bei den Zentralmarkthallen . . . . . 93 655 „

Der Großhandel in den Markthallen.

In den Zentralmarkthallen hat der gesamte Großhandel bedeutend zugenommen.

Den Umfang des Fleisch-Großhandels, soweit derselbe nicht schon aus dem Berichte der Schlachthofsverwaltung zu entnehmen ist, zeigt die folgende Übersicht:

Digitized by Google

Zahl der in der Fleischuntersuchungs-Station der Zentralmarkthalle vorgenommenen Untersuchungen.

Etatsjahr	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine	Wildschweine	Dänische Rinder	Dänische Kälber	Österreichische Schweine
1895	156 489	70 741	23 517	97 552[1])	1 046	44 866	448	—
1896	133 970	73 000	23 339	101 719[2])	1 116	13 781	95	—
1897	156 785	86 452	23 670	105 653[3])	1 314	21 693	240	270
1898	176 004	97 551	20 710	97 715[4])	1 371	29 341	397	39
1899	191 300	98 377	21 402	109 799	1 537	35 044	869	—
1900	190 792	105 365	23 465	114 722	1 399	13 111[5])	257	1 235

Etatsjahr	Schinken							Speck					Schinken überhaupt	Speck überhaupt
	amerikanischer	österreichischer	dänischer	italienischer	schwedischer	holländischer	russischer	amerikanischer	österreichischer	russischer	dänischer			
1895	1 492	9 157	187	—	—	—	572	4 734	235	285	1 969		11 408	7 173
1896	7 687	18 817	838	6	—	—	—	10 295	191	—	4 906		21 848	15 892
1897	19 229	15 544	829	29	76	401	—	31 393	881	—	3 647		35 608	35 421
1898	67 039	16 848	1 947	—	13	4	—	52 857	270	—	6 637		85 881	59 764
1899	32 869	19 138	158	2	—	121	—	18 340	209	—	669		52 288	19 222
1900	9 079	18 176	2	104	—	78	—	4 280	124	—	1		27 439	4 405

Der Großhandel Berlins in Wild und Geflügel, der früher auf den offenen Märkten wenig vertreten war und meist nur auf den Bahnhöfen stattfand, hat sich fast ganz den Markthallen zugewendet und ist für Norddeutschland maßgebend geworden.

Ganz besonders werden die städtischen Verkaufsvermittler mit der Verwertung der Abschlüsse beauftragt; die von ihnen abgehaltenen Auktionen liefern die ausschlaggebenden Preisnotierungen.

Nach allgemeiner Schätzung haben sich seit 1894 die Zufuhren von Reh- und Rotwild wie auch von Schwarzwild verdoppelt, von Damwild verdreifacht. Die Zufuhren von Hasen und Rebhühnern haben ebenfalls erheblich zugenommen, regelmäßige Steigerungen zeigen sich hierbei aber nicht, weil der

[1]) Darunter 6836 dänische und 2509 russische.
[2]) darunter 31 dänische.
[3]) 3201 und
[4]) 44 schwedische.
[5]) Der Rückgang in der Einfuhr dänischen Rindfleisches ist darauf zurückzuführen, daß England während des Krieges den dänischen Export an sich zog.

Digitized by Google

Aufwuchs von Hasen und Rebhühnern vorwiegend von der Witterung abhängig bleibt. Die in der Zentralmarkthalle zum Verkauf gelangenden Sendungen von Wild und Wildgeflügel kommen meistens aus den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und aus Mecklenburg; die Rentiere, das Birk- und Auerwild aus Rußland und Schweden.

Durch die Gefrieranlagen in der Zentralmarkthalle Ia und in Rummelsburg ist den Händlern jetzt Gelegenheit geboten, ihre Ware nach Bedarf aufzubewahren, die Preise sind daher nicht mehr so erheblichen Schwankungen unterworfen, wie früher.

Den Markt in anderen Geflügelarten beherrschen seit Jahren Rußland, Ungarn und Galizien; in neuerer Zeit beteiligen sich auch Italien und Serbien mit größeren Zufuhren von Junggeflügel. Unsere deutschen Plätze wie Gnesen, Briesen, Tilsit u. a. kommen jetzt weniger in Betracht und haben nur noch als Sammelplätze für ausländische Eingänge besondere Bedeutung.

Bemerkenswert bleibt, daß sich im Gänsehandel ein Rückgang fühlbar zu machen beginnt, was auf die hohen Futterpreise zurückzuführen ist.

Nachstehend geben wir eine Übersicht der Umsätze von drei Verkaufsvermittlern, welche einen erheblichen Teil des Markthallengeschäfts darstellen.

Warengattungen	1900 Stück	1899 Stück	1898 Stück
Rehwild	15 683	13 626	11 381
Damwild	3 206	2 954	1 930
Rotwild	4 275	3 960	3 721
Schwarzwild	1 017	2 379	757
Hasen	117 811	170 139	147 182
Kaninchen	38 786	42 580	19 372
Fasanen	12 076	12 843	12 286
Rebhühner	128 143	142 835	152 467
Lebende Hühner	117 714	169 016	90 714
Lebende Enten	32 743	30 082	18 166
Geschlachtete Gänse	224 655	282 434	276 090
Geschlachtete Hühner	273 766	209 843	106 760
Geschlachtete Enten	39 144	41 248	26 905
überhaupt	1 009 019	1 123 939	867 731

Der Handel mit lebenden Fischen hatte bis zum Jahre 1897 eine geringe Steigerung erfahren, nahm aber von da an allmählich ab, so daß die Einfuhr des Jahres 1900 hinter derjenigen des Jahres 1897 um 5 % zurückgeblieben

Digitized by Google

ist. Der Fischbestand der hiesigen Gewässer ist trotz aller Verbesserungen augenscheinlich zurückgegangen; der einheimische Fang reicht nicht annähernd aus, um den Bedarf zu decken, was eine stetige Steigerung der Preise zur Folge hat.

Den Gesamtumsatz von lebenden Fischen und die Durchschnittspreise veranschaulicht die folgende Zusammenstellung:

Etatsjahr	Jahresumsatz		Jahresdurchschnittspreis pro Zentner in
	ℳ.	Zentner	ℳ.
1895	.	.	.
1896	3 140 000	50 750	62
1897	3 300 000	52 381	63
1898	3 388 600	51 530	66
1899	3 532 770	49 030	71
1900	3 537 500	49 750	71

Von den lebend in den Handel kommenden Fischarten sind zu nennen: Hechte, Karpfen, Schleie, Aale, Zander und Plötzen.

Der Handel mit toten Fischen ist in den letzten Jahren, wie die nachstehende Tabelle zeigt, um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Etatsjahr	Seefische		russische Zander		verschiedene Flußfische	
	Jahresumsatz Zentner	Jahresdurchschnittspreis pro Zentner ℳ	Jahresumsatz Zentner	Jahresdurchschnittspreis pro Zentner ℳ	Jahresumsatz Zentner	Jahresdurchschnittspreis pro Zentner ℳ
1895	.	.	.	.	.	.
1896	95 200	24	42 885	26	17 650	34
1897	79 500	44*)	.	.	18 750	32
1898	48 000	48	25 375	42	18 000	38
1899	45 000	52	25 375	42	16 000	39
1900	46 000	55	24 500	49	16 000	38

Die auffallende Abnahme der Einfuhr von Seefischen ist lediglich auf die geringen Fangergebnisse der letzten Jahre zurückzuführen. Besonders in der Ostsee, welche für die Versorgung Berlins hauptsächlich in Betracht kommt, ist der Fischbestand infolge zu intensiv betriebener Fischerei derartig zurückgegangen,

*) Einschließlich russische Zander.

Digitized by Google

daß von maßgebender Seite an den Erlaß von Bestimmungen zur Schonung durch Einführung eines Mindestmaßes und durch Verbot engmaschiger Netze gedacht wird. Diesen Verhältnissen entsprechend sind auch die Preise um mehr als das Doppelte gestiegen.

Der Obst- und Gemüse-Großhandel hat sich, soweit die Raumverhältnisse es gestatteten, stetig entwickelt. Da aber alle Flächen schon seit längerer Zeit besetzt sind und weiter Händler nicht zugelassen werden konnten, so war nicht zu verhindern, daß in unmittelbarer Nähe der Zentralmarkthallen große Obstgeschäfte und Auktionslokale errichtet wurden, durch die den Markthallenhändlern eine um so empfindlichere Konkurrenz erwächst, als jene Händler nicht an bestimmte Verkaufszeiten gebunden sind. Da eine weitere Entwickelung des Obst- und Gemüse-Großhandels an dieser Stelle ausgeschlossen erscheint, so ergibt sich die Notwendigkeit, an anderer Stelle Anlagen zu schaffen, die den jetzigen Verhältnissen entsprechen.

Der weitaus größte Teil des für Berlin nötigen Obstes muß vom Auslande bezogen werden.

Für den Konsum Deutschlands haben geliefert:

Frankreich	20 %	die Schweiz . . .	5 %
Deutschland . . .	15 "	Steiermark . . .	5 "
Ungarn	15 "	Galizien	5 "
Böhmen	15 "	Amerika	5 "
Italien	7 "	Holland	3 "
Tirol	5 "		

Infolge der fremden Konkurrenz beginnen die deutschen Obstzüchter einen rationelleren Obstbau einzuführen, um bessere Sorten zu gewinnen.

Frühobst kommt vorzugsweise aus der Umgegend von Potsdam und Werder, während Kirschen, Pflaumen, Äpfel und Birnen aus Thüringen, Sachsen und Pommern sowie aus Baden bezogen werden.

Gemüse wird zum großen Teil aus der Umgegend Berlins, ferner aus Erfurt, Dresden und Liegnitz auf den Markt gebracht; außerdem wird der Bedarf teilweise durch Zufuhren aus Frankreich, Holland, Dänemark und Italien gedeckt.

Auch in der Markthalle II hat sich der Marktverkehr gut entwickelt. Begünstigt durch die in dieser Halle untergebrachte Fleischuntersuchungs-Station wird auch hier Fleisch-Großhandel betrieben. Die Zufuhr von Fleisch, Obst und Gemüse kommt aus der Umgegend Berlins und den Provinzen Brandenburg und Sachsen.

Der eigenartige Obsthandel der Kaputher und Geltower Obstzüchter-Vereine, der bis zum Herbst 1900 in der Markthalle II betrieben wurde, war dort sehr lebhaft.

Digitized by Google

Das Schnittblumengeschäft hat, wie schon an anderer Stelle erwähnt, eine große Bedeutung erlangt und sich zu einer Zentralstelle für Berlin entwickelt. In den Sommermonaten bringen die Gärtner aus der näheren und weiteren Umgebung Berlins Blumen auf den Markt, während in der Zeit von Oktober bis Mai aus Süd-Frankreich, Nord-Italien und Holland große Sendungen hier eintreffen. Ein größerer Teil der Standinhaber treibt Zwischenhandel. Abnehmer sind die Blumengeschäfte der Stadt, die Kranzbindereien und die Straßenhändler.

In den anderen Markthallen wird vorwiegend nur Kleinhandel betrieben. Wo außerdem noch Großhandel stattfindet, bleibt er auf solche Marktartikel beschränkt, die von den Landwirten aus der Umgegend Berlins durch Fuhrwerk auf den Markt gebracht werden.

In der Markthalle IV und auf den freien Plätzen am Reichstagsufer, zu beiden Seiten des Hallengebäudes, bringt der Werdersche Obstzüchter-Verein seine Waren zum Verkauf.

Sendungen von Gemüse, zum Teil auch Fleisch werden den Hallen VI und XIV aus den nördlich von Berlin gelegenen Dörfern, den Hallen VII, VIII, IX aus der östlichen Umgegend zugeführt.

Einen Überblick über die Entwickelung des Großhandels gewährt die nachstehende Übersicht, die den Umsatz der sechs städtischen Verkaufsvermittler in den Zentralmarkthallen darstellt.

Der Umsatz betrug:

im Jahre 1895 rund	7 300 000	ℳ.
„ „ 1896 „	7 500 000	„
„ „ 1897 „	7 300 000	„
„ „ 1898 „	8 400 000	„
„ „ 1899 „	8 000 000	„
„ „ 1900 „	9 100 000	„
in den 6 Jahren zusammen .	47 600 000	ℳ.

Seit der Eröffnung der ersten vier Markthallen im Jahre 1886 wird von der Direktion ein amtlicher Marktbericht herausgegeben, der die in den Zentralmarkthallen im Großhandel erzielten Preise für alle dort zum Markt gebrachten Lebensmittel angibt. Nachdem dieser Bericht zunächst nur zweimal wöchentlich herausgegeben und vom Bureau aus versandt worden war, wurde es nach einiger Zeit nötig, denselben täglich erscheinen zu lassen und die Versendung dem Postzeitungsamt zu übertragen.

Die Auflage betrug in den ersten Jahren durchschnittlich 250 Stück, stieg aber nach und nach bis auf 1000, weil die Zweckmäßigkeit der Preisnotierungen von den auswärtigen Produzenten und Händlern für ihre Abrechnungen mit

Digitized by Google

den Marktgroßhändlern, sowie den Königlichen Behörden zur Beurteilung von Offerten für ausgeschriebene Lieferungen anerkannt wurde.

Der Abonnementspreis betrug in den ersten Jahren für das Vierteljahr 30 Pfennige, infolge einer Steigerung der Druckkosten usw. ist er vom 1. Oktober 1897 ab auf 50 Pfennige erhöht worden.

Allgemeines.

Die Anstellung der Betriebsbeamten der Markthallen-Verwaltung erfolgte bis zum Jahre 1899 auf Grund eines Privatdienstvertrages gegen Kündigung.

Nachdem aber die Gerichte in allen Instanzen entschieden hatten, daß diejenigen Markthallen-Angestellten, denen die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen übertragen worden war, als lebenslänglich angestellte Gemeindebeamte zu betrachten seien, sind diejenigen, welche vor der Einführung des neuen Kommunalgesetzes — am 1. April 1900 — im Markthallendienst beschäftigt waren, und bei denen die erwähnten Bedingungen zutrafen, als lebenslänglich angestellte Gemeindebeamte anerkannt worden.

Auch den Witwen verstorbener Markthallenbeamten ist das ihnen zustehende Witwengeld gewährt und, soweit Ansprüche geltend gemacht wurden, die rückständige, noch nicht verjährte Witwenpension nachgezahlt worden.

Das Beschäftigungsverhältnis der nach dem 1. April 1900 eingetretenen Beamten regelt sich nach den Vorschriften des vorerwähnten Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

Die Stellen der Aufsichtsbeamten der Markthallen-Verwaltung — Oberaufseher, Aufseher und Pförtner — bleiben den zivilversorgungsberechtigten Militäranwärtern vorbehalten.

Das Beamten-Personal besteht zur Zeit aus:

1 Oberinspektor, 7 Inspektoren, 3 Inspektions-Assistenten, 1 Buchhalter,
1 Maschinenmeister, 13 Oberaufsehern, 38 Aufsehern, 53 Pförtnern,
4 Maschinisten, 2 Lampenwärtern, 5 Rohrlegern, 3 Heizern,

zusammen aus 131 Personen, hinzu treten für das Direktions-Bureau:

1 Direktor, 4 Sekretäre, 1 Bureauhilfsarbeiter, 1 Bureaudiener.

Die Löhne der Markthallen-Arbeiter sind wiederholt aufgebessert worden und betrugen vom 1. April 1900 ab für:

a) Reinigungsarbeiter:

Anfangslohn	2,75 *M.*	für den Arbeitstag,
nach 1 Jahr	3,00 "	
" 4 Jahren	3,25 "	
" 9 "	3,50 "	
in besonderen Fällen bis .	4,00 "	

b) Reinigungsfrauen:

Anfangslohn	1,60 ℳ	für den Arbeitstag.
nach 4 Jahren	1,75 „	
„ 8 „	2,00 „	

Vom 1. April 1901 ab werden gezahlt an:

a) Reinigungsarbeiter:

Anfangslohn	3,00 ℳ	für den Arbeitstag,
nach 2 Jahren	3,25 „	
„ 4 „	3,50 „	
in besonderen Fällen bis .	4,00 „	

b) Reinigungsfrauen:
wie bisher.

Es werden beschäftigt insgesamt:

Fahrstuhlwärter und technische Arbeiter . .	ca. 35,
Reinigungsarbeiter	120,
Reinigungsfrauen	21.

Die bei der Markthallen-Verwaltung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind bei der Betriebs-Krankenkasse der Stadtgemeinde versichert.

Auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 ist die Verwaltung verpflichtet, die im Maschinen- und Fahrstuhlbetriebe beschäftigten Personen sowie die betreffenden Aufsichtsbeamten gegen Unfall zu versichern.

Der Markthallen-Betrieb ist bei der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft angemeldet. Im Januar jeden Jahres wird das Einkommen der versicherten Personen der Berufsgenossenschaft durch die vorgeschriebene Einkommen-Nachweisung bekannt gegeben.

Zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die in den Markthallen vorkommen, werden jährlich Markthallenbeamte im Samariterdienst ausgebildet. Diese haben in den letzten Berichtsjahren in 436 Fällen die erste Hilfe geleistet.

Digitized by Google

III.

Allgemeine Übersicht der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes für die Etatsjahre 1895 bis 1900.

In der nachfolgenden Übersicht sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Stadt-Hauptkasse für die Etatsjahre 1895 bis 1900 dargestellt. Nicht berücksichtigt sind diejenigen aus dem bei der Haupt-Stiftungskasse geführten Grundstücks-Erwerbungsfonds, und daher sind die Ausgaben dieses Fonds für den Ankauf von Grundstücken für Verwaltungszwecke in der Übersicht nicht enthalten.

Da nun den einzelnen Kapiteln auch die Kosten der dazu gehörigen Hochbauten zugeschrieben und die Überschüsse aus Vorjahren berücksichtigt sind, welche zu bestimmten Zwecken bewilligt, an dritte in den Berichtsjahren gezahlt wurden, so weicht das finanzielle Ergebnis der einzelnen Kapitel von demjenigen in den Jahresabschlüssen der Stadt-Hauptkasse ab, während das Gesamtergebnis sich mit den Abschlüssen deckt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Die stete Steigerung der Einnahme bei Titel II (Städtische Werke) ist hauptsächlich auf den vermehrten Gebrauch von Gas zum Kochen und zu gewerblichen Zwecken zurückzuführen. Auch der anhaltend strenge Winter im Jahre 1899, sowie der große Kohlenmangel, der teils durch Grubenstreiks, teils durch die infolge des südafrikanischen Krieges eingetretene Abnahme der Zufuhr englischer Kohlen hervorgerufen wurde, verursachte eine außerordentliche Nachfrage nach Koks, wodurch der Preis bedeutend in die Höhe getrieben, die Kokslager schnell geräumt und bedeutende Mehreinnahmen erzielt wurden.

Bei IV (Renten, Dotationen usw.) stammen die Einnahmen aus der Rente aus den Anteilen des Stadtkreises Berlin an den Dotationsgeldern der Provinzial- und Kreisverbände, aus der Dotation des Stadtkreises Berlin aus

Digitized by Google

landwirtschaftlichen Zöllen,*) aus den Beiträgen aus der Staatskasse auf Grund des Gesetzes vom $\frac{14. \text{ Juni } 1888}{31. \text{ März } 1889}$, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (an Stelle dieser Beiträge ist seit dem 1. April 1898 der Beitrag aus der Staatskasse auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen getreten), aus der Rente von der Imperial Continental Gas Association zu London für die Erlaubnis zur Legung von Verbindungsröhren, aus der Abgabe der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke" für die Benutzung eines bestimmten Straßengebietes zur Legung elektrischer Leitungen, aus Abgaben der Straßenbahngesellschaften für Benutzung der Straßen, Plätze und Chausseen der Stadt zum Betriebe der Straßenbahnen. In dieser Position sind nicht enthalten die bis zum Etatsjahre 1899 gezahlten Renten für die Übernahme der Verpflichtung seitens der Stadt, das Bahnterrain in den Straßen, in welchen Straßenbahnlinien hergestellt sind, mit besserem Material und neuer Unterbettung neu- bezw. umzupflastern. Die Zahlung dieser Renten hat seit dem genannten Jahre auf Grund der neuen Verträge aufgehört.

Die Steigerung der Mehrausgaben bei Titel VI (Kapital und Schulden) in den ersten vier Berichtsjahren ist darauf zurückzuführen, daß von der 1892er Anleihe mehr Stadtanleihescheine zur Versilberung gelangten und auch mehr Zinsen gezahlt werden mußten, die Verminderung der Mehrausgabe im Jahre 1899 hat darin ihren Grund, daß das im Jahre 1873 zum Ankauf der Wasserwerke vom Reichsinvaliden-Fonds aufgenommene Darlehn im Jahre 1898 getilgt wurde und somit die Verzinsung desselben aufhörte. — Die Steigerung der Mehrausgabe im Jahre 1900 hängt mit der Aufnahme der 1898er Anleihe zusammen.

Das bedeutende Sinken der Mehrausgabe bei XIb (Tiefbauverwaltung) im Jahre 1897 ist auf den Eingang der Kaufgelder bezw. Restkaufgelder einer großen Zahl von Grundstücken im Betrage von fast 5 Millionen Mark zurückzuführen, wodurch nur ein geringer Zuschuß bei dieser Verwaltung erforderlich wurde.

Die Ausgaben bei XIII (Polizeiwesen) sind gewachsen teils durch die Aufwendungen für verschiedene Neubauten und die damit verbundene Ausrüstung von Feuerwachen (Wilms-, Fischerstraße), teils durch die zahlreichen Pensionierungen von Feuerwehrmannschaften.

Bei XIV (Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung usw.) sind die Mehrausgaben in den Jahren 1896, 1899 und 1900 durch die Kosten für Verbesserung

*) Diese Dotation ist, wie bereits im letzten Bericht erwähnt, durch Gesetz vom 14. Juli 1893 vom 1. April 1895 in Fortfall gekommen. Da jedoch die Überweisungen vom Staate immer erst nach dem Schlusse jedes Etatsjahres stattfanden, so konnte die Einstellung der Dotation immer erst im zweitnächsten Etatsjahre erfolgen; daraus erklärt es sich, daß im Etat für 1896 die letzten Beträge erscheinen.

Digitized by Google

der Beleuchtungskörper (Glühlichtbrenner) und Vermehrung der elektrischen Beleuchtung, starke Schneefälle (1899), die Versuche mit der Müllverbrennung und durch viele Neubauten von Straßenreinigungs-Depots hervorgerufen.

Bei den Gemeinde-Friedhöfen (XV) ist die gesteigerte Mehrausgabe im Jahre 1897 durch die Errichtung eines Leichenverbrennungsofens an der Distelmeyerstraße entstanden.

Die Einnahmen bei XVII (Verschiedene Einnahmen und Ausgaben) betreffen u. a. Anerkennungsgebühren, Konventionalstrafen für nicht rechtzeitige Lieferungen oder Leistungen, Überschüsse der Heise-Stiftung für Unterstützungen usw. Die Ausgaben sind Leistungen auf Grund testamentarischer Bestimmungen, an Leibrenten usw.

Die bedeutende Steigerung der Mehrausgaben in den Jahren 1898 bis 1900 bei XIX (Märkisches Provinzialmuseum) hängt mit dem Neubau dieses Museums zusammen.

In den Ausgaben bei XXVI (Beiträge an Vereine usw.) für das Etatsjahr 1897 ist eine Million zur Unterstützung der durch die Unwetter des Sommers 1897 in Deutschland Geschädigten und in denen für das Jahr 1899 50000 *M.* für die Überschwemmten in Bayern enthalten.

In den Ausgaben für gemeinnützige Zwecke (XXVIII) sind in sämtlichen Berichtsjahren je 50000 *M.* für das Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinderkrankenhaus mitenthalten.

Für kirchliche Zwecke (XXIX) sind im Jahre 1896 100000 *M.* und 73861 *M.* als Beitrag zu den Kosten der Erbauung der Simeonskirche und der Samariterkirche verausgabt worden, im Jahre 1897 weitere 122100 *M.* für die Simeonskirche und im Jahre 1898 ein Patronatsbeitrag von 3858 *M.* als Kosten der Hauptbaumaterialien zur Reparatur der Markuskirche.

Unter XXXI (Repräsentation) befinden sich:

1895: 51066,51 *M.* Kosten für die 25jährige Wiederkehr des Sedantages;

1896: 117372,87 *M.* Kosten für die Hundertjahrfeier des Geburtstages Kaiser Wilhelms I.;

1897: 53801,12 *M.* Restkosten für die genannte Feier;
3000,00 *M.* zu Ehrenpreisen für die Gartenbau-Ausstellung;

1898: 300000,00 *M.* zur Begründung einer Stiftung zu Ehren des Oberbürgermeisters Robert Zelle;

1899: 2314,07 *M.* Kosten der Feier des 100jährigen Bestehens des Friedrich Wilhelms-Hospitals;
10338,30 *M.* für den festlichen Empfang und die Bewirtung der Mitglieder des Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit;

Digitized by Google

5 987,52 ℳ. zur Bewirtung der Mitglieder des 40. allgemeinen Genossenschaftstages;

36 482,18 ℳ. für Begrüßung und Bewirtung der Mitglieder des VII. internationalen Geographen-Kongresses;

1900: 98 612,92 ℳ. Kosten des Einzugs Sr. Maj. des Kaisers von Österreich;

5 600,00 ℳ. für Ankauf der Jonasschen Schrift „200 Jahre preußischer Geschichte";

2 000,00 ℳ. zum Ankauf von Ehrenpreisen für den Deutschen Tierschutzverein (Eselausstellung), an die „Canaria" für Ausstellung von Kanarienvögeln, an den Verband Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine und an den Zentralverein Deutscher Kaninchenzüchter.

Als Einnahmen aus Anleihen (XXXIII) sind nur diejenigen gerechnet, welche der Stadt-Hauptkasse überwiesen sind. Die den städtischen Werken (Gas-, Wasser-, Kanalisationswerke, Vieh- und Schlachthof, sowie Markthallen) überwiesenen Anleihen sind hier ebensowenig enthalten, wie die Ausgaben usw. der einzelnen Werke, in diesem Titel kommen nur die Überschüsse der Werke zur Vereinnahmung.

Aus Anleihemitteln wurden hauptsächlich bestritten: Schulbauten, Ausbau der Dammmühlen, Neubau der Anstalt für Epileptische zu Wuhlgarten und der Irrenanstalt Herzberge, verschiedene Brücken- und Wasserbauten.

In den Jahren 1899 und 1900 sind Hochbauten aus Anleihemitteln nicht ausgeführt worden, dem Magistratsbeschlusse vom 8. April 1892 gemäß, wonach in Zukunft die Bauten für höhere Schulen, die Neubauten von Krankenhäusern, wie von Siechenhäusern, nicht mehr aus Anleihen, sondern aus laufenden Mitteln errichtet werden sollen. Infolge dieses Beschlusses sind die Einnahmen aus Anleihemitteln in den genannten Jahren nur gering.

Etatsjahr	Ausgabe ℳ.	Einnahme ℳ.	Mehreinnahme ℳ.	Etatsjahr	Ausgabe ℳ.	Einnahme ℳ.	Mehreinnahme ℳ.
	I. Kämmerei.				II. Städtische Werke.		
1895	109 686,26	796 855,37	687 169,11	1895	1 586 498,09	6 742 215,48	5 155 716,46
1896	224 428,23	729 681,12	505 252,79	1896	1 575 707,26	7 199 689,58	5 623 982,32
1897	117 684,67	774 214,16	656 529,49	1897	1 631 802,08	7 799 784,82	6 167 982,74
1898	136 441,48	863 818,12	727 376,64	1898	1 579 429,83	7 890 106,67	6 310 676,84
1899	363 258,54	1 009 580,99	646 322,45	1899	1 651 176,92	9 481 415,80	7 830 238,88
1900	257 842,77	1 053 449,16	796 106,39	1900	2 453 144,62	9 230 980,08	6 777 785,46
	1 208 842,05	5 227 598,91	4 018 756,86		10 477 759,63	48 344 142,53	37 866 382,90

Digitized by Google

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.
	III. Steuern.		
1895	799 398,93	44 559 627,46	43 760 228,53
1896	858 733,32	47 927 526,69	47 068 793,37
1897	671 806,22	51 533 155,26	50 861 849,04
1898	640 684,26	54 783 181,05	54 142 446,79
1899	842 878,10	57 859 761,35	57 016 883,25
1900	653 042,67	61 214 682,71	60 561 640,04
	4 466 043,50	317 877 884,52	313 411 841,02

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.
	IV. Renten, Dotationen usw.		
1895			6 152 114,33
1896			7 264 613,58
1897			3 733 151,29
1898			3 871 490,85
1899			4 296 473,40
1900			4 659 016,66
			29 476 860,11

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.
	V. Anschlagwesen.		
1895			255 000,00
1896			255 000,00
1897			255 000,00
1898			255 000,00
1899			255 000,00
1900			255 000,00
			1 530 000,60

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	VI. Kapital und Schulden.		
1895	16 429 815,22	13 954 409,49	2 475 405,73
1896	17 891 384,05	14 858 863,04	3 032 521,01
1897	18 041 622,76	14 923 982,36	3 117 640,40
1898	19 242 634,10	15 493 681,36	3 748 952,74
1899	16 051 868,49	13 034 536,39	3 017 332,10
1900	16 204 398,24	12 867 318,10	3 337 075,14
	103 861 717,86	85 132 790,74	18 728 927,12

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	VII. Unterricht.		
1895	17 803 301,58	2 661 250,82	15 142 050,76
1896	18 056 192,99	2 634 357,74	15 421 835,25
1897	16 966 747,23	2 681 210,25	14 285 537,98
1898	19 700 087,02	2 685 897,35	17 014 189,67
1899	21 032 560,27	2 725 290,98	18 307 269,29
1900	23 705 944,81	2 970 006,52	20 735 938,29
	117 264 833,20	16 358 012,86	100 906 820,34

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	VIII. Armenwesen.		
1895	10 292 676,13	1 141 833,77	9 150 842,36
1896	10 528 333,41	1 130 818,13	9 397 515,28
1897	10 558 522,79	1 131 341,75	9 427 181,04
1898	10 881 095,09	1 159 795,87	9 721 299,13
1899	11 448 173,03	1 199 941,41	10 248 231,62
1900	12 191 644,33	1 314 125,13	10 877 519,20
	65 900 444,09	7 077 856,06	58 822 588,63

Digitized by Google

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	IX. Kranken- und Gesundheitspflege.		
1895	6 016 726,21	1 460 108,33	4 556 617,78
1896	5 604 971,99	1 625 280,05	3 979 691,94
1897	6 829 276,64	1 712 338,34	5 116 938,30
1898	6 514 250,41	1 760 462,72	4 753 787,69
1899	8 569 278,06	2 012 341,99	6 556 936,13
1900	10 127 799,27	2 198 370,73	7 929 428,54
	43 662 302,67	10 768 902,29	32 893 400,38
	XIa. Vorarbeiten der Hochbauverwaltung.		
1895	30 491,37	170,00	30 321,37
1896	50 617,00	211,05	50 405,95
1897	150 434,64	250,00	150 184,64
1898	155 129,18	—	155 129,18
1899	194 267,24	800,00	193 467,24
1900	179 170,57	3 735,00	175 435,57
	760 109,95	5 166,05	754 943,90
	XII. Verwaltungskosten.		
1895	8 562 992,76	560 471,87	8 002 520,94
1896	8 614 646,88	565 550,78	8 049 095,90
1897	8 705 454,06	648 356,25	8 057 097,81
1898	9 082 230,39	643 650,64	8 438 579,76
1899	9 885 230,96	750 198,70	9 135 032,26
1900	10 846 801,41	749 750,05	9 596 551,36
	55 196 856,26	3 917 978,24	51 278 878,02
	XIV. Straßenbeleuchtung, Reinigung usw.		
1895	2 781 492,01	182 983,05	2 598 508,96
1896	3 508 768,08	195 850,20	3 312 917,88
1897	2 685 045,57	212 193,24	2 472 852,33
1898	2 860 336,27	218 614,76	2 641 721,51
1899	3 731 793,89	160 347,91	3 571 445,97
1900	3 938 302,14	125 884,70	3 812 417,44
	19 505 737,95	1 095 873,86	18 409 864,09

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	X. Park- und Gartenverwaltung.		
1895	700 052,46	16 525,46	683 527,00
1896	728 221,13	88 882,82	639 338,31
1897	966 395,89	178 704,71	787 691,18
1898	768 261,26	20 274,40	747 986,86
1899	877 026,88	18 346,54	858 680,34
1900	816 542,19	16 760,83	799 781,36
	4 856 499,81	339 494,76	4 517 005,15
	XIb. Tiefbauverwaltung.		
1895	18 599 894,74	5 014 071,68	13 585 823,06
1896	9 870 083,66	4 774 495,85	5 095 587,81
1897	9 456 035,51	9 344 843,81	111 191,70
1898	15 194 201,96	5 731 257,67	9 462 944,29
1899	16 536 577,61	7 731 990,95	8 804 586,66
1900	16 074 264,84	6 282 065,13	9 792 199,41
	85 731 058,09	38 878 725,09	46 852 332,93
	XIII. Polizeiwesen.		
1895	5 452 072,60	837 254,30	4 614 818,30
1896	5 953 037,60	885 008,06	5 068 029,54
1897	6 014 833,61	938 580,32	5 076 253,29
1898	5 995 927,37	940 137,01	5 055 790,36
1899	6 287 933,41	907 630,20	5 380 303,12
1900	6 343 560,91	980 352,10	5 363 208,81
	35 997 365,50	5 488 961,97	30 508 403,53
	XV. Gemeindefriedhöfe.		
1895	61 755,26	12 884,27	48 871,00
1896	46 060,75	13 146,61	32 914,14
1897	61 479,48	13 298,20	48 181,28
1898	42 015,12	15 476,61	26 538,51
1899	52 653,35	20 393,35	32 260,00
1900	44 571,79	20 683,71	23 888,01
	308 536,01	95 882,75	212 653,26

Digitized by Google

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XVI. Zivilstandsämter.		
1895	270 781,87	26 554,71	244 227,16
1896	275 787,26	27 960,81	247 826,45
1897	276 946,98	31 849,30	245 097,68
1898	281 245,19	34 342,30	246 902,89
1899	286 340,26	35 553,50	250 786,76
1900	210 503,57	34 601,80	175 901,77
	1 601 605,13	190 862,42	1 410 742,71
	XVIII. Gewerbegericht.		
1895	21 503,95	6 371,65	15 132,30
1896	20 192,54	6 184,43	14 008,11
1897	16 596,77	5 552,99	11 043,78
1898	16 042,59	5 523,03	10 519,56
1899	16 849,00	4 361,68	12 487,32
1900	30 277,57	4 090,68	26 186,89
	121 462,42	32 084,66	89 377,76
	XX. Statistisches Amt.		
1895			62 546,71
1896			68 581,39
1897			73 749,01
1898			75 282,63
1899			41 695,99
1900			46 151,06
			368 006,79
	XXII. Volksbibliotheken und Lesehallen.		
1895	—	—	—
1896	6 000,00	—	6 000,00
1897	36 161,24	—	36 161,24
1898	55 835,00	885,57	54 949,43
1899	60 118,46	—	60 118,46
1900	104 512,33	5 134,15	99 378,20
	262 622,15	6 019,72	256 602,43

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XVII. Versch. Einn. u. Ausg.		
1895	7 539,70	37 880,90	
1896	7 363,65	35 644,64	
1897	5 190,67	17 102,32	
1898	3 039,80	21 998,45	
1899	3 049,10	23 386,75	
1900	3 060,80	33 558,03	
	29 244,13	169 570,99	
	XIX. Märk. Prov.-Museum.		
1895			11 864,76
1896			11 581,61
1897			11 218,95
1898			33 041,90
1899			98 589,20
1900			188 005,22
			354 301,64
	XXI. Vorspann.		
1895	1 365	1 095	270
1896	430	348	82
1897	315	257	58
1898	265	229	36
1899	605	491	114
1900	1 404	1 138	266
	4 384	3 558	826
	XXIII. Versuche mit verschiedenen Straßenbahnsystemen.		
1895	1 360	—	
1896	551	—	
1897	—	1 012,50	
1898	—	—	
1899	—	—	
1900	—	—	
	1 911	1 012,50	

Digitized by Google

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XXIV. Werk über die „Brücken Berlins“.		
1895	—		
1896	553,00		
1897	2 149,25		
1898	1 800,20		
1899	10 684,28		
1900	—		
	15 186,83		
	XXVI. Beiträge an Vereine usw.		
1895	311 367,20		
1896	290 038,80		
1897	1 311 964,20		
1898	333 756,80		
1899	492 007,25		
1900	449 284,70		
	*) 3 188 419,95		
	XXVIII. Gemeinnützige Zwecke.		
1895			71 551,75
1896			62 838,81
1897			59 641,90
1898			58 478,46
1899			58 335,15
1900			116 530,23
			427 871,08
	XXX. Kunstzwecke.		
1895			102 504,16
1896			130 087,07
1897			76 808,66
1898			71 712,18
1899			48 047,95
1900			44 896,12
			474 056,14

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XXV. Ausstellungen.		
1895	(Gewerbe und Hygiene in Budapest) 832,66 für		416 522,40
1896	(Gewerbe)		76 525,92
1897	(Aegintha [Vogelausst.])		500,00
1898			—
1899	(Weltausstellung Paris)		22 875,91
1900	(Feuerschutz, Kunst u. Paris)		68 095,17
			584 519,40
	XXVII. Unterstützungen.		
1895			16 095,80
1896			19 695,96
1897			19 404,40
1898			21 536,00
1899			18 817,00
1900			21 019,02
			116 568,78
	XXIX. Kirchliche Zwecke.		
1895			761,00
1896			174 480,83
1897			122 568,00
1898			4 568,00
1899			617,58
1900			1 448,00
			304 893,41
	XXXI. Repräsentation.		
1895			59 509,86
1896			183 893,95
1897			59 278,13
1898			308 880,50
1899			60 139,08
1900			117 648,12
			739 349,64

*) Einschließlich der in Höhe von 107 431,60 M. jährlich der Stadtgemeinde durch das Dotationsgesetz auferlegten feststehenden Beiträge.

Digitized by Google

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XXXII. Grundstücks-Erwerbungsfonds.		
1898			5 000 000,—
	XXXIV. Aus Überschüssen.		
1895		1 563 073,97	
1896		1 924 453,66	
1897		1 259 165,16	
1898		13 235 794,99	
1899		5 482 163,24	
1900		8 438 578,91	
		31 903 229,93	

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XXXIII. Aus Anleihen.		
1895		3 143 824,75	
1896		1 106 307,13	
1897		916 572,90	
1898		2 129 802,89	
1899		809 219,96	
1900		145 507,10	
		8 250 234,73	

XXXV. Jahr	Gesamteinnahme M.	Gesamtausgabe M.	Mehreinnahme M.	Mehrausgabe M.
1895	89 126 127,01	90 582 128,86		1 456 001,85
1896	93 219 873,26	84 789 737,04	8 460 136,22	
1897	98 111 916,73	84 929 134,89	13 182 781,84	
1898	111 260 871,21	99 058 203,70	12 202 667,61	
1899	107 819 226,20	98 693 443,37	9 125 782,83	
1900	112 604 739,27	104 738 861,22	7 865 878,05	
	512 172 753,78	562 791 509,08	50 837 246,85	1 456 001,85
			49 381 244,70	

Digitized by Google

IV.

Das Kämmereivermögen und die Einnahmen der Stadtgemeinde aus demselben. Städtisches Grund- und Lagerbuch.

1. Das Kämmereivermögen und die Einnahmen der Stadtgemeinde aus demselben.

Zum unbeweglichen Vermögen der Stadtgemeinde gehören einmal solche Grundstücke, aus denen die Stadtgemeinde keine oder doch nur unerhebliche Einnahmen erzielt (zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte Grundstücke); dies sind:

1. Grundstücke für allgemeine Verwaltungszwecke;
2. kirchliche Grundstücke;
3. Grundstücke, die besonderen Verwaltungszwecken oder der Erfüllung solcher Aufgaben der Gemeindeverwaltung dienen, deren Kosten wesentlich von den Steuerzahlern aufzubringen sind (Unterrichtsanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Volksbadeanstalten, öffentliche Parks usw.);
4. Grundstücke, die für den Betrieb der der Stadtgemeinde gehörigen industriellen Anlagen erforderlich sind.

Im Gegensatze zu diesen Grundstücken stehen diejenigen, aus welchen Einnahmen erzielt werden (werbende Grundstücke), und zwar gehören hierher:

1. Grundstücke, welche keinem Zweige der allgemeinen städtischen Verwaltung dienen und von der Stadtgemeinde zu verschiedenen Zwecken vermietet oder verpachtet werden. Gerechnet werden hierzu auch solche, welche zwar für eine der oben genannten Verwaltungen bestimmt sind, vorübergehend aber durch Vermietung oder Verpachtung genutzt werden; ferner die beiden der Stadt gehörigen Seen (der Rummelsburger und der Reinickendorfer See);
2. Die Ratswagegebäude, bei denen die Einnahmen zum großen Teile zwar nicht aus dem Ertrage des Grundstückes an sich, aber aus den im Grundstücke erhobenen Gebühren herrühren;

Digitized by Google

3. Grundstücke, die durch bergmännischen Betrieb genutzt werden: Der Kalksteinbruch zu Rüdersdorf.

Der Wert des vorstehend bezeichneten, gesamten städtischen Grundbesitzes, werbenden und nicht werbenden, wird alle fünf Jahre bei der Revision des auf Grund der Städteordnung geführten Lagerbuches abgeschätzt. Die letzte Abschätzung im Jahre 1896 hat einen Wert von 373265052 *M.* ergeben gegen 368188021 *M.* im Jahre 1891.

Die Einnahmen aus den werbenden Grundstücken belaufen sich für die Etatsjahre 1895 bis 1900 auf die in der folgenden Zusammenstellung angegebenen Summen.

Gleichzeitig geht auch die Größe der Grundstücke aus dieser Nachweisung hervor:

Etatsjahr	Landwirtschaftlich bezw. gärtnerisch genutzte Grundstücke. Umfang ha a qm	Ertrag *M.*	Vermietete Holz- und Lagerplätze. Umfang ha a qm	Ertrag *M.*	Vermietete Wohnungen in Gemeindehäusern, Miete *M.*	Rüdersdorfer Kalksteinbruch. Anteil der Stadt an der Einnahme. *M.*	Einnahmen aus den Seen *M.*	Einnahme überhaupt *M.*
1895	559 93 58	39272	53 18 07	159676	386990	48874	17454	652266
1896	529 09 15	42596	56 66 75	164338	327353	53768	17971	606026
1897	523 95 99	39181	61 77 41	174096	343542	57295	17843	631867
1898	491 92 07	39854	62 57 67	183837	424785	61295	21196	730967
1899	485 89 02	40027	65 54 15	192594	578009	77160	21411	909201
1900	477 99 43	40117	68 79 80	203259	609485	61669	23467	937997

Die vorstehenden Angaben über die Größe der ländlichen Grundstücke beziehen sich nur auf die verpachteten Ländereien. Der Umfang der gesamten städtischen Ländereien, also der verpachteten und unverpachteten, ergibt sich aus der folgenden Nachweisung.

Lage der Ländereien		1895 ha a qm	1896 ha a qm	1897 ha a qm	1898 ha a qm	1899 ha a qm	1900 ha a qm
Innerhalb	des Weichbildes	167 76 42	169 47 78	166 67 26	140 14 47	138 01 28	138 63 79
Außerhalb		405 42 44	375 86 59	375 68 62	370 40 92	368 51 96	362 26 06

Digitized by Google

Die beiden Tabellen zeigen, wie schon in dem Bericht für 1889/95 erwähnt wurde, einen allmählichen Rückgang der ländlichen Pachtgrundstücke. Dieser Rückgang erklärt sich daraus, daß erhebliche Flächen zu Eisenbahnzwecken, namentlich in Rixdorf und Treptow, erforderlich wurden, welche teilweise freihändig verkauft, teilweise enteignet worden sind. Ferner sind große Flächen im Norden der Stadt zum Bau des städtischen Krankenhauses an der Seestraße verwendet worden. Die Ländereien in Biesdorf mit einem Flächeninhalte von über 30 ha sind an die Deputation für die Kanalisationswerke und Rieselfelder verkauft worden. Von dem in den Vororten belegenen Grundbesitz sind dann noch mehrfach Parzellen zur Straßen- und Wegefreilegung von den betreffenden Gemeinden beansprucht sowie auch von der Park-Deputation mit Anpflanzungen versehen worden.

Die Einnahmen aus den als Holz- und Lagerplätze vermieteten Grundstücken haben im allgemeinen mit dem Wachsen des Grundbesitzes Schritt gehalten. Wenn auch alljährlich Überweisungen von Grundstücken an andere städtische Verwaltungen, sei es zur Errichtung von Baulichkeiten, sei es zu Straßenfreilegungen, stattgefunden haben und auch Grundstücke verkauft worden sind, so sind doch auch Neuerwerbungen hinzugekommen, welche bis zu ihrer endgültigen Verwendung durch Vermietung nutzbar gemacht wurden. Diese Zugänge waren stets größer als die Abgänge.

Die erhebliche Steigerung der Einnahmen aus vermieteten Wohnungen in den Jahren 1898 und 1899 hängt mit dem Erwerbe und der einstweiligen Vermietung der Grundstücke für das neue Verwaltungsgebäude zusammen. — In die Nachweisung sind nicht aufgenommen die Einnahmen aus den städtischen Gasthäusern zu Treptow und den ehemaligen Chausseehäusern in Charlottenburg und Pankow; diese beliefen sich für die Etatsjahre 1895 auf 36 950 ℳ, 1896 auf 37 864 ℳ, 1897 auf 38 349 ℳ, 1898 auf 37 749 ℳ, 1899 auf 37 749 ℳ, 1900 auf 33 748 ℳ. Die Chausseehäuser in Charlottenburg sind 1898 bezw. 1900 durch Verkauf ausgeschieden.

Einnahmen sind ferner noch erzielt worden aus der Verpachtung städtischer Ländereien zu Jagdzwecken, und zwar 1895 826 ℳ, 1896 742 ℳ, 1897 635 ℳ, 1898 494 ℳ, 1899 und 1900 je 500 ℳ. Der Rückgang der Einnahme hat seinen Grund in der Ausschließung des Plänterwaldes in Treptow aus dem Jagdrevier. Eine weitere Einnahme (fast 3000 ℳ) ist der Stadt im Jahre 1900 aus der Vermietung der Zäune des städtischen Grundstücks Breite Straße 20a — ehem. Köllnisches Rathaus — und eines Grundstückes in der Wallstraße zu Reklamezwecken zugeflossen.

Der Rüdersdorfer Kalksteinbruch wird seit dem 1. Januar 1855 auf gemeinschaftliche Rechnung des Staates und der Stadt ausgebeutet, und zwar derart, daß der Staat mit $^5/_6$, die Stadt mit $^1/_6$ am Reingewinn beteiligt ist.

Digitized by Google

Über die Gesamt-Einnahme und -Ausgabe gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Etatsjahr	Gesamt-Einnahme M.	Ausgabe M.	Reingewinn M.	Prozent
1895	1 493 317	1 200 073	293 244	19,65
1896	1 536 887	1 214 274	322 613	21,01
1897	1 506 188	1 162 418	343 770	22,82
1898	1 587 298	1 196 428	390 870	24,63
1899	1 764 657	1 301 694	462 963	26,25
1900	1 827 967	1 457 954	370 013	20,24

Die Einnahme aus Wasserflächen setzt sich zusammen aus der Verpachtung des Rummelsburger- und des Reinickendorfer Sees, aus dem Wasserzins für Benutzung von Flächen des Rummelsburger Sees und aus der Miete für den Gondelhafen hinter den Zelten. Um die Verunreinigung des Rummelsburger Sees durch die dort bestehenden sechs Fabriken zu verhüten, wurden besondere Bedingungen für die Ableitung der Kondensations- und Fabrikabwässer aufgestellt. In den Konzessionen ist bestimmt, daß die Fabrikabwässer so beschaffen sein müssen, wie es vollkommen angelegte und betriebene Reinigungsanlagen nur irgend gestatten. Die aus den Klärgruben zurückgebliebenen Sinkstoffe müssen abgefahren werden, und über die Leerungen der Klärbassins wird genau Buch geführt. Die Kontrolle über den Betrieb der Reinigungsanlagen der am See belegenen Fabriken übt der städtische Hydrologe aus. Als hierbei festgestellt worden war, daß von einer Fabrik infolge mangelhaften Betriebes der Kläreinrichtungen in übermäßiger Menge verunreinigende Substanzen mit den Abwässern dem See zugeführt worden waren, wurde im August 1899 eine Schlammmasse von 240 cbm für 849 M. auf Kosten der Fabrik ausgebaggert. Es sind dann noch zweimal 1112 cbm von derselben Fabrik und 224 cbm von einer anderen für 2500 M. und 672 M. auf Kosten derselben ausgebaggert worden. Die Heranziehung zu diesen Kosten wird hoffentlich dazu beitragen, daß die Fabrikbesitzer ihre von Sachverständigen an und für sich als zweckmäßig und ausreichend erachteten Reinigungsanlagen auch sorgfältig und sachgemäß bedienen, was in den erwähnten Fällen nicht geschehen war. Im Jahre 1899 hat auch eine Reinigung des Schäfersees in Reinickendorf durch Baggerung stattgefunden, welche 89 895 M. gekostet hat.

Der Wert des vorstehend besprochenen werbenden Immobiliarbesitzes belief sich nach der Revision des Lagerbuchs im Jahre 1896 auf 47 886 265 M.; dieser Wert kann wohl auch für das Jahr 1900 angenommen werden. Bei

Digitized by Google

einer Einnahme von 975245 *M.* (im Jahre 1900) würde sich also der Ertrag aus diesem Besitze auf 2% stellen. Die Gesamtausgabe an Steuern für den städtischen Grundbesitz belief sich im Jahre 1895 auf 125532 *M.*, 1896 auf 134109 *M.*, 1897 auf 149772 *M.*, 1898 auf 124289 *M.*, 1899 auf 132029 *M.* und 1900 auf 152680 *M.*

Außer dem unbeweglichen Eigentum gehören zu den Einnahmen der Kämmerei oder werden zu ihnen gerechnet auch verschiedene Einnahmen aus Berechtigungen, so aus dem Recht, Straßen und Plätze zur Aufstellung von Verkaufsbuden usw. zu vermieten, aus den Stättegeldern usw.

Eine Übersicht dieser Einnahmen gibt die folgende Nachweisung:

Etatsjahr	Einnahmen aus					Einnahmen überhaupt	Gesamteinnahmen der Kämmereiverwaltung
	Trinkhallen, Obstbuden usw.	Ratswagen	dem Stättegeld auf den Märkten	herrenlosen Erbschaften	Magistratssporteln		
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1895 . .	5903	36155	8000	14974	28269	93301	783343
1896 . .	5853	36327	8125	8651	27457	86413	731045
1897 . .	5608	35291	8500	7165	26351	82915	753766
1898 . .	5348	33922	6375	11867	26300	83812	853022
1899 . .	5243	32631	—	4008	22571	64453	1011903
1900 . .	4603	32435	—	10456	23449	70943	1046188

Die Einnahmen aus den Trinkhallen haben sich vermindert, weil neue Verkaufsstände vom Königlichen Polizeipräsidium nicht mehr genehmigt werden, und die vorhandenen auf den Aussterbeetat gesetzt sind.

Bezüglich der Einnahmen aus den Ratswagen geht Näheres aus der folgenden Tabelle hervor:

Wagen	1895	1896	1897	1898	1899	1900
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
Ratswage am Alexanderplatz*) .	9068	9330	8829	8756	11159	11518
„ „ Petriplatz**) . . .	6123	6913	6792	6560	2904	—

*) Die Mehreinnahme bei der Ratswage am Alexanderplatz seit 1899 dürfte darauf zurückzuführen sein, daß ihr ein Teil der Verwiegungen der 1899 geschlossenen Wage am Petriplatz zugefallen ist.

**) Am 20. September 1899 geschlossen.

Digitized by Google

Wagen	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.
Ratswage am Oranienplatz . .	7 852	8 029	8 417	7 610	7 677	7 513
„ Gartenplatz . .	8 707	7 686	6 937	7 230	7 524	9 261
„ in der Rüdersdorfer Straße*)	3 882	3 924	3 853	3 374	2 923	3 026
(Nur Mittwoch und Sonnabend für den Getreide-, Heu- und Strohmarkt geöffnet.)						
Vom Auswiegen der Wolle auf Woll-Auktionen	523	445	463	392	444	1 117
Zusammen . . .	36 155	36 327	35 291	33 922	32 631	32 435

Die als „Magistrats-Sporteln" aufgeführten Einnahmen beruhen im wesentlichen auf einer Bestimmung in der alten „Sportul- und Gebührentaxe für die Kanzlei des Berlinischen Magistrats" vom 22. September 1820, unterm 3. Oktober 1820 vom Ministerium des Innern genehmigt, der zufolge: für Abschätzung der Gebäude zur Versicherung bei der städtischen Feuersozietät für die Stadt-Hauptkasse von den Eigentümern, welche die Versicherungsanträge gestellt haben, Verwaltungsgebühren erhoben werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Nachdem die alte Sportulordnung im Laufe der Jahre verschiedene Abänderungen erfahren hatte, wurde zuletzt unterm 6. Oktober 1892 ein noch gültiger neuer Tarif aufgestellt und unterm 20. desselben Monats genehmigt.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. November 1898 wird das Marktstättegeld seit dem 1. Januar 1899 nicht mehr erhoben.

Die herrenlosen Erbschaften, welche durch eine Verleihungsurkunde des Kurfürsten Joachim I. vom 27. Dezember 1508 der Stadt übertragen sind, bilden seit dem 1. April 1885 nur einen durchlaufenden Posten bei der Kämmereiverwaltung, da die Einnahmen der Armen-Direktion zur Verfügung gestellt sind.

2. Städtisches Grund- und Lagerbuch.

In dem nach § 71 der Städteordnung über alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde zu führenden Lagerbuche wird das Kämmereivermögen und das Stiftungsvermögen je besonders dargestellt.

*) Diese Wage befand sich bis zum 18. April 1896 in der Wiener Straße.

Digitized by Google

Bemerkenswert ist hierbei, daß Straßen, Plätze, Brücken, Bestenerungsrechte, Dotationen und alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt in das Lagerbuch grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Um bei der Ermittelung des Vermögens der Stadt ein richtiges Bild von den wirklichen Aktiven und Passiven zu gewinnen, werden ferner, abweichend von den Haupt-Jahresabschlüssen der Stadt-Hauptkasse, wo es sich nun die genaue Einstellung buchmäßiger Zahlen handelt, die den einzelnen städtischen Verwaltungen gegen einander zustehende Forderungen — ausgenommen natürlich die Fälle, in welchen das Verhältnis zwischen Kämmerei- und Stiftungsverwaltungen in Betracht kommt — nicht in das Lagerbuch mit aufgenommen, denn derartige Buchforderungen haben keinen Einfluß auf die Vermögenslage der Stadt; es kommt vielmehr hier lediglich darauf an, das Verhältnis der Stadtgemeinde zu Dritten zahlenmäßig genau zum Ausdruck zu bringen. Für den Lagerbuchabschluß 1895 wurde zum 1. April 1896 eine seit dem 1. April 1886 von fünf zu fünf Jahren wiederkehrende Neuabschätzung aller im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke von der Grundeigentums-Deputation vorgenommen, während die übrigen städtischen Vermögensgegenstände einer ebenfalls alle 5 Jahre stattfindenden Wertprüfung seitens der zuständigen Verwaltungsstellen unterzogen wurden.

Bei der für das Lagerbuch vornehmlich wichtigen Wertrevision der Grundstücke wurde das folgende, auch schon bei den Grundstücksabschätzungen vom 1. April 1886 und 1891 angewandte Verfahren, das sich wohl bewährt hat, beobachtet. Da es in erster Linie auf die Feststellung des gemeinen Wertes ankam, so war ein den gerade herrschenden Tagespreisen gegenüber nur mäßiger Wert des Grund und Bodens der Grundstücke je nach ihrer Lage, Gestalt und Beschaffenheit — ohne Rücksicht auf zeitweilige Spekulationspreise — zu ermitteln, welchem meistens der Wert der Baulichkeiten nach der Feuerkassentaxe oder, wenn diese fehlte, nach der Baukostensumme und der Wert etwa vorhandener Anpflanzungen einschließlich der zu diesen gehörigen Umwährungen usw. hinzutrat. Bei der Bewertung von Grundstücken, deren Baulichkeiten voraussichtlich zum Abbruch gelangten oder den Anforderungen auch nicht annähernd mehr entsprachen, wurden jedoch die Gebäude völlig außer Betracht gelassen. Die Hauptergebnisse der zum 1. April 1896 vorgenommenen Neuabschätzung der Kommunalgrundstücke sind in den nachstehenden zwei Zusammenstellungen ersichtlich gemacht, und zwar dergestalt, daß aus der ersten Tabelle hervorgeht, wie sich die nach ihrem Werte geschätzten Grundstücke auf die historischen Stadtteile Berlins bezw. auf die umliegenden Kreise verteilen, während in der zweiten die betreffenden Werte nach den verschiedenen Arten der Grundstücke gruppiert sind.

Digitized by Google

Ta

Lage der Grundstücke	Zahl der Grundstücke	Gesamt-Flächeninhalt ha	a	qm	Davon ent zukünftiges Straßenland ha	a	qm
A. Innerhalb der Stadt.							
Im Stadtteil Berlin	12	5	64	38,78	—	14	37
„ „ Stralau	60	102	66	08	—	23	10
„ „ Königsstadt	35	153	30	65,59	4	57	87,1
„ „ Spandau, inneres Revier	14	3	62	25,3	—	27	23
„ „ Friedrich-Wilhelmstadt	4	1	55	25,3	—	—	—
„ „ Spandau, äußeres Revier	45	62	13	16,8	1	20	13
„ „ Wedding	76	181	38	36	24	56	35,27
„ „ Moabit	31	21	63	91	1	13	97
„ „ Alt-Cölln	27	1	37	75,6	—	11	49,6
„ „ Neu-Cölln	8	2	39	15	—	1	48
„ „ Friedrichs-Werder	2	—	48	44,3	—	—	—
„ „ Dorotheenstadt	8	1	75	74,6	—	7	14
„ „ Friedrichstadt, inneres Revier	13	2	89	65,4	—	—	—
„ „ Luisenstadt	60	27	79	12,3	—	9	59,5
„ „ Friedrichstadt, äußeres Revier	3	1	01	76	—	—	—
„ „ Schöneberg und Tempelhof	47	35	35	92,81	1	3	78
„ „ Thiergarten	1	—	14	50	—	—	—
innerhalb der Stadt überhaupt	446	605	16	12,88	33	46	51,47
B. Außerhalb der Stadt.							
Im Kreise Niederbarnim	47	4 788	58	64,93	—	—	—
„ „ Teltow	55	5 611	35	39	—	21	74,5
„ Stadtkreise Charlottenburg	9	17	68	92,94	—	—	—
„ „ Spandau	1	—	83	—	—	—	—
„ Kreise Osthavelland	1	—	8	78	—	—	—
„ „ Zauch-Belzig	1	1	99	72	—	—	—
„ „ Beeskow-Storkow	1	87	83	52	—	—	—
außerhalb der Stadt	115	10 508	37	98,87	—	21	74,5
innerhalb der Stadt	446	605	16	12,88	33	46	51,47
Zusammen	561	11 113	54	11,75	33	68	25,97

Digitized by Google

belle I.

fallen auf nutzbares Terrain			Bisheriger Gesamtwert	Nach der Neuabschätzung vom 1. April 1896		Gesamtwert nach der Neuabschätzung vom 1. April 1896	Davon entfallen auf den Wert:		
				mehr	weniger		des Grund und Bodens	der Baulichkeiten	der Anpflanzungen usw.
ha	a	qm	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
5	50	01,68	28 152 225	233 200	1 205 667	27 179 758	13 446 340	13 731 700	1 718
102	42	98	47 547 137	381 931	—	47 929 068	27 604 461	20 268 927	55 680
148	72	78,49	46 386 025	—	228 600	46 157 425	27 365 974	18 400 260	391 191
3	35	02,3	6 839 845	367 132	—	7 206 977	3 548 617	3 658 600	4 760
1	55	25,5	2 871 970	93 000	—	2 964 970	1 528 550	1 433 700	2 720
60	93	03,8	26 602 106	242 883	—	26 844 989	11 744 838	14 789 950	310 201
156	82	00,73	27 525 017	511 495	309 113	27 727 399	17 077 872	10 582 800	66 727
20	49	94	15 709 784	1 206 401	—	16 916 185	9 535 252	7 325 308	55 625
1	26	26	6 150 961	233 842	145 655	6 239 148	4 269 648	1 969 500	—
2	37	67	4 362 278	845 408	211 825	4 995 861	4 410 500	574 300	11 061
—	48	44,3	1 629 626	—	—	1 629 626	968 860	660 000	766
1	68	60,6	6 021 591	—	—	6 021 591	3 807 693	2 212 600	1 298
2	89	65,4	8 078 936	—	—	8 078 936	3 871 900	4 205 985	1 051
27	69	52,7	35 759 041	130 337	—	35 889 378	20 054 842	15 773 222	61 314
1	1	76	1 946 072	—	—	1 946 072	1 017 600	927 800	672
34	32	14,91	28 929 362	159 947	248 900	28 840 409	16 071 618	12 548 765	220 026
—	14	50	58 000	—	—	58 000	58 000	—	—
				4 405 576	2 349 760				
571	69	61,41	294 569 976	2 055 816	—	296 625 792	166 377 565	129 063 417	1 184 810
4 788	58	64,93	47 441 629	32 754	—	47 474 383	14 599 806	32 394 627	479 950
5 611	13	64,5	28 547 342	1 577 627	—	30 124 969	22 354 524	6 130 765	1 639 680
17	68	92,91	7 593 989	1 399 134	—	8 993 123	5 329 190	3 663 933	—
—	83	—	2 075	—	—	2 075	2 075	—	—
—	8	78	220	—	—	220	220	—	—
1	99	72	399	—	—	399	399	—	—
87	83	52	116 676	—	—	116 676	40 982	75 694	—
10 508	16	24,37	83 702 330	3 009 515	—	86 711 845	42 327 196	42 265 019	2 119 630
571	69	61,41	294 569 976	2 055 816	—	296 625 792	166 377 565	129 063 417	1 184 810
11 079	85	85,78	378 272 306	5 065 331	—	383 337 637	208 704 761	171 328 436	3 304 440

Digitized by Google

Ta

Art der Grundstücke	Zahl der Grundstücke	Gesamt-Flächeninhalt ha	a	qm	Davon entzukünftiges Straßenland ha	a	qm
Kämmerei-Grundstücke.							
Grundstücke für allgemeine Verwaltungszwecke	7	3	86	80	—	9	28
Kirchliche Grundstücke	10	2	69	24	—	—	—
Grundstücke der höheren Schulen	23	10	96	28,7	—	4	18
Real- und Gemeindeschul-Grundstücke	123	51	67	46,8	—	1	—
Gewerbliche Unterrichtsanstalten	3	—	53	90	—	—	—
Armen-, Waisen-, Kranken- und Besserungsanstalten	13	314	87	89	—	1	37,5
Volks-Badeanstalten	2	—	33	62	—	—	—
Begräbnisplätze und Leichensammelstelle	4	34	42	41	—	81	40
Feuerwacht-Grundstücke	15	1	59	11,5	—	—	—
Straßenreinigungs-Depots	3	—	22	65,91	—	—	—
Ratswage-Grundstücke	4	—	13	75	—	—	—
Stein-Depot-Plätze	10	15	98	64	5	30	13
Miet- und Pacht-Grundstücke, Baustellen usw., und zwar:							
a) bebaute Miet-Grundstücke	41	99	49	19,7	5	72	28,77
b) unbebaute Miet-Grundstücke, Baustellen, Baumaxen usw.	99	28	99	12,2	5	84	21,7
c) unbebaute ländliche Grundstücke, insbesondere Pacht-Grundstücke	63	532	13	74,93	15	07	21
Seen	2	45	88	76	—	—	—
Erd- und Kalkberge	2	82	85	60	—	—	—
Park-Grundstücke	17	285	47	43,5	—	64	83
Grundstücke der städtischen Werke, und zwar:							
a) Gasanstalts-Grundstücke	10	107	60	36,89	—	—	—
b) Wasserwerks-Grundstücke	11	67	17	97	—	—	—
c) Grundstücke der städtischen Kanalisation	54	9 258	78	86	—	—	88
d) Viehhof-Grundstücke	2	50	82	16	—	—	—
e) Markthallen-Grundstücke	14	9	61	46,68	—	11	47
f) Müll-Abladeplätze	1	87	83	52	—	—	—
Gemietete Grundstücke, auf welchen die Stadtgemeinde Baulichkeiten errichtet hat	1	—	—	—	—	—	—
Kämmerei-Grundstücke überhaupt	534	11 093	99	98,51	33	68	25,97
Stiftungs-Grundstücke	27	19	54	13,24	—	—	—
Zusammen	561	11 113	54	11,75	33	68	25,97

Digitized by Google

belle II.

fallen auf nutzbares Terrain			Bisheriger Gesamtwert	Nach der Neuabschätzung vom 1. April 1896		Gesamtwert nach der Neuabschätzung vom 1. April 1896	Davon entfallen auf den Wert:		
				mehr	weniger		des Grund und Bodens	der Baulichkeiten	der Anpflanzungen usw.
ha	a	qm	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
3	77	52	22 604 400	—	—	22 604 400	8 307 600	14 296 800	—
2	69	24	426 196	—	—	426 196	291 196	135 000	—
10	92	10,7	24 022 718	99 856	—	24 122 574	11 288 206	12 811 200	23 168
51	66	46,8	70 203 410	1 092 293	248 900	71 046 803	29 339 827	41 595 785	111 191
—	53	90	1 029 995	—	—	1 029 995	581 280	448 000	715
314	86	51,6	41 368 604	901 470	—	42 270 074	13 367 286	28 721 227	181 561
—	38	62	997 854	—	—	997 854	290 900	706 400	554
33	61	01	661 274	—	—	661 274	354 222	248 470	58 582
1	59	11,5	2 864 396	—	—	2 864 395	1 354 460	1 508 122	1 813
—	22	65,91	215 771	—	—	215 771	180 071	35 700	—
—	18	75	432 850	—	—	432 850	122 550	310 300	—
10	68	51	2 793 070	—	—	2 793 070	2 659 365	133 705	—
93	76	90,88	18 269 785	711 994	1 503 080	17 478 649	15 470 751	2 007 898	—
23	14	90,5	15 054 688	1 229 913	423 480	15 861 121	15 857 383	2 748	990
517	6	53,33	10 771 792	2 777 577	—	13 549 369	13 537 069	12 300	—
45	88	76	188 139	—	—	188 139	188 139	—	—
82	85	60	808 987	—	—	808 987	808 987	—	—
284	82	60,8	28 852 161	21 862	162 600	28 710 923	26 049 234	484 223	2 177 466
107	60	36,59	34 572 568	291 249	—	34 863 817	19 470 802	15 393 015	—
67	17	97	23 963 621	241 547	—	24 205 168	5 891 648	18 813 520	—
9 258	77	98	27 733 557	47 830	—	27 781 387	19 944 842	7 102 902	734 143
50	82	16	14 877 840	—	—	14 877 840	6 039 138	8 838 702	—
9	49	99,68	25 856 320	—	—	25 856 320	11 190 420	14 165 900	—
87	83	52	116 676	—	—	116 676	40 982	75 694	—
—	—	—	1 400	—	—	1 400	—	1 400	—
				7 415 091	2 338 060				
11 060	31	72,54	368 188 021	5 077 031	—	373 265 052	202 125 858	167 849 011	3 200 183
19	54	13,71	10 684 285	—	11 700	10 072 585	6 578 903	3 479 425	14 257
				5 077 031	11 700				
11 079	85	85,78	378 272 306	5 065 331	—	383 337 637	208 704 761	171 328 436	3 304 440

Digitized by Google

Die folgenden beiden Übersichten aus den Lagerbuchabschlüssen enthalten die Ergebnisse nach dem Stande vom 1. April 1895 bis Ende März 1900 sowohl für das Kämmereivermögen als auch für das Stiftungsvermögen der Stadt Berlin.

A. Kämmereivermögen.

Bezeichnung der Abteilungen nach dem Lagerbuche	Kämmereivermögen am 1. April					
	1895	1896	1897	1898	1899	1900
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aktiva.						
I. Grundbesitz*)	356 645 526	378 941 940	384 233 078	384 449 170	395 012 624	406 162 645
II. Ausstehende Kapitalien:						
a) Hypotheken und sonstige Forderungen	15 001 701	16 893 734	15 438 106	16 040 133	12 664 719	6 136 180
b) Inhaber- { Kurswert	4 370 339	4 715 962	4 830 897	5 052 187	5 318 994	5 442 595
papiere zum { Nennwert	*4 752 725*	*4 622 625*	*4 770 025*	*5 002 325*	*5 375 875*	*5 791 075*
III. Kassenbestände	22 622 125	12 689 060	20 764 346	27 149 295	25 950 944	25 713 579
IV. Einnahmereste	861 903	3 854 859	2 326 553	1 353 271	1 582 157	1 548 573
V. Wert der Natural-, Material-, Betriebsbestände und Vorräte	109 660 789	97 277 632	97 580 554	108 827 311	110 485 899	110 568 962
VI. Wert des Mobiliar-Inventars, der Bibliotheken, Apparate und Sammlungen	34 177 085	35 000 748	35 517 683	25 814 529	26 413 623	27 175 099
Aktiva überhaupt	543 339 468	548 873 935	560 691 217	568 685 896	577 423 960	582 747 633
Passiva.						
I. Schulden:						
a) vom Grundbesitz	2 494 823	1 393 323	1 194 023	1 134 351	2 639 448	2 919 348
b) Obligationsschulden	280 149 300	273 196 850	272 442 350	264 876 700	257 591 750	267 215 950
c) zeitweilig aufgenommene Darlehen	—	—	—	—	—	—
II. Ausgabereste	6 158 908	5 243 790	4 902 252	12 426 037	27 358 539	19 494 387
Passiva überhaupt	288 803 031	279 833 963	278 538 625	278 437 088	287 589 737	289 629 685
Somit Bestand	254 536 437	269 039 972	282 152 592	290 248 808	289 834 223	293 117 948

*) Einschließlich der Fluß-, Bade- und Schwimmanstalten, Hafenanlagen, öffentlichen Bedürfnisanstalten, Straßen- und Springbrunnen, Anschlag- und Uraniasäulen, Schmuck- und Baumanlagen auf Straßenland, sowie der Kapitalswerte für Berechtigungen usw.

Digitized by Google

B. Stiftungsvermögen.

Bezeichnung der Abteilungen nach dem Lagerbuche	Stiftungsvermögen am 1. April					
	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.
Aktiva.						
I. Grundbesitz	9 959 450	10 072 585	10 338 447	9 789 306	8 819 778	9 053 016
II. Ausstehende Kapitalien:						
a) Hypotheken und sonstige Forderungen	12 723 638	11 216 695	12 547 517	12 200 312	12 834 454	12 340 569
b) Inhaber- { Pfandbrief	11 809 043	13 896 424	15 380 789	17 201 690	17 251 970	17 656 133
papiere zum { Kommunal	*11 495 530*	*13 501 535*	*15 151 925*	*16 929 785*	*17 239 685*	*18 556 297*
III. Kassenbestände	210 013	265 428	265 469	292 498	287 899	303 816
IV. Einnahmereste	59 476	50 939	58 825	61 303	69 720	62 872
V. Wert der Natural-, Material-, Betriebsbestände und Vorräte	424	526	377	383	472	455
VI. Wert des Mobiliar-Inventars, der Bibliotheken, Apparate und Sammlungen	84 365	85 106	84 014	81 474	79 195	77 396
Aktiva überhaupt	34 846 409	35 587 703	38 675 438	39 626 966	39 343 488	39 494 257
Passiva.						
I. Schulden:						
a) vom Grundbesitz	826 724	812 624	842 624	303 000	192 000	202 000
b) Obligationsschulden	—	—	—	—	—	—
c) zeitweilig aufgenommene Darlehen	—	—	—	—	—	126 959
II. Ausgabereste	21 918	3 391	6 812	8 780	13 853	17 203
Passiva überhaupt	848 642	816 015	849 436	311 780	205 853	346 162
Somit Bestand	33 997 767	34 771 688	37 826 002	39 315 186	39 137 635	39 148 095

Digitized by Google

V.

Die von der Bevölkerung erhobenen Steuern.

Der vorige Bericht hat bereits das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 erwähnt und die Grundlagen bezeichnet, nach denen die Reform des gesamten städtischen Steuerwesens von dem Beginn der Berichtsperiode ab geregelt werden sollte. Diese Grundlagen sind im wesentlichen bei der Durchführung der Reform maßgebend geblieben.

Dieses Gesetz erfuhr durch ein zweites vom 30. Juli 1895 — in Kraft seit 1. April 1896 — eine Änderung und Ergänzung der §§ 48a, 49 und 50.

Im § 48a werden Bestimmungen getroffen über Ermittelung des Einkommens aus Handels- oder Gewerbeunternehmen, welche sich über preußische und nichtpreußische Gemeinden erstrecken. Die §§ 49 und 50 regeln die Steuerverhältnisse der Forensal- und Wohnsitzgemeinden derart, daß beim Vorhandensein von mehreren Wohnsitzgemeinden auch die nichtpreußischen zu berücksichtigen sind.

Das gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetz ergangene Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern überwies den Gemeinden die bis Ende März 1895 für Rechnung des Staates erhobenen Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern zur Einziehung für Gemeindezwecke, bestimmte aber zugleich, daß diese Steuern nach wie vor vom Staate veranlagt und verwaltet werden sollten.

Sodann setzte das Gesetz die früheren Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbe- und Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte außer Kraft und sah den Erlaß einer Königlichen Verordnung vor, welche den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, sämtliche direkten Staatssteuern, sowie die Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten ohne Vergütung einzuziehen und an die Staatskasse abzuführen.

Die Königliche Verordnung ist unterm 22. Januar 1894 ergangen. Es waren hiernach außer der Einkommensteuer die Rentenbankrenten, die Wander-

Digitized by Google

gewerbesteuer und die durch das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 neu eingeführte Ergänzungssteuer zu erheben und abzuführen. Nach dem letzteren Gesetz sind physische Personen mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 *M.* mit einer Steuer belegt; nicht physische Personen sind nicht ergänzungssteuerpflichtig.

Durch das Kommunalabgabengesetz und durch die dazu ergangenen Erläuterungen der Minister des Innern und der Finanzen wurden die Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer mit Rücksicht auf ihren neuen Charakter als Gemeindesteuern verändert. Auch erweiterte das Gesetz den Kreis der Steuerverpflichtungen und setzte gleichzeitig fest, in wie weit und unter welchen Bedingungen bisher erhobene Gemeindesteuern, Gebühren und Abgaben weiter erhoben, und welche Steuern, Gebühren und Abgaben von den Gemeinden neu eingeführt werden könnten.

Die einschränkenden Bestimmungen veranlaßten die Aufhebung der Miet steuer. Die Steuer hätte zwar beibehalten werden können, ihr Ertrag wäre jedoch, je nach der Einrichtung und Beschaffenheit der Steuern, auf denjenigen Teil des Steuerbedarfs zu verrechnen gewesen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen war. Es hätte also die Mietsteuer von gewerblichen Räumen auf die Gewerbesteuer und von sonstigen Räumen auf die Einkommensteuer verrechnet werden müssen. Die Mietsteuer hörte sonach auf, eine besondere Einnahmequelle für die Stadtgemeinde zu bilden. Dieser Umstand und die Schwierigkeit, welche eine je nach der Art der Benutzung verschiedene Besteuerung der Räume geboten hätte, bestimmten die Gemeindebehörden von der Weitererhebung der Steuer Abstand zu nehmen.

Die schon bisher für Gemeindezwecke erfolgte, alljährlich neue Veranlagung des Grundbesitzes je nach dem Nutzertrage der Grundstücke in dem dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen Jahre, wobei der Mietwert der unvermietet oder sonst unbenutzt gewesenen Räume außer Betracht blieb, erschien für die Besteuerung zutreffender, als die staatliche Veranlagung, welche den steuerpflichtigen Nutzungswert der Grundstücke nach dem durchschnittlichen Nutzungswerte aus den letztvergangenen 10 Jahren auf die folgenden 15 Jahre festlegt und hierbei auch den Mietwert der unvermietet und unbenutzt gebliebenen Räume einrechnet.

Man beschloß daher, von der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in Prozenten der staatlichen Veranlagung abzusehen und den Grundbesitz nach denselben Grundsätzen wie bisher zu besteuern, so weit die Steuergesetze nicht eine Abweichung bedingten. Um indessen eine rechtzeitige Steuerveranlagung zu ermöglichen, wurde bestimmt, daß nicht der Nutzertrag des vorhergegangenen Etatsjahres, sondern der Nutzertrag des vorhergegangenen Kalenderjahres für die Besteuerung in dem nächstfolgenden Etatsjahre maßgebend sein sollte.

Digitized by Google

Die Veranlagung und Erhebung der hiernach unter dem Namen „Grundsteuer“ mit der bisherigen Haussteuer verschmolzenen besonderen Gemeindesteuer regelte sich nach den Bestimmungen der Grund- und Bauplatzsteuer-Ordnung vom 19. Januar 1895. Dieselbe Steuer-Ordnung enthielt, wie schon ihr Titel besagte, die Vorschriften über die neu eingeführte Bauplatzsteuer. Nach dem Kommunalabgabengesetz soll die Steuer den Wertzuwachs erfassen, den ein unbenutztes Grundstück durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erhalten hat. Die Gemeindebehörden glaubten durch Einführung dieser Steuer eine entsprechende Heranziehung der nur einen geringen oder gar keinen Nutzertrag gewährenden unbebauten Grundstücke zu den Gemeindelasten ermöglichen zu können. Die Steuer wurde auf 1 % des durch die Festsetzung von Baufluchtlinien entstandenen Mehrwertes normiert.

Leider boten die gesetzlichen Bestimmungen keinen genügenden Anhalt dafür, welche unbebauten Grundstücke ausschließlich als steuerpflichtige Bauplätze anzusehen waren, noch wie der Mehrwert ermittelt werden sollte. Diese Mängel und die Höhe der Steuer hatten zur Folge, daß sowohl die Rechtmäßigkeit der Besteuerung wie die Angemessenheit des festgesetzten Mehrwertes von den meisten der zur Steuer herangezogenen Grundeigentümer angefochten wurden. Von größter Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Besteuerung war die Frage, ob mit Ausschluß der an älteren, sogenannten historischen Straßen belegenen Grundstücke alle anderen an Straßen mit Baufluchtlinien belegenen, oder nur die Grundstücke an den Straßen, deren Baufluchtlinien nach Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt worden waren, zur Steuer herangezogen werden durften. Die Aufsichtsbehörde selbst hatte die Gemeindeverwaltung zur Besteuerung in weiterem Umfange veranlaßt, indem sie die in der Anweisung der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1894 zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes ausgesprochene Ansicht*) von der Beschränkung der Steuer auf die Grundstücke, für welche die Festsetzung der Baufluchtlinien erst nach Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erfolgt war, nicht aufrecht halten zu müssen meinte.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht entschied im Sinne der Beschränkung**), und damit fiel die Berechtigung der Besteuerung für 1791 von den besteuerten 2124 Grundstücken. Infolge dieser Entscheidung wurde die Aufhebung der Steuer beschlossen. An die Stelle der Grund- und Bauplatzsteuer-Ordnung trat die Grundsteuer-Ordnung vom 2. Januar 1897, durch welche nur die auf die Bauplatzsteuer bezüglichen Bestimmungen beseitigt, im übrigen aber an den Vorschriften der bis dahin gültig gewesenen Steuer-Ordnung nichts verändert wurde.

*) Artikel 18 Nr. 2.

**) Erkenntnis vom 11. Juli 1896.

Digitized by Google

Nachtwachtgeld gelangte in der Berichtsperiode nicht mehr zur Erhebung.

Die Einführung einer besonderen Gewerbesteuer ist zwar den Gemeinden nach dem Kommunalabgabengesetze gestattet, da jedoch, wie schon bei der Miet-steuer erwähnt, bei der Verteilung das Aufkommen auf denjenigen Teil des Steuerbedarfs zu verrechnen ist, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist, und die gesetzlich zulässige ver-schiedene Abstufung der Gewerbesteuer-Sätze und -Prozente sich nicht für die hiesigen Verhältnisse empfahl, so wurde beschlossen, die Gewerbesteuer bis auf weiteres in Prozenten der staatlichen Veranlagung zu erheben.

Die Betriebssteuer (eine auf den Ausschank von Getränken und den Kleinhandel mit geistigen Getränken gelegte besondere Steuer) wurde mit den vom Staate veranlagten Beträgen erhoben, da Zuschläge zur Betriebs-steuer, welche 100 Prozent übersteigen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.*)

Für die Gemeinde-Einkommensteuer verblieb es bei der bisherigen Be-steuerung in Prozenten der staatlichen Veranlagung, da besondere Gemeinde-Einkommensteuern nur aus besonderen Gründen gestattet sind.**)

Solche Gründe liegen für Berlin nicht vor. Bei der Verteilung des durch die direkten Steuern aufzubringenden Bedarfs waren die Grenzen zu berück-sichtigen, innerhalb deren der Gemeinde die Regelung ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet ist, und es wurde beschlossen, nach Maßgabe des vom Staate festgestellten Veranlagungssolls die Realsteuern (Grund- und Gewerbe-steuern) um die Hälfte höher als die Gemeindeeinkommensteuer zur Deckung des Steuerbedarfs heranzuziehen.

Wenden wir uns jetzt den indirekten Steuern zu, so ist die Befugnis, das Halten von Hunden zu besteuern, den Gemeinden belassen worden. Die jährliche Steuer betrug, wie bisher, 20 ℳ (Hundesteuer-Ordnung der Stadt-gemeinde Berlin vom 19. Januar 1895).

Durch die Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Berlin vom 4. Mai 1895 (in Kraft getreten am 17. Juni 1895) wurde jeder auf Grund einer frei-willigen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb mit einer Steuer von $^1/_2$ Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks belegt.

*) Die Veranlagung erfolgt, je nachdem der Besteuerte zur Gewerbesteuer in Klasse I, II, III, IV herangezogen oder gewerbesteuerfrei geblieben ist, mit einem Jahresbetrage von 100 Mark, bezw. 50 Mark, 25 Mark, 15 Mark und 10 Mark. Für einen vorübergehenden Schankbetrieb bei außergewöhnlichen Gelegenheiten kann die Steuer bis auf 5 Mark herabgesetzt werden. Der volle Satz der Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn der Betrieb im Laufe eines Steuerjahres eröffnet oder eingestellt wird.

**) § 37 des Kommunalabgabengesetzes.

Digitized by Google

Auch der Eigentumserwerb im gerichtlichen Zwangsversteigerungs-Verfahren wurde mit $^1/_2$ Prozent des Meistgebots besteuert, wenn die Zwangsversteigerung

a) von dem Benefizialerben oder dem Nachlaßpfleger,

b) von einem Miteigentümer zum Zwecke der Auseinandersetzung

beantragt war.

Die an Stelle der genannten Ordnung am 1. April 1897 in Kraft getretene neue Ordnung vom 20. März 1897 dehnte die Besteuerung auf den Erwerb aller im gerichtlichen Zwangsversteigerungs-Verfahren erworbenen Grundstücke aus, da man zu der Erkenntnis gekommen war, daß die Freilassung von der Umsatzsteuer für den Erwerb der Schulden halber zwangsweise versteigerten Grundstücke in der Regel nicht dem verschuldeten Grundbesitzer oder den Bauhandwerkern, denen aus der Bebauung der Grundstücke herrührende Forderungen hypothekarisch eingetragen waren, sondern Personen zugute kam, für welche der Erwerb von Vorteil war.

Auch schuf die neue Ordnung einen teilweisen Ersatz für die aufgehobene Bauplatzsteuer, indem sie den Steuerbetrag für unbebaute Grundstücke auf 1 Prozent des Grundstückswertes bezw. des Meistgebotes festsetzte. Als unbebaut gelten nach der letzteren Ordnung Grundstücke auch dann, wenn Schuppen, Baracken und ähnliche der einstweiligen Benutzung oder andern vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind.*)

Die veränderten Steuerverhältnisse bedingten eine neue Organisation der Steuer-Deputation.

Die Deputation besteht jetzt aus 6 Magistratsmitgliedern, 22 Stadtverordneten und 8 Bürgerdeputierten.

Aus den Mitgliedern sind

ein Steuerausschuß für die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer und ein Steuerausschuß für die Veranlagung aller anderen direkten Gemeindesteuern

gebildet.

Jeder dieser Steuerausschüsse besteht aus 2 Magistratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, 8 Stadtverordneten und 4 Bürgerdeputierten.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses für die Einkommensteuer ist zugleich Vorsitzender der Voreinschätzungs-Kommission.

Im übrigen ist es bei der schon früher bestehenden Einteilung in drei Abteilungen verblieben, und zwar Abteilung I für die Veranlagung der Realsteuern und der indirekten Steuern (die Abteilung hat seit 1. April 1896 auch die Kanalisationsgebühr zu veranlagen), Abteilung II für die Veranlagung der

*) Wegen der Steuer-Beschränkungen und -Befreiungen vergl. §§ 2 bis 8 der Ordnung vom 4. Mai 1895 und §§ 2 bis 7 der Ordnung vom 20. März 1897.

Digitized by Google

Einkommensteuer und für das Einquartierungswesen, Abteilung III für die Steuereinziehung.

Von wichtigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes verdienen folgende Erwähnung:

a) Einkommensteuer.

1. § 50 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes ist dahin zu verstehen, daß durch diese Bestimmung die eine Wohnsitzgemeinde zur Abgabe eines Einkommenteils an eine andere Wohnsitzgemeinde bezw. an eine Mehrheit von Wohnsitzgemeinden zur Besteuerung nur dann verpflichtet ist, wenn in der ersten mehr als $^3/_4$ des Gesamteinkommens — nicht des nach Abzug des Forensaleinkommens den Wohnsitzgemeinden verbleibenden Restes — radiziert ist. (O.V.G. Bd. 31 S. 13/14).

Durch § 50 Abs. 1 Satz 2 ist auch eine selbständige Anwendung des § 49 Abs. 2 in Fällen der Konkurrenz mehrerer Wohnsitzgemeinden ausgeschlossen.

Als Konsequenz dieser Auffassung ergibt sich:

a) Ist bei der einen Wohnsitzgemeinde A das ganze Einkommen oder mehr als $^3/_4$ desselben radiziert, so muß sie nach § 50 Abs. 1 $^1/_4$ bezw. den über $^3/_4$ hinausgehenden Teil an die andere Wohnsitzgemeinde abgeben.

b) Ist in der einen Wohnsitzgemeinde A weniger als $^3/_4$ des Gesamteinkommens radiziert und steht im übrigen Kapitaleinkommen in Frage, so ist letzteres nach § 50 Abs. 3 zwischen beiden Wohnsitzgemeinden A und B zu teilen. A behält sein radiziertes Einkommen, sodaß der Wohnsitzgemeinde B in diesem Falle weniger als $^1/_4$ des Gesamteinkommens zur Besteuerung verbleibt. (O.V.G. 9. März 1900. II. 334.)

2. Da ein Neu-Anziehender von einer qualifizierten Aufenthaltsgemeinde wegen eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden kann, so muß die Wohnsitzgemeinde den entsprechenden Teil des Einkommens steuerfrei lassen, gleichgültig, ob die Aufenthaltsgemeinde von ihrem Steuerrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, ja sogar in dem Falle, wenn die Aufenthaltsgemeinde wegen verspäteter Veranlagung ihr Steuerrecht verwirkt hat.

Die bloße tatsächliche Heranziehung in 2 oder mehreren Gemeinden rechtfertigt allein die Stellung des Verteilungsantrages. Es ist unerheblich, wenn etwa im Laufe des Verfahrens sich eine der verschiedenen Veranlagungen als rechtsungültig herausstellt. (O.V.G. 6. April 1900. II. 477.)

Digitized by Google

3. Nach § 50 Abs. 1 u. 3 des Kommunalabgabengesetzes hat die Wohnsitzgemeinde A den über $^3/_4$ des Gesamteinkommens hinausreichenden Betrag des radizierten Einkommens an die andere Wohnsitzgemeinde B abzugeben, erhält aber außerdem noch die Hälfte des nicht radizierten Einkommens, so daß der Gemeinde A mehr als $^3/_4$ des Gesamteinkommens zur Besteuerung verbleibt, der zweiten Wohnsitzgemeinde B aber weniger als $^1/_4$. (O.V.G. 21. September 1900. II. 1216.)

4. § 50 Abs. 2 stellt in Steuerfragen für den Konkurrenzfall die Aufenthaltsgemeinde der Wohnsitzgemeinde gleich. Auch die Aufenthaltsgemeinde muß in der Lage sein, sich auf einen mindestens dreimonatlichen Aufenthalt des Zensiten im Vorjahre berufen zu können. (O.V.G. 17. Oktober 1896. II. 2062.)

5. Der Einspruch gegen die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer ist an sich besonderen Formvorschriften nicht unterworfen. Wenn aber die Anfechtung der Veranlagung sich nicht etwa auf das Ganze bezieht, muß sie den Gegenstand, den sie treffen will, erkennbar machen. Es ist zwar zulässig, den Anspruch auf Steuerermäßigung vorläufig anzumelden und ihn noch innerhalb der vierwöchentlichen Einspruchsfrist bezüglich seines Umfanges zu ergänzen, nach Ablauf dieser Frist ist aber ein solches Verfahren nicht mehr angängig. (O.V.G. 13. Juni 1896. II. 1211.)

6. Die Gemeinde ist nicht befugt, denjenigen, der ihr durch Wohnsitz, Aufenthalt, Gewerbebetrieb oder Grundbesitz zugehörig gewesen ist, zu den direkten Gemeindeabgaben noch heranzuziehen, wenn auch das letzte jener die Gemeindezugehörigkeit und die materielle Steuerpflicht begründenden Erfordernisse zu bestehen aufgehört hat. (O.V.G. 4. Dezember 1897. II. 116.)

7. Als Monat im Sinne des § 50 Abs. 3 ist die Summe von 30 Kalendertagen anzusehen, und es genügt zur Begründung der Steuerpflicht, wenn das Aufenthaltsverhältnis an 90 Tagen innerhalb des in Betracht kommenden Jahres bestanden hat. In solchen Fällen ist es aber — da der Tag in der Regel als kleinste Zeiteinheit gilt — nicht erforderlich, daß der vom Gesetze erforderte Zustand während des ganzen Tages gewährt hat, vielmehr sind, wenn er nur an Teilen von Tagen bestanden hat, auch diese Tage mitzurechnen. (O.V.G. 2. Juli 1898. II. 1076.)

8. Bei Aktiengesellschaften mit außerpreußischem Sitze wird bei der Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens das Präcipuum (§ 47 Abs. a des Kommunalabgabengesetzes) zugunsten der auswärtigen Sitzgemeinde nicht nochmals abgerechnet. (O.V.G. 30. Januar 1897. II. 227.)

Digitized by Google

9. Bei Aktiengesellschaften mit preußischem Sitze und mit preußischen, deutschen und ausländischen Betrieben gelangt nicht das Gesamteinkommen, sondern nur das staatlich veranlagte Einkommen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Bruttoeinnahmen oder Lohnausgaben, und zwar unter preußische und ausländische Betriebs-Gemeinden zur Verteilung. (O.V.G. 26. Mai 1897. II. 986.)

10. Hinsichtlich des Beginnes der Steuerpflicht bei neu errichteten Aktiengesellschaften hat sich die Gemeindebesteuerung stets der staatlichen Veranlagung anzuschließen. (O.V.G. 30. Oktober 1897. II. 1761.)

11. Bei Aktiengesellschaften unterliegt das Einkommen aus Grundbesitz in den Belegenheitsgemeinden nicht nach seinem vollen Betrage der Besteuerung, sondern nur mit einer Quote, welche nach dem Verhältnis des Gesamtgewinnes zum gemeindesteuerpflichtigen Gesamteinkommen zu berechnen ist. (O.V.G. 8. Dezember 1897. II. 1962.)

12. Dienstwohnungen juristischer Personen unterliegen nur dann der Besteuerung, wenn sie den Inhabern gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung überlassen sind. (O.V.G. 15. Juni 1898. II. 268.)

13. Bei der Versteuerung des Einkommens aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt nicht nur der verteilte, sondern auch der zur Reservebildung usw. verwendete Reingewinn der Besteuerung.

Hinsichtlich des Beginnes der Steuerpflicht eines Gesellschafters ist die Zeit maßgebend, in welcher der Gewinn erzielt worden, nicht der Zeitpunkt, an welchem er verteilt worden ist. (O.V.G. 9. Januar 1900. II. 41.)

b) Grundsteuer.

1. Die Grundsteuer ist ebenso wie die frühere Haussteuer eine besondere Gemeindesteuer, welche auf allen innerhalb des Weichbildes der Stadt belegenen Grundstücken, einschließlich der unbebauten und zum landwirtschaftlichen Betriebe benutzten Äcker, Fluren und Wiesen als Grundabgabe haftet. Die Ermittelung des Nutzertrages ist einheitlich für Liegenschaften und Gebäude geregelt. Diese selbständige besondere Realverbindlichkeit geht durch den Erwerb von Grundstücken, die mit Gebäuden besetzt sind, auf den Fiskus über. Derselbe muß daher die auf den erworbenen Grundstücken gemäß der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 ruhenden sogenannten feststehenden Realsteuern auch dann fortentrichten, wenn die Baulichkeiten abgebrochen werden, da nicht die Gebäude, sondern die Grundstücke die Träger der Steuerlast sind. (O.V.G. 18. Dezember 1897. II. 2033.)

2. Der § 24 des Kommunalabgabengesetzes bestimmt u. a.:

a) die Befreiungen der Dienstgrundstücke und der Dienstwohnungen sind aufgehoben;

Digitized by Google

b) trifft die Voraussetzung der Bestimmung für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch nur für einen Teil des Grundstücks oder Gebäudes zu, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Hiernach sind diejenigen Teile von Grundstücken, welche als Dienstwohnungen von Beamten dienen, durch die neue Gesetzgebung dem gemeinen Recht und nicht mehr der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 unterworfen; sie haben zu der gemäß dieser Ordre fixierten Realverpflichtung nicht mehr beizutragen. Hieraus folgt, daß die feststehenden Realabgaben nur mit dem Anteile der auf die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Räume entfällt, zu erheben und daneben die Dienstwohnungen wie Privatgrundstücke zu den Realsteuern heranzuziehen sind. (O.V.G. 1. Juli 1896. II. 1342.)

3. Die Dienstwohnung eines aktiven Offiziers ist an sich nicht realsteuerfrei; sie muß aber frei gelassen werden, wenn zur Erreichung des Zweckes, welchem das Grundstück dient, die dauernde Anwesenheit des Offiziers erforderlich ist. (O.V.G. 28. Oktober 1896. II. 2065.)

4. Die Miete für Benutzung der Fahrstuhleinrichtung ist als Mietzins für die Bestimmung des Nutzungswertes eines Grundstücks anzusehen, da die Fahrstuhleinrichtung mit dem Hause in dauernder Verbindung steht. (O.V.G. 25. November 1896. II. 2326.)

5. Der Grundsteuer unterliegt nur das Grundstück, nicht aber auch das ihm anhaftende Be- und Entladerecht, da das Kommunalabgabengesetz der kommunalen Steuer vom Grundbesitze nur die bebauten und unbebauten Grundstücke unterwirft. Es ist im Gesetz oder dessen Materialien nirgends ausgesprochen, daß auch sonstige körperliche oder unkörperliche Gegenstände des Vermögens, welche, obwohl sie nicht „Liegenschaften" sind, dennoch auf dem Gebiete des Privatrechts gleich diesen als Immobilien behandelt werden, der Besteuerung unterworfen sind. (O.V.G. 16. März 1898. II. 432.)

c) Gewerbesteuer.

Unter Betriebsart im Sinne des § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist bei den sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbebetrieben ganz allgemein jeder Ort zu verstehen, wo das Gewerbe betrieben oder ein stehender Betrieb unterhalten wird.

Wenn also ein Gewerbetreibender an einem von seinem Wohnorte verschiedenen Orte eine Verkaufsstätte unterhält, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sich sein Gewerbebetrieb auch auf diesen Ort erstreckt. Ein außerhalb Berlins wohnhafter Gewerbetreibender, der einen bestimmten Stand in

Digitized by Google

einer Berliner Markthalle monatweise oder auf längere Zeit gemietet hat, täglich oder fast täglich mit seinen Waren diesen Stand einnimmt oder durch einen Vertreter versehen läßt, dort seine Waren verkauft und sich dann nach seinem Wohnorte zurückbegibt, hat in dem von ihm gemieteten Stande der Markthalle eine Verkaufsstätte. Ein begrifflicher Unterschied zwischen der Verkaufsstätte in der Markthalle und der Verkaufsstätte in einem andern Gebäude ist nicht zu erkennen. (O.V.G. 11. März 1897. IV. G. 132.)

d) Umsatzsteuer.

1. Die Steuer-Ordnung knüpft die Steuerpflicht an einen auf Grund einer freiwilligen „Veräußerung" erfolgenden Eigentumserwerb. Der bei Auflösung einer Handelsgesellschaft stattfindende Eigentumsübergang ist daher der Umsatzsteuer nicht unterworfen, wenn die Erwerber die bisherigen Inhaber der Gesellschaft sind, weil der Auflassung und deren Eintragung in das Grundbuch kein Veräußerungsakt zugrunde liegt. (O.V.G. 22. Juni 1898. II. 1020.)

2. Die Kommanditgesellschaft hat ihr eigenes durch die Einlagen und den Erwerb gebildetes Gesellschaftsvermögen.

Das in die Gesellschaft eingebrachte Grundstück ist, völlig von dem Privatvermögen der Gesellschafter gesondert, in das Vermögen der Gesellschaft übergegangen, und alle Funktionen des Eigentums vereinigen sich in der Gesamtheit der Mitglieder, während dem Einzelnen nur ein wechselnder Anspruch auf ein Schlußsaldo verbleibt.

Hiernach ist der Eigentumsübergang von einem Kommanditisten an die Kommanditgesellschaft als ein freiwilliges Veräußerungsgeschäft anzusehen und die Auflassung demgemäß umsatzsteuerpflichtig. (O.V.G. 12. Oktober 1898. II. 1465.)

3. Die vorstehend zu 2 angegebenen Gründe für die Umsatzsteuerpflicht werden auch für zutreffend erachtet, wenn die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft ein in ihrem Miteigentum zu ideellen Teilen stehendes Grundstück in die Gesellschaft einwerfen. (O.V.G. 4. Mai 1900. II. 578.)

4. Umsatzsteuer ist voll zu zahlen, wenn die Veräußerin die Stadtgemeinde Berlin ist. Die Steuer-Ordnung sieht die Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte nur dann vor, wenn dem Veräußerer oder dem Erwerber nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die sachlichen und persönlichen Befreiungen vom Urkunden- und Schenkungssteuepel ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zusteht.

Hiernach muß, wenn das preußische Stempelgesetz für den vorliegenden Verkauf der Stadt Berlin Freiheit von dem Urkundenstempel nicht gewährt, die Umsatzsteuer voll gezahlt werden. (O.V.G. 25. März 1899. II. 413.)

Digitized by Google

5. Nach der Regelbestimmung des § 1 der Steuer-Ordnung würde bei einem Tauschvertrage der Erwerb beider Grundstücke einer Steuer unterliegen. Die Forderung einer doppelten Steuer ist jedoch unbillig erschienen und deshalb im § 6 der Steuer-Ordnung die Bestimmung getroffen, daß nur der Erwerb des wertvolleren Grundstücks der Steuer unterliegen soll. Nur dieser kommt im Sinne der Steuer-Ordnung als Grundstückserwerb in Betracht, während die Hingabe des minder wertvollen Grundstücks als nicht steuerpflichtige Gegenleistung, wie beim Kaufvertrage die Zahlung des Kaufpreises, betrachtet wird. Ob nun diese Gegenleistung an den anderen Kontrahenten oder, infolge der Cession des Anspruches auf sie, an einen Dritten geleistet wird, erscheint bedeutungslos. Sie erfolgt in jedem Falle auf Grund des Tauschvertrages, ebenso wie derjenige, der ein Darlehn zurückzuzahlen hat, immer eine Darlehnsschuld tilgt, mag er nun an den ursprünglichen Gläubiger oder dessen Cessionar leisten. Nicht die Cession ist die causa der Eigentumsübertragung; durch sie erlangt nur der Cessionar das Recht, auf Grund des Tauschvertrages die Eigentumsübertragung zu verlangen.

Hiernach kann auf Grund eines Tauschgeschäfts über Grundstücke innerhalb der Stadt immer nur einmal Umsatzsteuer erfordert werden. (O.V.G. 1. April 1899. II. 485.)

6. Hat jemand ein zur Parzellierung bestimmtes Grundstück laut Kaufvertrag als einheitliches Ganzes erworben, so unterliegt bei der nachfolgenden parzellenweisen Auflassung an ihn der Erwerb eines zwar für sich allein als unbebaut zu erachtenden Teilstückes nicht der einprozentigen Umsatzsteuer, wenn das einheitlich erworbene Grundstück als bebautes gelten mußte. (O.V.G. 20. März 1900. II. 393.)

Die Ergebnisse des gesamten städtischen Steuerwesens, nach Steuerarten geordnet, sind im folgenden dargestellt.

Gemeinde-Einkommensteuer.

Während es in den ersten Jahren der Berichtsperiode gelang, die Gemeinde-Einkommensteuer unter 100 Prozent der Staats-Einkommensteuer zu halten, nämlich für 1895 auf 96 Prozent, für 1896 auf 97⅓ Prozent, bedingten die sich stetig steigernden Bedürfnisse der städtischen Verwaltung für die übrigen 4 Jahre eine Festsetzung des Zuschlages auf 100 Prozent. Doch konnte die unterste Steuerstufe, welche die Einkommen von mehr als 420 ℳ bis 660 ℳ umfaßt, außer Hebung bleiben.

Die Mehrarbeiten an Einschätzungen hatten eine Vermehrung der Unterkommissionen der Voreinschätzungskommission zur Folge; es erhöhte sich die Zahl derselben von 349 mit 9707 Mitgliedern im Jahre 1895 auf 374 mit 10470 Mitgliedern im Jahre 1900.

Digitized by Google

Für das vermehrte Bureaupersonal reichten die Mieträume Spandauer Straße 16/17 nicht mehr aus, und es mußte daher ein Teil der Beamten in dem städtischen Grundstücke Poststraße 16 untergebracht werden, wo sich auch die Bureauräume der I. Abteilung befinden.

Für die Verteilungsanträge bei Steuerforderungen einer zweiten oder weiteren Gemeinde gewährt der § 71 des Kommunalabgabengesetzes ein besonderes Rechtsmittel. Die Anträge sind innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung der weiteren Steuerforderungen bei dem Minister des Innern zu stellen, welcher den zuständigen Bezirks-Ausschuß bestimmt.

Solche Anträge wurden in ständig steigendem Maße gestellt und zwar:

im Jahre	1895	98
" "	1896	221
" "	1897	561
" "	1898	612
" "	1899	688
" "	1900	770.

In welchem Maße die Bevölkerung und die zur Steuer veranlagten Personen von Jahr zu Jahr an Zahl zugenommen haben, zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle I.

Etatsjahr	Mittlere Bevölkerung[1]			Zur Gemeinde-Einkommensteuer im ganzen ursprünglich veranlagt: Personen		
	überhaupt	gegen das Vorjahr mehr Zahl	Prozent	überhaupt[2]	gegen das Vorjahr mehr Zahl[4]	Prozent
1895	1 667 486	20 068	1,20	500 970[3]	189 207	60,69
1896	1 709 095	41 609	2,43	507 842[3]	6 872	1,37
1897	1 742 544	33 449	1,92	530 186[3]	22 344	4,40
1898	1 786 169	43 625	2,44	542 681[3]	12 495	2,36
1899	1 831 093	44 924	2,45	560 079[3]	17 398	3,26
1900	1 874 732	43 639	2,33	592 115[3]	32 036	5,72

[1] Einschließlich des Militärs nach den Volkszählungen vom 2. Dezember 1895 und 1. Dezember 1900.

[2] Steuersatz 2,40 ℳ, zu welchem 1895 1900 118 781, 120 080, 125 739, 134 406, 143 010 bezw. 160 897 Personen veranlagt waren, gelangte nicht zur Hebung.

[3] Einschließlich 488, 776, 826, 877, 930 bezw. 1002 juristische Personen.

[4] Im Jahre 1894 war Steuersatz 4 ℳ nicht zur Hebung gelangt; daher die bedeutende Zunahme.

Digitized by Google

Gewerbe-, Betriebs- und Grundsteuern.

Bei der Gewerbesteuer wurde der Zuschlag für 1895 auf 144 Prozent, für 1896 auf 146 Prozent und vom Jahre 1897 ab auf 150 Prozent festgesetzt. Denselben Prozentsätzen der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer entsprachen bei der Grundsteuer für 1895 5½ Prozent, für 1896 5,6 Prozent und vom Jahre 1897 ab 5,8 Prozent des Nutzungswertes der Grundstücke, und daher gelangte die Steuer mit diesen Prozentsätzen zur Erhebung.

Unter der Herrschaft der Mietsteuer waren die Eigentümer verpflichtet, alle zu Beginn eines Vierteljahres eingetretenen Änderungen der Mieter und Mieten auf den ihnen zugestellten Formularen zu vermerken und außerdem die im Laufe eines Vierteljahres vorgekommenen Änderungen binnen 8 Tagen der Steuer-Deputation anzuzeigen.

Mit dem Aufhören der Mietsteuer schwand das Bedürfnis zur Buchung der einzelnen Mieter und Mieten, und es konnte daher auf die Meldung der Veränderungen in der bisherigen Form verzichtet werden. Anderseits aber muß nach wie vor der Nutzertrag der Grundstücke für die Veranlagung zur Grundsteuer und Kanalisationsgebühr und zu den Sublevationsbeiträgen ermittelt werden.

Hierzu dienen die von den Eigentümern oder deren Stellvertretern alljährlich nach Schluß des Kalenderjahres einzureichenden Nachweisungen der Nutzerträge ihrer Grundstücke für das vergangene Kalenderjahr. In diese sind sämtliche vorhanden gewesenen Mieter mit den vereinbarten Mietbeträgen, unter Angabe der Dauer der Mietverpflichtung, und alle Änderungen in den Räumen und in ihrer Benutzung aufzunehmen, da es nur dadurch möglich gemacht wird, die Richtigkeit durch Vergleichung mit den Angaben in den Nachweisungen des vorangegangenen Jahres zu prüfen. Die Neuerung erregte zunächst vielfach Anstoß, und die ersten Nachweisungen waren zum Teil recht mangelhaft. Weder ein den Eigentümern schon im Laufe des Jahres zugestelltes Schriftstück, in welchem sie auf die ihnen am Schlusse des Jahres obliegende Verpflichtung aufmerksam gemacht worden waren, noch die den Formularen zu den Nutzertrags-Nachweisungen beigegebenen Umschläge, die eine genaue Anleitung zur Ausfüllung und eine vollständige Musternachweisung enthielten, waren genügend beachtet worden. Die Prüfung der ausgefüllten Formulare behufs Feststellung der Nutzerträge verursachte daher im ersten Jahre soviel Arbeit, daß das Bureaupersonal für mehrere Monate um ein Drittel verstärkt werden mußte. Im zweiten Jahre waren die Formulare schon erheblich besser ausgefüllt, und in den letzten Jahren zeigten sich größere Mängel zumeist nur bei Angaben für Grundstücke mit wechselnden Eigentümern und hauptsächlich bei Nachweisungen für Grundstücke, die zur Zwangsversteigerung gestellt waren. Heute wird weder von den Eigentümern noch von irgend einem der mit der Bearbeitung des Materials

Digitized by Google

betrauten Beamten eine Rückkehr zu dem früheren System der Einzelmeldungen gewünscht.

Die Ausschreibung der Gewerbe- und Betriebssteuern bot wenige Schwierigkeiten, da die Veranlagung vom Staate bewirkt wird, in dessen Händen auch die Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel ruht.

Nur die verhältnismäßig geringe Anzahl von Gesuchen um Steuererlaß wegen Zahlungsunfähigkeit unterliegen unserer Entscheidung.

Die ersten Jahre der Berichtsperiode brachten zahlreiche Berufungen und Beschwerden wegen überhaupt nicht oder in einem zu geringen Umfange erfolgter Überweisung von Gewerbesteuer-Teilbeträgen für außerhalb veranlagte Gewerbebetriebe, die in Berlin Zweigniederlassungen oder Verkaufsstätten unterhielten. Inzwischen hatte das Königliche Oberverwaltungsgericht über viele Streitpunkte prinzipielle Entscheidungen getroffen und damit zur Verminderung der Berufungen und Beschwerden beigetragen. In den beiden ersten Berichtsjahren mußten aus den vom Staate aufgestellten Gewerbesteuerrollen besondere Kataster für die Steuerausschreibung angelegt werden. Seit 1897 läßt die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin die Gewerbesteuerrollen unter Benutzung der von uns gelieferten Formulare ausfertigen. Diese Formulare sind gegen die staatlich vorgeschriebenen Gewerbesteuerrollen-Formulare um die für die Steuerausschreibung erforderlichen Spalten erweitert, so daß die Rollen gleich als Kataster benutzt werden können.

Die nachstehenden Tabellen zeigen die fortschreitende Entwickelung der Grundrente und der zur Gewerbe- und Betriebssteuer veranlagten Betriebe:

Tabelle II.

Jahr	Benutzte Grundstücke		Nutzungswert		Wohnungen*)	
	Zahl am Jahresschlusse	Zunahme gegen das Vorjahr Proz.	überhaupt M.	im Durchschnitt für ein Grundstück M.	Zahl	Durchschnittswert M.
1895	23 935	0,86	294 373 838	12 299	446 449	631
1896	24 370	1,82	302 461 054	12 411	483 374	626
1897	24 773	1,65	313 865 153	12 670	490 873	639
1898	24 970	0,80	322 953 870	12 934	503 240	642
1899	25 171	0,80	336 282 798	13 360	512 577	656
1900	25 379	0,83	351 305 946	13 842	519 131	677

*) Als je eine Wohnung sind auch die ungeteilt vermieteten oder vom Eigentümer selbst benutzten Fabrik-, Verkaufs-, Lagerräume usw., sowie die von Behörden je in einem Grundstücke für dienstliche Zwecke benutzten Gelasse, die Kasernen, Krankenhäuser, Gefängnisse usw. gezählt.

Digitized by Google

Tabelle III.

Jahr*)	Zur Gewerbesteuer veranlagte Betriebe									
	in Berlin								außerhalb	
	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV			
	Zahl	Steuersoll ℳ.	Zahl	Steuersoll ℳ.	Zahl	Steuersoll ℳ.	Zahl	Steuersoll ℳ.	Zahl	Steuersoll ℳ.
1896	1 100	3 996 198	1 693	721 361	10 698	1 238 652	52 861	1 186 747	729	125 028
1897	1 220	3 931 952	1 761	767 377	10 904	1 298 255	53 513	1 232 157	890	154 039
1898	1 400	4 445 758	1 870	809 473	11 739	1 391 896	54 052	1 251 822	1 085	172 744
1899	1 574	4 981 960	1 918	827 849	12 337	1 454 270	54 123	1 256 654	1 099	214 561
1900	1 784	5 707 826	1 977	862 603	13 027	1 534 403	53 653	1 260 147	1 096	240 700

Tabelle IV.

Jahr*)	Zur Betriebssteuer veranlagt								gewerbesteuerfrei	
	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV			
	Zahl	Steuersoll ℳ.	Zahl	Steuersoll ℳ.	Zahl	Steuersoll ℳ.	Zahl	Steuersoll ℳ.	Zahl	Steuersoll ℳ.
1896	102	10 200	274	13 700	1 378	34 431	13 914	208 696	792	7 920
1897	171	17 100	200	10 000	1 453	36 331	14 400	216 000	843	8 420
1898	194	19 400	206	10 300	1 577	39 406	14 590	218 840	894	8 925
1899	215	21 500	180	9 000	1 771	44 275	14 003	210 020	809	8 085
1900	349	34 900	311	15 550	1 812	45 300	13 920	208 790	855	8 545

Umsatzsteuer.

Die zur Umsatzsteuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe eines Grundstücks dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Dieser Verpflichtung wird indessen selten genügt, und wenn es geschieht, so werden den Anzeigen die die Richtigkeit beweisenden amtlichen Schriftstücke in der Regel nicht beigefügt. Als Grundlage für die Erhebung der Steuer dienen daher die der Steuer-Deputation von den Grundbuchämtern des Königlichen Amtsgerichts Berlin I infolge der mit diesem getroffenen Vereinbarung zugehenden Besitzveränderungs-Anzeigen. Auch wird betreffs der wenigen Grundstücke, welche, obgleich im Weichbilde Berlins belegen, in den Grundbüchern

*) Das Jahr 1895 ist außer Betracht geblieben, weil im Jahresbericht die einzelnen Steuerklassen nicht genügend auseinandergehalten worden sind.

Digitized by Google

der benachbarten Amtsgerichte geführt werden, durch periodische Anfragen kontrolliert, ob eine Besitzveränderung stattgefunden hat.

Im Jahre 1895 konnte die Steuer mit Rücksicht auf die erst am 17. Juni 1895 eingetretene Gültigkeit der Steuer-Ordnung vom 4. Mai 1895 nur für die nach dem 16. Juni 1895 aufgelassenen Grundstücke erhoben werden. Das erste Berichtsjahr ist daher zu Vergleichen ungeeignet. Über Zahl und Wert der an andere Eigentümer übergegangenen Grundstücke gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Tabelle V.

Jahr	Besteuerte Grundstücke		Steuerfreie Grundstücke		
	Zahl	Steuerpflichtiger Wert ℳ.	Zahl	Angegebener Wert ℳ.	ohne Wertangabe Zahl
1895*)	1 113	192 886 389	211	40 535 606	60
1896*)	1 668	338 230 257	421	80 974 518	91
1897	1 754	346 540 151	411	91 026 337	34
1898	1 712	362 536 653	322	88 706 424	86
1899	1 663	412 757 986	301	72 660 686	101
1900	1 501	342 822 603	298	67 941 023	131

Hundesteuer.

Im vorigen Bericht konnte angegeben werden, daß der durch die Erhöhung der Hundesteuer von jährlich 9 ℳ. auf 20 ℳ. beabsichtigte Zweck, eine Verminderung der Zahl der Luxushunde herbeizuführen, erreicht worden sei. In der Berichtszeit bildete die Höhe der Steuer kein Hindernis mehr, denn die Zahl der steuerpflichtigen Hunde nahm von Jahr zu Jahr zu. Die Zahl der steuerfreien Hunde, welche sich in den ersten Berichtsjahren ebenfalls vermehrt hatte, ist in den letzten Jahren zurückgegangen, und zwar haben die Zughunde, wohl hauptsächlich infolge der Einführung von Eseln, abgenommen.

Vorhanden waren:	Besteuerte	Unbesteuerte
1895	22 812	5 695
1896	23 329	5 715
1897	23 953	5 892
1898	24 953	6 047
1899	26 636	5 562
1900	28 134	5 728

*) Außerdem gingen im Wege der steuerfreien Zwangsversteigerung
im Jahre 1895 231 Grundstücke mit einem Meistgebote von 41 285 586 ℳ.
und „ „ 1896 341 „ „ „ „ „ 58 669 755 ℳ.
in andern Besitz über.

Digitized by Google

Die Menge der die Einkommensteuer betreffenden Klagen im Verwaltungsstreitverfahren und deren Erledigung veranschaulichen die nachstehenden Zusammenstellungen:

Jahr	Zahl der beim Bezirks-Ausschuß anhängigen Klagen	Hiervon				
		zurückgenommen	abgewiesen	teilweise für begründet erachtet	vollständig für begründet erachtet	schwebend
1895 . . .	138	79	33	—	11	15
1896 . . .	125	40	45	5	21	14
1897 . . .	145	37	41	6	45	16
1898 . . .	123	13	39	8	52	11
1899 . . .	110	20	33	3	30	24
1900 . . .	109	26	25	8	30	20

Jahr	Zahl der anhängigen Revisionen	Hiervon				
		zurückgenommen	verworfen; d. h. das Erkenntnis I. Instanz bestätigt	in die I. Instanz zurückgewiesen	anerkannt	schwebend
1895 . . .	14	—	7	—	—	7
1896 . . .	33	4	12	—	5	12
1897 . . .	32	3	12	4	9	4
1898 . . .	27	3	9	2	4	9
1899 . . .	26	—	10	1	2	13
1900 . . .	21	1	7	2	5	6

Im übrigen waren im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemacht:

Jahr	Zahl der Klagen wegen							
	Grundsteuer	Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Hundesteuer	Kanalis.-Gebühr	Miet-steuer	Bauplatzsteuer	zusammen
1895 . . .	48	2	8	6	—	6	49	119
1896 . . .	55	—	17	6	—	—	36	114
1897 . . .	31	—	21	2	3	—	—	57
1898 . . .	21	—	11	4	4	—	—	40
1899 . . .	15	—	22	8	—	—.	—	45
1900 . . .	19	—	22	24	1	—	—	66

Digitized by Google

Aus dem Vorjahre wurden unerledigt übernommen 1895: 6, 1896: 82, 1897: 79, 1898: 29, 1899 und 1900: je 11 Prozesse, so daß im ganzen in den einzelnen Jahren 125, 196, 136, 70, 56, 77 zu bearbeiten waren.

Von diesen Sachen wurden:

Jahr	zurückgenommen	vor Entscheidung durch Klagloßstellung erledigt	abgewiesen	teilweise für begründet erachtet	vollständig für begründet erachtet	bis zum Jahresschlusse nicht erledigt
1895 . . .	9	8	19	5	2	82
1896 . . .	17	54	35	10	21	59
1897 . . .	12	47	25	10	13	29
1898 . . .	7	10	13	11	18	11
1899 . . .	4	7	18	6	10	11
1900 . . .	8	5	24	5	11	24

Die vielen durch Klagloßstellung erledigten Sachen aus den Jahren 1896 und 1897 betrafen zumeist die Bauplatzsteuer.

Sämtliche 13 Revisionssachen aus dem Jahre 1895 waren am Schlusse des Jahres noch unerledigt.

Über die vom Jahre 1896 ab erfolgten Entscheidungen oder anderweitigen Erledigungen gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Jahr	Das erste Urteil wurde bestätigt zu Gunsten des Magistrats	Das erste Urteil wurde bestätigt zu Gunsten des Klägers	Das erste Urteil wurde aufgehoben zu Gunsten des Magistrats	Das erste Urteil wurde aufgehoben zu Gunsten des Klägers	Das erste Urteil wurde teilweise abgeändert zu Gunsten des Magistrats	Das erste Urteil wurde teilweise abgeändert zu Gunsten des Klägers	Revision zurückgenommen vom Magistrat	Revision zurückgenommen vom Kläger	Durch Vergleich beendigt
1896	2	3	—	3	1	—	—	—	2
1897	6	1	2	3	—	—	2	—	—
1898	6	4	1	3	—	—	—	2	—
1899	6	1	—	2	—	—	1	1	—
1900	1	1	—	—	—	1	3	1	—

Im Jahre 1895 waren noch 3 Zivilklagen gegen Eigentümer auf Erstattung der infolge unterlassener Meldung entgangenen Mietsteuerbeträge angestrengt

Digitized by Google

worden, welche sämtlich abgewiesen wurden. Gegen ein Urteil des Kammergerichts war ohne Erfolg Revision beim Reichsgericht eingelegt worden.

In weiteren 20 Zivilklagen ging der Antrag der Kläger auf Auszahlung von Bauplatzsteuerbeträgen, welche bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken zur gerichtlichen Hinterlegung gelangt waren. Sie fanden alle ihre Erledigung durch Klagloss tellung.

Wir geben nun noch nachstehend Tabellen über das Aufkommen an Staatssteuern und über die bei der Einziehung der Steuern erzielten Resultate:

Tabelle VI.

Staats-Einkommensteuer.

Etatsjahr	Ist-Einkommen in Mark (über 3000 ℳ Einkommen)	Ist-Einkommen in Mark (bis 3000 ℳ Einkommen)	Zusammen ℳ	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr Prozent	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1895	18 091 454	3 589 718	21 681 172	+ 2,16	13,00
1896	18 567 675	3 749 250	22 316 925	+ 2,93	13,06
1897	19 981 174	3 761 537	23 742 711	+ 6,39	13,63
1898	21 894 523	3 801 155	25 695 678	+ 8,23	14,40
1899	23 214 957	3 915 568	27 130 525	+ 5,58	14,84
1900	25 060 603	4 235 308	29 295 911	+ 7,98	15,63

Tabelle VII.

Ergänzungssteuer.

Etatsjahr	Ist-Einkommen in Mark (über 3000 ℳ Einkommen)	Ist-Einkommen in Mark (bis 3000 ℳ Einkommen)	Zusammen ℳ	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr Prozent	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1895	3 801 993	248 635	4 050 628	.	2,43
1896	3 789 477	288 640	4 078 117	+ 0,68	2,39
1897	3 864 044	294 197	4 158 241	+ 1,96	2,39
1898	3 730 288	291 726	4 022 014	— 3,28	2,25
1899	3 994 325	276 652	4 270 977	+ 6,19	2,34
1900	3 852 967	266 981	4 119 948	— 3,54	2,20

Digitized by Google

Tabelle VIII.

Etatsjahr	Rentenbankrenten		Wandergewerbesteuer	
	Steuerposten Zahl	Einnahme ℳ	Steuerposten Zahl	Einnahme ℳ
1895	2064	8441	3841	51 006
1896	1755	7086	3111	52 884
1897	1151	2957	2828	48 774
1898	1075	2733	2881	54 510
1899	1048	2629	2589	48 894
1900	1038	2560	2506	48 708

Tabelle IX.

Etatsjahr	Veranlagungssoll (ohne die aus dem Vorjahre verbliebenen Reste)			Niederschlagungen auf das Jahressoll und auf Reste aus dem Vorjahre		
	Grundsteuer ℳ	Gewerbesteuer ℳ	Gemeinde-Einkommensteuer ℳ	Grundsteuer ℳ	Gewerbesteuer ℳ	Gemeinde-Einkommensteuer ℳ
1895	15 167 057	5 801 451	24 921 056	13 942	127 100	1 118 215
1896	15 839 611	6 830 267	25 442 423	16 349	196 039	1 160 561
1897	16 816 137	7 180 047	27 348 635	10 154	145 279	1 095 347
1898	17 253 286	7 830 995	29 340 318	19 560	143 824	1 155 168
1899	17 899 323	8 496 715	31 088 202	9 432	122 608	1 139 410
1900	18 600 915	9 321 009	33 295 313	7 133	169 222	1 305 622

Tabelle X.

Zahl der zur Einziehung der Grund-, Gewerbe- und Gemeinde-Einkommensteuer 1895/1900 ausgeschriebenen Steuerquittungen.

Etatsjahr	Ausgeschriebene Quittungen			Uneinziehbar blieben			Pfändungen körperlicher Sachen			Wirkliche Verkäufe		
	überhaupt	davon zur Exekution gestellt überhaupt	Prozent	Anzahl	Prozent aller Quittungen	Prozent der zur Exekution gestellten	Anzahl	Prozent aller Quittungen	Prozent der zur Exekution gestellten	Anzahl	Prozent aller Quittungen	Prozent der zur Exekution gestellten
1895	2 429 948	419 533	17,27	160 707	6,61	38,31	131	0,005	0,031	86	0,004	0,020
1896	2 454 305	427 909	17,44	160 715	6,55	37,56	191	0,008	0,045	121	0,005	0,028
1897	2 522 397	446 589	17,70	168 904	6,70	37,82	168	0,007	0,038	108	0,004	0,024
1898	2 587 531	451 626	17,45	161 341	6,21	35,72	151	0,006	0,033	106	0,004	0,023
1899	2 668 363	438 709	16,47	150 467	5,65	34,20	97	0,004	0,022	79	0,003	0,018
1900	2 812 654	469 101	16,68	165 400	5,88	35,26	63	0,002	0,013	41	0,001	0,009

Digitized by Google

Tabelle XI.

Etatsjahr	Ist-Einnahme an:					
	Grundsteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Gemeinde-Einkommensteuer	überhaupt	Gegen das Vorjahr mehr
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Prozent
1895	15 103 334	5 638 072	244 738	21 290 333	42 276 477	—
1896	15 851 321	6 637 373	260 916	22 390 130	45 139 740	6,77
1897	16 816 813	7 050 877	272 491	24 365 895	48 506 076	7,46
1898	17 252 287	7 691 663	280 303	26 381 151	51 605 404	6,39
1899	17 890 345	8 374 988	281 440	27 861 159	54 407 932	5,43
1900	18 587 946	9 139 751	293 874	30 084 103	58 105 674	6,80

Tabelle XII.

Etatsjahr	Einnahme an:			
	Umsatzsteuer	Hundesteuer	Braumalzsteuer	Wanderlagersteuer
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1895	837 464	464 164	644 096	650
1896	1 617 314	468 084	669 798	1 600
1897	1 835 745	488 124	700 500	753
1898	1 951 809	516 283	707 476	1 300
1899	2 166 527	553 228	730 984	650
1900	1 766 957	583 188	757 834	850

Zum Schluß erwähnen wir noch, daß an nachträglichen Mietssteuern 1895 18 794 ℳ, 1896 14 429 ℳ, 1897 1590 ℳ, 1898 682 ℳ und 1899 268 ℳ eingegangen sind.

Digitized by Google

VI.

Die Überschüsse aus der Verwaltung der städtischen Werke.

Während in unseren früheren Verwaltungsberichten nur die städtischen Gas- und Wasserwerke und der Viehhof als solche Unternehmungen, von denen Überschüsse zur Stadt-Hauptkasse flossen, bezeichnet werden konnten, sind diesen in der jetzigen Berichtsperiode 1895/1900 auf Grund der Bestimmungen des vom 1. April 1895 ab gültigen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 noch der städtische Schlachthof und die Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch hinzugetreten, dagegen sind die Überschüsse der städtischen Markthallen, wie früher, ausschließlich dem Erneuerungs- und Ergänzungsfonds dieser Verwaltung überwiesen worden. Die in den Etatsjahren 1895 bis 1900 zur Stadt-Hauptkasse geflossenen Überschüsse der städtischen Werke betrugen:

im Etatsjahre	Gaswerke	Wasserwerke
1895	3 650 514 ℳ.	1 958 473 ℳ.
1896	4 111 685 „	1 856 833 „
1897	4 560 444 „	1 907 107 „
1898	5 045 116 „	1 947 704 „
1899	6 579 913 „	2 021 546 „
1900	5 773 311 „	2 398 506 „

im Etatsjahre	Viehhof	Schlachthof	Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch
1895	500 982 ℳ.	107 253 ℳ.	41 921 ℳ.
1896	541 855 „	152 812 „	51 937 „
1897	546 627 „	231 838 „	53 331 „
1898	521 695 „	320 156 „	40 745 „
1899	532 827 „	280 750 „	55 116 „
1900	710 388 „	290 506 „	45 210 „

Die Gasproduktion erfuhr in den Berichtsjahren 1895/1900 eine dauernde Steigerung; es belief sich nämlich die Gaserzeugung im Etatsjahre:

Digitized by Google

1895	auf 110 029 000	cbm
1896	„ 119 407 000	„
1897	„ 121 744 000	„
1898	„ 128 095 000	„
1899	„ 138 138 000	„
1900	„ 149 293 000	„

Die Zunahme der Produktion schwankte in den einzelnen Jahren zwischen 1,95 und 8,52 Prozent und belief sich 1895/1900, also in 6 Jahren, überhaupt auf 43,67 Prozent.

Die Anleiheschuld der städtischen Gaswerke betrug Ende März 1895: 23 807 884 ℳ, hierzu kamen 1895/1900: 7 392 419 ℳ, getilgt wurden in derselben Zeit 6 637 489 ℳ, so daß sich die Schulden um 754 930 ℳ erhöhten und Ende März 1901: 24 562 814 ℳ betrugen.

Es wurden gezahlt:

	zur Tilgung der Anleihen	zur Verzinsung
im Etatsjahre 1895 .	1 156 063 ℳ	1 261 555 ℳ
„ „ 1900 .	1 047 243 „	1 278 049 „

Die geringere Ausgabe bei der Tilgung im Jahre 1900 ist auf den Fortfall der Tilgungsquote für die Anleihe von 1869 im Jahre 1897, wo diese Anleihe vollständig getilgt ist, zurückzuführen. Die Steigerung der Ausgaben bei der Verzinsung betrug 16 494 ℳ.

Während der Berichtsperiode sind die Überschüsse der Wasserwerke mit Ausnahme der Jahre 1896/98 stetig gestiegen; 1895 betrugen sie 1 958 473 ℳ, 1900: 2 398 506 ℳ, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß die Wassermessermiete, die im Jahre ihrer letzten Erhebung (1897) 159 882 ℳ einbrachte, seit 1. April 1898 fortgefallen ist. Die Zahlen für 1896/99 sind bereits S. 198 Teil I mitgeteilt.

Die Steigerung des gegen Bezahlung gelieferten Wassers, sowie der dafür einschließlich Wassermessermiete (letztere nur bis 1897) erzielten Einnahme zeigt die folgende Übersicht:

Etatsjahr	Geliefertes Wasser cbm	Einnahme ℳ
1895	37 889 910	7 336 653
1896	38 800 961	7 551 383
1897	39 902 868	7 760 084
1898	41 563 618	7 881 398
1899	43 819 234	6 949 346
1900	45 677 107	7 231 857

Digitized by Google

Der Mehrverbrauch an Wasser hat somit seit dem Jahre 1895 um 20,55 Prozent zugenommen, wogegen die Einnahmen um 1,43 Prozent geringer geworden sind. Dieser Rückgang der Einnahmen gegenüber der erheblichen Steigerung der Wasserlieferung ist auf den vom 1. April 1899 ab eingeführten neuen Wassertarif, der die Erhebung von 15 Pfennigen für jedes cbm Wasser und 4 ℳ Grundtaxe vierteljährlich für jedes an die Wasserleitung angeschlossene Grundstück vorschreibt, zurückzuführen.

Die Anleiheschuld der Wasserwerke betrug Ende März 1895 53 894 318 ℳ in der Zeit vom 1. April 1895 bis Ende März 1901 traten hinzu 12 286 434 ℳ, während in derselben Zeit 16 454 171 ℳ getilgt wurden. Die Schuld hat sich also in dieser Zeit vermindert um 4 167 737 ℳ und betrug hiernach Ende März 1901 nur 49 726 581 ℳ.

Gezahlt wurden:

		zur Tilgung	zur Verzinsung der Anleiheschuld
im Etatsjahre 1895 . .	3 060 452 ℳ		
davon aus Anleihen . .	1 466 250 „		
somit		1 594 202 ℳ	2 097 377 ℳ
im Etatsjahre 1900		933 321 „	1 757 167 „
mithin weniger		660 881 ℳ	340 210 ℳ,

was darauf zurückzuführen ist, daß die Tilgung des s. Zt. beim Reichsinvalidenfonds entnommenen Darlehns im Jahre 1899 endgültig stattfand.

Was die finanziellen Ergebnisse des Viehmarktes betrifft, so hängen diese in erster Linie von dem Umfange des Viehauftriebes ab; es wurden aufgetrieben:

im Etatsjahre	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe*)
1895 . . .	196 890	819 754	153 768	610 298
1896 . . .	205 451	909 648	171 690	586 396
1897 . . .	211 195	856 859	162 612	574 805
1898 . . .	223 072	832 178	175 624	562 797
1899 . . .	232 458	921 230	177 317	566 788
1900 . . .	262 737	1 004 552	196 054	608 422

Hieraus ergibt sich, daß der Auftrieb bei den Rindern fortwährend, bei den Schweinen mit Ausnahme der Jahre 1897/98 und bei den Kälbern mit Ausnahme von 1897 gestiegen ist, bei den Schafen war der größte Auftrieb im Jahre 1895.

Geschlachtet wurden in den städtischen Schlachthäusern einschließlich des Polizei- und Senchen-Schlachthauses:

*) Weitere Angaben siehe Abschnitt 2 S. 43ff.

Digitized by Google

im Etatsjahre	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1895 . . .	132 499	627 821	125 369	379 659
1896 . . .	146 609	694 170	141 869	395 752
1897 . . .	150 611	657 659	137 829	404 309
1898 . . .	153 675	659 553	150 202	409 302
1899 . . .	165 877	741 889	151 107	423 719
1900 . . .	187 009	837 175	164 091	447 492

Die Schlachtungen sind hiernach bei den Rindern und Schafen in jedem Jahre, bei den Schweinen mit Ausnahme von 1897/98 und bei den Kälbern mit Ausnahme von 1897 gestiegen.*)

Bei der Fleischbeschau für das von außerhalb in Berlin eingeführte frische Fleisch wurden in den städtischen Fleischuntersuchungsstationen an eingeführtem frischem Fleisch untersucht:

im Etatsjahre	Rinderviertel	Kälber	Schafe	Schweine**)
1895 . . .	206 583	126 039	34 274	130 347
1896 . . .	194 050	132 616	35 432	141 884
1897 . . .	214 997	134 012	35 663	141 896
1898 . . .	234 434	137 491	30 886	128 749
1899 . . .	257 154	137 895	31 336	145 717
1900 . . .	255 100	142 009	32 242	148 578

Die Untersuchungen sind hiernach bei den Kälbern ständig, bei den Rindervierteln mit Ausnahme der Jahre 1896 und 1900 und bei den Schweinen mit Ausnahme von 1898 gestiegen; die Untersuchungen von Schafen sind 1898 bedeutend zurückgegangen, haben aber in den folgenden Jahren wieder allmählich zugenommen.

*) Weitere Angaben siehe Abschnitt 2 S. 58
**) " " " " 2 S. 59ff.

Digitized by Google

VII.

Dotationen und Renten.

Nach unserem Bericht für die Jahre 1889 bis 1895 bezog die Stadtgemeinde folgende Dotationen und Renten:

I. Vom Staat:

1. Den durch Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1838 festgesetzten Zuschuß von jährlich 99 000 ℳ zu den Kosten des Straßen-Reinigungs- und Erleuchtungs- sowie des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens, der auch, nachdem die Kosten des Nachtwachtwesens auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Kosten Königlicher Polizei-Verwaltungen in Stadtgemeinden, seit dem 1. April 1893 auf den Staat übernommen sind, in voller Höhe fortgezahlt wird.

2. Für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der dem Stadtkreise Berlin überwiesenen Staats-Chausseen (Gesetz vom 8. Juli 1875 § 20) jährlich 235 315 ℳ.

3. Aus den Anteilen des Stadtkreises Berlin an den Dotationsgeldern der Provinzial- und Kreisverbände jährlich 289 155 ℳ zur Verwendung für die im § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bezeichneten Zwecke: Neubau von chaussierten Wegen, Beförderung von Landes-Meliorationen, Bestreitung von Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens, Fürsorge bezw. Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, Unterstützung milder Stiftungen usw.

4. Dotation aus landwirtschaftlichen Zöllen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (lex Huene).

5. Beitrag auf Grund des Gesetzes vom $\frac{14.\text{ Juni }1888}{31.\text{ März }1889}$, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten.

II. Von Gesellschaften:

6. Von Pferdebahngesellschaften für die Benutzung der städtischen Straßen, Plätze und Chausseen:

a) Abgabe von der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft,

b) Abgabe von der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft,

Digitized by Google

c) Abgabe von der Berlin-Charlottenburger Pferdebahn-Gesellschaft (J. Lesmann & Co.).

7. Von der Imperial Continental Gas Association zu London, die 1826 in Berlin zuerst die Gasbeleuchtung einführte, Rente für die Erlaubnis zur Legung von Röhren in den Straßen Berlins.

8. Von den Berliner Elektrizitätswerken A.-G. Abgabe für die Benutzung der städtischen Straßen zur Legung elektrischer Leitungen.

Diese Dotationen und Renten haben in der Berichtszeit verschiedene Veränderungen erfahren.

Die Dotation aus landwirtschaftlichen Zöllen ist mit dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, also vom 1. April 1895 ab, weggefallen (vergl. § 28 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893), der Betrag für das letzte Jahr (das Etatsjahr 1894) ist, wie bereits in dem Berichte für die Jahre 1889 bis 1895 angegeben ist, im Stadthaushalts-Etat für das Jahr 1896 mit 3469975 ℳ vereinnahmt worden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{14. \text{ Juni } 1888}{31. \text{ März } 1889}$ über die Gewährung eines Staatsbeitrages zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen sind vom 1. April 1897 ab durch das Gesetz vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, aufgehoben worden. Der auch nach dem neuen Gesetze und der Königlichen Verordnung vom 8. August 1898 vom Staat zu gewährende Beitrag stellt sich für Berlin um mehr als die Hälfte geringer als der Beitrag auf Grund des älteren Gesetzes.

Die Verträge, auf Grund deren die drei Pferdebahngesellschaften Abgaben zu zahlen haben, sind aus Anlaß der Einführung des elektromotorischen Betriebes durch neue Verträge ersetzt worden, in denen über die Höhe der von den Gesellschaften zu entrichtenden Abgaben neue Bestimmungen, namentlich auch nach der Richtung hin getroffen worden sind, daß die Stadtgemeinde sich außer dem in Prozenten der Brutto-Einnahme festgesetzten Entgelt für die Benutzung städtischen Eigentums noch unter bestimmten Voraussetzungen einen Anteil an dem Reingewinn des Unternehmens ausbedingen hat. Mit der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft (die sich vom 1. Januar 1900 ab zu einer Gesellschaft mit der Firma Große Berliner Straßenbahn verschmolzen haben) ist ein neuer Vertrag am $\frac{2. \text{ Juli } 1897}{19. \text{ Januar } 1898}$ abgeschlossen worden. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages wird das Entgelt für die Benutzung des städtischen Eigentums seit 1. Januar 1900 berechnet, während ein etwaiger Gewinnanteil der Stadtgemeinde erst nach dem 31. März 1901, dem Endpunkt unserer Berichtsperiode, fällig wird. Der neue Vertrag mit der Berlin-Charlottenburger Pferdebahn-

Digitized by Google

Gesellschaft (J. Lestmann & Co.), an deren Stelle später die „Berlin-Charlottenburger Straßenbahn" getreten ist, datiert vom 9. März 1900; seine Bestimmungen über das an die Stadtgemeinde zu zahlende Entgelt und die Gewinnbeteiligung der Stadt sind vom 1. Januar 1899 ab in Kraft getreten. Die Abgaben für die Jahre 1895 bis 1898 sind mit der Gesellschaft besonders vereinbart.

Neu hinzugetreten sind die Abgaben folgender Gesellschaften, mit denen ebenfalls außer dem in Prozenten der Brutto-Einnahme festgesetzten Entgelt eine Gewinnbeteiligung der Stadtgemeinde vereinbart ist:

d) Aktien-Gesellschaft Siemens & Halske (später „Berliner elektrische Straßenbahnen A.-G.") auf Grund des Vertrages vom $\frac{29. \text{ Juni}}{16. \text{ Juli}}$ 1898 mit den Linien Gesundbrunnen—Pankow, Gesundbrunnen—Mittelstraße, Behrenstraße—Treptow.

Für die erste Linie ist das Entgelt vom Tage der Betriebseröffnung (10. September 1895), für die dritte vom 1. April 1897 ab zu entrichten.

e) Konsortium der südlichen Vorortbahn (später „Südliche Berliner Vorortbahn") auf Grund des Vertrages vom $\frac{28. \text{ Juni}}{4. \text{ Juli}}$ 1898. Die Bahn ist seit 1. Juli 1899 im Betriebe.

f) Berliner Dampf-Straßenbahn-Konsortium (später „Westliche Berliner Vorortbahn") auf Grund des Vertrages vom 23. Juni 1898. Der Betrieb ist am 1. Oktober 1899 eröffnet worden.

g) Aktien-Gesellschaft „Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg" auf Grund des Vertrages vom $\frac{29. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1898 mit der Linie Berlin (Waßmannstraße)—Hohen-Schönhausen, die seit dem 21. Oktober 1899 teilweise im Betriebe ist.

Die Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit welcher der Vertrag vom 7./21. Oktober 1899 über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Schlesischen Bahnhof in Berlin nach Stralau und von dort mit Untertunnelung der Spree nach Treptow abgeschlossen ist, hat nach diesem Vertrage keine Abgabe zu zahlen. Die andern Bahngesellschaften, wie die Firma Siemens & Halske, Kommandit-Gesellschaft (später Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen), mit der wegen der elektrischen Stadt-(Hoch-)Bahn ein Vertrag am $\frac{25. \text{ Juni}}{18. \text{ Juli}}$ 1895 abgeschlossen wurde, und die Aktien-Gesellschaft Siemens & Halske (später dieselbe Gesellschaft wie die erstere), mit welcher der Vertrag vom $\frac{29. \text{ Juni}}{15. \text{ Juli}}$ über die elektrische Straßenbahn von der Warschauer Brücke bis zum städtischen Viehhof vereinbart wurde, hatten in der Berichtszeit, weil der Betrieb der Bahnen noch nicht eröffnet war, keine Abgabe zu zahlen.

Digitized by Google

Die Rente von der Englischen Gasgesellschaft ist in der Berichtszeit auf Grund der Bestimmungen des Vertrages vom 30. Mai 1881 mit der durch den Nachtragsvertrag vom 25. Juni 1895 vereinbarten Abänderung weitergezahlt worden, daß nur das von der Englischen Gasgesellschaft zur Beleuchtung an Private gelieferte Gas bei Feststellung der Rente in Berechnung zu ziehen ist.

An Stelle des bisherigen Vertrages mit der Aktiengesellschaft Berliner Elektrizitätswerke vom 25. August 1888 und des Zusatzvertrages vom 16. bezw. 24. Mai 1890, durch den die örtliche Begrenzung des den Werken überlassenen Stadtgebietes aufgegeben wurde, ist vom 1. April 1899 ab der Vertrag vom 14. März / 1. April 1899 getreten, in dem u. a. auch eine stärkere Gewinnbeteiligung der Stadtgemeinde vereinbart ist.

Was die Höhe der Einnahmen aus diesen Dotationen und Renten anlangt, so stehen die drei ersten, vom Staat zu zahlenden Dotationen und Renten in der angegebenen Höhe dauernd fest, dagegen wird die Höhe des Staatsbeitrages zu den Volksschullehrerbesoldungen und diejenige der von Gesellschaften zu zahlenden Abgaben nach Maßgabe der betreffenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen für jedes Jahr — die Rente der Englischen Gasgesellschaft immer für drei, vom 1. Mai zum 1. Mai laufende Jahre — ermittelt. In den Etatsjahren 1895 bis 1900 sind folgende Beträge vereinnahmt worden:

Der Beitrag aus der Staatskasse zu den Volksschullehrerbesoldungen stellte sich in den einzelnen Jahren auf: 901467 ℳ, 922237 ℳ, 419874 ℳ, 419875 ℳ, 419876 ℳ, 419877 ℳ.

Die Abgaben in Höhe der vertragsmäßigen Prozentsätze der Brutto-Einnahmen (Entgelt) von Straßenbahngesellschaften (Gewinnanteile sind der Stadtgemeinde bis zum Ende der Berichtsperiode nicht zugeflossen) betrugen für die Berichtsjahre:

Gesellschaften	1895 ℳ.	1896 ℳ.	1897 ℳ.	1898 ℳ.	1899 ℳ.	1900 ℳ.
a) Große Berliner Pferdebahn	1215366	1347764	1341539	1450308	1565491	1730791 *)
Große Berliner Straßenbahn . .	—	—	—	—	—	
b) Neue Berliner Pferdebahn	80458	94072	95928	103116	113516	

*) Die Große Berliner Pferdebahn und die Neue Berliner Pferdebahn sind seit 1900 unter dem Namen Große Berliner Straßenbahn vereinigt worden.

Digitized by Google

Gesellschaften	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.
c) Berlin-Charlottenburger Straßenbahn	1500	5717	20000	37133	41463	50197
d) Berliner elektrische Straßenbahnen . .	2835		30195	35077	39384	68904
e) Südliche Berliner Vorortbahn . . .	—	—	—	—	3540	9547
f) Westliche Berliner Vorortbahn . . .	—	—	—	—	1187	10938
g) Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen .	—	—	—	—	621	4990

Die Rente von der Englischen Gasgesellschaft belief sich in den einzelnen Jahren, von 1895 bis 1900 auf 525376 *M.*, 467614 *M.*, 450337 *M.*, 450337 *M.*, 468473 *M.*, 477541 *M.*

Von den Berliner Elektrizitätswerken betrug in den gleichen Jahren

die Abgabe: 428011 *M.*, 475239 *M.*, 571644 *M.*, 647845 *M.*, 857067 *M.*, 985758 *M.*;

der Gewinnanteil: 197057 *M.*, 198557 *M.*, 273948 *M.*, 294657 *M.*, 373149 *M.*, 651838 *M.*

Digitized by Google

VIII.

Die Einnahmen aus der Veräußerung städtischer Grundstücke und Gerechtsame.

Aus den Verkäufen städtischer Kämmereigrundstücke wurden erzielt in den Jahren:

1861/76	. . . . .	2 867 436 ℳ. *)
1877/81.	. . . . .	2 518 498 „ **)
1. Januar 1882 bis 31. März 1889	.	12 389 503 „ ***)
1. April 1889 bis 31. März 1895	. .	12 440 758 „ †)

überhaupt vom 1. Januar 1861 bis 31. März 1895 30 216 195 ℳ.

In der gegenwärtigen Berichtsperiode vom 1. April 1895 bis 31. März 1901 hat der Erlös aus solchen Verkäufen, wie die nachstehende Tabelle ergibt, 14 744 424 ℳ. betragen.

Verkäufe 1895/1901.

Etatsjahr	An die Eisenbahnverwaltung ℳ.	An die Kanalisationsverwaltung und andere städt. Werke ℳ.	An Private ℳ.	Überhaupt für Verkäufe Einnahmen ℳ.
1895	11 664	—	4 297 591	4 309 255
1896	—	118 674	3 296 097	3 414 771
1897	—	—	5 246 720	5 246 720
1898	107 992	—	230 320	338 312
1899	21 440	—	680 122	701 562
1900	—	—	763 804	763 804
überhaupt	141 096	118 674	14 514 654	14 774 424

*) S. Verwaltungsbericht 1861/76 Teil I S. 111,
**) „ „ 1877/81 „ II „ 203,
***) „ „ 1882/88 „ I „ 211,
†) „ „ 1889/95 „ II „ 51.

Digitized by Google

Die Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Kämmerei-Grundstücke betrugen im sechsjährigen Durchschnitt jährlich 2462404 *M.*, die durchschnittliche Jahreseinnahme dieser Periode war also um 389004 *M.* größer als die der vorhergehenden, die sich auf 2073400 *M.* stellte.

Aus den Verkäufen an Eisenbahnbehörden wurden gelöst in den Jahren vom 1. Januar 1877 bis Ende März 1895 1 036 872 *M.*, in dem gegenwärtigen Zeitraum 141 096 *M.*

An die Kanalisations- und andere städtische Werke wurden abgegeben in den Jahren 1877 bis 1895 Grundstücke im Werte von 3 979 017 *M.* gegen 118 674 *M.* in den Jahren 1895 bis 1901. Die Verkäufe an Private beliefen sich:

1877/89	auf	10 756 514 *M.*
1889/95	"	11 455 951 "
1895/1901	"	14 514 654 "
	zusammen auf	36 727 119 *M.*

d. h. also in den 24 Jahren durchschnittlich jährlich auf 1 530 296 *M.*

Der Verkauf an Private hat sich auch in dieser Berichtsperiode gegen die vorhergehende gesteigert. Der Grund liegt darin, daß namentlich im Jahre 1897/98 Restgrundstücke veräußert worden sind, welche zur Verbreiterung der Königstraße und zur Regulierung der Gertraudtenstraße und des Spittelmarktes verwendet wurden.

Es wurden erzielt für das 1 489 qm große Grundstück der sogenannten alten Post, Königstraße 1/6, Poststraße 1, Burgstraße 7: 1 900 000 *M.* und für die Grundstücke Spittelmarkt 4, 5, 6 und 7 mit einer Größe von 1 893 qm: 1 817 280 *M.*

Der Verkauf von Grundstücken an Private und der Erlös daraus hat in den Jahren 1898/1901 einen auffälligen Rückgang erfahren gegen die Jahre 1895/98. Die Einnahme aus den 3 Jahren 1898/1901 beträgt nur 1 674 246 *M.*, erreicht also bei weitem nicht den Durchschnitt der ganzen Berichtsperiode, welche sich auf 2 073 400 *M.* beläuft. Die Ursachen dieses Rückganges dürften einmal darin zu suchen sein, daß namentlich auf dem Urban nicht mehr so viele verkäufliche Baustellen vorhanden waren und anderseits auch darin, daß infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression die Bautätigkeit in den betreffenden Jahren überhaupt nachgelassen hatte, und Nachfrage nach Baustellen nicht oder nur in geringem Maße vorhanden war.

Die folgende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der in der Berichtsperiode 1895/1901 für Grundstückserwerbungen aufgewendeten Summen, soweit der Ankauf durch die Grundeigentums-Deputation erfolgte.

Digitized by Google

Etatsjahr	Zur Erbauung von Gemeinde-Schulen ℳ.	Zur Erbauung von höheren Schulen ℳ.	Zu Parkzwecken ℳ.	Für Krankenanstalten ℳ.	Zur Erbauung von Feuerwachtgebäuden ℳ.	Zu verschiedenen Zwecken ℳ.	überhaupt ℳ.
1895	—	—	—	4549	395000	135000	534549
1896	986737	140000	—	149000	—	3680	1279417
1897	765930	—	—	—	—	960	766890
1898	633134	—	—	—	—	6700848	7333982
1899	1369676	—	—	—	—	271000	1640676
1900	530831	—	—	—	—	514523	1045354
überhaupt	4286308	140000	—	153549	395000	7626011	12600868

Im Gegensatze zu der vorigen Berichtsperiode waren also die Einnahmen für verkaufte Grundstücke größer als die Ausgaben für neuerworbene, und zwar um 2 173 556 ℳ. Es sind jedoch in dieser Tabelle nicht diejenigen bedeutenden Ankäufe berücksichtigt, welche z. B. die Tiefbauverwaltung zur Anlegung und Verbreiterung von Straßen vorgenommen hat. Bei Berücksichtigung dieser Erwerbungen würde die für angekaufte Grundstücke aufgewendete Summe die aus den Verkäufen erzielte wahrscheinlich übersteigen.

Bei dem allgemeinen Interesse an den Grund- und Bodenpreisen von Berliner Grundstücken geben wir wiederum eine Zusammenstellung über die größeren von der Grundeigentums-Deputation in den Jahren 1895/1900 angekauften und verkauften Grundstücke.

Ankäufe 1895/1900.

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Preis überhaupt ℳ.	Preis pro 1 qm ℳ.	Zweck
I	1896	Fischerstraße 37/38	1 359	395 000	291	Errichtung einer größeren Feuerwache
"	1896	Neue Friedrichstraße 86	369	140 000	379	Turnhalle und Straßenfreilegung
"	1898	Judenstraße 34/42 Parochialstraße 9/18 Klosterstraße 47/59 Stralauer Straße 15/22	13 258	6 168 750	465	Erbauung eines zweiten städtischen Verwaltungsgebäudes
"	1898	Stralauer Straße 57	1 396	530 000	379	Vergrößerung des angrenzenden städtischen Grundstücks
IVb	1898	Bergmannstraße	4 710	541 650	115	Gemeinde-Doppelschule

Digitized by Google

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Preis überhaupt ℳ	Preis pro 1 qm ℳ	Zweck
Va	1899	Waldemarstraße 47	3 732	354 540	95	Gemeinde-Doppelschule
Vb	1898	Görlitzer Ufer 13	5 077	312 294	62	" "
VIIb	1899	Rigaer Straße	6 145	169 596	28	" "
"	1900	Samariterstraße	5 828	233 120	40	Gemeindeschule
VIII	1895	Christburger Straße	5 511	214 929	39	Gemeinde-Doppelschule
"	1898	Straßmannstraße	7 476	224 280	30	" "
Xb	1896	Dunckerstraße	6 054	236 106	39	" "
"	1896	Oderberger Straße 57/59	7 105	497 350	70	Gemeindeschule und Volksbadeanstalt
"	1900	Greifenhagener Straße	5 223	297 711	57	Gemeindeschule
XI	1898	Wattstraße	5 463	320 840	58	Gemeinde-Doppelschule
XIIb	1897	Rostocker Straße	5 169	253 281	49	" "
"	1899	Emdener Straße 16	5 152	257 600	50	" "
"	1899	Waldenserstraße 25/26	4 630	250 020	54	" "
XIII	1896	Reinickendorfer Straße 33	7 495	149 900	20	z. T. zum Kaiser und Kaiserin Friedrich-Krankenhaus
"	1899	Maxstraße	357	17 850	50	Arrondierung
"	1899	Prinzenallee 70/71	10 097	250 000	25	"
"	1900	Pankstraße 22a/23	12 352	484 000	39	"

Verkäufe 1895/1900.

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Verkaufspreis überhaupt ℳ	Verkaufspreis für 1 qm ℳ
I	1896	Georgenstraße 32, Ecke Prinz Louis Ferdinandstraße	39	60 000	1538
		Gertraudtenstraße 8 und 9	451	496 100	1100
	1897	Georgenstraße 23	1341	571 266	426
		Bauhofstraße 11	240	110 000	458
		Gertraudtenstr. 10/12, Kl. Gertraudtenstraße 4/5 und Friedrichsgracht 48	401	401 000	1000
		Königstr. 1/6, Poststr. 1, Burgstr. 7	1489	1 900 000	1276
		Prinz Louis Ferdinandstraße, Ecke Dorotheenstraße	66	150 000	2272
IV b	1895	Tempelherrenstraße, Ecke Wilmsstraße	723	144 600	200
		Grimm-, Dieffenbach-, Gräfe- und Urbanstraße	798	111 720	140
		do.	2617	328 880	140 / 120
		do.	3270	425 100	130
		do.	578	69 360	120
		do.	571	68 520	120
	1896	do.	584	70 080	120
		do.	536	64 320	120
		Dieffenbachstraße	562	67 440	120

Digitized by Google

Standesamtsbezirk	Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Verkaufspreis überhaupt ℳ.	Verkaufspreis für 1 qm ℳ.
IV b	1896	Urbanstraße, Ecke Gräfestraße	991	139 450	141
		Müllenhoffstraße	548	65 760	120
	1897	Tiefenbachstraße	558	66 960	120
		" "	565	67 800	120
		Tiefenbachstraße 58	683	78 545	115
		Wilmsstraße	717	114 720	160
		Wilmsstraße, Ecke Tempelherrenstraße	1 141	215 865	189
	1898	Müllerhoffstraße	548	65 760	120
		Wilmsstraße	1 749	279 840	160
		Müllenhoffstraße	237	23 700	100
		Camphausenstraße 6/10	3 542	382 400	120
	1900	Wilmsstraße, Ecke Bärwaldstraße	729	125 000	171
V a	1897	Breiter Straße 24, Ecke Kottbuser Ufer 46	672	107 520	160
V b	1895	Köpenicker Straße, Gröbenufer, Bevern- und Pfuelstraße	665	86 450	130
		do.	618	98 560	160
		do.	883	141 280	160
		do.	456	57 000	125
		do.	1 268	160 085	126
	1896	do.	748	119 680	160
		do.	573	85 950	150
		do.	395	51 350	130
		do.	480	72 000	150
		do.	382	49 660	130
	1897	Köpenicker Straße, Ecke Gröbenufer	1 118	184 470	166
VI	1896	Spittelmarkt 8/10, Oberwasserstraße 16	370	520 000	1405
	1898	Spittelmarkt 4/7	1 893	1 817 280	960
VII b	1897	Petersburger Straße	1 473	152 510	70
		Frankfurter Allee 68	5 016	402 560	80
		Litthauer Straße	450	33 750	75
	1898	Litthauer Straße und Graudenzer Straße	2 041	170 395	83
		Litthauer Straße	800	60 000	75
IX	1896	Rosenthaler Straße 54/55, Weinmeisterstraße 19, Gormannstraße 31	1 055	560 000	530
		Artilleriestraße (Baumaske)	81	32 400	400
	1897	Gormannstraße	55	33 000	600
		" "	149	50 000	335
XII a	1896	Turmstraße 59	1 938	276 210	150 60
XII b	1898	Huttenstraße	2 553	178 710	70
		Turmstraße, Ecke Ottostraße	1 039	166 240	160
	1900	Birkenstraße 60/61, Ecke Perleberger Straße 33	1 649	249 097	163 58
XIII	1895	Wiesenstraße 55/59, Hinterland	6 304	220 640	35
	1896	Wiesenstraße 55/59	6 304	220 640	35
	1898	Föhrer Straße, Buchstraße und Nordufer	12 092	241 840	20
	1900	Reinickendorfer Straße, Ecke Ravenéstraße	715	231 275	185

Digitized by Google

Auch außerhalb des Berliner Weichbildes wurden in dem besprochenen Zeitraume in erheblichem Umfange Grundstücke angekauft; soweit sie zur Vergrößerung der Rieselfelder usw. dienten, ist Näheres bereits in Teil I S. 216 und 230 mitgeteilt worden. Als Ergänzung zu jenen Zahlen geben wir nachstehend noch die Größe der Rieselgüter, sowie die aufgewendeten Kaufsummen für den Anfang und den Schluß der Periode.

Rieselgüter	Administrationsbezirke							Überhaupt
	Osdorf	Großbeeren	Sputendorf	Falkenberg	Malchow	Blankenfelde	Buch	
Größe in ha								
Ende 1894 . .	1 229	1 790	2 038	1 421	1 296	1 486	—	9 259
„ 1900 . .	1 229	1 767	2 081	1 626	1 591	1 956	1 192	11 442
Kaufgelder								
Ende 1894 . *M.*	2 311 995	2 717 004	2 796 494	2 972 792	3 802 273	2 967 729	—	17 568 288
„ 1900 . „	2 317 411	2 702 224	2 732 759	3 609 416	4 870 605	4 229 007	3 469 873	23 931 295

Außerdem wurde 1900 für die Gaswerke ein 508 837 qm großes Grundstück in Tegel zum Preise von 2 753 004 *M.* erworben.

Auch in dieser Berichtsperiode hat die Stadtgemeinde bei sich darbietender Gelegenheit keine Veranlassung gefunden, von der Ausübung ihr zustehender Verkaufsrechte Gebrauch zu machen. Jedoch sind für Ablösung solcher Rechte, welche auf Reinickendorfer, Rummelsburger und Treptower Grundstücken zugunsten der Stadt Berlin lasteten, in den Jahren 1895—1900 beim Grundstücks-Erwerbungsfonds 50 561,81 *M.* vereinnahmt worden. Für Ablösung des Vorkaufsrechtes auf dem Grundstück Borhagen-Rummelsburg Bd. XIII Blatt Nr. 362 sind 30 000 *M.* gezahlt worden.

Die Höhe dieser Entschädigungsbeträge ist nach Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke gezahlten Kaufpreise bemessen worden.

Für Aufgabe bezw. Ablösung anderweitiger der Stadtgemeinde zustehender Berechtigungen sind außerdem 342,95 *M.* im Laufe der Berichtsperiode an den Grundstücks-Erwerbungsfonds gezahlt worden.

An laufenden Einnahmen flossen der Stadtgemeinde aus alten Gerechtigkeiten jährlich folgende Beträge zu:

1. Schlächter- und Bäcker-Scharrnzins 71 *M.*
2. Von der Königlichen geologischen Landesanstalt und Bergakademie ein Erbpachtskanon von 8,82 *M.*
3. Für die Fischereigerechtigkeit auf der Oberspree von der Berliner Fischer-Innung 60,75 *M.*
4. Erbzins von dem Lehmberge in Glindow bei Werder a. H. 18 *M.*

Digitized by Google

IX.

Städtische Anleihen.

Nach dem vorigen Berichte betrug Ende März 1895 die in Inhaberpapieren verbriefte Stadtschuld 268 507 300 ℳ, an der die städtischen Werke mit 192 829 247 ℳ. beteiligt waren, und zwar:

die Gaswerke mit	22 781 086 ℳ,
die Wasserwerke mit	42 252 317 „
die Kanalisationswerke und Rieselfelder mit	88 309 671 „
der Vieh- und Schlachthof mit . . .	12 123 296 „
die Markthallen mit	27 362 877 „.

Von der noch übrig bleibenden Schuld von 75 678 053 ℳ. gehen diejenigen 9 097 550 ℳ. Stadtanleihe vom Jahre 1892 ab, welche zwar bereits veräußert, deren Erlös aber noch nicht verwendet war, so daß die eigentliche Kämmereischuld damals 66 580 503 ℳ. betrug. Die durch das Königliche Privileg vom 16. Oktober 1892 genehmigte Obligationen-Anleihe von 70 Millionen Mark war damals bis auf 59 186 200 ℳ. versilbert, jedoch war der Erlös von 9 097 550 ℳ. Anleihescheinen bis 31. März 1895 nicht zur Verwendung gelangt. Von dieser Summe, sowie von dem Restbetrage der Anleihe von 10 813 800 ℳ., zusammen also von 19 911 350 ℳ. entfallen

auf die Gaswerke	90 500 ℳ.
„ „ Wasserwerke	7 771 596 „
„ „ Kanalisationswerke und Rieselfelder	2 867 469 „
„ den Vieh- und Schlachthof . . .	1 872 903 „
„ die Markthallen	295 453 „
„ die städtischen Werke zusammen . .	12 897 921 ℳ.
„ Kämmereizwecke	7 013 429 ℳ.

Digitized by Google

Die Anleihe des Jahres 1892 von 70 Millionen Mark ist bis zum Jahre 1898 vollständig begeben und der Erlös dem Privilegium entsprechend verwendet worden. An dieser Anleihe sind beteiligt

die Gaswerke mit	4 253 107	ℳ.
„ Wasserwerke mit	23 830 781	„
„ Kanalisationswerke und Rieselfelder mit	12 447 929	„
der Vieh- und Schlachthof mit . . .	2 246 638	„
die Markthallen mit	3 514 838	„
„ städtischen Werke zusammen mit .	46 293 293	ℳ.
„ Kämmerei-Verwaltung mit . . .	23 706 707	ℳ.

Zur weiteren Fortsetzung und Vollendung der Unternehmungen aus der Anleihe von 1892 und zur Befriedigung der durch das Fortschreiten der Bebauung und die Bevölkerungszunahme erhöhten Bedürfnisse sah sich die Stadtgemeinde Berlin genötigt, weitere Geldmittel zu beschaffen.

Es wurde daher die Aufnahme einer neuen Anleihe für den Bedarf von fünf Jahren, also bis Ende des Etatsjahres 1902 in Höhe von 60 Millionen Mark beschlossen; sie ist durch das Königliche Privilegium vom 9. November 1898 bewilligt worden.

Die Anleihe ist bestimmt für die Fortführung der städtischen Kanalisation, für die Fortsetzung der Erweiterungsbauten der städtischen Wasserwerke, für die verstärkte Tilgung des für letztere beim Reichs-Invalidenfonds aufgenommenen Darlehns, zu Neu- und Erweiterungsbauten der städtischen Gaswerke, sowie des städtischen Zentral-Viehmarktes und Schlachthofes, zur Erbauung von Brücken, zur Umgestaltung des Mühlendammes und Kanalisierung der Unterspree einschließlich der damit zusammenhängenden Brücken- und Wasserbauten, für die Anlegung des Hafens am Urban und für Straßenregulierungen aus Anlaß des Baues der Stadtbahn. Diese Anleihe ist mit 3½ Prozent zu verzinsen und wird vom 1. April 1902 ab mit 2 Prozent vom Kapital unter Zuwachs der Zinsen von den zurückgezahlten Schuldbeträgen mittels Verlosung bezw. Ankaufs der Anleiheschein getilgt.

Von dieser sind bis Ende des Etatsjahres 1900 versilbert und verwendet

für die Gaswerke	6 627 268	ℳ.
„ „ Wasserwerke	4 514 839	„
„ „ Kanalisationswerke und Rieselfelder	11 689 668	„
„ den Vieh- und Schlachthof . . .	3 614 820	„
„ die städtischen Werke zusammen .	26 446 595	ℳ.
„ Kämmereizwecke	1 288 305	ℳ.

Digitized by Google

zusammen 27 734 900 ℳ, so daß also noch ein Bestand an Anleihescheinen von 32 265 100 ℳ verblieb.

Nach den vorstehenden Nachweisungen betrug also Ende März 1901 die Anleiheschuld

der Gasanstalten	29 498 854 ℳ
der Wasserwerke	54 538 752 „
der Kanalisationswerke	102 866 808 „
des Vieh- und Schlachthofes	17 611 020 „
der Markthallen	27 658 330 „
der städtischen Werke zusammen	232 173 764 ℳ
die Kämmereischuld betrug	74 882 236 „
im ganzen also	307 056 000 ℳ

Von dieser Summe kommen in Abzug die in der Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1901 planmäßig getilgten 35 139 300 ℳ, so daß die gesamte Anleiheschuld Ende März 1901 sich auf 271 916 700 ℳ belief.

Der Kämmereischuld von 74 882 236 ℳ steht eine Forderung an die Gaswerke für die zur Erweiterung der Gasanstalten bis Ende Dezember 1867 verwendeten Gewinn-Überschüsse von 9 309 000 ℳ gegenüber.

Der nach dem vorigen Berichte noch vorhandene Rest von 1 026 798 ℳ des von der Stadt-Hauptkasse an die Gasverwaltung zur Tilgung der Gasanleihe des Jahres 1869 geleisteten Vorschusses ist im Jahre 1897 endgültig gedeckt worden; ebenso ist das für die städtischen Wasserwerke beim Reichs-Invalidenfonds aufgenommene Darlehn von 30 Millionen Mark, das 1895 bereits bis auf den Restbetrag von 11 642 000 ℳ getilgt war, bis zum Jahre 1899 zur vollständigen Tilgung gekommen.

Digitized by Google

X.

Die städtische Sparkasse.

Wegen der stetigen Entwickelung der städtischen Sparkasse erwiesen sich schon seit geraumer Zeit ihre Räume im Mühlendammgebäude als unzureichend. Ende 1894 bestanden bereits 10 Zahlstellen, welche im Laufe der Berichtsperiode noch um 2 vermehrt wurden; der verfügbare Raum im Mühlendammgebäude ist damit für die Sparkasse fast ganz ausgenutzt und läßt die Eröffnung nur noch einer Zahlstelle zu. Die Ausführung der Dezentralisation der Sparkasse konnte nun nicht mehr länger hinausgeschoben werden, und es wurde deshalb das Grundstück Linkstraße 7/8 aus den Mitteln des Reservefonds für 550 000 *M.* angekauft und am 1. April 1901 übernommen, um darin eine Zweigstelle für die Bewohner des sehr sparfähigen Westens der Stadt einzurichten. Es ist geplant, mindestens 4 Zahlstellen dort unterzubringen, deren Eröffnung in der nächsten Berichtsperiode zu erwarten steht.

Infolge der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 ist die städtische Sparkasse durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg unterm 6. März 1900 zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden. Im Einverständnis mit dem Präsidenten des Königlichen Landgerichts I zu Berlin hat ferner der Oberpräsident die Ermächtigung erteilt, daß die Sparkassenverwaltung bei Anlegung und Abhebung von Mündelgeld neben der Bestallung des Vormundes die Vorlegung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für erforderlich, aber auch für ausreichend zu erachten habe.

Während früher statutenmäßig an den beiden letzten Geschäftstagen des Monats die Sparkasse für das Publikum wegen des Monatsabschlusses geschlossen war, findet seit 1. Juni 1899 diese Schließung nicht mehr statt.

Im übrigen haben während der Berichtsperiode in der Organisation, in den Verwaltungsgrundsätzen, dem Zinsfuß und den statutarischen Bestimmungen keine Änderungen stattgefunden.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, hat sich die Zahl der Sparkassenbücher stetig vermehrt.

Während sie am 31. März 1896 543 097 betrug, war sie ununterbrochen steigend, am 31. März 1901 auf 696 648 angewachsen. Auch die Einzahlungen sind demgemäß gestiegen und zwar von 42 484 022 *M.* im Jahre 1895/1896 auf 53 026 446 *M.* im Jahre 1900/1901.

Digitized by Google

Ende des Jahres	Zahl der Sparkassenbücher	gegen das Vorjahr mehr	gegen das Vorjahr in Prozent	Einzahlungen im Laufe des Jahres M.	gegen das Vorjahr mehr M.	gegen das Vorjahr in Prozent	Rückzahlungen im Laufe des Jahres M.	gegen das Vorjahr mehr M.	gegen das Vorjahr in Prozent	Die Einzahlungen übersteigen die Rückzahlungen um M.	in Prozent
1895/1896	543 097	33 365	6,55	42 484 022	4 518 628	11,90	31 429 340	663 170	2,16	11 054 682	26,09
1896/1897	577 064	33 967	6,25	44 851 823	2 367 800	5,57	38 867 180	2 437 840	7,76	10 984 648	24,49
1897/1898	608 888	31 824	5,51	46 879 273	2 027 450	4,52	37 182 567	3 265 387	9,64	9 746 707	20,79
1898/1899	642 552	33 664	5,53	49 358 687	2 479 864	5,29	39 871 416	2 738 850	7,36	9 487 221	19,22
1899/1900	675 204	32 652	5,08	52 833 599	3 474 962	7,04	44 167 854	4 296 438	10,78	8 665 746	16,40
1900/1901	696 648	21 444	3,18	53 026 446	192 847	0,37	47 892 273	3 724 419	8,43	5 134 173	9,68

Das Vermögen der Sparkasse betrug:

Ende des Jahres	Nach dem Kurswert bezw. dem niedrigeren Ankaufswert der Börsen-Wertpapiere M.	Guthaben der Sparer M.	Abzüglich der Bestände des Erneuerungsfonds für Klosterstr. 68 u. des Depositenkontos M.	Reservefonds M.	in Prozent	Durchschnittsguthaben pro Kopf der Bevölkerung M.	Pf.	Durchschnittsguthaben eines Sparkassenbuches M.	Pf.
1895/1896	189 806 407	178 660 666	30 721	11 115 019	6,22	106	11	328	97
1896/1897	207 086 834	194 871 298	37 248	12 178 293	6,25	112	92	337	69
1897/1898	223 740 128	210 263 569	45 230	13 431 329	6,29	119	25	345	32
1898/1899	238 442 441	225 830 921	52 205	12 559 315	5,56	124	85	351	46
1899/1900	247 388 707	240 999 351	71 306	6 818 050	2,49	129	84	356	93
1900/1901	264 657 734	252 999 797	96 137	11 561 801	4,57	133	76	363	17

Vermögensobjekte nach dem Nennwerte	Ende März 1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.
Wertpapiere	136 946 885	154 856 810	168 627 485	169 827 835	183 647 210	191 121 410
Hypotheken	44 928 225	45 446 194	47 281 039	51 990 710	58 656 175	66 489 851
Wechsel	7 267 612	5 852 657	6 288 000	9 787 408	13 897 598	8 316 526
Bares Geld	1 997 838	1 614 329	1 760 221	1 867 620	2 378 817	968 476
Vorschüsse	734	76 542	77 121	8 078 476	91 607	10 260 296
Grundstücke	1 797 393	1 797 393	1 797 393	1 797 393	1 797 393	1 797 893
Wert der ausstehenden Sparkassenbücher .	54 810	57 706	60 889	64 255	67 520	69 665
überhaupt . .	192 992 996	209 701 631	225 892 148	242 863 197	260 036 820	274 028 118

Digitized by Google

Die auffallende Erscheinung des Rückganges des Reservefonds am Ende des Jahres 1899/1900 erklärt sich aus dem damaligen vorübergehenden Kurssturze fast sämtlicher Börsen-Wertpapiere.

	Durchschnittlicher Zinsertrag bei den am Schlusse des Jahres					
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01
vorhandenen Wertpapieren .	3,426	3,453	3,392	3,393	3,400	3,410
„ Hypotheken . .	3,984	3,876	3,836	3,808	3,887	4,010

Es verteilen sich die bei den einzelnen Konten vorhandenen Bestände nach Stufen geordnet in folgender Weise:

Ende des Jahres	1 bis 60,99 M.	61 bis 150,99 M.	151 bis 300,99 M.	301 bis 600,99 M.	601 bis 3000,99 M.	3001 bis 10 000 M.	über 10 000 M.	Sparkassenbücher überhaupt
1895/1896	164 974	91 354	84 614	87 862	114 254	32	7	543 097
1896/1897	173 351	93 435	88 681	94 404	127 152	36	5	577 064
1897/1898	179 135	99 440	94 018	101 742	134 514	34	5	608 888
1898/1899	187 111	103 968	96 367	104 696	150 366	34	5	642 552
1899/1900	189 100	109 954	103 739	112 806	159 562	38	5	675 204
1900/1901	196 084	111 251	104 103	114 849	170 318	38	5	696 648

Von je 100 Konten lauteten auf die nachstehenden Beträge:

Ende des Jahres	1 bis 60,99 M.	61 bis 150,99 M.	151 bis 300,99 M.	301 bis 600,99 M.	601 bis 3000,99 M.	über 3001 M.
1895/1896	30,38	16,82	15,58	16,18	21,04	0,007
1896/1897	30,04	16,19	15,36	16,36	22,04	0,007
1897/1898	29,42	16,33	15,44	16,71	22,10	0,007
1898/1899	29,12	16,18	15,00	16,29	23,41	0,006
1899/1900	28,01	16,28	15,76	16,71	23,64	0,006
1900/1901	28,15	15,97	14,94	16,49	24,45	0,006

Die von Geschäftsleuten in städtischem Ehrenamt verwalteten Sparkassen-Annahmestellen, welche in allen Stadtteilen eingerichtet sind, wurden während der Berichtsperiode um 14 vermehrt und hatten folgende Geschäftsergebnisse:

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres	Zahl der Annahmestellen	Zahl der eingelieferten Sparkassenbücher	Betrag der Einzahlungen ℳ.	Durchschnitts-Einzahlung auf ein Sparkassenbuch ℳ
1895/1896 . .	78	177 719	9 289 192	52,27
1896/1897 . .	89	206 397	11 086 895	53,72
1897/1898 . .	90	219 969	11 569 610	52,60
1898/1899 . .	92	248 638	13 363 417	53,75
1899/1900 . .	92	266 187	13 947 366	52,40
1900/1901 . .	92	250 848	13 349 969	53,22

Die ausgeliehenen Hypotheken-Kapitalien haben sich in der Berichtsperiode von 47 927 275 ℳ. auf 66 489 351,40 ℳ., die Wertpapierbestände von 121 743 400 ℳ. auf 191 121 410 ℳ. vermehrt.

Die Benutzung des seit Jahren bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins eröffneten Giro-Kontos hat sich bewährt und ist beibehalten worden.

Am 31. März 1901 bestand das Personal der städtischen Sparkasse aus:

1 Rendanten, 1 Kontrolleur,
3 Beamten als Assistenz der Leitung,
1 Expedienten,
1 Registratur-Beamten,
2 Kalkulatur-Beamten,
12 Kontroll-Beamten,
12 Zahlstellen-Kassierern einschließlich des Haupt-Kassierers,
48 Buchhaltern,
9 Dienern zur Ausgabe der Abfertigungs-Nummern an das Publikum und den inneren Dienst,
2 Dienern, welche die 92 Annahmestellen — je wöchentlich zweimal — befahren.

Digitized by Google

XI.

Städtische Kassenverwaltung; Etats-, Rechnungs- und Zwangsvollstreckungswesen.

Die Grundlagen des städtischen Kassen- und Rechnungswesens, sowie des Etatswesens haben in der Berichtsperiode keine wesentlichen Änderungen erfahren. Im Bereich der Kassenverwaltung sind folgende Geschäftsordnungen neu festgestellt worden:

1. Dienstanweisung für die besoldeten städtischen Kassenrevisoren vom 14. Juli 1896.
2. Geschäftsordnung für die Gutskassen der Rieselgüter vom 5. Juli 1897 (an Stelle der Geschäftsordnung vom $\frac{12. \text{ Juli } 1890}{26. \text{ November } 1894}$).
3. Geschäftsanweisung für das Kosten-Einziehungsbureau vom 9. Juli 1898 (an Stelle der Geschäftsordnung vom 6. Juli 1896).
4. Geschäftsordnung für die Vorschuß- und Nebenverdienstkasse des Arbeitshauses vom 26. Februar 1899 (an Stelle der Geschäftsordnung vom 6. September 1890).
5. Geschäftsordnung für die Kasse des Vermessungsamtes vom 25. März 1899.
6. Dienstanweisung für die Stadtwachtmeister bei der städtischen Feuersozietät vom 19. Januar 1900 (an Stelle der Dienstanweisung vom $\frac{19. \text{ Juni } 1893}{22. \text{ Juni } 1894}$).
7. Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten des Magistrats vom 3. März 1900 (an Stelle der Geschäftsanweisung vom 20. November 1879).
8. Geschäftsanweisung für die Steuererheber des Magistrats vom 10. März 1900 (an Stelle der Geschäftsanweisung vom 28. März 1895).
9. Instruktion für die Annahmestellen der städtischen Sparkasse vom 22. Mai 1900 (an Stelle der Instruktion vom 29. März 1888).

Digitized by Google

10. Anhang zur Dienstanweisung für den Friedhofverwalter des städtischen Begräbnisplatzes zu Friedrichsfelde vom 3. Mai 1881, betreffend das Buchungs- und Abrechnungswesen über die Einnahmen des Friedhofes vom 11. Juli 1900.

Außerdem sind noch verschiedene Geschäftsordnungen in einzelnen Punkten abgeändert worden.

Die Einteilung des Stadthaushalt-Etats in 13 Kapitel und 45 Spezialetats, die am Schlusse der letzten Berichtsperiode bestand, ist mit einigen nicht wesentlichen Änderungen beibehalten worden.

Die Zahl der von städtischen Kassen gelegten Jahresrechnungen belief sich im Etatsjahr 1900 auf 152, dazu traten 40 Rechnungen über Neubauten und andere extraordinäre Konten. Am Ende der Berichtsperiode war für die Jahresrechnungen bis zum Etatsjahre 1897 (außer 5) und für den größten Teil der Jahresrechnungen für das Etatsjahr 1898 (es fehlten noch 41 Stück) Entlastung erteilt.

Der Geschäftskreis der in Teil II Seite 76 des vorigen Berichts erwähnten, als städtische Vollstreckungsbehörde eingesetzten Magistratskommission umfaßt, insoweit es sich nicht um die von der Steuer-Deputation auszuführenden Zwangsvollstreckungen wegen rückständiger hiesiger Steuern handelt, die Bearbeitung

> der aus der gesamten hiesigen Gemeindeverwaltung ergehenden Zwangsvollstreckungsaufträge einschließlich derjenigen wegen Beitreibung rückständiger Bewässerungs- und Entwässerungsabgaben und Kanalisations-Anschlußkosten, sowie der auf Zwangsvollstreckung gerichteten Ersuchen anderer Behörden oder Korporationen, namentlich auch der Vorstände der Berufsgenossenschaften.

Die Geschäftsstellen für die bureaumäßige Bearbeitung der Aufträge sind, wie bisher, im Vereinigten Bureau und in der Hauptkasse der städtischen Werke.

Bis zum Jahre 1894, in welchem bei den beiden Geschäftsstellen zusammen 56 673 Aufträge gebucht waren, bewegte sich die Gesamtzahl der letzteren ununterbrochen in aufsteigender Richtung.

Zum ersten Male zeigte sich im Jahre 1895 ein Rückgang, der aber als ein zufälliger angesehen und daher nicht beachtet wurde. Die Abnahme hielt aber in den folgenden Jahren an, so daß der Minderung im Jahre 1895 um 752 Aufträge im folgenden eine weitere um 1241 folgte. Von diesen kamen allein 880 auf Beiträge zum Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungsfonds. Hier erscheint die Verringerung erklärlich durch die im Interesse der Zahlungspflichtigen

Digitized by Google

erfolgte namhafte Vermehrung der Annahmestellen in den verschiedensten Stadtteilen.

Das letzte Berichtsjahr vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 verzeichnet einen Rückgang der Gesamtzahl der Aufträge bis auf 50 329, der seinen Grund darin hat, daß im Jahre 1897 die Beitreibung der rückständigen Schulversäumnis-Geldstrafen — zuletzt 4228 —, die bis dahin durch die Magistratskommission erfolgte, der Polizeibehörde übertragen worden war. Inzwischen waren hier aber auch aus der Reihe der verschiedenartigen, der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Rückstände an Geldbeträgen die Besitzveränderungsgebühren, sowie die Marktstättegelder ausgeschieden.

Es ist ist aber kaum daran zu zweifeln, daß der Geschäftsumfang der Kommission alsbald wieder eine weitere Ausdehnung erfahren wird. Dafür spricht schon die fortschreitende Erweiterung der Krankenversicherungspflicht wie überhaupt die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung in Verbindung mit der beständigen Vermehrung der Bevölkerung Berlins. Dementsprechend vollzieht sich von Jahr zu Jahr mit einer gewissen Stetigkeit die Zunahme der Aufträge, im besonderen bei den Innungs- und Krankenkassensachen und in Requisitionsangelegenheiten. Auch die Vollstreckungsaufträge des Stadtausschusses haben sich nicht unwesentlich vermehrt, seitdem dieser Behörde Anfang 1898 die vor diesem Zeitpunkte von dem Königlichen Hauptsteueramte besorgte Einziehung der Stempelbeträge zu den gemäß der §§ 33 und 33a der Reichsgewerbeordnung erteilten Genehmigungsurkunden übertragen worden ist. Auf die Vermehrung der der Kommission als ersuchten Behörde zugehenden Aufträge ist wiederum von Einfluß die Verordnung vom 22. Januar 1894 wegen Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der direkten Staatssteuern usw.; denn infolge dieser Verordnung werden bei der hiesigen Königlichen Steuerkasse, bei der seit dem 1. Januar 1895 die Einzelerhebung der direkten Steuern und Renten in Wegfall gekommen ist, keine Vollziehungsbeamten mehr beschäftigt und auch die Beitreibungsersuchen der Königlichen Kreiskassen, welche hier wohnhafte Schuldner betreffen, nicht mehr bearbeitet. Die Erledigung dieser Ersuchen, sowie die der Königlichen Steuerkasse selbst wegen Beitreibung der ihr zur direkten Erhebung verbliebenen Gefälle (Verwaltungsgerichtskosten, Fortschreibungs- und sonstigen Gebühren, Nachsteuern, Strafen usw.) ist der Magistratskommission übertragen worden.

Als neuer Zugang zu den verschiedenen Arten der beizutreibenden Leistungen sind ferner die Fürsorge-Erziehungskosten (Gesetz vom 2. Juli 1900) zu erwähnen; im Anschluß hieran kann gleichzeitig auf die noch in die Berichtsperiode fallenden Verhandlungen der beteiligten Behörden hingewiesen werden, die dahin geführt haben, daß die Beitreibung der Schulversäumnis-

Digitized by Google

Geldstrafen wieder der städtischen Vollstreckungsbehörde übertragen worden sind. Schon aus diesem Grunde wird der Geschäftsbericht der Magistratskommission für das Jahr 1901 eine erhebliche Vermehrung der Gesamtzahl der Aufträge aufzuweisen haben.

Die Anpassung an die seit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen, den Geschäftskreis der Vollstreckungsbehörde berührenden neuen gesetzlichen Vorschriften hat sich ohne Schwierigkeiten vollzogen. Die Anträge auf Bildung von Sicherungs- (Zwangs-) Hypotheken sind seltener geworden, seitdem nach § 866 der abgeänderten Zivilprozeßordnung eine Sicherungs-Hypothek nur für eine den Betrag von 300 ℳ übersteigende Forderung eingetragen werden darf.

Von den 50329 Aufträgen im letzten Berichtsjahre (1. April 1900 bis 31. März 1901) wurden erledigt: 2235 oder 4,44 Prozent durch Zahlungsnachweis bei der Mahnung, 19529 oder 38,80 Prozent durch Zahlung bei der Mahnung, 7412 oder 14,73 Prozent durch Zahlung bezw. Zahlungsnachweis nach Ablauf der Mahnfrist, jedoch vor vollzogener Pfändung (behufs Abwendung der Pfändung) 3779 oder 7,51 Prozent durch körperliche Pfändung bezw. Zahlung nach der Pfändung, 202 oder 0,40 Prozent durch Pfändung von Forderungen, 6133 oder 12,19 Prozent durch fruchtlosen Pfändungsversuch, 1947 oder 3,87 Prozent durch Einstellung des Verfahrens, 9092 Posten oder 18,07 Prozent wurden wegen Verzuges oder Ablebens der Schuldner in den Vollstreckungslisten gelöscht.

Digitized by Google

XII.

Der Magistrat als Kirchenpatron.

Eine weitere Zerlegung der Kirchensprengel, wie sie in dem Bericht für die Periode von 1889 bis 1895 hervorzuheben war,*) hat in der Zeit von 1895 bis 1900 nicht stattgefunden, sie ist jedoch in Zukunft wegen der von der Stadtsynode für notwendig erachteten zahlreichen neuen Kirchenbauten, worauf wir weiterhin noch zurückkommen werden, wieder zu erwarten.

Von den Kirchengemeinden städtischen und nichtstädtischen Patronats sind während der Berichtsperiode auf Grund der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 viele und erhebliche Ansprüche gegen die Stadtgemeinde geltend gemacht worden. Alle diese Ansprüche wurden von der Stadtgemeinde abgelehnt, und es wurde den Kirchengemeinden überlassen, im interimistischen Verfahren auf Grund der §§ 708, 709 Teil II Titel 11 A. L. R. durch Resolut des Polizeipräsidenten die Stadtgemeinde für zahlungspflichtig erklären zu lassen, wovon die Kirchengemeinden in jedem Falle Gebrauch gemacht haben.

Gegen alle daraufhin ergangenen Resolute des Polizeipräsidenten wurde Beschwerde beim Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichts-Angelegenheiten eingelegt, allerdings in der Regel ohne Erfolg. Zahlungen wurden auf Grund der Resolute nur geleistet, nachdem der Stadtgemeinde Zwangsmaßregeln angedroht worden waren, und dann auch nur unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes und der Beschreitung des Rechtsweges wegen desselben. Von diesem Vorbehalt wird Gebrauch gemacht werden, sobald die zur Zeit schwebenden Prozesse wegen der rechtlichen Bedeutung der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 entschieden sind.

Bis zum Ablaufe der Berichtsperiode, also bis zum 31. März 1901, wurden auf Grund von Anträgen seitens der Golgatha-, Zions-, Samariter-, Johannes-Evangelist-, Philippus-Apostel-, Versöhnungs-, Andreas-, Simeon-, Markus-, Himmelfahrts-, Thomas-, Dankes- und der Johannis-Kirchengemeinde Resolute erlassen, nach welchen die Stadtgemeinde einen Betrag von 921 454 ℳ

*) Verwaltungsbericht 1889—1895 Teil II S. 78.

Digitized by Google

zahlen sollte. Auf diese Summe haben Zahlungen geleistet werden müssen in Höhe von 880 658 ℳ, sodaß am 31. März 1901 noch Verpflichtungen im Betrage von 40 796 ℳ bestanden.

Vorausgreifend sei aber erwähnt, daß im Laufe von $^5/_4$ Jahren nach dem 1. April 1901 neue Resolute weitere Beträge von mehr als $1^1/_2$ Million Mark forderten. Diese unverhältnismäßig hohe Steigerung der gegen die Stadtgemeinde geltend gemachten Ansprüche in so kurzer Zeit findet darin ihren Grund, daß jetzt mehr Baukostenbeiträge für neu zu erbauende Kirchen (in einzelnen Fällen von 224 000 ℳ bis 500 000 ℳ) gefordert werden. Die Ansprüche werden sich voraussichtlich bis zur endgültigen Entscheidung der schwebenden Kirchenbaulastprozesse weiter steigern, da nach den Beschlüssen der Berliner Stadtsynode noch ungefähr 30 neue Kirchen zu errichten sind, wenn der Berliner Stadtsynodalbezirk nach Ansicht der Synode in geordnete kirchliche Verhältnisse kommen soll.

Der in dem Bericht für die Periode 1889 bis 1895 Teil II S. 81 erwähnte Prozeß der Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde gegen die Stadt Berlin ist vom Reichsgericht am 7. Dezember 1896 endgültig zugunsten der Stadtgemeinde entschieden worden. In diesem Prozesse war die Stadtgemeinde in I. Instanz verurteilt worden, die Baukosten für einen Pfarrhausbau der Kirche zu tragen, die Kirchengemeinde aber mit ihrem weitergehenden Anspruche betreffs Hergabe des Bauplatzes abgewiesen worden. Infolge der von beiden Parteien eingelegten Berufung wurde die Kirchengemeinde durch Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 28. Februar 1896 auch noch mit ihrem Antrage auf Zahlung der Baukosten seitens der Stadtgemeinde wegen zeitiger Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, weil sie es verabsäumt hatte, vor Erhebung der Klage die Notwendigkeit des Baues des Pfarrhauses und die Art seiner Ausführung nach § 707 II. 11 A.L.R. von der zuständigen Verwaltungsbehörde festsetzen zu lassen. Die von der Kirchengemeinde eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht unter dem 7. Dezember 1896 verworfen.

Um eine andere als die für die Stadtgemeinde ungünstige Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1892 herbeizuführen,*) die nur in diesem speziellen Rechtsfall unter Würdigung der bisher beigebrachten Beweismaterialien ergangen war, die aber den weiteren Nachweis einer die Bestimmungen der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 aufhebenden Observanz für zulässig, bisher aber nicht für erbracht erachtet hatte, sind von der Stadtgemeinde 4 Prozesse erhoben worden:

1. gegen die Markus-Kirchengemeinde auf Erstattung von 73 860,83 ℳ Baukostenbeiträge für die Samariterkirche,

*) Verwaltungsbericht 1889—1895 Teil II S. 79.

Digitized by Google

2. gegen die Simeon-Kirchengemeinde auf Rückzahlung von 100 000 ℳ als gezahlte erste Rate des durch Reskript festgesetzten Gesamtbaukostenbetrages von 222 100 ℳ für den Neubau der Simeonkirche,
3. gegen die Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde wegen teilweiser Aufhebung des Reskripts vom 28. September 1897 bezw. auf Rückzahlung des Betrages von 19 200 ℳ, der für die innere Ausstattung der Kirche auf Grund des Reskripts gezahlt worden war,
4. gegen die Philippus-Apostel-Kirchengemeinde wegen Aufhebung des polizeilichen Reskripts vom 2. März 1899 bezw. Rückzahlung von 30 000 ℳ Baukostenbeitrag zur Predigerhauserweiterung und Kirchenbaureparatur.

Die Prozesse gegen die Markus- und die Simeongemeinde sind in erster Instanz vor dem Königlichen Landgericht I Berlin zu unseren Gunsten ausgefallen; beide Kirchengemeinden sind zur Rückzahlung der empfangenen Baukostenbeiträge verurteilt worden. In dem Prozesse gegen die Markus-Kirchengemeinde hat das landgerichtliche Urteil vom 13. März 1897 das polizeiliche Reskript aufgehoben mit der Begründung, daß das interimistische Verfahren nur bei schon bestehenden Kirchensystemen Anwendung finden könne, nicht aber für eine neu zu begründende, wie es die Samariterkirche war.

In dem Prozesse gegen die Simeon-Kirchengemeinde hat sich das Urteil des Landgerichts vom 9. November 1897 sogar dahin ausgesprochen, daß eine subsidiäre Baupflicht für die politische (Stadt-)Gemeinde nach der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 überhaupt nicht besteht.

Gegen beide Urteile ist von den beklagten Kirchengemeinden Berufung eingelegt worden. Durch Gerichtsbeschluß sind beide Prozesse für die Beweisaufnahme, die vom Kammergericht beschlossen ist, und die sich in der Hauptsache auf die von der Klägerin behauptete „aufhebende Observanz“ erstreckt, vereinigt worden. Die Beweisaufnahme ist beim Abschlusse dieses Berichtes noch nicht beendet. Der Prozeß gegen die Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde ruht auf Vereinbarung der Parteien bis zur endgültigen reichsgerichtlichen Entscheidung, der Prozeß gegen die Philippus-Apostel-Kirchengemeinde nach Gerichtsbeschluß bis zur Beendigung der Beweisaufnahme in den Prozessen gegen die Gemeinden der Markus- und Simeonkirche.

Im Anschluß an die Angaben des Berichts über die Geschäftsperiode von 1889 bis 1895*) lassen wir auf Grund der Zusammenstellungen des geschäftsführenden Ausschusses der Stadtsynode Berlin noch einige Mitteilungen über die in dem Stadtsynodalbezirk Berlin für kirchliche Zwecke aufkommenden Beträge an Kirchensteuern in den Jahren 1897/1901 in Tabellenform folgen:

*) Verwaltungsbericht 1889—1895 Teil II S. 81.

Digitized by Google

Steuer-jahr	Veranlagungsbezirk	Kirchen-steuer-zahler	Kirchensteuer			
			Soll	Durch-schnitt pro Tnittung	Ertrag	Durch-schnitt pro Tnittung
			M.	M.	M.	M.
	10 % des Staats-Einkommensteuersolls.					
1897.	Ganzer Stadtsynodalbezirk .	101 001	1 395 079	13,81	1 317 040	13,03
	Darunter:					
	Berlin	83 978	1 159 004	13,80	1 097 925	13,07
	Charlottenburg	11 041	184 765	16,73	174 200	15,77
	Schöneberg	5 784	48 390	8,36	42 174	7,29
	Wilmersdorf (z. T.) . . .	203	2 920	14,38	2 741	13,50
	10 % des Staats-Einkommensteuersolls.					
1898.	Ganzer Stadtsynodalbezirk .	102 946	1 483 040	14,39	1 401 372	13,61
	Darunter:					
	Berlin	84 654	1 209 878	14,29	1 149 155	13,57
	Charlottenburg	12 061	216 840	17,98	199 006	16,49
	Schöneberg	5 947	52 761	8,87	49 580	8,33
	Wilmersdorf (z. T.) . . .	284	4 061	14,29	3 631	12,78
	13½ % des Staats-Einkommensteuersolls.					
1899.	Ganzer Stadtsynodalbezirk .	109 891	2 131 084	19,39	1 998 706	18,18
	Darunter:					
	Berlin	90 032	1 712 650	19,02	1 615 036	17,93
	Charlottenburg	12 940	328 137	25,35	303 011	23,41
	Schöneberg	6 598	83 872	12,71	74 877	11,34
	Wilmersdorf (z. T.) . . .	321	6 425	20,01	5 782	18,00
	13½ % des Staats-Einkommensteuersolls.					
1900.	Ganzer Stadtsynodalbezirk .	115 789	2 269 086	19,59	2 118 589	18,29
	Darunter:					
	Berlin	93 883	1 787 185	19,03	1 675 608	17,84
	Charlottenburg	13 789	370 518	26,87	344 357	24,90
	Schöneberg	7 777	103 355	13,30	91 259	11,73
	Wilmersdorf (z. T.) . . .	340	8 028	23,56	7 365	21,66
	13½ % des Staats-Einkommensteuersolls.					
1901.	Ganzer Stadtsynodalbezirk .	124 134	2 390 295	19,25	2 202 319	17,74
	Darunter:					
	Berlin	99 605	1 852 024	18,59	1 716 107	17,23
	Charlottenburg	14 915	397 509	26,65	364 288	24,42
	Schöneberg	9 205	127 782	13,88	110 740	12,03
	Wilmersdorf (z. T.) . . .	409	12 980	31,73	11 184	27,34

Zum Schluß geben wir noch einige Angaben über die Staats-Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 1500 M. jährlich (Steuersatz 21 M.) innerhalb des Stadtsynodalverbandes Berlin aus dem Geschäftsjahr

Digitized by Google

1900 unter Berücksichtigung der Konfessionen. Daß die Zahl der Kirchensteuerpflichtigen im Jahre 1900 sich nach den beiden Tabellen nicht deckt, sondern um 1704 Zensiten differiert, erklärt sich hauptsächlich aus der Beweglichkeit der Bevölkerung, zum Teil auch aus den Ermäßigungen in der Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen.

Innerhalb des Stadtsynodalverbandes waren im Jahre 1900 in Steuersätzen von 21 ℳ und darüber der Staats-Einkommensteuerpflicht unterworfen:

Konfession der Steuerpflichtigen	Zahl der Steuerpflichtigen	Prozent aller Zensiten	Mit einem Staatseinkommen-Soll von ℳ	Prozent des Gesamt-Solls
Kirchensteuerpflichtige				
Evangelische	117 493	74,235	17 023 447	59,891
Französisch-Reformierte	738	0,466	239 639	0,843
Andere evangelische Denominationen	412	0,260	68 229	0,240
Evangelische Anstaltsgemeinden	67	0,042	7 129	0,025
Evangelische zusammen	118 710	75,003	17 338 444	60,999
Katholiken (römisch und griechisch)	10 848	6,854	1 290 293	4,540
Andere Christen, Dissidenten usw.	683	0,432	283 448	0,997
Juden	24 411	15,424	8 769 963	30,854
Sonstige Religionen	8	0,005	539	0,002
Garnison	3 612	2,282	741 250	2,608
überhaupt	158 272	—	28 423 937	—

Digitized by Google

XIII.

Städtisches Schulwesen.

A. Elementarschulwesen;
B. Städtische Fortbildungsschulen und Fortbildungsanstalten (die Fortbildungsschulen sind der städtischen Schul-Deputation unterstellt, die Anstalten dem Magistrat);
C. Städtische Realschulen (Höhere Bürgerschulen);
D. Städtische Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen;
E. Städtische Höhere Mädchenschulen.

A. Elementarschulwesen.

Auch in der Berichtsperiode wurde an dem weiteren Ausbau der inneren wie äußeren Schuleinrichtungen mit Erfolg gearbeitet; namentlich sind Fortschritte auf dem Gebiete der Lehreinrichtungen, der Hygiene und der Wohlfahrtsbestrebungen, sowie der Gehaltsverhältnisse zu verzeichnen.

Ehe wir uns der Besprechung dieser Ergebnisse zuwenden, müssen wir des Mannes gedenken, der 27 Jahre lang an der Spitze des Berliner Gemeindeschulwesens stehend am Schlusse des Jahres 1900 aus seinem Amte schied, des Stadtschulrats Geh. Regierungs-Rats Professor Dr. Bertram. Es war ihm vergönnt, der Stadt Berlin lange Jahre fleißigen Schaffens, rastloser Tätigkeit in größter Hingebung zu widmen und seine reichen Erfahrungen zum Wohle der Stadtgemeinde zu verwerten.

Die städtischen Gemeindeschulen stehen unter der Verwaltung der Schul-Deputation, welche zur Zeit 6 Magistratsmitglieder, 11 Stadtverordnete, 12 Bürger-Deputierte und 5 Geistliche zählt und eine Zentralverwaltung bildet.

Während die Zunahme der Schulkinder in der vorhergehenden Berichtsperiode nur eine geringe war, zeigen die ersten Jahre der neuen zunächst eine wesentliche Steigerung, die in den Jahren 1897 und 1898 ihren Höhepunkt erreicht; von da an wird die Zunahme wieder geringer, im Jahre 1901 beträgt sie nur 1249 Kinder; innerhalb der letzten 20 Jahre weist nur das Jahr 1892 eine ähnlich niedrige Zahl — 1185 — auf.

Digitized by Google

In dem Berichtszeitraume stellte sich die Zunahme der Schulkinder:

1895	auf	2352
1896	"	4560
1897	"	6027
1898	"	5698
1899	"	4444
1900	"	3679
1901	"	1249

Von den Ursachen, welche diese Schwankungen hervorriefen, ist zunächst die Bewegung der Bevölkerung zu nennen. Die Bestandsveränderung der schulpflichtigen Kinder sollte im allgemeinen dem Überschusse der mit dem 6. Jahre eintretenden Kinder über die vierzehnjährigen, die die Schule verlassen, entsprechen. Bleibt nun vorläufig der Zuzug wie der Abzug schulpflichtiger Kinder unberücksichtigt, so sind für die Bewegung der Frequenz die Geburtenziffern maßgebend. Wir stellen diese Ziffern hier zusammen mit den für die entsprechenden Jahre in Betracht kommenden Differenzen:

Jahr	Geburtenziffer (eintretende Kinder.)	Jahr	Geburtenziffer (austretende Kinder.)	Jahr	Differenz.
1890	51900	1882	46268	1896	+ 5632
1891	51924	1883	45938	1897	+ 5986
1892	52442	1884	46400	1898	+ 6042
1893	51213	1885	46975	1899	+ 4238
1894	49474	1886	47600	1900	+ 1874
1895	48800	1887	48914	1901	— 114
1896	48310	1888	49796	1902	— 1486

Den Zahlen der letzten Spalte müßten die Zugänge entsprechen, und in der Tat ist wenigstens der allgemeine Gang der Zahlen übereinstimmend mit den wirklich beobachteten. Die vorstehende Tabelle ergibt zum ersten Male seit dem Jahre 1872, seit welchem uns die entsprechenden Zahlen vorliegen, die Tatsache, daß die Geburtenziffer der austretenden Kinder diejenige der eintretenden übertrifft. Die Zunahme der schulpflichtigen Kinder wird daher wahrscheinlich in den nächsten Jahren nur sehr gering sein.

Man wird weiter mit der bereits beobachteten Erscheinung rechnen müssen, daß im Zentrum und dem Westen und Süden, wo der Ausbau der Stadt bis zur

Digitized by Google

Weichbildgrenze gediehen ist, eine Verminderung der Schulkinder eintritt, während in anderen entwickelungsfähigen Gegenden der Stadt ihre Zahl zunimmt.

Hierdurch kommen wir auf die weiteren Ursachen, welche die Bewegung der Frequenz beeinflussen: Die Verschiebung der auf billige Wohnungen bedachten Bevölkerung nach den Grenzen des Weichbildes und nach den Vororten, die Errichtung großer Geschäftshäuser und öffentlicher Gebäude im Innern der Stadt an Stelle von Miethäusern, ferner die allgemeine Lage von Handel und Industrie, von der der Zu- und Abzug eines Teils der kinderreichen Arbeiterbevölkerung abhängig ist.

Diesen Bewegungen der Stadtbevölkerung vermochte auch in der Berichtsperiode die städtische Verwaltung auf dem Gebiete der Einschulung und der Schulbauten zu folgen.

In den Jahren 1895 bis 1901 sind 16 neue Doppelschulhäuser fertig gestellt und in Gebrauch genommen worden, während 6 neue Doppelschulhäuser und 1 Ersatzbau für eine einfache Schule ihrer Vollendung entgegensahen. Die nachstehende Tabelle ergibt die Anzahl der Neubauten in den einzelnen Jahren:

Jahr der Eröffnung	Nummer der Schule und Lage des Grundstücks	Größe des Grundstücks qm	Aufgewendete Kosten für das Grundstück ℳ.	Aufgewendete Kosten für den Bau ℳ.	Das Gebäude enthält Klassenzimmer	Das Gebäude enthält Lehrerwohnungen	Das Gebäude enthält Aula	Das Gebäude enthält Schuldienerwohnungen	Das Gebäude enthält Turnhallen
1895	190/198; Grannstr. 11	5469	164 070	403 740	36	2	1	1	1
	199/205; Gorkowskystr.	5556	aus Gemeinde-Grundbesitz	463 080	36	2	1	1	1
1896	206/212; Siemensstr. 19/20	5679	229 090	414 140	36	2	1	1	1
	207/210; Streliter Str. 41/42	5150	257 500	459 106	36	2	1	1	1
	204/213; Christburger Str. 87/89	5511	214 930	538 917	38	2	1	1	1
1897	208/211; Prinzenallee 62/64	5293	aus Gemeinde-Grundbesitz	515 606	39	2	1	1	1
	3/203; Petersburger Str. 3/4	5348	"	458 778	37	2	1	1	1
	70/202; Raveuestr. 4	6483	"	508 265	38	2	1	1	1
1898 1899	Neue Schulhäuser wurden in diesen beiden Jahren nicht fertiggestellt								
1900	28/217; Wilmsstr. 10	5129	"	652 392	36	2	1	1	1
	73/147; Grenzstr. 8		"	408 100	35	2	1	1	1
	209/215; Dunckerstr. 66	6054	236 106	751 756	36	2	1	1	1
	200/214; Oderberger Str. 57/59	7313	497 350	515 000	31	2	1	1	1
	216/222; Rostocker Str. 31/32	5169	253 281	607 760	36	2	1	1	1
	219/232; Glogauer Str. 12/13	4988	aus Gemeinde-Grundbesitz	634 388	35	2	1	1	1
1901	224/229; Christianiastr.	5000	"	710 000	36	2	1	1	1
	41/242; Wiclefstr. 53	5152	257 600	759 800	35	2	1	1	1

Digitized by Google

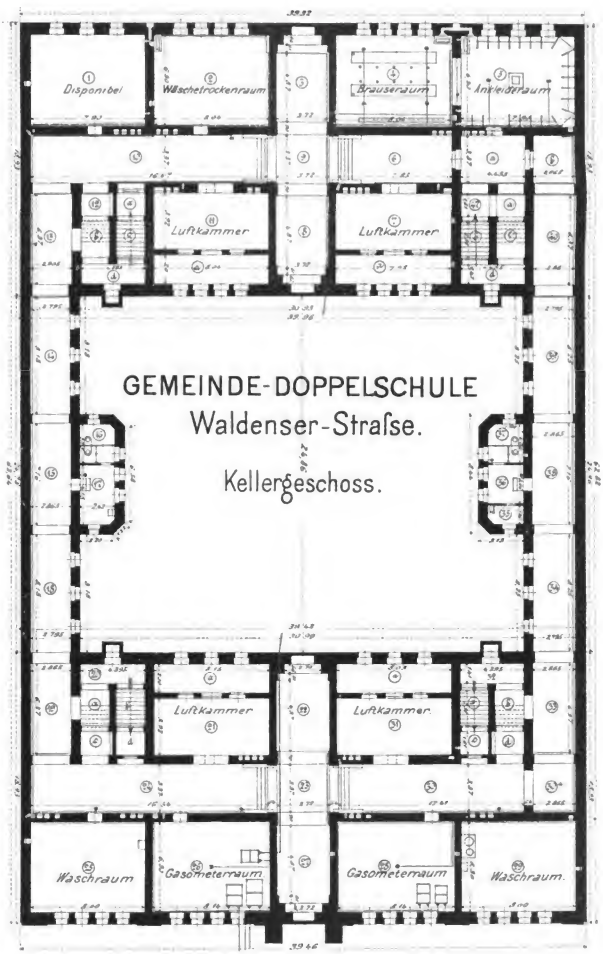

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Bericht über die Periode 1889/95 wurde bereits eingehend ausgeführt, daß die Neubauten vorzugsweise in einem Gürtel liegen, der im Süden beginnend sich im Osten und Norden an der Peripherie hinzieht und im Westen in Moabit endet.

In diesem Gürtel liegen auch die neuen Schulhäuser, welche dem Bedürfnisse neu erschlossener Gegenden dienen.

Den gesteigerten Anforderungen in schultechnischer und sanitärer Hinsicht wird bei Errichtung der Schulbauten in erhöhtem Maße Rechnung getragen.

Die Ansprüche an die gleichmäßige Helligkeit der Schulzimmer und Korridore sind größer geworden, auch wird mehr Wert darauf gelegt, daß die Schulräume und die Korridore bei ganz einfacher Ausstattung einen freundlichen Eindruck machen. Die Treppen werden breiter angelegt, ihr Steigungsverhältnis ist bequemer. Die Fassaden werden zwar in einfachster Weise behandelt, es wird aber hierbei mehr Rücksicht auf die Eigentümlichkeit der Umgebung genommen als früher, und je nach den Umständen sucht man durch die Gruppierung der Bauten oder durch die Betonung eines Bauteils, wie z. B. des Portals, die sonst schlichte Fassade künstlerisch zu beleben.

Als Beispiel mögen die Schulen in der Wilms-, Christiania- und Waldenserstraße dienen, von denen wir Ansichten und Grundrisse beifügen.

Anstatt der bisher verwandten drei- und viersitzigen Subsellien werden jetzt solche mit zwei Sitzen benutzt. Die Fenster werden so konstruiert, daß das untere Drittel derselben von den Kindern nicht geöffnet werden kann, damit sie sich in den Pausen an den offenstehenden Flügeln nicht stoßen. Das zweite Drittel aber wird in den Pausen seitlich geöffnet, während das obere Drittel beim Unterricht nach unten aufgeklappt werden kann. Die Aborte werden möglichst nicht mehr vom Schulgebäude entfernt auf den Höfen angelegt, sondern im Schulgebäude selbst in den verschiedenen Geschossen untergebracht, um den Kindern den Gang ins Freie bei Regen und Schnee zu ersparen.

Die Mäntel, Hüte und Schirme, welche in früheren Jahren auch in nassem Zustande in den Schulzimmern aufbewahrt wurden, finden jetzt auf den erweiterten Korridoren Platz.

Sämtliche Schulneubauten erhalten Brausebadeanlagen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, in welcher Weise die Schulen und Klassen zugenommen haben:

Digitized by Google

Ende des Jahres	Gemeindeschulen			Gegen das Vorjahr mehr Schüler
	Zahl der Schulen	Zahl der Klassen	Zahl der Schüler	
1895	211	3550	185 690	2352
1896	213	3647	190 250	4560
1897	218	3770	196 277	6027
1898	225	3949	201 975	5698
1899	231	4106	206 419	4444
1900	241	4242	210 098	3679

Über die Lage der neu eröffneten Schulen und die Unterbringung derselben in eigenen Schulhäusern gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Eröffnet im Jahre	Nr. der Schule	Die Schule befindet sich			
		seit	in Mieträumen	seit	im eigenen Schulhause
1895	210	1. 10. 95	Brunnenstraße 86	1. 1. 97	Strelitzer Straße 41a/42
	211		—	1. 4. 97	Gothenburger Straße
1896	212		—	1. 4. 96	Siemensstraße 19/20
	213			1. 10. 96	Christburger Straße 18
1897	214	1. 4. 97	Brunnenstraße 39	1. 10. 1900	Oderberger Straße 57/59
	215	1. 4. 97	Raumerstraße 18	1. 10. 1900	Dunckerstraße 66
	216	1. 10. 97	Stromstraße 48	1. 10. 1900	Rostocker Straße 31/32
	217		—	1. 10. 97 1. 4. 1900	Gräfestraße 85/88 Wilmsstraße 10
	218	1. 10. 97	Frankfurter Allee 72		—
1898	219	1. 4. 98	Liegnitzer Straße 22	1. 4. 1900	Glogauer Straße 13/16
	220	1. 4. 98	Stralauer Allee 25	1. 4. 1902	Naglerstraße
	221	1. 4. 98	Raumerstraße 17		—
	222	1. 4. 98	Beusselstraße 2	1. 10. 1900	Rostocker Straße 32/34
	223	1. 4. 98	Rheinsberger Straße 31a		—
	224		—	1. 10. 98 1. 10. 01	Prinzenallee 62/64 Christianiastraße
	225	1. 10. 98	Pankstraße 3c		—
1899	226	1. 4. 99	Rosenstraße 42		—
	227	1. 4. 99	Memeler Straße 69		—
	228	1. 4. 99	Greifswalder Straße 207		—
	229	1. 4. 99	Grünthaler Straße 19/20	1. 10. 01	Christianiastraße
	230	1. 10. 99	Elbinger Straße 4/5		—
	231	1. 10. 99	Wiclefstraße 2		—
1900	232		—	1. 4. 1900	Glogauer Straße 12/16
	233	1. 4. 1900	Litthauer Straße 6		—
	234	1. 4. 1900	Elbinger Straße 4/5	1. 4. 02	Straßmannstraße 6/8

Digitized by Google

Gemeindeschule in der Wilmsstraße.

Digitized by Google

Eröffnet im Jahre	Nr. der Schule	Die Schule befindet sich seit	in Mieträumen	seit	im eigenen Schulhause
1900	235	1. 4. 1900	Litthauer Straße 6		—
	236	1. 4. 1900	Rositzstraße 42		—
	237	1. 4. 1900	Liegnitzer Straße 22	1. 4. 02	Skalitzer Straße 55/56
	238	1. 10. 1900	Rammerstraße 18		—
	239	1. 10. 1900	Weißenburger Straße 36		—
	240	1. 10. 1900	Wittstocker Straße 18	1. 4. 02	Waldenserstraße 25/26
	241	1. 10. 1900	Scheringstraße 9	1. 4. 02	Wattstraße 15/16

Die dem Bericht für 1889/95 beigefügte graphische Darstellung der Vermehrung der Klassen unter Berücksichtigung der in Mieträumen untergebrachten Klassen, der fliegenden Klassen und Nebenklassen haben wir fortgesetzt. Auf die in dieser Darstellung zum ersten Male erwähnte Einrichtung der Nebenklassen kommen wir später zurück.

Trotz der geringen Zunahme der Schülerzahl in den letzten Jahren ist doch eine erhebliche Vermehrung der Klassen eingetreten. Dies ist den Frequenzverhältnissen besonders zugute gekommen, und die Maximalbesetzungsziffern von 50 für die Ober-, 60 für die Mittel- und 69 für die Unterstufe konnten mit wenigen Ausnahmen innegehalten werden. Die durchschnittliche Besetzung der Klassen ist weiter gesunken und zwar von 55,61 im November 1888 und 52,84 im November 1894 auf 48,80 im Jahre 1901.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der einzelnen Klassen und die Verteilung der Schüler auf dieselben dargestellt:

Bezeichnung der Klasse	Anzahl der Klassen für Knaben	Mädchen	Frequenz am 21. Dezember 1900 Knaben	Mädchen	Von je 100 Schülern bezw. Schülerinnen kamen auf die einzelnen Klassen Knaben	Mädchen
Oberklasse	51	44	1 703	1 498	1,63	1,42
I.	198½	198½	7 378	7 675	7,07	7,26
II.	236½	245½	9 818	10 362	9,40	9,80
III.	286	295	12 861	13 205	12,32	12,49
IV.	324	326	15 998	16 185	15,32	15,31
V.	338	340	18 329	18 641	17,56	17,64
VI.	326½	322½	18 878	18 660	18,08	17,66
VII.	327	327	19 047	19 159	18,24	18,13
Nebenklasse	28	28	394	307	0,38	0,29
zusammen . .	2115½	2126½	104 406	105 692	100,00	100,00

Digitized by Google

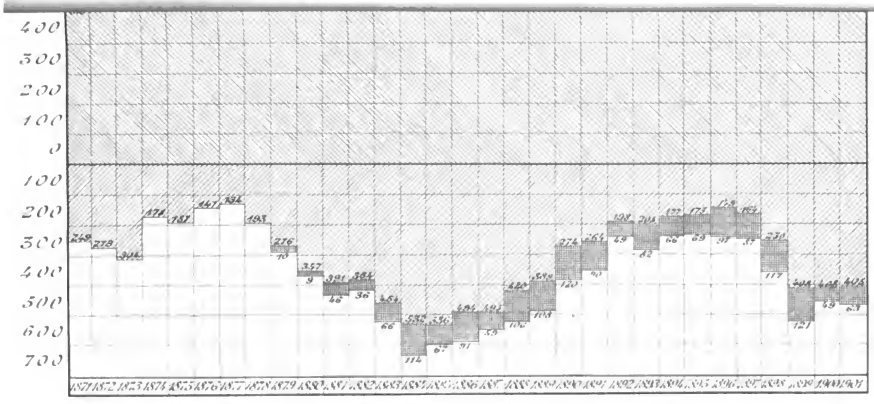

Digitized by Google

Entlassen wurden nach vollendeter Schulpflicht:

Jahr	aus Klasse											
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1896	11 283	60,81	4 797	25,77	2 057	11,06	446	2,40	29	0,16	2	0,01
1897	11 646	61,62	4 892	25,88	1 910	10,11	430	2,27	19	0,10	3	0,02
1898	12 493	62,80	4 960	24,93	1 926	9,68	476	2,39	33	0,17	4	0,02
1899	12 255	61,84	5 119	25,71	1 997	10,03	504	2,53	33	0,17	5	0,03
1900	13 204	62,88	5 158	24,56	2 068	9,85	526	2,51	33	0,16	8	0,04

Wir geben nun eine Übersicht über die konfessionellen Verhältnisse der Schulkinder.

Es waren:

Ende des Jahres	evangelisch	katholisch	jüdisch	dissidentisch
1895	168 909	12 732	3 574	475
1901	188 984	17 927	3 923	513

In den 6 Jahren 1895/1901 betrug die Zunahme der evangelischen Kinder 20 075 oder 11,88 Prozent, der katholischen 5 195 oder 40,80 Prozent, der jüdischen 349 oder 9,76 Prozent und der dissidentischen 38 oder 8,00 Prozent.

Diese Zahlen zeigen wiederum eine unverhältnismäßig hohe Zunahme der katholischen Kinder, wie sie bereits in der vorigen Berichtsperiode festgestellt werden konnte. Diese Steigerung macht sich im Volksschulwesen insofern geltend, als die Katholiken fast nur solche Schulen aufsuchen, in denen ausschließlich katholischer Religionsunterricht erteilt wird. Dies führte zur Bildung neuer katholischer Klassen und Schulen, und es stieg die Zahl der katholischen Schulen von 14 im Jahre 1895 auf 22 im Jahre 1901, die der Klassen von 224 auf 388.

Die jüdischen Kinder verteilen sich über die Schulen der ganzen Stadt. Soweit erforderlich, wurde besonderer jüdischer Religionsunterricht erteilt, und zwar im Jahre 1901 an 36 Schulen.

Über die gerichtliche Bestrafung von Schulkindern haben wir seit dem Jahre 1898 Erhebungen angestellt, welche ergaben, daß

im Jahre 1898 von 201 975 Kindern 359 oder 0,18 Prozent,
" " 1899 " 206 419 " 335 " 0,16 "
" " 1900 " 210 098 " 288 " 0,14 "

bestraft wurden. Die nähere Betrachtung der Strafen im Jahre 1900 zeigt, daß von den 288 bestraften Kindern 265 Knaben und 23 Mädchen waren, d. h. es entfällt auf je 394 Knaben ein bestrafter Knabe und auf je 4596 Mädchen ein bestraftes Mädchen. Von den bestraften Kindern befanden sich im Alter von:

Digitized by Google

12 bis 13 Jahren	.	.	41	Knaben,	1 Mädchen,
13 „ 14 „	.	.	110	„	9 „
14 Jahren und darüber			114	„	13 „ .

Sie verteilen sich auf die einzelnen Klassen folgendermaßen:

I. Klasse	. 51	Knaben,	3 Mädchen,
II. „	. 70	„	8 „
III. „	. 76	„	6 „
IV. „	. 47	„	3 „
V. „	. 19	„	3 „
VI. „	. 2	„	— „

Die Bestrafungen traten in den weitaus meisten Fällen wegen Diebstahls ein, auch wegen Unterschlagung, groben Unfugs oder Körperverletzung wurde eine Anzahl Kinder bestraft. Als Strafe wurde verhängt:

Verweis . .	in 156 Fällen,	Haft . . .	in 5 Fällen,
Geldstrafe . „	9 „	Gefängnis . „	118 „

Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums haben wir seit dem Jahre 1900 Nachfrage gehalten über die Berufsarten, die von den aus den oberen Klassen der Gemeindeschulen ausscheidenden Kindern gewählt wurden. Wenn es sich bei diesen Angaben auch mehr um die beabsichtigte, als um die tatsächliche Wahl des Berufs handelt, indem derselbe in vielen Fällen mit einem anderen vertauscht wird, so gewährt die Statistik der Berufswahl auch in dieser Einschränkung ein Interesse.

Die Ergebnisse im Jahre 1900 waren folgende:

a) Knaben:

Arbeiter	1138
Handwerker	3547
Fabrikarbeiter	181
Technisches Gewerbe	1301
Kunstgewerbe	572
Land- und Gartenbau	79
Handel	1073
Gastwirtschaft	109
Schreibdienst	396
Eintritt in Berufsschulen . . .	134
Eintritt in höhere Lehranstalten .	277
es verbleiben im Elternhause .	649
zusammen . .	9456

Digitized by Google

Gemeindeschule in der Christianiastraße.

Digitized by Google

b) Mädchen:

Dienst im fremden Haushalt	1264
Fabrikarbeit	268
Private Handarbeit	1041
Kaufmännischer Betrieb	1362
Kunst	29
Staatsdienst	18
Übergang in höhere Lehranstalten	221
es verbleiben im Elternhause	5506
zusammen	9709

Was die Gehaltsverhältnisse des Lehrpersonals anlangt, so wurden diese in der Berichtsperiode neu geregelt.

Der Periode des Durchschnittsgehalts war im Jahre 1894 das System der Dienstalterszulagen gefolgt, das einen Übergang bildete zu der Reform, die das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 herbeiführte. Nach diesem Gesetze besteht das Diensteinkommen 1. in einem festen Grundgehalt, 2. in Alterszulagen und 3. in freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung. Die neue Gehaltsordnung trat am 1. April 1897 in Kraft, erfuhr aber schon bald darauf mehrere Abänderungen, welche in einer Aufbesserung namentlich des Höchstgehaltes bestanden. Die letzte, vom 1. April 1901 ab gültige Ordnung enthält die folgenden Bestimmungen über die Besoldung:

A. der Lehrer:

I. Grundgehalt:

1. für einstweilig angestellte Lehrer und diejenigen Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben . . . . . 960 M.,
2. für alle anderen Lehrer . . . . . 1200 „

II. Alterszulagen:

nach 7jähriger	Dienstzeit	. . . . .	300 M.
„ 9 „	„	. . . . .	500 „
„ 11 „	„	. . . . .	800 „
„ 14 „	„	. . . . .	1000 „
„ 17 „	„	. . . . .	1300 „
„ 20 „	„	. . . . .	1500 „
„ 23 „	„	. . . . .	1700 „
„ 26 „	„	. . . . .	2000 „
„ 29 „	„	. . . . .	2200 „
„ 31 „	„	. . . . .	2400 „

Digitized by Google

III. Mietentschädigung:

1. für einstweilig angestellte Lehrer und diejenigen Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben . . . . . 432 ℳ,
2. für alle anderen Lehrer . . . . . 648 „

B. der Rektoren:

I. Grundgehalt 2400 ℳ,

II. Alterszulagen wie zu A. II,

III. Dienstwohnung oder Mietentschädigung 800 ℳ.

C. der wissenschaftlichen Lehrerinnen:

I. Grundgehalt 1000 ℳ,

II. Alterszulagen:

nach 3jähriger	Dienstzeit	. . . . .	100 ℳ,
„ 6	„	. . . . .	200 „
„ 9	„	. . . . .	300 „
„ 12	„	. . . . .	500 „
„ 15	„	. . . . .	700 „
„ 18	„	. . . . .	900 „
„ 21	„	. . . . .	1100 „
„ 24	„	. . . . .	1300 „

III. Mietentschädigung 432 ℳ.

Die Leistungen des Staates zu dem Diensteinkommen sind nach dem neuen Gesetze bedeutend geringer als früher. Sie bestehen in einem dauernden Zuschusse von 406 000 ℳ. und dem Beitrag für nur 25 Schulstellen. Der Ausfall gegen früher beträgt fast 440 000 ℳ.

Durch das Lehrerrelikтengesetz vom 4. Dezember 1899 wurde die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen in anderer Weise geordnet.

Eine Abänderung haben auch die Bestimmungen über die Ableistung der militärischen Dienstzeit der Volksschullehrer erfahren. Diese werden, sofern sie ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, seit dem Jahre 1900 nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. Hinsichtlich der Heranziehung zu Übungen im Beurlaubtenstande verbleibt es bei den früheren Bestimmungen.

Die Stellung der technischen Lehrerinnen ist im Berichte über die vorhergehende Periode ausführlich geschildert worden. Schon damals wurde der Wunsch rege, auch diesen Lehrerinnen die Möglichkeit fester Anstellung zu geben.

Digitized by Google

Dies ist in beschränktem Maße geschehen. Bisher waren die technischen Lehrerinnen durch kündbaren Kontrakt mit 16 Stunden wöchentlich angenommen. Die lebenslängliche Anstellung mit einem auskömmlichen Anfangsgehalte setzte eine größere Beschäftigung der Lehrerinnen voraus. Es wurde daher beschlossen, den anzustellenden Lehrerinnen 24 Pflichtstunden zu übertragen. Um durch diese Änderung andere Lehrerinnen nicht zu schädigen, wurde zunächst nur eine kleine Anzahl als Fachlehrerinnen angestellt. Das Gehalt beträgt:

I. Grundgehalt		900 ℳ,
II. Alterszulagen:		
nach 3jähriger	Dienstzeit	100 „
„ 6 „	„	200 „
„ 9 „	„	300 „
„ 12 „	„	400 „
„ 15 „	„	500 „
„ 18 „	„	600 „
„ 21 „	„	720 „

III. Mietentschädigung 300 ℳ.

Diese Reform wurde nach und nach ausgedehnt, sodaß am Schlusse des Jahres 1901 bereits 198 Fachlehrerinnen angestellt waren.

Das Bestreben, den Handarbeitsunterricht methodisch zu vervollkommnen und durch geeignete Erklärungen dem übrigen Unterricht ebenbürtig zu machen, hat zur Anstellung einer Inspizientin des Handarbeitsunterrichtes geführt.

Die Verbesserung der Besoldungen, die Verminderung der Klassenfrequenz, die Anstellung der Fachlehrerinnen haben die an und für sich jährlich steigenden Kosten des Gemeindeschulwesens noch erhöht, wie die nachstehende Tabelle erkennen läßt.

Etatsjahr	Ausgabe überhaupt ℳ	Ausgabe mehr gegen das Vorjahr ℳ	Kosten für ein Kind ℳ
1890	8 302 381	199 799	47,95
1895	10 647 665	414 510	56,87
1896	10 767 995	120 330	56,60
1897	11 163 739	395 744	56,88
1898	12 454 343	1 290 604	61,66
1899	13 197 730	743 386	63,94
1900	13 743 341	545 611	65,41
1901	14 473 837	730 496	68,48

Digitized by Google

Gemeindeschule in der Waldenserstraße.

Digitized by Google

Eine Statistik, welche die Aufwendungen für das Elementarschulwesen in der ganzen Monarchie Preußen für das Jahr 1901 umfaßt, ergibt, daß die Kosten für ein Kind im Durchschnitt in den Städten 64 ℳ, auf dem Lande 39 ℳ betragen. Die Aufwendungen der Stadt Berlin überschreiten den allgemeinen städtischen Durchschnitt um fast 4,5 ℳ.

Die Zunahme der Geschäfte der Schulverwaltung machte eine Vermehrung der Verwaltungsorgane notwendig, und zwar eine Vermehrung der Schulkreise von 10 auf 12, der Schulinspektionen von 18 auf 22 und der Schulkommissionen von 168 auf 220. Eine so einschneidende Änderung, die namentlich auch eine Neueinteilung des Stadtgebietes in Schulkreise und Schulinspektionen erforderte, bedurfte einer längeren Vorbereitung; sie war so getroffen worden, daß die genannten Neuformationen zum 1. Oktober 1900 ins Leben treten konnten, zu derselben Zeit, in der auch der neue Lehrplan für die Gemeindeschulen eingeführt wurde.

Der bisherige Lehrplan war im Jahre 1875 eingeführt worden und umfaßte ein System von 6 aufsteigenden Klassen, er hatte den Zweck, den Bildungsstand der gleichnamigen Klassen der Gemeindeschulen insoweit gleich zu gestalten, daß bei dem vielfachen Wohnungswechsel der Übergang der Kinder von einer Schule zu einer anderen ohne Nachteil stattfinden konnte. Dies wurde auch im wesentlichen erreicht. Immerhin waren einzelne Klagen über zu hohe Lehraufgaben laut geworden, und auf der anderen Seite machte sich das Bedürfnis geltend, eine große Zahl von Kindern, welche die ersten Klassen früh erreicht hatten, in der längeren Zeit ihres dortigen Aufenthaltes entsprechend zu fördern. So entstand der Plan, erstens einige Erleichterungen in den Lehraufgaben der Klassen VI bis II eintreten zu lassen, und zweitens, wo die Verhältnisse es wünschenswert machten, zwei aufsteigende erste Klassen einzurichten. Langwierige Beratungen und Verhandlungen führten zu dem Ergebnis eines Schulsystems mit 7 aufsteigenden Klassen und — soweit es erforderlich war — einer Oberklasse als Abschluß dieses Systems. Im Oktober 1900 wurde diese Umgestaltung vorgenommen und der neue Lehrplan der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Diese versagte jedoch dem eingereichten Grundlehrplane, nach dem bereits unterrichtet wurde, die Genehmigung und berief selbst eine aus Mitgliedern der Schul-Deputation, Rektoren, Lehrern und Lehrerinnen bestehende Lehrplankonferenz, der die Aufgabe zufiel, einen neuen Grundlehrplan aufzustellen. Wie wir vorgreifend erwähnen wollen, ist nach Schluß der Berichtsperiode der neue Plan, welcher 8 aufsteigende Klassen vorsieht, festgestellt und die Einführung zum 1. Oktober 1902 in Aussicht genommen worden; die eingehendere Würdigung dieses Lehrplanes muß einem späteren Berichte vorbehalten bleiben.

Neben dieser allgemeinen Änderung des Grundlehrplanes wurde eine weitgreifende, für die Unterweisung und Erziehung der Kinder im ersten Schul-

Digitized by Google

jahr wichtige Neuerung eingeführt, nämlich die halbstündigen Perioden. Hierbei war zweierlei beabsichtigt: Es sollten einerseits die Kinder an eine gute Körperhaltung und an pünktliche Befolgung gegebener Befehle durch regelmäßige Freiübungen und Spiele gewöhnt werden, und anderseits sollte durch den halbstündigen Wechsel der Lektionen die lebendige Teilnahme am Unterricht erleichtert und der Ermüdung vorgebeugt werden.

Der Plan gestaltete sich hiernach in folgender Weise: für jeden Schultag wurden 6 halbstündige Perioden angeordnet, nämlich je eine für Religion, Anschauung, Lesen, Schreiben, Rechnen und Freiübungen, d. h. wöchentlich 18 Stunden, eine kurze Pause trennt die einzelnen Perioden; die 4 übrigen Stunden wurden so verteilt, daß an 4 Tagen zu den Freiübungen noch je eine halbstündige Periode Spiel hinzutrat, und außerdem an zwei Tagen je eine Periode Gesang und an zwei anderen je eine Periode Lesen und Schreiben. Dieser Plan, welcher im Oktober 1897 eingeführt wurde und später eine Verbesserung durch andere Anordnung der Perioden erfuhr, ist auch in dem neuen Grundlehrplane für zulässig erachtet worden.

Von den neuen Einrichtungen im Lehrverfahren der Gemeindeschulen ist noch der Nebenunterricht zu nennen. Es handelt sich hierbei um solche, welche für diejenigen Kinder wünschenswert erscheinen, die von dem regelrechten Unterricht der Volksschule nicht den rechten Gewinn haben, sei es, daß sie durch mangelhafte häusliche Erziehung oder durch schwache Begabung gehemmt werden. Eine Anzahl von Städten hat diesen Zweck durch besondere Schulen (Hilfsschulen) zu erreichen gesucht. Dieser Weg wurde aus zwei Gründen nicht betreten; erstens würden in Berlin die Schulwege zu weit werden, zweitens aber würde man mit der endgültigen Überweisung in solche Hilfsschulen dem Kinde den Stempel der Minderwertigkeit für alle Zeiten und oft voreilig aufdrücken. Wir verfolgen den Plan, das Kind als Gemeindeschüler zu behalten und es in wenig besetzten Nebenklassen zur Entwickelung zu bringen.

Im Oktober 1898 wurden 22 Nebenklassen mit 277 Kindern eröffnet, am Schlusse des Jahres 1900 bestanden bereits 56 Klassen mit 701 Schülern.

Die Erfolge, die sich aus den von den Lehrern über jedes einzelne Kind erstatteten Berichten ersehen lassen, waren zufriedenstellend. Im Jahre 1900 konnten 20 Kinder dem Hauptunterricht wieder zugeführt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben dazu geführt, von den dem Nebenunterricht überwiesenen Kindern zwei Kategorien zu unterscheiden, Kinder mit angeborenem Schwachsinn und Kinder, welche erst für die normale Entwickelung aufgeschlossen werden müssen. Es ist dies die Kategorie der vernachlässigten Kinder, die nur deshalb sich als schwachsinnig darstellten, weil ihnen die Energie fehlte, sich bei den störenden Einflüssen der Umgebung zu einer leidlichen Entwickelung der Erkenntnis und der Bildung des Gewissens in unbewußter Weise durchzuarbeiten.

Digitized by Google

Für die eigentlich Schwachsinnigen mußte ein Unterricht geschaffen werden, der sie mit Verzicht auf die durchschnittliche Entwickelung der Intelligenz in praktischen Unterweisungen für das Leben unter den Erwachsenen vorbildet. Diese Erkenntnis hat den weiteren Beschluß auf versuchsweise Einführung des Handarbeits- und Handfertigkeitsunterrichts gezeitigt. Die Aufnahme dieser Fächer in den Lehrplan für die Nebenklassen erforderte aber eine Vermehrung der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Unterstufe von 12 auf 22, für die Oberstufe von 16 auf 24. Dem Zeichnen, dem Spiel und Gesang wurde ein weiterer Spielraum eingeräumt, da gerade diese Fächer, an denen schwachsinnige Kinder besonders Freude haben, für den Lehrer ein gutes Mittel sind, das Vertrauen und die Zuneigung der Kinder zu gewinnen und ihre Intelligenz anzuregen.

Hand in Hand mit den Fortschritten in dem inneren Leben der Gemeindeschulen gehen die Bestrebungen der Schulverwaltung auf dem Gebiete der Schulhygiene und der Wohlfahrtseinrichtungen für die Gemeindeschulkinder.

Nach dem Beispiele anderer Städte wurde im Jahre 1900 die schon früher beschlossene Einrichtung von Schulärzten, wenn auch zunächst nur in bescheidenem Umfange, verwirklicht. Die Obliegenheiten derselben bestehen in der Prüfung

1. der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit und
2. der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche Mängel.

Der Schularzt ist ferner verpflichtet zur Abgabe von Gutachten über vermutete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderungen von Schulkindern, sowie über etwaige die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte. Er muß zu diesem Zwecke das Schulhaus einschl. der Schulklassen in angemessenen Zeiträumen besichtigen.

Über die Erfahrungen und Erfolge, die mit dieser Einrichtung erzielt worden sind, zu berichten, muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Ein wesentlicher Faktor der Schulhygiene ist die Reinigung der Schul- und Klassenräume.

Auch hierbei ist eine Besserung eingetreten, indem die Räume statt wie früher zweimal, jetzt dreimal wöchentlich gereinigt werden. In den Klassenzimmern wird diese Reinigung nicht nur in den Gängen, sondern auch unter den Bänken und Tischen ausgeführt, sämtliche Subsellien werden feucht abgewischt. Die Reinigung der übrigen Schulräume erfolgt in entsprechender, ausreichender Weise.

Digitized by Google

Namentlich in der letzten Zeit der Berichtsperiode ist das Bestreben hervorgetreten, den Kindern Gelegenheit zum Aufenthalt und zur Bewegung im Freien zu jeder Jahreszeit zu geben. Hierzu gehört in erster Linie die planmäßige Ausgestaltung der Bewegungsspiele unter Aufsicht von Lehrpersonen und die Herstellung von Spielplätzen. Die enge Bebauung der Stadt erschwerte besonders die Ausführung des Planes, möglichst im Innern der Stadt umfangreiche Spielplätze zu schaffen. Wenn dieser Plan dennoch durch Herstellung der drei großen Spielplätze in der Urban-, Wiesen- und Bremer Straße verwirklicht wurde, so war dieses nur mit großen Opfern, die die städtischen Behörden in Anbetracht des guten Zweckes gern übernahmen, zu ermöglichen.

Besuche des zoologischen Gartens, des Aquariums und der Urania fanden in der hergebrachten Weise statt.

B. Städtische Fortbildungsschulen und Fortbildungsanstalten, soweit solche der städtischen Schul-Deputation unterstellt sind.*)

Die Schwierigkeiten, mit denen die Unterweisung der Erwachsenen in Fortbildungsschulen und gewerblichen Unterrichtsanstalten in der vorigen Berichtszeit von 1889 bis 1895 durch den in Frage gestellten Sonntags-Unterricht zu kämpfen hatte, sind durch den Erlaß des Herrn Handelsministers vom 7. September 1894, durch welchen die Verhältnisse so geordnet sind, wie sie zur Zeit bestehen, beseitigt worden.

Durch Einrichtung von Frühgottesdiensten in den Schulen oder Kirchen ist es ermöglicht worden, den Fortbildungsschulen und gewerblichen Unterrichtsanstalten den Unterricht am Sonntag Vormittag von 9 bis 1 Uhr freizugeben. Dieser Unterricht aber ist zu beschränken auf Zeichnen, Modellieren und sonstige praktische Übungen, die Tageslicht erfordern. So lange ein Gottesdienst nicht stattfindet, hat die Fortbildungsschule auf die Stunden von $9^3/_4$ bis $11^3/_4$ Uhr zu verzichten.

Seit Michaelis 1895 haben wir an einzelnen Schulen Frühgottesdienste eingerichtet und sind seitdem mit der weiteren Ausdehnung solcher schrittweise vorgegangen.

Zurzeit sind bei folgenden Schulen Gottesdienste eingerichtet:

1. bei der 2. Fortbildungsschule für Jünglinge, Zehdenicker Straße 17/18, in der Zionskirche,
2. bei der 3. Fortbildungsschule für Jünglinge, Hinter der Garnisonkirche Nr. 2, in der Aula der 21./24. Gemeindeschule,

*) Vergl. auch Abschnitt 15: Fachschulwesen, soweit solches der Gewerbe-Deputation unterstellt ist, und Teil III Abschnitt: Städtische Blindenpflege, in welchem die der Deputation für die städtische Blindenpflege unterstehenden Blindenanstalten behandelt sind.

Digitized by Google

3. bei der 4. Fortbildungsschule für Jünglinge, Heinersdorfer Straße 18, in der Aula der 58. Gemeindeschule,
4. bei der 6. Fortbildungsschule für Jünglinge, Turmstraße 86, in der St. Johanniskirche,
5. bei der 8. Fortbildungsschule für Jünglinge, Putbuser Straße 23, in der Aula der 167. Gemeindeschule,
6. bei der 9. Fortbildungsschule für Jünglinge, Fruchtstraße 38, in der Aula der 52. Gemeindeschule,
7. bei der 10. Fortbildungsschule für Jünglinge, Reichenberger Straße 44/45, in der Aula der 50./68. Gemeindeschule,
8. bei der 11. Fortbildungsschule für Jünglinge, Ravenéstraße 4, in der Aula der 73. Gemeindeschule,
9. bei der 13. Fortbildungsschule für Jünglinge, Prinzenallee 8, in der Aula der 140. Gemeindeschule, und
10. bei der 2. Handwerkerschule in der St. Andreaskirche.

Die Gesamtheit der Einrichtungen, die teils in städtischer Verwaltung stehen, teils in Gemeinschaft mit dem Staat oder auch den Innungen oder anderen Vereinen unterhalten werden, oder endlich nur durch Hergabe von Geld oder Räumlichkeiten unterstützt werden, wird im Februar jedes Jahres in der Übersicht des Fortbildungsschulwesens der Stadt Berlin aufgeführt.

Es waren dies im Jahre 1895:

5 Fortbildungsanstalten,
12 Fortbildungsschulen für Jünglinge,
die Fortbildungsschule des Handwerkervereins,
4 kaufmännische Fortbildungsschulen.

Die Fach- und Fortbildungsschulen:

für Schuhmacher,
der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung,
für Schmiede,
der Schornsteinfeger-Innung,
für Gärtner,
„ Schneider,
der Töpfer-Innung,
die Fortbildungsschule der Bäckerlehrlinge (Germania),
„ „ für Taubstumme,
„ „ „ Blinde,
„ städtische höhere Webeschule,
2 Handwerkerschulen,

Digitized by Google

die Baugewerkschule,
der städtische Gewerbesaal (bestehend aus 9 Abteilungen),
die Fachschule für Maurer und Zimmerer,
" " " Tischler, bestehend aus einer Hauptabteilung und 6 Nebenabteilungen,
" Fachschule für Schuhmacher,
" " " Maler (Innung),
" " " Barbiere und Friseure,
" " der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung,
" " für Tapezierer,
" " " Schmiede,
" " der Glaser-Innung,
" " " Schornsteinfeger-Innung,
" " " Stell- und Rademacher-Innung,
" " " Korbmacher-Innung,
" " " Berliner Buchbinder-Innung,
" " für Gärtner,
" " " Buchdruckerlehrlinge,
" " " Maler (Vereinigung),
" " " Schneider,
" " " Konditoren,
" " der Töpfer-Innung,
" " " Vereinigung Berliner Damen- und Mädchen-Mäntel-Fabrikanten.

Im Jahre 1901 hatte sich die Zahl der Fortbildungsanstalten um eine vermindert, dagegen die Zahl der Fortbildungsschulen, der kaufmännischen Fortbildungsschulen und der Abteilungen des Gewerbesaals um je eine, die der Nebenabteilungen der Tischlerschule um zwei vermehrt; hinzugetreten waren ferner die Fachschulen für Photographen, Klempner und Böttcher. Ausgeschieden waren die Fachschule für Maler (Vereinigung) und die Fachschule der Vereinigung Berliner Damen- und Mädchen-Mäntel-Fabrikanten.

Gezählt wurden am Stichtage (2. Januar):

1895: 19 721 Teilnehmer, darunter 14 079 Lehrlinge,
1901: 26 923 " " 18 354 " .

Wesentlichen Anteil an der erfolgreichen Entwickelung des Fortbildungsschulwesens haben die für jede Schule bestehenden Kuratorien, die stetig auf regen Schulbesuch und auf eine zweckentsprechende Einrichtung und Vermehrung der Unterrichtskurse hinzuwirken suchen.

Digitized by Google

Zu den Unterrichtsfächern ist von fremden Sprachen die russische hinzugetreten, ferner sind kaufmännische Fächer, wie Warenkunde, Handelsgeographie, Handelsrecht, allgemeine Wechselkunde und kaufmännische Korrespondenz in den Unterrichtsplan neu aufgenommen worden.

Der Unterricht erstreckt sich in allen Schulen zunächst auf die Elementargegenstände, ferner auf Französisch, Englisch, Physik, Chemie, Algebra, Geometrie, Buchführung, Stenographie und Maschinenschreiben, in einigen Schulen auch auf die genannten kaufmännischen Fächer, sowie Geschichte und Geographie, Gesetzeskunde, Fachzeichnen, Modellieren, Trigonometrie und Schönschreiben. In der 9. Fortbildungsschule wird auch Unterricht in der russischen Sprache erteilt.

Die Fortbildungsschulen für Mädchen, die Februar 1895 bestanden, sind weitergeführt worden.

Es waren vorhanden:

a) Städtische:

1. die Schule in der Friedenstraße 23 (am 1. Oktober 1895 nach der Georgenkirchstraße 2 verlegt),
2. die Schule in der Hochstraße 4,
3. " " " " Langestraße 76,
4. " " " " Turmstraße 75,
5. " " " " Gubener Straße 51/52,
6. " " " " Culmstraße 15,
7. " " " " Raumynstraße 63,

mit zusammen 2711 Schülerinnen.

b) Von Vereinen oder Kuratorien geleitete Fortbildungsschulen für Mädchen:

1. die Schule in der Elisabethkirchstraße 19,
2. " Viktoria-Fortbildungsschule für die weibliche Jugend am Tempelhofer Ufer 2,
3. die Schule in der Auguststraße 67/68,
4. " kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsanstalt für die weibliche Jugend in der Alten Jakobstraße 127,
5. die Handelsschule und kaufmännische Fortbildungsanstalt für Mädchen im Dorotheenstädtischen Realgymnasium Georgenstraße 30/31,

mit zusammen 1984 Schülerinnen.

Im Februar 1901 dagegen waren vorhanden 9 städtische Schulen, nämlich außer den obengenannten sieben noch die Schule in der Danziger Straße 23 und in der Elisabethkirchstraße 19, von denen die erstere neu gegründet, die letztere aus privater Leitung in städtische Verwaltung übergegangen war.

Digitized by Google

Unter Privatleitung standen am 1. Februar 1901 noch die unter b 2 bis 5 bezeichneten 4 Fortbildungsschulen.

Die Anzahl der Schülerinnen betrug:

in den städtischen Schulen 3823,
in den von Vereinen oder Kuratorien geleiteten Schulen . . . . . 2045.

Die städtischen Schulen werden ausschließlich aus städtischen Mitteln unterhalten, den privaten Schulen fließen außer den Schulgelderträgen von den Vereinen oder Kuratorien, die sie ins Leben gerufen haben, erhebliche Mittel zu; da diese allein aber nicht zur Erhaltung der Schulen ausreichen, so werden sie von der Stadt unterstützt, und zwar haben die Schulen am Tempelhofer Ufer 2, in der Auguststraße 67/68 und in der Georgenstraße 30/31 je 2000 ℳ, die Schule in der Alten Jakobstraße 127 3000 ℳ im Etatsjahre 1900/01 an Zuschüssen erhalten.

Beide Arten von Schulen verfolgen den Zweck, ihre Schülerinnen je nach Neigung und Lebensziel in kaufmännischen oder technischen Fächern zu unterweisen. Fremde Sprachen, Buchführung, Stenographie und Maschinenschreiben werden auf der einen, Zeichnen, Nähen, Wäschezuschneiden, Plätten, Schneidern, Sticken und Putzmachen auf der anderen Seite bevorzugt. Hinzugekommen ist vom 1. April 1900 ab der Unterricht im Kochen, der in zwei Kursen allein an der 5. Fortbildungsschule für Mädchen in der Gubener Straße 51/52 erteilt wird, wo zu diesem Zwecke ein besonderes, allen praktischen Anforderungen entsprechendes Kochschulgebäude errichtet worden ist.

Besonderen Wert legen die Fortbildungsschulen auf den Unterricht im Deutschen, weiterhin werden auch die elementaren Unterrichtsgegenstände, sowie Gesang und Turnen gebührend berücksichtigt.

Die Gesamtkosten des Fortbildungsschulwesens ausschließlich des gewerblichen Unterrichts betrugen:

1895/96 . . . . . 320 632 ℳ.

Diesen stand eine Einnahme an Schulgeld und sonstigen Erträgen im Betrage von . . . 38 783 „ gegenüber.

Im Jahre 1900/01 stellten sich die entsprechenden Zahlen folgendermaßen:

Gesamtkosten . . . . . 455 632 ℳ.
Dagegen Schulgeld-Einnahme rc. . . . . 56 970 „.

Der Unterricht für Taubstumme.

Für die Schulbildung der taubstummen Kinder und für die Fortbildung derselben nach ihrer Entlassung aus der Schule ist durch die

Digitized by Google

städtische Taubstummenschule und durch die städtische Fortbildungsschule für Taubstumme Sorge getragen. Beide stehen unter der Verwaltung der städtischen Schul-Deputation.

Die für den Unterricht taubstummer Kinder auf Kosten der Stadt geltenden Bestimmungen sind nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. März 1885 und vom 31. Oktober 1895 folgende:

1. Bildungsfähige taubstumme Kinder, welche in Berlin Unterstützungswohnsitz haben, werden auf Kosten der Stadt unterrichtet, wenn die zur Erziehung Verpflichteten dies beantragen und nachweisen, daß sie zur Zahlung eines Schulgeldes nicht imstande sind. Sofern die Eltern der Kinder leben, soll dieser Nachweis als geführt angesehen werden, wenn sie mit einem Einkommen bis zu 3000 ℳ. jährlich eingeschätzt sind. Im übrigen entscheidet die Schul-Deputation über die Gewährung freien oder halbfreien Unterrichts, welcher ausnahmsweise auch bei einem Einkommen von über 3000 ℳ. gewährt werden kann.
2. Die taubstummen Kinder, denen der freie Unterricht gewährt ist, werden von der städtischen Schul-Deputation entweder in die städtische Taubstummenschule oder in die Königliche Taubstummen-Anstalt eingeschult. In letzterem Falle zahlt die Schul-Deputation das Schulgeld von 96 ℳ. jährlich für das Kind.
3. Taubstumme Kinder hiesiger Eltern, welche von der Schulgeldzahlung nicht befreit sind, können von der Schul-Deputation in die städtische Taubstummenschule gegen ein jährliches Schulgeld von 96 ℳ. aufgenommen werden.
4. Taubstumme Kinder auswärtiger Eltern zahlen ein jährliches Schulgeld von 200 ℳ.
5. Die Schul-Deputation wird ermächtigt, auch taubstummen Kindern, deren Eltern zwar hier wohnen, aber hier noch nicht ihren Unterstützungswohnsitz haben, nach Prüfung der Verhältnisse schulgeldfreie Aufnahme in die städtische Taubstummenschule zu gewähren.
6. Es können auch taubstumme Kinder aufgenommen werden, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben. (Festsetzung im Etat für das Etatsjahr 1899.)

Die städtische Taubstummenschule, welche seit 1875 besteht und demnach im Jahre 1900 auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken konnte, befindet sich seit Oktober 1885 auf dem Schulgrundstück Markusstraße 49 im eigenen Hause, das 16 Klassenräume enthält.

Hier wurden im Schuljahr 1900/1901 in 14 Klassen 87 Knaben und 73 Mädchen, zusammen 160 Kinder unterrichtet. Außer dem Direktor wirkten

Digitized by Google

an der Schule 11 wissenschaftliche Lehrer, 3 wissenschaftliche Lehrerinnen und 3 technische Lehrkräfte.

Die Frequenz der Schule war in den Jahren 1895 bis 1900 folgende:

im Jahre .	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01
Knaben . .	59	62	71	76	76	87
Mädchen .	61	61	63	74	82	73
zusammen .	120	123	134	150	158	160

Die städtische Fortbildungsschule für Taubstumme ist an die Taubstummenschule angeschlossen und befindet sich auf demselben Grundstück; der Unterricht wird in den Räumen der Taubstummenschule abends erteilt. Es bestehen gesonderte Jünglings- und Mädchenkurse.

Der Unterricht ist unentgeltlich und die Ausgaben werden bei Spezialetat Nr. 18 verrechnet.

Die Fortbildungsschule hatte in der Berichtszeit folgende Frequenz:

im Jahre .	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01
Knaben . .	17	26	26	28	59	49
Mädchen .	10	11	15	25	29	28
zusammen .	27	37	41	53	88	77

Der Schulbesuch der Taubstummenschule wurde durch kostenlose Überweisung von Schülerfahrkarten unterstützt und erleichtert. (Die taubstummen Kinder, auch die kleinen, benutzen die Straßenbahn selbständig.) Außer den im Etat dafür vorgesehenen Mitteln wurde für diesen Zweck aus der Luise Abegg-Stiftung für bedürftige und von der Schule entfernt wohnende Kinder der Taubstummenschule und Zöglinge der Fortbildungsschule alljährlich eine größere Summe zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln konnten auch noch einige frühere Schüler und Schülerinnen der Taubstummenschule, die sehr bedürftig waren, Lehr- und Kostgeld in Beträgen bis zu 50 ℳ erhalten.

C. Städtische Realschulen (Höhere Bürgerschulen).

Am Ende des Jahres 1895 waren 12 Realschulen vorhanden, von diesen waren die I. bis X. in eigenen Schulhäusern, die XI. im Schulhause der 184. Gemeindeschule, Gräfestraße 85/88, die XII. im Schulhause der 81./109. Gemeindeschule, Tilsiter Straße 4/5, untergebracht.

Die Klassen- und Schülerzahl war folgende:

Digitized by Google

	Klassen	Schüler
I. Realschule	12	469
II. "	12	451
III. "	12	519
IV. "	12	413
V. "	13	521
VI. "	12	388
VII. "	12	478
VIII. "	12	347
IX. "	11	351
X. "	11	403
XI. "	9	339
XII. "	6	195
zusammen . .	134	4874.

Eine Vermehrung der Realschulen hat in dieser Berichtsperiode nicht stattgefunden, die früher noch nicht voll entwickelten Realschulen sind in ihrer Klassenzahl weiter ausgebaut worden. Die IX. Realschule erhielt 1896 die normale Klassenzahl 12, während diese bei der X. infolge sehr starker Frequenz (558 Schüler) überschritten werden mußte. Diese Anstalt wurde im Sommer 1896 mit 13, im Winter 1896/97 mit 14 Klassen eröffnet, bei der XI. Realschule waren 11, bei der XII. Realschule 10 Klassen vorhanden.

Im Jahre 1897 wurde die Entwickelung der XII. Realschule, im Jahre 1898 die der XI. Realschule vollendet, die letztere bezog im Oktober 1896 das eigene Schulhaus Böckhstraße 9/10, die XII. Realschule ihr eigenes Heim Rigaer Straße 8 im April 1898.

Das Lehrpersonal bestand 1895 aus 12 Direktoren, 137 Oberlehrern, 1 ordentlichen Lehrer, sowie 9 Gesang- und 9 Zeichenlehrern; 1901 gehörten 12 Direktoren, 156 Oberlehrer, 1 ordentlicher Lehrer, 12 Gesang- und 12 Zeichenlehrer zum Lehrpersonal dieser Schulen.

Am Anfang des Jahres 1897 beschlossen die Gemeindebehörden, vom 1. April desselben Jahres an das Schulgeld für diejenigen Schüler, deren Eltern nicht Einwohner der Stadtgemeinde Berlin sind, auf 130 ℳ jährlich zu erhöhen, eine Maßregel, auf die wahrscheinlich der Rückgang der Frequenz von 5318 Schülern im Jahre 1897 auf 5274 im folgenden Jahre zurückzuführen ist. Das erhöhte Schulgeld wurde 1897 von 537 Schülern bezahlt.

Seit dem Jahre 1898 ist die Entwickelung dieser Schulen, welche im Jahre 1884 mit der I. höheren Bürgerschule ins Leben gerufen, und welche durch den Normallehrplan von 1892 als höhere Lehranstalten anerkannt worden sind, vollendet.

Digitized by Google

Frequenz der städtischen Realschulen.

Städtische Realschulen	Ende des Jahres 1895 Zahl der Klassen	1895 Zahl der Schüler	1896 Zahl der Klassen	1896 Zahl der Schüler	1897 Zahl der Klassen	1897 Zahl der Schüler	1898 Zahl der Klassen	1898 Zahl der Schüler	1899 Zahl der Klassen	1899 Zahl der Schüler	1900 Zahl der Klassen	1900 Zahl der Schüler
Nr. I . . .	12	469	12	434	12	464	12	462	12	480	12	492
„ II . . .	12	451	12	461	13	503	13	489	13	455	13	458
„ III . . .	12	519	12	497	12	475	12	478	12	455	12	462
„ IV . . .	12	413	12	452	12	453	12	451	12	457	14	506
„ V . . .	13	521	13	532	13	519	13	487	13	491	13	496
„ VI . . .	12	388	12	382	12	385	12	413	12	390	12	399
„ VII . . .	12	478	12	432	12	427	12	416	12	383	12	388
„ VIII . . .	12	347	12	363	12	385	12	370	12	393	12	418
„ IX . . .	11	351	12	400	12	402	12	412	12	400	12	396
„ X . . .	11	403	14	559	14	554	14	532	14	525	14	564
„ XI . . .	9	339	11	354	11	374	12	381	12	394	12	399
„ XII . . .	6	195	10	359	12	377	12	383	12	364	12	366
zusammen .	134	4874	144	5225	147	5318	148	5274	148	5187	150	5344

Dem religiösen Bekenntnisse nach waren:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
evangelisch	4 282	4 592	4 660	4 611	4 530	4 684
katholisch	166	179	172	177	192	207
jüdisch	396	431	458	459	447	433
dissidentisch	30	23	28	27	18	20
	4 874	5 225	5 318	5 274	5 187	5 344

Dem Wohnort der Eltern nach kamen auf:

Jahr	Berlin	die Provinz Brandenburg ausschl. Berlin	Preußen ausschl. Brandenburg	das Deutsche Reich ausschl. Preußen	das Ausland	überhaupt
1895 . .	4 132	639	74	13	16	4 874
1896 . .	4 445	703	44	23	10	5 225
1897 . .	4 703	548	25	11	31	5 318
1898 . .	4 738	479	22	15	20	5 274
1899 . .	4 670	439	37	15	26	5 187
1900 . .	4 861	421	28	17	17	5 344

Digitized by Google

Von den Schülern waren übernommen aus:

Jahr	Gemeinde-schulen	Privatschulen	höheren Lehranstalten	Das erhöhte Schulgeld zahlten
1895	2 914	604	1 356	—
1896	3 196	665	1 364	—
1897	3 244	584	1 490	537
1898	3 533	457	1 284	457
1899	3 535	446	1 206	420
1900	3 825	350	1 169	394

Die Schüler, nach den Berufsarten der Eltern geordnet, gruppieren sich folgendermaßen:

Berufsarten der Eltern	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Höhere Beamte	44	69	51	44	31	34
Subaltern-Beamte	1 026	964	816	916	793	773
Künstler, Techniker	255	279	232	228	259	247
Landwirte	76	81	69	53	58	56
Fabrikanten	324	327	302	272	273	261
Kaufleute	1 532	1 685	1 733	1 711	1 670	1 719
Handwerker	828	907	920	871	864	927
Unselbständige Gewerbetreibende	216	237	373	447	423	444
Militärs	21	16	11	11	12	15
Portiers, Diener	73	79	100	101	106	174
Rentiers	177	170	156	153	165	150
Unterbeamte	281	390	534	457	513	521
Unbekannt	21	21	21	10	20	23
Überhaupt	4 874	5 225	5 318	5 274	5 187	5 344

An Lehrerstellen waren vorhanden:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Direktoren	12	12	12	12	12	12
Oberlehrer	137	150	155	157	157	156
Ordentl. Lehrer	1	1	1	1	1	1
Gesanglehrer	9	11	12	12	12	12
Zeichenlehrer	9	11	12	12	12	12
Überhaupt	168	185	192	194	194	193

Digitized by Google

Über die Unterhaltungskosten der Realschulen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Zuschuß	Zuschuß pro Kopf	gegen das Vorjahr mehr bezw. weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1895	361 581	869 617	508 036	104,23	weniger 1,80
1896	389 603	948 447	558 844	106,96	mehr 2,73
1897	421 275	1 031 159	609 884	114,68	„ 7,72
1898	416 402	1 064 658	648 256	122,92	„ 8,24
1899	405 510	1 097 853	692 343	133,48	„ 10,56
1900	413 246	1 132 128	718 882	134,52	„ 1,04

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Schuldiener sind dieselben wie die der Lehrer und Schuldiener an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen.

D. Städtische Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen.

a) Äußere Angelegenheiten.

Zu den am 31. März 1895 bestehenden 20 städtischen höheren Lehranstalten — 11 Gymnasien, 7 Realgymnasien, 2 Oberrealschulen — sind in der Berichtszeit keine neuen hinzugekommen. Die Zahl der Klassen an den 20 Anstalten betrug Ende März 1901 365, wovon 310 auf die Hauptanstalten, 55 auf die Vorschulen entfielen. In 2 Anstalten waren je 3 Oberklassen, in 1 Lehranstalt 2 Oberklassen und in 2 Lehranstalten je 1 Klasse dauernd geteilt.

Wie schon in der vorhergehenden, so ist auch in dieser Periode, wie die folgende Tabelle zeigt, die Schülerzahl zurückgegangen.

Schülerzahl im Jahresdurchschnitt

Jahr	Schüler überhaupt	darunter Vorschüler	darunter Schüler von Sexta bis Prima
1894	12 898	2 821	10 077
1895	12 564	2 728	9 836
1896	12 359	2 665	9 694
1897	12 377	2 672	9 705
1898	12 312	2 632	9 680
1899	12 299	2 616	9 683
1900	12 218	2 613	9 605

Digitized by Google

Für 1901 hat, wie wir vorgreifend bemerken, eine weitere Abnahme stattgefunden, so daß sich die Schülerzahl für dieses Jahr auf nur 12 190 stellte.

Die Frequenz, Klassenzahl und die Schulgeld-Einnahme der verschiedenen Anstalten für das Ende der vorigen und das Ende der jetzigen Berichtszeit gibt die nachfolgende Zusammenstellung.

Bezeichnung der Lehranstalt	1894			1900		
	Klassenzahl	Schülerzahl	Schulgeld-Einnahme ℳ.	Klassenzahl	Schülerzahl	Schulgeld-Einnahme ℳ.
A. Gymnasien:						
Berlinisches . . .	15	504	40 875	15	470	48 669
Friedrich-Werdersches	18	496	46 421	18	594	69 505
Köllnisches	18	583	53 800	18	536	61 785
Luisenstädtisches . .	18	703	64 450	18	645	75 697
Sophien-	18	606	55 187	21	774	88 571
Friedrichs-	18	658	59 125	18	680	74 119
Askanisches	18	765	69 875	20	755	87 857
Humboldt-	18	518	44 450	18	422	45 535
Leibniz	18	587	53 550	18	509	58 190
Königstädtisches . .	18	593	53 717	18	558	63 360
Lessing-	18	606	55 222	18	621	68 538
Überhaupt Gymnasien	195	6 619	—	200	6 564	—
B. Realgymnasien:						
Königstädtisches . .	19	762	69 088	19	687	77 019
Dorotheenstädtisches .	18	699	63 100	19	681	77 023
Luisenstädtisches . .	19	676	63 325	18	571	65 643
Andreas-	18	761	67 812	18	695	79 343
Sophien-	18	698	61 150	18	631	71 063
Friedrichs-	18	617	55 000	18	565	62 059
Falk-	18	857	79 925	19	686	81 213
Überhaupt Realgymnasien . . .	128	5 070	—	129	4 516	—
C. Oberrealschulen						
Friedrich-Werdersche	15	507	44 012	18	479	54 183
Luisenstädtische . .	18	702	65 025	18	659	74 549
Überhaupt Oberrealschulen . . .	33	1 209	—	36	1 138	—
Zusammen . .	356	12 898	1 164 609	365	12 218	1 383 921

Wenn die Schulgeldeinnahme des Jahres 1900 trotz des Sinkens der Frequenz gestiegen ist, so hat dies darin seinen Grund, daß vom 1. April 1895 ab an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen nach dem Vorgange des Staates das Schulgeld für die Gymnasialklassen von 100 ℳ. auf 130 ℳ. und für die Vorschulklassen von 100 ℳ. auf 110 ℳ. erhöht worden ist.

Digitized by Google

Dagegen hat an den Realschulen keine Erhöhung des Schulgeldes stattgefunden, woraus sich wohl auch zum Teil die Abnahme der Frequenz an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen und die Zunahme der Realschüler erklärt.

Während die Schülerzahl an sich gesunken ist, ist die Zahl solcher Schüler, deren Eltern ihren Wohnsitz nicht in Berlin haben, seit dem Jahre 1894 von 1161 bis 1586 im Jahre 1900 gewachsen. Da es sich hier meist um Schüler handelt, die in den Vororten von Berlin wohnen, geben diese Zahlen im kleinen gewissermaßen ein Bild von der Entwickelung der Berliner Vorortgemeinden.

In welcher Weise sich die Schüler auf die einzelnen Klassen verteilen, zeigt die folgende Tabelle.

Schülerzahl aller 20 Anstalten.

Vierteljahr		in den Klassen														überhaupt
		O. I. und U. I.	O. II	U. II.		O. III.		U. III.		IV.		V.		VI.		
				Ost.	Mich.	Ost.	Mich.	Ost.	Mich.	Ost.	Mich.	Ost.	Mich.	Ost.	Mich.	
Januar/März	1895	884	703	669	511	691	572	762	632	857	675	811	652	821	799	10 039
" "	1901	983	683	573	470	627	497	727	612	756	641	749	657	816	736	9 527
1901	mehr . .	99											5			+ 104
	weniger .		20	96	41	64	75	35	20	101	84	62		5	63	— 616
																512

Somit überhaupt weniger . . .

Erheblich zugenommen hat die Schülerzahl in der Prima, während sie in fast allen anderen Klassen abgenommen hat, wahrscheinlich wegen der Konkurrenz der Realschulen, die gleichfalls die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst u. a. gewährt.

Die Schülerzahl in den beiden oberen Klassen der zwei Oberrealschulen hat, wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, auch in der Berichtsperiode wieder erheblich zugenommen.

Name der Oberrealschule	Zahl der in Prima und Ober-Sekunda befindlichen Schüler						
	Januar—März						
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Friedrich-Werdersche .	79	100	105	131	133	129	135
Luisenstädtische .	57	63	76	68	78	91	80

Digitized by Google

Ein großer Teil dieser Zunahme stammt von den Realschulen, deren Abiturienten naturgemäß auf den beiden städtischen Oberrealschulen als den lateinlosen, nennklassigen höheren Lehranstalten ihre weitere Ausbildung suchen, nachdem sie das Ziel der Realschule erreicht haben. Daß die Friedrich-Werdersche Oberrealschule die größte Zunahme aufweist, hat darin seinen Grund, daß die Anstalt im Mittelpunkt der Stadt gelegen ist und von allen Richtungen durch vielfache Verkehrsmittel sehr leicht erreicht werden kann.

Wenden wir uns nunmehr zu den konfessionellen Verhältnissen der höheren Lehranstalten, so ergibt sich für die Jahre 1894 und 1900 folgendes:

Konfession	1894		1900	
	Schülerzahl	Prozent aller	Schülerzahl	Prozent aller
evangelisch . . .	9 558	74,10	8 931	73,10
katholisch	441	3,42	525	4,30
jüdisch	2 865	22,21	2 737	22,40
andersgläubig . .	34	0,27	25	0,20
zusammen	12 898	100,00	12 218	100,00

Es hat also verhältnismäßig eine Zunahme der katholischen und der jüdischen, dagegen eine Verminderung der evangelischen und andersgläubigen Schüler stattgefunden.

Da die Schülerzahl der 20 höheren Vollanstalten in der Berichtszeit beständig abgenommen hat, so hatten die Gemeindebehörden keinen Grund zur Errichtung neuer höherer Vollanstalten. Mit Rücksicht auf die große Bevölkerungszunahme des Stadtteils Moabit und des Hansaviertels, sowie der Tempelhofer Vorstadt und auf mehrfach wiederholten Wunsch der Bevölkerung dieser Stadtteile haben die Gemeindebehörden beschlossen, das Friedrich-Werdersche Gymnasium nach dem Hansaviertel und das Friedrichs-Realgymnasium nach der Tempelhofer Vorstadt zu verlegen. Die Verlegung dieser Anstalten erfolgt in Form eines Abbaues an der alten und eines Aufbaues an der neuen Stelle.

Für das Schönhauser Viertel hat sich das Verlangen nach einer höheren Lehranstalt nicht wieder bemerkbar gemacht.

Es bedarf keines Beweises, daß in dem Maße, wie die Schülerzahl der städtischen höheren Lehranstalten zurückgeht, der Zuschuß der Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen steigt. Die Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben für die sechs Jahre unserer Berichtszeit erhellen aus folgender Übersicht:

Digitized by Google

Ausgabe und Einnahme.	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.
Ausgabe	2 754 483	2 783 761	2 981 713	3 074 663	3 111 450	3 163 576
Einnahme	1 464 877	1 447 565	1 448 963	1 441 970	1 442 300	1 431 583
Städtischer Zuschuß . .	1 289 606	1 336 196	1 532 750	1 632 693	1 669 150	1 731 993
Außerdem: für Erteilung von Turnstunden und Unterhaltung der Turnhallen	110 918	110 442	111 811	126 200	125 000	114 622
Gesamtzuschuß . . . . oder	1 400 524	1 446 638	1 644 561	1 758 893	1 794 150	1 846 615
für jeden Schüler . . .	111,9	117,0	132,9	142,9	145,9	151,1

Es hat somit der von der Stadt für jeden Schüler zu zahlende Zuschuß in den letzten sechs Jahren um 39,6 M. (1900) zugenommen. Die Steigerung in den Jahren 1897 und 1898 um zirka 25 M. ist durch die vom 1. April 1897 ab erfolgten beträchtlichen Verbesserungen in der Besoldung des Lehrpersonals veranlaßt.

Das Schulgeld betrug für die ganze Berichtszeit in den Gymnasialklassen 130 M., in den Vorschulklassen 110 M.

In den Grundsätzen über Gewährung und Zahl der Freistellen ist eine Änderung während der Berichtszeit nicht eingetreten, es werden also an Freistellen wie früher 10 Prozent der Schülerzahl von Sexta bis Prima gewährt. Die eingegangenen Freischulgesuche sind fast ohne Ausnahme berücksichtigt worden, soweit sie von den Anstaltsleitern befürwortet wurden, und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bittsteller die Vergünstigung wünschenswert erscheinen ließen.

Außer den observanzmäßigen Freistellen für die Söhne der Lehrer unserer höheren Schulen und der Eltern, die drei und mehr Söhne auf höhere Schulen schicken, wurden noch folgende Freistellen in der Berichtszeit gewährt:

Jahr	Freistellen ganze	halbe	überhaupt
1895	804	308	958
1896	793	282	933,5
1897	799	257	928
1898	814	244	935,5
1899	786	251	911
1900	805	249	929,5

Digitized by Google

Um das Verhältnis darzulegen, in dem die Schülerzahl der Klassen von Sexta bis Prima der einzelnen städtischen Anstalten zu der Zahl der Freischüler an jeder Anstalt stand, geben wir folgende Tabelle:

Name der Lehranstalt	Auf je 100 Schüler der Klassen VI—I jeder Anstalt kamen Freischüler nach Abzug der obervormundschaftlichen Freischüler					
	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Berlinisches Gymnasium	16,1	17,0	18,7	19,1	17,3	17,4
Friedrich-Werdersches Gymnasium	6,4	5,9	5,7	6,9	6,4	7,2
Köllnisches Gymnasium	6,8	6,8	5,8	6,0	5,1	5,8
Luisenstädtisches	7,0	6,1	6,5	7,5	7,3	6,3
Sophien-	9,6	9,4	8,3	8,9	8,2	8,5
Friedrichs-	10,9	12,6	13,1	12,7	12,9	12,9
Askanisches	8,6	8,2	6,8	6,3	6,5	7,3
Humboldt-	14,5	15,5	12,8	11,5	11,0	11,2
Leibniz-	8,8	7,6	8,0	7,6	8,6	8,3
Königstädtisches	10,1	8,4	9,3	8,5	9,4	9,8
Lessing-	9,4	9,8	9,3	11,1	11,5	12,7
Königstädtisches Realgymnasium	9,7	10,9	12,7	11,5	11,2	10,9
Dorotheenstädtisches Realgymnasium	11,5	11,6	11,7	12,5	11,1	12,7
Luisenstädtisches Realgymnasium	7,4	7,5	7,8	8,7	9,3	9,2
Andreas-Realgymnasium	12,5	12,4	11,2	10,1	9,1	11,5
Sophien-	11,4	11,0	10,4	10,4	9,4	9,1
Friedrichs-	11,5	10,9	11,1	12,3	12,6	13,6
Falk-	6,5	5,6	5,4	5,4	4,6	4,5
Friedrich Werdersche Oberrealschule	12,3	12,5	11,6	10,9	11,9	12,0
Luisenstädtische Oberrealschule	8,5	8,2	8,6	8,7	8,7	9,8

Die Tabelle zeigt, daß relativ die meisten Freischüler sich auf dem Berlinischen, Friedrichs-, Humboldt- und dem Lessing-Gymnasium, dem Dorotheenstädtischen, Andreas- und dem Friedrichs-Realgymnasium und der Friedrich-Werderschen Oberrealschule befinden. Mehr oder weniger liegen diese Anstalten in Stadtteilen mit wenig bemittelter Bevölkerung; von dem Berlinischen Gymnasium ist es bekannt, daß wegen der mit ihm verbundenen Stiftungen für Freitische usw.

Digitized by Google

gerade diese Anstalt von bedürftigen Eltern als Bildungsstätte für ihre Söhne sehr bevorzugt wird.

b) Das Lehrpersonal.

Wie früher, so war auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode die Besoldung des Lehrpersonals unserer höheren Lehranstalten Gegenstand fortgesetzter Fürsorge. Am Schlusse der vorigen Berichtszeit, 31. März 1895, stellte sich die Besoldung folgendermaßen:

1. Für die Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen: Anfangsgehalt 6600 *M.*, Höchstgehalt 7200 *M.* nach 14 Dienstjahren; außerdem freie Dienstwohnung.

2. Für Oberlehrer an höheren Lehranstalten:
   Anfangsgehalt 3200 *M.*, dann nach

3	6	9	12	15	19	23	27 Jahren
3500	3800	4100	4400	4700	5000	5300	5600 *M.*,

   wobei die gesamte Dienstzeit an öffentlichen Lehranstalten in Anrechnung gebracht wird. Dazu kam für die Hälfte der Oberlehrer die sogenannte feste Zulage von 900 *M.* jährlich, die das Höchstgehalt auf 6500 *M.* erhöhte.

Durch die vom Staate vorgenommene Abänderung der Besoldungsverhältnisse bei den Leitern und Lehrern der höheren Lehranstalten vom 1. April 1897 wurde auch eine Gehaltsänderung bei dem Lehrpersonal an unseren höheren Lehranstalten notwendig. Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung wurde vom 1. April 1898 ab folgende Gehalts-Skala festgesetzt:

1. Für die Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen
   Anfangsgehalt 6 900 *M.*,
   Höchstgehalt 7 800 *M.*,

nach	3	6	9 Jahren
	7 200	7 500	7 800 *M.*,

   außerdem freie Dienstwohnung oder 1 500 *M.*, wofür jedoch bei der Pensionierung nur 492 *M.* in Anrechnung kommen.

2. Für die Oberlehrer an den höheren Lehranstalten
   Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (900 *M.*) 3 600 *M.*,

nach	3	6	9	12	15	18	21	24 Jahren
	3 900	4 200	4 500	4 800	5 100	5 400	5 700	6 000 *M.*;

   dazu kommt noch die sogenannte feste Zulage von 900 *M.* Diese soll nach den Beschlüssen der Gemeindebehörden vom 1. April 1899 ab nach 9, 12 und 15jähriger Dienstzeit mit je 300 *M.* zur Auszahlung gelangen. Der Wohnungsgeldzuschuß von 900 *M.* kommt bei der Pensionierung nur mit 492 *M.* in Anrechnung.

Digitized by Google

Auch die Besoldung der Vorschullehrer der städtischen Anstalten ist in der Berichtszeit geändert worden. Ihr Gehalt betrug am Anfange der Berichtszeit unter Einrechnung der damals nicht pensionsfähigen Zulage von 300 *M.*:

Anfangsgehalt 2200 *M.*,

dann nach	8	11	14	17	20	23	27	31 Jahren
	2500	2900	3100	3300	3500	3700	3900	4100 *M.*

Den Vorschullehrern an den höheren Lehranstalten ist nach dem Gesetz vom 25. Juli 1892 das gleiche Gehalt wie den Gemeindeschullehrern von gleichem Dienstalter und außerdem eine nichtpensionsberechtigte Zulage von 150 *M.*, die von den Gemeindebehörden auf 300 *M.* festgesetzt ist, zu gewähren. Da das Gehalt der Gemeindeschullehrer verschiedene Erhöhungen erfahren hat, so mußten auch die Gehälter der Vorschullehrer erhöht werden.

Grundgehalt, Alterszulagen, Mietentschädigung und Funktionszulage:

nach	9	11	14	17	20	23	26	29	31 Jahren
	2648	2948	3148	3448	3648	3848	4148	4348	4548 *M.*

In Anrechnung kommt die gesamte im öffentlichen Schuldienst im Deutschen Reiche als Lehrer zugebrachte Zeit; auch wurde die früher nicht pensionsberechtigte Funktionszulage von 300 *M.* in eine pensionsberechtigte umgewandelt.

Bei den technischen Lehrern (Gesang- und Zeichenlehrern) ist während der Berichtszeit eine Gehaltsveränderung nicht eingetreten.

Das Anfangsgehalt beträgt 2 300 *M.*, das Höchstgehalt 3 500 *M.*, das vom Tage der endgültigen Anstellung im städtischen Schuldienst ab nach 20 Dienstjahren in 4 Steigungen von je 5 Jahren zu je 300 *M.* erreicht wird. Die gesamte etatsmäßige Dienstzeit im städtischen Schuldienst wird in Anrechnung gebracht.

Was endlich die Schuldiener anbetrifft, so ist vom 1. April 1898 ab ihr Gehalt gleichfalls erhöht worden.

Das Anfangsgehalt beträgt 1100 *M.* und steigt dann

nach	3	6	9	12	16	20 Jahren
auf	1250	1400	1500	1600	1700	1800 *M.*

Außerdem erhalten sie freie Wohnung und freies Brennmaterial; der pensionsfähige Wert hierfür ist auf 450 *M.* jährlich festgesetzt.

Es ist klar, daß bei den erheblichen Aufbesserungen die Ausgaben für die Besoldungen der an städtischen höheren Lehranstalten beschäftigten Personen eine beträchtliche Steigerung erfahren haben. Die finanzielle Wirkung veranschaulicht die folgende Tabelle:

Digitized by Google

Es wurden gezahlt:

1894 an	ℳ	1900 an	ℳ
20 Direktoren . . .	139 209	20 Direktoren . . .	150 525
356 Oberlehrer . . .	1 797 516	373 Oberlehrer . . .	2 171 700
55 Vorschullehrer . .	190 811	55 Vorschullehrer . .	211 290
38 technische Lehrer .	116 418	39 technische Lehrer .	118 350
20 Schuldiener . . .	30 000	20 Schuldiener . . .	32 363
zusammen . .	2 273 954	zusammen . .	2 684 228
		also mehr . .	410 274

c) Das Turnwesen und die Bewegungsspiele.

Wesentliche Änderungen sind im Laufe der Berichtszeit nicht eingetreten. Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turnstunden beträgt noch 3, wie zu Ende der vorigen Berichtszeit. Eine Vermehrung der Turnlehrer sowie Neuerrichtungen von Turnhallen sind gleichfalls nicht nötig geworden.

Für das Etatsjahr 1900/1901 waren im Spezial-Etat 13, der die Besoldungen der Turnwarte, der Fachturnlehrer, der Turndiener, sowie die Aufwendungen für die Unterhaltung der Turnhallen und Geräte, für Beleuchtung, Heizung und Wasserbedarf und für die Spielplätze enthält, als Ausgaben 134 763 ℳ. vorgesehen, hierzu kamen noch u. a. die Stundenhonorare für den Turnunterricht an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen mit 66 432 ℳ., an den Realschulen mit 43 488 ℳ. und an den Knabenklassen der Gemeindeschulen mit 38 160 ℳ.

Der Turnunterricht wird in der Hauptsache von den Turnwarten und den Fachturnlehrern erteilt. Die Turnwarte sind verpflichtet, die Hallen zu verwalten und außerdem wöchentlich 12 Stunden zu geben.

Die Bezüge der Turnwarte haben im Laufe der Berichtszeit keine Änderung erfahren; es besteht noch folgende Gehalts-Skala:

Anfangsgehalt . . . . 2400 ℳ,

dann nach	4	8	12	16	20	24	Jahren
	2600	2800	3000	3200	3400	3600	ℳ.

Die Turnlehrer haben wöchentlich 24 Stunden zu erteilen und bezogen dafür an Gehalt 1900 ℳ. bis 2700 ℳ.

Durch Beschluß der Gemeindebehörden ist ihr Gehalt vom 1. April 1898 ab erhöht worden; das Anfangsgehalt beträgt 2100 ℳ. und steigt dann

nach	3	6	9	12	Jahren
auf	2300	2500	2700	2900	ℳ.

Digitized by Google

Bei beiden Kategorien wird die in einem städtischen Schulamte anderweit zugebrachte Dienstzeit zur Hälfte angerechnet.

Die Bewegungsspiele haben wir in einem früheren Verwaltungsbericht ausführlich behandelt*); wir bemerken nur ergänzend, daß die völlig freiwillige Teilnahme an diesen Spielen erfreulicherweise von Jahr zu Jahr zugenommen hat; es sind daher auch die Kosten an Honorar für die Leitung der Bewegungsspiele und zur Beschaffung von Spielgeräten entsprechend gestiegen; sie betrugen

1894: 7975 ℳ, 1900: 9732 ℳ.

Als Spielplätze dienten:

1. der Exerzierplatz des III. Garde-Regiments vor dem Schlesischen Tor,
2. = Friedrichshain,
3. = Exerzierplatz hinter der Ulanen-Kaserne in Moabit,
4. = Humboldt-Hain,
5. = Platz am Fuße des Kreuzberges,
6. = Exerzierplatz an der sogenannten einsamen Pappel,
7. = Platz am Urban, Wilmsstraße 14a,
8. das Grundstück Wiesenstraße 49/54 und Pankstraße 11/12 und
9. = Grundstück Bremer Straße 27/37.

E. Städtische höhere Mädchenschulen.

Eine Vermehrung der in der vorigen Berichtsperiode vorhandenen 6 städtischen höheren Mädchenschulen ist nicht eingetreten.

Die im Sommersemester 1893 mit den drei untersten Klassen eröffnete Dorotheenschule konnte Ostern 1898 die Klasse Ia eröffnen und hatte damit ihren Aufbau vollendet.

Unterrichtet wurde an der Charlottenschule und seit dem 1. April 1900 auch an der Dorotheenschule in 19, an den übrigen Schulen in 18 Klassen.

Die Gehaltsverhältnisse des Lehrpersonals wurden bei den nachstehend aufgeführten Kategorien abgeändert und die folgenden Gehaltsstufen festgesetzt.

a) für Direktoren:

Anfangsgehalt . . . . . 6600 ℳ.
nach 3 6 Jahren
6900 7200 ℳ.

b) für Oberlehrer:

Anfangsgehalt . . . . . 3600 ℳ.

nach 3	6	9	12	15	18	21	24 Jahren
3900	4200	4800	5400	6000	6300	6600	6900 ℳ.

*) Verwaltungs-Bericht 1882/1888, Teil III S. 34 ff.

Digitized by Google

c) für ordentliche Lehrer:

Anfangsgehalt . . . . . 2940 ℳ.

nach	3	6	9	12	15	18	21	24 Jahren
	3240	3540	3740	3940	4140	4340	4540	4840 ℳ.

d) für erste Lehrerinnen: 3140 ℳ.

e) für ordentliche Lehrerinnen:

Anfangsgehalt . . . . . 2040 ℳ.

nach	3	6	9	12	15 Jahren
	2240	2440	2640	2790	2940 ℳ.

Über die Frequenz der städtischen höheren Mädchenschulen, die Einnahmen und Ausgaben, sowie über die erforderlichen Zuschüsse zu Anfang bezw. Ende unserer Berichtszeit gibt die nachstehende Tabelle näheren Aufschluß.

Lehrpersonal und Schülerinnen.

Name der Schule	Zahl der					Zahl der Schülerinnen							
	Oberlehrer	ord. Lehrer	ord. Lehrerin	Gesang-Lehrer	Zeichen-Lehrerin	ev.	kath.	diss.	jüd.	einheim.	auswärt.	ausländ.	zusammen
1896													
Luisenschule . .	4	7	10	1	1	456	17	.	243	677	38	1	716
Viktoriaschule . .	4	6	12	1	1	500	8	4	207	702	17	.	719
Sophienschule . .	4	7	9	—	1	365	2	3	352	703	19	.	722
Charlottenschule .	4	7	11	1	1	443	9	5	300	478	278	1	757
Margarethenschule	4	5	12	1	1	380	9	7	306	657	45	.	702
Dorotheenschule .	2	6	10	1	1	395	10	.	121	501	25	.	526
zusammen . .	22	38	64	5	6	2 539	55	19	1 529	3 718	422	2	4 142
1900													
Luisenschule . .	6	5	10	1	1	452	23	1	255	679	51	1	731
Viktoriaschule . .	5	5	12	1	1	506	11	3	199	691	28	.	719
Sophienschule . .	7	4	9	—	1	371	11	1	333	681	29	6	716
Charlottenschule .	4	7	11	1	1	372	10	3	361	440	326	.	746
Margarethenschule	7	2	12	1	1	362	7	4	299	637	35	.	672
Dorotheenschule .	5	5	11	1	1	517	23	2	191	707	26	.	733
zusammen . .	34	28	65	5	6	2 580	85	14	1 638	3 835	495	7	4 317

Einnahmen, Ausgaben.

Jahr	Einnahme ℳ.	Ausgabe ℳ.	Zuschuß ℳ.	Kosten für Spiele auf den Höfen und Jahresberichte ℳ.	Gesamt-Zuschuß ℳ.	Für jede Schülerin ℳ.
1896	508 495	600 864	92 369	4 083	96 452	23,29
1900	523 226	704 822	181 596	2 821	184 417	42,76

Digitized by Google

XIV.

Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

a) Gewerbe-Deputation.

Innungen.

Auf dem Gebiete des Innungswesens hat sich die Tätigkeit der Gewerbe-Deputation gegenüber der vorhergegangenen Berichtsperiode wesentlich erweitert, hauptsächlich infolge der einschneidenden Abänderungen, welche die Gewerbeordnung durch die Novelle vom 26. Juli 1897 erfahren hat.

Bevor wir auf den Inhalt der Novelle näher eingehen, sei zunächst im Anschluß an den letzten Bericht aus der Herrschaft des alten Gesetzes erwähnt, daß Rechte aus § 100e*) noch von der Schneider-Innung, der Tischler-Innung und der Buchdrucker-Innung beantragt wurden; diese Anträge sind von der Deputation nicht befürwortet worden. Der Antrag der Schneider-Innung wurde wieder zurückgezogen, während derjenige der Tischler-Innung von dem

*) § 100e lautet:

Für den Bezirk einer Innung, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;
3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

Digitized by Google

Herrn Polizeipräsidenten abgelehnt worden ist. Der Buchdrucker-Innung wurden entgegen unserem Gutachten die Rechte aus § 100e Absatz 1 verliehen; die betreffenden Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1896 in Kraft getreten. Rechte aus § 100f*) sind nicht mehr verliehen worden, nachdem ein Antrag der Steinmetz-Innung zurückgezogen worden war. Es besaßen das Privileg aus § 100f wie bisher die Bäcker-Innung „Germania" (Ziffer 1 bis 3), welche jedoch auf die Ausübung desselben verzichtete, die Schuhmacher-Innung, (Ziffer 1 und 3) die Gastwirte-Innung (Ziffer 1) und die Schneider-Innung (Ziffer 1). In unserem vorigen Bericht haben wir bereits des näheren dargelegt, welche Mißstände sich bei den mit Rechten aus § 100f der Reichsgewerbeordnung in der alten Fassung ausgestatteten Innungen herausgestellt, und welche geringen Vorteile diese aus den Privilegien gezogen haben; der weitaus größte Teil sämtlicher Einnahmen ist wieder in Verwaltungskosten aufgegangen. Über den von uns infolgedessen bereits im Jahre 1894 gestellten Antrag, den drei Innungen der Gastwirte, Schneider und Schuhmacher das Privileg wieder zu entziehen, ist im Laufe des Jahres 1897 eine Entscheidung des Herrn Handelsministers dahin ergangen, daß das Privileg der Gastwirte-Innung mit Ablauf des Jahres 1897 zurückgenommen werde, da sein Fortbestand mit den Bestimmungen des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897,**) nicht wohl vereinbar sei. Dagegen hat der Herr Minister Bedenken getragen, ein gleiches bezüglich der Innungen der Schuhmacher und Schneider zu verfügen, weil sie dadurch der

*) § 100f lautet:

Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2),
2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a Ziffer 1 und 2),
3. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a Ziffer 6) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

**) Artikel 6 lautet:

Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen werden mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 81 und 99 des Artikels 1 aufgehoben.

Wird innerhalb dieser Frist der Antrag auf Erlaß der im § 100 Abs. 1 des Artikels 1 bezeichneten Anordnung von einer Innung gestellt, für welche Bestimmungen auf Grund der bisherigen §§ 100e oder 100f ergangen sind, so kann demselben stattgegeben werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zutreffen.

Digitized by Google

im Artikel 6 Ziffer 2 Absatz 2 vorgesehenen Erleichterung für ihre künftige Umbildung in Zwangsinnungen verlustig gehen würden. Ohne auf die Begründung der ministeriellen Anordnung näher einzugehen, sei nur bemerkt, daß, wenn auch den beiden Innungen die Privilegien aus § 100f genommen worden wären, ihnen immer noch Rechte aus § 100e blieben, welche ihnen die in Artikel 6 Ziffer 2 Absatz 2 vorgesehene Erleichterung für ihre künftige Umbildung in Zwangsinnungen genügend sicherten.

Von der aufgelösten Wohlfahrtskasse der Gastwirte-Innung ist nach Berichtigung sämtlicher Schulden ein Bestand von 585,73 *M.* verblieben, welcher gemäß § 103a in Verbindung mit § 94 der Gewerbeordnung in der alten Fassung der Gemeinde Berlin mit der Verpflichtung zugefallen ist, ihn im Interesse des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises zu verwenden. Da die aufgelöste Kasse wesentlich dem Arbeitsnachweis im Gastwirtsgewerbe gedient hat, so wurde nach Beschluß der Gemeindebehörden der Bestand an den hiesigen Zentralverein für Arbeitsnachweis zur Einrichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises für das Gastwirtsgewerbe überwiesen.

Bei den Wohlfahrtskassen der Schneider-Innung und der Schuhmacher-Innung waren Bestände von 544,21 *M.* bezw. 5,95 *M.* verblieben, welche den an die Stelle der alten freien Innungen tretenden Zwangsinnungen zugute gekommen sind. Alle diejenigen, welche zu den früher bestandenen Wohlfahrtskassen beigesteuert hatten, sind in den neuen Zwangsinnungen als Mitglieder vereinigt.

Die Innungsnovelle vom 26. Juli 1897 enthält zwei besonders wichtige Änderungen des früheren Rechtszustandes. Sie brachte eine teilweise Erfüllung der von Handwerkern erhobenen Forderung von Zwangsinnungen, indem unter gewissen Voraussetzungen die Bildung von Zwangsinnungen von Handwerkern ermöglicht wird.

Die unerläßliche Voraussetzung für das Entstehen der Zwangsinnung ist die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 100*) der Gewerbeordnung erlassene Anordnung, welche für die Innung den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirkes, sowie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten muß, für welche sie errichtet wird. Diese Anordnung darf einerseits nur auf Antrag und muß anderseits dann erlassen werden, wenn die in Ziffer 1 bis 3 des § 100 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eines der im Absatz 4 bezeichneten Verhältnisse vorliegt. Für die Umwandlung

*) § 100 der Gewerbeordnung lautet:

Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter (§ 100f Abs. 1) anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende,

Digitized by Google

bisheriger privilegierter Innungen in Zwangsinnungen kann nach Artikel 6 Ziffer 2 — der Wortlaut ist bereits am Anfang des Berichts aufgeführt — von den Anforderungen des § 100 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 abgesehen werden. Die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden wird im Wege einer gemäß § 100a*) anzuordnenden Abstimmung ermittelt.

Außerdem ist durch die Novelle die Errichtung von Handwerkerkammern zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorgeschrieben, worüber das Nähere weiter unten berichtet wird.

Ferner hat das Lehrlingswesen eine strengere Regelung erfahren, durch welche den von vielen Seiten hervorgehobenen Mißständen abgeholfen werden sollte; auch die Führung des Meistertitels in Verbindung mit einem Handwerk ist nunmehr von einer Prüfung abhängig gemacht.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle begann für die Innungen die Verpflichtung, ihre Verfassung dem neuen Gesetz entsprechend umzugestalten. Einigen kleinen Innungen ist diese Umgestaltung durch Auflösung infolge eines Erlasses des Herrn Handelsministers erspart geblieben. In diesem wurde ausgeführt, daß zwar die Gesetzgebung den Zweck verfolge, auf einen

---

welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

*) § 100a der Gewerbeordnung lautet:

Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§ 100 Absatz 1 Ziffer 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligt haben.

Digitized by Google

Zusammenschluß der Handwerker in Innungen hinzuwirken, daß es aber doch nur darauf ankommen könne, möglichst viele leistungsfähige Innungen zu bilden, die nach der Zahl ihrer Mitglieder auch die Gewähr für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihnen durch das Gesetz gestellten wichtigen Aufgaben böten. Erfahrungsmäßig leisteten die Innungen mit wenigen Mitgliedern in der Regel nichts auf dem Gebiete des Lehrlingswesens oder im Interesse der Förderung des Gewerbes, sondern beschränkten ihre Tätigkeit auf die Verwaltung von Nebeneinrichtungen oder die Nutznießung des von alters her überkommenen, verhältnismäßig nicht unbeträchtlichen Vermögens, wobei vielfach eine mit den Vorschriften des Gesetzes nicht vereinbare Verwendung der Einkünfte beobachtet worden sei. Hierzu käme noch, daß die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer durch das Bestehen der vielen kleinen Innungen ungebührlich erschwert werde, ganz abgesehen davon, daß bei der nicht zu umgehenden Abstufung des Stimmenverhältnisses gerade den kleinen Innungen ein nicht zu rechtfertigendes Übergewicht gegenüber den größeren Innungen und ein erheblicher Einfluß auf die Zusammensetzung der Handwerkskammer eingeräumt würde. Auf Grund dieses ministeriellen Erlasses lösten sich auf die an sie ergangene Aufforderung die Innungen der Beirater in Rechtsangelegenheiten (mit 4 Mitgliedern), der Musikmeister (mit 19 Mitgliedern), der Lederbereiter (mit 13 Mitgliedern) und der Seifensieder (mit 27 Mitgliedern) auf, während die Zinngießer-Innung, welche die Auflösung verweigerte, auf die von der Aufsichtsbehörde erhobene Klage durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksausschusses geschlossen wurde. Die Innungen der Zinngießer und Beirater in Rechtsangelegenheiten haben überhaupt kein Vermögen, die Innung der Musikmeister kein nennenswertes hinterlassen; das Vermögen der Lederbereiter-Innung im Betrage von 623,89 *M.* ist der Stiftungs-Deputation des Magistrats zur Verwaltung und Verwendung in statutengemäßem Sinne (Unterstützung von Witwen und minderjährigen Waisen von Lederbereitern) überwiesen worden, während das Vermögen der Seifensieder-Innung mit 312,82 *M.* bis zur endgiltigen Beschlußfassung über seine Verwendung auf Sparkassenbuch angelegt ist. 27 bereits bestehende Innungen haben die Errichtung von Zwangsinnungen beantragt, und ein Antrag ist von Personen gestellt worden, welche keiner Innung angehörten. Unter den 27 Innungen befanden sich 18*), welche mit Vorrechten aus § 100e und f der alten Fassung der Gewerbeordnung ausgestattet waren und mit Rücksicht hierauf die Einführung des Innungszwanges für ihr Handwerk ohne vorherige Abstimmung verlangten. In einem Falle (Schornsteinfeger) wurde erst die Abstimmung angeordnet und

*) Es waren dies die Innungen der Bäcker (Germania), Perrückenmacher und Friseure, Tapezierer, Schuhmacher, Tischler, Buchdrucker, Schornsteinfeger, Korbmacher, Sattler, Riemer und Täschner, Drechsler, Maler, Polamentiere und Seidenknopfmacher, Schneider, Stellmacher, Glaser, Schmiede, Kupferschmiede, Steinsetzer.

Digitized by Google

in 5 Fällen der Antrag abgewiesen, und zwar bei der Bäcker-Innung „Germania" mit Rücksicht auf den wegen der ungünstigen Vermögenslage von der Schwester-Innung (Bäcker-Innung Concordia) erhobenen energischen Widerspruch, bei den übrigen 4 Innungen (Perrückenmacher und Friseure, Tapezierer, Schuhmacher, Tischler) hauptsächlich deswegen, weil nur ein ganz geringer Bruchteil der Beteiligten die Errichtung der Zwangsinnung beantragt hatte. Die Bäcker-Innung Germania und die Innung der Perrückenmacher und Friseure haben sich hierauf sofort für das Weiterbestehen als freie Innung ausgesprochen; in den übrigen drei Fällen (Tapezierer, Schuhmacher und Tischler) wurde nach einer in der Beschwerdeinstanz angeordneten Abstimmung der Beteiligten der Innungszwang eingeführt. Bei den übrigen 12 Innungen wurde dem Antrage auf Errichtung von Zwangsinnungen ohne weiteres stattgegeben. Bei der Buchdrucker-Innung endlich gelangte die die Zwangsinnung anordnende Verfügung nicht zur Ausführung, weil auf Grund einer Beschwerde der Gegner der Beschluß der Innung aus formellen Gründen beanstandet wurde.

Die Aufsichtsbehörde hat in allen Fällen die Anträge auf Errichtung einer Zwangsinnung nicht befürwortet bezw. darauf hinzuwirken sich bemüht, daß den Innungen nicht die im Artikel 6 des Gesetzes vorgesehene Erleichterung für die Errichtung der Zwangsinnung gewährt, sondern in jedem Falle wenigstens erst eine Abstimmung sämtlicher Beteiligten angeordnet werde. Veranlassung hierzu gab, abgesehen von besonderen die Errichtung einer Zwangsinnung nicht rechtfertigenden Verhältnissen, hauptsächlich die auffallend geringe Zahl derjenigen Innungsmitglieder, welche sich in den Innungsversammlungen an der Abstimmung beteiligt und den Antrag auf Errichtung der Zwangsinnung gestellt hatte und ferner der Umstand, daß keine Innung einen stichhaltigen Grund angab, der die Zwangsinnung notwendig oder zweckmäßig erscheinen ließ, vielmehr jede Innung sich darauf beschränkte, ihre, nach ihrer Auffassung bisher erzielten Erfolge aufzuführen.

Von den nicht mit Vorrechten aus § 100e und f ausgestatteten 9 Innungen der Köche, Buchbinder, Gelbgießer, Kürschner, Lackierer, Damenmäntelschneider, Goldschmiede, Töpfer, Zeugschmiede, welche Anträge auf Vornahme einer Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung gestellt hatten, wurden die Anträge der sechs zuerst genannten abgelehnt, darunter einer, weil die Innung (Köche) nicht als Handwerker-Innung erachtet wurde, die übrigen, weil die Anträge nur von einem verhältnismäßig kleinen Bruchteil der Beteiligten gestellt worden waren. Dieser Grund, abgesehen von anderen, veranlaßte auch die Aufsichtsbehörde, die Anträge nicht zu befürworten.

Ebenso wurde der von Nichtinnungsmitgliedern gestellte Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdeckerhandwerk den Ausführungen der Aufsichtsbehörde gemäß abgelehnt mit der Begründung, daß die

Digitized by Google

für das betreffende Handwerk bestehende Innung, welche sich bereits für die Beibehaltung der freien Innung erklärt hatte, die größeren Betriebe in sich schließe und somit das Übergewicht über die der freien Innung noch fernstehenden habe. Für das Handwerk der Goldschmiede, Töpfer und Zeugschmiede dagegen wurde dem Ergebnis einer Abstimmung der Beteiligten entsprechend der Innungszwang eingeführt.

Das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 erforderte eine Änderung der eigentlichen Innungsstatuten und der Statuten der Nebenkassen der Innungen, mögen sie als freie Innungen fortbestehen oder Zwangsinnungen werden. Die sämtlichen Statuten waren am Schlusse der Berichtsperiode bereits genehmigt.

Neu errichtet ist die Personen-Lohnfuhrwerks-Innung; ebenso haben sich die Mitglieder der Steinmetz-Innung, welche sich im Jahre 1897 aufgelöst hatte, wieder zu einer neuen freien Innung vereinigt. Aufgelöst hat sich dagegen mit dem 31. Dezember 1900 die Sammet- und Seidenwirker-Innung wegen ihres geringen Mitgliederbestandes. Ein Vermögensbestand der Innungskasse war nicht vorhanden, aber die gleichzeitig zur Auflösung gelangte Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskasse dieser Innung hatte einen reinen Bestand von 4927,40 ℳ aufzuweisen, der gesetz- und statutengemäß unter die vorhandenen 35 Kassenmitglieder verteilt wurde.

Am Schlusse der Berichtsperiode bestanden also im ganzen 63 Innungen, und zwar 45 freie und 18 Zwangsinnungen;*) von den letzteren sind die 6 Innungen der Maler, der Posamentiere und Seidenknopfmacher, der Schneider, der Steinsetzer, der Juweliere, Gold- und Silberschmiede und der Schuhmacher nur auf solche Handwerker ausgedehnt worden, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.

Die Abwickelung der Geschäfte derjenigen freien Innungen, welche sich aufgelöst hatten, um den angeordneten Zwangsinnungen Platz zu machen, erfolgte ausschließlich durch ihre Vorstände; die Konstituierung der Zwangsinnungen durch einen Vertreter der Aufsichtsbehörde, der die ersten Vorstandswahlen und bei den Innungen der Maler, Schneider und Tischler auch die Wahlen der die Innungsversammlung bildenden Vertreter leitete.

Das Vermögen der geschlossenen Innungen, das durch den Oberpräsidenten in urkundlicher Form festgestellt wurde, ist auf die Zwangsinnungen übergegangen; das der Unterstützungskassen jedoch nur insoweit, als diese Kassen unter Zustimmung ihrer bisherigen Vertretung von den Zwangsinnungen übernommen worden sind. Diese Übernahme ist, außer bei der Drechsler-Innung

*) 1. Korbmacher, 2. Sattler, Riemer und Täschner, 3. Schornsteinfeger, 4. Drechsler, 5. Maler, 6. Posamentiere und Seidenknopfmacher, 7. Schneider, 8. Stell- und Rademacher, 9. Kupferschmiede, 10. Steinsetzer, 11. Schmiede, 12. Zeugschmiede, 13. Juweliere, Gold- und Silberschmiede, 14. Schuhmacher, 15. Tischler, 16. Glaser, 17. Tapezierer, 18. Töpfer.

Digitized by Google

und der Steinsetzer-Innung, überall erfolgt. Die Innungsversammlung der Drechsler lehnte die Übernahme aller drei bei der bisherigen Innung vorhanden gewesenen Nebenkassen (Sterbekasse, Krankenkasse und Unterstützungskasse) ab, die Versammlung der Steinsetzer-Innung nur die der Sterbekasse. Die Vertretungen aller nicht übernommenen Kassen haben zur Ermöglichung des Fortbestandes der Kassen die Verleihung der Korporationsrechte an diese beantragt; bis zum Schlusse der Berichtsperiode war nur bezüglich der Sterbekasse der Steinsetzer-Innung diesem Antrage stattgegeben.

Eine besonders umfangreiche Tätigkeit ist der Gewerbe-Deputation aus den außerordentlich zahlreichen Beschwerden erwachsen, die wegen Heranziehung zu den Zwangsinnungen erhoben wurden. Bis zum Schlusse der Berichtsperiode waren 434 Streitigkeiten wegen Innungszugehörigkeit gemäß § 100h der Gewerbeordnung anhängig gemacht worden. Hiervon wurden

durch die Aufsichtsbehörde entschieden	179	Streitigkeiten,
erledigt durch Verzicht der Innung	162	„ „
anderweit erledigt	39	„ „
noch nicht entschieden	54	„ „
zusammen . .	434	Streitigkeiten.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist in 73 Fällen Beschwerde bei dem Herrn Oberpräsidenten erhoben worden, der in 34 Fällen die Entscheidung der ersten Instanz bestätigte und in 14 Fällen aufhob, während er in den übrigen Fällen noch nicht entschieden hat.

Eine große Zahl von Beschwerden wurde veranlaßt durch die streitige und schwierige Frage, ob im einzelnen Falle handwerks- oder fabrikmäßiger Betrieb vorliegt. Die in den Motiven zur Innungsnovelle ausgesprochene Vermutung, derartige Streitfälle würden in der Praxis nicht so oft vorkommen und nicht so schwierig zu entscheiden sein, trifft nach den hiesigen Erfahrungen keineswegs zu. Die Aufsichtsbehörde war in Ermangelung jeder gesetzlichen Bestimmung des Begriffs „Fabrik“ anfangs in ihren Entscheidungen von den durch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen ausgegangen und hat insbesondere darauf Gewicht gelegt, ob neben dem der gewerblichen Herstellung gewidmeten Teile des Betriebes ein völlig getrennter und kaufmännisch organisierter Teil für den Vertrieb vorhanden war. Diesen Standpunkt mußte sie jedoch aufgeben, als der Herr Oberpräsident in seinen endgültigen Entscheidungen neben der Arbeitsteilung die umfangreiche Verwendung von Maschinen und eine große Zahl von Arbeitern regelmäßig in den Vordergrund stellte. Die Entscheidungen standen jedoch häufig im Widerspruch mit den Auffassungen derjenigen Organe, welche die Befolgung der Vorschriften der Arbeitsschutz-Gesetzgebung zu überwachen haben, nämlich der Gewerbepolizei,

Digitized by Google

der Gewerbeinspektionen und der ordentlichen Gerichte. Den leidenden Teil bildeten hierbei immer die Betriebsunternehmer, da ihr Betrieb, soweit es sich um Pflichten und Lasten handelte, bald als handwerksmäßiger, bald als Fabrik behandelt wurde. Um den zahlreichen wohlbegründeten Beschwerden abzuhelfen und eine möglichst übereinstimmende Auslegung des Begriffs „Handwerk" herbeizuführen, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe angeordnet, daß die Aufsichtsbehörde vor Abgabe ihrer Entscheidungen auf Grund des § 100h der Gewerbeordnung den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu hören habe. Die Gewerbe-Deputation hat sich seitdem regelmäßig den Gutachten des Gewerbegerichts angeschlossen, welche in zahlreichen Fällen den Forderungen der Innungen entgegentraten und die beteiligten Gewerbetreibenden ihrer Auffassung entsprechend als Fabrikanten beurteilten.

Vielfach wurden die Beschwerden an die Aufsichtsbehörde auch dadurch veranlaßt, daß Ortskrankenkassen solche Arbeitgeber, welche ihre Innungspflicht bereits anerkannt und ihr Personal zur zuständigen Innungskrankenkasse gemeldet hatten, durch Androhung von Ordnungsstrafen zwingen wollten, das Personal zur Ortskrankenkasse zu melden oder, wenn das Personal umzumelden war, die weitere Beitragszahlung zu erzwingen suchten. Auf der andern Seite kündete die Innungskrankenkasse und die Innung den Arbeitgebern die gleichen Zwangsmaßregeln an, wenn sie dem Verlangen der Ortskrankenkassen stattgeben würden. Auch Arbeitnehmer wollten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über die Innungspflichtigkeit von Arbeitgebern herbeiführen. Die Gewerbe-Deputation hat in allen diesen Fällen abgelehnt, die beantragte Entscheidung zu treffen, weil nach ihrer Auffassung nur Beteiligte, d. h. die Innung oder die zur Zwangsinnung herangezogene Person, berechtigt sind, einen Antrag auf Entscheidung aus § 100h der Reichsgewerbeordnung zu stellen. Sobald aber ein Gewerbetreibender seine Innungspflicht anerkannt hat, besteht unter den Beteiligten kein Streit im Sinne der angeführten Bestimmung. Die Interessen der Krankenkassen wie der Arbeitnehmer erscheinen dadurch als ausreichend gewahrt, daß sie, wie jeder andere, in der Lage sind, die Wiederausschließung des Gewerbetreibenden im Aufsichtswege anzuregen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet einzuschreiten, wenn ihr der Nachweis geliefert wird, daß unter Übertretung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nicht berechtigte Mitglieder in die Innung aufgenommen werden. Zur Vermeidung von noch mehr Streitigkeiten muß die tatsächlich bestehende Innungsmitgliedschaft als maßgebend auch für die Arbeitnehmer des Gewerbetreibenden hinsichtlich der Frage der Kassenzugehörigkeit und der Zuständigkeit des Gerichts in gewerblichen Streitigkeiten erachtet werden. Dieser Auffassung über die Auslegung des § 100h der Gewerbeordnung ist auch der Herr Oberpräsident im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe beigetreten. Die durch den Mangel an festen, klaren,

Digitized by Google

gesetzlichen Begriffen geschaffene Rechtsunsicherheit, ist im Interesse der beteiligten Gewerbetreibenden, ihres Personals und der Krankenkassen auf das lebhafteste zu bedauern.

Bei der Schneider-Innung war ein Teil der Beschwerden außerdem dadurch hervorgerufen, daß auch die Hausgewerbetreibenden des Schneidergewerbes zur Innung als Mitglieder herangezogen werden sollten. Die Aufsichtsbehörde hat diese Streitigkeiten zu ungunsten der Innung entschieden, da das Statut derselben über die Mitgliedschaft der Hausgewerbetreibenden keine besondere Bestimmung gemäß § 10 f Absatz 2 der Gewerbeordnung trifft. Die Innung hat sich daher veranlaßt gesehen, die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden in ihren Mitgliederkreis bei dem Herrn Oberpräsidenten zu beantragen. Diesem Antrage ist, wie wir vorweg schon mitteilen wollen, inzwischen stattgegeben worden. Es sei noch erwähnt, daß für diejenigen Zwangsinnungen, denen nur Handwerker anzugehören haben, die der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, auch von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden worden ist, daß unter „Gesellen" im Sinne der Innungsnovelle auch weibliche Personen zu verstehen sind. Unter „Gesellen" in ihrer Beziehung zum Handwerk und zur Innung fallen danach alle im Handwerk beschäftigten gewerblichen Hilfspersonen, die eine technische Ausbildung erfahren haben und diese in einem Handwerksbetriebe betätigen. Unerheblich ist es, ob solche Personen eine bestimmte mehrjährige Lehrzeit durchgemacht haben, und ob für die Erlernung der technischen Fähigkeiten des Handwerks ein Lehrvertrag geschlossen war. Von praktischer Bedeutung ist diese Auslegung in erster Linie für die Schneiderinnung.

Durch die Innungsnovelle sind die Rechte der Gesellen auf eine Mitwirkung bei der Erfüllung der sie betreffenden Aufgaben der Innung wesentlich verstärkt worden, um ein besseres Zusammenwirken der Gesellen und der Innungsmitglieder herbeizuführen und die ersteren für das Innungswesen zu gewinnen. § 95 bestimmt, daß der Gesellenausschuß bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, zu beteiligen ist und zu Beschlüssen dieser Art seine Zustimmung zu geben hat. Wird diese Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden; andernfalls muß die Ausführung der Beschlüsse unterbleiben. Diese Ergänzung ist in zwei Fällen beantragt worden; in einem Falle wurde sie erteilt und in einem Falle abgelehnt. Während vor der Innungsnovelle die Gesellen bei manchen Innungen eine Teilnahme am Innungsleben überhaupt ablehnten, machen die Gesellen fast durchweg jetzt von ihrem Rechte Gebrauch. Zweifelhaft ist und im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht, ob die Innungen berechtigt sind, Beschlüsse über die in § 95 bezeichneten Angelegenheiten auszuführen, wenn

Digitized by Google

ein Gesellenausschuß, der zuzustimmen hat, überhaupt nicht vorhanden ist, etwa infolge von Wahlverweigerung. Die hiesigen Innungen haben deshalb auf Anregung der Aufsichtsbehörde die Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen, daß, wenn die Wahl des Gesellenausschusses nicht zu stande kommt oder die Wahl von den Gesellen verweigert wird oder der Gesellenausschuß nicht in Tätigkeit tritt, die gesetzlich oder statutarisch erforderliche Zustimmung des Gesellenausschusses auf Antrag des Vorstandes ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden kann. Eine praktische Anwendung hat diese Bestimmung bisher noch nicht erfahren, trotzdem bei der Weber- und der Nagelschmiede-Innung die Wahl des Gesellenausschusses von der Gesellenschaft verweigert worden ist.

Dem hier bestehenden Innungsausschuß vereinigter Innungen ist nach § 101 Absatz 3 der Gewerbeordnung von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Rechtsfähigkeit verliehen worden. Demselben gehörten am Schlusse der Berichtsperiode 43 Innungen an. Für diese Innungen besteht bei dem Innungsausschuß ein gemeinsames Innungs-Schiedsgericht, dessen Tätigkeit in dieser Berichtsperiode in folgender Weise in Anspruch genommen wurde:

im Jahre	1895	in	778	Fällen,
" "	1896	"	865	"
" "	1897	"	884	"
" "	1898	"	808	"
" "	1899	"	813	"
" "	1900	"	1686	"

Von den 1686 Fällen des Jahres 1900 sind erledigt worden:

1.	durch kontradiktorische Verhandlung	
	a) mit Beweisaufnahme	848
	b) ohne Beweisaufnahme	427
		1275
2.	durch Vergleich	219
3.	" Versäumnisurteil	152
4.	" Entsagung	12
5.	" Abgabe an das Gewerbegericht	13
6.	" anderweitig erledigt	15
	zusammen	1686.

Durch die Innungsnovelle vom 26. Juli 1897 ist die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte auf die Streitigkeiten zwischen Meistern und ungelernten Arbeitern ausgedehnt und demgemäß auch den letzteren das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Arbeitnehmer-Beisitzer eingeräumt worden. Bei drei Innungen (chirurg. Instrumentenmacher und Bandagisten, Nagelschmiede

Digitized by Google

und Vergolder) haben die Gesellen und Arbeiter die Wahl der Schiedsgerichts-Beisitzer verweigert. Die Aufsichtsbehörde hat daher gemäß § 91 Absatz 5 der Gewerbeordnung die erforderliche Zahl aus der Mitte der Arbeitnehmer ernannt.

Nachdem die Organisation der Innungen zum größten Teil durchgeführt war, wurde auch mit Vorarbeiten für die hier zu errichtende Handwerkskammer begonnen.*) Das von dem Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung der Beteiligten, darunter auch des Magistrats von Berlin erlassene Statut vom 31. August 1899 bestimmt, daß sie den Namen „Handwerkskammer zu Berlin" führen, ihren Sitz in Berlin haben und ihr Bezirk außer dem Stadtkreis Berlin den Regierungsbezirk Potsdam umfassen soll. Sie zerfällt in 3 Abteilungen**) und hat 50 Mitglieder und ebenso viele Ersatzmänner. Die Wahlen der zur Abteilung Berlin gehörenden 30 Mitglieder sind nach der ebenfalls durch den Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Wahlordnung vom 9. November 1899 unter Leitung des Magistrats bezw. des von diesem bestellten Kommissars vorgenommen worden.***) Für sich allein haben gemäß § 4

*) § 103 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung:

Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirkes oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

**) Abteilung I: für den Stadtkreis Berlin mit dem Sitz in Berlin:

Abteilung II: für die Kreise Charlottenburg, Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Angermünde, Templin und Prenzlau mit dem Sitz in Charlottenburg;

Abteilung III: für die Kreise Brandenburg, Potsdam, Spandau, Jüterbog-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Osk- und Westhavelland, Ostprignitz, Westprignitz und Ruppin mit dem Sitz in Potsdam.

***) Die hier in Frage kommenden §§ 1—8 der Wahlordnung lauten:

§ 1. Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben,

1. die Handwerker-Innungen (§ 103a Abs. 3 Ziff. 1 der Gewerbeordnung),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen (§ 103a Abs. 3 Ziff. 3 der Gewerbeordnung).

§ 2. Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben, und
4. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§§ 129, 129a der Gewerbeordnung und Art. 7 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897).

Digitized by Google

der Wahlordnung 14 Innungen zusammen 20 Mitglieder und die gleiche Anzahl Ersatzmänner gewählt. Weitere 5 Mitglieder und 5 Ersatzmänner sind auf die übrigen 44 Handwerkerinnungen in der Weise verteilt worden, daß die letzteren zu 5 Wahlabteilungen (Baugewerbe, Holz- und Schnitzstoffe, Metalle, Textil-, Leder- und Putzindustrie, Allgemeines) zusammengelegt wurden, von denen jede 1 Mitglied und 1 Ersatzmann zu wählen hatte. Die übrigen 5 Kammermitglieder und 5 Ersatzmänner sind von den wahlberechtigten Gewerbe-

§ 3. Von den fünfzig Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden zunächst gewählt:

a) durch die Handwerker-Innungen in der Abteilung Berlin 25 und in den Abteilungen Charlottenburg und Potsdam je 9 Mitglieder,

b) durch die Gewerbevereine usw. in der Abteilung Berlin 5 Mitglieder und in den Abteilungen Charlottenburg und Potsdam je 1 Mitglied.

Für jedes Mitglied wird 1 Ersatzmann gewählt.

§ 4. In der Abteilung Berlin hat jede Innung mit 500 bis 1000 Mitgliedern ein Mitglied, jede Innung mit mehr als 1000 Mitgliedern zwei Mitglieder zur Handwerkskammer zu wählen. Zwecks Wahl der übrigen Mitglieder legt der Magistrat zu Berlin die kleineren Innungen zu Wahlabteilungen zusammen, deren jede ein Mitglied zu wählen hat. Ebenso legt der Magistrat die wahlberechtigten Gewerbevereine usw. zu fünf Wahlabteilungen zusammen.

Den Regierungsbezirk Potsdam teilt der Regierungspräsident in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine usw. anderseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabteilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5. Abgesehen von denjenigen Innungen in Berlin, die nach § 4 für sich allein wählen, hat jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Mitgliedern 3 Stimmen und für je 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.

Bei Gewerbevereinen usw. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§ 6. Jede untere Verwaltungsbehörde — in Berlin der Magistrat — stellt ein Verzeichnis derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichnis muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Beteiligten während einer achttägigen Frist am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde — in Berlin bei dem Magistrat — anzubringen. Über die Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig.

§ 7. Zur Leitung der Wahl bestellen der Regierungspräsident in Potsdam und der Magistrat in Berlin die erforderlichen Kommissare. Diesen sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8. Der zuständige Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitgliedes (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmannes (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen, sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

Digitized by Google

vereinen (und zwar von jeder der vorgeschriebenen 5 Abteilungen 1 Mitglied und 1 Ersatzmann) gewählt worden. Die Ermittelung dieser Vereine ist durch das Königliche Polizeipräsidium erfolgt. Im ganzen sind 60 Vereinigungen als wahlberechtigt zugelassen worden, und zwar solche Vereinigungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und in Berlin ihren Sitz haben. Ihre Verteilung auf die 5 Wahlabteilungen erfolgte in der Weise, daß unter Berücksichtigung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder auf jede Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl von Wahlstimmen entfiel; auch ist darauf Bedacht genommen worden, daß gleichartige Vereinigungen soweit wie möglich in derselben Abteilung wählten.

Ebenso hat die Gewerbe-Deputation die Wahlen für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer nach den Vorschriften des Statuts und der Wahlordnung veranlaßt.*) Da das Statut keine Bestimmungen darüber enthält, wieviel von den 14 Ausschußmitgliedern auf Berlin und wieviel auf den Regierungsbezirk Potsdam entfallen sollen, sind wir mit dem Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam übereingekommen, für Berlin 9 und für den Regierungsbezirk Potsdam 5 Mitglieder und je die gleiche Anzahl von Ersatzmännern wählen zu lassen, indem hier ungefähr dasselbe Zahlenverhältnis zugrunde gelegt wurde, das in § 3 der Wahlordnung für die Wahlen der Kammermitglieder bestimmt ist. Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse wurden zu neun Wahlabteilungen zusammengelegt, derart, daß in den ersten drei Abteilungen die Ausschüsse der drei größten Innungen (der Schneider, Schuhmacher und Tischler) allein, in der vierten Abteilung die Ausschüsse der beiden Bäcker-Innungen, der Konditoren- und Pfefferküchler-Innung und der Fleischer-Innung zusammen wählten, während

*) § 37 des Statuts lautet:

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammern wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 14 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

§§ 14—17 der Wahlordnung lauten:

§ 14. Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkerkammer sind die Gesellenausschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§ 15. Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen befähigt ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 16. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§ 17. Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind durch die in § 4 bezeichneten Behörden zu Wahlbezirken (Wahlabteilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abteilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 7 bis 13 sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

die übrigen fünf Abteilungen den für die Wahlen der Kammermitglieder aufgestellten nachgebildet wurden.

Auch die Handwerkskammer ist im Laufe der Berichtsperiode konstituiert worden. Die durch das Bestehen der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind nicht den weiteren Kommunalverbänden auferlegt worden, sondern von den beteiligten Gemeinden zu tragen. Die Gesamtkosten beliefen sich für das Geschäftsjahr 1. April 1900/01 auf 38 000 ℳ, während für 1901/02 49 000 ℳ in Ansatz gebracht sind. Als Maßstab für die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinden ist vom Oberpräsidenten für die Etatsjahre 1900, 1901 und 1902 die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hilfspersonals (Gesellen, Lehrlinge usw.) festgesetzt worden bei einem Einheitssatz von 10 ℳ für jeden Meister, 5 ℳ für jeden Gesellen und 2,50 ℳ für jeden Lehrling. Der hiernach von Berlin zu leistende Anteil beträgt nach der von der Handwerkskammer erfolgten Veranlagung für 1900 18 710 ℳ und für 1901 23 387,50 ℳ. Es ist von den Gemeindebehörden beschlossen worden, von dem gesetzlichen Recht der Wiedereinziehung dieser Beiträge durch Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe Gebrauch zu machen. Als Umlegungsmaßstab ist von dem Herrn Oberpräsidenten ohne Rücksicht auf die von uns erhobenen Vorstellungen und die Bitte, die ohne Personal arbeitenden Meister überhaupt freizulassen, derselbe Maßstab bestimmt worden, der für die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden gilt. Die Zahl der in Berlin vorhandenen Handwerksbetriebe ist von dem Königlichen Polizeipräsidium auf 25 063, die der Gesellen auf 39 597 und die der Lehrlinge auf 7 654 durch Zählung festgestellt worden. Die Vorarbeiten für die Einziehung waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht erledigt.

Eine weitere Vermehrung der Geschäfte hat die Gewerbe-Deputation in der Berichtsperiode noch dadurch erfahren, daß ihr die Funktionen der „unteren Verwaltungsbehörde“ zugefallen sind, die auf Grund der §§ 126a und 128 der Gewerbeordnung*) gegen Lehrherren wegen grober Pflichtverletzungen gegenüber ihren Lehrlingen und wegen Lehrlingszüchterei einzuschreiten hat. In dem gegen

*) § 126a der Gewerbeordnung lautet:

Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die

Digitized by Google

einen Friseur eingeleiteten Verfahren auf Grund des § 126a wurden wiederholte grobe Mißhandlungen des Lehrlings durch den Lehrherrn erwiesen und diesem die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zunächst auf ein Jahr entzogen. Die vom Lehrherrn hiergegen beim Stadtausschuß erhobene Klage wurde abgewiesen.

Auf Grund des § 128 ist wegen Haltens einer übermäßig großen Zahl von Lehrlingen in vier Fällen das Verfahren eröffnet worden. Am Schlusse der Berichtsperiode hatte die Gewerbe-Deputation erst in einem Falle Entscheidung getroffen. Es handelte sich um einen Mechaniker, der 26 Lehrlinge und keinen Gesellen hielt. Es wurde ihm aufgegeben, seine Lehrlinge bis auf sechs zu entlassen. Über die hiergegen erhobene Klage hatte der Stadtausschuß am Schlusse der Berichtsperiode noch nicht entschieden.

Die Bestimmungen der §§ 126a und 128 können für das Lehrlingswesen von Bedeutung werden, wenn sie überall da, wo Mißstände vorliegen, zur Anwendung gebracht werden. Dies kann nur dann geschehen, wenn die Gewerbe-Deputation von solchen Fällen Kenntnis erhält. Sie rechnet hierbei auf die Mithilfe der Väter und Vormünder von Lehrlingen, der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Fachvereinigungen, sowie bei der Entscheidung über technische Fragen auf die uneigennützige Unterstützung sachkundiger Privatpersonen und Vereinigungen.

Ob die durch die Novelle zur Gewerbeordnung geschaffene neue Organisation des Handwerks die Wirkungen hervorbringen wird, welche von manchen Seiten erwartet werden, darüber läßt sich zur Zeit ein Urteil noch nicht geben. Ein Überblick über die Wirkungen der Innungsnovelle in bezug auf Vermehrung der Mitgliederzahl und Steigerung der Einnahmen und Ausgaben bei den hiesigen Innungen wird jedoch bereits dadurch ermöglicht, daß man die all-

---

Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 128 der Gewerbeordnung lautet:

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbezweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

Digitized by Google

jährlich aufgestellten Nachweisungen, und zwar die für 1900, die ersten nach Durchführung der Innungsorganisation, mit denen des Berichtsjahres 1898, den letzten vor Durchführung der Reorganisation, mit einander vergleicht. Die hierin enthaltenen Angaben sind uns von den Innungen gemacht worden, denen wir auch die Gewähr für die Richtigkeit überlassen müssen. Es ergibt sich, daß von den freien Innungen nur die Bäcker-Innungen „Germania“ und „Concordia“, die Brunnenbauer-Innung und die Fleischer-Innung einen Zuwachs von zusammen 643 Mitgliedern erfahren haben. Die Einnahmen und Ausgaben haben sich nicht wesentlich verändert. Anders dagegen verhält es sich bei denjenigen Innungen, welche als Zwangsinnungen an die Stelle früherer freier Innungen getreten sind. Eine Zunahme der Mitgliederzahl hat mit Ausnahme der Schornsteinfeger-Innung — der bisherigen freien Innung gehörten schon sämtliche Schornsteinfegermeister Berlins an — in jedem einzelnen Falle stattgefunden, auch bei den 6 Innungen, deren Mitgliederkreis nur auf die Handwerker beschränkt ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten. Während die 18 Innungen vorher zusammen 8658 Mitglieder hatten, belief sich die Gesamtzahl ihrer Mitglieder nach der Innungsorganisation auf 14782, mithin hatten sie einen Zuwachs von 6124 Mitgliedern erhalten. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der durch die Einführung des Zwanges ausgedehnten Innungen auf finanziellem Gebiet war nur bei der Tapezierer-Innung nicht zu verzeichnen, was sich wohl daraus erklärt, daß der Innungszwang erst im Laufe des Jahres 1900 in Kraft getreten ist. Die Korbmacher-Innung hat nur eine ganz geringe Erhöhung ihrer Einnahmen erfahren, während ihre Ausgaben gegen 1898 gefallen sind. Die übrigen 16 Innungen haben durchweg, einige sogar recht bedeutende Zunahmen in den Einnahmen und Ausgaben aufzuweisen. Es wird Sache eines späteren Berichts sein, nachzuweisen, welchen Gebieten der Innungstätigkeit diese Steigerung der Einnahmen zugute gekommen ist.

Für die Fortbildung und die technische Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen hatten am Schlusse des Jahres 1900 38 Innungen gesorgt, teils durch Errichtung eigener Schulen, teils durch Beteiligung an Fachschulen, die von der Stadt bezw. dem Staate und einzelnen Innungen gemeinsam unterhalten wurden. Hierunter fällt bei einigen Innungen die Beteiligung an den Handwerkerschulen bezw. der Webeschule. Für diese Zwecke haben die Innungen im Jahre 1900 nach ihren Angaben 22752 ℳ verausgabt. Welche bedeutenden Leistungen demgegenüber die Stadt und der Staat zur Unterstützung des gewerblichen Unterrichtswesens und speziell der Innungsfachschulen aufwendet, ergibt sich aus den weiter unten folgenden Mitteilungen.

Über die sonstige Tätigkeit der Innungen sei noch bemerkt, daß bei ihnen für die Innungsmeister am Schlusse der Berichtsperiode 44 Sterbekassen,

Digitized by Google

11 Krankenkassen, 25 Unterstützungskassen und 12 andere Hilfskassen bestanden. Für die Gesellen und Lehrlinge waren auf Grund des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes 20 Krankenkassen vorhanden.

Krankenversicherung.

In der Berichtsperiode vom 1. April 1895 bis 31. März 1901 hat sich die Zahl aller auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes versicherten Personen von 368 105 auf 497 814 Köpfe vermehrt. Die Jahresbeiträge sind in der gleichen Zeit von 8 563 798 *M.* auf 12 055 807 *M.* gestiegen, während das Gesamtvermögen von 5 699 421 *M.* auf 10 109 118 *M.* gewachsen ist. Der Grund für diese erfreuliche Tatsache ist neben dem regelmäßigen Steigen der Bevölkerungsziffer unserer Stadt hauptsächlich in zwei Umständen zu suchen, einmal in dem bis zum Jahre 1899 andauernden allgemeinen Aufschwung in Handel und Industrie, ferner aber auch in der Tatsache, daß die städtischen Behörden von der in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und durch ortsstatutarische Bestimmungen den Kreis der Versicherten erweitert haben. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Beschlüsse über die Krankenversicherung der in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, worüber wir noch näher berichten werden. Hinzu tritt später noch die Versicherung der in der Hausindustrie beschäftigten Personen. Da die hieraus sich ergebenden Zahlen für den vorliegenden Bericht jedoch nicht mehr in Betracht kommen, so müssen wir die Schilderung der durch diese Versicherung bedingten umfangreichen Vorarbeiten sowie der jahrelangen Verhandlungen innerhalb der städtischen Behörden und mit den in Frage kommenden Kreisen der Industrie unserm nächsten Berichte vorbehalten. Erwähnt mag hier nur noch werden, daß das Ortsstatut vom $\frac{7.}{14.}$ Oktober 1901, durch welches die im Weichbilde der Stadt wohnenden Hausgewerbetreibenden der Krankenversicherung unterworfen werden, am 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist.

Sehr zahlreich waren wiederum in dieser Berichtsperiode die nach § 58 des Gesetzes erstinstanzlich von dem Magistrats-Kommissar für die Orts- und Betriebs-Krankenkassen und der Gewerbe-Deputation als Aufsichtsbehörden zu entscheidenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Mitgliedern einerseits und den Kassen andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen und über Unterstützungsansprüche. Die Zahl dieser Beschwerden und Klagen betrug

im Jahre	1895/1896:	1831;	durch formelle Entscheidung wurden erledigt				791
" "	1896/1897:	2101;	"	"	"	"	936
" "	1897/1898:	1671;	"	"	"	"	1016

Digitized by Google

im Jahre 1898/1899: 1778; durch formelle Entscheidung wurden erledigt 763
" " 1899/1900: 1553; " " " " " 685
" " 1900/1901: 2181; " " " " " 884.

Die Zahl der durch Vermittelung der Gewerbe-Deputation vom städtischen Vollstreckungsamt erledigten Anträge auf Beitreibung rückständiger Beiträge ist im Vergleich mit der vorigen Berichtsperiode gleichfalls gestiegen. Sie belief sich im Jahre 1894/95 auf 15 183, die der beigetriebenen Gelder auf 187 771 ℳ. Im Jahre 1900 wurden dagegen 16 262 derartige Anträge gestellt und 237 210 ℳ zwangsweise eingezogen.

Ferner stand noch unter der Verwaltung der Gewerbe-Deputation die der Aufsicht des Oberpräsidenten unterliegende Gemeinde-Krankenversicherung.

Nachstehend geben wir, wie auch im vorigen Berichte, eine vergleichende Zusammenstellung einiger Hauptzahlen über die Verhältnisse der Kassen für die Jahre 1895 bis Ende 1900 sowie eine Übersicht der Betriebsergebnisse für den gleichen Zeitraum.

Kalenderjahr	Mitgliederzahl der				
	Krankenkassen			Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt
	Orts-	Betriebs-	Innungs-		
1895	305 236	39 999	22 833	37	368 105
1896	323 391	44 293	25 569	35	393 288
1897	338 779	51 886	25 714	33	416 412
1898	363 125	58 813	26 810	34	448 782
1899	372 809	62 050	27 946	1 647	464 452
1900	369 896	80 967	46 900	51	497 814

Kalenderjahr	Gesamteinnahme der				
	Krankenkassen			Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt
	Orts-	Betriebs-	Innungs-		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1895	8 841 976	1 263 236	472 316	1 274	10 578 802
1896	9 605 396	1 459 244	568 411	579	11 633 630
1897	9 753 636	1 746 482	586 670	754	12 087 542
1898	10 672 771	1 967 898	631 982	808	13 278 459
1899	11 230 056	2 216 921	666 530	18 821	14 132 328
1900	12 042 247	2 706 770	947 353	17 970	15 714 340

Kalenderjahr	Gesamtausgabe der				
	Krankenkassen			Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt
	Orts-	Betriebs-	Innungs-		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1895	8 460 880	1 213 588	436 871	1 274	10 112 623
1896	9 094 252	1 389 245	537 229	579	11 021 805
1897	9 246 886	1 692 635	543 875	755	11 483 651
1898	10 188 806	1 928 806	593 362	808	12 711 782
1899	10 736 027	2 158 150	625 029	18 821	13 583 027
1900	11 569 805	2 602 872	877 922	17 970	15 068 069

Kalenderjahr	darunter Verwaltungskosten der				
	Krankenkassen			Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt
	Orts-	Betriebs-	Innungs-		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1895	585 120	15 557	61 809	—	662 486
1896	597 893	15 982	65 435	—	679 810
1897	634 856	17 487	69 832	—	722 175
1898	639 276	21 539	68 959	—	729 778
1899	710 310	23 960	72 520	—	806 790
1900	769 117	29 991	94 275	—	893 383

Digitized by Google

Kalenderjahr	Gesamtvermögen einschl. Reservefonds					Krankheitsfälle im Jahre bei den				
	Orts-	Betriebs-	Innungs-	Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt	Orts-	Betriebs-	Innungs-	Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt
	Krankenkassen					Krankenkassen				
	M.	M.	M.	M.	M.					
1895	4 620 820	897 714	181 387	—	5 699 421	111 804	19 089	6 370	15	137 278
1896	6 167 612	1 122 905	299 116	—	7 589 633	112 976	20 833	6 746	14	140 569
1897	6 990 680	1 258 026	384 167	—	8 632 873	124 703	23 921	7 442	9	156 075
1898	7 574 199	1 414 454	454 852	—	9 443 505	135 981	26 569	7 654	12	170 216
1899	7 641 217	1 418 587	508 378	—	9 563 182	151 991	32 396	8 785	308	193 480
1900	7 988 799	1 554 337	615 982	—	10 109 118	150 195	37 860	12 202	286	200 543

Es folgen nunmehr, wie im letzten Berichte, in den nachstehenden Tabellen einige Übersichten über die Mitgliederzahlen der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen sowie der Gemeinde-Krankenversicherung für die Jahre 1899 und 1900:

I. Zahl der Mitglieder.

Art der Kassen, Jahr, Mitglieder (männl., weibl.)			Januar	April	Juli	Oktober	Januar	Durchschnitt aller Monate
Orts-Krankenkassen	1899	männl.	237 980	238 760	245 295	251 759	244 862	244 881
		weibl.	125 145	124 923	126 400	126 316	127 947	126 184
	1900	männl.	244 862	243 312	248 571	246 499	237 306	244 480
		weibl.	127 947	131 804	131 227	131 841	132 590	131 593
Betriebs-Krankenkassen	1899	männl.	52 858	55 593	55 756	56 539	53 603	54 936
		weibl.	6 060	7 655	7 602	8 280	8 447	7 877
	1900	männl.	58 471	55 517	65 680	68 347	67 626	63 307
		weibl.	8 445	8 986	10 955	13 270	13 341	11 201
Innungs-Krankenkassen	1899	männl.	21 121	21 363	23 185	23 067	21 915	22 253
		weibl.	5 689	6 073	6 339	6 143	6 031	6 265
	1900	männl.	21 915	25 342	36 592	38 695	38 468	33 211
		weibl.	6 028	7 332	7 878	7 886	8 432	7 836
Gemeinde-Krankenversicherung	1899	männl.	7	1 024	940	931	1 021	852
		weibl.	27	560	621	627	626	584
	1900	männl.	1 021	1 098	37	27	22	421
		weibl.	626	618	32	27	29	251
Alle Kassen	1899	männl.	311 966	316 740	325 176	332 287	321 401	322 922
		weibl.	136 921	139 211	140 962	141 366	143 051	140 860
	1900	männl.	321 269	325 269	345 880	353 568	343 422	341 419
		weibl.	148 046	148 740	149 642	153 024	154 392	150 880

Die nachstehende Tabelle enthält die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle mit Angabe der Krankheitsdauer in Tagen für männliche und für weibliche Kranke.

Digitized by Google

II. Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle.

Art der Kassen, Jahr, Mitglieder (männl., weibl.)			Erkrankungs-		Sterbe-	Von je 100 Mitgliedern		Von 100 Erkrankten starben	Krankheitstage auf	
			Fälle	Tage	fälle	erkrankten	starben		1 Mitglied	1 Erkrankung
Orts-Krankenkassen	1899	männl.	102 263	2 385 772	2 724	41,8	1,11	2,66	9,74	23,33
		weibl.	49 728	1 384 634	842	39,4	0,67	1,69	10,97	27,84
	1900	männl.	99 331	2 362 810	2 612	40,6	1,07	2,63	9,66	23,79
		weibl.	50 864	1 325 719	815	38,7	0,62	1,60	10,07	26,06
Betriebs-Krankenkassen	1899	männl.	28 289	587 360	471	51,5	0,86	1,66	10,69	20,76
		weibl.	4 107	96 564	46	52,1	0,58	1,12	12,26	23,51
	1900	männl.	31 786	631 414	538	50,2	0,85	1,69	9,97	19,86
		weibl.	6 074	138 316	51	54,2	0,48	0,84	12,35	23,77
Innungs-Krankenkassen	1899	männl.	7 120	154 981	219	32,0	0,98	3,08	6,96	21,77
		weibl.	1 665	41 964	29	26,6	0,46	1,74	6,70	25,20
	1900	männl.	10 318	221 121	300	31,1	0,90	2,91	6,66	21,43
		weibl.	1 884	49 665	33	24,0	0,42	1,75	6,34	26,36
Gemeinde-Krankenversicherung	1899	männl.	185	4 508	—	21,7	—	—	5,29	24,37
		weibl.	123	3 084	—	23,0	—	—	5,78	25,07
	1900	männl.	162	4 849	—	38,5	—	—	11,52	29,93
		weibl.	124	2 876	—	49,4	—	—	11,46	23,19
Alle Kassen	1899	männl.	137 857	3 132 621	3 414	42,69	1,06	2,48	9,70	22,73
		weibl.	55 623	1 526 246	917	39,49	0,65	1,65	10,84	27,44
	1900	männl.	141 597	3 220 194	3 450	41,47	1,01	2,44	9,43	22,74
		weibl.	58 946	1 516 576	899	39,07	0,60	1,53	10,05	25,72

Die nun folgenden Tabellen geben eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Kassen:

III. Einnahmen.

Bezeichnung der Kassen, Jahr		Jahres-Einnahme	darunter				Auf ein Mitglied	
			Barer Kassenbestand am 1. Januar	Zinsen von Kapitalien	Eintrittsgelder	Beiträge	Eintrittsgeld	Beitrag
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Orts-Krankenkassen	1899	11 230 056	483 964	241 429	177 899	8 749 835	0,48	23,56
	1900	12 042 247	494 029	252 951	185 610	9 089 085	0,49	24,17
Betriebs-Krankenkassen	1899	2 216 921	37 261	48 400	5 311	1 788 260	0,09	28,47
	1900	2 706 770	64 498	56 583	7 889	2 118 283	0,11	28,42
Innungs-Krankenkassen	1899	666 530	38 620	15 013	11 829	564 132	0,41	19,78
	1900	947 353	41 743	17 154	16 028	837 828	0,39	20,41

Digitized by Google

Bezeichnung der Kassen, Jahr	Jahres-Einnahme	darunter: Barer Kassenbestand am 1. Januar	darunter: Zinsen von Kapitalien	darunter: Eintrittsgelder	darunter: Beiträge	Auf ein Mitglied: Eintrittsgeld	Auf ein Mitglied: Beitrag
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Gemeinde-Krankenversicherung 1899	18 821	—	—	—	18 612	—	13,43
Gemeinde-Krankenversicherung 1900	17 970	—	—	—	10 611	—	15,79
Alle Kassen 1899	14 132 328	559 846	304 842	195 039	11 120 839	0,42	23,98
Alle Kassen 1900	15 714 340	600 269	326 688	209 527	12 055 807	0,43	24,49

IV. Ausgaben.

Art der Kassen		Gesamte Jahresausgabe	darunter für: a) ärztliche Behandlung b) Arznei	darunter für: Krankengeld a) an Mitglieder b) deren Angehörige	darunter für: Unterstützung an Wöchnerinnen	darunter für: Sterbegeld	darunter für: Anstaltspflege	darunter für: Zur Kapitalsanlage	darunter für: Verwaltungskosten a) persönliche b) sächliche
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ortskrankenkassen	1899 a	10 736 027	1 024 409	3 933 699	136 959	264 524	1 266 273	1 743 032	545 682
	1899 b		1 354 437	107 655					164 628
	1900 a	11 569 805	1 123 361	3 948 941	137 071	274 462	1 469 710	2 177 176	588 993
	1900 b		1 367 403	103 373					180 124
Betriebskrankenkassen	1899 a	2 153 150	255 628	926 028	8 925	47 836	187 920	313 776	10 584
	1899 b		333 950	26 738					13 375
	1900 a	2 602 372	330 806	1 088 387	10 111	56 449	234 975	425 288	13 066
	1900 b		330 448	28 154					16 926
Innungskrankenkassen	1899 a	625 029	53 453	204 072	4 438	17 361	100 190	91 939	57 447
	1899 b		59 635	10 157					15 073
	1900 a	877 922	77 645	298 011	5 324	22 350	155 046	108 278	70 720
	1900 b		87 751	13 780					23 555
Gemeindekrankenversicherung	1899 a	18 821	1 706	5 687	—	—	5 386	—	—
	1899 b		1 354	276					
	1900 a	17 970	2 819	5 949	—	—	6 632	—	—
	1900 b		2 010	327					
Alle Kassen	1899 a	13 533 028	1 335 196	5 069 487	150 322	329 721	1 559 768	2 148 747	613 713
	1899 b		1 749 375	144 826					193 077
	1900 a	15 068 069	1 534 632	5 341 287	152 506	353 261	1 866 364	2 710 742	672 778
	1900 b		1 787 612	145 634					220 605

Die Tabelle V erläutert das Verhältnis der verschiedenen Ausgaben auf den Kopf der Mitglieder, während die Tabelle VI die allgemeine Vermögenslage der Kassen darstellt.

Digitized by Google

V. Art der Ausgaben und deren Verhältnis auf den Kopf der Mitglieder.

Art der Kassen, Jahr	Auf ein Mitglied entfallen für										
	ärztliche Behandlung		Krankengelder		Wöchnerinnenunterstützung	Sterbegeld	Anstaltsverpflegung	Verwaltungskosten			
	Arztkosten	Arzneikosten	an Mitglieder	an Angehörige der Mitglieder				persönliche	sächliche	Prozent der Gesamtausgabe	überhaupt pro Kopf
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
Orts-Krankenkassen	1899	2,76	3,65	10,60	0,79	0,37	0,71	3,41	1,47	0,44	7,91	1,91
	1900	2,99	3,64	10,50	0,37	0,36	0,73	3,91	1,57	0,46	8,21	2,05
Betriebs-Krankenkassen	1899	4,07	5,32	14,74	0,43	0,14	0,76	2,90	0,17	0,21	1,31	0,38
	1900	4,44	4,44	14,61	0,38	0,14	0,76	3,15	0,18	0,23	1,41	0,40
Innungs-Krankenkassen	1899	1,87	2,09	7,16	0,36	0,16	0,61	3,51	2,01	0,53	18,71	2,54
	1900	1,89	2,14	7,26	0,34	0,13	0,54	3,70	1,73	0,57	12,98	2,30
Gemeinde-Krankenversicherung	1899	1,23	0,98	4,10	0,20	—	—	3,69	—	—	—	—
	1900	4,20	2,99	8,85	0,49	—	—	9,87	—	—	—	—
Alle Kassen	1899	2,88	3,77	10,93	0,31	0,32	0,71	3,36	1,32	0,79	7,11	1,74
	1900	3,13	3,63	10,85	0,30	0,31	0,72	3,79	1,37	0,45	7,27	1,81

VI. Vermögen der Kassen.

Art der Kassen, Jahr	Aktiva			Vermögen		
	Barbestand Ende des Jahres	Hypotheken, Wertpapiere, Bankeinlagen usw.	überhaupt	überhaupt	pro Kopf	Reservefonds
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Orts-Krankenkassen	1899	494 029	7 149 133	7 643 182	7 641 217	20,59	6 885 182
	1900	472 442	7 480 732	7 953 544	7 938 799	21,11	7 248 385
Betriebs-Krankenkassen	1899	63 771	1 357 248	1 421 019	1 418 587	22,58	1 323 328
	1900	104 398	1 461 124	1 572 281	1 554 837	20,86	1 430 197
Innungs-Krankenkassen	1899	41 501	465 957	507 908	503 378	17,65	458 818
	1900	69 431	552 089	622 120	615 982	15,01	585 705
Gemeinde-Krankenversicherung	1899	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—
Alle Kassen	1899	599 301	8 972 338	9 572 109	9 563 182	20,69	8 662 328
	1900	646 271	9 493 945	10 147 946	10 109 118	20,53	9 214 288

Digitized by Google

Die in unserem letzten Berichte ausführlich geschilderte Bewegung in der Frage der ärztlichen Fürsorge hat auch in dieser Berichtsperiode noch angedauert. Allmählich hat aber eine gemäßigtere und sachlichere Beurteilung der Angelegenheit Platz gegriffen, und durch Milderung einiger größerer Gegensätze, und durch das Entgegenkommen der beteiligten Kreise ist, namentlich in der letzten Zeit, eine gewisse Beruhigung eingetreten. Im Jahre 1900 erfolgte die ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder teils durch den Verein der freigewählten Kassenärzte, teils durch den Verein der Berliner Kassenärzte und durch den Gewerkskrankenverein, während einige Kassen eigene angestellte Ärzte hatten. Von den Orts-Krankenkassen hatten am Jahresschlusse 6 eigene Kassenärzte, während 16 mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte, 6 mit dem Verein der Berliner Kassenärzte im Vertragsverhältnis standen und 28 dem Verbande des Gewerkskrankenvereins angehörten.

Von der Befugnis, mit Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe zeitweilig verfügbare Gelder anderweitig, als sonst gesetzlich vorgeschrieben, anzulegen, haben die Kassen mehrfach Gebrauch gemacht. Diese Gelder sind fast in allen Fällen bei der hiesigen Deutschen Bank deponiert worden.

Die Revision der einzelnen Kassen wurde wiederum durch zwei hierzu bestellte Beamte ausgeführt. Die Erledigung der Streitsachen, die Überwachung und Verzeichnung der Vorstandswahlen, die Begutachtung der vielen Statutenänderungen, sowie die Prüfung der vierteljährlichen und jährlichen Rechnungsabschlüsse nahm die Kräfte des Beamtenpersonals stark in Anspruch. Hierzu trat noch durch die in den letzten Jahren häufiger vorkommende Neueinrichtung und Schließung von Betriebs-Krankenkassen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit.

Am 1. April 1895 waren insgesamt 59 Orts-Krankenkassen vorhanden. Am 31. März 1901 bestanden davon nur noch 55 Kassen. Aufgelöst wurden die Orts-Krankenkassen der Schornsteinfeger (1896), der Zinngießer (1897), der Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge (1898), sowie der Zeugschmiede (1900). Die Mitglieder der Orts-Krankenkasse der Schornsteinfeger kamen zur Innungs-Krankenkasse des gleichen Gewerbes, diejenigen der Zinngießerkasse zur Orts-Krankenkasse der Gelbgießer und die Mitglieder der Orts-Krankenkasse der Zeugschmiede zur Innungs-Krankenkasse der Zeugschmiede. Während diese letztgenannten drei Kassen wegen zu geringer Mitgliederzahl geschlossen wurden, mußte die große Orts-Krankenkasse für Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, welche mit dem 1. Januar 1893, dem Tage des Inkrafttretens der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze, eröffnet worden war, auf Grund einer Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1897 aufgelöst werden. Der Grund war folgender:

Nach § 1 ihres Statuts war die genannte Orts-Krankenkasse für Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge errichtet, gleichviel, ob diese Personen in rein

Digitized by Google

kaufmännischen Betrieben, oder in besonderen Gewerbe- oder Fabrikbetrieben kaufmännisch tätig waren. Ausgenommen waren nur diejenigen Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, welche Betrieben angehörten, für welche eine Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse errichtet war. Diese Zusammenfassung der Handlungs-Gehilfen in eine besondere Orts-Krankenkasse war seinerzeit von der Gemeindebehörde in der Erwägung beantragt worden, daß bei Überweisung an die einzelnen hier bestehenden 61 Orts-Krankenkassen in ganz verschiedener Weise für die Handlungs-Gehilfen gesorgt werden würde, während durch Errichtung einer besonderen Orts-Krankenkasse die damals in den Kreisen der Handlungs-Gehilfen unstreitig bestehende Abneigung gegen eine gesetzliche Versicherung wesentlich gemildert werden konnte.

Die höhere Verwaltungsbehörde hatte damals um so weniger Bedenken getragen, diese ausschließlich für Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge bestimmte Orts-Krankenkasse zu genehmigen, als auch der durch den Reichskanzler laut Bundesratsbeschluß veröffentlichte Statutenentwurf für eine Orts-Krankenkasse eine derartige Kasse ausdrücklich für zulässig erklärt hatte.

Aus Anlaß eines auf Grund des § 19 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes entstandenen Streites wurden nun aber bei der höheren Verwaltungsbehörde Zweifel darüber wachgerufen, ob die Errichtung einer solchen Kasse überhaupt rechtlich zulässig war. Da der Handelsminister die Bedenken des Oberpräsidenten teilte, wurde der Präsident des Bezirksausschusses auf den Wunsch des Reichskanzlers veranlaßt, auf Grund des § 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gegen den Bezirksausschuß Klage auf Aufhebung des das Kassenstatut genehmigenden Beschlusses zu erheben. Das Oberverwaltungsgericht erkannte dem Klageantrage entsprechend, indem es ausführte, daß die Gemeinden nach § 16 des Krankenversicherungsgesetzes nur berechtigt seien, Orts-Krankenkassen für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen, oder für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten gemeinsame Orts-Krankenkassen zu errichten. Die Einrichtung von Orts-Krankenkassen nach anderen Gesichtspunkten, z. B. nach dem Alter oder Geschlecht, oder — wie im vorliegenden Falle — nach der Art der Beschäftigung, sei daher nicht zulässig.

Danach sind die Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, soweit sie in kaufmännischen Betrieben beschäftigt werden, hier in der seit 1. Dezember 1884 bestehenden, bisher nur Kassenboten, Handlungsdiener, Packer, Laufburschen usw. umfassenden Orts-Krankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu versichern, während anderseits Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge in anderen als kaufmännischen Betrieben den für diese Betriebe bestehenden Orts-Krankenkassen zuzuweisen sind. Nachdem vom Herrn Handelsminister für die in Preußen bestehenden Orts-Krankenkassen für Handlungsgehilfen

Digitized by Google

allgemein eine andere, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Regelung dieser Versicherung bestimmt worden war, hatte der Oberpräsident die Schließung der hiesigen Orts-Krankenkasse für Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge und die Überweisung dieser Mitglieder und des Vermögens an die zuständigen Kassen mit dem 1. Januar 1898 angeordnet. Die Festsetzung eines früheren Termins erschien aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäßig und auch kaum durchführbar. Eine große Zahl der hiesigen Orts-Krankenkassen (38) mußte zunächst ihr Statut abändern, weil dieses bisher die Zuständigkeit der Kasse für die Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge ausdrücklich verneinte. Auch die Orts-Krankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, welcher bei weitem die Mehrzahl der Mitglieder der Handlungs-Gehilfenkasse zufiel, und die dadurch einer umfassenden Umwälzung ihrer Kassenorganisation entgegensah, bedurfte zeitraubender Vorarbeiten für die Aufnahme des neuen Mitgliederkreises.

Bei der am 1. Januar 1898 erfolgten Zuteilung der Mitglieder der aufgelösten Kasse (etwa 20000) an die nunmehr zuständigen Kassen erhielt die Orts-Krankenkasse der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker 16617 Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge zugewiesen, die Allgemeine Orts-Krankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen 679, die Orts-Krankenkasse der Schneider 401, während der Rest sich auf die übrigen Kassen verteilte. Das Vermögen der Kasse, welches am 1. Januar 1898 210936 *M.* betrug, wurde nach der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zunächst zur Berichtigung vorhandener Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche verwendet; der verbleibende Rest des Kassenvermögens mit noch 106500 *M.* fiel denjenigen Kassen zu, welche die bisherigen Mitglieder der aufgelösten Kasse überwiesen erhielten, und zwar im Verhältnis der Zahl der überwiesenen Personen. Infolgedessen kam der überwiegende Teil dieses Vermögens (89222 *M.*) an die Orts-Krankenkasse der Kaufleute.

Neubegründungen von Orts-Krankenkassen haben im Laufe des Berichtszeitraumes nicht stattgefunden. Von den übrigen Kassen waren am Ende dieser Periode (31. März 1901) 20 Innungs-Krankenkassen und 44 Betriebs-Krankenkassen der Aufsicht der Gewerbe-Deputation unterstellt.

Ein Antrag der letzteren auf Erlaß eines Ortsstatuts behufs Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die nicht unter § 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge wurde vom Magistrat im Jahre 1896 abgelehnt.

Die schon früher von uns bedauerte Vermehrung der Innungs-Krankenkassen ist auch in dieser Berichtsperiode weiter fortgeschritten. Die Zahl dieser Kassen ist von 18 auf 20 gestiegen. Von bedeutendem Einflusse auf die Lage der genannten Kassen war die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, durch welche das Verhältnis der Innungen und deren Krankenkassen wesentlich

Digitized by Google

umgestaltet wurde. Nach § 100 dieser Novelle hat zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerker gleicher oder verwandter Art die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, unter bestimmten, hier nicht weiter zu erörternden Voraussetzungen, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) anzugehören haben. Hierzu bestimmt der § 100 l a. a. O., daß, falls infolge Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen wird, mit welcher eine Innungs-Krankenkasse gemäß § 73 des Krankenversicherungsgesetzes verbunden war, diese Innungs-Krankenkasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung übergeht. Von den bisherigen Innungen, die eine eigene Innungs-Krankenkasse hatten, sind viele Zwangsinnungen geworden. Hieraus ergab sich gegen früher eine erhebliche Vermehrung der Innungsmitglieder und als weitere Folge für die Innungs-Krankenkassen selbst, als zuständige Zwangskassen für die in den Betrieben dieser Innungsmitglieder beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, ein bedeutendes Anwachsen ihrer bisherigen Mitgliederzahl auf Kosten der Orts-Krankenkassen (1895: 22 833, 1900: 46 900 Personen). Bei der Innungs-Krankenkasse für das Tischlergewerbe hob sich z. B. die durchschnittliche Mitgliederzahl von etwa 6000 Personen im Jahre 1899 auf mehr als 13 000 im Jahre 1900, während anderseits die durch Errichtung der Zwangsinnung hauptsächlich in Mitleidenschaft gezogene Orts-Krankenkasse der Tischler und Pianofortearbeiter in dem gleichen Zeitraume von über 20 000 auf rund 15 000 Personen zurückging.

Bemerkt sei hierbei noch, daß nach § 90 der Novelle vom 26. Juli 1897 den Innungs-Krankenkassen gegen früher eine größere, den für die Orts-Krankenkassen bestehenden Bestimmungen nachgebildete Selbständigkeit zugestanden worden ist. So sollen jetzt außer den Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes auch die §§ 34 bis 38, 45 Absatz 5 und 47 Absatz 3 bis 6 des letzteren entsprechende Anwendung finden. Anderseits können die Innungsmitglieder unter der Voraussetzung, daß sie die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, verlangen, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der General-Versammlung von der Innung zu bestellen sind und sich hierdurch einen überwiegenden Einfluß auf die gesamte Kassenverwaltung sichern. Von dieser Bestimmung ist jedoch mit Rücksicht auf die den Arbeitgebern entstehende Mehrausgabe nur wenig Gebrauch gemacht worden.

Aber nicht nur die Zahl der Innungs-Krankenkassen sondern auch diejenige der Betriebs-Krankenkassen hat in dieser Berichtsperiode erheblich zugenommen (44 gegen 28 am 1. April 1895). Es mag hierbei bemerkt werden, daß auch die Vermehrung dieser Betriebs-Krankenkassen auf Kosten der Orts-Krankenkassen nicht unbedingt wünschenswert erscheint. Wenn zwar die Vorteile nicht verkannt

Digitized by Google

werden sollen, die eine Einrichtung dieser Kassen mit sich bringt, so sind doch anderseits auch wesentliche Nachteile damit verbunden. In erster Linie sind hier die Ausgaben an Arzthonorar und Arzneikosten zu nennen, die, wie aus der vorstehenden Tabelle V ersichtlich ist, diejenigen der Orts- und Innungs-Krankenkassen erheblich übersteigen. Dazu kommt noch, daß trotz dieser hohen Kosten die ärztliche Behandlung bei einem Teil der in Frage kommenden Betriebs-Krankenkassen der ärztlichen Fürsorge bei den anderen Kassen nicht gleichwertig zu erachten ist. Verschiedene Betriebs-Krankenkassen haben nur eine beschränkte Anzahl von Kassenärzten. Hierdurch wird den erkrankten Kassenmitgliedern bei der Ausdehnung der Stadt die Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe, sowie namentlich die häusliche Behandlung sehr erschwert. Außerdem fehlen hier auch die Spezialärzte für die schwierigeren Erkrankungsfälle. Eine Überweisung in Krankenhauspflege kann diesen Mangel nicht immer ersetzen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Betriebs-Krankenkassen, soweit die Dauer der Unterstützung in Frage kommt, teilweise nicht die gleichen Leistungen gewähren wie die Orts-Krankenkassen, zu denen die betreffenden Betriebe früher meldepflichtig waren. Es empfiehlt sich daher im allgemeinen entweder nur für sehr große Betriebe, die schon an sich die Anstellung einer bedeutenderen Anzahl von Ärzten erforderlich machen, die Errichtung eigener Betriebs-Krankenkassen, oder aber für Betriebe mit geringerer Mitgliederzahl der Abschluß von Verträgen mit einem der hier bestehenden großen Ärztevereine behufs Übernahme der ärztlichen Fürsorge. Das letztere ist hin und wieder auch schon geschehen.

Im Jahre 1898 beschäftigte sich eine hierzu eingesetzte Kommission der Gewerbe-Deputation mit den Vorarbeiten für die Beschlußfassung des Plenums über die Frage der Zentralisation der hiesigen Orts-Krankenkassen. Bei dem Fehlen besonderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine Zentralisation nur in der Weise durchgeführt werden, daß die Gemeindebehörde unter Zustimmung der General-Versammlungen der beteiligten Kassen gemäß § 47 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Auflösung der bestehenden Kassen beantragt und gleichzeitig nach § 23 Absatz 1 des Gesetzes ein Kassenstatut für die Zentralkasse errichtet wird, wobei dann unter Überweisung der Mitglieder der aufgelösten Kassen an die Zentralkasse für die Auflösung der bestehenden Kassen und für die Eröffnung der neuen Kasse ein einheitlicher Termin festzusetzen ist.

Bei dieser Rechtslage bedurfte es zunächst einer Feststellung, inwieweit die Gemeindebehörde bei einem derartigen Vorgehen auf die Zustimmung der Kassenvertretungen würde rechnen können. Das Ergebnis dieser Ermittelungen lag im April 1898 vor. Nur 4 Kassen mit 4200 Mitgliedern erklärten sich bedingungslos für eine Zentralisation, 43 Orts-Krankenkassen mit 197 000 Mitgliedern erklärten sich von vornherein dagegen, während 9 Orts-Krankenkassen mit 112 500 Mitgliedern sich unter gesetzlich unmöglichen — z. B. Einschluß

Digitized by Google

der Betriebs- und Innungs-Krankenkassen — oder unter praktisch unerreichbaren Bedingungen — z. B. Erstreckung der Zentralisation auch auf sämtliche Vororte — für die Zentralisation erklärten. Bei diesem ungünstigen Ergebnisse der Umfrage beschloß die Gewerbe-Deputation, einstweilen von einem Versuch der Durchführung der Zentralisation Abstand zu nehmen, die für diese Frage gewählte Kommission aber weiter bestehen zu lassen und auch alle auf Zentralisation gerichteten Bestrebungen beteiligter Kreise nach Kräften zu unterstützen. Bis zum Ende dieser Berichtsperiode ist aber die Angelegenheit wegen der sehr verschiedenen Stellung der beteiligten Kassen zu dieser Frage nicht gefördert worden. Es ist dies um so bedauerlicher, als die Zentralisation im eigenen Interesse aller der Krankenversicherungspflicht unterworfenen Personen liegt. Denn einmal könnten bei Bestehen einer einheitlichen Kasse die Anträge kranker Mitglieder auf Unterstützung oft viel eingehender und schneller als jetzt geprüft und erledigt werden, und anderseits ließen sich die häufig so zeitraubenden begründeten Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde vielfach vermeiden. Es würden dann die Fälle seltener sein, in denen Kranke trotz berechtigter Unterstützungsansprüche bei längerer Dauer der Beschwerden im Anfange ihrer Krankheit, d. h. gerade in der für die Aussicht auf Heilung günstigsten Zeit, eine gründliche ärztliche Behandlung und Heilmittel entbehren müssen, und außerdem würden auch seltener derartige erwerbsunfähige Kranke durch die unberechtigte längere Einbehaltung des ihnen zustehenden Krankengeldes in ihrer wirtschaftlichen Lage gefährdet werden.

Schließlich kommt noch hinzu, daß bei Durchführung der Zentralisation die Leistungsfähigkeit der Zentralkasse, trotz gleicher oder sogar geringerer Beiträge, voraussichtlich größer als die der meisten jetzigen Einzelkassen sein würde, zumal da bei der Einheit und der Vereinfachung der Verwaltung mit einer nicht unerheblichen Verringerung der Verwaltungskosten gerechnet werden könnte.

Durch Beschluß vom 16. Januar 1896 hatte die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat um Mitteilung ersucht, inwieweit in den verschiedenen Verwaltungszweigen der Stadt Berlin für die Fälle von Krankheiten oder Unfällen der städtischen Arbeiter Fürsorge getroffen sei, um eventuell nach Maßgabe der zu erteilenden Auskunft weitere Anträge auf Ausdehnung der Versicherung stellen zu können. Die Sammlung des Materials wurde von der Gewerbe-Deputation vorgenommen, welche eine besondere Kommission mit der Prüfung der Verhältnisse und Ausarbeitung von Vorschlägen betraute. Die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Ausdehnung der Versicherung ist für die städtischen Organe nur bezüglich der Krankenversicherung gegeben, nachdem die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz in § 2 Ziffer 2 die Gemeinden ermächtigt hat, die Krankenversicherungspflicht durch statutarische Bestimmung auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen aus-

Digitized by Google

zudehnen, auf welche die Anwendung des § 1 des Gesetzes nicht durch andere reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist. Es wurde darauf ein Verzeichnis aller im städtischen Dienste und in städtischen Betrieben beschäftigten Personen zusammengestellt, aus welchem — abgesehen von der Unfallversicherung — ersichtlich war

1. welche Personen schon jetzt krankenversicherungspflichtig sind und Ansprüche im Erkrankungsfalle erheben können
   a) auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Betriebs-Krankenkasse,
   b) auf Grund einer ausdrücklichen Zusicherung, die ihnen bei der Anstellung gegeben ist,
2. auf welche Personen die Krankenversicherungspflicht ausgedehnt werden könnte,
3. nach welchen Grundsätzen von den einzelnen Deputationen Unterstützungen ohne Rechtsgrund bewilligt werden.

Hierbei ergaben sich so große Ungleichheiten, daß die Gewerbe-Deputation versuchte, eine gleichmäßige Behandlung aller in Betracht kommenden städtischen Angestellten herbeizuführen. Nicht berücksichtigt wurden hierbei alle diejenigen, die nach der Art ihrer Anstellung im Krankheitsfalle im Genuß ihrer Bezüge verbleiben, ferner diejenigen, die bei der Höhe ihrer Bezüge (mehr als $6^2/_3$ *M.* für den Arbeitstag oder mehr als 2000 *M.* fürs Jahr) selbst in der Lage sind, für den Fall einer Krankheit Vorsorge zu treffen, endlich diejenigen, die nur zu ganz vorübergehenden Dienstleistungen angenommen werden, weil eine geordnete Krankenfürsorge bei ihnen unter den in Berlin obwaltenden Verhältnissen überhaupt als undurchführbar zu erachten ist.

Nach eingehender Prüfung beschloß die Gewerbe-Deputation, den Gemeindebehörden den Erlaß eines Ortsstatuts über die Krankenversicherung der in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, sowie auch eine gleichmäßige Regelung der städtischen Fürsorge für Unfallverletzte, aber gegen Unfall gesetzlich nicht Versicherte, vorzuschlagen. Diese Anträge wurden jedoch vom Magistrat am 30. April 1896 zunächst abgelehnt. Darauf wurde, einem Ersuchen der Stadtverordneten-Versammlung entsprechend, dieser Versammlung eine tabellarische Übersicht über die Kranken- und Unfallfürsorge der in städtischen Betrieben und im städtischen Dienst beschäftigten Personen zur Kenntnisnahme übersandt. Nach vorhergegangener Ausschußberatung beschloß dann die Stadtverordneten-Versammlung, den Magistrat zu ersuchen, dem von der Gewerbe-Deputation befürworteten Ortsstatut, betreffend die Krankenversicherung der in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste der Stadt Berlin beschäftigten Personen, zuzustimmen und sich gleichzeitig damit einverstanden zu erklären,

Digitized by Google

daß den in Betrieben oder im Dienste der Stadt Berlin gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs einen Unfall erleiden, eine Unterstützung in dem aus § 5 Absatz 1 bis 6, 9, 10, § 6 und § 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sich ergebenden Umfang gewährt wird, soweit diese Personen nicht bereits entweder auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Unterstützung erhalten oder eine Pension beziehen. Der Magistrat setzte darauf eine Kommission ein, welche die Angelegenheit prüfte und ihre Beratungen am 28. November 1898 beendigte. Der Magistrat stimmte dann den vorerwähnten Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung

1. betreffend das Ortsstatut über die Krankenversicherung der in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen,
2. betreffend die bei reichsgesetzlich nicht versicherten Unfällen zu gewährenden Unterstützungen,

am 9. Dezember 1898 zu. Das Ortsstatut wurde am 16. Januar 1899 genehmigt und trat am 1. April 1899 in Kraft.

Damit war die Krankenversicherungspflicht auf alle in Berlin in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen ausgedehnt, soweit dieselbe nicht bereits vorher schon nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (Bauten, Tiefbau, Straßenreinigung, Gasanstalten, Wasserwerke usw.) oder nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 29. Dezember 1892 (Parkarbeiter) bestand. Städtische Betriebe außerhalb der Weichbildgrenze Berlins wurden durch das Ortsstatut nicht berührt.

Der Gemeindebeschluß, betreffend die bei reichsgesetzlich nicht versicherten, innerhalb der städtischen Verwaltung eintretenden Unfällen zu gewährenden Unterstützungen, wurde sofort ausgeführt.

Für die Krankenversicherung der in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen beschloß die Gewerbe-Deputation, dem Magistrat die Errichtung einer besonderen Betriebs-Krankenkasse zu empfehlen. Einstweilen trat für diese Personen die hiesige Gemeinde-Krankenversicherung ein, wodurch sich das unverhältnismäßige Anwachsen der Ausgaben für die Jahre 1899 und 1900 erklärt. Die Gewerbe-Deputation arbeitete ein entsprechendes Kassenstatut aus, welches von dem Magistrat am 25. Januar 1900 angenommen und vom Bezirksausschusse am 17. März 1900 genehmigt wurde. Mit dem 21. Mai 1900 ist die neue Betriebs-Krankenkasse ins Leben getreten. Es sei hier nur kurz bemerkt, daß die Kasse bei ihrer Eröffnung über 9000 Mitglieder zählte und ihren sechs Mitgliederklassen ein tägliches Krankengeld von 2 *M.* bis 0,45 *M.* auf eine Zeitdauer bis zu 39 Wochen sowie ein Sterbegeld von 120 *M.* bis 27 *M.* gewährt. Die Beiträge sind auf 3% des durchschnittlichen Tagelohnes festgesetzt worden. Ende 1900 zählte die Kasse bereits 8093 männliche und 2017 weib-

Digitized by Google

liche, mithin zusammen 10110 Mitglieder. Das Vermögen betrug zur gleichen Zeit insgesamt 51 524 *M.*

Durch Erlasse des Oberpräsidenten vom 24. Oktober 1899 und 14. Mai 1900 war von diesem im Einverständnisse mit dem Minister für Handel und Gewerbe, unter Zurückweisung des Einspruchs der bisher zuständigen Neuen Maschinenbauer-Krankenkasse (Fabrikkasse), angeordnet worden, daß die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft mit ihrem versicherungspflichtigen Personal aus jener Kasse ausscheide, für ihren Betrieb mit dem 27. November 1899 die von der Gesellschaft errichtete Betriebs-Krankenkasse ins Leben trete und eine Teilung des Vermögens der ersteren Kasse gemäß der Vorschrift im § 67a Absatz 2 Nr. 1 des Krankenversicherungsgesetzes zu erfolgen habe. Die Einrichtung der neuen Kasse hat an dem festgesetzten Tage stattgefunden, die Vermögensauseinandersetzung ist aber erst im Mai 1901, also erst nach unserer Berichtsperiode, abgeschlossen worden. Da der größte Teil der Verhandlungen noch in den Berichtszeitraum fällt, so mag der Hergang der Angelegenheit hier dargestellt werden.

Nach der von der Neuen Maschinenbauer-Krankenkasse gegebenen, von der Betriebs-Krankenkasse der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft nicht bestrittenen Aufstellung berechnete sich das Vermögen der ersteren am 26. November 1899 auf 737 119 *M.* Nachdem die eingeleiteten Vergleichsverhandlungen ohne Erfolg geblieben waren, wurde zur Durchführung der Bestimmung, daß der ausscheidenden Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft aus dem Vermögen der Neuen Maschinenbauer-Krankenkasse ein der Zahl der ausscheidenden versicherungspflichtigen Personen entsprechender Betrag des Reservefonds der genannten Krankenkasse für die neu zu gründende Krankenkasse zu überweisen sei, von dem Magistratskommissar für die Orts- und Betriebs-Krankenkassen als Aufsichtsbehörde ein eigener Verteilungsplan aufgestellt. Dieser ergab, daß an die neue Betriebs-Krankenkasse der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft ein Betrag von 237474 *M.* zu überweisen war. Gegenüber der fortgesetzten Weigerung der Neuen Maschinenbauer-Krankenkasse, den Verteilungsplan durchzuführen, wurde die Herausgabe des Vermögensanteils nebst Zinsen vom 27. November 1899 ab zwangsweise bewirkt, indem die Aufsichtsbehörde die Funktionen der Kassenorgane, soweit es sich um die Herausgabe handelte, gemäß § 45 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes durch die von ihr bestellten Vertreter wahrnahm. Die gegen dieses Vorgehen der Aufsichtsbehörde, insbesondere auch gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen, seitens des Vorstandes der Neuen Maschinenbauer-Krankenkasse angebrachte Beschwerde wurde vom Oberpräsidenten, auch im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe, zurückgewiesen. Erwähnt sei hierbei, daß die Neue Maschinenbauer-Krankenkasse, trotz der im Laufe des Verfahrens von der höheren Verwaltungsbehörde unter Zustimmung der Zentralbehörde ergangenen Erlasse, fortgesetzt die Ansicht vertrat, daß die Ausscheidung des Betriebes der Allgemeinen

Digitized by Google

Elektrizitäts-Gesellschaft und die Errichtung einer eigenen Betriebs-Krankenkasse durch diese Gesellschaft unzulässig sei, jene neue Kasse also zu Unrecht bestehe, und versucht hat, dieser Auffassung durch die Forderung der weiteren Leistung von Kassenbeiträgen für die von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft beschäftigten Personen für die Zeit nach dem 27. November 1899 auch im ordentlichen Rechtsweg durch Erschöpfung aller Instanzen Anerkennung zu verschaffen. Sie wurde indessen in allen Instanzen, zuletzt vom Reichsgericht durch Erkenntnis vom 21. Juni 1901, abgewiesen.

Bei den Krankenkassen entstand im Laufe des Jahres 1900 eine auf Verbilligung der Arzneimittel gerichtete Bewegung, in deren Verlauf gegen Ende des Kalenderjahres die Kassen einen Rezepturrabatt forderten. Die Apothekenbesitzer erklärten sich bereit, den Kassen Ermäßigungen zu gewähren, jedoch nur in der Form der Ausbildung des Handverkaufs, nicht in der Form eines Rabatts auf die Rezeptur. Die Mehrzahl der Kassen beschloß demzufolge, auf Grund der Bestimmung im § 26a Absatz 2 Ziffer 2b des Krankenversicherungsgesetzes, vom 1. Mai 1901 ab bis auf weiteres nur bestimmte Apotheken zur Lieferung zuzulassen, worauf die Apothekenbesitzer erklärten, vom 20. Juni 1901 ab nur noch gegen Barzahlung für die Kassen liefern zu wollen. Die weitere Entwickelung dieses „Apothekenboykott" genannten Streites, dauert auch jetzt noch (Herbst 1902) fort.

Am Ende der Berichtsperiode machte der Oberpräsident Mitteilung von einer Anregung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern wegen Prüfung der Höhe der ortsüblichen und durchschnittlichen Tagelöhne. Nach Ziffer 6 der Ausführungs-Anweisung vom 10. Juli 1892 zum Krankenversicherungsgesetz soll die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderung der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren, einer Nachprüfung unterzogen werden. Im Hinblick auf die bis zum Jahre 1899 andauernde Hebung der Industrie und die hierdurch hervorgerufene Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie mit Rücksicht auf die allgemeine Steigerung der Löhne, schien den beiden Ministern eine Prüfung des ortsüblichen und des durchschnittlichen Tagelohnes wünschenswert. Diese Prüfung hat daraufhin von unserer Gewerbe-Deputation in ausgedehntem Maße stattgefunden. Die Berichterstattung über das Ergebnis kann aber erst im nächsten Berichte Platz finden.

Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung, deren Aufgabe gleich der Kranken- und Invalidenversicherung in der Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen besteht, hat eine auf dem Boden des öffentlichen Rechts gegründete Fürsorge für Unfallverletzte geschaffen. Durch Gesetz vom 6. Juli 1884 ins Leben getreten,

Digitized by Google

ist sie im Laufe der Jahre durch verschiedene Sondergesetze für einzelne Berufszweige immer weiter ausgebaut worden. Im Jahre 1900 kam schließlich eine Revision der ergangenen Gesetze zum Abschluß in der Gestalt des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 mit seinen Anlagen, dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, dem Bau- und dem See-Unfallversicherungsgesetz. In Ausführung dieser Gesetze, welche am 1. Oktober 1900 in Kraft traten, haben die zuständigen Minister bestimmt, daß als „untere Verwaltungsbehörden" in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörden einzutreten haben, während unter der Herrschaft der alten Unfallversicherungsgesetze diese Geschäfte den Ortspolizeibehörden oblagen. Für Berlin trat demnach vom 1. Oktober 1900 ab der Magistrat an die Stelle des Polizeipräsidiums. Höhere Verwaltungsbehörde wurde für Berlin der Polizeipräsident und in den Fällen der §§ 12 und 104 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Oberpräsident.

Der Wirkungskreis der unteren Verwaltungsbehörden ist durch die neue Gesetzgebung bedeutend erweitert worden und umfaßt nunmehr folgende Geschäfte:*)

a) nach dem Abänderungsgesetz:

Berufung von Beisitzern zum Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (§ 6).

b) nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz:

1. Festsetzung der Ortsdurchschnittspreise für Naturalbezüge der Versicherten (§ 6).
*2. Ergänzung der Zustimmung verletzter Personen zur Überführung derselben während des Heilverfahrens von einer Heilanstalt in eine andere (§ 11).
3. Ermittelung der neu der Unfallversicherungspflicht unterstellten Betriebe und Aufstellung eines nach Gewerbezweigen geordneten Verzeichnisses derselben (§ 35).
4. Entgegennahme der Betriebsanmeldungen und Überweisung der Betriebe an die zuständige Berufsgenossenschaft, sowie Strafbefugnis gegenüber den mit der Anmeldung säumigen Unternehmern (§§ 56, 57, 61).
5. Zustellung der Mitgliedscheine und der die Mitgliedschaft ablehnenden Bescheide an die Betriebsunternehmer, Entgegennahme von Beschwerden hierüber und deren Vorlegung an das Reichs-Versicherungsamt (§§ 58, 59).
*6. Protokollarische Vernehmung der Entschädigungsberechtigten auf die Mitteilungen der Berufsgenossenschaften über Entschädigungs-Festsetzungen oder -Ablehnungen (§ 70).

*) Diejenigen Geschäfte, welche den unteren Verwaltungsbehörden erst durch die neuen Gesetze übertragen sind, sind durch * bezeichnet.

Digitized by Google

*7. Entgegennahme der nicht von Amtswegen festgestellten Entschädigungsansprüche und Abgabe derselben an die zuständige Stelle (§ 72).
*8. Entgegennahme der Mitteilungen über Entschädigungsfestsetzungen (§ 87).
*9. Begutachtung der Anträge der Entschädigungsberechtigten auf Kapitalabfindung (§ 95).
*10. Genehmigung zur ausnahmsweisen Übertragung des Entschädigungsanspruches seitens der Berechtigten (§ 96, Absatz 3).
*11. Erlaß von Anordnungen über die Haftung der Bauherren an Stelle zahlungsunfähiger Unternehmer und Aufhebung derselben (§§ 104, 105).
12. Strafbefugnis gegenüber Betriebsunternehmern aus Anlaß der Überwachung der Betriebe durch die Beamten der Berufsgenossenschaften (§ 119).
13. Beeidigung der technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten der Berufsgenossenschaften, sowie der Sachverständigen (§ 121).
14. Leistung von Rechtshilfe bei allen im Vollzuge des Gesetzes ergehenden Ersuchen (§ 144).

Die übrigen Unfallversicherungsgesetze weisen den unteren Verwaltungsbehörden in entsprechender Anwendung ähnliche Geschäfte zu.

Besonders sind noch zu erwähnen:

Entscheidungen auf Beschwerden über die von den Berufsgenossenschaften ergangenen Bescheide in Prämiensachen auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§ 28).

Die Wahrnehmung dieser Geschäfte wurde vom Magistrat als unterer Verwaltungsbehörde der Gewerbe-Deputation übertragen.

Da es sich zunächst um eine Reihe laufender Arbeiten handelte, die bereits nach dem alten Rechtszustande zu dem Geschäftskreis der unteren Verwaltungsbehörden gehörten, überließ das Polizeipräsidium der Gewerbe-Deputation auf Ansuchen das bisher gewonnene Aktenmaterial nebst einer Sammlung von Anmeldungen der in dem hiesigen Verwaltungsbezirk belegenen, zu den Berufsgenossenschaften gehörenden Betriebe. Die Deputation wurde hierdurch sofort in den Stand gesetzt, die durch die neuen Gesetze nicht geänderten Geschäfte ohne Stockung weiterzuführen und die nach den Motiven zum Gesetze den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesene Kontrolle der Betriebe in bezug auf ihre Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft auszuüben.

Sodann lag gemäß § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde die Mitwirkung bei der Ermittelung der durch das genannte Gesetz der Unfallversicherung neu unterstellten Betriebe und die Aufstellung eines Verzeichnisses derselben ob. Da der Kreis der versicherungspflichtigen Betriebe wesentlich dadurch erweitert ist, daß u. a. das ganze

Digitized by Google

Schlosser-, Schmiede- und Fleischergewerbe sowie die mit einem Handelsgewerbe verbundenen Lager- und Fuhrwerksbetriebe in denselben einbezogen wurden, erwuchs der Gewerbe-Deputation durch die Ermittelung dieser Betriebe eine bedeutende Arbeitslast. Trotz wiederholter Bekanntmachungen war der Anmeldepflicht seitens der Betriebsunternehmer bis zu dem von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzten Termin teilweise nur in sehr geringem Maße genügt worden. Zur wirksamen Ermittelung der nicht gemeldeten versicherungspflichtigen Betriebe wurde daher die Mitwirkung teils der Vorstände der Krankenkassen, teils des Polizeipräsidiums in Anspruch genommen. Hierdurch konnten 2687 der Versicherungspflicht neu unterstellte Betriebe mit 13 251 versicherungspflichtigen Personen zur Anmeldung gebracht werden. Der Zeitpunkt, von dem ab die Unfallversicherung für diese Betriebe in Kraft tritt, ist durch Kaiserliche Verordnung auf den 1. Januar 1902 festgesetzt worden und fällt daher nicht in die vorliegende Berichtszeit.

Im übrigen ist über die Geschäfte für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis zum 31. März 1901 folgendes zu berichten:

Da die Mitglieder des Ausschusses der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg die nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmende Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht für den Regierungsbezirk Potsdam aus dem Stande der Arbeitnehmer unterlassen hatten, wurden die erforderlichen Beisitzer von der Gewerbe-Deputation aus der Zahl der wählbaren Personen berufen.

Für die Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge wurden im allgemeinen die von der Abteilung des Magistrats für Invaliditäts- und Altersversicherungssachen festgesetzten Ortsdurchschnittspreise zugrunde gelegt.

Infolge der entgegengenommenen Betriebs-Anmeldungen wurden 908 Mitgliedscheine und 52 die Mitgliedschaft ablehnende Bescheide den Betriebsinhabern zugestellt. Die Kosten der Zustellung tragen die Berufsgenossenschaften.

In 16 Fällen wurde gegen die Aufnahme in das Kataster oder gegen die Ablehnung derselben Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt eingelegt. In den meisten Fällen waren auf Veranlassung des letzteren die zur Entscheidung erforderlichen Feststellungen zu bewirken, sowie gutachtliche Äußerungen über die von den Beschwerdeführern gemachten Einwendungen oder über die wirtschaftliche Stellung derselben abzugeben.

Die neuen Gesetze gewähren den Rentenberechtigten die Befugnis, sich über die ihnen mitzuteilenden Grundlagen der von den Berufsgenossenschaften in Aussicht genommenen Rentenbescheide bei den unteren Verwaltungsbehörden zu äußern und durch sie eine möglichste Klarstellung der maßgebenden Verhältnisse herbeizuführen. Es wurden 155 derartige Äußerungen entgegengenommen.

Digitized by Google

Entschädigungsansprüche von Berechtigten, für die die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt worden war, wurden 28 angemeldet.

Die von den Berufsgenossenschaften den unteren Verwaltungsbehörden zugehenden Mitteilungen über Rentenfestsetzungen werden im Interesse der Armenpflege der Armen-Direktion übersandt.

Durch die Anhörung der unteren Verwaltungsbehörden bei Ablösung der Renten durch Kapitalzahlung sollen die in Betracht kommenden Verhältnisse der Antragsteller rechtzeitig zur Kenntnis der Berufsgenossenschaften gebracht und dadurch verhütet werden, daß die Rentenempfänger, entgegen dem Zwecke der Entschädigung durch Rente, später doch der Armenpflege zur Last fallen. Dementsprechend werden die Anträge auf Kapitalabfindung zunächst der Armen-Direktion zur Begutachtung der wirtschaftlichen Lage der Antragsteller vorgelegt, und auf Grund dieser Gutachten wird bei den Berufsgenossenschaften die Kapitalzahlung befürwortet oder die Ablehnung der Anträge empfohlen. Es lagen 72 Anträge vor.

In drei Fällen wurden auf Grund des § 104 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Anordnungen erlassen, daß an Stelle von zahlungsunfähigen Bauunternehmern die Bauherren für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft haften.

Nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetz steht den Eigen-Bauunternehmern wegen der Prämienforderung der Einspruch an die Berufsgenossenschaft und sodann die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Es gingen vier Beschwerden ein, von denen eine zurückgenommen wurde, während in drei Fällen Entscheidungen ergingen.

Gegen eine von ihnen wurde Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt eingelegt, das die Entscheidung der Gewerbe-Deputation bestätigte.

Gewerkskrankenverein in Berlin.

Auch in der Berichtsperiode 1895 bis 1900 sind die Bestrebungen des Vereins vornehmlich darauf gerichtet gewesen, die Einrichtungen für die Krankenpflege seiner Mitglieder, deren Zahl sich Ende 1900 auf 121 582 belief, zu erweitern und zu vervollkommnen. Durch Schaffung neuer Gewerksarztstellen in den Berliner Vororten wurde die ärztliche Fürsorge mehr und mehr auch auf diese ausgedehnt. Aber auch innerhalb Berlins wurden in den durch die fortschreitende Bebauung neuentstandenen Stadtteilen weitere Medizinalbezirke errichtet, nämlich je einer in der Gegend der Danziger Straße, des Zentral-Viehhofes und der Stralauer Allee im Jahre 1898, sowie einer in der Gegend der Lortzingstraße im Jahre 1900. Ferner wurde die Zahl der besoldeten Spezialärzte um drei vermehrt, und zwar wurden angestellt ein zweiter Spezialarzt für Hautkrankheiten im Jahre 1896, ein Spezialarzt für Krankheiten der

Digitized by Google

Speiseröhre, des Magens und Darmes im Jahre 1897, ein dritter Spezialarzt für Haut- und Geschlechtskranke im Jahre 1900.

Die Ausdehnung der ärztlichen Fürsorge auf die Vororte nahm folgenden Fortgang:

Es wurden neugebildet

im Jahre 1896 die Medizinalbezirke Nr. 117, 122 und 124 für Charlottenburg, Tempelhof und Adlershof,
" " 1897 der Medizinalbezirk Nr. 118 für Deutsch-Wilmersdorf und Schmargendorf,
" " 1898 die Bezirke Nr. 85a, 123, 126, 128 und 129 für Rixdorf, Grünau, Köpenick, Neu-Weißensee, Friedrichshagen und Pankow-Nieder-Schönhausen,
" " 1899 der Bezirk Nr. 130 für Ober-Schöneweide,
" " 1900 der Bezirk Nr. 131 für den westlichen Teil von Reinickendorf.

Außerdem wurde durch Angliederung an bestehende Medizinalbezirke die ärztliche Fürsorge noch ausgedehnt auf die Vororte:

Rudow, Glienicke und Bannschulenweg im Jahre 1897,
Schmöckwitz, Eichwalde, Karolinenhof im Jahre 1898,
Osteud, Sadowa und Karlshorst im Jahre 1899,
Tegel, Schönholz, Wilhelmsruh und Halensee im Jahre 1900.

Die Gesamtzahl der Gewerksärzte einschließlich der Spezialärzte belief sich in den Jahren

1895	auf	144,	davon	143	in	Berlin,	1	in	Schöneberg,	
1896	"	148,	"	144	"	"	4	in	den	Vororten,
1897	"	150,	"	145	"	"	5	"	"	"
1898	"	159,	"	150	"	"	9	"	"	"
1899	"	160,	"	151	"	"	9	"	"	"
1900	"	163,	"	153	"	"	10	"	"	"

An Arzthonorar wurde pro Kopf der Vereinsmitglieder erhoben:

im Jahre	1895	bei	92 617	Mitgliedern	1,70 M.
"	1896	"	95 797	"	1,75 "
"	1897	"	100 288	"	1,75 "
"	1898	"	107 543	"	1,90 "
"	1899	"	113 474	"	1,90 "
"	1900	"	121 582	"	2,90 "

Die den Gewerksärzten aus diesen Mitgliederbeiträgen für Arzthonorar gewährten Gehälter betrugen im Durchschnitt:

Digitized by Google

1895	972,29 M.
1896	1 023,40 "
1897	1 095,46 "
1898	1 170,80 "
1899	1 230,16 "
1900	1 451,04 "

Um seinen erkrankten Mitgliedern die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit so schnell und so vollkommen wie möglich wiederzugeben, wurde vom Verein auch in der laufenden Berichtsperiode alles aufgeboten. Zu diesem Zwecke wurden die städtischen Heimstätten für Genesende wiederum in ausgedehntem Maße benutzt. Auch wurde, soweit die Mittel dies zuließen, den Gewerkskranken der Besuch von Heilbädern ermöglicht, falls zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit eine Badekur von den Ärzten für notwendig erachtet wurde.

Den Heimstätten für männliche Genesende in Heinersdorf wurden überwiesen:

im Jahre	1895	242	Personen mit	11 886 M. Kosten
"	1896	151	"	7 646 " "
"	1897	168	"	7 506 " "
"	1898	145	"	7 302 " "
"	1899	207	"	9 594 " "
"	1900	121	"	5 620 " "

Den Heimstätten für weibliche Genesende in Blankenburg wurden überwiesen:

im Jahre	1895	79	Personen mit	4 154 M. Kosten
"	1896	66	"	3 353 " "
"	1897	80	"	4 050 " "
"	1898	91	"	4 834 " "
"	1899	95	"	4 512 " "
"	1900	82	"	4 226 " "

In die Heilbäder wurden gesandt:

im Jahre	1895	9	Personen mit	1 375 M. Kosten
"	1896	11	"	1 730 " "
"	1897	16	"	2 370 " "
"	1898	17	"	2 320 " "
"	1899	28	"	4 270 " "
"	1900	22	"	3 340 " "

Seit dem Bestehen der Berliner Unfallstationen war die erste ärztliche Hilfe in dringenden Fällen mehrfach durch Ärzte dieser Institute geleistet worden,

Digitized by Google

welche das Honorar wohl mit Recht von den zuständigen Krankenkassen direkt forderten. Dies führte im Jahre 1897 zum Abschlusse eines Vertrages mit den dirigierenden Ärzten der Unfallstationen, wonach diese die erste Hilfeleistung (einschließlich der Lieferung des Verbandmaterials) bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen von Mitgliedern der zum Gewerkskrankenverein gehörigen Krankenkassen gegen Zahlung einer auf 1750 *M.* jährlich bemessenen Pauschalsumme übernahmen. Eine besondere Honorierung blieb nur für Hilfeleistung bei anormalen Entbindungen vorbehalten, wie bei den angestellten Gewerksärzten.

Mit Ablauf des Jahres 1900 trat dann unter Erhöhung der jährlichen Pauschalsumme auf 5500 *M.* (einschließlich 1000 *M.* für Verbandmaterial) ein neuer Vertrag mit dem Kuratorium der Berliner Unfallstationen vom Roten Kreuz in Kraft, wonach die erste Hilfeleistung in jedem Falle gewährt werden muß, gleichviel ob sie auf der Unfallstation, auf der Unfallstelle oder in der Wohnung des Verunglückten beziehungsweise plötzlich Erkrankten beansprucht wird, während diese Hilfeleistung sich bis dahin nur auf die Unfallstationen beschränkte. Die Versuche, einen ähnlichen Vertrag auch mit der Berliner Rettungsgesellschaft zu schließen, scheiterten wiederholt, doch kam wenigstens eine Vereinbarung zustande, durch welche die für ärztliche Hilfeleistung einschließlich der erforderlichen Verbandmittel in allen Fällen zu leistende Geldentschädigung von Jahr zu Jahr festgesetzt wird.

Zur Erhöhung der ärztlichen Fürsorge für unsere Vereinsmitglieder bestand früher die Einrichtung, daß drei bis vier Medizinal- oder Arztbezirke zu einem Medizinalkreise vereinigt waren, innerhalb dessen jeder der betreffenden Bezirksärzte die Behandlung der Hauskranken zu übernehmen hatte. Diese Einrichtung hatte für den an der Grenze eines Medizinalkreises wohnhaften Kranken häufiger den Nachteil, daß die Ärzte seines Kreises entfernter wohnten, als ein zu einem anderen Kreise gehöriger Gewerksarzt, der aber zur Behandlung des Kranken in dessen Behausung nicht verpflichtet war. Um diesem Übelstande zu begegnen und zugleich den Kranken die Möglichkeit zu gewähren, aus einer größeren Zahl von Ärzten, als die damalige Einrichtung zuließ, einen Arzt zu wählen, wurde vom 1. April 1898 ab an Stelle der Kreiseinteilung die Einrichtung getroffen, daß der Gewerksarzt Hauskranke in ihrer Wohnung außer im eigenen Bezirk auch in denjenigen Nachbarbezirken zu besuchen verpflichtet ist, welche an die Grenze seines Bezirkes heranreichen. Dadurch hat jeder Kranke, der den Arzt nicht selbst aufsuchen kann, die Wahl unter den in seiner Nähe wohnenden Gewerksärzten, und zwar meistens unter 4 bis 7 Ärzten. Kranken, welche imstande sind auszugehen, steht nach wie vor das Recht zu, jeden beliebigen Gewerksarzt in der Sprechstunde zu konsultieren.

Eine Gesamtübersicht über die Zahl der dem Gewerkskrankenverein angehörigen Krankenkassen, der Mitglieder und Krankheitsfälle, sowie der für

Digitized by Google

Arzenei, Arzthonorar, Verbandmaterial usw. entstandenen Kosten in den Jahren 1895—1900 ist in der nachstehenden Tabelle gegeben:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Zahl der Kassen . . .	40	40	38	37	39	38
Mitglieder überhaupt .	92 617	95 797	100 288	107 543	113 474	121 582
Krankheitsfälle . . .	93 168	93 164	98 084	116 871	125 050	129 613
Ausgabe:	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
für Arzenei	155 255	148 080	163 094	169 585	196 010	204 910
„ Arzthonorar . . .	148 043	158 364	170 151	191 411	204 874	240 788
„ Verbandmaterial und pro statione verordnete Arzeneien . .	11 323	11 213	11 986	13 101	16 074	17 861
zusammen . . .	314 621	317 657	345 231	374 097	416 958	463 559

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Das gewerbliche Unterrichtswesen, soweit es der Gewerbe-Deputation unterstellt ist, wurde auch in den Jahren 1895/1900, wie sich aus dem nachstehenden Bericht über die einzelnen Unterrichtsanstalten ergibt, eifrig gefördert.

I. Handwerkerschule.

Der Lehrplan der I. Handwerkerschule wurde im Jahre 1895 durch die Einrichtung einer Fachklasse für Typographen (Buchdrucker und Schriftsetzer), und zwar für Gehilfen im Alter von mindestens 18 Jahren erweitert.

Gleichzeitig erfuhr die Tagesklasse für Elektrotechnik eine Änderung, indem der halbjährige Lehrkursus in einen ganzjährigen verwandelt wurde, da der infolge der Fortschritte der Elektrotechnik wachsende Lehrstoff nicht mehr bewältigt werden konnte.

Am Anfange des Jahres 1899 wurde mit Rücksicht auf die Fortschritte in der Anwendung des Starkstromes dem Unterricht in der Tagesklasse für Elektrotechnik ein Kursus über das immer wichtiger werdende Gebiet des elektrischen Installationswesens hinzugefügt.

Im Jahre 1897 trat eine Klasse für das Zeichnen der menschlichen Figur nach dem Leben (Aktzeichnen) mit Einführung in die Anatomie des menschlichen Körpers hinzu.

Der Andrang zum Unterricht in der Mathematik und Physik war in den letzten Jahren so groß, daß viele Anmeldungen wegen Überfüllung der

Digitized by Google

Klassen zurückgewiesen werden mußten. Eine Vermehrung der Kurse war wegen des Mangels an Raum nicht möglich.

Näheres über die steigende Frequenz und über die Zunahme der Unterrichtskurse bis zum Winter 1900/1901 gibt die nachstehende Übersicht:

Halbjahr	Kurse		Teilnehmer		
	Zahl	mit wöchentlichen Stunden	überhaupt	mit Freistellen ganzen	halben
Sommer 1895 . .	110	382	1 593	124	—
Winter 1895/96 .	156	533	2 322	152	1
Sommer 1896 . .	121	415	1 659	131	—
Winter 1896/97 .	161	553	2 449	138	2
Sommer 1897 . .	132	453	1 856	121	2
Winter 1897/98 .	168	581	2 600	134	3
Sommer 1898 . .	132	453	1 880	120	2
Winter 1898/99 .	163	561	2 585	136	3
Sommer 1899 . .	133	449	1 923	122	1
Winter 1899/1900 .	160	549	2 476	152	1
Sommer 1900 . .	144	487	1 954	114	—
Winter 1900/1901 .	165	560	2 547	108	—

Über die Einnahmen und Ausgaben der I. Handwerkerschule während der Berichtszeit, sowie über die Beteiligung des Staates und der Stadtgemeinde an den Unterhaltungskosten gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Etatsjahr	Ausgaben ℳ.	Einnahmen*) (Schulgeld) ℳ.	Zuschuß des Staates ℳ.	Zuschuß der Stadt ℳ.	überhaupt
1895	143 666	27 999	20 000	93 785	113 785
1896	148 820	29 559	20 000	97 441	117 441
1897	153 321	31 730	20 000	99 678	119 678
1898	154 724	31 783	20 000	100 856	120 856
1899	153 895	30 906	20 000	101 103	121 103
1900	166 763	33 137	24 500	108 374	132 874

*) Außerdem an extraordinären Einnahmen 1895: 1882 ℳ., 1896: 1820 ℳ., 1897: 1903 ℳ., 1898: 2085 ℳ., 1899: 1886 ℳ., 1900: 752 ℳ.

Digitized by Google

Das finanzielle Ergebnis der Tagesklasse für Monteure der Elektrotechnik war folgendes:

Etatsjahr	Ausgabe	Einnahmen		
		Schulgeld	von elektrotechnischen Vereinen und Firmen	Zuschuß der Stadtgemeinde
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1895	9 367	3 500	2 600	3 210
1896	8 650	3 960	2 600	2 090
1897	9 914	5 470	2 600	1 844
1898	11 631	5 630	2 600	3 401
1899	9 710	5 968	2 600	1 742
1900	10 933	5 940	2 600	1 393

II. Handwerkerschule.

Das der II. Handwerkerschule seit ihrer Begründung im Oktober 1892 dienende Gebäude am Stralauer Platz 24 und Andreasstraße 1/2 war von Anfang an nur ein Notbehelf; schon seit Winter 1893 mußten Räume benachbarter Schulen zu Hilfe genommen werden. Infolge der mit dem steten Wachsen der Schule immer größer werdenden räumlichen Schwierigkeiten wurde im Jahre 1897 von den Gemeindebehörden der Bau eines neuen Schulhauses auf dem bisherigen Schulgrundstück beschlossen. Der Entwurf des Bauwerkes, den die Stadtverordneten-Versammlung am 26. Januar 1899 genehmigte, zeigt zwei an dem Stralauer Platze und an der Andreasstraße gelegene Vordergebäude und einen linken Seitenflügel. Die Ausführung soll derart erfolgen, daß zunächst der Gebäudeteil an der Andreasstraße errichtet wird, der nach seiner Vollendung die im alten Hause untergebrachten Kurse aufnimmt. Alsdann wird das alte Schulhaus abgebrochen und der Flügel am Stralauer Platz erbaut werden.

Seit dem 27. Oktober 1895 ist für die Schüler in der Andreaskirche Gottesdienst eingerichtet, der dem Sonntagsunterricht voraufgeht; zur Hebung des schwachen Besuches trat vom 13. Dezember 1896 ab ein aus Schülern gebildeter Sängerchor in Tätigkeit.

Der Lehrplan erhielt im Jahre 1897 insofern eine Erweiterung, als mit Beginn des Winterhalbjahres auch praktische Übungen für Kunstschmiede in der Formenlehre des Schmiedeeisenornaments eingerichtet wurden.

Im Jahre 1898 wurde ein Fachzeichenkursus für Installateure von Gas- und Wasseranlagen eröffnet, und im folgenden Jahre der Unterricht in der Bauschlosserklasse auch auf Eisenkonstruktionsarbeiten ausgedehnt.

Digitized by Google

Von 1900 an wurde der Unterricht im Holz- und Marmormalen von dem im dekorativen Malen getrennt und neben dem Unterricht in der Mechanik in zwei aufsteigenden Kursen Unterricht im Berechnen und Skizzieren von Maschinenelementen gegeben, der als notwendige Ergänzung des Fachzeichnens für Maschinenbauer eingerichtet werden mußte, um vorgeschrittenen Schülern die Möglichkeit zu gewähren, selbständig einfachere Konstruktionszeichnungen auszuführen.

Die Entwickelung der Schule zeigt des näheren die folgende Übersicht:

Halbjahr	Kurse		Teilnehmer		
	Zahl	mit wöchentlichen Stunden	überhaupt	mit Freistellen ganzen	halben
Sommer 1895 . .	62	222	584	33	—
Winter 1895/96 .	72	256	1 007	35	—
Sommer 1896 . .	66	234	660	36	—
Winter 1896/97 .	79	282	1 151	47	—
Sommer 1897 . .	67	238	741	36	—
Winter 1897/98 .	86	302	1 133	27	—
Sommer 1898 . .	75	264	720	29	—
Winter 1898/99 .	93	328	1 267	40	—
Sommer 1899 . .	87	302	813	42	—
Winter 1899/1900 .	101	365	1 382	67	—
Sommer 1900 . .	95	232	983	45	—
Winter 1900/1901 .	117	412	1 641	50	—

In der folgenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben der II. Handwerkerschule während der Berichtszeit zusammengestellt.

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme (Schulgeld) M.	Zuschuß der Stadtgemeinde M.
1895	65 042	11 664	65 160
1896	69 596	13 149	56 427
1897	72 517	14 084	58 417
1898	74 894	14 727	60 142
1899	78 854	15 573	63 271
1900	88 050	19 317	68 726

Digitized by Google

Städtische höhere Webeschule.

An der höheren Webeschule erhielt der Unterricht im Jahre 1895 dadurch eine Erweiterung, daß an der Tagesabteilung Schülern, die sich eingehendere Kenntnisse in der Färberei erwerben wollen, gestattet wurde, unter Aufsicht im Färberei-Laboratorium zu arbeiten. In demselben Jahre wurde vom 1. Oktober ab ein besonderer Kursus für Kaufleute eingerichtet, der sich eines guten Zuspruchs erfreut. Dieser Kursus soll Kaufleuten der Textilbranche Gelegenheit geben, sich die für ihren Beruf erforderlichen textiltechnischen Kenntnisse anzueignen.

Infolge der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe durchgeführten Neuorganisation der sämtlichen Webeschulen in Preußen führt die Webeschule in Berlin seit 1. April 1896 den Namen „Städtische höhere Webeschule".

Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß sich in immer größerem Umfange Fabrikanten, Kaufleute und sonstige Interessenten an die Anstalt zur Beantwortung technischer Fragen wenden, so daß die an ihr unterrichtenden Lehrer mit ihrer reichen Erfahrung der Praxis unmittelbar zu Hilfe kommen können. Auch die Schüler wurden zu den für die Beantwortung der einlaufenden Fragen notwendigen Versuchen, wenn es irgend angängig war, herangezogen.

Über den Besuch und das finanzielle Ergebnis der Webeschule gibt die nachstehende Übersicht näheren Aufschluß:

Etatsjahr	Zahl der Schüler in der Tagesabteilung		Zahl der Schüler in der Abend- und Sonntags-Abteilung		Ausgaben (ausschließlich der baulichen Unterhaltung des Schullokals)	Einnahmen an Schulgeld	Einnahmen aus gefertigten Arbeiten	städtischer und staatlicher Zuschuß je
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	M.	M.	M.	M.
1895	37	46	222	243	51 480	8 856	1 075	20 750
1896	44	54	203	170	54 060	12 277	1 215	20 259
1897	47	47	169	174	59 409	10 706	1 823	23 464
1898	37	61	169	107	70 583	8 053	2 453	26 151
1899	49	64	140	189	65 068	9 708	1 748	24 455
1900	45	56	148	168	70 285	9 321	1 977	27 021

Baugewerkschule.

Nachdem vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe für sämtliche preußische Baugewerkschulen ein einheitlicher Lehrplan mit 44 Stunden wöchentlich vorgeschrieben worden ist, wird der Unterricht an der hiesigen Baugewerkschule nach dem unterm 21. Mai 1899 genehmigten Lehrplan in den 19 obligatorischen Fächern und im fakultativen Fache (Modellieren) vom Direktor, 32 Lehrern und 1 Arzt — für den Samariterdienst — erteilt.

Den Besuch der Schule in den Jahren 1895 bis 1900, sowie die in dieser Zeit für dieselbe erforderlichen Mittel ergibt die nachfolgende Übersicht:

Digitized by Google

Etatsjahr	Schülerzahl	Ausgaben (ausschließlich der baulichen Unterhaltung) M.	Schulgeld M.	städtischer und staatlicher Zuschuß je M.	Freistellen ganze	Freistellen halbe
1895	381	91 125	35 450	27 462	24	3
1896	380	91 131	34 575	27 867	28	12
1897	385	89 692	35 050	26 890	21	12
1898	383	90 862	34 400	27 825	20	11
1899	390	91 419	35 250	27 674	11	54
1900	386	92 418	34 800	28 343	34	21

Gewerbesaal.

Im Laufe der Berichtsperiode kamen beim Gewerbesaal zwei neue Abteilungen hinzu. Es wurde die zehnte in der Putbuser Straße 23 im April 1895, die elfte in der Hagelberger Straße 34 im April 1900 eröffnet.

Im Oktober 1898 wurde die „Tagesklasse für Maschinenbauer" Pallasstraße 15 eingerichtet, in welcher sich Gehilfen, die ein ganzes Jahr ohne andere Beschäftigung auf ihre theoretische Ausbildung verwenden wollen, die für einen Werkführer oder Techniker nötigen Kenntnisse aneignen können. Der große Andrang machte im Oktober 1899 die Eröffnung einer zweiten Tagesklasse für Maschinenbauer notwendig.

Im Sommer 1896 fand innerhalb der Berliner Gewerbeausstellung, im Oktober der Jahre 1897, 1898, 1899 im Schulhause Hinter der Garnisonkirche 2 je eine Ausstellung von Schülerarbeiten statt, an denen sich die Klassen aller Abteilungen beteiligten. Sie wurden von einem zahlreichen Publikum besucht und von den Lehrern der Anstalt dazu benutzt, zwischen den Ausstellungen der verschiedenen Klassen sorgfältige Vergleiche anzustellen, die für beständigen Fortschritt des Unterrichts von Wichtigkeit sind. Der Besuch des Gewerbesaals in den Jahren 1895 bis 1900 stellte sich wie folgt:

Zeit	Zahl der Kurse	Zahl der Teilnehmer	Zeit	Zahl der Kurse	Zahl der Teilnehmer
Sommer 1895 .	61	1152	Sommer 1898 .	82	1720
Winter 1895/96 .	69	1471	Winter 1898/99 .	88	2176
Sommer 1896 .	69	1321	Sommer 1899 .	92	1897
Winter 1896/97 .	75	1717	Winter 1899/1900	97	2269
Sommer 1897 .	74	1508	Sommer 1900 .	102	1998
Winter 1897/98 .	81	1834	Winter 1900/1901	110	2451

außerdem wurden Freistellen bis zu 10 % der Schülerzahl gewährt.

Digitized by Google

Die Einnahmen und Ausgaben des Gewerbesaals sowie die Zuschüsse der Stadt ergibt die folgende Übersicht:

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahmen aus Schulgeld M.	Zuschuß der Stadt M.
1895	49 673	9 693	39 330
1896	50 534	11 222	39 312
1897	53 498	12 353	40 495
1898	59 570	15 702	43 868
1899	70 489	18 614	51 175
1900	81 976	20 459	60 811

Berliner Tischlerschule.

Die Berliner Tischlerschule ist vom 1. Januar 1896 ab dadurch erweitert worden, daß die bisherige Innungsfachschule für Drechsler mit ihr vereinigt wurde.

Am 1. April 1895 wurde die 7. Abteilung in der Putbuser Straße 23, im Jahre 1898 die 8. in der Heinersdorfer Straße 18 eröffnet.

Vom 1. April 1899 ab zahlt die Tischler-Innung zu den Unterhaltungskosten der Schule, die bis dahin von der Stadtgemeinde allein unterhalten wurde, einen jährlichen Beitrag von 1000 M, wofür sie die Berechtigung erhielt, 6 Mitglieder in das Kuratorium zu wählen.

Über den Besuch der Berliner Tischlerschule von 1895 bis 1900 gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Zeit	Zahl der Kurse	Zahl der Teilnehmer	Zeit	Zahl der Kurse	Zahl der Teilnehmer
Sommer 1895 .	29	505	Sommer 1898 .	40	625
Winter 1895/96 .	31	642	Winter 1898/99 .	44	846
Sommer 1896 .	31	457	Sommer 1899 .	43	761
Winter 1896/97 .	35	679	Winter 1899/1900	48	896
Sommer 1897 .	35	500	Sommer 1900 .	48	779
Winter 1897/98 .	37	743	Winter 1900/1901	55	1145

In der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1895 bis 1900, sowie die von der Stadt geleisteten Zuschüsse enthalten:

Digitized by Google

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahmen aus Schulgeld M.	Zuschuß der Stadt M.
1895	21 381	3 625	16 743
1896	21 956	4 410	17 546
1897	23 957	4 660	19 297
1898	28 518	5 334	23 184
1899	30 819	5 745	24 073
1900	36 614	6 374	28 839

Fachschulen.

Zu den Fachschulen für einzelne Gewerbe traten im Laufe des Jahres 1896 die Fachschulen für Töpfer und für Photographen, sowie im Oktober 1898 die für Klempner hinzu. Außerdem wurde auf Anregung des Kuratoriums der letzteren Schule im Jahre 1900 die Errichtung einer mit allen Hilfsmitteln ausgerüsteten Lehranstalt beschlossen, in der die Lehrlinge in sämtlichen Zweigen des Klempnergewerbes eine umfassende, praktische Ausbildung erhalten sollen. Die Verwaltung und Unterhaltung dieser Schulen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen,*) wie bei den älteren Fachschulen.

Dagegen kam die geplante Errichtung einer Fahr- und Fachschule für gewerbliche Kutscher nicht zustande, da der Magistrat den Vorschlag der Gewerbe-Deputation, die Schule unter städtischer Verwaltung zu begründen, ablehnte, vielmehr beschloß, bei der Stadtverordneten-Versammlung die Subventionierung einer von privater Seite zu errichtenden Fahrschule, nachdem sie sich bewährt habe, zu beantragen.

Auch die Verhandlungen wegen Errichtung einer höheren Maschinenbauschule (technischen Mittelschule), welche den Zweck haben soll, Betriebsleiter für Maschinenfabriken, Gießereien, Kesselschmieden, Walzwerke, überhaupt für maschinelle Anlagen theoretisch und im Zeichnen auszubilden, sind bisher nicht zum Abschluß gelangt.

Von dem Personal der der Gewerbe-Deputation unterstellten gewerblichen Unterrichtsanstalten wurden im Jahre 1900 eine Anzahl (17) Leiter und Fachlehrer unter Gewährung eines Reisestipendiums zu der Weltausstellung nach Paris entsandt mit der Verpflichtung, über ein bestimmtes Thema Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind in einem Bande gesammelt und gedruckt worden.

Die Regulative der Fachschulen sind, da in der laufenden Berichtsperiode Abänderungen vorgenommen wurden, im Anhang abgedruckt.

*) Siehe Verwaltungs-Bericht 1882/88 Teil III S. 131.

Digitized by Google

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschulen im Jahre 1900, sowie über die städtischen Zuschüsse:

Schule	Beiträge			Schulgeld	Schülerzahl		Ausgabe
	der Innungen	des Staates	der Stadtgemeinde		Sommer	Winter	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.			ℳ.
Maurer und Zimmerer	1 200	—	5 726	2 470	218	276	9 399
Sattler	700	1 104	3 257	506	125	125	5 567
Maler	1 500	4 134	6 662	63	21	260	12 359
Schornsteinfeger	510	323	401	316	82	72	1 550
Barbiere	1 000	1 350	4 418	2 223	kein Unterricht	435	8 991
Stellmacher	300	1 316	1 256	299	53	64	3 171
Glaser	300	501	963	15	kein Unterricht	72	1 779
Schuhmacher	600	1 524	3 804	730	165	222	7 131
Schmiede	400	—	2 528	—	142	146	2 928
Tapezierer	550	2 525	4 008	1 042	195	206	8 125
Korbmacher	200	727	1 170	4	21	19	2 284
Buchbinder	500	—	3 996	546	71	92	5 762
Gärtner	420	—	542	369	12	112	1 351
Buchdrucker	1 000	—	1 371	9 453	710	710	11 824
Schneider	500	—	1 626	1 285	168	181	3 411
Photographen	684	—	2 640	600	62	89	3 924
Klempner	600	—	1 538	615	89	164	2 753
Töpfer	650	—	476	5	kein Unterricht	58	1 131

Insgesamt wurden 1900 von der Stadt 654 985 ℳ für den gewerblichen Unterricht aufgewendet, abgesehen von der unentgeltlichen Gewährung der Lokalitäten.

b) Gewerbegericht zu Berlin.

Das Gewerbegericht, so schlossen wir unsern ersten Bericht, erscheint berufen, zum Wohle der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu wirken. Diese Behauptung ist durch die Erfolge der bald zehnjährigen Tätigkeit unseres Gerichts durchaus bestätigt worden.

Zunächst sei erwähnt, daß ohne das Gewerbegericht als Prozeßgericht die Gesetzeskenntnis der hiesigen gewerbetreibenden Bevölkerung, vornehmlich

Digitized by Google

die Kenntnis der Bestimmungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag, im Laufe der Jahre kaum in dem Maße zugenommen hätte, wie es tatsächlich der Fall ist. Es ist dies ein Verdienst einerseits der die streitenden Parteien belehrenden Gewerberichter, anderseits der Beisitzer, welche über die von ihnen beim Gewerbegericht gesammelten Erfahrungen ihren Wählern Vorträge halten. Außerdem hat aber auch ein Teil der Berliner Presse das Verdienst, für die Verbreitung der gewerbegerichtlichen Judikatur zu wirken. Als eine nützliche Folge der zunehmenden Gesetzeskunde zeigt sich eine allmähliche Abnahme der Zahl der Prozesse trotz der Vermehrung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmungen. Freilich hat die durch die Handwerkerschutznovelle erweiterte Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte und das augenblickliche Darniederliegen der Industrie die Verminderung der Zahl der gewerbegerichtlichen Prozesse ebenfalls beeinflußt. Bezüglich der Innungsschiedsgerichte erinnern wir nur daran, daß jetzt auch die „ungelernten“ Arbeiter der Innungsmeister vor den Innungsschiedsgerichten Recht nehmen müssen. Die schlechte Geschäftslage anderseits wirkt insofern auf eine Abnahme der Prozesse hin, als die in Arbeit Stehenden wegen des erhöhten Angebotes von Arbeitskräften Differenzen mit den Arbeitgebern, die sonst zur Arbeitsniederlegung und zu Prozessen geführt hatten, überhaupt zu vermeiden oder wenigstens friedlich auszugleichen suchen.

Durch das Inkrafttreten der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetze, welche die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erweitert hat, steht jedoch von nun an wieder eine nicht unerhebliche Zunahme der Prozesse zu erwarten.

Die Ergebnisse der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung, namentlich die Entscheidungen unseres Gewerbegerichts, sind, wie sich aus den Reichstagsverhandlungen ergibt, für die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte nutzbar gemacht worden. Wir bemerken hierzu, daß die wichtigsten Entscheidungen des Berliner Gewerbegerichts allmonatlich in der „Sozialen Praxis“ veröffentlicht werden und aus der Zeit vom April 1893 bis zum 31. März 1897 systematisch gesammelt in Carl Heymanns Verlag 1898 herausgegeben worden sind.

Was die sachliche Zuständigkeit anlangt, so handelte es sich beim Berliner Gewerbegericht um jährlich etwa 700 bis 800 Prozesse, in denen Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen u. dgl. verlangt und Schadenersatzansprüche wegen verweigerter bzw. verzögerter Rückgabe dieser Zeugnisse usw. erhoben worden waren. Hierzu kam dann noch eine große Anzahl von Prozessen, durch welche die Rückgabe von Zeugnissen usw. in Verbindung mit anderen Ansprüchen gefordert wurde. Hier mußten die Klagen auf Rückgabe von Zeugnissen usw. und auf Schadenersatz stets abgewiesen werden.

Das Gewerbegericht hat in seinen jährlichen Verwaltungsberichten und in seinen in der „Sozialen Praxis“ erscheinenden Mitteilungen deshalb immer und

Digitized by Google

immer wieder die Notwendigkeit betont, die Grenzen der Kompetenz auszudehnen, wie dies nunmehr durch die Novelle geschehen ist.

Wie bisher die Gewerbetreibenden wegen sachlicher Unzuständigkeit häufig abzuweisen waren, so mußte das Gewerbegericht bei der Lage der Gesetzgebung vor der Novelle sich auch in vielen Fällen für örtlich unzuständig erklären. Hier sind es besonders zwei Prozesse, welche mit dazu beigetragen haben, daß die örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte eine Erweiterung erfahren hat. In dem einen Rechtsstreit trat als Kläger auf der Kellner eines Restaurationswagens im Eisenbahnzuge (dem sogenannten Blitzzuge) Berlin—Cöln gegen den Restaurateur, welcher als Pächter den Restaurationswagen bewirtschaftete. Der Kläger war ohne Lohn, lediglich mit Kost und unter Hinweis auf Trinkgelder engagiert; er erfüllte seine vertraglichen Verpflichtungen (Bedienung der Gäste usw.) ausschließlich im Restaurationswagen während der Fahrt, irgendwo zwischen Berlin und Cöln; dort nahm er die ihm zustehende Beköstigung und die ihm zufließenden Trinkgelder entgegen. Es war nun die Frage, wo das Forum der Erfüllung der streitigen Verpflichtung für die Klage des Kellners wegen angeblich widerrechtlicher Entlassung war. Eigentümlich erschien es auch bei dem zweiten Prozesse, daß nach den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, die Klage eines Berliner Kellners, welcher in Berlin von einem Berliner Traiteur lediglich für Dienstleistungen bei dem Festessen zu Holtenau gelegentlich der Eröffnung des Kaiser Wilhelm-Kanals engagiert war, mit seiner Klage wegen Nichterfüllung dieses Engagementsvertrages vor das Gewerbegericht zu Kiel gehörte.

Nach der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz ist jetzt die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für die beiden geschilderten Prozeßfälle insofern gegeben, als das Gesetz nunmehr bestimmt:

> „Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben."

Im Anschluß an die bisherigen Betrachtungen müssen wir der Tätigkeit des Gewerbegerichts während der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1896 gedenken. Die Ausstellung in Treptow hat, namentlich in den Monaten Mai und Juni, das Gewerbegericht in ziemlich bedeutender Weise belastet. Das Hauptkontingent der Rechtsschutz suchenden Parteien stellten die für den „Vergnügungspark" und für die Ausstellung Kairo engagierten bayerischen Kellnerinnen, Araber, Inder, ferner Italiener, sowie die für die „Mailcoach-Gesellschaft" eingestellten englischen Kutscher. Treptow besitzt kein Gewerbegericht. Das Berliner Gewerbegericht hat sich damals, da die Prozeßgegner keinen Widerspruch erhoben, meist für zuständig gehalten. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung nicht mißbilligt. Die Zweifel über die Zulässigkeit der prorogatio

Digitized by Google

sori führten zu zwei umfangreichen Referaten bei den Monatskonferenzen der Berliner Gewerberichter. Es mag bemerkt werden, daß der eine Referent in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht zu dem Resultat kam, daß die Prorogation auf ein an sich unzuständiges Gewerbegericht unzulässig ist. Der Korreferent gelangte jedoch zu dem Ergebnis, daß an das Gewerbegericht unbeschränkt prorogiert werden kann, soweit seine sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Der verstorbene Geheime Justizrat von Wilmowsky, welcher um ein Gutachten gebeten wurde, verneinte die Zulässigkeit der Prorogation. Hierzu sei noch angeführt, daß das Königliche Landgericht zu Stettin in einem Prozesse den gleichen Standpunkt, wie der Korreferent des Richterkollegiums des Gewerbegerichts vertreten, die Prorogation also für zulässig erklärt hat.

Wenn wir über die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Prozeßgerichts berichten, darf die Wirksamkeit desselben bei Bekämpfung des Bauschwindels nicht übergangen werden. Im Baugewerbe ist der Arbeiter, Handwerker und Lieferant der Gefahr ausgesetzt, trotz geleisteter Arbeit oder erfolgter Lieferung die wohlverdiente Vergütung nur deswegen nicht zu erhalten, weil der ihm gesetzlich allein zur Zahlung verbundene Bauunternehmer gänzlich zahlungsunfähig ist, sein Hintermann aber, der an der Bauausführung am meisten interessiert ist, durch schlaue Verträge sich so gesichert hat, daß die Arbeiter, Handwerker und Lieferanten außer stande sind, sich an ihn wegen ihrer Bezahlung zu halten. Nur wenn aus den Verhandlungen erhellte, daß der sogenannte Zwischenunternehmer eine vorgeschobene Person und tatsächlich nur Vertreter des Großunternehmers gewesen war, um dessen unlauteren Geschäftsmanipulationen als Werkzeug zu dienen, war es dem Gewerbegericht möglich, den „Bauschwindler“ und wahren Unternehmer zur Zahlung der dem Arbeiter und Handwerker schuldigen Summe zu verurteilen. Wir kommen später noch bei den „Gutachten und Anträgen“ des Gewerbegerichts auf den „Bauschwindel“ zurück.

Zum Schluß mögen noch einige Worte über die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Prozeßpraxis unseres Gerichts gestattet sein. Hier können wir wohl behaupten, daß der Einfluß des neuen Gesetzbuches auf die Tätigkeit des Gewerbegerichts nach den bisherigen Erfahrungen nicht erheblich gewesen ist.

Eine Verlangsamung des Verfahrens brachte allerdings § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der in Verbindung mit § 850 der Zivil-Prozeß-Ordnung und § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes von 1869 die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen fällige, rechtzeitig geltend gemachte Lohnansprüche ausschließt. Die Folge ist, daß der Arbeitgeber seinen Gegenanspruch — vorausgesetzt, daß dieser aus dem Arbeitsverhältnis herrührt, was die Regel bildet — vor dem Gewerbegericht meist im Wege der Widerklage geltend macht. Die Erledigung des Gesamtverfahrens wird hierdurch häufig hinausgeschoben.

Digitized by Google

Das Erstaunen der Arbeitgeber über die Schutzbestimmung des § 394 äußerte sich überdies in den Gerichtssälen oft in drastischer Weise.

Die Vorschrift dürfte denn auch etwas zu weit gehen, indem selbst bei absichtlicher Schadenzufügung durch den Arbeiter (Sachbeschädigung, Diebstahl usw.) eine Aufrechnung nicht zulässig ist und auch das Zurückbehaltungsrecht des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelmäßig — soweit Geldforderungen sich gegenüberstehen — nach der herrschenden Ansicht nicht durchgreift.

Wir lassen nunmehr Tabellen über den Zeitraum vom 1. April 1894 bis zum 31. März 1901 zur vergleichenden Übersicht folgen. Das erste Geschäftsjahr 1893/94 ist außer Betracht geblieben, da dieses wegen der Neuheit der Einrichtung eine Sonderstellung einnimmt.

Die Zahl der in diesen sieben Berichtsjahren verhandelten Klagen — die vor Abhaltung des ersten Termins erledigten sind außer Ansatz gelassen — und die Art ihrer Erledigung ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen:

Jahr	Zahl der neu eingegangenen und verhandelten Prozesse	Davon an die Kammer, d. h. zur Verhandlung mit Beisitzern, gegeben.	Erledigung der Prozesse durch						Unerledigt blieben
			Vergleich	Verzicht	Anerkenntnis	Zurücknahme	Versäumnisurteil	kontradiktorisches Endurteil	
1894	12 376	4 268	4 845	25	110	2 195	1 669	3 042	490
1895	11 696	3 718	5 282	3	70	2 447	1 211	2 254	429
1896	12 872	3 568	6 123	1	58	2 742	1 174	2 255	519
1897	12 827	3 642	6 723	2	31	2 734	1 042	1 814	481
1898	12 209	3 308	6 388	23	47	2 606	1 034	1 723	408
1899	12 119	3 457	6 372	8	23	2 745	980	1 386	605
1900	11 036	2 919	5 755	—	40	2 669	988	1 102	482

Jahr	Streitgegenstand war u. a.					Wiederaufnahme der Arbeit
	Lohnzahlung	Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung	Zeugnisausstellung	Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses	Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern, Sachen usw.	
	in Fällen					
1894	?	ca. 5 000	179	76	?	?
1895	6 816	4 592	239	64	227	?
1896	7 488	5 298	277	59	405	19
1897	7 448	5 534	347	79	406	23
1898	7 291	4 717	347	74	487	47
1899	6 845	5 118	350	76	530	98
1900	6 721	4 892	335	49	474	62

Digitized by Google

Die Beteiligung der einzelnen Kammern des Gewerbegerichts an der Rechtsprechung war folgende:

Jahr	Zahl der Prozesse in Kammer							
	I Schneiderei und Näherei	II Textil-, Leder-, Putzindustrie	III Bau gewerbe	IV Holz- und Schnitzstoffe	V Metalle	VI Nahrung, Beherbergung, Erquickung	VII Handel, Verkehrsgewerbe	VIII Verschiedenes
1894	2 870	1 018	2 141	1 175	975	1 932	1 341	926
1895	2 684	891	1 871	1 082	890	1 924	1 357	997
1896	2 687	955	2 093	1 225	1 290	2 171	1 523	928
1897	2 683	1 002	1 645	1 355	1 424	2 466	1 371	881
1898	2 630	961	1 240	1 275	1 377	2 321	1 448	957
1899	2 367	875	1 193	1 364	1 462	2 471	1 421	966
1900	2 379	783	1 049	768	1 348	2 405	1 324	980

Jahr	Zahl der Prozesse im Werte		
	bis 20 ℳ	von 20,01 bis 100 ℳ	über 100 ℳ
1894	5 322	6 275	579 = 4,7 Prozent
1895	5 484	5 646	466 = 4,0 „
1896	6 054	6 148	670 = 6,0 „
1897	6 230	6 039	558 = 4,2 „
1898	5 867	5 828	514 = 4,1 „
1899	5 395	5 760	641 = 5,0 „
1900	5 303	5 398	603 = 5,1 „

Die Zahl der von Arbeitgebern angestrengten Klagen war verhältnismäßig nicht groß. Immerhin ist sie im Laufe der Jahre gestiegen; sie betrug:

1894 . . . . . 216 = ca. 2 Prozent der Klagen,
1895 . . . . . 386 = „ $3^1/_3$ „ „ „
1896 . . . . . 559 = „ $4^1/_3$ „ „ „
1897 . . . . . 568 = „ $4^1/_2$ „ „ „
1898 . . . . . 571 = „ $4^2/_3$ „ „ „
1899 . . . . . 640 = „ 5 „ „ „
1900 . . . . . 632 = „ $5^1/_2$ „ „ „

Digitized by Google

Die Schnelligkeit der Erledigung der Prozesse erhellt aus der nachstehenden Tabelle. Bis 1896 wurde hierüber eine Statistik nicht geführt.

Jahr	Von je 100 Prozessen des nebenstehenden Jahres wurden erledigt binnen				
	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen	mehr als 4 Wochen
1896	18	51	19	7	5
1897	13	41	21	12	13
1898	13	42	29	11	5
1899	12	45	25	8	10
1900	24	35	17	10	14

Einigungsamt.

Das Einigungsamt hat sich im Laufe der Jahre als ein für das gesamte gewerbliche Leben überaus segensreiches Institut herausgebildet. Sobald durch eine Anrufung des Einigungsamtes die Gefahr eines ausgedehnten langwierigen Streiks auch nur von einem Industriezweige beseitigt wird, hat auch in solchem Falle das Einigungsamt schon Gutes gewirkt.

Eine Übersicht über die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt gibt die folgende Tabelle:

Jahr	Streiks, bei denen das Gewerbegericht		
	a) mit den Beteiligten Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung des Einigungsamtes aber von keiner Seite erfolgt ist	b) nur von einer Seite als Einigungsamt angerufen ist	c) von beiden Teilen als Einigungsamt angerufen ist
1895/96 . . .	26	7	11
1896/97 . . .	12	2	4
1897/98 . . .	8	1	3
1898/99 . . .	4	4	1
1899/1900 . .	9	11	8
1900/1901 . .	2	5	15

Digitized by Google

1899/1900 ist ferner in drei Fällen das Gewerbegericht zwar auch nur von einer Seite als Einigungsamt angerufen, die Vermittelung von der Gegenpartei aber nicht abgelehnt worden. Es haben unter dem Vorsitz eines Gewerberichters auf Wunsch ohne Hinzuziehung von Beisitzern Verhandlungen stattgefunden. In zwei Fällen (Töpfergewerbe und Unionsbrauerei) kam es zum Vergleich, während im dritten Falle die Wünsche der Arbeiter durch die Arbeitgeber (Marmorwarenfabrikanten) abgelehnt wurden. 1900/1901 wurde für das Töpfergewerbe in gleicher Weise wie im voraufgegangenen Berichtsjahre verhandelt.

Im ganzen wurden vor dem Einigungsamt in der Zeit vom 14. September 1895 bis 31. März 1901 einunddreißig Vergleiche geschlossen. Elfmal mußte ein Schiedsspruch gefällt werden. In zwei Fällen haben die Parteien sich dem Spruche unterworfen.

Nur einmal, und zwar für das Maurergewerbe, wurde vor dem Einigungsamt nicht öffentlich verhandelt.

Die meisten Lohnbewegungen hatten Aufbesserung der wirtschaftlichen Lage durch Erreichung höherer Lohnsätze, Verkürzung der Arbeitszeit, Abschaffung der Akkordarbeit und dafür Einführung eines Mindestwochenlohnes zum Ziele, nur wenige dienten zugleich dazu, Machtfragen zum Austrag zu bringen. Hierzu sind unter andern zu rechnen, die Forderung der Anerkennung und Freigabe des ersten Mai als Feiertages, ferner bestimmte Arbeiter zu entlassen oder einzustellen.

Am 14. September 1895 fand die erste Anrufung des Einigungsamtes statt, also fast 2½ Jahre nach dem Zeitpunkte, an dem das Gewerbegericht in Tätigkeit getreten war (10. April 1893). Obschon in der Zwischenzeit Streiks vorgekommen waren, so war doch die Vermittelung des Gewerbegerichts nicht in Anspruch genommen worden, weil die Gewerbetreibenden damals noch keine Kenntnis von dem Vorhandensein des Einigungsamtes hatten, und das Gewerbegericht sich anfangs damit begnügte, abzuwarten, ob die Parteien es anrufen würden.

Der ersten Anrufung folgten schnell hintereinander weitere; Zeitungsnachrichten über den günstigen Verlauf der ersten Verhandlung vor dem Einigungsamt machten die Gewerbetreibenden auf das Gewerbegericht als vermittelnde Behörde aufmerksam. Außerdem veränderte das Gewerbegericht seinen bisherigen Standpunkt insofern, als es sofort nach Bekanntwerden einer Bewegung mit den Parteien Fühlung zu gewinnen suchte. In welcher Weise dies geschah, und welche Praxis sich bei der Behandlung der Streiksachen auf Grund der gemachten Erfahrungen herausbildete, darüber ist von einem ehemaligen Gewerberichter in der „Sozialen Praxis“ folgender Bericht, der noch heute in der Hauptsache zutrifft, gegeben worden:

Digitized by Google

„Als erste Grundlage für die Tätigkeit des Einigungsamtes dienten die Zeitungsausschnitte aus dem „Vorwärts“, welcher für Berlin die vollständigste Zusammenstellung aller Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt bringt, und aus der wenigstens der Stand der einen Partei erkennbar ist. Aus anderen Zeitungen konnten nur vereinzelt Mitteilungen entnommen werden. Für jedes Gewerbe, bei dem eine Zuspitzung der Bewegung erkennbar wurde, wurde ein besonderes Aktenstück angelegt. Sodann galt es, möglichst noch vor Ausbruch des Streiks Fühlung mit den Interessenten zu gewinnen. Auf seiten der Arbeiter bot sich keine Schwierigkeit. In allen Fällen war eine anerkannte Vertretung der Arbeiter in Form von Agitations-, Lohn-, Streikkommissionen vorhanden, an die man sich wenden konnte. Dagegen fehlt es, wenn es sich um größere, ein ganzes Gewerbe berührende Differenzen handelt, oft an einer anerkannten Vertretung der Arbeitgeber. Die Feststellung, wer auf dieser Seite die „Beteiligten“ seien, die Konstituierung der Parteirollen, die Schaffung einer Vertretung der Partei boten nicht geringe Schwierigkeit. Dazu kam noch, daß, während die Arbeiter in allen Fällen sofort geneigt waren, einer Aufforderung des Einigungsamtes zu Verhandlungen Folge zu leisten, bei den Arbeitgebern teilweise Mißtrauen gegen das Gewerbegericht, sowie Unkenntnis der Aufgaben des Einigungsamtes sich zeigte. Aber diese Schwierigkeiten half die Mitwirkung von Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber hinweg. Verschiedene derselben haben in aufopferndster Weise den Vorsitzenden in dieser vorbereitenden Tätigkeit unterstützt, indem sie mit den beteiligten Arbeitgebern Fühlung suchten, sie zur Einberufung von Generalversammlungen veranlaßten, in dieser Aufklärung über die Wirksamkeit des Einigungsamtes gaben und zur Bildung von Vertretungskörpern aufforderten. Gleichzeitig suchten sie die Streitpunkte zu klären und dem Gewerbegericht das ihm fehlende Material über die Stellung der Arbeitgeber zu den Forderungen der Arbeiter und deren Begründung zu verschaffen. Wenn so die vorbereitende Tätigkeit sich hauptsächlich auf Erkundung der Verhältnisse bei den Arbeitgebern erstreckte, wurde nicht versäumt, auch mit den Arbeitern in Berührung zu treten, sowohl mit den betreffenden Kommissionen als mit dem Vorstand der Gewerkschafts-Kommission, wobei die dem Gewerbegericht als Beisitzer angehörenden Mitglieder als Mittelspersonen dienten.

Fast immer zeigte sich, daß die Beteiligten fürchteten, die Anrufung des Einigungsamtes könnte von der Gegenseite als Eingeständnis der Schwäche der eigenen Position ausgelegt werden. Man hörte die Erklärung: wir haben die Anrufung nicht nötig, wir können es aushalten. Hier war Belehrung über die Aufgabe des Einigungsamtes am Platze (und besonders wirkungsvoll, wenn sie durch einen Beisitzer erfolgte) durch gründliche Verhandlung und Klarstellung des Sachverhaltes, um das Ergebnis schnell herbeizuführen, das andernfalls erst durch langen Kampf unter großen Opfern beider Teile erreicht wird. Meist

Digitized by Google

wurde erst, wenn die vorbereitenden Verhandlungen die Geneigtheit beider Teile zur Anrufung ergeben hatten, die förmliche Erklärung aufgenommen, mitunter, um die letzten Bedenken der Beteiligten zu beseitigen, mit der Wendung: auf Anregung des Gewerbegerichts gemäß § 71 Absatz 7 des Ortsstatuts rufen wir an.

Diese umfangreichen Vorbereitungen waren nur bei größeren, ganze Gewerbszweige umfassenden Streiks erforderlich. Wo in einem einzelnen Betriebe Differenzen entstanden, wurde sofort auf die erste Nachricht hin durch den Vorsitzenden oder Ersten Gerichtsschreiber, vielleicht telephonisch bei dem Arbeitgeber wegen der Sachlage angefragt und er sowie die Arbeiter zur Rücksprache bestellt. Dann stellte der Vorsitzende oder in dessen Unterstützung der Erste Gerichtsschreiber die Streitpunkte zu Protokoll fest oder veranlaßte schriftliche Darstellungen als Vorbereitung für die Verhandlungen. Naturgemäß mußte der Schein vermieden werden, als ob das Gewerbegericht sich irgendwie aufdrängen wolle. In verschiedenen Fällen zeigte sich alsbald die Nutzlosigkeit eines Eingreifens.

Nach diesen Vorarbeiten bot die Konstituierung des Einigungsamtes selbst keine Schwierigkeiten. Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß solche Arbeitgeber, die die Forderungen der Arbeiter bereits bewilligt hatten, oder Arbeiter, denen solche bewilligt waren, desgleichen Geschäftsführer usw. von beteiligten Betrieben als Beteiligte angesehen wurden. Wenn dadurch auch das ganze Gewerbe vom Sitz im Einigungsamte ausgeschlossen sein kann, bietet sich doch die Möglichkeit, frühere Angehörige der Branche, die zu anderen Berufen übergegangen sind oder sich zur Ruhe gesetzt haben, als Vertrauensmänner zuzuziehen.

Das Gewerbegerichtsgesetz zerlegt in den §§ 68 und 69 das Verfahren des Einigungsamtes in zwei Teile: Feststellung der Streitpunkte durch Verhandlung mit jeder Partei einzeln mit Beweisaufnahme, dann gemeinsame kontradiktorische Verhandlung. Das erste Stadium wurde in Berlin bereits durch die vorbereitenden Verhandlungen erschöpft, es konnte in allen Fällen sofort zur Hauptverhandlung, in der auch Beweisaufnahme erfolgte, geschritten werden. Diese vollzog sich in den Formen des prozessualen Verfahrens. In allen Fällen wurde öffentlich verhandelt, was sich als sehr vorteilhaft erwies. Namentlich die Arbeiter hören in ihren Versammlungen meist einseitige Darstellungen vom Standpunkt ihrer Interessen aus und, wie es die Agitation einmal mit sich bringt, vielfach vielleicht übertrieben. Demgegenüber ist es von großer Wichtigkeit im Sinne einer Erziehung der Arbeiter zur objektiven Erwägung der Interessengegensätze wie auch des unmittelbaren Ergebnisses halber (z. B. wenn es sich um die Frage der Unterwerfung unter einen Schiedsspruch handelt), daß die Arbeiter in möglichst großer Zahl den sachlichen kontradiktorischen Verhandlungen folgen. Auch zur Aufklärung der Arbeitgeber über ihre Pflichten gegen

Digitized by Google

ihre Arbeiter ist dieses Anhören der öffentlichen Verhandlung heilsam. Um eine schnelle Verständigung der Vertreter mit ihren Auftraggebern bezüglich etwaiger Einigungsvorschläge zu ermöglichen, ist die Anwesenheit recht vieler Interessenten erwünscht. Mitunter ist es recht wichtig, einzelne herauszuholen und auszufragen; daß Arbeitgeber und Arbeiter sich gegenüber stehen, ermöglicht die sofortige Kontrolle der Aussagen, beispielsweise über durchschnittliche Löhne. Alle Anwesenden können dann als Auskunftspersonen dienen, was manchem vielleicht recht peinlich ist, weil so die Wahrheit herauskommt. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, zunächst den Vertretern möglichste Freiheit im Vortrage aller ihrer Beschwerden zu geben. Beide Teile müssen sich einmal gegenseitig sagen, was sie auf dem Herzen haben. Die Öffentlichkeit, die äußere Förmlichkeit des Verfahrens hindern schon Ausschreitungen, so daß ein mäßigendes Eingreifen des Vorsitzenden kaum erforderlich war. Danach freilich muß das Einigungsamt zunächst sich über die Bahnen schlüssig machen, in welche es die weitere Verhandlung weisen will.

Beim Einigungsversuch ist es zweckmäßig, daß das Gewerbegericht selbst Vorschläge formuliert. Zur Erzielung einer Verständigung über diese hat es sich bewährt, jede Partei allein außerhalb des Sitzungssaales sich über die Vorschläge beraten zu lassen, nicht bloß die Vertreter unter sich, sondern mit ihren zuhörenden Auftraggebern. In diese privaten Verhandlungen außerhalb der Sitzungsräume greifen zuweilen zweckmäßig die Beisitzer ein. Im Konfektionärstreik wurde der Vergleichsvorschlag in der Weise formuliert, daß das Einigungsamt nacheinander die drei Kommissionen, durch die die Parteien vertreten waren, zu seinen geheimen Beratungen heranzog und die Vorschläge mit ihnen durchsprach. Gerade dadurch wurde ein Ergebnis erzielt, das nachher sofort einstimmig angenommen wurde.

Gelingt die Einigung nicht, so ist das förmliche Verfahren fortzusetzen und d die Schlußanträge der Parteien entgegen zu nehmen. Es bildet sich hier eine neue Form des prozessualischen Verfahrens, die nicht den strikten Regeln des Zivilprozesses unterliegt, sondern auf einen gewissen Wahrscheinlichkeitsbeweis in großen Zügen abzielt. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß der daraufhin ergehende Schiedsspruch bei weiterer Entwickelung des Instituts auch mit weitergehenden, der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils entsprechenden Wirkungen ausgestattet wird; wir werden eine neue Form des Urteils sich ausbilden sehen, das nicht die Erfüllung des abgeschlossenen, sondern die Bedingungen des abzuschließenden Arbeitsvertrages regelt. Dann erst wird das Einigungsamt volle Wirksamkeit entfalten können zur Umwandelung des privatrechtlichen Arbeitsvertrages in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

Für die Frage, was beim Vergleichsvorschlag, beim Schiedsspruch, als Richtschnur dienen soll, ist es noch kaum möglich, Grundsätze aufzustellen. Aber

Digitized by Google

allgemein bezeichnet ist die Aufgabe: sofortige Herstellung des Zustandes, der andernfalls erst nach langen Kämpfen mit schweren beiderseitigen Opfern erreicht worden wäre. Aber auch, was durch Vermeiden der Opfer gewonnen wird, kann berücksichtigt werden. Im einzelnen wird alles von dem Gegenstand des Streites abhängen: die wirtschaftliche Lage des Gewerbes, die Konkurrenzfähigkeit, die sanitären und hygienischen Verhältnisse, die Lage der Arbeiter im Verhältnis zu der in verwandten Gewerbszweigen, die Möglichkeit der Ersetzung der gelernten Arbeiter durch ungelernte, die Aussicht des Streiks mit Rücksicht auf die zur Durchführung erforderlichen und vorhandenen Geldmittel sind hier zu erwägen.

Die Bedeutung der Einigungsamtsverhandlungen muß hoch veranschlagt werden. Es sind wiederholt Streiks von sehr großem Umfange friedlich beigelegt worden. Das Einigungsamt hat den Ruf unparteiischer und sachgemäßer Verhandlung erworben, so daß seine Anrufung häufiger und — was von Wichtigkeit ist — frühzeitiger erfolgt. Die Gefahren und Schäden besonders größerer Ausstände verringern sich hierdurch.

Von den Streiks, welche vor dem Einigungsamt zur Verhandlung gelangten, seien die in folgenden Gewerben hervorgehoben:

Goldleistenfabrikation (1895) mit ca. 430 Arbeitnehmern;
Hutfabrikation (1896) mit ca. 2000 Arbeitnehmern;
Holzbearbeitungsindustrie (1896) mit ca. 900 Arbeitnehmern;
Zimmerer (1896) mit ca. 2000 Arbeitnehmern;
Herren- und Knaben-Konfektion (1896) mit mehreren Tausend Arbeitnehmern;
Schuhfabrikation (1897) mit ca. 1200 Arbeitnehmern;
Eisenformer (1897) mit ca. 730 Arbeitnehmern;
Schuhfabrikation (abermals 1898) mit ca. 700 Arbeitnehmern;
Steinsetzer (1899) mit ca. 600 Arbeitnehmern;
Baugewerbe (1899) mit ca. 4000 Arbeitnehmern;
Steinmetzgewerbe (1899) mit ca. 420 Arbeitnehmern;
Holzindustrie (1900) mit ca. 7750 Arbeitnehmern;
Bäckergewerbe (1900) mit ca. 5000 Arbeitnehmern;
Wasch- und Plättereigewerbe (1900) mit ca. 2000 Arbeiterinnen.

Um einen erneuten Ausbruch der beigelegten Streiks, der häufig durch belanglose Nebenumstände herbeigeführt, wieder ein Aufflackern der Bewegung auf der ganzen Linie verursacht, zu verhindern, wird den Parteien eine praktische Maßregel vom Einigungsamte vorgeschlagen. In die Vergleichsbedingungen wird die Verpflichtung zur Bildung einer paritätischen Schlichtungskommission aufgenommen. Diese tritt bei Bedarf unter dem Vorsitz eines Ge-

Digitized by Google

werberichters — wieder eine erweiterte Tätigkeit, die sich für diese Beamten erschließt — zusammen. Ihre Aufgabe ist es, kleinere Differenzen, die meist nur in einzelnen Werkstätten zutage treten, beizulegen oder über Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden, die in betreff der Befolgung oder Nichtbefolgung der im Vergleich vor dem Einigungsamt niedergelegten Punkte entstehen, schließlich auch, wenn erforderlich, über einzelne generelle Sachen — Pausen, Arbeitszeit, Lohnsatz usw. — eine Verständigung herbeizuführen. Mit den Erfolgen dieser von den Parteien in den Vergleichen fast durchweg angenommenen Schlichtungskommission konnten wir bisher sehr zufrieden sein.

Besonderes Aufsehen erregte die Vermittelung des Gewerbegerichts in dem oben aufgeführten Konfektionsstreik. Ein Schriftsteller schreibt: „Die allgemeine Teilnahme der Bevölkerung, namentlich für die gering entlohnten Näherinnen, die Sympathiekundgebung im Reichstage durch die bekannte nationalliberale Interpellation, das viel erörterte Problem der Schwitzindustrie, alles das sicherte dem Vorgehen ein weites Interesse. Das Einigungsamt tagte am 28. Februar 1896 im großen Bürgersaale des Rathauses unter Anwesenheit eines Zuhörer-Publikums von 400 bis 500 Personen, welche sich zum großen Teil nach Parteien gruppierten, so daß auf der einen Seite Arbeiter und Arbeiterfreunde, auf der anderen Seite Arbeitgeber, in der Mitte Zwischenmeister saßen. Die Verhandlungen endeten mit der provisorischen Feststellung eines Mindesttarifs unter Beauftragung des Einigungsamtes mit Erhebungen für die Ausarbeitung eines endgültigen Tarifs. Von da ab aber wandte sich die Sache. Ein Teil der Konfektionäre hielt sich an den provisorischen Tarif nicht gebunden, die meisten von ihnen weigerten sich, auch nur vor dem Einigungsamt zu erscheinen. Als dieses nach achtmonatiger Arbeit (hauptsächlich einer genauen Enquete über die tatsächlich gezahlten Löhne) einen Schiedsspruch zustande brachte, wurde die Unterwerfung unter denselben von den Konfektionsfirmen abgelehnt. Um nun für die Zukunft sich nichts zu vergeben, lehnten die Arbeiter den Tarif ebenfalls ab, so daß dem Gewerbegericht nur übrig blieb, durch die Tageszeitungen vom 23. September 1896 dieses negative Ergebnis festzustellen. Der anerkannte Wert aber der Erhebungen geht über eine bloß theoretische Bedeutung hinaus. Diese Erhebungen bildeten mit eine Unterlage für die bezüglichen Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik, gehen aber an Brauchbarkeit teilweise über die Publikationen dieser Kommission hinaus. Für die Änderung der Gesetzgebung ist ein Material gewonnen, das sonst unzugänglich geblieben wäre. Über kurz oder lang wird der Kampf für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Konfektion neu aufgenommen werden, und dann werden durch die Arbeiten des Berliner Einigungsamtes wenigstens soviel Materialien herbeigeschafft sein, daß die Behauptungen über angeblich hohe Löhne, wie sie

Digitized by Google

zu Anfang des Streiks auftauchten, unmöglich werden. Endlich aber hat dieser Streik dazu gedient, die Aufgaben der Einigungsämter überhaupt in rechtes Licht zu stellen. Bei Erlaß des Gesetzes schwebte noch die Anschauung vor, daß gütliches Zureden des Vorsitzenden die Hauptsache für ein gutes Einigungsamt sei. Hier hat die Erfahrung gelehrt, daß freundliches und liebevolles Behandeln der Parteien gewiß nicht entbehrlich, aber keineswegs immer die Hauptsache ist. Die bloße Feststellung der Tatsachen nimmt unter den Aufgaben des Einigungsamtes einen so breiten Rahmen ein, daß schon um deswillen ein geordneter modus procedendi erforderlich ist. Daß die Frage, wieviel Lohn in einer Industrie gezahlt wird, nur in wochen- und monatelangen Erhebungen festgestellt werden kann, ist eine Sache, die jedem theoretisch geschulten Nationalökonomen und Statistiker selbstverständlich erscheint, die aber nichtsdestoweniger die Praktiker erst lernen müssen. Ein solcher Lehrkursus war das Einigungsamt im Berliner Konfektionsstreik."

Wir wollen hierzu nur noch anführen, daß die Ablehnung der Unterwerfung unter den Schiedsspruch von seiten der Konfektionäre schon unmittelbar nach Schluß des provisorischen Vergleiches vorauszusehen war. Bereits am 29. Februar 1896 erschienen auf dem Gewerbegericht Arbeiter, um darüber Klage zu führen, daß ihre Arbeitgeber die Bestimmungen des Vergleiches nicht innehielten.

Das Ansehen des Gewerbegerichts ist so erstarkt, daß es nicht selten vor Ausbruch von Differenzen von Arbeitgebern und Arbeitern zu Rate gezogen wird. Im Anschluß hieran sei hervorgehoben, daß verschiedentlich Arbeitgeber für sich und ihre Arbeiter — ohne jede Anregung des Vorsitzenden — das Einigungsamt ersuchten, ihre Streitigkeiten zu schlichten.

Alle Anzeichen aus der geschilderten Periode — bis auf den heutigen Tag — lassen hoffen, daß das Einigungsamt, durch das wachsende Vertrauen der Gewerbetreibenden getragen, berufen ist, eine stets maßgebendere Vermittlerrolle im Berliner gewerblichen Leben einzunehmen. Um so besser wird es dem Amt gelingen, seine Zwecke zu erfüllen, wenn durchweg gute Koalitionen von Arbeitgebern und Arbeitern vorhanden sind, welche es insbesondere nicht als ihre Aufgabe betrachten, sich gegenseitig zu vergewaltigen. Um so schneller werden Differenzen durch das Einigungsamt weggeschafft werden können, wenn die Parteien es künftig als Regel aufstellen würden, ihren Vertretern unbeschränkte Vollmacht zu erteilen. Die Methode, Vertreter nur mit beschränkter Vollmacht zu entsenden, behindert diese, einen Vergleich sofort anzunehmen, welchem sie gern ihre Zustimmung geben möchten. Die Bevollmächtigten haben sich überzeugt, daß der Vergleich den Interessen ihrer Partei entsprechen würde; die Versammlung der Parteimitglieder jedoch, welche über Annahme oder Ablehnung eines Vergleiches bezw. Schiedsspruches entscheiden

Digitized by Google

soll, wird zu leicht von einer kleinen Schar Unzufriedener verleitet, statt Frieden zu schließen, den Kampf nutzlos fortzusetzen.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

Während unsere vorstehenden Ausführungen eine dauernde Zunahme der Geschäfte des Einigungsamtes und seinen unbedingten Wert nachweisen konnten, zeigt die Tätigkeit des Gewerbegerichts bei der Stellung von Anträgen und bezüglich der Erstattung von Gutachten über gewerbliche Fragen — wenigstens bis jetzt — nicht die gleiche Entwickelung. Seit Bestehen des Gewerbegerichts bis zum 31. März 1901 sind 21 Anträge gestellt worden; Gutachten wurden aber nur 8 vom Magistrat oder von sonstigen Behörden erfordert.

Über die Gutachten und Anträge aus der Zeit bis zum 31. März 1895 ist bereits in dem Verwaltungsbericht 1889/95 Teil II S. 200 und 201 berichtet worden. Wir beschränken uns nun darauf, aus der folgenden Zeit nur die wichtigsten Anträge und Gutachten, welche auch von allgemeinem Interesse sind, hervorzuheben. Von der städtischen Gewerbe-Deputation wurde das Einigungsamt um gutachtliche Äußerung ersucht über die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen, vom Polizeipräsidenten zu Berlin über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken sowie über die Frage, ob es nach den Berliner Verhältnissen zulässig erscheint, die vom Meister gewährten Schlafräume der Gesellen und Lehrlinge in Bäckereien und Konditoreien als Arbeitsraum im Sinne des § 120a der Reichsgewerbeordnung anzusehen.

Von den Anträgen betraf einer (1895/96) die Bekämpfung des Bauschwindels. Nach langen Beratungen in mehreren Sitzungen wurde der Antrag an den Bundesrat beschlossen:

> den gesetzgebenden Körperschaften nachfolgenden Gesetzentwurf zum Schutz der Bauarbeiter vorzulegen:
>
> „Für die Forderungen der bei Ausführung eines Baues beschäftigten Arbeiter aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Kolonnenführers, Zwischenunternehmers) der Bauherr und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des letzteren der Baugeldgeber.
>
> Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn und zwar sämtlich solidarisch.
>
> Der Arbeiter, welcher auf Grund dieser Bestimmungen einen Vormann in Anspruch nehmen will, muß innerhalb 8 Tagen nach Fälligkeit seiner Forderung dem Vormanne unter Angabe der Höhe dieser Forderung Anzeige erstatten.

Digitized by Google

Der Angezeigte, der behauptet, daß ein Zwischenmann vor ihm haftet, hat innerhalb drei Tagen letzterem von dem Anspruch Anzeige zu erstatten und dem Arbeiter davon Nachricht zu geben.

Der Baugeldgeber ist von der Haftung frei, sofern der Baugeldvertrag vor der Anzeige vollständig erfüllt ist, und er dieses durch Anschlag auf dem Bau bekannt gemacht hat."

In Ergänzung dieses Antrages wurde gleichzeitig beschlossen, die zuständigen Behörden zu ersuchen darauf hinzuwirken:

1. daß in Abänderung des Deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt wird: „daß, wer gewerbsmäßig Banten ausführt, als Kaufmann zu betrachten und verpflichtet sei, seine Firma eintragen zu lassen und kaufmännische Bücher zu führen,
2. daß durch zutreffende Änderung der Konkursordnung und des Strafgesetzes die Bestimmungen wegen betrügerischen Bankerotts und wegen Betrugs verschärft werden."

In Ausführung dieser Beschlüsse ist vom Gewerbegerichte je ein Ersuchen an den Bundesrat, den Handelsminister und den Justizminister gerichtet und dem Herren- und Abgeordnetenhause Kenntnis von dem Antrage gegeben worden.

1896/97 wurde der Reichskanzler gebeten, bei dem Bundesrat dahin zu wirken, daß der im „Reichsanzeiger" unter dem 4. August 1896 veröffentlichten Handwerkervorlage die Genehmigung versagt würde. Die sogenannte Innungsnovelle ist, obwohl noch einige andere Gewerbegerichte gegen dieselbe sich erklärten, Gesetz geworden. Die Novelle hat, wie oben erwähnt, die Prozeßpraxis des Gewerbegerichts eingeschränkt.

1899/1900 hat der Ausschuß ferner zwei Anträge beschlossen, welche indirekt den Anstoß geben sollten, daß durch die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetze ein genauer Kreis gezogen werde, innerhalb dessen die Gewerbegerichte befugt sind, Anträge zu stellen und Gutachten abzugeben.

Die Anträge gingen dahin:

1. dem Reichstage und dem Bundesrate eine Petition einzureichen, durch die die gesetzgebenden Körperschaften um Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses gebeten wurden;
2. beim Reichstage und Bundesrate zu beantragen, die obligatorische Errichtung von Arbeitsnachweisen auf paritätischer Grundlage in Städten über 10 000 Einwohner zu befürworten, dagegen die obligatorische Errichtung von Arbeitsnachweisen unter ausschließlicher Leitung von Arbeitgebern (Antrag Felisch und Genossen) abzulehnen.

Digitized by Google

Mit Bezug auf diese Anträge hat uns der Oberpräsident von Berlin unterm 23. Dezember 1899 folgenden Erlaß zugehen lassen:

„Nach § 70, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 sind die Gewerbegerichte berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten. Ein Antragsrecht an die gesetzgebenden Körperschaften ist dagegen den Gewerbegerichten nicht eingeräumt worden.

„Im Hinblick auf die erwähnte Gesetzesvorschrift und den § 80 des Statuts für das Gewerbegericht habe ich daher meine Vermittelung zur Weitergabe des vom Gewerbegerichtsausschusse unterm 19. September d. Js. beschlossenen Antrages an den Reichstag und Bundesrat, betreffend Arbeitsnachweise, nicht eintreten lassen können. In gleicher Weise habe ich, wie ich dem Gewerbegerichte nachträglich mitteile, bezüglich des mir mit dem Berichte vom 21. Juni d. Js. vorgelegten, für den Reichstag und Bundesrat bestimmten Antrages über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses verfahren müssen."

Nach dieser Ablehnung wandten sich die Mitglieder des Ausschusses privatim an den Reichstag und Bundesrat mit der Bitte, die nach der Verfügung des Oberpräsidenten bestehende Lücke durch die Gewerbegerichtsnovelle auszufüllen. Der Wunsch unserer Beisitzer ist berücksichtigt worden. Durch die Novelle ist nunmehr vorgeschrieben, daß die Gewerbegerichte berechtigt sein sollen, Anträge nicht nur an Behörden und Vertretungen von Kommunalverbänden, sondern auch an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reiches zu richten. Diese gesetzliche Anordnung, welche ein dringendes Bedürfnis befriedigt, kommt in erster Linie den gewerblichen Arbeitern zugute. Diese haben jetzt in den Gewerbegerichten eine direkte Interessenvertretung erlangt, um von hier aus die Wünsche und Bedürfnisse des Arbeiterstandes unverkümmert den gesetzgebenden Faktoren nach Art der Handwerker- und Gewerbekammern unterbreiten zu können.

Dieser Umstand allein berechtigt zu der Erwartung, daß in der Folge die Beisitzer, welche die Freudigkeit zur Arbeit auf dem vorliegenden Gebiete durch die Mißerfolge verloren hatten, häufiger wie bisher von ihrem Initiativrecht Gebrauch machen werden. Vielleicht findet auch die vergangene mühevolle Arbeit des Ausschusses die verdiente Anerkennung und den Erfolg, daß von den Behörden das Gewerbegericht in größerem Maße um Gutachten ersucht wird.

Digitized by Google

Allgemeines.

Ursprünglich waren sämtliche Vorsitzende des Gerichts nur im Nebenamte tätig. Mit dem Wachsen der Geschäfte stieg auch ihre Zahl, so daß zuletzt zwölf Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende amtierten. Nach unserer Geschäftsorganisation bestehen bei uns acht beruflich gegliederte Kammern, so daß naturgemäß bei verschiedenen Kammern zeitweise mehrere Richter abwechselnd den Vorsitz führen. Dies wirkte einer gleichmäßigen Rechtsprechung entgegen. Zur allgemeinen Befriedigung der beteiligten Kreise erging deswegen Anfang 1897 ein Magistratsbeschluß, durch welchen dem Gewerbegericht mit Einschluß des ersten Vorsitzenden sieben ständige Richter überwiesen wurden, und zwar im Hauptamt. Diese Einrichtung hat sich bewährt und ist für die Ausbildung einer festen Praxis in der Rechtsprechung von Vorteil gewesen.

Was endlich die Gebäude anlangt, in denen das Gewerbegericht untergebracht war, so mußte dasselbe im Jahre 1894 infolge Raummangels von der Stralauer Straße, wo es sich nur ein Jahr befand, nach dem Köllnischen Rathause Breite Straße 20a verlegt werden. Wegen des bevorstehenden Abbruches dieses Gebäudes wurde anfangs Oktober 1899 ein abermaliger Umzug nötig. Das Gewerbegericht wurde nach der Zimmerstraße 90/91 verlegt und hat hier in dem der städtischen Sparkasse gehörigen Hause freundliche und vorläufig hinreichende Räume erhalten.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Inhaltsangabe des Anhangs.

1. Zu Abschnitt I.

Das städtische Verkehrswesen.

Seite

I. Vertrag mit der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft, betreffend Umwandelung des Pferdebahnbetriebs in einen elektromotorischen 269

II. Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln für elektrische Straßenbahnen im Stadtgebiete Berlin 290

III. Tarif für den städtischen Hafen am Urban 300

2. Zu Abschnitt XIV.

Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

IV. Regulative der von der Gewerbe-Deputation verwalteten Fachschulen, sowie die Bestimmungen für den Gewerbesaal 301

Digitized by Google

I. Zu Abschnitt I.

Das städtische Verkehrswesen.

I.

Vertrag mit der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktiengesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft betreffend Umwandelung des Pferdebahnbetriebes in einen elektromotorischen nebst Ergänzungen und Erläuterungen in den Anmerkungen.

Zwischen der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft, vertreten durch ihre Direktionen einerseits, und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, anderseits, ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages.

Zwischen den vertragschließenden Teilen bestehen, abgesehen von älteren Verträgen, welche in diesem Paragraphen nicht aufgeführt sind, Verträge, denen gemäß die Stadtgemeinde den Gesellschaften die Genehmigung bezw. Zustimmung zu einer Reihe von Pferdebahnlinien mit Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1911 erteilt hat, nämlich

a) zwischen der Stadtgemeinde und der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft:
   1. der Hauptvertrag vom 26. Juli bezw. 18. August 1880, abgeändert auf Grund der Vereinbarung vom 30. Oktober und 6. November bezw. 20. Dezember 1884;
   2. der Nachtragsvertrag vom 6. bezw. 17. November 1884;

b) zwischen der Stadtgemeinde und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft:
   1. der Hauptvertrag vom 31. Mai 1881, abgeändert auf Grund der Vereinbarung vom 8. April und 31. Juli 1885;
   2. der erste Nachtragsvertrag vom 15. August 1885;
   3. der zweite Nachtragsvertrag vom 7. April 1892.

Die Gesellschaften beabsichtigen jetzt, den Pferdebahnbetrieb auf sämtlichen Linien in einen elektromotorischen zu verwandeln und sich zu einer Gesellschaft zu verschmelzen.

Der Magistrat erteilt namens der Stadtgemeinde die Zustimmung hierzu nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages, welcher zugleich eine erneute Fassung der obengedachten bisherigen Verträge darstellt.

Digitized by Google

§ 2.

Dauer der Zustimmung.

Die bisherige Zustimmungsfrist wird hiermit für alle bereits ausgeführten Linien bis zum 31. Dezember 1919 ausgedehnt.

Bis zum gleichen Tage gilt die Zustimmung für alle noch nicht ausgeführten Linien, für welche eine Zustimmung bereits erteilt ist (§ 3) oder während der Dauer des Vertrages erteilt werden wird. (§ 4.)

§ 3.

Aufrechterhaltung der Zustimmung zu früher genehmigten, noch nicht ausgeführten Linien.

Von den ihnen durch die früheren Verträge genehmigten Linien haben die Gesellschaften die folgenden Linien noch nicht oder nicht ganz zur Ausführung gebracht:

a) Die Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft:

1. die Verbindung zwischen den Endpunkten der Linie an der Weidendammer Brücke einerseits und an der Ecke der Friedrich- und Behrenstraße anderseits unter Überschreitung der Straße „Unter den Linden";
2. von der Schlesischen Straße über den Lausitzer Platz durch die Waldemarstraße, Buckower, Dresdener, Roßstraße bis zum Köllnischen Fischmarkt;
3. von der Behrenstraße durch die Markgrafen- bis zur Junkerstraße und durch die Junkerstraße;
4. von der Neuen Friedrichstraße im Falle der völligen Freilegung der projektierten Straße zwischen Stralauer- und Blumenstraße durch die Schicklerstraße bis zur Alexanderstraße;
5. Friedrichstraße von der Koch- bis Behrenstraße;
6. von der Museumstraße über den Lustgarten und die Schloßfreiheit nach dem Schloßplatz.

b) Die Neue Berliner Pferdebahn-Gesellschaft:

durch die Kaiser-Wilhelmstraße von der Kaiser-Wilhelmbrücke bis zur Hirtenstraße, im Falle der Verlängerung der Kaiser-Wilhelmstraße durch dieselbe bis zur Lothringer Straße.

c) Außerdem hat aus den früheren Verträgen die Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft noch eine Vorrechtszusicherung für die Ausführung nachstehender Strecken:

1. Straße „Unter den Linden",
2. Wilhelmstraße,
3. Kaiser-Wilhelmstraße,
4. Friedrichstraße von der Behrenstraße bis zur Weidendammer Brücke.

Die Stadtgemeinde hält die früheren Genehmigungen zu a und b in der Form der kleinbahngesetzlichen Zustimmung vorbehaltlich Festsetzung der Tracen und der besonderen Bedingungen (§ 12) mit der aus § 2 ersichtlichen Gültigkeitsdauer, sowie ferner die Vorrechtszusicherungen unter c mit der gleichen Zeitgrenze aufrecht.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats auch Teile der in diesen Paragraphen bezeichneten Linien zu bauen, falls für die einzelnen ganzen Linien die staatsbehördliche Genehmigung versagt wird.

Digitized by Google

Bei den zu a Nr. 2 bis 6 und zu b bezeichneten Linien kommt die aus § 15 dieses Vertrages zu a Absatz 1 sich ergebende Verpflichtung der Gesellschaften, die infolge Anlegung der Bahn erforderlich werdenden Verbreiterungen an den Straßen und Verbreiterungen und Änderungen an den Brücken zu bewirken, in Fortfall; die Verpflichtung zur Vornahme von Änderungen an den Straßen bleibt bestehen, dagegen sind die Gesellschaften gehalten, sobald die Linie zu a Nr. 2 zur Ausführung gelangt, einen einmaligen Pauschalbeitrag von 160 000 ℳ., sobald die Linie zu a Nr. 6 zur Ausführung kommt, einen einmaligen Pauschalbeitrag von 20 000 ℳ zur Stadt-Haupt-Kasse zu zahlen.

Für den Fall der teilweisen Ausführung dieser beiden Linien bleibt eine besondere Vereinbarung darüber vorbehalten, wann und eventuell zu welchen Teilen die Pauschalbeiträge zu zahlen sind.

Im übrigen finden auf die in diesem Paragraphen bezeichneten Linien sämtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages Anwendung.

§ 4.

Rechtsverhältnisse bei weiteren während der Vertragsdauer zu bauenden Linien.

Sollte während der Dauer dieses Vertrages der Magistrat die Ausführung noch anderer, zur Zeit nicht zu bezeichnender Linien innerhalb des jeweiligen Weichbildes von Berlin verlangen, so müssen die Gesellschaften diese Linien nach erlangter staatsbehördlicher Genehmigung bis zum Höchstbetrage von 150 Kilometern (doppelgleisig für eingleisig gerechnet) herstellen.

Es finden auf diese Linie sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gesellschaften der Stadtgemeinde gegenüber nach Erfüllung ihrer Bauverpflichtung berechtigt sind, zu verlangen:

1. bei den von Anfang des Jahres 1902 bis Ablauf 1907 geforderten Strecken Erstattung eines Drittels der Baukosten,
2. bei den von Anfang des Jahres 1908 bis Ende 1913 verlangten Strecken Erstattung der Hälfte der Baukosten,
3. bei den von Beginn des Jahres 1914 geforderten Strecken Erstattung von Baukosten oder auch Gewährung eines Betriebskostenzuschusses, worüber Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Unter Baukosten im Sinne dieses Paragraphen sind zu verstehen die anschlagsmäßigen und angemessenen Kosten, welche zur betriebsfertigen Herstellung der Anlagen in den öffentlichen Straßen erforderlich sind.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Strecken, zu deren Herstellung die Gesellschaften sich freiwillig erbieten.

Auch erlangen dieselben durch diesen Paragraphen kein Vorzugsrecht vor anderen Unternehmern.

§ 5.

Einführung des elektromotorischen Betriebes.

a) Die Gesellschaften haben sämtliche bereits ausgeführten und in Betrieb befindlichen Pferdebahnlinien, soweit sie sich auf Straßenstrecken befinden, welche in der Wegeunterhaltungspflicht der Stadtgemeinde Berlin stehen, in Kleinbahnen mit elek-

Digitized by Google

tromotorischem Betrieb umzuwandeln und ebenso alle während der Dauer dieses Vertrages noch auszuführenden Linien für den gleichen Betrieb einzurichten.

b) Eine gleiche Verpflichtung der Gesellschaften besteht bezüglich der auf Strecken fremder Wegeunterhaltungspflichtiger betriebenen oder zu betreibenden Linien dann, wenn die von dem betreffenden Wegeunterhaltungspflichtigen gestellten Bedingungen als angemessen für die Gesellschaften gelten müssen.

Ist letzteres nach Ansicht der Gesellschaften nicht der Fall, so haben sie auf Verlangen des Magistrats bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Ergänzung der Zustimmung gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu stellen.

Die in dem Ergänzungsverfahren endgültig festgesetzten Bedingungen gelten jedesfalls als angemessen.

c) Im Falle die staatsbehördliche Genehmigung zur Umwandelung der bei a) aufgeführten Pferdebahnlinien für den erheblicheren, verkehrswichtige Linien einschließenden Teil des Bahnnetzes versagt wird, steht jedem der beiden vertragschließenden Teile ein Rücktrittsrecht von gegenwärtigem Vertrage zu, und es bewendet, wenn von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird, beim Fortbestande der in § 1 erwähnten bisherigen Verträge.

Wird die Genehmigung nur für einen minder erheblichen Teil des Bahnnetzes versagt, so sind die Gesellschaften berechtigt, auf diesem Teil des Netzes den Betrieb mit Pferden fortzusetzen, im übrigen aber finden auch auf diesen Teil des Netzes alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, also auch die Erstreckung der Zustimmungsdauer bis zum 31. Dezember 1919 Anwendung.

§ 6.
Betriebssystem.

a) Als Betriebssystem ist im allgemeinen die oberirdische Stromzuleitung anzuwenden. An Stelle derselben muß dort, wo es vom Magistrat verlangt wird, auch gemischtes System mit Akkumulatoren ausgeführt werden.

Bei den gegenwärtig zum Betriebe benutzten Straßen wird dieses Verlangen — vorbehaltlich der genauen Bestimmung der Anfangs- und Endpunkte der Akkumulatorstrecken — hinsichtlich der auf dem anliegenden Plane mit blauer Farbe kenntlich gemachten Straßenzüge gestellt. Der Magistrat bleibt berechtigt, das gleiche Verlangen auch noch hinsichtlich anderer Abschnitte außerhalb dieser Straßenzüge zu stellen, sofern er dies nach seinem Ermessen im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet.

Bezüglich der noch nicht ausgeführten Linien, bei denen die Zustimmung schon erteilt ist (§ 3) und derjenigen Linien, bei denen dies noch geschehen wird (§ 4), bleibt dem Magistrat das Recht vorbehalten, diejenigen Strecken, auf welchen Akkumulatorenbetrieb erfolgen soll, zu bestimmen.

b) Falls während der Dauer des Vertrages ein bereits jetzt bekanntes oder später erfundenes motorisches Betriebssystem sich im Betriebe bewähren sollte, welches nach dem Ermessen des Magistrats für die Verhältnisse in Berlin geeigneter erscheint und insbesondere die Straßen in geringerem Maße in Anspruch nimmt, als die zu a gedachten Systeme, so sind die Gesellschaften berechtigt, dieses neue Betriebssystem einzuführen.

c) Die Gesellschaften sind zur Einführung eines anderen Betriebssystems, als der zu a gedachten auf dem ganzen Bahnnetz oder einem Teile desselben verpflichtet, sobald der Magistrat dies verlangt.

Digitized by Google

Falls durch ein solches Verlangen den Gesellschaften durch die Anlage oder den Betrieb Mehrkosten erwachsen, so hat die Stadtgemeinde eine entsprechende, unter Berücksichtigung der durch die Einführung des neuen Systems erzielten Vorteile zu bemessende Schadloshaltung eintreten zu lassen, und zwar nicht nur dann, wenn die Einführung des neuen Systems nach erstmaliger Einrichtung einer Linie für den elektrischen Betrieb verlangt wird, sondern auch dann, wenn vor Umwandlung oder Neubau einer Linie ein Abgehen von den zu a gedachten Systemen seitens des Magistrats gefordert wird.

§ 7.

Entnahme der Betriebskraft.

Die Gesellschaften haben die elektrische Betriebskraft mindestens für die innerhalb des jetzigen Weichbildes von Berlin betriebenen oder künftig zu betreibenden Linien aus derjenigen Quelle zu entnehmen, welche der Magistrat vorschreibt.

Letzterer wird die Gesellschaften darin unterstützen, daß der Abschluß der Stromlieferungsverträge unter angemessenen Bedingungen seitens der Stromlieferanten erfolgt.*)

Sache der Stromlieferanten ist auch die Legung und Unterhaltung der Speise- und Verteilungskabel.

Sollten die Verhandlungen der Gesellschaften mit dem Stromlieferanten wegen zu hoher Preisforderungen — worüber im Streitfall endgültig der Magistrat zu entscheiden hat — zum Vertragsabschluß nicht führen, so wird den Gesellschaften mangels anderweiter Festsetzung die Errichtung eigener Zentralstationen für die Erzeugung der elektrischen Energie sowie das Legen der erforderlichen Kabel in den Straßen gestattet werden.

§ 8.

Schutz- und Sicherheitsmaßregeln.

a) Die Gesellschaften haben die dem besten Stande der Technik entsprechenden Schutzmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen, welche sich aus dem Bahnbetriebe ergeben könnten.

b) Die Gesellschaften haben Maßregeln zu treffen zur Sicherung der städtischen Anlagen gegen alle aus dem elektrischen Betriebe sich ergebenden Schädigungen, insbesondere gegen den Einfluß der bei einer etwaigen Schienenrückleitung auftretenden sogenannten vagabondierenden Ströme.

c) Zum mindesten haben die Gesellschaften in dieser Beziehung (b) die Vorschriften zu befolgen, welche in den diesem Vertrage als Anlage beigefügten Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln für elektrische Straßenbahnen im Stadtgebiete Berlin niedergelegt sind.

Der Magistrat behält sich Abänderungen und Ergänzungen der gedachten Bestimmungen vor, welche dann gleichfalls von den Gesellschaften zu beobachten sind.

Für etwaige trotzdem eintretende Beschädigungen an städtischen und sonstigen Anlagen haften die Gesellschaften.

§ 9.

Fristen für Umwandlung des Pferdebahnbetriebes in den elektromotorischen.

a) Die Gesellschaften haben sogleich nach Unterzeichnung dieses Vertrages, spätestens aber innerhalb 8 Wochen nach ergangener Aufforderung des Magistrats die staats-

*) Ein solcher Vertrag ist unterm 27. Oktober 1897 zwischen den Gesellschaften und der Aktiengesellschaft Berliner Elektrizitätswerke geschlossen worden.

Digitized by Google

behördliche Genehmigung zur Umwandlung des Pferdebahnbetriebes in den elektromotorischen nachzusuchen.*)

b) Sogleich nach erlangter staatsbehördlicher Genehmigung haben die Gesellschaften die Umwandlung in Angriff zu nehmen; dieselbe muß auf allen Linien vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages an innerhalb fünf voller Baujahre, deren jedes die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober mitzusammenfassen hat, vollendet und der elektromotorische Betrieb auf allen im § 5 zu a bezeichneten Linien eröffnet sein.

c) Höhere Gewalt, wie überhaupt Behinderungen, durch welche die Innehaltung der zu b gedachten Frist ohne Verschulden der Gesellschaften aufgehalten wird, z. B. ohne Verschulden der Gesellschaften eintretende Arbeitseinstellungen, berechtigen dieselben jedoch, angemessene Verlängerung der Frist mindestens auf eine der Behinderung gleiche Dauer zu verlangen.

d) Der Magistrat ist berechtigt, von gegenwärtigem Vertrage namens der Stadtgemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer durch besonderes Schreiben zu setzenden 4 wöchentlichen Frist zurückzutreten:

1. wenn die Gesellschaften die zu a vorgeschriebene rechtzeitige Nachsuchung der staatsbehördlichen Genehmigung unterlassen,
2. wenn die staatsbehördliche Genehmigung den Gesellschaften in dem in § 5 zu c bestimmten Umfange nicht innerhalb zweier Jahre nach der Nachsuchung erteilt wird,
3. wenn die Gesellschaften die ihnen sub b gestellte Baufrist nicht innehalten, ohne daß die zu c vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegen.

In dem zu 2 gedachten Falle steht auch den Gesellschaften das gleiche Rücktrittsrecht wie dem Magistrat zu.

Wenn von dem Rücktrittsrechte Gebrauch gemacht wird, bewendet es beim Fortbestand der im § 1 erwähnten bisherigen Verträge.

Es steht in den Fällen zu 1 und 3 dem Magistrat nach seiner Wahl auch das Recht zu, unter Aufhebung der bestehenden Verträge die im § 36 dieses Vertrages zu a und b festgesetzten Rechtsverhältnisse sofort eintreten zu lassen.

§ 10.
Zweck des Unternehmens.

Der Zweck des Unternehmens, für welches die Zustimmung Gültigkeit hat, ist die Beförderung von Personen und Gütern.

§ 11.
Gegenleistung der Gesellschaften.

a) Das für die Benutzung städtischen Eigentums gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu zahlende Entgelt ist beiderseits auf einen jährlichen Betrag festgestellt, welcher von der gesamten Bruttoeinnahme aus der Beförderung von Personen und Gütern einschließlich der Abonnements berechnet wird und 8 pCt. dieser Brutto-Einnahme beträgt.

Das Entgelt ist nur von der Einnahme aus denjenigen Bahnlinien zu entrichten, welche auf Straßenstrecken betrieben werden, die in der Unterhaltungspflicht der Stadt-

*) Die staatsbehördliche Genehmigung ist der Großen Berliner Straßenbahn unterm 4. Mai 1900 bis zum 31. Dezember 1949 erteilt worden.

Digitized by Google

gemeinde Berlin stehen (abgabepflichtige Strecken) nicht aber von der Einnahme aus denjenigen Bahnlinien, welche auf Straßenstrecken dritter Wegeunterhaltungspflichtiger betrieben werden (abgabefreie Strecken).

Berührt eine Linie abgabepflichtige und abgabefreie Strecken, so wird von dem Bruttoertrage der ganzen Linie bei Berechnung des Entgelts ein Bruchteil freigelassen.

Die nähere Bestimmung dieses Bruchteils bleibt besonderer Vereinbarung zwischen dem Magistrat und den Gesellschaften vorbehalten.*)

b) Die Zahlung des vorstehend festgesetzten Entgelts beginnt, sobald die Hälfte des zur Zeit des Vertragsabschlusses fertigen Bahnnetzes der Gesellschaften (doppelgleisig für eingleisig gerechnet), soweit dasselbe sich auf in städtischer Unterhaltungspflicht stehenden Strecken befindet, für den elektromotorischen Betrieb eingerichtet ist, spätestens aber nach Ablauf von 4 Jahren seit Unterzeichnung dieses Vertrages. Bis dahin bewendet es bei dem in den bisherigen Verträgen für die Stadtgemeinde ausbedungenen Entgelt.**)

Der gleiche Zeitpunkt gilt auch als der späteste Termin, bis zu welchem die Verschmelzung der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft mit der Neuen Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft durchgeführt sein muß.

Andernfalls werden von diesem Zeitpunkte an die Einnahmen der beiden Gesellschaften dergestalt zusammengerechnet, daß das Entgelt zugunsten der Stadtgemeinde Berlin von der sich ergebenden Gesamtsumme zu entrichten ist.

c) Das jährliche Entgelt ist in zwei Raten in der Art zu entrichten, daß die erste Rate im Laufe des mit dem Kalenderjahre übereinstimmenden Geschäftsjahres der Gesellschaften, und zwar am 1. Juli zum Betrage der Hälfte des für das verflossene Geschäftsjahr gezahlten Entgelts zu leisten ist, während der Rest am 1. März des nächstfolgenden Jahres fällig wird.

Beide Raten sind vom Fälligkeitstage ab mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen, falls die Zahlung länger als vierzehn Tage über den Fälligkeitstag hinaus verzögert wird.

d) Außer diesem Entgelt zahlen die Gesellschaften an die Stadtgemeinde in denjenigen Jahren, in welchen der nach dem Gesetz und dem gegenwärtig geltenden Statute verteilbare Reinertrag ihres Unternehmens 12 Prozent des gegenwärtigen Aktienkapitals der Gesellschaften übersteigt, die Hälfte dieses übersteigenden Betrages als Gewinnanteil. Diese Gewinnbeteiligung der Stadtgemeinde beginnt mit Anfang des ersten Geschäftsjahres, welches auf den vorstehend zu b angegebenen Zeitpunkt folgt.

Die Zahlung erfolgt sechs Wochen nach endgültiger Feststellung der Bilanz, jedenfalls aber sechs Monate nach Ablauf des Betriebsjahres.

Für den Fall des Zahlungsverzuges kommen die diesbezüglichen unter c getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

Falls die Gesellschaften ihr Aktienkapital erhöhen, ist dasjenige Aktienkapital, welches erweislich in das Unternehmen aufgewendet ist, vorweg mit 6 Prozent zu verzinsen. Die Stadtgemeinde wird demnach erst, nachdem das gegenwärtige Aktienkapital mit 12 Prozent und das neu aufgewendete Aktienkapital mit 6 Prozent verzinst worden ist, an dem überschießenden Betrage des Reingewinnes zur Hälfte beteiligt.

*) Die Zerlegung des Bruttoertrages erfolgt nach dem Verhältnis der innerhalb und außerhalb des Berliner Weichbildes geleisteten Wagenkilometer.

**) Anfang Januar 1900 war die Hälfte des für die städtische Unterhaltungspflicht in Frage kommenden Bahnnetzes für den elektromotorischen Betrieb eingerichtet.

Digitized by Google

In die Sätze von 12 Prozent und 6 Prozent sind einzurechnen die im § 40 des Statuts der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft in der Fassung des Nachtrages vom 22. Dezember 1894, unter c aufgeführten, auf das Aktienkapital entfallenden „4 pCt. Dividende" und die im § 39 des Statuts der Neuen Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft zu b aufgezählten, an die Aktionäre zu zahlenden „bis 5 Prozent," und es dürfen somit diese in den Statuten aufgeführten Beträge bei der Gewinnberechnung nicht etwa vorweg als Vordividende zum Abzug gelangen.

e) Die Gesellschaften haben eine Berechnung der jährlichen Bruttoeinnahme und eine Gewinnberechnung alljährlich auf Grund ihrer Bücher aufzustellen und diese Aufstellung 4 Wochen nach Feststellung der Bilanz, spätestens bis 1. Juli jeden Jahres, dem Magistrat einzureichen.

Der Magistrat hat das Recht, unter Zuziehung eines gerichtlich vereideten Bücherrevisors die Berechnung der Bruttoeinnahme (a) und der Gewinnbeteiligung (d) nachprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck sind die Bücher der Gesellschaften in deren Geschäftsräumen vorzulegen.

§ 12.

Festsetzung der besonderen Bedingungen für die Benutzung städtischen Eigentums.

Es bleibt dem Magistrat vorbehalten, die besonderen Bedingungen für die Benutzung städtischen Eigentums sowohl bei der Umwandlung der bestehenden Bahnlinien für den elektromotorischen Betrieb, als auch bei der Anlage neuer Linien bei der Prüfung und Aufstellung der von den Gesellschaften für jede einzelne Linie vorzulegenden Bau-Entwürfe innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festzusetzen.

§ 13.

Bau und Betriebsbeginn noch nicht ausgeführter Bahnlinien.

a) Die Gesellschaften haben für jede noch nicht ausgeführte Bahnlinie, für welche ihnen die Zustimmung entweder bereits erteilt ist (§ 3) oder während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages erteilt werden wird (§ 4), binnen sechs Monaten nach der dazu an sie ergehenden Aufforderung des Magistrats die Genehmigung bei den zuständigen Staatsbehörden nachzusuchen.

Unterlassen die Gesellschaften dies, so ist der Magistrat berechtigt, nach seiner Wahl entweder die Zustimmung für die betreffende Bahnlinie namens der Stadtgemeinde zurückzuziehen, oder an Stelle der Gesellschaften die staatsbehördliche Genehmigung nachzusuchen und nach deren Erteilung die Linie auf Kosten der Gesellschaften zu bauen und zu betreiben, bezw. durch einen anderen Unternehmer bauen und betreiben zu lassen.

In diesen Fällen sind die Gesellschaften verpflichtet, eine Mitbenutzung anschließender Anlagen, soweit dieselbe zu einem zweckdienlichen Betriebe auf dieser Linie erforderlich ist, unbeschränkt zu gestatten.

b) Wenn auf den Antrag der Gesellschaften die staatsbehördliche Genehmigung nicht innerhalb zweier Jahre nach jener vom Magistrat ergangenen Aufforderung erfolgt, so ist der Magistrat berechtigt, namens der Stadtgemeinde die Zustimmung für die betreffende Linie zurückzuziehen.

c) Die Gesellschaften sind ferner verpflichtet, alsbald nach erlangter staatsbehördlicher Genehmigung den Bau der betreffenden Bahnlinie zu beginnen und längstens

Digitized by Google

innerhalb eines Baujahres, welches die volle Zeit vom 1. April bis 1. Oktober mitumfassen muß, den Bau zu vollenden und die Linie in Betrieb zu setzen.

Bei etwaiger Nichteinhaltung dieser Frist seitens der Gesellschaften ist der Magistrat berechtigt, nach seiner Wahl entweder namens der Stadtgemeinde die Zustimmung für die betreffende Bahnlinie zurückzuziehen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes der von der Linie etwa bereits benutzten Strecken zu verlangen, bezw. auf Kosten der Gesellschaften ausführen zu lassen oder die Linie auf Kosten der Gesellschaften zu bauen oder zu vollenden und zu betreiben bezw. durch einen anderen Unternehmer bauen oder vollenden und betreiben zu lassen.

Auch in diesem Falle gilt die zu a für die Mitbenutzung der Anlagen der Gesellschaften getroffene Bestimmung.

d) Höhere Gewalt, wie überhaupt Behinderungen, durch welche die Erfüllung der nach c den Gesellschaften obliegenden Pflicht ohne ihr eignes Verschulden aufgehalten wird, z. B. ohne Verschulden der Gesellschaften eintretende Arbeitseinstellungen, berechtigen jedoch die Gesellschaften, angemessene Fristverlängerung mindestens auf eine der Behinderung gleiche Dauer zu verlangen.

§ 14.

Verhältnis der Unternehmung zu anderen Anlagen auf dem von ihr benutzten städtischen Eigentum.

a) Die infolge der Anlegung neuer Bahnlinien (§ 13) erforderlich werdenden Verbreiterungen und Veränderungen an den Straßen und Brücken sind nach Vorschrift der zuständigen Verwaltungen auf Kosten der Gesellschaften zu bewirken.

Sofern jedoch zuständigerseits behufs Anlegung einer Linie eine Straßenverbreiterung in größerem Umfange verlangt wird, sind die Gesellschaften berechtigt, sich durch Verzicht auf die Ausführung der betreffenden Linie von der Bauverpflichtung zu befreien, in welchem Falle der Magistrat seinerseits berechtigt wird, namens der Stadtgemeinde die Zustimmung für die betreffende Linie zurückzuziehen.

Die in Absatz 1 gedachte Verpflichtung der Gesellschaften zur Verbreiterung und Veränderung an den Straßen und Brücken tritt überhaupt nicht ein bei der Umwandlung bestehender Pferdebahnlinien für den elektromotorischen Betrieb.

In keinem Falle aber sind die Gesellschaften zu dem Verlangen berechtigt, daß die Stadtgemeinde etwaige behufs Neubaues von Linien oder behufs Einführung des elektromotorischen Betriebes notwendige Verbreiterungen oder Veränderungen an Straßen oder Brücken auf eigene Kosten ausführt.

Etwaige hinsichtlich bereits ausgeführter Linien seinerzeit getroffene besondere Festsetzungen betreffs der Verpflichtung der Gesellschaften zur Vornahme von Straßenverbreiterungen usw. werden durch vorstehende Bestimmungen selbstverständlich nicht berührt.

b) Die infolge der Anlegung neuer Bahnlinien sowie der Umwandlung bestehender Pferdebahnlinien für den elektromotorischen Betrieb erforderlich werdenden Veränderungen bezw. Verlegung der Telegraphen-, Rohrpost-, Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Beleuchtungsanlagen, Brunnen, Pumpen, Bedürfnisanstalten, Anpflanzungen oder sonstigen öffentlichen Anlagen sind nach Vorschrift der betreffenden zuständigen Verwaltung auf Kosten der Gesellschaften zu bewirken.

c) Im übrigen bleiben öffentliche und auch städtischerseits bereits genehmigte private Anlagen bis zu einer von den Gesellschaften herbeizuführenden Vereinbarung ungehindert fortbestehen, dürfen auch ausgebessert, verändert, erweitert und neu hergestellt werden,

Digitized by Google

ohne daß die Gesellschaften zum Einspruch berechtigt sind, oder daß sie wegen der dadurch an ihren Anlagen oder in ihrem Betriebe sich als notwendig ergebenden Änderungen Ansprüche geltend machen dürfen.

Hierbei ist jedoch hinsichtlich der privaten Anlagen für die schon jetzt bestehenden und für diejenigen Linien, für welche den Gesellschaften schon jetzt die Zustimmung erteilt ist (§ 3) Voraussetzung, daß die fraglichen Anlagen zur Zeit des Abschlusses gegenwärtigen Vertrages, für die den Gesellschaften später etwa zu vergebenden Linien (§ 4), daß die Anlagen bereits zur Zeit der Zustimmungserteilung für die betreffende Linie genehmigt waren.

d) Die Gesellschaften sind verpflichtet, diejenigen Mehrkosten zu erstatten, welche durch das Vorhandensein ihrer Anlage bei Ausbesserung, Herstellung, Veränderung oder Erweiterung der unter c gedachten Anlagen erwachsen.

e) Der Fortbestand des Unternehmens und die Fortsetzung des Betriebes darf durch die Bestimmung unter c nicht ausgeschlossen werden.

§ 15.

Wiederherstellung der Straßen usw. beim Eingehen oder bei Beseitigung der Bahn.

Wenn die Bahnanlage eingeht oder abgeändert, verlegt oder beseitigt werden muß, so haben die Gesellschaften ohne jede Entschädigung innerhalb einer ihnen festzusetzenden angemessenen Zeit und auf ihre Kosten die Abänderung, Verlegung bezw. die Beseitigung der Bahngleise zu bewirken, und die Straßen, Rinnsteine, Brücken und sonstigen Bauwerke nach näherer Anweisung der Bauverwaltung wiederherzustellen.

§ 16.

Ausschluß einer Behinderung des sonstigen Wagenverkehrs.

Weder durch das Profil der Schienen noch durch die Konstruktion der Gleise oder durch die Anlage der Bahn überhaupt darf das Fahren andrer Wagen über die Bahn in unzulässiger Weise erschwert werden.

Schienenprofile und Konstruktionen der Gleise, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Magistrats durch andere zweckmäßigere ohne Entschädigung ersetzt werden.

§ 17.

Kosten der definitiven Pflasterung.

a) Bezüglich der mit definitivem Pflaster belegten Straßen, bei denen die Verpflichtung zur definitiven Pflasterung des Bahnterrains gemäß § 6 bezw. § 5 der Hauptverträge vom 26. Juli bis 18. August 1880 bezw. 31. Mai 1881 durch Rentenzahlung abgegolten werden sollte, findet folgender Ausgleich statt:

Es wird im einzelnen rechnungsmäßig festgestellt, welche Beträge für die seitens der Stadtgemeinde ausgeführten definitiven Pflasterungen die Gesellschaften nach Maßgabe der vertragsmäßigen Verpflichtungen insbesondere aus den Verträgen vom 26. Juli/18. August 1880 und 31. Mai 1881 zu zahlen gehabt hätten und nur deshalb nicht gleich voll bezahlt haben, weil diese Beträge durch die Pflasterrente allmählig getilgt werden sollten.

Anderseits wird ermittelt, welche Beträge bisher überhaupt als Pflasterrente von den Gesellschaften an die Stadtgemeinde tatsächlich gezahlt sind. Beide sich ergebenden Gesamtsummen werden ohne Berechnung von Zwischenzinsen gegen-

Digitized by Google

einander aufgerechnet und die etwaigen Differenzen zugunsten des einen oder des anderen Teils durch Barzahlung ausgeglichen.

Den Gesellschaften wird gestattet, den sich hiernach zugunsten der Stadtgemeinde ergebenden Betrag in drei Raten, deren Höhe und Fälligkeitstermine vom Magistrat festzusetzen sind, zu zahlen.

b) Überall, wo Gleise bereits in definitivem Pflaster liegen, und entweder der vorstehend unter a beschriebene Ausgleich stattgefunden hat, oder die Kosten der Pflasterung von den Gesellschaften gleich nach der Ausführung gezahlt sind, haben die Gesellschaften für die bereits erfolgte Herstellung oder noch erfolgende Erneuerung des definitiven Pflasters überhaupt nichts mehr zu zahlen.

c) Dort, wo die Gleise in bisher provisorischem Pflaster liegen, und die Stadtgemeinde zur definitiven Pflasterung schreitet, sowie bei neuen Gleisbauten, welche in definitivem Pflaster oder gleichzeitig mit definitiver Pflasterung der betreffenden Straßenstrecken ausgeführt werden, haben die Gesellschaften die Pflicht zur definitiven Pflasterung des Straßenkörpers in einer Breite von 30 cm zu beiden Seiten jeder Schiene.

Der Magistrat ist berechtigt, die Ausführung dieser den Gesellschaften obliegenden Pflasterung gegen ein von letzteren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu zahlendes Entgelt namens der Stadtgemeinde zu übernehmen.*)

*) Der Magistrat hat die Ausführung von Pflasterarbeiten allgemein nur in folgenden Fällen übernommen:

1. Bei Gleisbauten in Straßen mit provisorischem Pflaster, bei denen gleichzeitig das Letztere durch definitives ersetzt wird.
2. Bei Gleisbauten in Straßen, die bisher noch kein Pflaster besaßen, aber gleichzeitig mit der Gleiseinlegung definitives Pflaster erhalten.

Hierfür sind bis zum 1. April 1903 folgende Einheitssätze für das Meter Gleis vereinbart worden:

Nr.	Pflasterart	Bei zweigleisiger Straßenbahn-Anlage ℳ	Bei eingleisiger Straßenbahn-Anlage ℳ
1	Pflaster auf Schotterunterbettung bei Verwendung von Steinen II./III. Klasse (Neupflasterung)	42,90	21,45
2	Pflaster auf Schotterunterbettung bei Verwendung von Steinen II./III. Klasse (Umpflasterung)	45,30	22,65
3	Pflaster auf Schotterunterbettung bei Verwendung von Steinen I. Klasse (Umpflasterung)	55,10	27,55
4	Asphaltpflaster auf Betonunterbettung ohne Anwendung von Einfassungsschwellen	49,80	24,90
5	Holzpflaster aus 13 cm hohen Klötzen auf Betonunterbettung bei vertikal zu der Schienenrichtung stehenden Fugen	44,95	22,50
6	Desgleichen wie unter 5 mit diagonal zur Schienenrichtung laufenden Fugen (Zuschlag für Verhau und Arbeitserschwernis für das Meter Schienen 1,80 ℳ) .	50,95	25,50

Bei Gleisbauten in Straßen, die schon definitives Pflaster besitzen, sind der Stadtgemeinde die wirklich entstandenen Kosten zu ersetzen, falls sie im einzelnen Falle die Ausführung der Pflasterarbeiten selbst übernimmt.

Digitized by Google

1. Die Festsetzung des Entgelts nach bestimmten für das laufende Meter Gleis bezw. Doppelgleis zu berechnenden Einheitssätzen bleibt besonderer Vereinbarung zwischen dem Magistrat und den Gesellschaften vorbehalten.
2. Von fünf zu fünf Jahren werden diese Einheitssätze in gemeinsamer Beratung des Magistrats und der Gesellschaften daraufhin geprüft, ob sie noch angemessen sind, und gegebenenfalls abgeändert.
3. Das Entgelt ist stets binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Pflasterung und Zahlungsaufforderung fällig und vom Fälligkeitstage an mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 18.

Besondere Pflichten der Gesellschaften bei definitiven Pflasterungen.

a) Bei jeder von der Stadtgemeinde vorgenommenen definitiven Pflasterung einer Straße oder eines Straßenteils, in welchem bereits Gleise lagen, d. h. sowohl bei der erstmaligen Herstellung wie bei der späteren Erneuerung des definitiven Pflasters sind die Gesellschaften gehalten:

1. auf Verlangen des Magistrats eine eingleisige Bahn in eine zweigleisige umzuwandeln, sofern nach dem Ermessen des Magistrats ein Verkehrsbedürfnis dazu vorliegt,
2. die vorhandenen Schienen und Gleiskonstruktionen durch solche zu ersetzen, welche einen festen und dauerhaften Anschluß an das definitive Pflaster gewähren, wobei die zu wählenden Schienen und Gleiskonstruktionen der Genehmigung des Magistrats unterliegen.

b) Bei jeder definitiven Pflasterung in dem zu a gedachten Sinne sowie bei neuen Gleisbauten, welche in definitivem Pflaster oder gleichzeitig mit definitiver Pflasterung der betreffenden Straßenstrecken ausgeführt werden, fallen den Gesellschaften zur Last die (in den Entgeltsätzen des § 17 zu c nicht eingerechneten) Kosten:

1. für Veränderung und Herstellung der Gleise und deren Unterlagen,
2. für diejenigen besonderen Arbeiten, welche behufs Anpassung des Pflastermaterials an die Schienen und Schienenverbindungen der Bahn erforderlich werden, z. B. Ausklinken der Schienenschwellen.

§ 19.

Herstellung provisorischen Pflasters.

a) Bei neuen Gleisbauten in provisorischem Pflaster haben die Gesellschaften den Bahnkörper, d. h. den Raum zwischen den sämtlichen Schienen und in einer Breite von 65 cm über die äußeren Schienen hinaus auf ihre Kosten zu pflastern.

b) Die Pflasterung ist in derselben Weise auszuführen, welche beim übrigen Straßenteil zur Anwendung gekommen ist.

Sofern hierbei nicht das alte Pflastermaterial verwendet werden kann, müssen die Gesellschaften die erforderliche Unterbettung von denjenigen Materialien herstellen und die erforderlichen Pflastersteine aus denjenigen Steinbrüchen und in derjenigen Qualität der Bearbeitung beschaffen, welche von dem Magistrat dazu bestimmt werden.

d) Bei neuen Gleisbauten, welche nicht in bereits bestehendem provisorischem Pflaster, sondern gleichzeitig mit der seitens der Stadtgemeinde vorgenommenen provisorischen Pflasterung der betreffenden Straßenstrecken ausgeführt werden, beschränkt

Digitized by Google

sich die Pflasterungspflicht der Gesellschaften auf den Raum von 30 cm zu beiden Seiten jeder Schiene.

Die Pflasterung ist nach Maßgabe der Bestimmungen zu b und c auszuführen.

Jedoch ist der Magistrat berechtigt, die Ausführung dieser den Gesellschaften obliegenden Pflasterung gegen ein besonders zu vereinbarendes Entgelt namens der Stadtgemeinde zu übernehmen.*)

§ 20.

Pflasterungskosten infolge der Umwandlung in elektromotorischen Betrieb.

Alle infolge Umwandlung der bestehenden Pferdebahnlinien für den elektromotorischen Betrieb etwa erforderlich werdenden Pflasterungsarbeiten haben die Gesellschaften auf ihre Kosten auszuführen bezw., falls der Magistrat die Ausführung namens der Stadtgemeinde übernimmt, die erwachsenden Kosten unverzüglich und unverkürzt zu erstatten.

§ 21.

Eigentum an den Pflastermaterialien.

a) Bei allen Pflasterungen des Bahnkörpers, mögen sie von der Stadtgemeinde oder von den Gesellschaften ausgeführt sein, gehen sämtliche in die Straße eingefügten Pflastermaterialien in das Eigentum der Stadtgemeinde über, bezw. verbleiben in deren Eigentum.

Die Gesellschaften erkennen auch hiermit ausdrücklich an, daß alle zur Zeit auf oder an ihren Bahnlinien liegenden Pflastermaterialien Eigentum der Stadtgemeinde sind.

b) Dasselbe gilt von den etwa seitens der Gesellschaften in den Straßen angelegten unterirdischen Entwässerungsanlagen, welche zur Entwässerung der Straßen oder der anliegenden Grundstücke erforderlich sind, sowie von den Rinnstein-, Bord- und Schutzschwellen.

c) Soweit die Gesellschaften den Bahnkörper mit neuem Material zu pflastern haben, sind die nicht zur Wiederverwendung gekommenen alten Materialien, soweit sie der Stadtgemeinde gehören, an diese abzuliefern und auf Kosten der Gesellschaften nach den näher zu bestimmenden Plätzen abzufahren, soweit sie nicht der Stadtgemeinde gehören, den betreffenden Eigentümern zuzustellen.

§ 22.

Beschaffung von Warteräumen.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats an Endstationen und Haltestellen angemessene und im Winter erwärmte Warteräume zu beschaffen.

§ 23.

Besondere Betriebseinrichtungen.

a) Die Gesellschaften verpflichten sich, ihre Sommerwagen so einzurichten, daß eine Benutzung der außerhalb der Wagen angebrachten Laufbretter durch die Schaffner nicht mehr notwendig ist.

*) Im allgemeinen erfolgt die Herstellung des provisorischen Pflasters von den Gesellschaften selbst. Falls die Stadtgemeinde im einzelnen Falle die Ausführung der Pflasterarbeiten übernimmt, sind ihr die wirklich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Digitized by Google

Die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Sommerwagen, welche der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechen, dürfen im elektromotorischen Betriebe nicht verwendet werden und müssen spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluß des Vertrages überhaupt außer Betrieb gestellt werden.

b) Die Gesellschaften sind ferner verpflichtet, die Wagen, welche auf den Außenlinien verkehren, auf Verlangen des Magistrats im Winter mit Heizung zu versehen.

c) Die Gesellschaften dürfen beim elektrischen Betriebe die Wagenführer nur ausnahmsweise länger als 10 Stunden*) täglich beschäftigen.

§ 24.
Pflasterunterhaltung.

a) Die Gesellschaften haben das Pflaster nebst Unterbettung zwischen ihren sämtlichen Schienen und auch 65 cm über die äußere Schiene hinaus in gutem, den Anforderungen der Wegepolizeibehörde entsprechendem Zustande zu erhalten. (Vergl. § 6 des Gesetzes über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892.)

b) Die Stadtgemeinde leistet den Gesellschaften zu den Kosten dieser Unterhaltung einen Beitrag, welcher nach dem Grundsatze berechnet wird, daß den Gesellschaften definitiv nur diejenigen Kosten zur Last fallen, welche die Pflasterunterhaltung in einer Breite von 30 cm zu beiden Seiten jeder Schiene verursacht, jedoch mit der Maßgabe, daß die Stadtgemeinde für den übrigen Pflasterraum nur diejenigen Kosten vergütet, welche ihr durch dessen eigene Unterhaltung erwachsen würden.

Die Festsetzung des Beitrages nach bestimmten für das laufende Meter Gleis bezw. Doppelgleis zu berechnenden Einheitssätzen bleibt besonderer Vereinbarung zwischen dem Magistrat und den Gesellschaften vorbehalten.

Von 5 zu 5 Jahren werden diese Einheitssätze in gemeinsamer Beratung des Magistrats und der Gesellschaften daraufhin geprüft, ob sie noch angemessen sind, und gegebenenfalls abgeändert.**)

c) Vorstehende Bestimmungen treten nicht für das ganze Bahnnetz auf einmal in Geltung, sondern nach und nach, und mit Einführung des elektromotorischen Betriebes dergestalt, daß sie für jede mit Gleisen belegte Straße oder einheitliche Straßenstrecke mit dem 1. April desjenigen Etatsjahres zur Anwendung kommen, welches auf das Etatsjahr folgt, in dem diese Straße oder Straßenstrecke für den elektromotorischen Betrieb eingerichtet ist, gleichgültig ob etwa neben elektrisch betriebenen auch noch Pferdebahnlinien die Strecke durchfahren.

*) Einschließlich Vorbereitungs- und Abfertigungsdienst.

**) Die Gesellschaften haben sich, unter Verzicht auf die 5jährige Revision, mit der Festsetzung folgender Einheitssätze für das laufende Meter Gleis für die ganze Zeit des Vertrages einverstanden erklärt:

	eingleisig	zweigleisig
	M.	M.
Asphaltpflaster	rd. 0,71	rd. 1,32
Holzpflaster	„ 0,86	„ 1,59
Steinpflaster	„ 0,22	„ 0,40

Nur bei denjenigen Asphaltstraßen, bezüglich deren die vertragsmäßige Unterhaltungspflicht der Asphaltfirmen bereits abgelaufen ist oder demnächst noch ablaufen wird, sind die vom Magistrat diesen Unternehmern tatsächlich von Fall zu Fall zugebilligten oder noch zuzubilligenden Beträge zu erstatten.

Digitized by Google

Für das ganze Bahnnetz treten die Bestimmungen erst dann in Kraft, wenn sämtliche auf in städtischer Unterhaltungspflicht stehenden Strecken betriebenen Linien — soweit die staatsbehördliche Genehmigung erteilt ist — für den elektromotorischen Betrieb eingerichtet sind unbeschadet jedoch der Bestimmung im § 6 zu c. Bis dahin gelten für die noch nicht für den elektromotorischen Betrieb eingerichteten Straßen und Straßenstrecken die bezüglichen Vorschriften der früheren Verträge.

§ 25.

Reinigung und Besprengung des Bahnkörpers.

a) Bei denjenigen Straßen und Straßenteilen, in welchen ausschließlich elektromotorischer Betrieb oder fahrplanmäßig ein nach den zurückgelegten Wagenkilometern überwiegender elektromotorischer Betrieb gegenüber dem auf der gleichen Strecke sich bewegenden Betriebe mit Pferden stattfindet, haben die Gesellschaften keine Pflicht zur allgemeinen Reinigung und Besprengung des Bahnkörpers.

Ihnen liegt hier vielmehr nur diejenige besondere Reinigung ob, welche durch das Vorhandensein ihrer Anlage oder durch ihre eigenen Maßnahmen bedingt wird, insbesondere die Reinigung der Schienenrillen und der etwaigen unterirdischen Stromzuführungskanäle.

Was von diesen besonderen Reinigungsarbeiten den Gesellschaften zu eigener Ausführung überlassen, und was davon die Stadtgemeinde zur Ausführung gegen Entgelt übernehmen wird, bestimmt lediglich der Magistrat.

Über die Höhe des im gegebenen Falle zu leistenden Entgelts bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

b) Bei denjenigen Straßen und Straßenteilen dagegen, in welchen ausschließlich ein Betrieb mit Pferden oder fahrplanmäßig ein nach den zurückgelegten Wagenkilometern überwiegender Betrieb mit Pferden gegenüber dem auf der gleichen Strecke sich bewegenden elektromotorischen Betrieb stattfindet, haben die Gesellschaften den Bahnkörper, d. h. den Raum zwischen sämtlichen Schienen und in einer Breite von 65 cm über die äußeren Schienen hinaus nach Anordnung der zuständigen Behörde reinigen und besprengen zu lassen.

Jedoch bleiben hinsichtlich dieser Straßen und Straßenteile die Bestimmungen der zwischen den Gesellschaften einerseits und der Direktion der städtischen Straßenreinigung anderseits unterm 22. bis 29. April 1881 bezw. 30. März bis 22. April 1881 geschlossenen Verträge — eine Revision derselben vorbehalten — in Kraft.

c) Die Bestimmung unter a. tritt mit der fortschreitenden Einführung des elektromotorischen Betriebes für jede Straße bezw. Straßenteil mit dem 1. April desjenigen Etatsjahres in Geltung, welches auf das Etatsjahr (1. April bis 31. März) folgt, in dem durch Einrichtung des elektromotorischen Betriebes die unter a Absatz 1 gedachte Voraussetzung für diese Straße bezw. Straßenteil erfüllt ist.

d) Überall, wo die Gesellschaften zur eigenen Reinigung und Besprengung des Bahnkörpers oder zur eigenen Vornahme der besonderen Reinigungsarbeiten verpflichtet bleiben, hat der Magistrat das Recht, falls bei nicht ordnungsmäßiger Ausführung derselben seiner oder der betreffenden Verwaltungsstelle Aufforderung nicht sofort entsprochen wird, die Arbeiten durch seine eigenen Organe ausführen zu lassen, und es sind alsdann die Auslagen hierfür von der Gesellschaft unverzüglich und unverkürzt zu erstatten.

Digitized by Google

§ 26.

Beleuchtung.

Sollte eine besondere Beleuchtung von Leitungsstützen notwendig werden, so haben die Gesellschaften auf ihre Kosten die hierzu erforderlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die Beleuchtung zu bewirken, sofern nicht eine besondere anderweite Vereinbarung zustande kommt.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, die Kosten der Beleuchtung und der Unterhaltung der erforderlichen Anlagen dann ganz oder zum Teil zu übernehmen, wenn sie sonst Kosten für die ohnedies notwendige Beleuchtung der betreffenden Straße sparen würde.

§ 27.

Ausschluß von Betriebsunterbrechungen.

a) Die Gesellschaften sind verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jede Bahnlinie in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten.

b) Wenn sie ohne höhere Gewalt oder ohne besondere Genehmigung des Magistrats den Betrieb auf einer ganzen Linie oder einem Teil derselben länger als zwei Monate aussetzen, so ist der Magistrat berechtigt, namens der Stadtgemeinde die Zustimmung für die betreffende Linie oder den betreffenden Teil derselben zurückzuziehen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes der in Betracht kommenden Straßen, Wege und Plätze zu verlangen oder auf Kosten der Gesellschaften ausführen zu lassen.

c) Der Magistrat kann jedoch im Falle zu b die betreffende Bahnlinie für die übrige Dauer des Vertrages auf Kosten der Gesellschaften betreiben oder durch einen anderen Unternehmer betreiben lassen.

Dasselbe gilt, sobald die Unterbrechung nur einen Teil einer Linie betrifft. Es finden auch in diesem Falle die Bestimmungen zu § 13 zu a und c entsprechende Anwendung.

§ 28.

Rechtsverhältnisse bei Schadenersatzansprüchen.

a) Die Gesellschaften sind nicht berechtigt, gegen die Stadtgemeinde Ansprüche geltend zu machen für Schäden, welche ihnen an der Anlage, sei es bei der Herstellung, sei es nach derselben oder im Betriebe der Unternehmung durch Vorkommnisse irgend welcher Art auf dem städtischen, von den Gesellschaften benutzten Eigentume oder durch gleiche Vorkommnisse an den auf diesem Eigentume jetzt und in Zukunft vorhandenen öffentlichen oder städtischerseits bereits genehmigten privaten Anlagen entstehen.

b) Erwachsen durch dergleichen Vorkommnisse — a — Schäden für dritte Personen, welche die Unternehmung benutzen, oder in deren Betrieb beschäftigt sind, oder sonst an ihr etwas zu verrichten haben, so haben die Gesellschaften die Stadtgemeinde gegen alle aus diesem Anlaß von den Dritten gegen letztere erhobenen Ansprüche zu vertreten oder der Stadtgemeinde die von dieser zu zahlende Entschädigung zu erstatten.

c) In gleicher Weise (a und b) werden Ansprüche behandelt, welche von seiten der Gesellschaften oder von dritten Personen (im Sinne von b) gegen die Stadtgemeinde auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens (G. S. 1850 Seite 199) erhoben werden sollten.

Digitized by Google

d) Endlich haben die Gesellschaften die Stadtgemeinde gegen alle Ansprüche zu vertreten, welche von irgend welchen dritten Personen gegen letztere aus Anlaß des Baues, der Umwandlung, des Bestehens oder des Betriebes der Anlage geltend gemacht werden.

e) In allen vorstehend aufgeführten Fällen (b bis d), in denen die Stadtgemeinde als von Dritten in Anspruch genommen gedacht wird, ist aber Voraussetzung, daß die Feststellung der Entschädigung, wenn sie im Wege des Vergleichs geschieht, unter Zuziehung der Gesellschaften und im Einverständnis mit denselben, wenn im Wege des Prozesses unter Streitverkündung an die Gesellschaften erfolgt, widrigenfalls die Stadtgemeinde ihres Anspruchs auf Ersatz durch die Gesellschaften verlustig geht.

§ 29.

Anordnungen von Behörden.

Für Nachteile in der Benutzung und im Betriebe der Bahn, welche durch Anordnungen oder Arbeitsausführungen der städtischen oder anderer Behörden veranlaßt werden, können die Gesellschaften Schadloshaltung nicht verlangen.

§ 30.

Kreuzung, Anschluß und Mitbenutzung der Anlagen zum Betriebe von anderen Bahnen.

Die Gesellschaften müssen sich auf Verlangen des Magistrats, ohne daß ihnen daraus Ansprüche an die Stadtgemeinde erwachsen, einen Anschluß fremder Bahnen, Kreuzungen und die Mitbenutzung ihrer Anlagen, letztere jedoch nur auf kurzen, insgesamt 400 m auf je einer Linie des jeweiligen Fahrplans nicht übersteigenden Strecken gefallen lassen. Für die Mitbenutzung gelten folgende Bestimmungen:

1. Wird auf einer Strecke, welche von mehreren Linien der Gesellschaften befahren wird, das Mitbenutzungsrecht ausgeübt, so wird durch diese Ausübung das Recht auf Mitbenutzung nur für eine vom Magistrat zu bestimmende Linie erschöpft.
2. Jeder fremde Unternehmer darf für jede seiner Linien nur ein Mitbenutzungsrecht auf insgesamt 400 m den Gesellschaften gegenüber in Anspruch nehmen.
3. Eine einmal eingeräumte Mitbenutzung bleibt bestehen, auch wenn nachträglich eine Änderung des Fahrplans erfolgt.

Unter diesen Voraussetzungen müssen sie sich auch die etwa notwendigen und auf Kosten des mitbenutzenden Unternehmers herzustellenden Abänderungen ihrer Anlagen gefallen lassen. Der mitbenutzende Unternehmer hat den Gesellschaften volle Schadloshaltung zu gewähren und insbesondere auch zu den Kosten der Unterhaltung und zur Amortisation der zur Herstellung der gemeinschaftlich benutzten Anlagen aufgewendeten Kosten beizutragen.

Sämtliche aus Anlaß dieser Bestimmungen zwischen den Gesellschaften und den eine Kreuzung oder Mitbenutzung beanspruchenden oder besitzenden Unternehmern entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Magistrat.

Die vom Magistrat vorläufig festgestellte Entschädigung ist auf Verlangen der Gesellschaften von dem mitbenutzenden Unternehmer sicher zu stellen.

Gegen die Entscheidung des Magistrats über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung steht den Gesellschaften und dem mitbenutzenden Unternehmer binnen vier Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zu.

Digitized by Google

Auf die Bildung desselben finden die Bestimmungen des § 39 sinngemäße Anwendung.

Ausnahmsweise sind die Gesellschaften verpflichtet, die Mitbenutzung ihrer Anlagen auch über eine Ausdehnung von 400 m hinaus auf folgenden Strecken zu gestatten:

a) Yorkstraße zwischen Manstein- und Hagelberger Straße,

b) Landsberger Allee zwischen Landsberger Platz und Petersburger Straße und Landsberger Straße zwischen Weberstraße und Landsberger Platz.

c) Flottwellstraße und Schöneberger Ufer.

Auf diese Mitbenutzung finden alle übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

§ 31.

Beförderung von Straßenkehricht, Müll usw.

Die Gesellschaften sind gehalten, falls dies vom Magistrat verlangt wird, während der Nacht gegen eine angemessene, vorher zu vereinbarende Entschädigung auf ihren Bahnlinien Wagen, welche zur Abfuhr von Straßenkehricht, Müll, Küchenabgängen usw. ausschließlich Kloakeninhalt dienen, zu befördern.

Dasselbe gilt hinsichtlich eines etwa einzurichtenden Transports von Leichen.

§ 32.

Verbot von Reklame-Inschriften.

Nach Ablauf der seitens der Gesellschaften mit dem Unternehmer Venetlisch unterm 6. März bezw. 21. November 1895 geschlossenen Verträge betreffend Benutzung ihrer Wagen für Anbringung von Geschäftsanzeigen (31. Dezember 1906) ist es den Gesellschaften nicht gestattet, an den Wagenfenstern oder außerhalb an den Wagen Reklameinschriften oder Bilder anzubringen oder zu belassen.

§ 33.

Fahrplan und Beförderungspreise.

Der Fahrplan unterliegt der Zustimmung des Magistrats. Die Gesellschaften sind verpflichtet, auf einzelnen Betriebslinien, soweit nach dem Ermessen des Magistrats ein Verkehrsbedürfnis vorliegt, eine schnellere Aufeinanderfolge der Wagen eintreten zu lassen.

Spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluß dieses Vertrages dürfen die Gesellschaften für jede ununterbrochene Fahrt innerhalb des jeweiligen städtischen Weichbildes, sowie über letzteres hinaus bis zum Endpunkte jeder Linie in folgenden Vororten:

Briz, Charlottenburg, Dalldorf, Deutsch-Wilmersdorf, Friedrichsberg, Lichtenberg einschließlich Herzberge bezw. Baugesellschaft Bürgerheim, Plötzensee, Reinickendorf, Rixdorf, Schöneberg, Treptow, Weißensee einschließlich Neu-Weißensee, Tegel, Tempelhof, Nieder-Schönhausen, Pankow und Mariendorf

nur 10 ₰ erheben.

Zu einer Veränderung, die eine Verkürzung der Linie des jeweiligen Fahrplans mit sich bringen würde, ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich. Die Gesellschaften sind außerdem verpflichtet:

1. Abonnements und Schülerfahrkarten für jede Linie zu ermäßigten Preisen auszugeben,

Digitized by Google

2. auf denjenigen fahrplanmäßigen Linien, auf welchen nach dem Ermessen des Magistrats ein Bedürfnis hierzu anzuerkennen ist, Arbeiter-Frühwagen einzurichten und in den Früh- und Abendstunden für Arbeiter ermäßigte Beförderungspreise eintreten zu lassen.

Der Tarif für die Beförderung von Gütern (§ 10) unterliegt der Genehmigung des Magistrats.

§ 34.

Recht des Magistrats auf Auskunft.

Die Gesellschaften verpflichten sich, dem Magistrat jede ihm erforderliche Auskunft über die Umwandlung, den Bau und Betrieb zu erteilen.

Sie unterwerfen sich einer Vertragsstrafe von je 100 *M.* für jeden Unterlassungsfall.

§ 35.

Berechtigung des Magistrats namens der Stadtgemeinde die Zustimmung zurückzuziehen.

Der Magistrat ist, abgesehen von den Bestimmungen in § 5 zu c, 9 zu d, 13, 14 zu a, und 27 zu b berechtigt, namens der Stadtgemeinde die Zustimmung für sämtliche unter diesen Vertrag fallenden Bahnlinien zurückzuziehen, falls

a) die Gesellschaften zu zwei auf einander folgenden Malen mit der Zahlung des im § 11 festgesetzten Entgelts länger als einen Monat seit einer nach Ablauf der aus jenem Paragraphen ersichtlichen Fälligkeitstermine erfolgten Erinnerung im Rückstande geblieben sind,

b) die Gesellschaften oder eine derselben in Konkurs gerät.

In diesem Falle a und b steht dem Magistrat das Recht zu, die Wiederherstellung des früheren Zustandes der von den Gesellschaften benutzten Straßen usw. nötigenfalls unter Beseitigung in dieselben eingebauter Teile der Bahnanlage zu verlangen oder auf Kosten der Gesellschaften ausführen zu lassen.

§ 36.

Rechtsverhältnisse beim Erlöschen der Zustimmung oder beim Aufhören der staatsbehördlichen Genehmigung.

a) Beim Erlöschen dieser Zustimmung (§ 2) oder bei dem Aufhören der staatlichen Genehmigung treten folgende Rechtsverhältnisse ein:

1. Der Bahnkörper (Betriebsstrecken), soweit er sich auf in städtischer Unterhaltungspflicht stehenden Wegestrecken befindet, nebst Zubehör (als Ständer, Zuleitungsdrähte usw.) und nebst den etwa auf städtischem Grund und Boden errichteten Warteräumen (§ 22) geht unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde über.
2. Das Recht der Weiterbenutzung der zu dem eingangs gedachten Zeitpunkte von der Unternehmung verwendeten, den Gesellschaften gehörigen Patente und Patentlizenzen geht für den Umfang des Unternehmens ebenfalls unentgeltlich auf die Stadtgemeinde über.
3. Dieselbe ist berechtigt, abgesehen von den Bestimmungen zu 2 die Abtretung der Rechte aus den von den Gesellschaften hinsichtlich des Unternehmens geschlossenen Verträgen gegen Übernahme der den Gesellschaften aus diesen Verträgen obliegenden Verpflichtungen, zu verlangen.

Digitized by Google

b) Der Magistrat hat aber auch die Wahl, statt die vorstehend unter a bestimmten Rechtsverhältnisse eintreten zu lassen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes der von den Gesellschaften benutzten Straßen usw. nötigenfalls unter Beseitigung in dieselben eingebauter Teile der Bahnanlage zu verlangen oder auf Kosten der Gesellschaften ausführen zu lassen.

c) Die aus den vorstehenden Bestimmungen zu a sich für die Stadtgemeinde Berlin ergebenden Rechte werden seitens der Gesellschaften auch der Gesamtheit der Wegeunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zugestanden.*)

Den Wegeunterhaltungspflichtigen soll es auch freistehen, unter sich ohne Mitwirkung der Gesellschaften und unter Ausschluß eines Einspruchs derselben über die Ausübung dieser Rechte Verträge abzuschließen, so daß die Gesellschaften auch jedem einzelnen oder jeder Minderzahl aus der Gesamtheit gegenüber zu den aus gegenwärtigem Paragraphen für die Gesamtheit sich ergebenden Rechten verpflichtet bleiben, sofern der einzelne oder die Minderzahl die Rechte der übrigen zur Gesamtheit gehörigen Wegeunterhaltungspflichtigen erwerben wird.

Es bleibt Sache der Stadtgemeinde Berlin, die Übereinstimmung der fremden Wegeunterhaltungspflichtigen und die Übertragung von deren Rechten auf sich herbeizuführen.

§ 37.

Übergang auf Rechtsnachfolger und Firmenbezeichnung.

a) Die Gesellschaften dürfen ihre Rechte aus diesem Vertrage auf dritte Personen nur mit Genehmigung des Magistrats übertragen.

b) Die Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und die Neue Berliner Pferdebahn-Gesellschaft haben spätestens innerhalb der in § 11 zu b festgesetzten Frist ihre Verschmelzung zu einer Gesellschaft zu bewirken.**)

c) Die Gesellschaften sind befugt, nach Abschluß dieses Vertrages eine der veränderten Betriebsart entsprechende Änderung ihrer Firmenbezeichnung vorzunehmen.***)

§ 38.

Sicherheitsbestellung.

a) Für die Erfüllung der von den Gesellschaften in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen haften die von ihnen in die städtischen Straßen, Wege und Plätze eingebauten Materialien und die von ihnen in Höhe von 200 000 ℳ zu bestellende oder auf diesen Betrag zu erhöhende Kaution.

b) Die Kaution ist in Wertpapieren, wie solche vom Magistrat nach dem von ihm allgemein erlassenen oder noch zu erlassenden Verwaltungsgrundsätzen zu Kautionszwecken für zulässig bezeichnet sind, bei der vom Magistrat zu bezeichnenden Kasse zu hinterlegen.

*) Nach einer besonderen Deklaration der Gesellschaften hat die Stadtgemeinde hiernach das Recht, von den Gesellschaften zu verlangen, daß sie sowohl der Gesamtheit der Wegeunterhaltungspflichtigen als auch jedem einzelnen derselben die gleichen Rechte hinsichtlich des Erwerbes der Bahnanlage als eines Ganzen einräumen wie der Stadtgemeinde Berlin.

**) Die Verschmelzung hat vom 1. Januar 1900 ab stattgefunden.

***) Nach Vereinigung beider Gesellschaften ist dem Unternehmen die Firma „Große Berliner Straßenbahn" beigelegt worden.

Digitized by Google

c) In den Fällen, in denen der Magistrat berechtigt ist, sich an die Kaution zu halten, erfolgt dies in Höhe des von ihm festgesetzten Betrages durch außergerichtliche Versilberung des entsprechenden Teiles der Kautions-Effekten an der Börse zu dem Tageskurse unter Benachrichtigung der Gesellschaften von dem Geschehenen.

Die Kaution muß, sobald sie in Anspruch genommen ist, immer wieder auf den Betrag von 200 000 ℳ. ergänzt werden.

§ 39.
Schiedsgericht.

Über sämtliche aus diesem Vertrage etwa hervortretenden Streitigkeiten — soweit nicht durch einzelne Bestimmungen des Vertrages die Entscheidung in das Ermessen des Magistrats gestellt ist — entscheidet ein Schiedsgericht im Sinne des § 851 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, ohne daß durch seine Entscheidung die gesetzlichen Befugnisse der Polizei- und Staatsaufsichtsbehörden berührt werden.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegen auch diejenigen Fälle, deren Regelung in diesem Vertrage einer späteren Vereinbarung vorbehalten ist, mangels Zustandekommens einer solchen Vereinbarung.

a) Das Schiedsgericht wird in jedem einzelnen Streitfalle besonders gebildet und besteht aus 3 oder 5 Richtern je nach Wahl des die Zusammenrufung des Schiedsgerichts beantragenden Teiles.

b) Letzterer zeigt seine Absicht dem anderen Teile unter Benennung eines oder zweier Schiedsrichter mit der Aufforderung an, seinerseits binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern zu ernennen.

c) Kommt der andere Teil dieser Aufforderung nicht fristzeitig nach, so ernennt die erste Partei auch die fehlenden Schiedsrichter.

d) Der Zusammenrufung des Schiedsgerichts beantragende Teil hat die Schiedsrichter aufzufordern, binnen vier Wochen nach dieser Aufforderung einen Obmann zu wählen.

e) Ist die Wahl eines Obmanns fristzeitig nicht zustande gekommen, so ist von demselben Teile der Minister der öffentlichen Arbeiten oder der Minister für Handel und Gewerbe oder der Rektor der technischen Hochschule zu Charlottenburg um die Ernennung des Obmanns zu bitten.

f) Wenn einer der Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde fortfällt oder die Übernahme bezw die Ausübung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat der Teil, welcher ihn zu ernennen hatte, sofern er es nicht unaufgefordert von selbst tut, spätestens binnen vier Wochen nach der an ihn von dem anderen Teile ergangenen Aufforderung einen Ersatzmann zu bezeichnen.

Bei nicht fristzeitiger Bezeichnung findet die Bestimmung im Absatz c sinngemäße Anwendung.

g) Wenn der Obmann (zu d) stirbt oder aus einem anderen Grunde fortfällt oder die Übernahme bezw. Ausübung des Amtes eines Obmanns verweigert, so hat der die Zusammenrufung des Schiedsgerichts beantragende Teil die Wahl bezw. Ernennung eines anderen Obmannes zu veranlassen, eventuell findet die Bestimmung im Absatz c sinngemäße Anwendung.

h) Schiedsrichter und Obmann dürfen nicht Beamte, Bedienstete oder Angestellte eines der beiden vertragschließenden Teile sein.

Digitized by Google

§ 39a.
Einrichtung einer Pensionskasse.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, eine Pensionskasse unter Zugrundelegung der in den Staats- und Reichsbetrieben geltenden Bestimmungen für ihre Angestellten (Kutscher, Schaffner, Handwerker, Stall- und Hofleute, sowie die Bureau-Angestellten usw.) binnen 6 Monaten von der Vollziehung dieses Vertrages ab nach Maßgabe des mit dem Magistrat zu vereinbarenden Statuts einzurichten.

§ 40.
Inkrafttreten dieses Vertrages.

Dieser Vertrag tritt, soweit nicht in demselben hinsichtlich einzelner Bestimmungen ein Anderes festgesetzt ist, sofort mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 41.
Stempelsteuer.

Etwa für diesen Vertrag zu entrichtende Stempelsteuer tragen die Gesellschaften.

Berlin, den 2. Juli 1897.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Zelle. Neubrink.

Berlin, den 19. Januar 1898.

Direktionen
der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft.
v. Kühlewein. Köhler.

II.

Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln für elektrische Straßenbahnen im Stadtgebiete Berlin.

I. Bestimmungen für die Einholung der Genehmigung zur Anlage von elektrischen Leitungen für den Straßenbahnbetrieb.

§ 1.
Übersichtsplan und Erläuterungen der Gesamtbahnanlage.

Die Anträge, welche der Unternehmer zur Einholung der Genehmigung einer Verlegung von Leitungen für den elektrischen Straßenbahnbetrieb einreicht, und die Erläuterungen, welche dem ebenfalls vorzulegenden Übersichtsplan der Gesamtanlage beizufügen sind, müssen den Zweck, welchem die Leitung zunächst dienen soll, durch Angabe und Darstellung der zu versorgenden Bahnlinien erkennen lassen.

Hierbei sind anzugeben:

Die bei der Berechnung angenommene Stellung der Motorwagen auf dem Streckenplan — Gesamtzahl der im Betriebe befindlichen Wagen — Energiebedarf per Wagen in Volt und Ampère — Gesamtenergiebedarf der Bahn.

Zahl und Lage der Arbeits- und Schienen- (Rück-) Speiseleitungen — berechnete Ampère-Zahl, welche von jeder Leitung zu führen ist — Ampère-Belastung, für welche die Leitung im Höchstfalle ausreicht und für welche eventuell die automatischen Aus-

Digitized by Google

schalter oder Sicherungen bemessen sind — Spannungsabfall jeder Arbeits- und Schienenspeiseleitung bezw. Potential an den Anschlußpunkten der Speiseleitungen an die Arbeits- und Schienenleitung.

Angabe derjenigen Schienen-Gleisstrecken, welche nicht zur Rückleitung des Stromes benutzt werden sollen — Profil und Querschnittgröße der zur Rückleitung dienenden Gleisschienen — Konstruktion der Schienenstoßverbindungen — Angaben über sonstige zur Erhöhung der elektrischen Leitung anzubringende Quer- usw. Verbindungs- oder Verteilungsleitungen, und eventuell zur Entlastung der Schienenleitung zu treffende Einrichtungen für künstliche Spannungserhöhung oder Verminderung — berechneter angenäherter Leitungswiderstand pro km-Gleis einschließlich des vermutlichen Zuschlages für die Schienenstoßwiderstände.

Verteilung der Blitzschutzvorrichtungen auf der Strecke und in der Station — Art und Anordnung der Erdableitungen der Blitzableiter — sonstige für die Berechnung und die Prüfung der Anlagedisposition wichtige Zahlen.

Es ist ferner anzugeben, ob und eventuell welche Streckenausschalter bezw. Streckenisolatoren während des normalen Betriebes geschlossen bezw. geöffnet sind, d. h. ob jede Speiseleitung nur ihren Streckenabschnitt zu versorgen hat, oder ob die Sektionen der ganzen Linie infolge normal geschlossener Ausschalter in ununterbrochener Verbindung sich befinden. Für diejenigen Teile der Bahnanlage, welche mit anderer als oberirdischer (anzugeben ob trolley- oder Bügel-) Stromzuführung (z. B. mit unterirdischer Zuleitung) betrieben werden sollen, sind alle auf das anzuwendende Zuführungssystem bezüglichen bau- und betriebstechnischen Angaben zu machen.

§ 2.

Detailpläne.

Den Anträgen sind ferner Detailpläne im Maßstab 1:500 beizufügen; in denselben müssen Gleise, Leitungen und sonstige accessorische Teile der Anlage ihrer genauen Lage, Zahl und Dimension nach eingetragen sein. Ebenso ist dabei die Art der zu verwendenden Leitungen (Material) anzugeben.

§ 3.

Speisung der Bahnlinien.

Es muß im Projekt angegeben sein, ob die neue Leitung aus einer bereits mit den vorhandenen Leitungen in Verbindung stehenden Leitung gespeist werden soll oder ob dazu eine ausschließlich für die neue Leitung von der Zentrale aus gelegte Hauptleitung dienen bezw. von welcher Station der Strom geliefert werden soll.

§ 4.

Andere in der Nachbarschaft vorhandene Bahnlinien.

In dem Projekt ist anzugeben, ob und welche elektrisch betriebenen Niveaubahnen bereits in der Nähe der projektierten Linien vorhanden sind und eventuell in welcher Weise etwaigen schädigenden Einflüssen der Erdströme der in Frage kommenden Bahnanlagen vorgebeugt werden soll.

§ 5.

Revisionszeichnungen.

Nach geschehener Ausführung ist über die wirklich von diesen Genehmigungen zur Ausführung gekommenen Arbeiten eine Revisionszeichnung, ferner im Januar und Juli

Digitized by Google

jedes Jahres eine Zusammenstellung der bisher noch nicht zur Ausführung gekommenen Verlegungen unter Angabe der Gründe für diese Verzögerung und des in Aussicht genommenen Ausführungstermins zu den Akten des Magistrats einzureichen.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Bestimmungen II und III betreffen im wesentlichen elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuführung und Schienenrückleitung.

II. Bestimmungen über den Bau elektrischer Bahnen.

A. Arbeits- und Schienen-Speiseleitungen.

Die Arbeits- und Schienen-Speiseleitungen — d. h. die zur direkten oder indirekten Verbindung der oberirdischen Kontakt- und (Arbeits-) Drähte, bezw. der Schienengleise mit der Zentrale bestimmten Leitungen — sind als eisenbandarmierte Bleikabel nach den folgenden speziellen Bedingungen unterirdisch zu verlegen.

Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung des Magistrats.

§ 6.

Lage der Kabel.

Die Kabel sind grundsätzlich unter die Bürgersteige zu legen. Wo solches sich aus irgend welchen Gründen nicht ermöglichen läßt, ist unter allen Umständen über die zu wählende Lage die besondere Genehmigung der Bau-Verwaltung einzuholen.

§ 7.

Tieflage der Kabel.

Die Kabel sind grundsätzlich in einer Tiefe von 70—75 cm unter der Oberfläche zu verlegen.

Bei einer Tieflage von weniger als 50 cm sind die Kabel gegen mechanische Beschädigungen durch Abdeckung mittelst nicht metallischer Schutzplatten geeigneten Materials (Ton-, imprägnierte Holzplatten oder dergleichen) zu schützen.

§ 8.

Abstand der Kabel von anderen Leitungen.

Die Bahnkabel sind in einem Parallelabstand von mindestens 30 cm von anderen im Straßenkörper befindlichen metallischen Anlagen (Rohren, Schwachstromkabeln, Kästen usw.) und in mindestens 15 cm seitlichem Abstande von den Kabeln der Berliner Elektrizitäts-Werke wo möglich näher dem Damme zu zu verlegen, auch zur Unterscheidung von den genannten Lichtkabeln in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Bei Kreuzungen soll der Mindestabstand der Bahnkabel von anderen metallischen Leitungen, Röhren und dergleichen 10 cm betragen.

§ 9.

Isolierung durch Tonschalen und dergleichen.

Können die im § 8 festgesetzten Minimalabstände nicht erreicht werden, so sind glasierte Tonschalen geeigneter Größe oder gleichwertige isolierende Materialien zwischen die Kabel und die anderen benachbarten metallischen Leitungen einzuschalten bezw. die Kabel oder Röhren mit derartigen Wangen teilweise zu ummanteln.

Digitized by Google

§ 10.

Schutz gegen Verletzungen der Kabel.

Die Kabel müssen nicht nur gegen die Verletzungen bei Arbeiten im Straßenkörper, sondern auch insbesondere gegen mechanische äußere Beschädigungen an den Aufführungspunkten (an den Masten usw.) geschützt sein.

§ 11.

Anschluß- und Verzweigungspunkte.

An allen Anschlußpunkten der Arbeits-Speiseleitungen an die oberirdischen Drähte, an Verzweigungsstellen der Speiseleitungen und sonstigen für die Betriebssicherheit wichtigen Punkten müssen sich die unterirdischen Leitungen ohne Aufgrabungsarbeiten abtrennen lassen.

§ 12.

Isolation.

Der Isolationswiderstand der Leitungen hat den an Starkstromkabelleitungen zu stellenden Anforderungen zu genügen und muß bei Messung mit der Betriebsspannung wenigstens 10 Meg. Ohm pro Kilometer unterirdischer einfacher Kabelstrecke betragen.

§ 13.

Sicherungen und Ausschalter.

Die Leitungen sind gegen zu hohe Stromstärken durch zweckentsprechend angeordnete Abschmelzsicherungen, automatische Ausschalter oder sonstige gleichwertige Einrichtungen zu sichern.

§ 14.

Röhren bei Straßenkreuzungen.

Bei Kreuzungen von Straßendämmen sind die Kabel behufs Verhütung späterer Dammaufbrüche in eisernen Röhren von entsprechender Stärke zu verlegen.

§ 15.

Rohrgruppenanordnung.

Bei etagenweiser Lagerung mehrerer Rohrgruppen übereinander dürfen nur massive (gußeiserne) Lager verwendet werden.

§ 16.

Verzweigungskästen.

Die Untersuchungsbrunnen bezw. Verzweigungskästen sollen parallel zur Längsachse der Straße liegen, dürfen jedoch nicht über den an den Gas- und Wasserleitungen vorhandenen Abzweigungsstellen angeordnet werden.

Die Seitenwände der Kästen sind, sofern letztere nicht derart aus Gußeisen bestehen, daß Sohle und Seitenwände in einem Stück gegossen sind, von außen mit Zementmörtel zu berappen, die Fugen im Innern sorgsam zu verstreichen und ihre Sohle unter Versetzung der Fugen mit Klinkern in Zementmörtel mit einer doppelten Pflasterschicht zu befestigen.

Um ein etwaiges Eintreten von Gas in die Schächte rechtzeitig wahrzunehmen, sind die letzteren nach einem einheitlichen Plane in kurzen Zwischenräumen auf das Vorhandensein von Gasansammlungen hin zu untersuchen und hierbei ist für eine regelmäßige, ausreichende Lüftung der Rohrstränge zu sorgen. Zur Revision und Lüftung geeignete Vorrichtungen sind bei der Bauanlage vorzusehen.

Digitized by Google

§ 17.

Aufbruch und Wiederherstellung des Pflasters.

Der Aufbruch und die Wiederherstellung des Pflasters der Bürgersteige sowie des Dammpflasters in Straßen, welche noch kein definitives Pflaster erhalten haben, geschieht durch die betreffenden Unternehmer.

§ 18.

Ausheben des Erdreichs der Gräben.

Bei Herstellung der Gräben für die Verlegung der Kabelleitungen ist der zu beseitigende Boden in der ganzen Längenausdehnung gleichmäßig aufzulockern und aufzuheben, namentlich ist das Stehenlassen von Boden in bestimmten Abständen, sogenannte Stege, verboten.

§ 19.

Pflaster der Bürgersteige.

Bei Aufnahme von Bürgersteigen mit bereits defektem Material ist der betreffende Eigentümer auf den Zustand des Pflastermaterials aufmerksam zu machen und mit demselben zur Verhütung von Weiterungen und Klagen ein Protokoll über den Befund aufzunehmen.

§ 20.

Verfüllung der Gräben und Wiederherstellung des Pflasters.

Bei Verfüllung der Gräben und Wiederherstellung des Pflasters sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Der ausgehobene Boden darf, wenn er nicht aus reinem Sande besteht, nicht wieder zur Verfüllung gelangen, sondern es muß dazu reiner Sand verwendet werden, welcher sich einschlämmen läßt.

b) Die Verfüllung muß in einzelnen, höchstens 0,15 m hohen Schichten erfolgen. Jede dieser Schichten ist gehörig festzustampfen und einzuschlämmen. Insbesondere müssen die Zwischenräume zwischen den einzelnen Kabelröhren sorgfältig mit reinem Sande verfüllt und eingeschlämmt werden.

c) Die Wiederherstellung des Pflasters hat in ordnungsmäßiger Weise zu geschehen, den Anordnungen der Stadt-Bauinspektion ist hierbei in jeder Beziehung nachzukommen. Der Zuschuß an Pflastermaterial, Kies, Steinen, Pflastersand usw, Ersatz von zerbrochenen und beschädigten Platten und Schwellen erfolgt durch die Unternehmer.

d) Bei Verlegung von Kabeln in Bürgersteigen mit undurchlässiger Abdeckung neben Straßendämmen mit undurchlässiger Abdeckung ist, sofern die Einlegung der Kabel und soweit der Aufbruch der Bürgersteigbefestigung zunächst der Bordschwelle erfolgt, bei Wiederherstellung des Bürgersteiges die undurchlässige Abdeckung durch einen 0,5 m bezw. 1,0 m breiten Streifen von Mosaikpflaster zu ersetzen und letzteres durch eine Streckschicht aus Bruchsteinen von 16 cm Höhe und 8 bis 10 cm Breite gegen das übrige Bürgersteigpflaster abzugrenzen. Das freiwerdende Abdeckungsmaterial ist den betreffenden Hausbesitzern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das vorbezeichnete Mosaikpflaster erhält, soweit nicht bei der Sondergenehmigung besondere Bestimmungen vorgeschrieben werden, in Bürgersteigen von 4,0 m und darunter eine Breite von 0,5 m, in Bürgersteigen über 4,0 m eine solche von 1,0 m.

Digitized by Google

§ 21.

Pflasterung bei Straßenaufbrüchen.

In Straßen mit definitiver Pflasterung (Steinpflaster I. bis III. Klasse, Asphalt- und Holzpflaster) wird der Aufbruch und die Wiederherstellung des Pflasters durch die Stadt-Bauinspektion auf Kosten der Unternehmer ausgeführt.

Nur bei sehr dringlichen Arbeiten, oder wenn Gefahr im Verzuge, darf das Aufbrechen des Pflasters definitiv befestigter Straßen durch die Unternehmer selbst, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige bei der Bau-Inspektion erfolgen. Die Wiederherstellung muß aber unter allen Umständen durch die letztere bewirkt werden.

§ 22.

Meldungen bei Straßenarbeiten.

Von jeder in den Straßendämmen und den Bürgersteigen vorzunehmenden Arbeit sind die Unternehmer verpflichtet, drei Tage vor Beginn derselben der betreffenden Bauinspektion Anzeige zu erstatten. In der Anzeige ist der Ort, wo die Arbeit vorgenommen werden soll, ob Damm oder Bürgersteig, und bei definitivem Pflaster die Art desselben, ob Stein, Asphalt oder Holz genau anzugeben; auch ist für jede einzelne Straßenstrecke, bezw. für einzelne Hausanschlüsse die Meldung auf besonderem Zettel zu bewirken.

§ 23.

Unterhaltung des Pflasters.

Für die Unterhaltung des Pflasters über dem Kabelgraben der ganzen Leitung haften die Unternehmer (drei) Jahre nach Fertigstellung der Leitung.

B. Oberirdisch geführte Arbeitsdrähte und sonstige Teile der Streckenausrüstung.

§ 24.

Tragvorrichtungen und Maste.

Form und Anordnung der Tragvorrichtungen für die Oberleitungen usw. sind von den Bestimmungen der zuständigen Behörden abhängig.

§ 25.

Schutz der Schwachstromanlagen.

Für die zum Schutze benachbarter Telegraphen- und Telephondrähte zu treffenden Maßregeln gelten die Bestimmungen des Telegraphengesetzes bezw. die bezüglichen Vorschriften der Kaiserlichen Ober-Postdirektion.

§ 26.

Schutz gegen Herabfallen der Drähte.

Gegen die durch Herabfallen, Reißen oder Lockerwerden (übermäßigen Durchgang) stromdurchflossener oberirdischer Drähte entstehenden Gefahren müssen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

§ 27.

Abtrennung der Drähte.

Um bei Verkehrsstörungen (Bränden, Hauseinsturz oder dergleichen) die partielle Abtrennung und damit Außerbetriebsetzung einzelner Oberleitungsstrecken ohne weiteres bewirken zu können, sind entsprechende Ausschaltevorrichtungen an den betreffenden Tragemasten (oder, wenn zulässig, an den Häusermauern) vorzusehen, und zwar:

Digitized by Google

im allgemeinen:
in der Nähe von Abzweigestellen,
" " " " Kreuzungen,

ferner aber:

vorbehaltlich besonderer Bestimmungen bei Prüfung bezw. Genehmigung des Projektes etwa in je 500 m auf gerader Strecke, mindestens auf je 500 m in Kurven.

Die Ausschalter sind gegen mutwillige Beschädigung oder Benutzung erforderlichenfalls durch verschlossene Gehäuse zu schützen. Außer den Organen der Bahn und der städtischen Bauverwaltung sind die interessierten Verwaltungen (Feuerwehr, Polizei) behufs eventueller sofortiger Außerbetriebsetzung der betreffenden Oberleitungsstreckenstücke von dem Unternehmer mit Schlüsseln zu den Gehäusen auszurüsten.

§ 28.
Blitzschutzvorrichtungen.

Die Bahnanlage ist durch Anbringung zweckentsprechend verteilter erprobter Blitzschutzvorrichtungen gegen atmosphärische Entladungen zu schützen.

Als Erdableitung der Blitzableiter dürfen entweder die Schienengleise der Bahn benutzt werden, sofern die Polizeibehörde Einspruch hiergegen nicht erhebt, oder es ist jeder Blitzableiter mit einer eigenen Erdplatte zu versehen, die sich in einem Abstande von mindestens 1 m von den metallischen Röhren und Leitungen des Straßenkörpers befinden muß, und deren Übergangswiderstand zur Erde höchstens 5 Ohm betragen darf.

C. Stromrückleitungen. Schienenspeise- und Gleisverbindungs-Leitungen.

§ 29.
Schienenspeisekabel.

Für die zur Verbindung der Gleise mit der Maschinenstation dienenden Schienen-Speiseleitungen gelten, soweit nicht im folgenden Abweichungen vorgeschrieben sind, die unter II A für die Speise-Kabelleitungen enthaltenen Vorschriften. Die Schienenspeisekabel erhalten ihren Platz in den Bürgersteigen unmittelbar neben den Arbeitsspeisekabeln der Bahn.

§ 30.
Gleisverbindungsleitungen.

Kürzere Leitungsstücke, welche nur zur partiellen Verstärkung der Schienenleitung oder zur Verbindung oder Überbrückung von Gleisen oder Bahnstrecken dienen sollen, können eventuell unmittelbar neben oder zwischen den Schienen im Damme verlegt werden.

Sollen diese Verbindungsleitungen außerhalb des von den zusammengehörigen Gleisflächen überdeckten Raumes des Straßenkörpers liegen, so ist hierzu die besondere Genehmigung des Magistrats erforderlich.

§ 31.
Abtrennbarkeit der Speisekabel.

Die Schienenspeisekabel sollen in einem — ungefähr gegenüber der Anschlußstelle der Speiseleitung an die Gleise in den Bürgersteig eingebauten — Abzweigekasten endigen, in welchem jederzeit ohne Aufgrabungsarbeiten die Abtrennung der Kabel er-

Digitized by Google

folgen kann. Von dem Kasten aus erfolgt der Anschluß der Speiseleitung an die Schienen unter dem Straßendamme hindurch.

Durch Anordnungen weiterer Abzweigekästen ist an Verzweigungsstellen von Schienenspeisekabeln für die Abtrennbarkeit der Kabel Sorge zu tragen.

§ 32.

Schutz der Kabelanschlußpunkte.

Bezüglich der Sicherheit der Anschlußstellen der Speisekabel an die Schienen gilt die Bestimmung § 34.

§ 33.

Isolation der Schienenspeisekabel.

Der Isolationswiderstand der Schienen-Speise- und Verbindungs-Kabel soll für das Kilometer einfacher Länge dauernd mindestens 100 000 Ohm gegen Erde betragen, sofern es sich um Leitungen von mehr als ca. 50 m Länge handelt.

§ 34.

Schienenrückleitung.

Schienengleise, welche zur Stromrückleitung dienen, dürfen dem Strome nur geringen Leitungswiderstand darbieten.

Die zur bestleitenden Verbindung der Schienen dienenden Stoß-Verbindungsstücke müssen ebenso wie die Anschlüsse von Speise- und Verbindungsleitungen an die Gleise in bezug auf mechanische Festigkeit durchaus dauerhaft hergestellt sein und der Einwirkung der Feuchtigkeit und ähnlicher chemischer Angriffe dauernd widerstehen können.

§ 35.

Schienenquerverbindungen.

Zur Sicherung der Kontinuität in der Schienenleitung sind in Abständen von mindestens 30 m die beiden Schienen eines Gleises durch metallische Querverbindungen von solchem Querschnitt mit einander zu vereinigen, daß deren Leitungsfähigkeit derjenigen einer Schienenstoßverbindung ungefähr entspricht.

§ 36.

Querverbindungen beider Gleise.

Bei doppelgleisigen Strecken sind beide Gleise in Abständen von mindestens 100 m durch metallische Leitungen, welche der Leitungsfähigkeit der an den Schienenstößen benutzten Verbindungen entsprechen, unter einander zu vereinigen.

§ 37.

Weichen, Kurven, Kreuzungen.

An Weichen, Kurven und Kreuzungen der Bahn mit anderen Geleisen, sowie an solchen Punkten, an welchen andere im Straßenkörper befindliche metallische Anlagen den Einwirkungen etwaiger Erdströme besonders stark ausgesetzt erscheinen, sind auf Verlangen des Magistrats die in verschiedenen Richtungen laufenden Bahnstrecken behufs Überbrückung der zwischen denselben liegenden Teile des Straßenkörpers durch zweckentsprechend angeordnete Ausgleichsleitungen miteinander zu verbinden.

Digitized by Google

§ 38.

Verhütung metallischer Erdableitungen der Schienen.

Jegliche metallische Verbindung der Gleise mit „Erde" (Röhren und sonstigen Metallmassen) ist untersagt, künstliche Erdplatten auf der Strecke sind unzulässig.

Bestimmungen für den Betrieb der elektrischen Straßenbahnen.

§ 39.

Grenzen der zulässigen Erdströme.

Der Magistrat behält sich vor, innerhalb des ersten Monats nach Inbetriebsetzung der Straßenbahn die auf Erdströme bezüglichen elektrischen Verhältnisse zu prüfen und nach zweckmäßigsten Messungen die für die Stärken der Erdströme, Spannungsdifferenzen usw. zulässigen Grenzen festzusetzen, desgleichen die Termine, innerhalb welcher die erforderlichen Kontrolluntersuchungen regelmäßig auszuführen und dem Magistrat einzureichen sind. Den vorgedachten Festsetzungen des Magistrats hat der Unternehmer sich unweigerlich zu unterwerfen.

§ 40.

Polarität der Schienenleitung.

Die Schienenrückleitung der Bahn soll an den negativen Pol der Dynamomaschine angeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Magistrats.

§ 41.

Widerstandsmessungen an Gleisen.

Zur Kontrolle der dauernden Haltbarkeit und Güte der Schienenleitung sind erforderlichenfalls vor Verlegung der Gleise Widerstandsmessungen, und nach Inbetriebsetzung innerhalb bestimmter Zwischenräume an einzelnen Punkten Strom- und Spannungsmessungen an den Schienen vorzunehmen.

§ 42.

Prüfung des Erdübergangswiderstandes.

Der Unternehmer ist verpflichtet, an geeigneten freien Strecken und, sobald sich Störungen an anderen Anlagen bemerkbar gemacht haben, an diesen gefährdeten Punkten und sonstigen charakteristisch erscheinenden Strecken der Bahnanlage, erforderlichenfalls unter Lostrennung der Gleise von dem übrigen Bahnnetze, die ungefähre Größe des Übergangswiderstandes der Schienen gegen Erde bezw. die Stärke der austretenden Erdströme durch angenäherte Messung auf Verlangen des Magistrats zu ermitteln.

Falls sich zeigt, daß der Übergangswiderstand des Schienennetzes gegen Erde sich innerhalb solcher Größenverhältnisse bewegt, daß eine regelmäßige Messung des absoluten Wertes des Gesamt-Gleise-Übergangswiderstandes oder die Beobachtung der Änderungen desselben in relativem Maße angängig und zweckdienlich erscheint, so ist der Unternehmer auf Verlangen des Magistrats zur Einrichtung der hierfür erforderlichen Vorrichtungen in der Zentrale oder an anderen geeigneten Punkten auf seine Kosten verpflichtet.

Hierfür dienende künftige Erdverbindungen in der Zentrale dürfen nur für die kurze Zeit der Messung geschlossen werden, müssen aber im gewöhnlichen Betriebe entsprechend § 38 dauernd unterbrochen sein.

Digitized by Google

§ 43.
Störungen durch fremde Bahnlinien.

Wenn nachweislich durch das Hinzukommen einer neuen Bahnstrecke zu bereits vorhandenen, anderen Unternehmern gehörigen elektrischen Bahnlinien die Erdströme eine über das nach § 39 festzusetzende Höchstmaß hinausgehende Intensität erreichen, so fallen die Kosten der vom Magistrat anzuordnenden Abhilfemaßnahmen dem Besitzer der zuletzt hinzugekommenen Bahn zur Last.

§ 44.
Kontrolle der Erd-Spannungsdifferenzen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, nach Bestimmung des Magistrats Maßnahmen zur eventuellen regelmäßigen Kontrolle derjenigen Erdpunkte Entscheidung zu treffen, an denen die Rohrleitungen ein elektrisch positives Potential von mehr als der nach § 39 festzusetzenden Größe gegenüber den Schienen aufweisen.

§ 45.
Beseitigungsmaßnahmen bei unzulässigen Erdstromstärken.

Wenn sich bei den vorstehend vorgesehenen Kontrollmessungen bezüglich der Erdstromstärke und der Spannungsdifferenzen Größen ergeben, welche die nach § 40 festzusetzenden Grenzen überschreiten, so ist der Unternehmer verpflichtet, sofort Maßregeln zur Abstellung dieser Mißstände auf seine Kosten zu treffen.

§ 46.
Meldung bei Störungen.

Bei Auftreten größerer Betriebs-Unregelmäßigkeiten, Störungen, Defekte usw. ist dem Magistrat sofort über die Ursache und den Umfang der Störung und die zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen Meldung zu machen.

§ 47.
Betriebsaufzeichnungen.

Alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Betriebsjahres ist dem Magistrat, sofern hierüber in dem eventuellen Geschäftsberichte Angaben nicht enthalten sind, über folgende Betriebsaufzeichnungen zu berichten:

a) Zahl der im Jahresdurchschnitt gleichzeitig in Betrieb befindlichen Motor- und Anhängewagen.
Höchste und niedrigste Zahl der gleichzeitig im Betrieb gewesenen Wagen nebst Angabe des bezüglichen Datums.

b) Zahl der im ganzen zurückgelegten Wagenkilometer.
Höchste und geringste an einem Tage erreichte Zahl der zurückgelegten Wagenkilometer.

c) Angabe der Blitzableiter-Übergangs-Widerstände, falls besondere Erdplatten vorhanden sind.
Die Messungen sind im Frühjahr jedes Jahres mittelst Wechselströme (Telephonbrücke oder dergl.) vorzunehmen.

d) Etwaige wesentliche Abweichungen von den in den Projekten (l.) zugrunde gelegten Daten für die Betriebsspannung und Stromstärke.

Digitized by Google

IV. **Bestimmungen für Straßenbahnen mit unterirdischer Stromzuführung.**

Vorstehende Bestimmungen gelten im einzelnen sinngemäß auch für Bahnanlage mit unterirdischer Stromzuführung.

V. **Eventuelle Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen.**

Etwaigen vom Magistrat für erforderlich erachteten Abänderungen vorstehender Bestimmungen I—III hat sich der Unternehmer zu unterwerfen.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

III.

Tarif für den städtischen Hafen am Urban zu Berlin.

Es ist zu entrichten:

I. **Ufergeld.**

Von jedem im Hafen löschenden oder ladenden oder sonst anlegenden Fahrzeuge und zwar:

Von einem Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	Bei einer Liegefrist von im **Sommer** (15.3.—14.11.)	im **Winter** (15.11.—14.3.)	**Gebühr** ℳ.	Zuschlaggebühr bei längerem Liegen für 1 Tag ℳ.	2 Tage ℳ.	3 Tage ℳ.	jeden folgenden Tag ℳ.
bis zu 50 Tonnen (einschließlich)	3 Tagen	4 Tagen	2,50				
über 50 bis 150 Tonnen (einschließlich)	4 „	5 „	5,00	2,00	6,00	12,00	5,00
über 150 Tonnen	5 „	6 „	8,00				

Sonn- und allgemeine Feiertage werden nicht gerechnet. Die Liegefrist läuft von dem auf die Lösch- oder Ladebereitschaft des Schiffers folgenden Morgen oder Mittag (12 Uhr) an. Ein Liegetag umfaßt den Zeitraum von 24 Stunden, d. i. von Morgen bis Morgen oder von Mittag bis Mittag.

II. **Krangeld.**

Bei Benutzung eines Kranes für je 50 kg der bewegten Last . . . . $1\frac{1}{2}$ ₰

III. **Wiegegeld.**

Bei Benutzung der Brückenwage am Hafen

1. von Kohlen für je 50 kg (brutto) . . . . . 1 ₰
2. von anderen Gütern für je 50 kg (brutto) . . . . . 2 ₰

Das Fuhrwerk oder der Behälter, mit welchem das zu verwiegende Gut zur Wage kommt, wird auf Verlangen ohne besondere Vergütung gewogen.

Digitized by Google

IV. **Lagergeld.**

Beim Stapeln von Gütern auf dem hierzu bestimmten Stapelplatz für jedes Quadratmeter Lagerfläche und jeden 24stündigen Zeitraum und zwar:

a) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober . . . . . 4 ₰
b) in der Zeit vom 1. November bis zum letzten Tage des Februar . 2 ₰

V. **Winterhafengeld.**

Von jedem in der Zeit vom 15. November bis zum 14. März im Hafen überwinternden leeren Fahrzeuge (einschl. der Beiboote) . . . . . 10 ℳ.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die zu erhebenden Abgabenbeträge werden auf volle 10 ₰ aufwärts abgerundet.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind abgabenfrei.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1902 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige Tarif vom 31. Juli 1899 aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1902.

Der Finanz-Minister.	Der Minister	Der Minister
Im Auftrage: Schultz.	der öffentlichen Arbeiten.	für Handel und Gewerbe.
	Im Auftrage: Dr. Fehre.	In Vertretung: Lohmann.

---

2. Zu Abschnitt XIV.

Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

IV.

Regulative der von der Gewerbe-Deputation verwalteten Fachschulen, sowie die Bestimmungen für den Gewerbesaal.

I. Die Fachschule für Maurer, Zimmerer und Steinmetzen.

1. Zweck.

Junge Leute, welche schon einige Zeit im Handwerk gearbeitet haben, sollen in denjenigen Fachkenntnissen und Handgriffen unterrichtet werden, in welchen sie auf der Baustelle nicht ausreichende Unterweisung finden (Verbände, Baukonstruktion, Materialienkunde).

Vorträge und Besprechungen, Demonstrationen und Übungen im Skizzieren, auch praktische Übungen, die auf einem geeigneten Platze vorgenommen werden, sowie Besichtigungen von Bauausführungen wechseln mit einander ab.

Digitized by Google

2. Unterrichtszeit.

Es wird im Sommer- und Winterfemester an je 20 Sonntagen von 9—1 Uhr vormittags unterrichtet.

3. Lokal.

Als Lokal dient für die Abteilung A das Haus Wassertorstraße 4, für die Abteilung B das Gemeindeschulhaus Ravenéstraße 4.

4. Kurse.

Neben den Klassen, in welchen der Unterricht im Fachzeichnen in drei halbjährigen Kursen erteilt wird, sind besondere praktische Kurse (Werkplatzlehre) für Maurer und Zimmerer eingerichtet, an welchen die sämtlichen Schüler der Fachzeichenklasse je ein halbes Jahr teilzunehmen haben. Zu diesem praktischen Unterricht werden auch solche Teilnehmer zugelassen, welche die nötigen praktischen und zeichnerischen Vorkenntnisse sich anderwärts erworben haben und nur die auf dem Werkplatze meist nicht mehr zu erhaltende weitergehende praktische Unterweisung sich zu Nutze machen wollen.

Bei der Abteilung A wird in jedem Halbjahre ein Samariterkursus abgehalten, an welchem auch solche Gesellen und Lehrlinge teilnehmen können, welche die Fachschule nicht besuchen.

5. Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt für ein Semester 5 *M*.

Freistellen vergibt das Kuratorium an Bedürftige. Die Zahl der Freistellen soll nicht höher sein, als ein Zehntel der zahlenden Zöglinge.

6. Leitung.

Die Schule wird von einem Kuratorium geleitet. Der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister wählt drei Mitglieder für das Kuratorium, so lange er einen Jahresbeitrag von mindestens 1200 *M*. leistet.

Drei Mitglieder wählt die Gewerbe-Deputation.

Zu dem Kuratorium gehört außerdem ein Kommissarius der Gewerbe-Deputation als Vorsitzender, die Kuratoren der benutzten Gemeindeschulhäuser und die Rektoren der zugehörigen Gemeindeschulen. Dem Kuratorium liegt die Leitung der Schule ob. Es bereitet den Lehrplan vor, wählt die Lehrer, vermittelt den Verkehr der Schule mit den Meistern und erstattet den Jahresbericht.

Das Kuratorium wählt den Dirigenten der Schule. Derselbe führt den Schriftwechsel mit der Gewerbe-Deputation und beantragt bei derselben die erforderlichen Zahlungen nach Maßgabe des Etats. Alle das Lokal betreffenden Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Hauskurators.

Die Rektoren führen die Schülerliste, nehmen das Schulgeld ein und führen es an die Stadt-Hauptkasse ab. Sie sorgen für die äußere Ordnung der Schule.

7. Etat.

Der Etat wird alljährlich von dem Kuratorium aufgestellt. Derselbe bedarf der Genehmigung der Kommunalbehörden.

Der städtische Zuschuß wird jährlich bei der Feststellung des Stadthaushalts-Etats bewilligt.

8. Zeugnisse.

Am Schlusse des Sommers werden für alle Schüler Zeugnisse aufgestellt. Sie werden ausgefertigt für die Schüler, welche darum nachsuchen.

Digitized by Google

II. Die Fachschule für Sattler.

1. Zweck.

Die Fachschule der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen ihres Gewerbes im Zeichnen, sowie durch Fachvorträge usw. zu unterrichten.

Der Unterricht umfaßt: Freihandzeichnen, Fachzeichnen nach Maß und Modell, sowie Fachvorträge, Materialienkunde, Demonstrationen und praktische Übungen in Anfertigung von Koffern, Geschirren, Polster- und Tapeziersachen.

2. Unterhaltung der Schule.

Zunächst bleibt die Fachschule ein Unternehmen der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung, welches unterhalten wird durch einen jährlichen Beitrag derselben von 700 ℳ, sowie durch Zuschüsse des Ministers für Handel und Gewerbe und der Stadt. Änderungen des Lehrplanes und der Einrichtungen können nur unter Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe und der Gewerbe-Deputation erfolgen.

3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung gewählt. Der Minister für Handel und Gewerbe und die Gewerbe-Deputation werden in demselben durch Kommissare vertreten.

Das Kuratorium verwaltet die Schule; die Wahl des Dirigenten und der Lehrer unterliegt der Genehmigung der Gewerbe-Deputation.

Der Dirigent zahlt den Beitrag der Innung an die Stadt-Hauptkasse; er reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation ein.

Der Etat bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und der Kommunalbehörden.

4. Lokal.

Die Schule benutzt das Lokal der 63. Gemeindeschule, Gipsstraße 23a, sie erhält von der Stadt freie Heizung und Erleuchtung.

5. Aufnahme der Zöglinge.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen, so lange Plätze frei sind. Aufgenommen werden junge Leute, welche nachweisen, daß sie sich dem Sattler-, Riemer- oder Täschner-Handwerk widmen und ausreichende Schulkenntnisse besitzen. Das Schulgeld beträgt für Lehrlinge 2 ℳ. halbjährlich. Das Kuratorium kann 10 % Freistellen gewähren.

6. Schulordnung und Zeugnisse.

Die Schulordnung wird den Zöglingen zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden. Für jeden Zögling wird ein Zeugnis am Semesterschluß aufgestellt, ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

7. Schluß.

Sollte die Schule wieder eingehen, so fallen die Lehrmittel, Reißbretter, Schränke und anderen Utensilien der Innung, der Stadt und dem Staate nach Verhältnis des von jedem Teile geleisteten Geldbeitrages zu.

Digitized by Google

III. Die Fachschule für Maler.*)

1. Zweck.

Lehrlinge und andere Angehörige des Malergewerbes im Zeichnen und Malen zu unterrichten und ihnen die technische Einsicht und Übung zu gewähren, die sie bei der Ausübung ihres Berufes nötig haben, ist der Zweck der Schule.

2. Unterhaltung der Schule.

Die Schule ist ein Unternehmen der Maler-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge des Staates, der Stadt und der Innung, sowie durch das etwa aufkommende Schulgeld. Die Stadt gewährt außerdem Lokal, Heizung und Beleuchtung.

Änderungen des Lehrplans und der Einrichtungen können nur mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und der Gewerbe-Deputation des Magistrats erfolgen.

3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Maler-Innung gewählt; der Minister für Handel und Gewerbe und die Gewerbe-Deputation werden in demselben durch Kommissare vertreten. Den Vorsitz führt der Kommissarius der Gewerbe-Deputation.

Das Kuratorium verwaltet die Schule; die Wahl der Lehrer unterliegt der Genehmigung des Ministers und der Gewerbe-Deputation.

Der Dirigent zahlt die Beiträge der Innung an die Stadt-Hauptkasse; er reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation ein.

Der Etat bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und der Kommunalbehörden.

4. Aufnahme der Zöglinge.

Für die Lehrlinge der Innungsmeister ist der Unterricht unentgeltlich. Andere Lehrlinge und Gehilfen können, so lange Plätze frei sind, gegen ein Schulgeld von 9 ℳ für den Winter aufgenommen werden.

Mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt.

5. Unterrichtsplan.

Der Unterricht findet vom 1. November bis 1. März jedes Jahres in den Abendklassen an den Wochentagen von 5 bis 8 Uhr abends statt, in der Tagesklasse wird täglich von $\frac{1}{2}$2 bis 4 Uhr nachmittags, und Sonntags von 9 bis 12 Uhr vormittags unterrichtet.

Die Zöglinge werden in drei aufsteigende Abteilungen gruppiert, welche nach Bedürfnis in Parallel-Coeten geteilt werden.

6. Inventar.

Die bis jetzt für die Schule beschafften Lehrmittel und Utensilien sind Eigentum der Maler-Innung. Die nach dem Eintritt der sub 2 genannten staatlichen und städtischen Unterstützungen zu beschaffenden Lehrmittel ꝛc. werden bei etwaiger Auflösung der Schule nach Verhältnis der gezahlten Beiträge unter Staat, Stadt und Innung verteilt.**) Die Schulgelder werden dabei als Innungsbeitrag gerechnet.

*) Wasserstraße 4, im Gemeindeschulhause.

**) Nach dem Beschluß der Maler-Innung vom 23. Oktober 1895 sollen sämtliche, auch die vor dem 11. März 1887 von der Innung allein beschafften, Lehrmittel und Utensilien bei etwaiger Auflösung der Schule nach Verhältnis der gezahlten Beiträge unter Staat, Stadt und Innung verteilt werden.

Digitized by Google

7.

Die drei zur Unterhaltung beitragenden Teile behalten sich die Kündigung vor, welche indessen spätestens 3 Monate vor dem Beginn eines neuen Schulkursus erfolgen muß.

IV. Die Fachschule für Schornsteinfeger.*)

1. Zweck.

Die Fachschule soll jungen Leuten, welche das Schornsteinfeger-Handwerk erlernen, oder als Geselle arbeiten, die erforderliche theoretische Ausbildung gewähren.

2. Unterhaltung der Schule.

Zunächst bleibt die Schule ein Unternehmen der Schornsteinfegerinnung zu Berlin, welches unterhalten wird durch Beiträge derselben in Höhe von jährlich 510 ℳ und durch Zuschüsse des Staates und der Stadt Berlin.

Änderungen des Lehrplans und der Einrichtungen können nur unter Zustimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, sowie der Gewerbe-Deputation des hiesigen Magistrats erfolgen.

3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Schornsteinfegerinnung gewählt und besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Lehrlingswesen, welche dem Meisterstande angehören. Die Gewerbe-Deputation wird in demselben durch einen Kommissarius vertreten. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe behält sich vor, einen Kommissarius in dasselbe zu entsenden.

Das Kuratorium verwaltet die Schule; die Wahl des Dirigenten und der Lehrer unterliegt der Genehmigung der Gewerbe-Deputation und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Dirigent zahlt die Beiträge der Innung an die Stadt-Hauptkasse; er reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation ein.

Der Etat bedarf der Genehmigung der Kommunalbehörden und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

4. Lokal.

Die Schule benutzt das Lokal einer Gemeindeschule, sie erhält außerdem von der Stadt freie Heizung und Beleuchtung.

5. Rektor.

Dem Rektor der betreffenden Gemeindeschulen wird die Aufrechterhaltung der Schulordnung und Führung der Frequenzlisten übertragen.

6. Aufnahme der Schüler.

Der Unterricht ist für die Lehrlinge unentgeltlich. Für Gesellen bezw. Meister beträgt das Schulgeld pro Semester 4 ℳ.

Die Aufnahme erfolgt im Anfang jedes Halbjahres und wird bewirkt durch ein hiermit beauftragtes Mitglied des Kuratoriums. Dasselbe erhebt auch das Schulgeld von den Gesellen bezw. Meistern und führt es an die Stadt-Hauptkasse ab.

*) Die Schule befindet sich Albrechtstraße 20.

Digitized by Google

7. Unterrichtsplan.

Es wird unterrichtet Sonnabends von 5—7 Uhr und Sonntags von 9—1 Uhr in zwei aufsteigenden Klassen, und zwar in den unteren Klassen in je einer Stunde im Deutschen, Rechnen, Zeichnen und in der Physik, in der oberen Klasse in vier Stunden, von denen eine auf Rechnen, eine auf Zeichnen, zwei auf Fachkunde verwendet werden.*)

8. Inventar.

Lehrmittel und Schulutensilien sind Eigentum des Staates, der Stadt und der Innung. Für dieselben wird ein besonderes Inventarium geführt.

Bei etwaiger Auflösung der Schule wird das Inventar unter Staat, Stadt und Innung je nach den geleisteten Beiträgen verteilt, das Schulgeld wird dabei der Innung angerechnet.

9. Schulordnung. Zeugnisse.

Die Schulordnung wird den Schülern zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen derselben können vom Kuratorium durch zeitweise Ausschließung aus der Schule gerügt werden.

Für jeden Schüler wird ein Zeugnis am Semesterschluß aufgestellt. Ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

V. Die Fachschule für Barbiere und Friseure.**)

1. Zweck.

Die Fachschule für Barbiere und Friseure hat den Zweck, Lehrlinge, Gehilfen und Meister im Haarschneiden, Frisieren einschließlich des Damenfrisierens, in Anfertigung künstlicher Haararbeiten und in der kleinen Chirurgie zu unterrichten. An dem Unterricht im Damenfrisieren können auch Frauen und Töchter aus unbescholtenen Familien teilnehmen, soweit der Platz reicht. Die Fachschule soll den Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule seitens der Lehrlinge weder ersetzen noch hemmen.

2. Unterhaltung der Schule.

Die Fachschule ist ein Unternehmen der Barbier- und Friseur-Innung, welches unterhalten wird durch Beihilfe des Staates, der Stadt und der Innung, sowie das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld.

Die Innung muß mindestens einen jährlichen Beitrag von 500 *M.* leisten.***) Die Stadt gewährt Lokal, Heizung und Beleuchtung.

Änderungen in der Einrichtung und dem Lehrplan der Schule können nur mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und der Gewerbe-Deputation des Magistrats erfolgen.

*) Jetzt sind zwei aufsteigende Klassen (Lehrlingsklassen) und eine Gesellenklasse eingerichtet. Es wird unterrichtet in der unteren Lehrlingsklasse in je einer Stunde im Deutschen, Rechnen, Zeichnen und in der Physik; in der oberen Lehrlingsklasse in vier Stunden, von denen eine auf Rechnen, eine auf Zeichnen, eine auf Deutsch und eine auf Fachunterricht verwandt wird. In der Gesellenklasse wird der Unterricht in eben derselben Weise auf vier Stunden erteilt wie in der oberen Lehrlingsklasse.

**) Das Schullokal befindet sich Stralauer Straße 58 im Gebäude der ehemaligen Waisenkirche.

***) Die Innung leistet jetzt einen jährlichen Beitrag von 1000 *M.*

Digitized by Google

3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Barbier- und Friseur-Innung gewählt.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe und die Gewerbe-Deputation werden in demselben durch Kommissare vertreten.

Der Kommissarius der Gewerbe-Deputation führt den Vorsitz.

Der Dirigent zahlt die Beiträge der Innung sowie die Schulgelder bei der Stadt-Hauptkasse des Magistrats ein und reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats bei der Gewerbe-Deputation zur Anweisung ein.

Der Etat bedarf der Genehmigung des Herrn Ministers und der Kommunalbehörden.

4. Verwaltung und Leitung der Schule.

Das Kuratorium verwaltet die Schule, es wählt die Lehrer und einen Dirigenten, welchem die Aufrechterhaltung der Schulordnung, die Aufnahme der Schüler, die Schulgeldeinnahme und die Führung der Frequenzlisten obliegt. Die Wahl des Dirigenten bedarf der Genehmigung des Herrn Ministers und der Gewerbe-Deputation, die der Lehrer nur der Genehmigung der Gewerbe-Deputation.

5. Schulgeld.

Für jeden Winter haben die Lehrlinge zu zahlen:

a) für den Unterricht im Haarschneiden und Frisieren 3 ℳ.;
b) „ „ „ in künstlerischen Haararbeiten 3 ℳ;
c) „ „ „ in Knüpfarbeiten 3 ℳ.

Die Gehilfen zahlen für jedes der Unterrichtsfächer zu a und b 6 ℳ.

Für den Unterricht im Damenfrisieren zahlt jeder Teilnehmer 15 ℳ. und für den Unterricht in der kleinen Chirurgie 10 ℳ.

Das Kuratorium ist berechtigt, an 10 Prozent der Schüler Freistellen zu erteilen.

6. Unterrichtszeit.

Der Unterricht wird in jedem Winter von Ende September bis Ende April erteilt. Die Schüleraufnahme erfolgt beim Anfang des Kursus; im Laufe der Monate Oktober bis Dezember können nachträglich Teilnehmer eintreten, soweit der Platz reicht.

7. Schulordnung und Zeugnisse.

Die Schulordnung wird den Schülern zur Nachachtung eingereicht.

Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden.

Jedem Schüler ist am Schlusse des Kursus auf sein Verlangen vom Kuratorium ein Zeugnis auszustellen.

8. Inventar.

Die vor Beginn der staatlichen und städtischen Beiträge beschafften Lehrmittel und Utensilien sind Eigentum der Innung; das nach dem Eintritt der genannten Beiträge beschaffte Inventarium wird bei der etwaigen Auflösung der Schule nach dem Verhältnis der gezahlten Beiträge unter Staat, Stadt und Innung geteilt. Die gezahlten Schulgelder werden bei dieser Verteilung als Innungsbeitrag gerechnet.

9. Auflösung der Schule.

Die drei zur Unterhaltung beitragenden Teile behalten sich die Kündigung vor, welche indessen spätestens drei Monate vor dem Beginn eines neuen Schulkursus erfolgen muß.

Digitized by Google

VI. Die Fachschule der Berliner Stell- und Rademacherinnung.*)

§ 1. Zweck.

Die Fachschule der Stell- und Rademacherinnung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen des Stell- und Rademacherhandwerks durch Fachzeichnen, Fachvorträge usw. zu unterrichten.

Der Unterricht umfaßt: Freihandzeichnen, Fachzeichnen nach Maß und Modell, sowie Fachvorträge, Materialienkunde, Demonstrationen und dergleichen.

§ 2. Unterhaltung der Schule.

Die Schule ist ein Unternehmen der Berliner Stell- und Rademacherinnung, welches unterhalten wird durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse des Staates und der Stadt.

§ 3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Stell- und Rademacherinnung gewählt und besteht aus neun Mitgliedern der Innung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe und die Gewerbe-Deputation werden in demselben durch Kommissarien vertreten.**) Das Kuratorium verwaltet die Schule.

Die Wahl der Lehrer unterliegt der Genehmigung der Gewerbe-Deputation.

Der Dirigent zahlt die Beiträge der Innung; die Beihilfe des Staates an die Stadt-Hauptkasse der Stadt Berlin zahlt die Polizei-Hauptkasse. Der Dirigent reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation des Magistrats ein. Der Etat, sowie auch etwaige Abänderungen in der Einrichtung und im Lehrplan der Schule bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers und der Kommunalbehörden.

§ 4. Lokal.

Die Schule benutzt das Lokal einer Gemeindeschule; sie erhält dasselbe von der Stadt unentgeltlich, sowie freie Heizung und Erleuchtung.

§ 5. Rektor.

Dem Rektor der Gemeindeschule wird die Aufrechterhaltung der Schulordnung gemäß den Anweisungen des Kuratoriums (§ 3) und die Führung der Frequenzliste übertragen.

§ 6. Aufnahme der Zöglinge.

Der Unterricht ist obligatorisch für alle Lehrlinge, welche sich mindestens ein Jahr in der Lehre bei Mitgliedern der Berliner Stell- und Rademacherinnung befinden. Für diese Zöglinge ist der Unterricht unentgeltlich. Außerdem werden junge Leute, welche nachweisen, daß sie mindestens ein Jahr dem Stell- und Rademacherhandwerk angehören und ausreichende Schulkenntnisse besitzen, gegen Zahlung eines Schulgeldes von 2 ℳ. pro Halbjahr aufgenommen; die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen, so lange Plätze frei sind; mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt.

*) Das Schullokal der „Fachschule für Stell- und Rademacher" befindet sich im Schulhause, Hannoversche Straße 9.

**) Der Herr Polizeipräsident wird im Kuratorium ebenfalls durch einen Kommissar vertreten.

Digitized by Google

§ 7. Unterrichtsplan.

Die Unterrichtsstunden werden vorläufig auf Sonntag Vormittag von 8 bis 12 Uhr*) festgestellt. Kirchenbesuch entschuldigt das Ausbleiben aus der Schule.

§ 8. Schulordnung und Zeugnisse.

Die vom Kuratorium festgestellte Schulordnung wird den Zöglingen zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden. Für jeden Zögling wird ein Zeugnis am Semesterschluß aufgestellt; ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

§ 9. Schluß.

Sollte die Schule wieder eingehen, so fallen die Lehrmittel, Schränke usw. der Innung, der Stadt und dem Staate nach Verhältnis der von jedem Teile geleisteten Geldbeiträge zu; das eingelaufene Schulgeld wird dabei der Innung zugerechnet. Dem Staate, der Stadt und der Innung steht es frei, die Beteiligung an der Schule nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung aufzugeben.

VII. **Die Fachschule der Berliner Glaser-Innung.****)

§ 1. Zweck.

Die Fachschule der Glaser-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen des Glaser-Handwerks durch Fachzeichnen, Fachvorträge usw. zu unterrichten. Der Unterricht umfaßt: Fachzeichnen, Bleiverglasung, Bildereinrahmung u. dgl.

§ 2. Unterhaltung der Schule.

Die Schule ist ein Unternehmen der Berliner Glaser-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse des Staates und der Stadt.

§ 3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Glaser-Innung gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern der Innung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe, der Herr Polizeipräsident und die Gewerbe-Deputation werden in demselben durch Kommissarien vertreten. Das Kuratorium verwaltet die Schule.

Die Wahl des Dirigenten und der Lehrer unterliegt der Genehmigung des Herrn Ministers und der Gewerbe-Deputation.

Der Dirigent zahlt die Beiträge der Innung an die Stadt-Hauptkasse der Stadt Berlin; er reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation des Magistrats ein. Der Etat, sowie auch etwaige Abänderungen in der Einrichtung und im Lehrplan der Schule bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers und der Kommunalbehörden.

§ 4. Lokal.

Die Schule benutzt das Lokal einer Gemeindeschule; sie erhält dasselbe von der Stadt unentgeltlich, sowie freie Heizung und Erleuchtung desselben.

---

*) Jetzt Mittwochs von 5 bis 9 Uhr.

**) Die „Fachschule für Glaser" befindet sich in der 63. Gemeindeschule, Gipsstraße 23a.

Digitized by Google

§ 5. Aufnahme der Zöglinge.

Der Unterricht ist obligatorisch für alle Lehrlinge, welche sich mindestens ein Jahr in der Lehre bei Mitgliedern der Berliner Glaser-Innung befinden.

Für diese Zöglinge ist der Unterricht unentgeltlich. Außerdem werden Gesellen gegen Zahlung eines Schulgeldes von 10 ℳ. pro Halbjahr und diejenigen jungen Leute, welche nachweisen, daß sie mindestens ein Jahr dem Glaser-Handwerk angehören und ausreichende Schulkenntnisse besitzen, gegen Zahlung eines Schulgeldes von 2 ℳ. pro Halbjahr aufgenommen; die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen, so lange Plätze frei sind; mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt.

§ 6. Unterrichtsplan.

Der Unterricht findet im Winterfemeiter statt und wird Dienstag und Freitag abends von 7½—9½ Uhr erteilt.*).

§ 7. Schulordnung und Zeugnisse.

Die vom Kuratorium festgestellte Schulordnung wird den Zöglingen zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden. Für jeden Zögling wird ein Zeugnis am Semesterschluß aufgestellt; ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

§ 8. Schluß.

Sollte die Schule wieder eingehen, so fallen die Lehrmittel, Schränke usw. der Innung, der Stadt und dem Staate nach Verhältnis der von jedem Teile geleisteten Geldbeiträge zu; das eingelaufene Schulgeld wird dabei der Innung zugerechnet. Dem Staate, der Stadt und der Innung steht es frei, die Beteiligung an der Schule nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung aufzugeben.

VIII. Die Fach- und Fortbildungsschule der Schuhmacher-Innung.**)

§ 1. Zweck.

Die Schule soll den Lehrlingen und Gesellen des Schuhmachergewerbes Gelegenheit geben, die für ihren Beruf unentbehrlichen, allgemeinen und Fachkenntnisse zu erwerben.

Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, einfache Buchführung, Freihandzeichnen, Fachzeichnen, Anatomie des menschlichen Fußes, Abformen desselben, Materialienkunde, Modellkonstruktion, Warenkunde und Schäftefabrikation.

§ 2. Unterhaltung der Schule.

Die Schule ist ein Unternehmen der Berliner Schuhmacher-Innung, welches durch Beiträge der Innung, der Stadt Berlin und des Staates unterhalten wird.

§ 3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Berliner Schuhmacher-Innung gewählt, zu demselben gehört der die Schule leitende Rektor. Der Herr Minister für Handel und Ge-

*) Das Winterfemeiter fällt in die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April.

**) Die „Fachschule für Schuhmacher" befindet sich in der 51./130. Gemeindeschule, Niederwallstraße 6/7. und im Hause der 26. Gemeindeschule, Albrechtstraße 20.

Digitized by Google

werbe, der Herr Polizeipräsident und die Gewerbe-Deputation werden in demselben durch Kommissarien vertreten.

Das Kuratorium verwaltet die Schule, wählt den Dirigenten und die Lehrer. Die Wahl des Dirigenten unterliegt der Genehmigung des Herrn Ministers und der Gewerbe-Deputation, die Wahl der Lehrer unterliegt der Genehmigung der Gewerbe-Deputation.

Die Wahlzeit des Dirigenten gilt im allgemeinen auf ein Etatsjahr.

Der Dirigent hat den Schulbesuch zu fördern, die Zweckmäßigkeit des Unterrichts zu prüfen und zu seiner Verbesserung die entsprechenden Anträge an das Kuratorium zu stellen. Der Dirigent führt den Schriftwechsel mit dem Publikum und der Gewerbe-Deputation. Er prüft die eingegangenen Rechnungen und reicht sie bei der Gewerbe-Deputation ein. Er führt die Schulgeldliste und zahlt das Schulgeld an die Stadt-Hauptkasse.

Die Beiträge der Innung und des Staates werden an die Stadt-Hauptkasse der Stadt Berlin gezahlt.

Der Dirigent reicht die Liquidationen und Rechnungen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation des Magistrats ein. Der Etat, die Einrichtung und der Lehrplan der Schule bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers und der Kommunalbehörden.

§ 4. Lokal.

Die Schule wird in einem Gemeindeschulhause abgehalten. Die Stadt gibt in demselben freie Heizung und Erleuchtung.*)

§ 5. Leitung.

Der Rektor der Gemeindeschule (§ 4) beaufsichtigt und leitet den Unterricht in derselben Weise, wie dies an den städtischen Fortbildungsschulen geschieht und gemäß den ihm von dem Kuratorium zu erteilenden Anweisungen. Er führt die Frequenzliste. Dem Unterricht wohnen zwei vom Kuratorium bestimmte Meister bei. Sie verteilen die Lehrmittel und das Lehrmaterial und unterstützen den Rektor in der Herbeiführung eines regelmäßigen und pünktlichen Besuchs des Unterrichts und in der Aufrechterhaltung der Schulordnung.

§ 6. Aufnahme.

Die Lehrlinge der Innungsmeister sind verpflichtet, die Fachschule zu besuchen. Insbesondere muß jeder Innungslehrling den technischen Unterricht der Schule durchmachen. Von dem Besuch der sonstigen Klassen können diejenigen Lehrlinge durch den Dirigenten — nach Anhörung des Rektors — befreit werden, welche nachweisen, daß sie in einer anderen Lehranstalt an einem ihrem Bildungsgrade entsprechenden Unterricht regelmäßig teilnehmen. Lehrlinge der Meister, welche nicht zur Innung gehören, können aufgenommen werden, soweit der Platz reicht. Der Unterricht ist für alle Lehrlinge unentgeltlich. Gesellen und Meister haben pro Semester 4 *M.* im voraus zu zahlen. Die Aufnahme bewirkt der Rektor.

*) Die zwei Klassen für technischen Unterricht benutzen als Lokal die 23./179. Gemeindeschule, Albrechtstraße 20; im übrigen wird die Schule im Lokale der 51./130. Gemeindeschule abgehalten.

Digitized by Google

§ 7. Schulordnung und Zeugnisse.

Die Schulordnung wird den Zöglingen und den Meistern zur Nachachtung mitgeteilt. Für jeden Zögling wird am Schlusse des Halbjahres ein Zeugnis aufgestellt und für diejenigen ausgefertigt, welche darum bitten. Desgleichen wird den Zöglingen, welche die Schule länger als ein Halbjahr besucht haben, auf ihren Wunsch ein Abgangs-Zeugnis ausgestellt.

§ 8. Auflösung der Schule.

Das bis zum 1. April 1888 beschaffte Inventar der Schule ist Eigentum der Innung. Sollte die Schule wieder eingehen, so fallen die nach dem 1. April 1888 beschafften Lehrmittel und Inventarienstücke, über welche ein genaues Verzeichnis vom Dirigenten zu führen ist, der Innung, der Stadt und dem Staate nach Verhältnis der von jedem Teil geleisteten Geldbeiträge zu; dabei wird das eingelaufene Schulgeld als Beitrag der Innung gerechnet. Dem Staate, der Innung und der Stadt steht es frei, die Beteiligung an der Schule nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung aufzugeben.

IX. Die Fachschule für Schmiede.*)

1.

Die Fachschule der Schmiede-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen des Schmiedegewerbes im Deutschen, Rechnen und Zeichnen, sowie in besonderen Fachkenntnissen (Hufbeschlag, Materialien- und Werkzeugkunde usw.) zu unterrichten.

2.

Die Schule wird unterhalten durch einen jährlichen Beitrag der Innung, sowie durch Zuschüsse der Stadt.

3.

Das Kuratorium wird von der Schmiede-Innung gewählt. Die Gewerbe-Deputation wird in demselben durch einen Kommissarius vertreten, welcher den Vorsitz führt.

Das Kuratorium verwaltet die Schule, bestimmt den Dirigenten und wählt die Lehrer. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der Gewerbe-Deputation.

Der Innungsbeitrag wird an die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Der Dirigent reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation ein.

Der Etat bedarf der Genehmigung der Kommunalbehörden.

4.

Die Schule benutzt das Lokal einer Gemeindeschule; sie erhält von der Stadt freie Heizung und Erleuchtung.

5.

Dem Rektor der Gemeindeschule wird die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Führung der Frequenzlisten übertragen.

6.

Die Aufnahme der Zöglinge kann jederzeit erfolgen, so lange Plätze frei sind. Aufgenommen werden junge Leute, welche nachweisen, daß sie sich dem Schmiedegewerbe

*) Die „Fachschule für Schmiede" befindet sich in der 21./24. Gemeindeschule, Hinter der Garnisonkirche 2.

Digitized by Google

widmen und ausreichende Vorkenntnisse besitzen. Mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt. Lehrlinge der Innungsmeister zahlen kein Schulgeld; die übrigen Schüler halbjährlich 2 ℳ.

7.

Es wird unterrichtet Sonntags von $8^1/_4$—$12^1/_4$ Uhr vormittags im Deutschen, Rechnen und Zeichnen; an einem Wochenabend von 7—9 Uhr im Hufbeschlag, Schmieden der Wagenteile usw.

8.

Die Schulordnung wird den Zöglingen zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden.

Für jeden Zögling wird am Schluß des Halbjahrs ein Zeugnis aufgestellt; ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

9.

Die bis jetzt für die Schule beschafften Lehrmittel und Utensilien sind Eigentum der Schmiede-Innung.

Das nach dem Eintritt des städtischen Zuschusses beschaffte Schulinventar wird bei etwaiger Auflösung der Schule nach Verhältnis der gezahlten Beiträge unter Stadt und Innung geteilt. Die Schulgelder werden dabei als Innungsbeitrag gerechnet.

X. Die Fachschule der Berliner Tapezierer-Innung.*)

§ 1. Zweck.

Die Fachschule der Tapezierer-Innung hat den Zweck, die Lehrlinge und Gehilfen des Tapezierer-Handwerks durch Fachzeichnen, Fachvorträge usw. zu unterrichten.

Der Unterricht umfaßt: Fachzeichnen, geometrische Zuschnittslehre, Vorträge und Besprechungen, praktische Übung im freihändigen Dekorieren und dergleichen.

§ 2. Unterhaltung der Schule.

Die Schule ist ein Unternehmen der Berliner Tapezierer-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse des Staates und der Stadt.

§ 3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Tapezierer-Innung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern der Innung.**)

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe, der Herr Polizeipräsident und die Gewerbe-Deputation werden in demselben durch Kommissarien vertreten. Das Kuratorium verwaltet die Schule.

Die Wahl der Lehrer unterliegt der Genehmigung des Herrn Ministers und der Gewerbe-Deputation.

Der Dirigent zahlt die Beiträge der Innung, sowie die Beihilfe des Staates an die Stadt-Hauptkasse der Stadt Berlin, er reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation des Magistrats ein. Der Etat sowie auch etwaige Änderungen in der Einrichtung und im Lehrplan der Schule bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers und der Kommunalbehörden.

*) Die „Fachschule für Tapezierer" befindet sich im Schulhause, Albrechtstraße 20.

**) z. B. aus elf Mitgliedern der Innung.

Digitized by Google

§ 4. Lokal.

Die Schule benutzt das Lokal einer Gemeindeschule; sie erhält dasselbe von der Stadt unentgeltlich, sowie freie Heizung und Erleuchtung desselben.

§ 5. Aufnahme der Zöglinge.

Der Unterricht ist obligatorisch für alle Lehrlinge, welche sich mindestens ein Jahr in der Lehre bei Mitgliedern der Berliner Tapezierer-Innung befinden. Für diese Zöglinge ist der Unterricht unentgeltlich. Außerdem werden Gehilfen gegen Zahlung eines Schulgeldes von 10 ℳ pro Halbjahr und diejenigen jungen Leute, welche nachweisen, daß sie mindestens ein Jahr dem Tapezierer-Handwerk angehören und ausreichende Schulkenntnisse besitzen, gegen Zahlung eines Schulgeldes von 2 ℳ pro Halbjahr aufgenommen; die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen, so lange Plätze frei sind; mit der Aufnahme wird ein Mitglied des Kuratoriums beauftragt.

§ 6. Unterrichtszeit.

Der Unterricht wird an Wochenabenden oder Sonntags vormittags erteilt.

§ 7. Schulordnung und Zeugnisse.

Die vom Kuratorium festgestellte Schulordnung wird den Zöglingen zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden.

Für jeden Zögling wird ein Zeugnis am Semesterschluß ausgestellt; ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

§ 8. Schluß.

Sollte die Schule wieder eingehen, so fallen die Lehrmittel, Schränke usw. der Innung, der Stadt und dem Staate nach Verhältnis der von jedem Teile geleisteten Geldbeiträge zu, das eingelaufene Schulgeld wird dabei der Innung zugerechnet.

Dem Staate, der Stadt und der Innung steht es frei, die Beteiligung an der Schule nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung aufzugeben.

XI. Die Fachschule für Korbmacher.*)

§ 1.

Die Fachschule für Korbmacher hat den Zweck, Lehrlinge und Gesellen des Korbmacherhandwerks im Zeichnen und in der praktischen Korbflechterei zu unterweisen.

§ 2.

Die Schule wird unterhalten durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse der Stadt und des Staates.

§ 3.

Das Kuratorium wird zusammengesetzt aus drei von der Innung gewählten Mitgliedern, einem Kommissarius der Gewerbe-Deputation, event. einem Kommissarius des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und einem Kommissarius des Herrn Polizeipräsidenten.

*) Die Schule befindet sich im Hause Blumenstraße 63a.

Digitized by Google

Das Kuratorium verwaltet die Schule und wählt für diesen Zweck einen Dirigenten.

Die Wahl der Lehrer unterliegt der Genehmigung der beitragenden Behörden.

Der Beitrag der Innung und event. der des Staates werden an die Stadt-Hauptkasse der Stadt Berlin bezahlt. Die Liquidationen werden zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation eingereicht. Etat und Lehrplan bedürfen der Genehmigung der beitragenden Behörden.

§ 4.

Die Schule erhält von der Stadt Lokal, Heizung und Erleuchtung.

§ 5.

Der Unterricht ist obligatorisch für alle Lehrlinge, welche sich mindestens ein Jahr in der Lehre bei Mitgliedern der Berliner Korbmacherinnung befinden. Lehrlinge anderer Berliner Korbmachermeister werden aufgenommen, soweit Platz vorhanden ist.

Die Aufnahme bewirkt der Dirigent.

Für sämtliche Lehrlinge ist der Unterricht unentgeltlich.

Gesellen können gegen Zahlung eines Schulgeldes von 4 *M.* für das Halbjahr eintreten.

§ 6.

Der Unterricht findet statt in zwei Stunden Zeichnen an einem Wochenabend und in vier Stunden Facharbeiten an einem Sonntag.

§ 7.

Die vom Kuratorium festgestellte Schulordnung wird den Zöglingen zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden. Für jeden Zögling wird ein Zeugnis am Semesterschluß aufgestellt; ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

§ 8.

Sollte die Schule wieder eingehen, so fallen die Lehrmittel, Schränke usw. der Innung, der Stadt und dem Staate nach Verhältnis der von jedem Teile geleisteten Geldbeiträge zu; das eingelaufene Schulgeld wird dabei der Innung zugerechnet.

Dem Staate, der Stadt und der Innung steht es frei, die Beteiligung an der Schule nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung aufzugeben.

XII. Die Fachschule für Buchbinder.*)

1. Zweck.

Die Fachschule für Buchbinder hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen durch theoretischen und praktischen Unterricht weiter auszubilden.

Unterricht wird erteilt im Handvergolden, in feiner Buchbinderei, Preßvergolden, allgemeiner Buchbinderei, Goldschnittmachen und Marmorieren.

2. Unterhaltung der Schule.

Die Schule ist ein Unternehmen der Buchbinderinnung, welches unterhalten wird durch einen jährlichen Beitrag derselben von 500 *M.*, sowie durch Zuschüsse der Stadt.

*) Die Schule befindet sich im Hause Blumenstraße 63a.

Digitized by Google

Das Handwerkszeug und die Maschinen der bereits bestehenden Lehrwerkstatt stellt die Buchbinderinnung der Fachschule zur Verfügung.

Änderungen des Lehrplans und der Einrichtungen der Fachschule können nur unter Zustimmung der städtischen Gewerbe-Deputation erfolgen.

3. Kuratorium.

Das Kuratorium der Fachschule wird von der Buchbinderinnung gewählt.

Die städtische Gewerbe-Deputation ist in demselben durch einen Kommissar vertreten. Das Kuratorium verwaltet die Schule und wählt den Dirigenten und die Lehrer. Der Dirigent wird auf ein Jahr gewählt, ist aber stets wieder wählbar. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der städtischen Gewerbe-Deputation.

Der Dirigent zahlt die Beiträge der Innung an die Stadt-Hauptkasse; er reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation ein.

Der Etat bedarf der Genehmigung der Kommunalbehörden.

4. Unterrichtslokal.

Lokal, Heizung und Beleuchtung liefert die Stadt.

5. Aufnahme der Zöglinge.

Für die Lehrlinge der Innungsmeister ist der Unterricht unentgeltlich. Andere Lehrlinge, sowie Gehilfen können, soweit Plätze frei sind, gegen ein Schulgeld von 5 ℳ für die Lehrlinge und 9 ℳ für die Gesellen halbjährlich aufgenommen werden.

6. Unterrichtsplan.

Es wird ein allgemeiner Lehrplan aufgestellt und dem Kuratorium zur Genehmigung unterbreitet. Für den Lehrplan ist abgesehen vom Zeichnen in Aussicht zu nehmen: Kursus für allgemeine Buchbinderei, Kursus für Vergolden (Hand- und Preßvergolden), Kursus für Schnittmachen usw.

Es wird unterrichtet:

Sonntags vormittags zwischen 8 bis 12 Uhr und an den Abenden der Wochentage von 6 bis 8 oder 7 bis 9 Uhr, soweit es erforderlich ist.

7. Etat.

Der Etat wird durch den Stadthaushalts-Etat festgestellt.

8. Inventar.

Die bis zur Übernahme der Schule durch die Stadt für die Lehrwerkstatt beschafften Werkzeuge, Materialien, Utensilien und Maschinen sind Eigentum der Buchbinder-Innung. Sollte die Schule wieder eingehen, so fallen die von jetzt ab anzuschaffenden Gegenstände der Innung oder der Stadt nach Verhältnis der von jedem Teile geleisteten Geldbeiträge zu. Die gezahlten Schulgelder werden als Innungsbeitrag gerechnet.

9.

Jeder der beiden zur Unterhaltung beitragenden Teile behält sich die Kündigung vor, welche indessen spätestens drei Monate vor dem Beginn eines neuen Schulkursus erfolgen muß.

Digitized by Google

XIII. Die Fachschule für Gärtner.

1. Zweck.

Die Fachschule für Gärtner hat den Zweck, jüngere Gärtner in den Hilfswissenschaften und im Zeichnen sowie in den eigentlichen Fachwissenschaften zu unterrichten.

2. Umfang des Unterrichts.

Der Unterricht erstreckt sich im Wintersemester auf: Deutsch, Rechnen, Botanik, Boden- und Düngerkunde, Pflanzenkultur, Obst- und Gemüsebau nebst Buchführung und Zeichnen; im Sommersemester wird nur praktischer Unterricht im Feldmessen erteilt.

3. Unterrichtszeit und Lokal.

Der Unterricht im Wintersemester ist auf 18 Wochen, im Sommersemester auf 12 Wochen festgesetzt. — Als Lokal dient das Gemeindeschulhaus Hinter der Garnisonkirche 2.

4. Unterhaltung der Schule.

Die Schule wird unterhalten aus:

1. dem Schulgelde von 3 ℳ für jeden Teilnehmer,
2. einem Beitrage des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten von 420 ℳ.

Die Stadtgemeinde trägt die Differenz zwischen Ein- und Ausgabe.

5. Verwaltung.

Die Verwaltung wird von einem Kuratorium geführt, bestehend aus 5 vom Verein zur Beförderung des Gartenbaues und 3 von der Märkischen Gauvereinigung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins gewählten Mitgliedern, sowie dem Rektor der betreffenden Gemeindeschule.

Die Gewerbe-Deputation wird in demselben durch einen Kommissarius vertreten, welcher den Vorsitz führt.

Das Kuratorium wählt einen Leiter und die Lehrer. Der Leiter führt die finanziellen Geschäfte innerhalb der Grenzen des Etats und die Aufsicht über den Unterricht. Die Wahl der Lehrer unterliegt der Bestätigung der Gewerbe-Deputation.

6. Geschäftsverkehr.

Die Aufrechterhaltung der Schulordnung, die Annahme der Schüler und des Schulgeldes, die Führung der Besuchslisten, sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte werden dem Rektor übertragen.

7. Inventarium.

Die beschafften Lehrmittel werden bei etwaiger Auflösung der Schule nach Verhältnis der gezahlten Beiträge unter die Stadt und den Verein verteilt. Die Schulgelder werden dabei als Beiträge des Vereins angesehen, und dem Verein zur Hälfte angerechnet.

8. Schulordnung und Zeugnisse.

Die Schulordnung wird den Zöglingen zur Nachachtung mitgeteilt; Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden.

Für jeden Zögling wird am Schluß des Kursus ein Zeugnis aufgestellt; ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

Digitized by Google

9. Kündigung.

Die beiden zur Unterhaltung beitragenden Teile behalten sich die Kündigung vor, welche indessen spätestens drei Monate vor dem 1. Oktober erfolgen muß.

XIV. Die Fachschule für Berliner Buchdrucker.*)

1. Zweck.

Die Fachschule für Berliner Buchdrucker soll ihre Zöglinge mit denjenigen Kenntnissen ausrüsten, welche sie zur Ausübung ihres Berufes als Gehilfen nötig haben und in der Lehrstelle nicht erwerben können.

Der Eintritt steht jedem Buchdruckerlehrling und -gehilfen frei.

2. Unterhaltung der Schule.

Die Fachschule wird unterhalten:

a) durch das von den Schülern zu zahlende Schulgeld,
b) durch Beiträge der Stadt,
c) durch einen Beitrag des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer.

3. Kuratorium.

In das Kuratorium entsendet die Gewerbe-Deputation des Magistrats einen Kommissar, welcher den Vorsitz führt, und der Bund der Berliner Buchdruckereibesitzer acht von ihm gewählte Mitglieder.

Das Kuratorium verwaltet die Schule und wählt die Lehrer. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der Gewerbe-Deputation. Der vom Kuratorium aufzustellende Etat bedarf ebenfalls der Genehmigung der Kommunalbehörden.

Das Kuratorium wählt einen Dirigenten der Schule. Dieser zahlt die eingegangenen Schulgelder, sowie den Beitrag des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer an die Stadt-Hauptkasse; er reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation ein.

4. Unterrichtsplan.

Der Unterricht wird wöchentlich in vier Stunden erteilt.

Der Lehrplan wird vom Kuratorium festgestellt.

Der Unterricht findet in drei aufsteigenden Jahreskursen statt und erstreckt sich:

a) für Setzer auf Deutsch, Rechnen, Fachtheorie, Unterweisung für das Setzen von Manuskripten in fremden Sprachen und Zeichnen von Ornamenten,
b) für Drucker: auf Deutsch, Rechnen, Fachtheorie, Physik, Maschinenkunde und Zeichnen.

5. Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt für die Lehrlinge der Mitglieder des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer vierteljährlich 3 *M.*, für die übrigen Zöglinge vierteljährlich 4,50 *M.*

Für bedürftige Schüler kann das Kuratorium Freistellen gewähren, deren Anzahl jedoch nicht mehr als ein Zehntel der zahlenden Schüler betragen soll.

*) Das Schullokal befindet sich im Schulhause Niederwallstraße 6/7.

Digitized by Google

6. Aufsicht und Schulordnung.

Dem Dirigenten der Schule wird ein Inspektor unterstellt, welcher die Aufstellung der Schülerlisten besorgt, die Schulgeldquittungen ausschreibt, den Schulbesuch überwacht und etwaige Schulversäumnisse dem Lehrprinzipal oder den Eltern anzeigt. Die Ausgabe und Empfangnahme der Lehrmittel und Bibliothekbücher geschehen unter seiner Überwachung.

7. Inventar.

Das jetzt vorhandene Inventar der Schule bleibt bei einer etwa beliebten Auflösung der Schule Eigentum des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer. Alle Neu-Anschaffungen fallen im gegebenen Falle der Stadt Berlin zu.

8. Kündigung.

Die beiden zur Unterhaltung beitragenden Teile behalten sich die Kündigung vor, welche indessen spätestens sechs Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres, das vom April zu April läuft, zu erfolgen hat.

XV. Fachschule für Schneider.*)

1. Zweck.

Die Schule soll die Beflissenen des Schneidergewerbes in denjenigen für den Beruf unentbehrlichen allgemeinen und Fach-Kenntnissen unterweisen, zu deren Aneignung die Werkstatt nicht ausreichende Gelegenheit bietet.

Der Unterricht umfaßt Deutsch, Rechnen, Korrespondenz, Freihandzeichnen, Fachzeichnen, sowie die Lehre von den Materialien und deren Verarbeitung, und — für die Gesellen — Zuschneiden und Unterricht in Buchführung.

2. Unterhaltung.

Die Schule ist ein Unternehmen der Schneider-Innung, welches unterhalten wird durch Beiträge der Innung, sowie durch Zuschüsse der Stadt.

Die Stadt gewährt außerdem Lokal, Heizung und Beleuchtung.

3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Schneider-Innung gewählt. Zu demselben gehört immer der Rektor derjenigen Gemeindeschule, in deren Hause die Schule abgehalten wird.

Die Gewerbe-Deputation wird in demselben durch einen Kommissar vertreten.

Das Kuratorium verwaltet die Schule, es wählt die Lehrer und einen Dirigenten. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung der Gewerbe-Deputation.

Der Dirigent besorgt die laufenden Geschäfte, bewirkt die Aufnahme der Schüler und stellt den Lektionsplan auf. Er zahlt den Beitrag der Innung und das eingelaufene Schulgeld an die Stadt-Hauptkasse und reicht die Liquidationen nach Maßgabe des Etats an die Gewerbe-Deputation behufs der Anweisung ein.

Die Sorge für die äußere Ordnung und die Überwachung des Schulbesuchs wird dem Rektor übertragen.

*) Das Schullokal befindet sich im Schulhause Annenstraße 1 b.

Digitized by Google

4. Etat.

Der Etat wird von dem Kuratorium aufgestellt und bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörden.

5. Schüler.

Alle Lehrlinge des Schneidergewerbes können in die Fachschule aufgenommen werden und beträgt das Schulgeld für das Jahr 4 ℳ, das von der Innung gezahlt wird. Für den Unterricht im Zuschneiden, der nur für Gesellen bestimmt ist, sind für den Kursus 15 ℳ. zu zahlen.

Die Teilnehmer am Unterricht im Zuschneiden sind berechtigt, unentgeltlich an dem Kursus Unterricht in der Buchführung teilzunehmen. Andere Schüler zahlen 2 ℳ. für den Kursus.

6. Unterrichtszeit.

Der Unterricht findet an den Wochenabenden von 4—9 Uhr statt.

7. Schulordnung.

Jeder Zögling erhält ein Kontrollbuch, welches zu schriftlichen Mitteilungen der Lehrer an die Meister dient.

Die Zöglinge erhalten auf ihren Wunsch am Schluß des Halbjahres ein Zeugnis, und beim Verlassen der Schule ein Abgangs-Zeugnis.

8. Auflösung der Schule.

Das bis zum 1. April 1893 beschaffte Inventar ist Eigentum der Innung. Sollte die Schule wieder eingehen, so fallen die nach dem 1. April 1893 erworbenen Lehrmittel und Inventarienstücke der Innung und der Stadt nach Verhältnis der von jedem Teile geleisteten Beiträge zu. Dabei wird das eingegangene Schulgeld als Beitrag der Innung gerechnet.

Der Stadt und der Innung steht es frei, die Beteiligung an der Schule nach vorhergegangener Kündigung, jedoch immer nur in einem Semesterschluß aufzugeben.

XVI. Bestimmungen für die Berliner Tischlerschule.

1. Zweck.

Die Tischlerschule soll die Angehörigen des Tischler- und Drechsler-Gewerbes im Zeichnen und Entwerfen ausbilden; im Modellieren und Holzbildhauen, sowie in der Lehre von den Holzverbänden, den Werkzeugen und den Stilarten, auch über die chemische Behandlung der Hölzer unterweisen.

Die Unterrichtszeit fällt auf die Abende der Wochentage und auf den Sonntag und Mittwoch Vormittag und Nachmittag.

2. Lokal.

Die Schule benutzt städtische Schullokale und erhält von der Stadt freie Heizung und Beleuchtung.

3. Abteilungen.

Die Schule zerfällt in eine Hauptabteilung und eine Anzahl Nebenabteilungen. In der Hauptabteilung wird der Unterricht in allen Fächern erteilt. Die Nebenabteilungen enthalten Kurse für Fachzeichnen, für Holzverbindungs- und Formenlehre und andere nach Bedürfnis.

Digitized by Google

4. Schulgeld.

Die Schüler zahlen für einen Kursus im Fachzeichnen 4 *M*, für jeden folgenden 2 *M*., für den Unterricht in den übrigen Kursen (einschließlich des Holzbildhauens) je 2 *M*. für das Halbjahr.

Freistellen vergibt das Kuratorium an Bedürftige.. Die Zahl der Freistellen soll aber nicht höher sein, als ein Zehntel der zahlenden Schüler.

5. Unterhaltung.

Die Schule wird durch die Beiträge der Stadtgemeinde, der Tischler- und der Drechsler-Innung, sowie das aufgekommene Schulgeld unterhalten.

Die Tischler-Innung zahlt jährlich mindestens 1000 *M*., die Drechsler-Innung mindestens 400 *M*.

6. Verwaltung.

Die Tischlerschule ist der Gewerbe-Deputation unterstellt und wird von einem Kuratorium verwaltet.

Zu demselben gehört stets der Direktor; sechs Mitglieder werden von der Tischler-Innung, ein Mitglied von der Drechsler-Innung, die übrigen von der Gewerbe-Deputation gewählt.

Ein Kommissar der Gewerbe-Deputation führt im Kuratorium den Vorsitz.

7. Leitung.

Die technische Leitung wird einem Direktor in kündbarer Stellung übertragen. Der Direktor hat die Zeichensäle und Unterrichtsklassen zu besuchen, die Unterrichtsmethoden zu prüfen, die Lehrmittel zu beantragen und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Tischlerschule dem Bildungsbedürfnis der Teilnehmer entspricht. Er ist der Vorgesetzte der Lehrer. Die Sorge für die äußere Ordnung, die Aufnahme der Teilnehmer und Einnahme der Schulgelder wird an jeder Stelle dem Rektor der Schule, welche das Lokal gibt, übertragen.

Alle Verfügungen, welche die Benutzung von Schulräumen betreffen, und alle den Rektoren zugehenden Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Schul-Deputation.

8. Lehrer.

Die Lehrer werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Gewerbe-Deputation kündbar angenommen. Sie erhalten durchschnittlich für die Stunde 3 *M*., älteren Lehrern kann ein Honorar von 4 *M*., jüngeren ein solches von 2 *M*. und dem Lehrer der Chemie ein solches von 5 *M*. bewilligt werden.

9. Schulordnung und Zeugnisse.

Die Schulordnung wird den Schülern zur Nachachtung mitgeteilt.

Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden.

Für jeden Schüler wird am Semesterschluß ein Zeugnis ausgefertigt.

XVII. Bestimmungen für den Gewerbesaal.

§ 1. Zweck.

In den Sonntags- und Abendklassen des Gewerbesaales soll den in praktischer Beschäftigung stehenden Schlossern, Maschinenbauern und Mechanikern, sowie den An-

Digitized by Google

gehörigen verwandter Gewerbe Gelegenheit und Anleitung gegeben werden, sich im Zeichnen, Konstruieren und Projektieren zu üben.

Unterricht im Fachmodellieren für Kunstschmiede, in der Mechanik, Maschinenlehre und anderen Hilfswissenschaften kann in der Anstalt je nach Bedürfnis erteilt werden.

In den „Tagesklassen für Maschinenbauer" können sich Gehilfen, die ein ganzes Jahr ohne andere Beschäftigung auf ihre theoretische Ausbildung verwenden wollen, die für einen Werkführer, Monteur oder Techniker nötigen Kenntnisse aneignen.

§ 2. Räume.

Für den Gewerbesaal werden geeignete Räume in Gemeindeschulen solcher Stadtgegenden benutzt, welche den Werkstätten und Fabriken nahe liegen.

§ 3. Leitung.

Der Gewerbesaal wird von der Gewerbe-Deputation verwaltet. Zu seiner Leitung wird ein Ingenieur als Direktor in kündbarer Stellung berufen.

Der Direktor hat die Zeichensäle und Unterrichtsklassen zu besuchen, die Unterrichtsmethoden zu prüfen, Lehrmittel zu beantragen und überhaupt dafür zu sorgen, daß der Gewerbesaal dem Bildungsbedürfnis der Teilnehmer entspricht.

Die Sorge für die äußere Ordnung, die Aufnahme der Teilnehmer und Einnahme der Eintrittsgelder wird an jeder Stelle dem Rektor der Gemeindeschule übertragen.

Alle Verfügungen betreffend die Benutzung von Räumen und alle den Rektoren zugehenden Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Schul-Deputation.

§ 4. Teilnehmer.

Zum Besuch der Sonntags- und Abendklassen des Gewerbesaales werden solche Gewerbebeflissene zugelassen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben, eine eigentliche Schule nicht mehr besuchen und sich der Ordnung der Anstalt unterwerfen. Die in die Tagesklassen Aufzunehmenden müssen eine dreijährige Lehrzeit als Maschinenbauer, Mechaniker oder Schlosser nachweisen.

Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Halbjahr bei 4 wöchentlichen Stunden 4 ℳ, bei mehr als 4 Stunden 6 ℳ. Der Unterricht in der Mechanik ist für Teilnehmer des Gewerbesaales frei. Für den einjährigen Kursus einer Tagesklasse beträgt das Schulgeld 100 ℳ. Bedürftigen können von der Gewerbe-Deputation Freistellen gewährt werden.

§ 5. Zeiten.

Die Zeichenübungen finden je nach Bedürfnis an den Sonntagen von 9 bis $12^3/_4$ Uhr oder an Wochenabenden zu geeigneten Stunden statt. Der Unterricht in der Mechanik und anderen Hilfswissenschaften wird an Wochenabenden erteilt.

In den Tagesklassen wird im Winterhalbjahr von 8 bis 2 Uhr, im Sommerhalbjahr von 7 bis 1 Uhr unterrichtet.

§ 6. Abteilungen und Lehrplan.

Der Gewerbesaal zerfällt in soviel Abteilungen, als er Schulhäuser benutzt. Für jede Abteilung wird vor Beginn des Halbjahres ein Lehr- und Stundenplan festgesetzt und bekannt gemacht.

Digitized by Google

XVIII. Regulativ der Fachschule für Photographen.*)

1. Zweck.

Lehrlinge und Gehilfen des Photographen-Gewerbes sollen in den Wissenschaften und Fertigkeiten unterrichtet werden, welche sie für ihren Beruf nötig haben, aber in der Betriebsstätte nicht finden.

2. Zeit und Lokal für den Unterricht.

Der Unterricht findet an Wochenabenden statt in einem von der Stadt bestimmten Schulhause.

3. Schulgeld.

Das halbjährliche Schulgeld beträgt für die Wochenstunde 1 ℳ.

4. Leitung.

Die Leitung und Verwaltung der Schule ist einem Kuratorium übertragen, für welches von der Gewerbe-Deputation fünf Mitglieder gewählt werden. Außerdem können Vereine von Interessenten der Photographie für je 100 ℳ. jährlichen Beitrags zur Schule ein Mitglied wählen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Gewerbe-Deputation.

Das Kuratorium wählt den Dirigenten der Schule und die Lehrer. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung der Gewerbe-Deputation.

Der Dirigent führt den Schriftwechsel mit der Gewerbe-Deputation und dem Publikum. Er besorgt die Schüleraufnahme und die Schulgelderhebung und führt das eingezogene Schulgeld an die Stadt-Hauptkasse ab.

5. Etat.

Der Etat wird von dem Kuratorium entworfen und von den Gemeindebehörden festgestellt.

Die wirklich gegebene Lehrstunde wird mit 3—6 ℳ. honoriert.

6. Schulordnung und Zeugnisse.

Die Schulordnung wird den Teilnehmern zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden. Für jeden Teilnehmer wird am Schluß des Halbjahres ein Zeugnis aufgestellt; die Ausfertigung erfolgt für diejenigen, welche sie nachsuchen.

7.

Das Inventar der Schule bleibt bei Auflösung derselben Eigentum der Stadtgemeinde Berlin.

XIX. Regulativ der Fachschule für Töpfer.**)

1. Zweck.

Die Fachschule für Töpfer hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen des Töpfergewerbes im Deutschen und Rechnen fortzubilden, sowie im Zeichnen und solchen Fachkenntnissen zu unterrichten, welche sie in den Arbeitsstätten nicht finden.

*) Lokal: Auguststraße 21 (10. Realschule).

**) Lokal: Gipsstraße 23 (8./63. Gemeindeschule).

Digitized by Google

2. Unterhaltung der Schule.

Die Schule wird unterhalten aus Beiträgen der Töpfer-Innung und der Stadt.

3. Kuratorium.

Das Kuratorium wird von der Töpfer-Innung gewählt; die Gewerbe-Deputation ordnet einen Kommissar darin ab, welcher den Vorsitz führt.

Das Kuratorium verwaltet die Schule; es wählt für diesen Zweck einen Dirigenten. Die Wahl des Dirigenten und die Wahl der Lehrer unterliegt der Genehmigung der Gewerbe-Deputation.

Der Etat der Schule wird von den Gemeindebehörden festgestellt.

Die Beiträge der Innung werden von derselben an die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Liquidationen reicht der Dirigent nach Maßgabe des Etats zur Anweisung an die Gewerbe-Deputation ein.

4. Lokal.

Die Schule benutzt ein von der Stadt ihr überwiesenes Lokal und erhält darin freie Heizung und Beleuchtung.

5. Aufnahme der Zöglinge.

Der Unterricht ist für Lehrlinge des Töpfergewerbes, welche in Berlin in Arbeit stehen, unentgeltlich. Gesellen und auswärtige Lehrlinge zahlen halbjährlich 5 *M.* Schulgeld. Die Töpfermeister, welche in den Vororten wohnen, aber zur Töpfer-Innung gehören, sind berechtigt, ihre Lehrlinge ohne Schulgeld in die Töpferschule zu schicken. Die Aufnahme der Zöglinge geschieht durch den Dirigenten.

6. Aufsicht.

Die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Führung der Frequenzliste liegt dem Dirigenten ob; er kann sich dabei der Hilfe der Mitglieder des Kuratoriums bedienen.

7. Schulordnung und Zeugnisse.

Die Schulordnung wird vom Kuratorium aufgestellt und den Zöglingen zur Nachachtung mitgeteilt. Übertretungen können vom Kuratorium durch Ausschließung geahndet werden.

Am Schlusse des Schuljahres wird für jeden Zögling ein Zeugnis aufgestellt; ausgefertigt wird dasselbe für diejenigen, welche darum nachsuchen.

8. Inventar.

Das vor dem 1. April 1896 beschaffte Inventar der Schule bleibt Eigentum der Töpfer-Innung. Die später beschafften Inventarienstücke werden bei einer etwaigen Auflösung der Schule zwischen der Stadt und der Innung nach Maßgabe der seit dem 1. April 1896 geleisteten Beiträge geteilt.

XX. Regulativ der Fachschule für Klempner.*)

§ 1. Zweck.

Die Fachschule für Klempner hat den Zweck, Lehrlinge und Gehilfen des Klempnergewerbes in den Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen, welche für den zeitgemäßen

*) Lokal: Im Gemeindeschulhause Hinter der Garnisonkirche 2.

Digitized by Google

Betrieb des Gewerbes erforderlich sind, in den Arbeitsstätten aber nicht erworben werden können.

§ 2. Unterrichtsgegenstände.

Der Unterricht umfaßt Geometrie, Linearzeichnen, Projektionslehre, architektonische Formenlehre, Materialien- und Werkzeugkunde und Kalkulation.

Praktische Unterweisungen werden einer späteren Entwicklung der Schule vorbehalten.

§ 3. Unterrichtszeit.

Bis auf weiteres wird der Unterricht auf den Vormittag der Sonntage von 9—1 Uhr beschränkt. Es wird aber vorausgesetzt, daß die Lehrlinge während ihrer ganzen Lehrzeit an ihm teilnehmen.

§ 4. Aufsteigende Klassen.

Der Unterricht wird in aufsteigende Klassen gegliedert. Die Zahl der Klassen wird allmählich so vermehrt, daß die Teilnehmer den ihren Fortschritten entsprechenden Unterricht erhalten können.

§ 5. Unterrichtslokal.

Der Fachschule werden geeignete Räume in einem städtischen Schulhause angewiesen, in welchem ein Gottesdienst für Fortbildungsschüler vor 9 Uhr morgens stattfindet.

§ 6. Verwaltung.

Die Schule wird von einem Kuratorium verwaltet. Dasselbe setzt den Lehrplan fest.

In das Kuratorium kann die Klempner-Innung solange vier Mitglieder entsenden, als sie mindestens 600 ℳ jährlich an Unterhaltungsbeiträgen zahlt.

Drei Mitglieder des Kuratoriums wählt die Gewerbe-Deputation. Dieselben brauchen nicht Mitglieder der Gewerbe-Deputation zu sein. Hinzu tritt der Rektor derjenigen Schule, in deren Hause die Fachschule gehalten wird.

Außerdem wählt die Gewerbe-Deputation aus der Zahl ihrer Mitglieder den Vorsitzenden des Kuratoriums.

Das Kuratorium wählt aus sich den Dirigenten, jedesmal auf die Zeit eines Jahres.

Der Dirigent leitet den Unterricht und besorgt die finanziellen Geschäfte der Schule nach den von der Gewerbe-Deputation gegebenen Vorschriften.

Der Rektor überwacht den Besuch und die Disziplin.

§ 7. Schüler-Aufnahme.

Der Dirigent nimmt die Schüler auf und teilt sie den Klassen nach ihrem Bildungsstande zu.

§ 8. Schulgeld und Freischule.

Das Schulgeld beträgt für jedes Halbjahr 3 ℳ und ist bei der Aufnahme zu entrichten.

Das Kuratorium kann bedürftigen, hier ortsangehörigen Schülern Freischule bewilligen. Die Zahl der Freischüler darf 10% der Gesamtzahl der Schüler nicht übersteigen.

§ 9. Inventar.

Das Inventar wird von dem Dirigenten geführt.

Dasselbe enthält sowohl die Lehrmittel für die Schule, als diejenigen Hilfsmittel, welche wie Reißbrett, Zirkel usw den Schülern leihweise gegeben werden.

Digitized by Google

Dasjenige Inventar, welches von der Innung der Schule bei ihrer Errichtung überwiesen wird, bleibt Eigentum der Innung. Das von diesem Termin ab neu beschaffte Inventar wird bei einer etwaigen Auflösung der Schule nach Verhältnis der gezahlten Beiträge zwischen der Stadt und der Innung geteilt.

§ 10. Etat.

Der Etat wird in jedem Jahre von dem Kuratorium aufgestellt und von den Gemeindebehörden beschlossen.

§ 11. Übergangsbestimmungen.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 1. April 1899 wird der Zuschuß der Stadt aus dem Pauschquantum (Spezial-Etat 19 IIa) für neu zu errichtende Fachschulen gezahlt; es wird dabei angenommen, daß im nächsten Winter zwei Klassen mit je 25 Schülern eröffnet werden, und daß das Honorar für die Lehrstunde 3 ℳ betrage.

Demgemäß wird für das genannte Halbjahr folgender Etat festgesetzt:

Einnahme.

Beitrag der Innung	300 ℳ
Schulgeld von 45 Schülern	135 „
Zuschuß der Stadt	815 „

Ausgabe.

Lehrerhonorar 20×2×4 = 160 Stunden zu 3 ℳ	480 ℳ
Honorar für den Dirigenten	120 „
Honorar für den Rektor	70 „
Remuneration für den Schuldiener	30 „
Lehrmittel und sonstige Inventar-Gegenstände	400 „
Geschäftsbedürfnisse, Drucksachen	150 „
Summa	1250 ℳ

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils 1895-1900 2
Quarto 352.043 845
Berlin (Germany) Magistrat
Bericht über die Gemeinde-Verwaltung de
3 1951 002 196 856 J

WILSON
ANNEX
AISLE 71

Digitized by Google